



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



[Faint, illegible handwritten text]

ERF







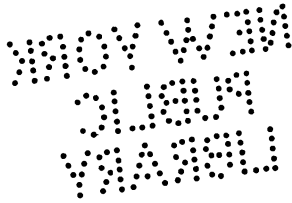
Zeitschrift
des
Historischen Vereins
für
Niedersachsen

zugleich Organ des
Vereins für Geschichte und Altertümer
der
Herzogtümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

von
F. v. H. v.
L. v. H. v.
Jahrgang 1908.

Hannover 1908.
Hahn'sche Buchhandlung.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
464919
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1909 L



Inhalt des Jahrgangs 1908.

Aufsätze.

Seite

- Die Juden in niederländischen Städten des Mittelalters.
(Fortsetzung und Schluß.) Von Dr. A. Kiemer,
cand. theol. in Hannover 1—57
- Das Gogericht auf dem Stemwebe. Von Senator
Dr. B. Engelfe in Linden 58—94
- Über die großen Kolonistendörfer des 12. und 13. Jahr-
hunderts zwischen Leine und Weser (Hagenbücker).
Von Geh. Sanitätsrat Dr. A. Weiß in Bückeburg. 147—174
- Bibliographie der Literatur über die Lüneburger Wenden
und das Wendland. Von Prof. Dr. E. Mücke in
Freiberg i. S. 175—195
- Die Pläne der Begründung der ostindischen Kompagnien
in Harburg und Stade. Von Dr. E. Baasch,
Bibliothekar der Kommerzbibliothek in Hamburg. 227—264
- Zur ältesten Geschichte des hannoverschen Elbtals
oberhalb der Meeresflut. Vom † Baudirektor
H. W. C. Hübbe in Schmerin 265—309
- Baldwin von Wenden († 1441). Von Universitätsprofessor
Dr. J. Merkel in Göttingen 323—361
- Die letzten Tage der Königl. Hannoverschen Armee. Von
Dr. jur. B. von Oppermann in Göttingen 362—373

Miszellen.

- „Zur Sachsenforschung.“ Eine Entgegnung von A. Frei-
herrn v. Schele auf Schelenburg 94—102
- Archäologisches zur Sachsenfrage. Von Museumsdirektor
Prof. Dr. Schuchhardt in Berlin 103—114
- Merkwürdige städtische Verordnungen bei „Hochzeiten,
Kindtauffen und Begräbnissen“ in der Stadt Stade aus
den Jahren 1660—62. Von Georg Chr. Stephany
in Stade 196—206
- „In eigener Sache.“ Von A. Freiherrn v. Schele
auf Schelenburg 310—313
- Nachtrag 2 zur Bibliographie der Literatur über die
Lüneburger Wenden und das Wendland. Von Prof.
Dr. E. Mücke in Freiberg i. S. 374—375

	Seite
Bücher- und Zeitschriftenschau 115-123, 207-211, 314-320, 376-388	
Geschäftsbericht des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Habeln für das Jahr 1907	212-226
Geschäftsbericht des Historischen Vereins für Niedersachsen für das Jahr 1. Oktober 1906 bis 1. Oktober 1907	124-145
Desgl. für das Jahr 1. Oktober 1907 bis 1. Oktober 1908	389-427
Nachruf (Landesdirektor a. D. Müller, Landeshauptmann Lichtenberg)	321-322

Verzeichnis der besprochenen Bücher.

Brüll, J., Fürst Hardenberg und Kanonikus Wolf	116
Buhlers und Hülsemann, Geschichte des Infanterie- Regiments v. Volgtz-Nheß (3. Hannov.) Nr. 79	209
Cassel, C., Die Stadt Celle zur Zeit Herzog Ernsts des Bekenners	115
Deichert, H., Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover	385
Friis, Lage, Bernstorffsche Papiere, II. Band	316
Häsel, Ed., Ludwig Windthorst	118
Jürgens, D., Hannoversche Chronik	121
Kück, C., Niederdeutsche Beiträge zum Deutschen Wörterbuch	316
Kühnel, P., Finden sich noch Spuren der Slaven im mittlern und westlichen Hannover?	376
Loening, D., Gumbertort und Treuhand in Lübeck	314
Machmet, S., Das Frankenwesen der Stadt Hildesheim bis zum 17. Jahrhundert	207
Rost, B., Die Sprachreste der Draväno-Polaben im Hannoverschen	379
Stucke, R., Geschichte der Verfassung der Stadt Hildesheim von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der preussischen Herrschaft 1802-1806.	208
Zeclin, C., Büneburgs Hospitäler im Mittelalter.	382



I.

Die Juden in niedersächsischen Städten des Mittelalters.

Von U. Kiemer.

(Fortsetzung und Schluß.)

III. Judenfeindliche Stimmungen und Volks- bewegungen.

Jede Annäherung, jedes Zusammenwachsen der Juden mit der sie umgebenden einheimischen Bevölkerung war von vorn-
herein durch den bestehenden Gegensatz der Rasse und Religion
ausgeschlossen. Die wandernden Kaufleute mit ihrem langen
Bart- und Haupthaar, wie sie die Bilderhandschrift des
Sachsenspiegels zeigt, machten in Hautfarbe und Gesichtszchnitt
auf die Niedersachsen den Eindruck des Fremdartigen. In
Goslar¹⁾ wird 1335 ein Jude nach seinem bleichen Antlitz
der pallidus Jordanus genannt, und noch drastischer verstand
ein Magdeburger²⁾ den Typus der Eingewanderten zu be-
schreiben, wenn er einen Einheimischen charakterisierte: Dat gi
en destebat kennon, he heft en lang antlat mit oyrer
langen nesen und is also en jode geschapen unde
spricket ok also.

Zu der Rassenentfremdung gesellte sich die der Religion.
Auch für den Niedersachsen waren die Juden das Volk, das
den Heiland ans Kreuz gebracht hatte. Aber wir hören nir-
gends, daß man aus diesem religiösen Grunde irgendwie gegen
sie aufgetreten wäre.³⁾ Wenn man sich irgendwo gegen sie

¹⁾ Urkundenbuch Goslar III, 1027. — ²⁾ Urkundenbuch der
Stadt Magdeburg II, S. 633. (Gesichtsquellen der Provinz
Sachsen.) — ³⁾ So 1457 in Hilbesheim. Siehe unten S. 12 ff.

wandte, so geschah es höchstens unter religiöser Verschleierung der ursprünglichen Beweggründe. So gilt es auch für unser niedersächsisches Gebiet die längstanerkannte These Koschers aufzunehmen, daß „nicht die Unduldsamkeit einer despotisch gewordenen Hierarchie und die allgemeine Roheit eines halbbarbarischen Volkstums“ die Judenverfolgungen hervorgerufen haben, sondern daß diese „zum großen Teile ein Produkt der Handelseiferfucht“ sind.⁴⁾

Solange der einheimischen Bevölkerung Niedersachsens noch die für eine erfolgreiche Handelsvermittlung erforderlichen Verbindungen, Kenntnisse und kaufmännischen Gewohnheiten fehlten, solange man im Gefühl eigener Schwäche die Arbeit der Fremden um so wohlthuender empfand, dachte man nicht daran, sich gegen die Juden aufzulehnen. Es waren die glücklichsten Zeiten für die niedersächsischen Juden, und hier wie anderorts wußte man keinen Grund, sich über die weltlichen oder geistlichen Herren zu beklagen: Als die Magdeburger 1012 die Leiche ihres Erzbischofs einholten, fehlten unter den Leidtragenden auch die Juden nicht, um ihren Schmerz nach Volkssitte reichlich zu bezeugen!⁵⁾ Dabei ist es noch lange Zeit geblieben, und als am Rhein längst ein nationaler Handelsstand herangereift war, sah man in Niedersachsen, obwohl hier in der Folge keine schlechten Geschäftsleute heranwuchsen, doch noch in den Kinderschuhen. An der Slawengrenze lernte man zuerst auf eigenen Füßen stehen, und früher als im Binnenlande wandte man sich alsbald hier gegen die Juden!⁶⁾

Die erwachsende und stetig vermehrte Konkurrenz der niedersächsischen städtischen Bevölkerung ließ die Juden zum größten Teile sich mit ihren Kapitalien vom Warenhandel auf

⁴⁾ Koscher, Die Stellung der Juden im Mittelalter vom Standpunkt der allgemeinen Handelspolitik. (Zeitschr. für die Staatswissenschaft, Jahrg. 1875, S. 510 f.) — ⁵⁾ Thietmar VI, 45. Eine interessante Parallele geben die ungefähr gleichzeitigen Berichte von der Trauer der rheinischen Juden beim Tode Annos von Cöln. (Vita Annonis III, c. 15. Aronius a. a. O. 165) und Barboß von Mainz (Mon. G. Scr. XI 341). — ⁶⁾ Siehe oben S. 313.

den Geldhandel zurückziehen bzw., da man in jenen kreditarmen Zeiten selbst Fürsten und hohen Herren nur gegen Faustpfand Geld vorstreckte, auf das Pfandleihgeschäft. Nun verbot die Kirche das Zinsennehmen überhaupt, ⁷⁾ so daß sich der Jude vom religiösen Standpunkte aus stets einer Sünde schuldig machte. Dieses Bewußtsein des Volkes vermischte zugleich mit der neidischen Erkenntnis, wie rentabel dies Sündengewerbe war, zu einer religiös-sittlich gefärbten Entrüstung, die nur allzu bereit werden konnte, ihre Grundsätze in die Praxis handgreiflich umzusetzen. Andererseits aber konnte man aber selbst in kleinbürgerlichen Kreisen ohne das Lombardgeschäft nicht auskommen. Es war doch in diesen geldarmen Zeiten eine wohlthuende Sicherheit für den Handwerker, wenn ihm in Hameln gestattet wurde, das Kleid, das sein Kunde binnen acht Tagen nicht abholte, den Juden zu versetzen. ⁸⁾ Das Gefühl der Unentbehrlichkeit des jüdischen Pfandleihers mußten den Groll dämpfen, ohne ihn freilich auszulöschen.

Aber denselben Mann mußte es wieder reizen, wenn sich im Hause des Juden die verpfändeten Kleidungsstücke sammelten, und dieser sie geschickt unter die Leute zu bringen verstand. Auch in anderen Berufen spürte man, je stärker und freier man sich fühlte, um so ärgerlicher die jüdische Konkurrenz. Eine Reihe Verbote und Verträge lassen noch erkennen, wie eifrig man sich bemühen mußte, die jüdische Konkurrenz matt zu setzen. Wir werden hier meistens nur an den Ausgang langwieriger Kämpfe geführt, deren spät geerntete Resultate uns die Mühe und Dauer des Ringens verraten. ⁹⁾ Wie oft muß da die Sucht, den alten Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen, zu leidenschaftlicher Erbitterung geführt haben. Und das um so mehr, als die religiöse Empfindlichkeit durch das Einströmen der Bettelorden etwa um 1230 neue Nahrung erhielt. ¹⁰⁾ In dieser Zeit, in der II. Hälfte des 13. Jahrhunderts begannen auch in Nieder-

⁷⁾ Urkundenbuch Hildesheim VII, 70. — ⁸⁾ Urkundenbuch Hameln I, Donat 56. — ⁹⁾ Siehe oben S. 337 f. — ¹⁰⁾ Mit der von ihnen aufgenommenen bürgerlichen Seelsorge wurde auch die Befehrungssucht und der Haß gegen die Andersgläubigen verschärft.

fachsen die, soweit wir wissen, ersten Ausbrüche des Volkshasses gegen die Juden.

Als am Rhein und benachbarten süddeutschen Gegenden im Gefolge der beiden ersten Kreuzzüge furchtbare Judenhegen ausbrachen, regte es sich nirgends im Lande zwischen Weser und Elbe. Aber als im 13. Jahrhundert, wo die meisten Städte Niedersachsens erst die landesherrliche Anerkennung ihrer Freiheiten errangen, man sich mündig fühlte, als in den geschlossenen Judenquartieren der größeren Städte der enge Verkehr Christ und Jude stärker aneinander rieb, brachen hier und da die Flammen der Verfolgung auf. Schon 1258 soll den Juden in Hildesheim der Schutz und das Geleite aufgekündigt, ihre Synagoge zerstört sein.¹¹⁾ Man könnte vielleicht diese aus später Quelle stammende Nachricht, obwohl ihre Echtheit nicht ernstlich bestritten werden kann, für verfrüht ansehen, wenn nicht ein andere niedersächsische Verfolgung kaum viel später fielen, in der 16 Glieder der jüdischen Gemeinde zu Einbeck in den Flammen zugrunde gingen, mit den beiden Priestern an der Spitze, Männer, Frauen und Kinder.¹²⁾ Alle Namen sind gewissenhaft aufgezeichnet, als ob ein versprengter Überlebender selbst die Kunde dem Chronisten brachte. Es war ein Ereignis, das sich noch tiefer einprägte in einer Zeit, die noch nicht eine universale Verfolgung, die alle Namen im Meer der Märtyrer versinken ließ, erlebt hatte. Freilich wird es sich nicht um eine Verbrennung auf dem Scheiterhaufen gehandelt haben,¹³⁾ sondern um eine Niederbrennung des Judenquartiers in Einbeck, bei der die unglücklichen Opfer des Volkshasses ihren Tod fanden. Die Fachwerkhäuser¹⁴⁾ brannten leicht, und eigene Unvorsichtigkeit oder Brandstiftung gab anderorts dem städtischen Proletariat willkommene Diebsgelegenheit.¹⁵⁾ Solche traurigen Erfahrungen lehrten die Juden

¹¹⁾ Lauenstein, *Historia diplomatica episcopatus Hildosiensis*. Hildesheim 1740. Seite 94. 96. — ¹²⁾ S. Salfeld, *Das Märtyrologium des Nürnberger Memorbuches*, S. 163. — ¹³⁾ Wie Salfeld vermutet a. a. O. — ¹⁴⁾ Siehe oben S. 329, Note 115, 116. — ¹⁵⁾ Urkundenbuch Braunschweig III, S. 325 Vor das Behmgericht zitiert 1334 Duvé Uderkoper pro furto facto judeis, quando domus eorum incendebatur . . . Swartpape, quodo eisdem judeis res deportavit.

halb, besser für ihre Sicherheit zu sorgen. In Hameln saßen sie deshalb zu hoher Miete in einem der noch seltenen Steinhäuser, und den Bewohnern der beiden kleinen Gebäude der Nachbarschaft war wenigstens Gelegenheit geboten, sich im Notfall hineinzuretten. In Braunschweig hausten sie eine Zeitlang in einem Hause bei der Petrikirche, dessen feuerfeste Steinkammer sie schützen konnte.¹⁶⁾ Aber selbst solcher Schutz gegen das feindliche Element sicherte nicht gegen rohe Gewalttaten. 1320 griffen die Wächter in Braunschweig einen Mann, der bei den Juden den Hausfrieden störte. Der aber setzte sich zur Wehr und entkam, so daß ihm der Rat nur die Verfestung nachsenden konnte.¹⁷⁾ Dazu war die Bürgerschaft jederzeit geneigt, die Missetat eines Juden der ganzen Gemeinde zur Last zu legen. Mochte nur ein Gerücht die Stadt durchfliegen oder noch schlimmer ein Jude auf offener Tat ergriffen werden, sogleich wälzte sich ein Schwarm erbitterter Bürger vor die Judenhäuser, der nicht übel Lust zeigte, an allen Juden die Strafe zu vollziehen, die der eine verdient hatte.¹⁸⁾

Freilich taten Stadtherr und Stadtobrigkeit ihr Möglichstes, um die Judenschaft vor der gereizten Volksstimmung zu schützen. Gerade der städtische Rat hatte noch ein besonderes Interesse bei der Verfolgung dieses Zieles im Auge. Es galt immer die Masse des ärmeren, stets unzufriedenen Bürgertums, das mürrische gefährliche Proletariat, im Zaume zu halten, das sich, ließ man ihm den Willen, leicht gegen alle Besitzenden wenden konnte. Aber sobald die Erschütterung eines großen, unvorgesehenen Ereignisses auch nur kurze Zeit den Riegel aus der Hand der Obrigkeit nahm, mußte die antijüdische Volksstimmung sich für ihre Gebundenheit blutig entschädigen. Das hätte sich in einer Reihe lokal und zeitlich ganz verschiedener Verfolgungen auswirken können. Das es in solcher

¹⁶⁾ Siehe oben S. 329. Außerhalb des alten Quartiers war man auch stärker bedroht. Für die Steinbauten vgl. noch H. Bergner Handbuch der bürgerlichen Kunstaltertümer 1906, S. 266, 218 ff. — ¹⁷⁾ Urkundenbuch Braunschweig II, S. 515. — ¹⁸⁾ Urkundenbuch Braunschweig I, S. 42, 1349.

Übereinstimmung zu einer großen allgemeinen Judenverfolgung kam, lag an dem überall gleichartigen Charakter des Störenfrieds. Im Jahre 1350 brach auch in Niedersachsen die berüchtigte Pest aus, der „Schwarze Tod“!¹⁹⁾

Die Räte der niedersächsischen Städte, die bis dahin im Verein mit der Landesherrschaft die antijüdische Volksstimmung noch gebändigt hatten, verloren das Steuer über die vom Jammer der Pest aufgeregten Volksmassen. Manche zwar nur auf kurze Zeit. Oder sie wurden sogar mit hineingezogen in den furchtbaren Verdacht, der sich damals aller Gemüter bemächtigt hatte, daß die Juden die Brunnen vergiftet hätten, daß sie Schuld an dem ganzen namenlosen Elend seien. Mahnte doch selbst der Rat von Lübeck den Lüneburger Herzog, gegen die verbrecherischen Juden seines Landes einzuschreiten.²⁰⁾ So entfaltete die Judenverfolgung bald überall ihre Schrecken.

Ein Taumel halbirrfinniger Angst hat das verzweifelte Volk ergriffen. Männer und Frauen bekennen freiwillig, „obwohl sie dadurch den sichern Tod über sich heraufbeschworen, daß sie von den Juden zur Brunnenvergiftung gedungen seien. Aus der Menge dieser übrigens ganz farblosen Personen hebt sich in dem Schreiben des Lübecker Rats an Herzog Otto eine Figur heraus, die uns das meiste Interesse abgewinnt. Denn nur durch sie lernen wir die Stimmung des niedersächsischen Volks kennen, deren Wirkungen im übrigen zutage liegen. Kurz vor seiner Verbrennung auf Gotland bekennt ein armer Sünder, daß er in dem Sollingstädtchen Dassel von einem Juden zu seiner Mission ausgerüstet sei, daß er in einer Reihe von Städten — es sind außer Hannover und Hildesheim kleinere Landstädte unseres Gebiets —, auch in den Dörfern,

¹⁹⁾ Daß es erst 1350 und nicht 1349, welches Jahr die vorwiegend süddeutschen Memorabüchen notieren, bezeugt neben anderen Zeugnissen (siehe unten Seite 8, Note 26), die Bemerkung eines Zeitgenossen, des Lüneburger Stadtschreibers Dierik Bromes: *Quinquagesimus annus mortalitatis postilencie . . .* (Lüneburger Urkundenbuch I, 459 b. — ²⁰⁾ Hanseergesse Abteilg. I, Bd. I, S. 77: *ut judei in vestris territoriis existentes . . . destruantur iudicio vestro.* Herschel, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1860, Spalte #13 f.

durch die ihn sein Weg führte, die Brunnen vergiftet habe. Als dann überall das Sterben ausbrach, will er nach Lübeck zu einem Freunde geflohen, dort von einem Juden, dem er sich entdeckte, mit neuer Ausrüstung nach Preußen weiter geschickt sein. Daß wir es mit einem Irnsinnigen zu tun haben, leuchtet schon aus der letzten Tatsache ein. Kaum entronnen, will er sein fürchterliches Gewerbe aufs neue begonnen haben. Das hindert uns jedoch nicht, ihn als getreues Abbild seiner Zeit zu begreifen. Denn zweifellos ist dieser Mann eine geschichtliche Person. Die Lübecker hatten ihn zwar nicht gesehen und berichten nur nach golländischem Schreiben. Ihr Bericht möchte Mißtrauen erwecken, wenn nicht in dem Geständnis des Hingerichteten auffallend viel namenhaft fixiertes Material sich fände, was durchaus den Eindruck geschichtlicher Wahrheit erweckt. Der Mann nennt nicht nur den Juden, der ihn zuerst angestiftet haben soll: Aaron filius Salomonis divitis de Honovere. Er will auch früher in Sachsen Reiterdienste geleistet haben beim Vogt Volkersum im Hilbesheim'schen, eine Persönlichkeit, die sich in dieser Zeit noch urkundlich nachweisen läßt;²¹⁾ er kennt und durchzog offenbar auch alle die Städte und Städtchen, wo er die Brunnen vergiftet haben will, die Pattensen, Gronau, Peine, Bodenem, Sarstedt.²²⁾ Kurzum, sein Geständnis enthält nichts an sich Unmögliches, was etwa nur die abergläubische Phantasie eines Stadtschreibers konstruiert hätte. Andererseits können wir die beinahe lächerliche Ausrüstung, die er von dem Juden erhalten haben will, nur im Munde eines Wahnsinnigen verstehen.²³⁾ Wir übersehen aber deutlich die Stimmung des niederländischen Volkes: Die Bevölkerung in

21) Urkundenbuch Hilbesheim II, Register unter Heinrich von Volkersen, Vogt zu Marienburg bei Hilbesheim — 22) Die angelegte Brunnenvergiftung läßt sich nur verstehen, wenn in allen diesen Orten damals Juden wohnten, denen sie zur Last gelegt werden konnte. Darum ist oben (Seite 318 ff.) in den genannten Städten die Existenz jüdischer Ansiedler um die Mitte des 14. Jahrhunderts vorausgesetzt. — 23) Mit 300 bursiculis eum veneficiis et intoxicacionibus.

Dorf und Stadt fällt der geheimnisvollen Seuche zum Opfer und man kann sich das fürchterliche Umsichgreifen der Epidemie nur dadurch erklären, daß die Juden ihre bestochenen Sendboten durchs Land schickten, die überall Quellen und Brunnen vergiften und der Christenheit ein rasches Sterben bereiten.

So brach der Judensturm los. Daß die Verfolgung damals in einer Reihe niedersächsischer Städte wütete, berichten jene Gedenkbücher jüdischer Märtyrer.²⁴⁾ Zwar fehlen die historisch sicheren Judenmorde in Lüneburg und Hannover²⁵⁾ in den Memorbüchern, auch Göttingens wird nicht gedacht. Doch darf uns das nicht skeptisch stimmen. Es liegt nur zu sehr in dem ober- und mitteldeutschen Ursprung der Quellen begründet, daß die kleinsten Nester bis Westfalen und Thüringen hinauf gewissenhaft gebucht werden, unser niedersächsisches Gebiet aber nur in ein paar größeren Städten gestreift wird. Dazu sind die Berichte über diese allgemeine Verfolgung überaus spärlich und gehen meistens über Angabe des Orts und der Jahreszahl nicht hinaus. Immerhin sind sie selbst in ihrer Dürftigkeit noch wertvoll genug.

In Lüneburg griffen die Juden, als sie sich verloren sahen, zu dem Mittel, das in ihrer Märtyrergeschichte so oft begegnet. Sie steckten ihre Häuser in Brand, um in den Flammen einen barmherzigeren Tod zu finden als in den Händen ihrer rasenden Mitbürger. Doch das Feuer zündete nicht recht, nur ein Haus verbrannte, — man kannte in der Stadt noch später den Bewohner und sein Gewerbe, so hatte sich die Katastrophe der Erinnerung aufgeprägt, — und die Juden fielen unter den Streichen der unmenschlichen Bürger, deren Morden sich mit Plündern einte.²⁶⁾ Auch in Hannover

²⁴⁾ Salfeld, Das Märtyrologium des Nürnberger Memorbuchs (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland). Ebenda auch die anderen angeführt. — ²⁵⁾ Salfeld a. a. O. 268: „Von einer Verfolgung in Hannover wissen die Memorbücher nichts.“ —

²⁶⁾ Wiener in Frankels Zeitschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1861, S. 127: Anno dm. 1350 communitas civitatis L. interfecit judeos in L. et ipsi se ipsum incenderunt, sed tamen una casa fuit combusta et fuit unus, qui vocatur Monneke et fuit cocus; Urkundenbuch Lüneburg I, 467 und Note.

fand, wie eine Inschrift in der Marktkirche meldet, die jüdische Gemeinde in den Flammen ihren Untergang.²⁷⁾

Die Verfolgung in Braunschweig wird im Memorbuch von Metz bezeugt.²⁸⁾ Allerdings hatte hier wie in Hildesheim, dessen Verfolgung außer dem genannten noch die Memorbücher von Alshem, Bingen, Hanau, Oppenheim, Gr. Gerau, auch ein „Verzeichnis der Marterstätten z. B. des schwarzen Todes“ melden,²⁹⁾ die Katastrophe keine so tief einschneidenden Folgen als in anderen niederländischen Städten. Die stattliche Liste der braunschweigischen Juden von 1351, obwohl sie hinter der von 1320 an Zahl zurücksteht, verrät mit ihren hohen Steuerätzen den ungeschwächten Wohlstand der Gemeinde³⁰⁾ und zu Hildesheim erhielt im selben Jahr die Judenschaft vom Bischof ihren Kirchhof auf der Neustadt.³¹⁾ Wenn also hier beiderseits eine Vertreibung, in Braunschweig auch eine Plünderung der Juden ausgeschlossen ist, so muß man doch aus dem starken Echo, das gerade die Verfolgung von Hildesheim gefunden hat, schließen, daß der Judensturm hier wie dort nicht ohne blutige Opfer überwunden wurde. Eine starke numerische Schwächung verbietet freilich die Stattlichkeit, mit der 1379 die Hildesheimer Gemeinde in den Stadtrechnungen wieder in unsern Gesichtskreis tritt.³²⁾ Es müßten sich sonst die Lücken, die die Verfolgung riß, ungewöhnlich rasch wieder ergänzt haben.

Sudendorf a. a. D. IV, 72. Bedekinds Noten . . . , S. 147. Das große Sterben bezeugt In remedium animarum quae in epydimea seu pestilencia, quae fuit anno d. 1350 in partibus Germaniae de hac luce migraverant (Stiftung im Michaeliskloster.) — 27) Inschrift in der Sakristei. Abgedruckt bei Wiener. R. Joseph ha Cohen Emek habacha (Bibliothek jüdischer Chroniken und Reisewerke) Leipzig 1858, S. 187. — 28) Salfeld a. a. S., S. 269. Durch unsere Datierung der Verfolgung auf 1350 (siehe oben S. 71. Note 1) wird die Vermutung Salfelds, daß der Schutzbrief vom 23. März 1349 (Braunschweiger Urkundenbuch I, S. 42) durch eine vorausgegangene Verfolgung veranlaßt sei, hinfällig. Vgl. unten S. 43. — 29) Salfeld a. a. D., Seite 268, 284. — 30) Gebenbuch Stadtarchiv) Fol. 7, § 5, 1351: Acht Hausstände (vgl. Braunschweiger Urkundenbuch II, S. 510), die 80 Mk. Jahresabgabe zahlen. — 31) Urkundenbuch Hildesheim II, 64. Salfeld a. a. D., S. 268. — 32) Urkundenbuch Hildesheim V, S. 2, 4 usw.

Lauten Nachhall weckte auch der Untergang der Hamelner Judengemeinde. Ihrer Märtyrer gedenkt ein Gebetbuch des 14. Jahrhunderts mit einem Verzeichnis von Blutorten, dazu die Memorbücher von Alzheim, Hanau, Oppenheim u. a. ³³⁾ Das Verschwinden der einst so zahlreichen Gemeinde spricht sich deutlich im Schweigen der Urkundenbücher aus, die seit 1344 nichts mehr von ihr zu melden wissen.

Ziemlich glimpflich überstand die Judenschaft Einbeds ihre Verfolgung ³⁴⁾ und behauptete sich in ihrem Quartier. Um so gründlicher wurden die Juden in Göttingen ausgetrieben. Zwar kein Memorbuch hat davon etwas überliefert. Aber 1350 verfügte Herzog Ernst zugunsten des Rats über Haus und Hof, dat itewan der joden scole was. ³⁵⁾ Eine Synagoge gab es also in diesem Jahr in Göttingen nicht mehr. Die Schenkung erinnert auffallend an jenes Vorgehen der Landesherrschaft in Lüneburg, wo man 1371 auch so frei über einst von Juden bewohnte Grundstücke verfügen konnte. ³⁶⁾ Dabei hatte knapp zwei Jahre vorher Herzog Ernst der Göttinger Judenschaft erst einen Schutzbrief reichen Inhalts ausgestellt. ³⁷⁾ Jrgend eine Umwälzung muß also inzwischen sich vollzogen haben. Auch bedurfte es 1370 erst einiger Verhandlungen, ehe sich Landesherr und Staatsobrigkeit über die Neuaufnahme der Juden einigten, ³⁸⁾ die uns gegen Ende des Jahrhunderts in den ersten Jahrgängen der erhaltenen Kämmerere register in ganz bescheidener Anzahl begegnen. ³⁹⁾ In den beiden Straßen des Quartiers wohnen seitdem christliche Bürger.

In der Reichsstadt Goslar wurden die Juden nach alter Tradition von Rat und Bürgerschaft angeblich aus Überzeugung

³³⁾ Salfeld a. a. D. S. 273. — ³⁴⁾ Ebenda. — ³⁵⁾ Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, S. 184. — ³⁶⁾ Sudendorf a. a. D. IV, 72. — ³⁷⁾ Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 172. — ³⁸⁾ Konzept der landesherrlichen Urkunde im Stadtarchiv. Die Abmachungen der Stadt mit den neuaufzunehmenden Juden bei G. v. der Ropp, Das Göttinger Stadtbuch (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens). Im Erscheinen, S. 263. — ³⁹⁾ Siehe unten S. 90, Note 3.

von ihrer Unschuld geschont.⁴⁰⁾ Allerdings lassen die Verträge, die die Stadt 1354, 56 und 58 mit Juden schloß, keine Störung des bisherigen Verhältnisses erwarten.⁴¹⁾ Im Jahre 1358 konnte die Judenschaft sich auch noch vom Stift Sankt Georgii einen Begräbnisplatz erwerben.⁴²⁾ Um 1400 aber waren ihrer so wenige geworden, daß sie nicht einmal bei ihrer geringen Anzahl ihr Laubhüttenfest feiern konnten.⁴³⁾ Diese rapide Abnahme der einst so stattlichen Gemeinde⁴⁴⁾ setzt irgend eine Katastrophe voraus, wie sie auch Hermann Corner zu berichten weiß, der sich für die Nachricht auf eine *cronica Saxonica* beruft.⁴⁵⁾ Ein Christenknabe soll von den Goslarer Juden grauenvoll ermordet, die schuldigen Juden durch die Bürger hingerichtet und ihrer Güter beraubt sein. Als Begräbnisstätte des Märtyrerkindes nennt Corner das Augustinereremitenkloster Himmelpforte bei Werningerode. Diese gute geographische Fundamentierung nimmt für die ganze Sache ein.⁴⁶⁾ Daß sie in den geläufigen Farben, die man im Mittelalter für solche Geschichten benutzte, gehalten ist, tut ihrer Glaubwürdigkeit keinen Abbruch. Sie allein aber kann das auffällige Zusammenschmelzen der Goslarer Judenschaft, für das wir sonst keinen Grund wußten, erklären. In niedersächsischen Städten der Nachbarschaft begegnen uns auch Juden, welche diese Katastrophe von 1366 aus der alten

⁴⁰⁾ Heineccius *Antiquitates Goslarienses*, S. 152. — ⁴¹⁾ Urkundenbuch der Stadt Goslar IV, 508, 555, 645. Namentlich die zahlreiche Vertretung *insynagoga judeorum* 556. — ⁴²⁾ Urkundenbuch IV. 627. — ⁴³⁾ Zeitschrift des Harzvereins 1898, S. 309 ff. Siehe unten Note 114. — ⁴⁴⁾ Schon die Reihe der privilegierten Judenfamilien (Goslarer Urkundenbuch, Bd. III, Register unter *judei*) läßt eine hohe Kopfzahl vermuten. Dazu gefeßt sich noch die nichtprivilegierte *communitas aliorum nostrorum judeorum*. Die Bemerkung bei Heineccius, S. 152: *Neque enim crediderim, olim quoque non nisi X judaeorum familias habitasso* ist deshalb abzulehnen. — ⁴⁵⁾ J. Schwalm, Hermann Corners *Chronica novella*, Götting. 95. Zwei Redaktionen, S. 65 und 282. — ⁴⁶⁾ Daß die herausgegebenen Urkunden (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. XV) nichts von der Sache wissen, tut demgegenüber nichts und erklärt sich hinreichend, wenn die Bestattung des Kindes für das Kloster keine rechtliche Folgen hatte.

Reichsstadt versprengt zu haben scheint: Ein Davit von Goslar taucht 1383 in Magdeburg auf,⁴⁷⁾ ein Josef v. G. 1398 in Schöningen,⁴⁸⁾ Lenke v. G. ca. 1406 in Hildesheim,⁴⁹⁾ Brand der Jude von Goslar ca. 1401 in Braunschweig⁵⁰⁾ und in dieselbe Stadt fliehen 1414 auch die letzten Juden, die damals noch in Goslar wohnten, ein spärlicher Rest der ehemals so stattlichen Gemeinde.⁵¹⁾ Das Tumultuarische des Verfahrens tritt in Corners Bericht deutlich hervor: Die erbitterten Bürger machen die Juden nieder und eignen sich ihr Hab und Gut an. Auch hier gab die lange schwelende Unzufriedenheit und antijüdische Stimmung der Bürgerschaft den Brennstoff her, den die Beschuldigung des Kindesmordes blitzschnell entzündend half wie 16 Jahre vorher die der Brunnenvergiftung in der Verfolgung des Pestjahrs. Darum kam es auch in der Folgezeit noch zu mancher Vertreibung der Juden aus dieser oder jener niedersächsischen Stadt. In Hannover ließ man sich 1371 von den sächsischen Herzögen die Vertreibung der einzigen Judenfamilie, die damals noch in der Stadt wohnte, zugestehen und das Versprechen geben, daß niemals Juden in der Stadt wohnen sollten.⁵²⁾ Die Spuren der Göttinger Gemeinde, die sich in den 40er und 50er Jahren des 15. Jahrhunderts einiger Blüte erfreut,⁵³⁾ verlieren sich im Jahre 1466 vollständig und lassen vorausgegangene Gegenmaßregeln des Rats oder der Bürgerschaft vermuten.⁵⁴⁾ Genauer sind wir über eine andere dieser späteren Vertreibungen, über den Untergang der hochangesehenen Gemeinde von Hildesheim unterrichtet, obwohl die Motive, aus denen Ende 1457 der Rat gegen seine Juden vorging, schwer zu übersehen sind. Schon 1451 hatte man die Einlösung der lange verpfändeten Judenschaft

⁴⁷⁾ Gildemann, Zur Geschichte der Juden in Magdeburg (Monatsschrift für Gesch. u. Wissensch. des Judentums. 1865, S. 326.) — ⁴⁸⁾ Sudendorf a. a. D., Bb. VIII, 229. — ⁴⁹⁾ Urkb. Hildesheim V. Register. Lenke, v. G. 1410 derselbe? — ⁵⁰⁾ Kämmererbuch der Neustadt (Stadtabchiv) v. 1401, p. 106. — ⁵¹⁾ Zeitschrift des Harzvereins, 1898, S. 309 ff. — ⁵²⁾ Sudendorf a. a. D. IV, 179. — ⁵³⁾ Vgl. v. d. Ropp a. a. D., S. 263 ff. — ⁵⁴⁾ In den Schoßregistern (Stadtabchiv) ist bei steigender Abnahme der Juden die Synagoge in der Speckstraße noch 1465 vermerkt. Im nächsten Jahr fehlt auch sie.

des Stiftes Hildesheim ins Auge gefaßt, aber die Verhandlungen geblieben nicht,⁵⁵⁾ erst sechs Jahre später erfolgte der Abschluß.⁵⁶⁾ Gegen Abtretung der Oldendorferwiese und das Versprechen, niemals wieder Juden im Stifte zuzulassen, verzichtete der Rat auf die Wiedererstattung der Pfandsumme. Das war Ende März, ein paar Monate vergingen noch in gewohnter Ruhe, aber Anfang September begann der Sturm: Der Judenschaft wurde mit brutalem Eingriff in ihre Privilegien vom Dompropst ihr Kirchhof entrisen und dem Sankt Annenhospital geschenkt.⁵⁷⁾ Damals muß auch der Altstädter Rat gemäß den mit dem Kapitel getroffenen Vereinbarungen seinen Juden ein Ultimatum gestellt haben. Denn durch die Maßregeln des Rats wurde ein auf Geschäftsreisen befindlicher Hildesheimer Jude hart betroffen und wandte sich hilflos an den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel.⁵⁸⁾ Rechnen wir ein paar Monate ab, bis es dem Juden ermöglicht wurde, die Hilfe des benachbarten Landesherrn anzubieten, so wäre etwa Mitte bis Ende Oktober 1457 das Vorgehen des Hildesheimer Rats gegen die Juden anzusehen. Wie ein aufgeschreckter Vogelschwarm stob die Judenschaft auseinander. Die meisten fanden in der Nachbarstadt Braunschweig ein Asyl,⁵⁹⁾ andere im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel,⁶⁰⁾ manche wurden weiter versprengt bis Wernigerode und ins Medlenburgische.⁶¹⁾

Welche Forderungen mochte aber der Rat den Juden zugestellt haben? Hatte er doch nach ihrer Flucht ein Interesse

⁵⁵⁾ Urkundenbuch Hildesheim VII, 70. — ⁵⁶⁾ VII, 266. — ⁵⁷⁾ VII, 283. Vgl. 710: Ein Hof... dat jo oldinges der joden Kerckhoff was 1472. — ⁵⁸⁾ VII, 291. — ⁵⁹⁾ Hier, wohin sich schon 1414 die Goslarer Juden geflüchtet hatten, sahen David Summeke VII, 311; Abraham von Osterwief VII, 313, 15, 22; David Jordens und D. von Helmstedt VII, 302, 3; Marbochat VII, 329. Der erste war früher in Braunschweig ansässig gewesen (Liber C im Stabtarchiv Br., S. 72 b), ebenso der dritte Jude (Kämmereibuch der Neustadt 1401, S. 10 b, der Namensbeitrag dann später hinzugelegt.) Auch die Goslarer Juden hatten früher in Br. gewohnt. Man flüchtete also beide Male in bekannte Verhältnisse. — ⁶⁰⁾ VII, 320, 342, auch 291. — ⁶¹⁾ Urkundenbuch von Wernigerode, Note 605, und Hildesheimer Urkundenbuch VII, 393.

daran, die Juden noch einmal in die Hände zu bekommen. Der Nachdruck, der darauf gelegt wird, daß alle Ansprüche auf Synagogeninventar und alle Schuldforderungen persönliches Erscheinen voraussetzen,⁶²⁾ läßt sich nicht, wie der Rat will, damit erklären, daß er früher einigen Judenfrauen, die sich als bevollmächtigt ausgaben, Kleinode und Bücher ausgehändigt habe, derentwillen er nachher Einspruch erfuhr.⁶³⁾ Das scheint doch nur als Vorwand benutzt. Höchstens wird man zugeben dürfen, daß in der Tat noch mancherlei Pfandgeschäfte ihre Regelung verlangten und damit die Anwesenheit der jüdischen Pfandleiher,⁶⁴⁾ aber im Vordergrunde standen doch immer die Forderungen des Rates. Wir hören, daß eine Reihe von Juden von ihm mit hohen Summen eingeschätzt werden. Woher nahm man für diese Brandschätzung den Rechtstitel? Eins ist sicher, der Rat machte den Juden das Weichen aus der Stadt zum Vorwurf, als ob sie sich damit ihren städtischen Verpflichtungen hätten entziehen wollen. Deshalb verwahrt sich ein Jude gegen die Beschuldigung, als habe er nicht wiederkommen wollen und sein Eigentum nur in Sicherheit bringen.⁶⁵⁾ Ein anderer hatte freilich diesen Weg eingeschlagen und sich rechtzeitig aus dem Staube gemacht, so daß dem Rat nichts übrig bleibt, als in Peine um seine Festnahme zu bitten und nötigenfalls um Beschlagnahme seines Guts, um auf diese Art zu den 31 Gulden schuldiger Schätzung zu kommen.⁶⁶⁾ Den entwichenen Juden teilt man brieflich mit, wieviel sie als Schuld bzw. als Strafe ihres Verhaltens zu zahlen haben.⁶⁷⁾ Soweit die Juden aber nicht durch Gläubiger und andere Interessen (wie das Synagogeninventar) auf zeitweilige Rückkehr nach Hildesheim angewiesen waren, ließen sich die Ausfichten auf Bezahlung der gestellten Forderungen höchst trübe

62) VII, 308, 11, 15, 42. — 63) VII, 342. — 64) VII, 308.

— 65) VII, 291: Ok juck u. juwen medebergeren nicht geweygert hebbe to donde, wes he mochte plichtig wesen. —

66) VII, 316. — 67) 311: Nachschrift: gik noch 12 rh. Gulden boven de schattinge, 320 rückständiger Schöß und Zins eines Juden. 329: 47 rh. Gulden, de ek ome schulle schuldig sin.

an, so daß der Rat verstehen mußte, jede Gelegenheit gehörig auszunützen. Das ganze Vorgehen war nicht zu rechtfertigen. Der Braunschweiger Rat stellte die Bitte, seinen Juden künftig nicht mehr zu beschweren,⁶⁸⁾ jüdischerseits sprach man es offen aus, daß man sunder reddelike sake eingeschätzt sei,⁶⁹⁾ und das Reichsoberhaupt griff begierig die Gelegenheit auf, um sich einzumischen.⁷⁰⁾ Im Grunde handelte es sich doch nur darum, von den jüdischen Bankiers noch einmal zum Abschied so viel Geld als irgend möglich auszupressen. Das beweist nicht so eindringlich das bewegliche Zammern der Betroffenen⁷¹⁾ als die Mahnung des Braunschweiger Rats, den Juden doch Bücher und Geräte der Synagoge auszuliefern to hulpe to oerer schattinge,⁷²⁾ das beste Zeugnis, wie schwer die Juden mitgenommen wurden.

Daß man noch einen anderen Grund besaß, der praktisch durchgeführt sich finanziell sehr ergiebig für den Stadtsäckel bewies, ergibt sich aus der Aufteilung des Judenquartiers unter christliche Bürger.⁷³⁾ Es war der Bürgerschaft hinter ihren Mauern zu eng geworden. Das stete Wachstum der Stadt, in knappen Grenzen eingeschnürt, wurde denen verderblich, die sich feinetwillen hierher gezogen und ihr Daseinsrecht jahrhundertlang erkaufte und ererbt hatten. Jetzt hatte man für sie keinen Platz mehr. Das alte Judenquartier wurde zerstört und erhob sich nie wieder zu der alten Bedeutung. Die Judenschaft entwich in der Stille,⁷⁴⁾ — wir hören nicht das Geringste, daß es bei ihrer Vertreibung irgendwie gewaltsam zugegangen sei, darin unterschieden sich auch diese Vertreibungen des 15. Jahrhunderts von den blutigen Revolten der vorausgegangenen Zeiten —, als sie einsah, daß ihres Bleibens nicht mehr war, und der Rat war durch die unermutete Flucht anfangs überrascht, ein Beweis,

⁶⁸⁾ 311. — ⁶⁹⁾ VII, 329. — ⁷⁰⁾ Siehe unten, S. 26 ff. —

⁷¹⁾ do satten se my uppe eyne grote sware summen dar ek my denne so sere an myner neringe vorblotet hebbe, dat eek noch tor tiid bi neyner redescup en bin VII 329. —

⁷²⁾ VII, 313. — ⁷³⁾ VII, S. 636. — ⁷⁴⁾ VII, 313 so denne de joddeschup uth juwer stad geweken si.

wie instinktmäßig die geplagten Juden die Absichten ihrer Mitbürger zu erraten wußten.

Auch hier in der Bischofsstadt war die Judenschaft damit nicht ewig ausgetrieben. Trotz der Zusage des Kapitels, nie wieder Juden im Stift zu dulden, waren sie in den kleinen Städten doch sitzen geblieben,⁷⁵⁾ und in Hildesheim selbst durchbrach man 1529 das strenge Prinzip ihrer Nichtduldung, als man den langen Michael, der ein guter Soldat war, einen Juden, in die Stadt aufnahm.⁷⁶⁾ Im 16. Jahrhundert quartierten sie sich dann wieder zahlreicher ein, und im alten Judenviertel gewahrt man noch heute hebräische Inschriften aus dieser Zeit.

Alle diese Verjagungen und blutigen Verfolgungen wollten wir, wie es am Eingange dieses Abschnitts ausgesprochen ist,⁷⁷⁾ zum großen Teil als ein Produkt der Handelsneugier aufzufassen. Damit ist aber doch nur der stärkste und wirksamste Beweggrund angegeben, noch nicht das ausschließliche Motiv. Gewiß die Juden bewiesen sich das ganze Mittelalter hindurch als die weit überlegenen Geschäftsleute, den eine vererbte vielhundertjährige Erfahrung im Blut lag, die in ihrer günstigen Entfaltung immer wieder den Konkurrenzneid und die Besorgnis geschäftlicher Überflügelung bei den christlichen Nachbarn wachhalten mußte. Doch war es immer nur ein Bruchteil der städtischen Bevölkerung, der sich hier getroffen fühlen mußte; die ärmeren Schichten, die nicht in Gilde und Innung vereinigte Einwohnerschaft, wurden gar nicht davon berührt. Hier trat höchstens, wenn wir nicht Instinkte niedrigster Art annehmen wollen, der Gegensatz des Schuldners zum Gläubiger, der Pauperismus gegen den Kapitalismus auf.⁷⁸⁾ Dieselben Leute, die lüstern nach den Häusern der

⁷⁵⁾ In Bockenem siehe oben S. 321, in Peine VII, 316. —
⁷⁶⁾ Wiener in der Zeitschrift des Histor. Vereins f. Niedersachsen, 1861, S. 369. Der einzige ähnliche Fall jüdischer Wehrhaftigkeit in Göttingen (Kammerregister v. 1413.) Stadtarchiv: Jacob . . . u. schall en gude armborst holden u. darmede to den gerichte (Gerücht, Alarm) komen. — ⁷⁷⁾ Siehe oben, S. 2. — ⁷⁸⁾ Moscher a. a. D., S. 514.

Patrizier schielten,⁷⁹⁾ gönnten den Juden seinen Besitz um so weniger, als er der Repräsentant eines gebrandmarkten Volkes war, und sein Wuchergeschäft doppelt empörend schien. Umgekehrt mußte man in den Kreisen der christlichen Städtebevölkerung oder wollte es wenigstens wissen, daß der jüdische Nachbar ihnen nach dem Leben trachtete. Der furchtbare Verdacht, der die Verfolgung des Pestjahrs ins Dasein rief, setzt eine längere Periode äußerster Spannung der gegenseitigen Beziehungen voraus. Auch in Goslar mußte die Erbitterung einen gewissen Entwicklungsgang durchlaufen, ehe hier die Ermordung eines Kindes durch die Juden geglaubt werden konnte.⁸⁰⁾ In der Mitte des 15. Jahrhunderts wurzelte dies entsetzliche Mißtrauen so fest in den Köpfen der städtischen Bevölkerung, daß sich in der Neustadt Hildesheim, als Juden aus Bodenem auf dem benachbarten jüdischen Kirchhofe zwei Kinder ihrer Gemeinde beisezten, das Gerücht verbreiten konnte, es handle sich um christliche Kinder, die von den Juden ermordet wären, und so bedrohliche Ausdehnung nahm, daß der Rat mit Mühe die Angeschuldigten vor der Volkswut in sicherem Gewahrsam bergen konnte.⁸¹⁾

Das dritte Beispiel dieses entsetzlichen Verdachtes finden wir in Braunschweig. Das Auffälligste bleibt dabei, daß ein doppeltes Verhör ein volles Geständnis der beiden Missetäter, erzielte. Der eine bekennt, er sei von dem andern aufgefordert, mit nach Wolfenbüttel zu reiten, unterwegs im Dorfe Stöckheim habe sich dann das Verbrechen zugetragen, obwohl er vergeblich seinen Genossen gewarnt habe. Die Frage ist allerdings berechtigt, ob nicht die Folter den beiden Angeschuldigten solche Bekenntnisse abpreßte, und die eine Örtlichkeit des Verhörs — dit schach in der oldenstad kellr — würde dafür sprechen, der Schauplatz des ersten — in der koken in dem hagen — indes läßt die Anwendung der

⁷⁹⁾ Das Proletariat niedersächsischer Städte lernt man am besten im Braunschweiger Schichtbuche kennen, hier allerdings im Lichte der patrizischen Beurteilung (Deutsche Städtechroniken Braunschweig, Bd. II. — ⁸⁰⁾ Siehe oben S. 11 f. — ⁸¹⁾ Urkundenbuch Hildesheim VII, 243, 1457.

Tortur kaum zu. Falls wirklich nur die marternde Qual der Folter den unglücklichen Opfern solche fürchtbaren Geständnisse entrang, wären wir bald am Ziel. Oder handelt es sich hier um einen Vorgang der Wirklichkeit? Ehe wir uns dafür entscheiden dürfen, müssen wir ein Gegenstück von der anderen Seite anführen. 1434 lockte ein Domschüler in Hildesheim an einem frühdunklen Januarabend den Juden Lazar aus seiner Wohnung unter einem Vorwand, ermordete ihn auf der Straße, ging nach des Juden Hause zurück, begehrte Einlaß und stach die ihm öffnende Hausfrau nieder, dazu die herbeieilende Großmutter des Ermordeten,⁸²⁾ und floh auf die Domsfreiheit, die ihm diesmal aber kein Asyl gewährte.⁸³⁾ Das Protokoll des Vogtes erwähnt keinerlei Motive dieser Untat. An einen Racheakt zu denken, liegt mithin kein Grund vor. Haben wir es etwa mit der Tat eines Unzurechnungsfähigen zu tun? Jedenfalls so historisch sicher dieser unbegründet uns überlieferte Mord ist, so fest steht auch jenes Verbrechen der beiden Braunschweiger Juden. So gut wie dieser Domschüler vielleicht in einem Anfall religiösen Wahnsinns die Feinde Christi töten wollte, so wohl möglich ist auch die Ermordung eines Kindes, durch die sich unmenschliche Rächgier für so viel Demütigungen rächen wollte. Einzelheiten kümmern uns hier wenig. Was da alles geschehen war und geschehen sein sollte, dies Blutabzapfen cum instrumentis ad usum ipsorum infelicitum judeorum und dgl.⁸⁴⁾, mochte die erhitzte Phantasie der Richter aus den Delinquenten heraus hören, und das geschäftige Gerücht der Untat dem Stadtschreiber ins Protokoll fließen lassen. Um dieser horrenden Nebenzüge willen aber das ganze Ereignis als Auswuchsmitteralterlichen Aberglaubens streichen und in den Juden nur Märtyrer christlicher brutaler Verfolgungswut sehen wollen, hieße der Sache Gewalt antun. Der vorausgeschickte lateinisch-deutsche Bericht des Stadtschreibers belehrt uns hier eines

⁸²⁾ Liber C, S. 64 (Stadtarchiv Braunschweig: Van den jodden de eyn kint pricket hadden.) — ⁸³⁾ Urkundenbuch Hildesheim IV, 220. — ⁸⁴⁾ Die Juden bekennen, das Blut in einer Blechbüchse aufgefangen und mit Bernstein vermischt getrunken zu haben.

besseren. Gründlich und weiterschweifig wird das bei dieser Gelegenheit akut gewordene Verhältnis der Juden zu den Christen erörtert, und eins, was uns am seltsamsten berührt, tritt hier in heller Beleuchtung auf: Nicht nur die Juden sind die Bedrängten, auch christlicherseits fühlt man abergläubische Angst vor den Andersgläubigen. Man weiß, daß sie Gewalt bekommen können über die Christen und beruft sich auf das privileg der sassen . . ., dat de joden nicht schullen vorseken to donde walt an den christen. So gut wie man diesen aber nicht gestatten soll, an den Juden, oft se woll in boysheit sin, sich zu vergreifen, so soll man auch die Juden zwingen, daß sie nicht an den Christen freveln und zaubern. Hier erkennen wir einmal die gegenseitigen Beziehungen in ihrer uns ganz welfernen Gedankenwelt. In furchtbare Angst beobachtet man argwöhnisch einander, die Juden immer roher Gewalttaten gewärtig, die Christen in ewiger Furcht vor den geheimnisvollen Mächten, die gegen sie aufgeboden werden könnten. Soviel Zeugnisse christlicher Grausamkeit uns die Vergangenheit hinterließ, so fest gilt es die wenigen klarzustellen, die jüdische Rachgier oder andere Leidenschaften uns überlieferten. Irgendwas muß doch auf jüdischer Seite geschehen sein, um den entsetzlichen Verdacht am Leben zu erhalten; oder hatte sich die Wehrlosigkeit, der ewigen Quälereien müde, zu solchen Greueln Mut gemacht?

Die Wirkung all dieser Verfolgungen war zwar nicht die, welche man sich zu Beginn des jedesmaligen Vorgehens davon versprach: Die Juden dauernd fernzuhalten! So hart die Juden von den einzelnen Vertreibungen und Verfolgungen getroffen wurden, ihre eiserne Energie wurde dadurch nicht gebrochen. Wohl mag die Katastrophe des Pestjahres eine starke Auswanderung in den Osten veranlaßt haben, aber es blieben noch genügend übrig, die bald mit ungebrochenem Mute zurückkehrten selbst in die Städte, wo man ihre Glaubensgenossen mit Feuer und Schwert vertilgt hatte. Dazu machte sich auch hier und da ein Bedürfnis nach ihnen geltend, das man je länger desto weniger unbefriedigt lassen konnte, bis man sich zur Neuaufnahme entschloß.

Dennoch waren die Wirkungen groß genug. Namentlich die Verfolgung von 1350 bildet in der Geschichte der niedersächsischen Judengemeinden einen tiefen Einschnitt. In einer Reihe von Städten war es seitdem mit den geschlossenen Quartieren der Judenschaft vorbei. Die hannoversche Judenstraße war seit der Katastrophe mit Bürgerhäusern besetzt. In den Auflassungsregistern des 15. Jahrhunderts erscheint kein einziger Jude mehr als Hausbesitzer noch als Inquiline. Kleine Leute wohnen jetzt in den Häusern und Buden des alten Judenquartiers.⁸⁵⁾ Das stattliche Judenviertel in Göttingen war ebenfalls seit dieser Zeit von christlichen Bürgern in Beschlag genommen.⁸⁶⁾ In Lüneburg erhielt die Stadt 1371 die verödete Judenstraße von den sächsischen Herzögen geschenkt, nachdem schon vorher christliche Bewohner hier eingezogen waren.⁸⁷⁾ Das war in Einbeck 1355 auch der Fall, obgleich sich hier die Judenschaft im alten Quartier behauptete.⁸⁸⁾ Die gleiche Auflockerung der ursprünglichen Geschlossenheit tritt in dem Judenviertel von Braunschweig auf, das ebenfalls dem Sturm der Verfolgung trotzte.⁸⁹⁾ Mit der Sprengung dieser alten Wohnungskomplexe wurden die Gemeinden schwer geschädigt. Schon die Möglichkeit einer so zahlreichen Ansiedlung wie ehemals war unterbunden, und damit auch der Einfluß, den die gewerbfleißige Judenschaft einer Stadt auf deren Handelsleben auszuüben pflegte. In der Schwächung oder Zerstörung der Judenquartiere spricht sich nur die Tatsache aus, welche als die wichtigste Folge der Katastrophe des

⁸⁵⁾ Stadtbarchiv Hannover. Die Register erhalten seit 1429, siehe oben, S. Note. Bewohner z. T. dreger = portatores.

— ⁸⁶⁾ Ganz vereinzelt werden im Schöffregister v. 1419 (Stadtbarchiv) Lewe u. Kalemann in der *Judeorum brevis* erwähnt. Urkundenbuch Göttingen I, N. 184 liegt das Grundstück der Synagoge zwischen zwei christlichen Bürgerhäusern. — ⁸⁷⁾ Sudendorf a. a. D., IV, 72; W. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch, S. 127₃, 189₁₈; Urkundenbuch Lüneburg, II, 659. — ⁸⁸⁾ Harland a. a. D. 1355 hat eine christl. Bürgerwitwe hus, hof, stede, stande in der Judenstraße zwischen Hans Müllers Haus und der Synagoge. — ⁸⁹⁾ Kämmererbuch der Neustadt v. 1401: Mehrere christliche Nachbarhäuser, eins to dem gronen bome.

Pestjahrs bezeichnet werden muß, der Bruch der Handelsvormundschaft der Juden in den niedersächsischen Städten.

Zwar das einzigartige, durch Rasse und Religion gebildete Zusammengehörigkeitsgefühl der Juden ließ sie in der Folge doch wieder in einzelnen Städten in enger Nachbarschaft zusammenrücken. Die alte Geschlossenheit der Quartiere wurde nicht wieder erreicht, noch tauchte die Bezeichnung „Judenstraße“ wieder auf. In Göttingen saßen sie, seitdem hier 1440 Lewe van Oppenheim sein Haus gekauft hatte, im Jahre 1458 ihrer sechs Familien mit der Synagoge in der Spedstraße,⁹⁰⁾ eine 7. in der Nachbarschaft der Burgstraße. Länger dauerte ihre Ansiedlung auf der Neustadt Hannover. Hier auf landesherrlichem Boden, auf dem Judendamme unweit des Weiher, der von ihnen den Namen „Judenteich“ empfing, hatten sie sich im 15. Jahrhundert festgesetzt⁹¹⁾ und schieden sich nun als „Juden auf der Neustadt“ von denen „binnen Hannover“, doch so, daß sie die Majorität behaupteten. Der Rat der Altstadt suchte ihre Ansiedlung zwar zu hindern, aber der Landesherr nahm sich der Juden an.⁹²⁾ Vor den Ausbrüchen der Volkswut der altstädtischen Bürgerschaft waren sie hier zwar gesichert, obwohl sie dafür in dem schwach befestigten dörf-

⁹⁰⁾ Da der Nachbar Hevemann Moseke höchstwahrscheinlich Jude war, so reichte die jüdische Ansiedlung hier wohl noch höher herauf (Urkunde im Stadtarchiv Göttingen). — ⁹¹⁾ Hoppe, Geschichte der Stadt Hannover, 1845, S. 213. Ein Tor, der Altstadt gehörig, sperrte den Weg auf dem Damme zum neustädtischen Brülloer. Hoppe, S. 80. Der Teich, dessen Fischerei die Stadt besaß (Schenkung, Eudendorf a. a. D., XI, 70), später zugeworfen. Gruben a. a. D., S. 269 ff, 271, ca. 1660. Von der Ansiedlung der Juden erhielten diese Örtlichkeit ihre Bezeichnung, nicht von den ertränkten Opfern einer Verfolgung (Andreas, Chronik der Residenzstadt Hannover, S. 2). — ⁹²⁾ 1445 . . . nemand to H. . . schull staden jenigen joden noch linewever to wonende uppe dem damme . . . Gruben a. a. D., S. 266, Urkundenbuch b. Wiener, Frankels Zeitschrift, 1861, Beilage III, S. 136, „Phibus und Menneken . . . unser Juden auf der Rigenstat“ (Herzog Erich) 1516. Selbstmord einer Jüdin auf der Neustadt (Städtereigistratur der Neustadt Hannover. Original verloren, unter Cal. Br. A. 8 zitiert. Königl. Staatsarchiv Hannover), 1500.

lichen Orte alle Schrecken des Krieges zwischen Fürsten und Städten erfahren mußten.⁹³⁾ Aber sie blieben hier ansässig bis über die Grenze unseres Zeitraumes hinaus.⁹⁴⁾

Sonst pflegte die Neuansiedlung bescheidenere Formen zu tragen. Eine Zeitlang hielt schon der nachwirkende Schrecken der Verfolgung von der Ansiedlung überhaupt ab. In geringer Anzahl kamen die Juden wieder. 1371 wohnte nur ein einziger in Hannover,⁹⁵⁾ und zur selben Zeit beriet man sich erst in Göttingen zwischen Landesherrn und Stadtoberkeit, ob man die Juden wieder aufnehmen sollte.⁹⁶⁾ Als sie sich dann einstellten, waren ihrer nach Ausweis der ältesten Rammereiregister 1393 nur zwei, 1394 nur drei.⁹⁷⁾ Aber sie kamen überall in den größeren Städten wieder. Die kaiserliche Steuerverschreibung von 1456⁹⁸⁾ rechnet mit der Anwesenheit von Juden in den welfischen Städten Braunschweig, Lüneburg,⁹⁹⁾ Göttingen, Einbeck, Hameln,¹⁰⁰⁾ Hannover, Northeim, Helmstedt, Ulfzen, Münden, Osterode. Freilich

⁹³⁾ L. Hänselmann, Henning Brandis' Diarium, S. 127, Zeile 26, 37. 1493 bei der Niederbrennung der hannoverschen Neustadt unter den Gefangenen: „dar was eyn jode mode . . .“. Am Abend „so steken eynen joden u. eynen andern dot“. —

⁹⁴⁾ Rehtmeyer, Braunschweig Lünebg. Chronik, III, 1861. Aufnahme eines Juden auf der Neustadt 1529, 1553 ein anderer (Wiener im Jahrbuch für die Geschichte der Juden und des Judentums, I, 1860, S. 188 f.) — ⁹⁵⁾ Sudendorf a. a. D. IV, 179. — ⁹⁶⁾ Siehe oben S. 10. — ⁹⁷⁾ Stadtarchiv Göttingen. — ⁹⁸⁾ v. der Kopp a. a. D., S. 268.

— ⁹⁹⁾ In Lüneburg muß sich bald nach der Verfolgung eine neue Gemeinde gebildet und bis 1411 eine neue Vertreibung oder wenigstens Einziehung des Gotteshauses stattgefunden haben. Denn in diesem Jahre wurde die Synagoge nebst zwei Häusern und dem Wassergange vom Rat erblich einem Bürger verkauft. (Hempel, Verzeichnis der Urkunden der Historie von Niedersachsen III, 34). In einem Zeitraum von 40 Jahren (seit 1371 war die Stadt im Besitz der Judenstraße. Sudendorf a. a. D. IV, 72) ist das nicht unmöglich. Ein Marqword de Luneborg tritt 1358 in Braunschweig auf (Gedenkbuch, Fol. 11b), der vielleicht noch der alten Gemeinde vor 1350 angehörte. 1396 ca. war in Lüneburg die Südin Jutta als Christin gestorben. Sudendorf VIII, 145, 150, 189. — ¹⁰⁰⁾ In Hilbesheim (Urkundenbuch VI, 558) Jacop Bolzemes sone von Hameln 1435.

jetzt wohnte man meist in entlegenen Straßen und Winkeln wie zu Göttingen im Stertesshagen,¹⁰¹⁾ zu Hannover in dem Nigenhuse bi dem dwenger an der Stadtmauer.¹⁰²⁾

B. Die Rechtsstellung der Juden.

I. Königlicher und landesherrlicher Judenschutz.

Die auf das eigentümliche Schutzverhältnis des deutschen Königs zu den Juden seines Reiches gegründeten Ansprüche des Reichsoberhauptes machen sich auch im Leben der niedersächsischen Juden geltend, obwohl nur gelegentlich und lange nicht in der Bedeutung wie in anderen Teilen des Reichs, ganz entsprechend der Entfernung dieser niedersächsischen Lande von der Zentralgewalt des Reichs. An dem einzigen Orte, wo sich die Beziehungen des Königs zu den niedersächsischen Juden in einer gewissen Kontinuität verfolgen lassen, in der Reichsstadt Goslar, gilt es aber auch zu unterscheiden zwischen den Ansprüchen des Reichsoberhauptes und denen, welche der deutsche König als Herr der königlichen Stadt erhob, ohne daß dieser Unterschied im einzelnen reinlich durchzuführen wäre.

Auf welche Seite soll man z. B. die älteste¹⁰³⁾ königliche Beziehung zur Goslarer Judenschaft stellen. Das von König

¹⁰¹⁾ Schoßregister von 1417 (Stadtarchiv): Die Familie des Juden Michel mit seinen Schwägern in Stertesshagen, wo sich auch das öffentliche Haus befand. 1385 wohnte in der gudmanstrate ein anderer Jude (Urkundenbuch I, S. 344), 1453 f. in domo magistri Geroldi ein Jude (Kämmereiregister unter de diversis redditibus in civitate). — ¹⁰²⁾ Jahrbuch für die Geschichte der Juden I, S. 184. Vielleicht in der twengerstrate, dem heutigen Knappenort? — ¹⁰³⁾ Die Nachricht in Erdwin von der Hardts handschriftlicher Chronik (vgl. Wiener in Fränkels Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 1861, S. 122), daß die Goslarer Judenschaft schon 1155 von Friedrich I. zur Hulbigungssteuer auf den dritten Teil ihrer Güter kollektiert sei — womit sich Stobbe (Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 31) im Vertrauen auf Wieners Regesten (zur Geschichte der Juden in Deutschland) noch abfinden mußte, obwohl er sie als ganz singular in so früher Zeit bezeichnete —, ist längst angefochten. Der Chronist gehört nach Wolfstiegl, dessen Resultate

Wilhelm 1252 bei der Bestätigung aller Rechte und Freiheiten der Bürgerschaft den Juden gegebene Versprechen, daß sie keine Belästigung und Gefangenschaft von ihm erleiden (eine Versorgung, die nahelegen haben muß), und seines Schutzes als specialis camere nostre servos sicher sein sollten.¹⁰⁴) Wie stark hierbei auch die Stellung des Königs als Stadtherr beteiligt gewesen sein mag, das Ganze lediglich unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten, verbietet schon der Umstand, daß es sich hier um die unsers Wissens erstmalige Übertragung des bekannten Kammerknechtschaftsprinzips, einer spezifisch königlichen Institution, handelt. Seitdem stand die Judenchaft Goslars in dem hierdurch ausgedrückten Schutzverhältnis zum Reichsoberhaupt!

Andererseits ist es doch wieder recht fraglich, ob die Steuer, welche die Juden der Reichsstadt 1283 und 1285 nach König Rudolfs Gebot zur reparatio et conservatio regalis palatii in Goslaria zahlen sollten,¹⁰⁵) als das von den jüdischen Kammerknechten dem Reichsoberhaupt zu zahlende Schutzgeld aufzufassen ist oder als die geläufige, dem König als Herrn der Reichsstadt schuldige landesfürstliche Judensteuer. Jedenfalls die königliche Steuer war keine regelmäßige, alle Jahre fällige, sondern eine nur gelegentliche aus besonderen Gründen hergeleitete und zahlenmäßig nicht fixierte Kontribution. Die Kontrakte des Goslarer Rats mit seinen Juden rechnen mit dieser königlichen Steuer nur immer als Eventualität. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, d. h. etwa so lange, als die Reichsstadt sich einer zahlreichen Gemeinde erfreute, be-

Aronius in seine Regestensammlung aufnahm, zu denen seiner Gattung, die willkürlich die ihren Resultaten fehlenden oder dienlichen Urkunden fälschen, und die ihm angeblich vorliegende hat außer ihm noch niemand zu Gesicht bekommen. Aronius a. a. O., Note 275. — ¹⁰⁴) Urkundenbuch der Stadt Goslar II, 12. — ¹⁰⁵) a. a. O. II, 305, 329. Von den andern in Wieners Regesten zitierten Urkunden hat sich nichts erhalten: 1282 (Nr. 66), 1264 (Nr. 68), die von E. v. d. Hardt erwähnten kaiserlichen Briefe von 1202, 1204 und 1299 sind nach Maßgabe seiner angeblichen Barbarossa-urkunde zu beurteilen (s. oben Note 103).

stimmt der Rat in den Verträgen,¹⁰⁶⁾ daß für den Fall einer besonderen königlichen Besteuerung die privilegierten Juden ihre kontraktlich erworbene Steuerfreiheit verlieren und mit den nicht privilegierten Glaubensgenossen gemeinsam die Summe aufbringen sollen. In die Reihe dieser speziell königlichen Steuern gehören der sog. goldene Opferpfennig, dessen Erfinder Ludwig der Baier wurde, und die im 15. Jahrhundert aufkommende Hulbigungssteuer auf den 3. Teil alles jüdischen Besitzes.¹⁰⁷⁾

Dies rein finanzielle Interesse gab den Königen im Laufe des späteren Mittelalters noch Gelegenheit, sich bisweilen um die niedersächsischen Juden zu kümmern, sei's, daß sie die beiden genannten Steuern eintrieben, oder es mit einer außerordentlichen Zwangsanleihe probierten. Die Herzöge von Lüneburg erhielten 1407 von Ruprecht von der Pfalz den halben Anteil am goldenen Opferpfennig und der Judensteuer zugesprochen.¹⁰⁸⁾ Für welche Dienste ist nicht erkennbar. Jedenfalls nur, damit die andere Hälfte wenigstens sicher in die kaiserliche Kasse floß. Die Juden bewiesen sich widerspenstig genug. Der König rügte ihr Verhalten und griff wohl nur aus diesem vorhergesehenen Grunde zur Wahl zuverlässiger Kassierer. Dabei konnte die Judentum auf die Hilfe der städtischen Obrigkeit rechnen. Ziemlich schroff wies im Auftrage des Bischofs der Rat von Hildesheim die Ansprüche der

¹⁰⁶⁾ Verum si aliquam exactionem seu collectam imperium aut regalis majestas de diversis nostris judeis exigeret, ad hoc cum aliis nostris judeis contribuant, prout exigeret legis ordo. Noch 1454 IV, 508. Vgl. im einzelnen die im Register unter judei zitierten Verträge des Rats mit den Juden. Nur 1320 (III, 523) wird der jüdische Kontrahent dispensiert gegen eine dem Böggt gezahlte Ertravergütung. — ¹⁰⁷⁾ D. Stobbe a. a. O., S. 31. — ¹⁰⁸⁾ Wiener Fränkels Monatschrift x. 1861, S. 133 f.): „... die Juden, die in den freithof zu Salzwedel gehören ...“ Wenn freithof soviel wie Friedhof bedeutet, so scheint in unserm engeren Gebiet Hildesheim diese Stelle eingenommen zu haben. Hier begraben außer den Juden v. Bockenem (Hildesheimer Urkundenbuch VII, 243) auch die Braunschweiger (Hildesheimer Urkundenbuch VII, 619; IV, 232; VI, 601, 611.)

Welfen zurück.¹⁰⁹⁾ In Braunschweig hatten es 1434 die Juden auch nicht eilig mit dem Zahlen. Sigismund stellte eine Bestätigung der städtischen Privilegien aus, die nur abgeliefert werden sollte, wenn die Juden bezahlten.¹¹⁰⁾ In demselben Jahre konnte freilich die Hildesheimer Judenschaft ihrem Schicksal nicht entgehen. Die Stadtrechnungen verzeichnen, daß damals die kaiserlichen Boten die Schätzung vornahmen.¹¹¹⁾ Wie viel Schwierigkeiten es dennoch kostete, anderorts die Juden zum Zahlen anzuhalten, dafür lassen sich noch Beweise erbringen.

In Goslar hatte 1414 die zwar geringe Judenschaft einen Vorwand benutzt, um der königlichen Steuer zu entgehen. Es scheint sich um die gleiche Besteuerung gehandelt zu haben, die Sigismund 1415 für die Erzbistümer Magdeburg, Bremen, die niedersächsischen Bistümer, die welfischen und benachbarte Lande dem Burggrafen von Nürnberg übertrug¹¹²⁾ und von der er gleichzeitig die Betroffenen in Kenntnis setzte: „Als wir von römischer königlicher Macht geboten, die Juden dazu zu halten, daß sie uns den 3. Pfennig all ihres Guts und Habe geben sollten!“ An der Hand dieses kaiserlichen Schreibens stellt sich im Verein mit dem übrigen Material der Sachverhalt heraus. Die Juden sind von Goslar nach Braunschweig geflohen.¹¹³⁾ Offenbar noch früh genug, ehe sich das Gewitter zusammenzog, da der Goslarer Rat, den sie unter rituellem Vorwand zu täuschen wußten,¹¹⁴⁾ nichts Arglistiges vermutet. Der erste kaiserliche Bote fand aber das

¹⁰⁹⁾ Urkundenbuch Hildesheim III, 330. — ¹¹⁰⁾ Regesta imperii v. Altmann, N. 10 198, 12 314. — ¹¹¹⁾ Urkundenbuch VI, S. 554. Item to N. N. hus des keyzers boden, als se hir weren u. de jodden schatteden . . . ¹¹²⁾ Altmann a. a. O. 1872, 1873, vgl. 1579. — ¹¹³⁾ Die einzelnen Urkunden: Zeitschrift des Harzvereins, 1898, S. 309 ff. Erst durch Auffindung wichtiger Urkunden wurde der Sachverhalt, den weder Wiener (Jahrb. f. d. Gesch. der Juden I, der sich wesentlich an Heineccius Antiq. Gosl. p. 371 angeschlossen) noch Hänjelmann (Städtechroniken Braunschweig I, 220, Note 10) übersehen konnten, klargestellt. — ¹¹⁴⁾ also beden use joden orloves, dat se ten mosten to Br. to orer lofrotinge (Laubhüttenfest).

Neß in der Reichsstadt leer. Inzwischen waren die Juden längst vertragsmäßig in die Stadt Braunschweig aufgenommen, und der dortige Rat nahm sich ihrer energisch an, als die Goslarer zur Beschlagnahme zurückgelassener Güter der Juden schritten. Aber gerade diese Beschlagnahme schien dem Kaiser das einzige Mittel zu sein, um zu dem gewünschten Gelde zu kommen. Die Maßregel wurde also gutgeheißen, der zweite Bote stellte dem Rat der Reichsstadt eine Quittung aus, und schließlich wanderte alles, um dies Resultat vorauszunehmen, in die Hand des Erbammermeisters Conrad von Weinsberg. Ehe es soweit kam, bedurfte es aber noch eines Prozesses vor dem Hofgericht. Denn der Rat in Braunschweig im Verein mit seinen neuangesiedelten Juden bot alles auf, um zu seinem Recht zu kommen. Ihre Bemühungen waren insofern nicht vergebens, als der Goslarer Rat allerdings auf seinen Anteil an der Beute verzichten mußte, und die Braunschweiger schienen erfolgreich geltend gemacht zu haben, daß das Verfahren der Reichsstadt nicht korrekt war. Viel wichtiger als diese Einzelheiten erscheint, daß es eine Stadt wagen konnte, die Rechte ihrer mindestens mit zweifelhaftem Recht übergesiedelten jüdischen Einwohner so energisch zu vertreten selbst gegen kaiserliche Majestät. Ferner hat die Flucht aus der Reichsstadt, an der wir doch festhalten müssen, wenn auch betont wird, daß diese Juden früher in Braunschweig wohnten, nur Sinn, wenn sie hier vor der Besteuerung sicher waren. Die welfische Landstadt wurde anscheinend weniger davon getroffen als das reichsunmittelbare Goslar.

Für den Landesherrn fiel natürlich immer etwas bei den kaiserlichen Judensteuern ab. Um eine derartige Begünstigung handelt es sich auch 1456, als Kaiser Friedrich III. dem welfischen Herzog Friedrich gestattet, von den Juden in den Städten der Herrschaft Braunschweig-Lüneburg eyne stuer, doch nit über tusint gulden Ungrisch van uns und des reiches wegin einzufordern.¹¹⁵⁾ Da die Juden nicht allzueifrig waren, mußte der Rat in Göttingen ein außerordentliches Verfahren

115) G. v. d. Ropp a. a. D., S. 268.

einschlagen.¹¹⁶⁾ Entweder sollten die Juden freiwillig ihre Besteuer geben oder falls sie sich nicht einigen könnten, jeder sein Vermögen notieren und eidlich seine Selbsteinschätzung bekräftigen. Falls beim Vorlesen die Angabe des einzelnen den übrigen Juden nicht wahr zu sein scheint, soll ihnen sein Gut zufallen. Man rechnet also gar nicht mehr damit, auf andere Weise hinter den wahren Vermögensstand der Juden zu kommen als mit Hilfe der Gewinnssucht ihrer Glaubensgenossen. Klar tritt aber in den Vordergrund, welcher zähen Widerstand die immer aufs neue ausgefogenen Juden ihren Erpressern entgegensetzten.

Dennoch hinderte im Prinzip diese Widerspenstigkeit nicht, daß man in der Not die Zentralgewalt des Reiches gegen die lokalen Vergewaltigungen mobil machte. So 1458 ff., als der Hildesheimer Rat seine Juden vertrieb. Diese Verjagung der alten hochangesehenen Gemeinde hatte bei ihren weitverzweigten Verbindungen gewiß Aufsehen erregt, indes mischte sich schwerlich der Kaiser aus Menschenfreundlichkeit ein. Die Judenschaft nutzte ihre Beziehungen aus, und das Reichsoberhaupt legte sich nur zu gern ins Mittel. Schon wenige Monate nach der Vertreibung sprach ein Jude dem Rat von Braunschweig die Hoffnung aus, bald wieder zahlungsfähig zu sein, da der Kaiser geboten habe, den Juden das Ihrige wiederzugeben.¹¹⁷⁾ Das Nächste, obwohl erst erheblich später überliefert, scheint dann die Beschlagnahme jüdischer Güter, vor allen des Synagogeninventars gewesen zu sein.¹¹⁸⁾ Auch hier entwickelte sich die Sache zu einem Prozesse am Hofgericht,¹¹⁹⁾

¹¹⁶⁾ Dasselbe auch schon 1442, als Friedrich III. dem Kurfürsten v. Sachsen auftrug, von der Judenschaft u. a. „in dem Lande zu Brunswich“ den 3. Pfennig von ihrer Habe zu nehmen „uf ir jeglichs eide, den sie darumb tun sollen“. Wiener's Regesten N. 15, S. 80 u. Fränkels Monatschrift 1861. — ¹¹⁷⁾ Urkundenbuch Hildesheim VII, 329. — ¹¹⁸⁾ Urkundenbuch Hildesheim VII, 333. — ¹¹⁹⁾ VII, 635 . . . vor gaut to Luneborch in der joddensake. De domdeken vordan to Br., alsze he dar was van des rades wegen in der jodden sake 1457, VII, 638 Hern Johan Bredenbeck vordan u. vorschengket in des Keisers hove . . . Hertogen Berndes schrivere vor eynen breff an den Keiser . . . to vor-

der den Rat viel Geld kostete. Er bedient sich juristischen Beistandes, nahm die Vermittlung der Welfenherzöge in Anspruch, die natürlich ebensowenig umsonst erfolgte als die des Domkapitels. Doch scheinen die angestrebten Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben zu sein. Behielt man doch die Beute aus der Verfolgung inne.¹²⁰⁾

Man war sich landesherrlicherseits wohl bewußt, die Juden von Kaiser und Reich zu besitzen und sprach dies gelegentlich aus, namentlich in Privilegien für die Juden.¹²¹⁾ Woher aber diese Verleihung datiert, ist nicht ersichtlich. Nach der Goldenen Bulle wäre sie nicht im geringsten mehr auffällig, aber schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts besitzen alle die kleinen Dynastien im Lande, die Wunstorfer, Lückower, Schaumburger Grafen, die Erbherrn von Harburg und Meinerßen u. dgl. ihre Juden.¹²²⁾ Das früheste Datum ist das Jahr 1247, wo der Reichsabt von Werden sich die Besteuerung seiner Helmstedter Juden vorbehalten konnte.¹²³⁾ Die enge persönliche Bindung der Juden an den Landesherrn erkennt man in Hildesheim noch im 15. Jahrhundert an den Geschenken, welche die Juden dem Stadtherrn spenden: Zum Fastelabend Hühner und zwei Gulden, auch des Jahres einmal ein paar fette Gänse und am Tage des hl.

segelende . . . u. hertogen Wilhelms schriven . . . §. 652, 1463 . . . vordan alsze se reden an hertogen Bernde to Winszen van wegen des breves, den he van des rades wegen scholde schriven an den marchgreven van Brandenboreh . . .

§. 643. geschengket eynem procuratori, de deme rade vorheget de jodden sake in des Keisers hove.

§. 647—49 (1461—62) geschengket A. v. Lo, de deme rade denet in des Keisers hove . . .

¹²⁰⁾ Urfundenbuch VII, §. 666 a. 1468. — ¹²¹⁾ Urfundenbuch Göttingen I, 172, 1348: de joden to G., de we van dem rike hebben; Urfundenbuch Hildesheim IV, 344; 1439: also se an uns van dem hilgē romesken rike gewiset sind. VII, 70, ca. 1451: also hefft unse gnedige herr van hildensem de joden vam rike; Eubendorf a. a. D. V, 55; 1375. — ¹²²⁾ Vgl. oben §. 319 f., 324. — ¹²³⁾ Neue Mitteilungen des Thüringisch-sächsischen Vereins, Jahrg. III, §. 83. Aronius a. a. D., 569: judei servient abbati sicut alii judei qui subsunt aliis principibus.

Bantaleon die nach ihm genannten Gulden.¹²⁴⁾ Natürlich wurde diese Abgabe längst nicht mehr erstattet, sondern die Juden lösten mit Geld die Verpflichtung ab. Aber man sieht doch, wie alt und überliefert diese Sitte war. Dieser strengen persönlichen Abhängigkeit entspricht auch die Anschauung, nach der Leib und Leben der Juden in der Hand des Landesherrn steht. Woher diese Gedanken kamen bzw. wie sie sich auf unser Gebiet übertrugen, davon schweigen die Quellen. Als Bischof Magnus die Judenschaft des Stifts Hildesheim privilegierte, reservierte er sich trotz der Verpfändung alle peinliche Gerichtsbarkeit über die Juden und berief sich dafür auf die Verleihung des Regals.¹²⁵⁾ Dem Stadtrat blieb auf Grund der ihnen verpfändeten Gerechtsame der Juden nichts übrig als gegen eine solche Einschränkung seiner Rechte zu protestieren.¹²⁶⁾ Auf beiden Seiten blieb man sich konsequent, als die bischöflichen Amteute in einen blutigen Streit der Bronauer Juden eingriffen und der Rat die Abstellung dieser Einmischung verlangte.¹²⁷⁾ Wie die Sache ausließ, erfahren wir nicht. In Braunschweig bestand man in einem ähnlichen Falle auf seinem guten Recht. Als der Rat hier zwei Juden wegen eines Kindesmordes verhaftet hatte, trat der Herzog dazwischen und esche de joden an syn gericht. Aber die remissio delinquentium wurde abgeschlagen, weil wedder de wonheyt unde privilegia der stad to Brunswig, und die Missetäter verbrannt.¹²⁸⁾

Der persönlichen Abhängigkeit entspricht es ferner, wenn man landesherrlicherseits Anspruch erhob auf den Nachlaß ohne Erben verstorbener Juden. In Lüneburg glaubten sich die Herzöge 1396 deswegen empfindlich geschädigt. Dagegen antwortete der Rat, daß die betreffende Jüdin als Christin gestorben sei und dazu eheliche Kinder hinterlasse, die ihr Erbe beanspruchen.¹²⁹⁾ In Hannover wurde um 1500 das Gut

¹²⁴⁾ Hildesheimer Urkundenbuch VI, S. 428, 474, 515, 21, 59. Infolge der Verpfändung wurden die Geschenke von der Stadt eingezogen. — ¹²⁵⁾ Hildesheimer Urkundenbuch IV, 344. — ¹²⁶⁾ IV, 408. — ¹²⁷⁾ IV, 316. — ¹²⁸⁾ Liber c (Stadtarchiv Braunschweig), S. 65, v. 1437. — ¹²⁹⁾ Sudendorf a. a. O. VIII, 145, 150, 189.

einer neustädtischen Jüdin, die durch Selbstmord endete, vom Altstädter Rat eingezogen, der die landesherrliche Neustadt wohl damals durch Verpfändung besaß.¹³⁰⁾

Dieser persönlichen tritt nun eine dingliche Abhängigkeit der Juden zur Seite, die von der Besiedelung landesherrlichen Grund und Bodens her datierte. In Göttingen konnte daher 1350 der Herzog das Grundstück der Synagoge abtreten,¹³¹⁾ in Lüneburg der ganze Komplex der Judenstraße von den sächsischen Herzögen der Stadt 1371 geschenkt werden.¹³²⁾ So klar wie hier äußert sich die Ansiedlung auf landesherrlichem Boden sonst nicht, aber in Städten, wo der Landesherr zugleich der Grundherr war, müssen wir sie durchaus annehmen. So z. B. in Helmstedt, wo der Abt von Werden das dominium fundi in civitate besaß, oder in Werningerode, wo an der Mündung der Judenstraße die Ritterhöfe auf herrschaftlichem Grunde lagen.¹³³⁾ Der Boden der Neustadt Braunschweig war einst herzoglicher Besitz gewesen mit ihm also auch der des Judenviertels, und die Landesherrschaft verzichtete erst später auf den Wortzins.¹³⁴⁾ In Einbeck stieß das Judenquartier im Norden an die landesfürstliche Burg und ihre Wirtschaftsgebäude, was dafür spricht, daß die Judenstraße selber auf landesherrlichem Boden erwachsen ist.¹³⁵⁾ In welcher Art diese auf der Besiedlung landesherrlichen Grund und Bodens ruhende dingliche Abhängigkeit der Juden sich äußerte, ist nicht

¹³⁰⁾ Staatsarchiv Hannover Cat. Nr. A. Def. 8: Heimfallendes Gut einer sich selbst entleibten Jüdin betreffend. ca. 1500. Original nicht mehr vorhanden. — ¹³¹⁾ Urkundenbuch der St. Göttingen B. I, 184. Frensdorff Göttingen in Vergangenheit und Gegenwart S. 36; Tecklenburg Gesch. v. Göttingen u. Umgegend S. 27 f. — ¹³²⁾ Eubendorf a. a. D. IV, 72. — ¹³³⁾ Zeitschrift des Harzvereins 1879, XII, S. 335 f. Die Marktstr. früher Ritterstr. Starke Gewalt des Stadtherrn S. 337. — ¹³⁴⁾ Deutsche Städtechroniken Braunschweig I, Einleitung v. L. Hänselmann. — ¹³⁵⁾ Harland a. a. D. I, S. 68 f. Auch in Hannover war der Landesherr zugleich Grundherr. Allerdings läßt sich die Ansiedlung der Juden auf landesherrlichem Boden hier nicht nachweisen. Schuchardts Hypothese, welche eine Ansiedlung in unmittelbarer Nähe des Sankt Gallenhofes, einer alten landesherrlichen Bestzung, annimmt, ist schon oben in anderm Zusammenhange abgewiesen. (Vgl. S. 319, Nr. 63.)

mehr nachzuweisen. Vielleicht in der Form eines Wortzinses, der später in der Judensteuer aufging. Aber das ist nur eine Vermutung. Das Wertvolle bleibt immerhin die Tatsache, daß sich schon von dem Augenblicke der Niederlassung der Juden in den meisten Städten eine enge Beziehung zwischen ihnen und dem Landesherrn gebildet hatte, wenn wir auch bei dem Mangel an Überlieferung die Wirksamkeit der Beziehungen nicht verfolgen können. Die enge persönliche Bindung der Juden an den Landesherrn fand ihren sichtbarsten Ausdruck in der Judensteuer, dieser einträglichen Finanzquelle, die man zwar aus anderem Interesse oder im Drang der Not den größeren Städten in die Hand gespielt hatte,¹³⁶⁾ die man aber genug zu schätzen wußte, um sie gegen benachbarte Landesherren eiferfüchtig festzuhalten¹³⁷⁾ oder sich anderorts anzueignen zum Schaden der bisherigen Besitzer. In Helmstedt hatte Magnus von Braunschweig die Niederwerfung einer gegen den Stadtrat gerichteten Revolte dazu benutzt, um seine Vogteirechte im eigenen territorialen Interesse zu erweitern, und sich unter anderem die Juden angemacht. Dem setzte der Stadtherr, der Abt von Werden, der das Helmstedter Ludgerikloster besaß und das dominium fundi in der Stadt, energischen Widerstand entgegen und rief die kaiserliche Hilfe Karl IV. an. Dem Welfen, von dessen Bemühungen wir in der Aufnahmeurkunde eines reichen Helmstedter Juden für die Stadt Braunschweig noch ein Zeugnis besitzen, wurde eine deutliche Zurückweisung zuteil. Er, der König, habe den Abt cum oppido Helmstede, judeis et aliis juribus befehlt! In gleicher Angelegenheit erging dann ein Schreiben an den Braunschweiger Rat, den Herzog zu unterrichten, damit er seiner Pflicht nachkomme.¹³⁸⁾

Jeder Jude, der sich im Territorium eines geistlichen oder weltlichen niederzulassen wünschte, mußte mit Ausnahme der-

¹³⁶⁾ Siehe unten S. 44. — ¹³⁷⁾ Urkundenbuch Hildesheim III, 330. 1407: Der Rat an die welfischen Herzöge im Namen des Bischofs, vgl. oben S. 25. — ¹³⁸⁾ Neue Mitteilungen des Thüringisch-sächsischen Vereins v. Förstmann, Jhrg. III, Heft 3, S. 83. — Die Braunschweigischen Urkunden im Urkundenbuch I, S. 41; anno 1350 bzw. 1345.

jenigen Städte, die den Judenschutz erworben hatten, dem Landesherrn seine Steuer entrichten. Nicht immer lag dessen Sitz in der Stadt. Die Einbeder zahlten ihre Abgabe an die Burg Gräbenhagen,¹³⁹⁾ wo einst schon die Dasselers Grafen als Herren der Stadt Einbed gesessen hatten.¹⁴⁰⁾ Als zu dem Schloß gehörig wird die Steuer hier bezeichnet, und ganz entsprechend haftete auch an den Stammsitzen anderer kleinerer Dynastien, am Schloß Meinersen¹⁴¹⁾ und Schloß Lüchow¹⁴²⁾ die Judenabgabe. Ebenso in Wunstorf, wo sich der Mindener Bischof mit dem Grafen super castro et oppido einigte.¹⁴³⁾ Am kompliziertesten lagen die Dinge in Braunschweig, wo sich mit dem Gemeinbesitz der Stadt seitens sämtlicher welfischen Linien die einzelnen Territorialherren auch in die städtische Judensteuer teilten. Das hatte die unangenehme Folge, daß jeder Jude wie jener Jordan v. Helmstedt 1345 sich über seine Aufnahme und den Judenschutz erst mit allen diesen Zeilfürsten einigen mußte.¹⁴⁴⁾ An der Spitze stand der Landesherr von Braunschweig-Wolfenbüttel, der die Übersiedlung vermittelte; ihm traten die übrigen zur Seite. Mit Herzog Otto steht der Jude bereits im Rechtsschutz (es kann, da Otto largus bereits 1344 ein Jahr vorher

¹³⁹⁾ Subendorf a. a. O. X, N. 40; 1405 „u. de joden to Embeke u. de gulde, de se plegen to gevende, de ok to unsem slote Gr. horet . . . (Leibzuchtverschreibung Herzog Erichs — Mag, Geschichte v. Gräbenhagen I, S. 270 und S. 358, Anm.). Noch 1562 bittet Herzog Philipp beim Einbeder Rat um Bezahlung des Jubengelbes. — ¹⁴⁰⁾ Mag a. a. O. I, S. 24 vgl. 32 f. Verzicht v. 1274: Omni actioni et impetitioni, quam habuimus vel habere videbamus in civitate Einbeke . . . ¹⁴¹⁾ Die Edelherrn hatten infolge einer unglücklichen Fehde in den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts ihren Stammsitz an die Welfen verloren. Die Lüneburgischen Brüder Otto und Wilhelm behielten sich bei der Verpfändung des Schlosses an einen Ritter die Juden 1346 vor. (Subendorf a. a. O. II, N. 155). — ¹⁴²⁾ Das Grafengeschlecht von Lüchow war 1320 ausgestorben. Auch hier: . . . joden . . . de vorsette wi nicht! (Subendorf a. a. O. II, N. 302 v. 1349). — ¹⁴³⁾ Subendorf a. a. O. I, Nr. 160 vgl. I, 334, Anm. 1300 bzw. 1446. — ¹⁴⁴⁾ Urkundenbuch Braunschweig I, S. 41.

starb, nur der Lüneburger Otto († 1352) sein; Herzog Ernst ist der Göttinger, die übrigen Grubenhagenener.

Schon frühzeitig haben die Landesfürsten ihre Judensteuer aus Geldbedürftigkeit verpfändet. Berrits 1318 besaßen Braunschweigische Bürger eine Rente in judeis,¹⁴⁵⁾ die dann in der Folge als pensio danda per judeos nostros in Br. oder als redditus a judeis in Br. bezeichnet wird. 1322 trat auch der Abt v. Werden dem Helmstedter Rat auf vier Jahre die jüdischen Einkünfte ab.¹⁴⁶⁾ Hinter diesem Beispiele blieben die übrigen nicht zurück.¹⁴⁷⁾ Aber man mußte doch die Judensteuer genug zu werten, um sie selbst nach langjähriger Verpfändung wieder einzulösen wie Herzog Heinrich 1444 in Braunschweig tat.¹⁴⁸⁾ Und daß andererseits trotz feierlichsten Verbotes und strenger Austreibungen immer wieder Juden in den einzelnen Territorien sich niederlassen konnten,¹⁴⁹⁾ verdankten sie zumeist der Geldbedürftigkeit der Landesherren, denen doch das jüdische Schutzgeld eine zu angenehme Einnahme war, als daß man sie ohne weiteres von sich gewiesen hätte.

Für alle die Abgaben der Juden haben aber die Landesherren doch nicht ihre Gegenleistung versäumt. Vielleicht bedurfte es zwar eines neuen Antriebes, um die fürstliche Hilfe in Tätigkeit zu setzen; aber ohne das geregelte Schutzverhältnis wäre sie nicht möglich gewesen. Der Judenschutz war kein leeres Gerede, er ist oft und tatkräftig ausgeübt. Noch kurz vor der Verfolgung von 1350 hatte Herzog Otto von Lüneburg schützend die Hand über die Juden seines Territoriums gehalten, obwohl er dann den Ausbruch der Katastrophe nicht verhindern konnte.¹⁵⁰⁾ Dazu besitzen wir eine Menge

¹⁴⁵⁾ Subendorf a. a. O. I, N. 303, Anm. y auf S. 176, N. 342, II, N. 79, S. 49, 53. — ¹⁴⁶⁾ Ludewig, Geschichte und Beschreibung der Stadt Helmstedt S. 242: 1448 Wiener in Frantels Monatschrift 1861, S. 126: 1322. — ¹⁴⁷⁾ Siehe oben S. 44. 1347 wurden die Juden Hilbesheims zum 1. Male verpfändet (Urkundenbuch II, 2), 1426 (Urkundenbuch III, 1225) zum 2., 1428 (Urkundenbuch IV, 32) zum 3. Male; diesmal der Stadt verpfändet. — ¹⁴⁸⁾ Braunschweigische Historische Handl. I, 81. — ¹⁴⁹⁾ Siehe oben S. 19 ff. — ¹⁵⁰⁾ Siehe oben S. 6 das Schreiben des Lübecker Rats.

Briefe, in denen die Landesherren sich ihrer Juden annehmen, vor allen gegen wirkliche oder vermeintliche Übergriffe der städtischen Behörden. Der genannte Otto v. Lüneburg gebot den Bürgern seiner Residenzstadt, die Beschlagnahme des Eigentums eines Juden aufzuheben, da dieser sich durch seine Vermittlung gerichtlich stellen wollte.¹⁵¹⁾ Bischof Magnus von Hildesheim schlägt in Sachen seines Juden Michel gegen die Göttinger, die ihm dat sine schuldig sind, einen fast drohenden Ton an.¹⁵²⁾ Hierher gehören die Privilegien, wenn bei ihnen auch das Geld eine wichtige Rolle spielte, vor allem die Sicherung gegen fremde Gerichte. Darum sind sich die Juden auch dieses Schutzes wohl bewußt und spielen ihn aus. Wenn die Sache nicht endlich abgewickelt wird, droht ein Jude, so will er seiner Herren und Freunde brauchen,¹⁵³⁾ und noch charakteristischer weist ein anderer die Vorladung des Edelherrn von Homburg ab,¹⁵⁴⁾ weil der Bischof nicht im Lande sei und stellt fast kühn erst für den Zeitpunkt seine Verantwortung in Aussicht, wenn sein gnädiger Herr wieder zu Hause ist.

Den Nachteil trugen meistens die Städte. Nicht genug damit, daß der Stadtherr von den Juden stets gegen den Rat ausgespielt wurde; sobald die Stadt mit ihm zerfiel, gab es Scherereien wegen der Juden.¹⁵⁵⁾ In Hildesheim fanden ihre Klagen stets ein geneigtes Ohr beim Bischof. Selbst ein Betrüger wie jener Ratan, der dem Rat unter falschem Vorgeben mit beträchtlichen Schulden entflohen, konnte, als man gegen ihn einschritt, den Bischof zu seiner Hilfe anbieten,¹⁵⁶⁾ und ein Konflikt mit einem anderen Juden, dessen Charakter auch nicht im hellsten Lichte erscheint, endete nach langwierigem Prozesse schließlich in Gelle beim Herzog mit der Zahlung von 80 Pfund seitens der Stadt an den Juden.¹⁵⁷⁾ Für den Goslarer Rat scheint einer der dort wohnenden Juden sogar zu Eigenmächtigkeiten vorgegangen, die ihm die Unter-

¹⁵¹⁾ Urkundenbuch Lüneburg I, 242 ca. 1300. Oder war es der Vater Otto strenuus? — ¹⁵²⁾ Original im Stadtarchiv Göttingen. — ¹⁵³⁾ Smol Vriboch an den Rat von Hannover (Stadtarchiv) 1449. — ¹⁵⁴⁾ Urkundenbuch Hildesheim III, 51. — ¹⁵⁵⁾ IV, S. 277, 352. — ¹⁵⁶⁾ III, 1061. — ¹⁵⁷⁾ II, 849, 926, 995, vgl. oben S. 355.

stüzung der Grafen von Regenstein eingegeben zu haben scheint. Allerdings mußte er auf seine Ansprüche verzichten und feierlich Urfehde schwören.¹⁵⁸⁾

II. Stadtgemeinde und Judenschutz.

a. Die Erwerbung des Judenschutzes durch die Stadtgemeinde.

Die Judengemeinde einer niedersächsischen Stadt unterschied sich von Anfang an von den übrigen Bestandteilen der städtischen Siedlung durch ihre engere persönliche und dingliche Abhängigkeit vom Stadtherrn. Zwar befanden sich auch christliche Ansiedler innerhalb der Stadt in gleicher oder ähnlicher Bindung an den Stadtherrn. Aber sie streiften leichter und rascher ihre Gebundenheit ab, als es die Judengemeinde vermochte. Indessen kam auch dieser das allgemeine Drängen auf Freiheit vom Stadtherrn zugute.

Je größere Unabhängigkeit die christliche Stadtbevölkerung errang, desto freier mußte auch die durch hundert Bedürfnisse des Tages an sie geknüpfte Judengemeinde sich entwickeln. Allein ihr mochte gelegentlich diese Loslösung vom Stadtherrn gar nicht verlockend erscheinen. Man suchte einerseits das Schutzverhältnis zu diesem festzuhalten, anderseits sich der organisierten Stadtgemeinde anzuschließen. Diese eigenartige Stellung wußten die Juden in den kleineren Städten unseres Gebiets das ganze Mittelalter hindurch zu behaupten, gegenüber der Selbständigkeit der größern vermochten sie sie jedoch nicht aufrecht zu erhalten.

Gelegentlich haben die Landesherren auf ihre Rechte an den Juden selber verzichtet. Schon 1277 gaben die Welfen in dem großen Privileg für Hameln ihre Ansprüche auf jedes servitium der Juden auf und erkannten die völlige Einfügung der Juden in die Stadtgemeinde an.¹⁵⁹⁾ Hier kam es dem

¹⁵⁸⁾ Urkundenbuch Goslar IV, 556, vgl. 645. — ¹⁵⁹⁾ Urkundenbuch Hameln I, 79: Quicunque judeus moratur vel morabitur in civitate, nobis ad nullum servitium tenet, sed civitati tenebitur ad jura civilia (andere Lesart: liber erit a nobis, sed civitati etc.) Als der Graf von Schauenburg 1372 die herzoglichen Rechte in Hameln erwarb, stellte er das gleiche Privileg aus wie Herzog Albrecht 1277, dessen Enkel Ernst es 1335, die welfischen Brüder Bernhard und Heinrich es 1407 der Bürgerschaft gaben. (Subendorf a. a. O. VIII, 75 Anm.)

Herzog darauf an, die eben erworbene Stadt durch Eröffnung der wichtigen Finanzquelle, die sich sonst der Landesherr kaum entwenden ließ, sich zu verpflichten. Von dem gleichen ausgesprochenen Streben nach Begünstigung getragen wird die Schenkung der Herzöge Albrecht und Bernhard an die Stadt Hannover von 1375!¹⁶⁰ Die Anerkennung der großen, treuen und willigen Dienste des Rates führte hier dazu, daß die Landesherren mit der Erlaubnis, Juden mit Genuß aller Pflicht, Dienst und Bede aufzunehmen oder auszuweisen, auf alle finanziellen Ansprüche verzichteten, ausgenommen was ihnen von den Juden aus gutem Willen gegeben würde. Dieser leise Vorbehalt taucht dann in dem ungefähr gleichzeitigen Göttinger Privileg Herzog Ottos wieder auf.¹⁶¹ Auch hier tritt der Landesherr der Stadt das Recht der Judenaufnahme ab, hält jedoch seine Ansprüche betreffs der Bede und Pflicht aufrecht und verspricht nur, es sei denn, daß es mit gutem Willen geschehe, die fixierte Summe nicht zu überschreiten. Hier macht sich der landesherrliche Vorbehalt schon verschärfter geltend. Beide Privilegien stehen unter dem Eindruck der Vertreibung der Juden aus Hannover und Göttingen in der Verfolgung des Pestjahres¹⁶². Städtischerseits schritt man von der eigenmächtigen Verletzung der landesherrlichen Rechte zu ihrem positiven Besiz vor. In Hannover hatte man ein paar Jahre vor der Privilegierung von 1375 sich noch die Vertreibung des damals ansässigen Juden zugestehen lassen und die Versicherung erhalten, daß hier ewig keine Juden wohnen sollten.¹⁶³ Hier sehen wir die Übergangsstufe vor uns.

Diese landesherrlichen Schenkungen des Judenschutzes setzen schon einen Entwicklungsgang voraus, der so weit zurückreicht als überhaupt in der städtischen Siedelung. Christliche und jüdische Einwohner nebeneinander saßen. Die Quartiere der Juden, größtenteils auf landesherrlichem Boden gegründet und durch Vertrag mit dem Grundherrn entstanden,

¹⁶⁰) Eubendorf a. a. O. V, 55. — ¹⁶¹) Konzept der Urkunde von 1370 im Stadtarchiv. — ¹⁶²) Siehe oben Seite 8 ff. — ¹⁶³) Eubendorf IV, 179.

waren ursprünglich selbständige Bestandteile der Stadtanlage. Die Entstehung sich selbst verwaltender städtischer Gemeinwesen mußte aber diese Sondergruppen innerhalb des Stadtbezirks auflösen. Dieser Verschmelzungsprozeß wäre bald zu Ende gekommen, wenn man nicht landesherrlicherseits an der Aufrechterhaltung der alten Ordnung so stark interessiert gewesen wäre. Die Einbeziehung der Judengemeinde in das städtische Gemeinwesen wurde dadurch erschwert und verzögert! Das frühe Jahr der oben erwähnten Hamelner Urkunde lehrt, daß sich schon damals die Annäherung der jüdischen an die städtische Gemeinde vollzogen hatte. 25 Jahre vorher hatte aber bereits in Goslar König Wilhelm die Ausdehnung der Einziehung der städtischen Verkehrssteuer, des Ungelds, auf die Juden der Bürgerschaft gestattet, damals als die bis dahin staufische Stadt ihren Übertritt zur niederdeutschen Partei vollzog (1252).¹⁶⁴⁾ Indessen behielt er sich unter Zusicherung milder Behandlung und Verteidigung den Dienst der Juden, wie er ihnen gegenüber ihrem Herrn und römischen König gebühre, vor, ebenso wie Rudolf v. Habsburg 1274 die *jura nostra tam de judeis quam aliis in eadem civitate*. Diese schon zur Mitte des 13. Jahrhunderts bestehende Verbindung der Goslarer Juden mit dem reichsstädtischen Gemeinwesen läßt uns aber erkennen, wie früh der Prozeß des Zusammenwachsens begonnen hatte. Der Landesherr mußte ihn respektieren oder verrechnen. Als 1289 in Göttingen eine Judenfamilie die Aufnahme in die Stadt begehrte,¹⁶⁵⁾ endeten die Verhandlungen damit, daß der Herzog dem Räte erlaubte, *ut Moysen et suos veros heredes, nostros judeos recipiant in suum jus commune civitatis et ipsos*

¹⁶⁴⁾ Urkundenbuch Goslar II, 12: *Praeterea super talliis, faciendis, quod ungelit dicitur, relinquimus consilio civitatis . . .* vgl. die Note dazu. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen: Die Deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichsteuern im 12. und 13. Jahrhundert von Karl Zeumer, S. 91, über „Ungelb“ = Städtische Verkehrssteuer, S. 20. Wolffstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar. Berlin 1885. S. 80. — ¹⁶⁵⁾ Urkundenbuch Göttingen I, S. 22.

pro veris habeant burgensibus, pro iisdem tanquam pro suis burgensibus fideliter placitando. D. h. mit der gleichen rechtlichen Unterordnung unter die Stadtgesetze verbindet sich der Genuß des gleichen Bürgerrechts, wie es die übrigen Bürger besitzen.

Das Bürgerrecht schützte den Juden auch gegen seinen traditionellen Patron, den Landesherrn. Man war sich dieserseits wohl bewußt, welche Konsequenzen die Bewilligung dieses Rechtsgenusses nach sich zog. Es war durchaus eine Vergünstigung, als Herzog Heinrich 1314 versprach, Juden, die sich mit seiner Einwilligung in Duderstadt niederließen „bi allem borgerrecht to laten“. Der Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung zeigt, wie ungern man sich in die Ordnung fügte.¹⁶⁶⁾ Als sich 1296 eine Judenfamilie an Herzog Albrecht zwecks Aufnahme in die Stadt Braunschweig wandte, mußte sich dieser erst an die städtische Behörde wenden, und erst nach persönlich vorgetragener Bitte des herzoglichen Paares¹⁶⁷⁾ versprach der Rat seinen Schutz. Der Landesherr erscheint hier immer noch als derjenige, zu dem die Juden in enger Abhängigkeit stehen. Aber er ist doch für die Ansiedelung seiner Schützlinge an die Genehmigung des Stadtrats gebunden. Während hier die landesherrliche Initiative bei der Ansiedelung der Juden hervortritt, handelt es sich in Göttingen und Duderstadt um Fälle, wo man städtischerseits die Erlaubnis des Landesherrn einzuholen hat. Weiderseits ist man im Einzelfall aneinander gebunden.

Wir stehen also um 1300 auf einer Stufe, wo die Stadt die ansässige Judenschaft in solcher Abhängigkeit hält, daß es dem Landesherrn nicht mehr möglich ist, die Aufnahme eines Juden zu hindern noch unbeschränkt ohne Einverständnis der Stadtgemeinde Juden einzuführen.¹⁶⁸⁾ Das war in Braunschweig noch 50 Jahre später so, als Herzog Magnus I. einen Helmstädter Juden in seinen Schutz nahm und in der

¹⁶⁶⁾ Urkundenbuch Duderstadt, N. 14 bzw. 33. — ¹⁶⁷⁾ Urkundenbuch Braunschweig I, S. 41: „dor leslike bede uses heren hertogen A. u. user frowen“ . . . sie zu schützen vor beschattung etc. — ¹⁶⁸⁾ Urkundenbuch Braunschweig I, S. 41.

Stadt ansiedelte. Wieder mußte der Landesherr die Genehmigung des Rates einholen.¹⁶⁹⁾

Der Verschmelzungsprozeß von Judenschaft und Stadtgemeinde ging inzwischen ruhig seinen Gang weiter. Schon fanden manche der zuziehenden Juden im vollbesetzten Quartier keinen Raum mehr für sich und wurden gezwungen, sich in christlicher Nachbarschaft niederzulassen. Andere kamen vielleicht mit besonderen Wünschen, etwa ein Haus näher am Zentrum des städtischen Verkehrs zu besitzen. Beiderseits mußte man jetzt mit der inzwischen organisierten Stadtgemeinde anknüpfen. Nur so war ein Kauf oder das Mieten von Grundstücken bzw. Häusern möglich. Diese Juden traten in die Stadtgemeinde als jüdische Bürger ein. So wohnten in Braunschweig 1312 außerhalb des neustädtischen Quartiers Juden auf der Altstadt in Häusern to den brodern wort untweit vom Franziskanerkloster;¹⁷⁰⁾ in Goslar saßen sie 1337 in der Hokenstraße und bei der Symelingebücke.¹⁷¹⁾ Die Beispiele ließen sich noch vermehren.¹⁷²⁾

Die übrigen Juden, die Bewohner des alten Quartiers, wurden längst zu den städtischen Pflichten herangezogen, ohne daß ihnen der Landesherr, ihr spezieller Beschützer, auch nur die geringste Erleichterung hätte verschaffen können.¹⁷³⁾ Und manche dieser bürgerlichen Lasten wurden drückend genug empfunden. Im Hamelner Stadtbuch werden die Juden summarisch unter den wohlhabenden Bürgern aufgeführt, welche die für militärischen Zweck, zum Reiten und den Troß nötigen

¹⁶⁹⁾ Braunschweiger Urkundenbuch I, S. 68, Note: Jordane unde Ysaacke de joden, ore husfrowen unde ore kinder heft de rad dorch bede willen. (Das Folgende verstümmelt). —

¹⁷⁰⁾ Urkundenbuch Braunschweig II, S. 376, dat endelste jodenhus . . . also eine Reihe von Juden bewohnter Häuser. — ¹⁷¹⁾ Urkundenbuch Goslar IV, 50: hus bi der Symelingebrugke u. in dem anderen, dar Isaac de jode inne wonet . . . in twen halven husen in der hokenstrate, dar de joden inne wonet. — ¹⁷²⁾ Urkundenbuch Braunschweig II, S. 363, 376. — ¹⁷³⁾ Urkundenbuch Hameln I, Donat 189: Isti sunt inscripti pro reservatione equorum sub anno 1318. Servantes equos (von 1320 an) Isti sunt, qui hoc anno cum dextrariis et caballis servierunt ca. 1326.

Pferde halten müssen. Der Wunsch hiervon und von anderen städtischen Pflichten wie scoten, waken, burwerken loszukommen, war nur auf dem Wege der Unterhandlung mit der städtischen Behörde möglich.¹⁷⁴⁾ Als man für solche Fälle seitens des Rats von Hannover sich bei dem von Minden erkundigte, erhielt man den Bescheid: Ok wetet, wanne jöden mit uns wonhaft sind, de möten don der stad plicht also ein andere borger et en si, dat se mit der stad sunderlik fruntschop degedingen.¹⁷⁵⁾ In Goslar strebten die Juden auch nach solcher Befreiung. Der Rat kam ihnen bereitwillig entgegen. Von Jahr zu Jahr wuchs die Zahl derer, die sich von der alten Judenthüm, der communitas oder dem consortium aliorum nostrorum judeorum durch Exemption von dem Schöp, der lästigen Vermögenssteuer, absonderten und sich der specialis protectio des Rates erfreuten.¹⁷⁶⁾ Dieser besonders verbrieft Schutz läßt dann eine Tatsache erkennen, die uns auch anderwärts entgegentritt. Längst vermochte in den herangewachsenen Städten der Arm des Landesfürsten die Juden nicht mehr zu schützen, oder er war nicht so hilfsbereit, wie es die städtische Obrigkeit sein konnte, wenn eine aufgeregte Bürgermenge oder Verbrecher das Haus des Juden bedrohten. Daß es daran nicht fehlt, haben wir an anderer Stelle gesehen.¹⁷⁷⁾ Wie deutlich der Landesherr selber die Gefahr seiner Schutzbefohlenen erkannte und das Bedürfnis ihrer Sicherung empfand, sieht man in Halberstadt, wo 1261 die Bürgerschaft dem Bischof versprechen mußte, omnes judeos in ista civitate commorantes zu beschützen, daß niemand ihnen Gewalt antue,¹⁷⁸⁾ und an dem Beispiel

¹⁷⁴⁾ Urkundenbuch Hameln I, 199, 212, 358, 60, 61. Duderstadter Urkundenbuch N. 370: schoten, waken, knicken u. graven. Hilbesheimer Urkundenbuch VIII p. 619. — ¹⁷⁵⁾ Hannoversches Stadtrecht, herausgegeben von Grote-Brönneberg, S. 278. Die dort angegebene Jahreszahl ca. 1357 viel zu spät und nach der Katastrophe von 1350 wie nach der Urkunde von 1371 (siehe oben S. 37), unmöglich. — ¹⁷⁶⁾ Urkundenbuch Goslar III, N. 291, 558 u., siehe Register unter jüde, a. 1312 bis ca. 1340. — ¹⁷⁷⁾ Siehe oben Seite 4 f. — ¹⁷⁸⁾ Aronius, Regesten N. 676.

jener Aebtissin von Quedlinburg, die dem Volkshaffe entgegentrat.¹⁷⁹⁾ Wenn man jüdischerseits den Schutz des Rates gewonnen hatte, so war man vor dem Schlimmsten sicher. Diese Erkenntnis mußte viele zu engerem Anschluß bewegen, wie jene beiden Juden, die 1311 in der Altstadt Braunschweig auf der Godingerstrate im Frieden und Bann des Rates sich niederließen.¹⁸⁰⁾ Waren alle Juden der Stadt in ein solches separates Schutzverhältnis eingetreten, so konnte der Rat summarisch seine Beschirmung aussprechen, wie es schon 1303 in Hannover geschah: Item nullus offendet Judeos verbis vel factis.¹⁸¹⁾

Ob aber in diesen selbstgewonnenem separaten Judenschutz schon der Besitz des Regals, des später sogen. jus recipiendi Judaeos, enthalten war, ist für Hannover mindestens zweifelhaft. Die landesherrlichen Privilegien von 1371 und 1375 behielten sonst keinen Sinn.¹⁸²⁾ Anderorts in Städten mit größeren Gemeinden scheint beides zeitlich miteinander zusammengefallen zu sein. Als 1349 die älteste uns erhaltene Sammlung braunschweigischer Statuten abgeschlossen wurde, war noch keine Bestimmung über Schutz der Juden eingetragen.¹⁸³⁾ Erst in der II. Sammlung, die der Rat in den nächsten 30 Jahren zusammenstellen ließ, taucht die gesuchte Formel auf: De joden de hir wonhaftich sin heft de rad in ore beschermnisse ghenomen, dar scal sik malik an bewaren, dat se sick an on nicht vorgripe.¹⁸⁴⁾ In Hildesheim war der Rat nach unserer überlieferten Kenntnis erst 1446 in dies Schutzverhältnis zu allen Juden der Stadt getreten: Dat seck nemand vorgripe an den joden und oren Fruen und Kindern mit worten u. werken. . . !¹⁸⁵⁾

¹⁷⁹⁾ Urkundenbuch von Quedlinburg I, 48 Aronius N. 763. —

¹⁸⁰⁾ Urkundenbuch Braunschweig II, S. 363. — ¹⁸¹⁾ Zeitschrift d. Histor. Vereins f. Nieders. 1876, S. 7. Der Satz später rabiert, wie Jürgens vermutet, nach der Verfolgung. — ¹⁸²⁾ Siehe oben Seite 37. — ¹⁸³⁾ Urkundenbuch Braunschweig I, S. 48. Damals notierte man nur Handelsbestimmungen. — ¹⁸⁴⁾ Ebenda, S. 68. Die Stufenfolge ist noch erkennbar. Anfangs war nur die Familie des Jordan v. Helmstedt als Schutzbefohlene notiert, später die übrige jüdische Gemeinde (vgl. die Notizen). — ¹⁸⁵⁾ Urkundenbuch Hildesheim IV, 399.

Zimmerhin konnte dieser separate Judenschutz das landesfürstliche Regal nicht usurpieren. Er konnte höchstens seine Erwerbung beschleunigen. Auf landesfürstlicher Seite wollte man seine Ansprüche nicht ohne weiteres verlieren. 1336 und 1340 kostete es die Bürger von Goslar eine stattliche Summe, um samt der Judenschaft der Stadt von allen Abgaben befreit zu werden.¹⁸⁶⁾ Der Rat fühlt später selbst, wie wenig mit „den unnutten breven“ gewonnen war, die ein überwundenes Verhältnis noch an Leben zu erhalten suchten. Das mußte die Entwicklung aufhalten.

Bis dahin hatte eine immer zunehmende Strömung Judenschaft und Stadtgemeinde einander entgegengetrieben. Jetzt trat auf einmal ein Umschwung ein. Bei der sich steigenden jüdenfeindlichen Volksstimmung, die wir in anderem Zusammenhange besprachen, bei Rechtsunsicherheit und Argwohn vor landesherrlicher Ungnade hoffte man jüdischerseits beim Landesherrn die beste Bürgschaft des Friedens und der Wohlfahrt zu besitzen. Man trat zu dem Landesherrn wieder in engere Beziehungen als die waren, die man nur notdürftig noch festgehalten hatte. 1346 scheint in Braunschweig die erste dieser Annäherungen stattgefunden zu haben, als Herzog Magnus die Judengemeinde in seine Beschirmung nahm und ihr zu Recht zu helfen versprach.¹⁸⁷⁾ 1348 sicherte Herzog Ernst der Göttinger Judenschaft in weit ausführlicherem Privileg vollen Rechtsschutz auch beim Stadtrat zu.¹⁸⁸⁾ Ein Jahr später setzte in Braunschweig der Landesherr noch einmal die Rechte der dortigen Juden fest.¹⁸⁹⁾ Das war kurz vor dem Ausbruch der großen Verfolgung.

Da öffnete die Katastrophe des Pestjahres den nieder-sächsischen Juden die Augen über das Verfehlte dieser Unternehmungen. Sie mußten einsehen, daß alle landesherrlichen Versicherungen sie nicht vor der furchtbaren Erbitterung ihrer Nachbarn schützen konnten. Die Folge dieser Erkenntnis konnte nichts anderes sein als eine Wiederaufnahme der

¹⁸⁶⁾ Urkundenbuch Goslar IV, 17, 121, vgl. die Note. —

¹⁸⁷⁾ Urkundenbuch Braunschweig I, S. 42. — ¹⁸⁸⁾ Urkundenbuch Göttingen I, 172. — ¹⁸⁹⁾ Urkundenbuch Braunschweig I, S. 42.

Angliederungsbestrebungen der Vergangenheit, als ein weit stärkerer Anschluß an die Stadtgemeinde. Unter dem Eindruck der Verfolgung scheint sich nicht allzulange nach 1350 in Braunschweig das Beschützeramt des Rates zu allen Juden herausgebildet zu haben.¹⁹⁰⁾ Aber zur Gewinnung des vollen Judenschutzes, zur Erlangung des Regals genügten auch die Nachwirkungen des Pestjahres nicht. Zu dieser Erwerbung mußte ein anderer Umstand den Städten noch zu Hilfe kommen, dem sie schon manchen Besitz landesherrlicher Rechte zu danken hatten: Die Geldverlegenheit der Landesfürsten.

Bereits 1318 hatte ein Braunschweiger Bürger eine Rente aus landesherrlichen Einkünften in judeis,¹⁹¹⁾ aber erst 1364 versetzte Magnus I. alle seine Rechte an dem Juden dem Rat zu Braunschweig,¹⁹²⁾ dem auch 1370 der Grubenhagener Albrecht seinen Anteil verpfändete.¹⁹³⁾ Seit dieser Zeit besaß die Stadt, trotzdem daß Herzog Heinrich 1444 einen Teil auslöste, den Judenschutz, und man war später ganz im unklaren darüber, wie es den Rat geglückt war, dies ursprünglich landesherrliche Recht in seine Hand zu bekommen.¹⁹⁴⁾ Auch in Hildesheim war man erst 1428 durch bischöfliche Verpfändung in den Besitz des Regals gekommen.¹⁹⁵⁾ Nur so erklärt sich das späte Vorkommen der Schutzformel.¹⁹⁶⁾ Durch die eingewilligte Vertreibung der Juden verlor man 1457 für lange Zeit den Besitz des Judenschutzes.¹⁹⁷⁾ Wieviel niedersächsischen Städten es gelungen war, das jus reci-

¹⁹⁰⁾ Siehe S. 42. — ¹⁹¹⁾ Im Lehnregister von 1318 auf einem beiliegenden Pergamentstreifen (Subendorf I, S. 303, Anmerkung auf S. 176), 1320 verpfändet Otto Iargus zwei Bürgerfamilien Anteile als Rente für eine vorgeschossene Summe. Noch 1350 befindet man sich im Besitz der Rente (Subendorf a. a. D. I, N. 342, vgl. V, 8, S. 8). — ¹⁹²⁾ Subendorf a. a. D. III, 212. — ¹⁹³⁾ Urkundenbuch Braunschweig I, S. 56. Vgl. H. Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von D. Gierke) S. 45. — ¹⁹⁴⁾ Braunschweigische Historische Handl., Band I, 81. — ¹⁹⁵⁾ Urkundenbuch Hildesheim IV, 32. — ¹⁹⁶⁾ VII, 266 (siehe oben Seite 42). — ¹⁹⁷⁾ Siehe S. 28.

piendi Judaeos zu erlangen, hören wir dann im 16. Jahrhundert, als mit der Erstarkung landesherrlicher Macht das alte Recht der Judenaufnahme wieder von den Fürsten beansprucht wurde. Ohne in diesem neuen Zusammenhang überzutreten, mag hervorgehoben werden, daß selbst eine Stadt geringerer Bedeutung wie Northheim im Laufe des Mittelalters sich den Judenschutz erworben hatte und es wagen konnte, trotz landesfürstlicher Verbote Juden aufzunehmen.¹⁹⁸⁾ In Duderstadt stand der Kurfürst von Mainz davon ab, Juden die Ansiedlung zu gestatten, als er erfuhr, daß die Stadt selbst die Befugnis habe, Juden einzunehmen oder auszuschließen.¹⁹⁹⁾ Immerhin hatten es nicht alle größeren Städte zu dieser Erwerbung gebracht. Das im Mittelalter keineswegs unbedeutende Helmstedt hatte trotz mannigfacher Verpfändung der Judenschaft an den Rat²⁰⁰⁾ niemals das jus recipiendi befehlen.²⁰¹⁾

b. Die Stellung der Juden zur Stadtgemeinde im späteren Mittelalter, ca. 1350—1500.

Für die Aufnahme eines Juden in die Stadtgemeinde bedarf es einer Abmachung mit dem Rat. Die einzelnen Verträge, die das Göttinger Stadtarchiv in beträchtlicher Anzahl erhalten hat,²⁰²⁾ entsprechen denen der früheren Periode aus Hameln und Goslar.²⁰³⁾ Mit ihnen haben sie die zeitliche Fixierung, die Ausschließung solcher Familienmitglieder, die selber ein Geschäft betreiben, gemein. Nur daß sie sich ausnahmslos an Neuaufzunehmende wenden und nicht wie jene älteren den Privilegierungscharakter tragen. In Hildesheim regelte man in dieser Zeit die Aufnahme ziemlich summarisch.²⁰⁴⁾ An einen abgeschlossenen Vertrag wurden neue Ankömmlinge in zeitlicher Folge angereiht; nur bei dem geschlossenen Ein-

¹⁹⁸⁾ Bennisgerholz, Beschreibung und Geschichte der Stadt H., S. 184 ff. — ¹⁹⁹⁾ Wolf, Geschichte und Beschreibung der St. D., S. 318. — ²⁰⁰⁾ Siehe oben Seite 34, N. 146. —

²⁰¹⁾ Ludewig, Geschichte und Beschreibung der St. H., S. 242. —

²⁰²⁾ B. der Ropy a. a. O., S. 266 f., Judenaufnahmen von 1444 bis 1457. — ²⁰³⁾ Siehe oben Seite 41. — ²⁰⁴⁾ Vgl. Hildesheimer Urkundenbuch IV, 388, 419, 466, 562, 633, 721, VII, 162.

strömen mehrerer Familien setzte man noch einmal die Bedingungen fest.

Besonders vorsichtig zeigt sich in diesen Kontrakten der Rat in der Konzessionierung des Fortziehens. Es ist allerdings für die Juden in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, etwa seit jener Katastrophe von 1350, charakteristisch, daß sie größtenteils auf beständiger Wanderschaft begriffen sind, und nur wenige von ihnen auf längere Zeit feste Ansiedlungen in den Städten nehmen. Die alte Gemeinde vor dem Ausbruch der großen Verfolgung besaßen, soweit wir sie noch nachprüfen können, in ihren Quartieren höhere Konsolidierung. Gewiß ist auch hier ein Zu- und Abströmen bemerkbar, aber es vollzieht sich doch nicht mit jener Hast wie in unserer Periode. In Hildesheim lassen sich die Verhältnisse an Hand der Stadtrechnungen am besten übersehen. Da treten eine Menge Juden auf kurze Zeit in unseren Gesichtskreis, um nach knappbemessenem Aufenthalt wieder zu verschwinden. Hieraus ergab sich natürlich für den Stadtrat die äußerste Vorsicht bei der Aufnahme. Denn die Juden benutzten bisweilen die erste beste Gelegenheit, um mit ihren wertvollen Pfandsachen und ohne Erledigung ihrer örtlichen Verbindlichkeiten das Weite zu suchen.²⁰⁵⁾ In der Regel war der Rat der Meißbetrogene; da der Jude die hohe städtische Einschätzungssteuer bei solch eiliger Auswanderung nicht zu bezahlen pflegte. So war in Hildesheim 1413 ein Jude Nathan heimlich entwichen, nachdem er seinen Hausrat vorher zum Teil fortgeschafft, auch seiner Frau einen falschen Geleitsbrief hatte ausstellen lassen. Mit den Schuldsforderungen der Bürger ließ er auch die unbezahlten städtischen Steuern zurück, dergleichen hatte er anvertraute Pfänder mitgenommen. Zum Glück konnte der Rat eine gute Gelegenheit benutzen, die ihm durch Beschlagnahme den Entflohenen gerichtlich in die Hände lieferte.²⁰⁶⁾

Man wird sich gewiß hüten müssen, hier einseitig zu urteilen, als wenn alle Juden nur auf solche Weise sich ihren

²⁰⁵⁾ Der Rat von Goslar sah sich 1414 durch das Entweichen seiner Juden ärgerlich geschädigt. Siehe oben Seite 26. Vgl. auch Urkundenbuch Hildesheim VII, 316. — ²⁰⁶⁾ III, 1061.

Verpflichtungen hätten entziehen wollen. Dazu war die Sache nicht nur zu gefährlich, auch dachten die langansässigen, wohlhabenden Juden gar nicht daran, derart ihr Vermögen zu heben. Aber der Nachdruck, den die Verträge mit aufzunehmenden Juden gerade auf die Regelung der Fortzugsbedingungen legen, verlangt die Annahme, daß man sich städtischerseits hierbei sicherstellen wollte. Wieviel den Juden an ihrer Freiheit und Ungebundenheit gelegen war, daß sie jederzeit, wenn die Behandlung des Rates und der Bürgerschaft ihnen nicht zusagte, die Stadt verlassen konnten, erkennt man in Hildesheim einmal ganz deutlich. Hier stellte die Judenschaft dem Rat in Aussicht, daß sich noch reiche Juden zur Ansiedlung bereitfinden ließen, falls man ihnen ungehinderten Abzug verspreche.²⁰⁷⁾ Die städtische Behörde ging darauf ein. Eine Deputation versprach der Judenschaft Erfüllung ihrer Bedingungen. Das war gegen den bisherigen Brauch. Kostete es doch die Witwe eines langansässigen Hildesheimer Juden eine stattliche Summe, ehe ihr der Fortzug bewilligt wurde.²⁰⁸⁾ In Göttingen erscheint die Freizügigkeit im Privileg von 1348 als eine der wichtigsten landesfürstlichen Vergünstigungen.²⁰⁹⁾ Umgekehrt gebot dem Rat die enge Bindung der bürgerlichen Schulden an den jüdischen Gläubiger, der fast immer die wertvollen Pfänder in Händen hatte, möglichst Frist für die korrekte Abwicklung der Geschäfte zu gewinnen.²¹⁰⁾ Die beste Auskunft, die sich beiden Parteien empfahl, war die Festsetzung einer bestimmten Kündigungzeit.²¹¹⁾

Gleichwohl mochte der Rat aus besonderem Interesse gelegentlich Schwierigkeiten machen. Die Einnahmen von den

²⁰⁷⁾ Urkundb. Hildesheim IV, 466. — ²⁰⁸⁾ Ebenda VI, 485. —

²⁰⁹⁾ Urkundenbuch Göttingen I, 172. — ²¹⁰⁾ Die Vermittlung eines fürstlichen Schutzherrn beförderte die Erlaubnis. Indessen behielt man sich auch hier die Erfüllung aller Verpflichtungen vor. Urkundenbuch Hildesheim VII, 20. Die Verordnung des Rates von Goslar (Urkundenbuch III, 903) von 1331 rechnet mit Wegziehen und Wiederkommen der Juden und setzt keine Behinderung der Freizügigkeit voraus. — ²¹¹⁾ So z. B. 1358 in Goslar (Urkundenbuch IV, 645), in Hildesheim (Urkundenbuch IV, 721) 1450.

steuerkräftigen Juden waren so groß, daß ihr Ausfall der städtischen Haushaltung Sorgen bereiten mußte. Kein Wunder, daß man schon deswegen die Freizügigkeit erschwerte, wenn man nicht andere Gründe besaß wie z. B. in Goslar 1347 und in den folgenden Jahren, aus denen man die Juden am Platze halten wollte.²¹²⁾

Der Eintritt des Juden in die Stadtgemeinde wurde in allen Teilen vom Räte vollzogen. Der Rat vermietete die Juden²¹³⁾ und die Häuser²¹⁴⁾ inner- oder außerhalb des städtischen Judenquartiers. Er übernahm alle Bau- und Reparaturkosten, wie er auch die Synagoge als städtisches Gebäude aufrichten ließ.²¹⁵⁾ Dafür zahlte man ihm jüdischerseits den Wohnzins. Wollte der Jude eigenen Grundbesitz erwerben, so setzte der Rat prinzipiell dem keinen Widerstand entgegen. 1330 gestattete der Rat der Altstadt Braunschweig einem jüdischen Brüderpaar gegen Erledigung der bürgerlichen Pflichtleistungen Erbe zu kaufen, wie in der Neustadt etwas später der Schmied im Reinberns Hof einem Juden sein Haus überließ.²¹⁶⁾ In Goslar gestattete man den freien Wiederverkauf erworbener Häuser oder erblichen Gutes.²¹⁷⁾ Zu Göttingen verkaufte 1440 ein Bürger Haus und Hof dem Juden Lewe von Oppenheim.²¹⁸⁾ Mit der Erwerbung des Grundbesitzes ging die offizielle Aufnahme als Bürger Hand in Hand. Wo umgekehrt dem Juden der Grundbesitz vorenthalten oder von ihm selber, um nicht lokal gebunden zu sein, gar nicht begehrt wurde, bedurfte es eines solchen offiziellen Aktes nicht. Im Bürgerbuche Göttingens²¹⁹⁾ werden 1438, 1442 und in folgenden Jahren auch die jüdischen Neubürger aufgeführt, wie schon im Lüneburger Donat 1292 und 1330.²²⁰⁾

²¹²⁾ Goslar Urkundenbuch IV, 319, 508, 555. — ²¹³⁾ In Alfelf. (Heinze a. a. O., S. 416), 1524. — ²¹⁴⁾ Hannover 1499 im Kontrakt. (Wiener im Jahrbuch für die Geschichte der Juden 1860, I, S. 182 ff.) — ²¹⁵⁾ Vgl. oben S. 332. — ²¹⁶⁾ Urkundenbuch Braunschweig III, 209. — ²¹⁷⁾ Urkundenbuch Goslar III, 291. 1312: Si aliquam domum aut hereditatem . . . — ²¹⁸⁾ Urkunde im Original im Stadtarchiv Lüneburger Grundbesitz siehe Urkundenbuch Lüneburg I, 330. — ²¹⁹⁾ Stadtarchiv. — ²²⁰⁾ Lüneburgs ältestes Stadtbuch herausgegeben von B. Meinede, S. 224, 1812.

Anderseits sucht man selbst in Jahren, wo nachweislich Juden in eine Stadt aufgenommen wurden, vergebens nach ihrer Notierung in der Bürgerliste.²²¹⁾

Mit der Aufnahme als Bürger war für jeden Christen die Eidesleistung verbunden. Diesen gebräuchlichen Hergang korrigierte man bei den Juden. Non juraverunt, quod eis est remissum heißt's im Göttinger Rämmereregister von 1438.²²²⁾ In Braunschweig befolgte man eine eigene Praxis. Der Ordinarius²²³⁾ schrieb unter der Rubrik Van borgheren to makende für den Fall, daß ein Jude die Bürgerschaft gewinnen will, vor: Is yd aver eyn jodde, de en sweret ok nycht, doch lovet he dem rade stede u. vast to holdende also de eyd inne hefft, u. wenne me ome de borgherschop antwordet, so secht me ome aldus: Ek orlove gyk de borgherschop u. neme gyk in des rades bescherminghe van des rades wegen ghelyk anderen jodden de hyr wonhafflich syn. Hier klingt die alte Schutzformel²²⁴⁾ durch. Bei Aufnahme eines Christen fehlte sie natürlich;²²⁵⁾ da reichte sich an die Verleihung der Bürgerschaft die Erlaubnis unbeschränkten Gewerbebetriebes, des Genußes der Privilegien ghelyk anderen unsen borgheren. Der Jude wird nur mit seinen ebenfalls geschützten Stammesgenossen zusammengestellt, ohne daß ihm freilich, wie wir noch sehen werden, der Genuß der städtischen Privilegien entzogen würde.

Mit der Aufnahme in die Stadtgemeinde hatte der Jude die persönliche Sicherheit an Leib und Gut erhalten, die der Rat in seinen Statuten der Bürgerschaft einschärft und auch tätig beweist. Ferner erfreute er sich jetzt des Schutzes der städtischen Gerichtsbarkeit, die ihm ein Genuß des städtischen Privilegs de non evocando Sicherheit vor auswärtigen

²²¹⁾ In Göttingen von 1320—1438 kein Jude eingetragen, obwohl doch ihr Zugang nach den Rämmereregistern zu kontrollieren ist.

— ²²²⁾ Stadtarchiv. Die Vererbung des Bürgerrechts, wie sie für Braunschweig der Ordinarius (Urkundenbuch I, S. 160, Zeile 27 ff, Spalte II) ausspricht, wurde wohl auch auf die Juden ausgedehnt.

— ²²³⁾ Braunschweiger Urkundenbuch I, S. 145 ff., Seite 160, Zeile 19 ff., Spalte II. — ²²⁴⁾ Siehe oben S. 42. — ²²⁵⁾ Ordinarius a. a. O. S. 160, Spalte II, Zeile 2 v. u.

Gerichten versprach, sowohl vor der geistlichen Gerichtsbarkeit,²²⁶⁾ die nicht nur dem Juden oft schwere Sorgen schuf — sahen sich doch die Stadträte genötigt, gegen die sich steigenden Citationen ihrer Bürger einzuschreiten²²⁷⁾ —, als vor den Ladungen der gefürchteten westfälischen Freistühle.²²⁸⁾

Der Rat stellt dem Juden auch den Geleitsbrief aus, ohne den er in jenen unsicheren Zeiten sich nicht auf die Reise getrauen darf.²²⁹⁾ Er vermittelt bei den Städten, nach denen der Jude sich begeben will, die Zusicherung entsprechenden Geleits.²³⁰⁾ Erst damit ist dem Juden die Basis gegeben, auf der er seinem Geschäfte nachgehen kann.

So unentbehrlich dieser städtische Schutz war, er wurde von dem Juden teuer genug bezahlt. Zwar die städtischen Bürgerpflichten, so verschieden sie waren, wurden kontraktlich abgelöst, der Schoß, die wegen der Selbsteinschätzung den jüdischen Kapitalisten unbequeme Vermögenssteuer, nur dem Namen nach gezahlt, in Wirklichkeit mit einer vereinbarten Summe vertauscht. Aber was verlangte man noch sonst alles von ihnen! Baute in Hildesheim der Rat an der scriverie²³¹⁾ oder an der Wechselbude,²³²⁾ am Rathaus oder an der Landwehr,²³³⁾ die Juden mußten gutwillig ihren Beitrag spenden. Ließ der Rat auf den Boden der Andreas-

²²⁶⁾ Stehe unten S. 55 f. — ²²⁷⁾ Hildesheimer Urkundenbuch IV, S. 6 f., Statut: Falls ein Bürger oder jemand, der dem rade to vordegedingen borde, de hir dingpflichtig . . . schot u. wachte dede, geladen wird vor geistlich Gericht, soll er sofort dem Rade melden. — ²²⁸⁾ Die Vorladung des Juden Jacop v. Alfels schlägt der Rat ab und beruft sich auf das Privileg. Hildesheimer Urkundenbuch IV, 528, vgl. III, 1152, IV, 104, 507; desgl. IV, 246. Gelegentlich wurde auch ein Jude durch Universitätsbehörden belangt VII, 215. — ²²⁹⁾ Entschädigung für gewährtes Geleit verzeichnen die Stämmerechnungen 1451 (Urkundenbuch Hildesheim VII, S. 619); auf Verlangen gewährt der Rat 1468 Geleit (VII, 615), vgl. III, 1061, 1156. ²³⁰⁾ 1457 stellt der Göttinger Rat eine derartige Bitte (Hildesheimer Urkundenbuch VII, 277). Der Rat von Hildesheim hält es für nötig, in Nordhausen um Geleit einzukommen, ehe sich der Jude auf die Reise macht (II, 797). — ²³¹⁾ Urkundenbuch Hildesheim VI (Stadtrechnungen), S. 382. — ²³²⁾ Ebenb. VI, S. 107. — ²³³⁾ Ebenb. VI, S. 429, 658.

Kirche Hafer aufschütteln²³⁴) oder galt es neue Bussen anzuschaffen,²³⁵) die Juden zahlten ihre Weisteuer. Daß sie daneben für den Brunnen bei dem perdemarkede, aus dem sie wohl auch ihr Wasser holten, zuschießen mußten,²³⁶) will zwar nicht unbillig erscheinen. Aber wenn sie to des keysers brewen u. der confirmacion van dem concilio to Basel 100 Gulden,²³⁷) beim Übergang aus des Bischofs Händen in die des Rats dem neuen Herrn 160 Gulden verehren mußten,²³⁸) so wird uns der wahre Inhalt dieser Kollekten entschleiert. Ob es sich um städtische öffentliche Lasten handelte oder nicht, die Juden wurden stets herangezogen, weil sie eben die Kapitalisten waren, und sie zahlten to vrunschop und to lefmode, um den Rat nur bei guter Stimmung zu erhalten. Der aber griff jede Gelegenheit begierig auf, wo er den jüdischen Bankiers ihre Kassen etwas erleichtern konnte: Kontraktbruch, unredlicher Wucher und itlike vorrederie am Gut eines Glaubensgenossen wurden mit so hohen Geldstrafen gebüßt, daß man sich fast wundert, wenn die fahrlässige Brandstiftung eines Juden verhältnismäßig gering gestraft wird. Sie scheint wohl kaum der Rede wert gewesen zu sein, sonst hätte man sie besser ausgemilcht.²³⁹)

III. Gerichtswesen.

Für die Beurteilung und Darstellung der gerichtlichen Verhältnisse, denen die Juden in den niedersächsischen Städten unterworfen waren, wird man von vornherein gleich zwei

²³⁴) Ebenda VI, S. 514. — ²³⁵) Ebend. VI, S. 483, auch S. 1. — ²³⁶) V, S. 514, 521. Die Judenstraße mündete südlich am Pferde- markt. Siehe oben S. 322. — ²³⁷) VI, S. 565. — ²³⁸) VI, S. 399. Andere Fälle: 1408 to vrunschop to der Dambrüggen V, S. 358, 1411 to vulste orem buwe dit jar V, S. 417; 1412 to dem vorbranden nore V, S. 474; 1417 to hulpe dem nyen bornen up dem markede VI, S. 39; to hulpe dem nien graven VI, S. 731, 754 und noch vielfach zu ungenannten Zwecken V, 123, VI, 71, 194, 224, 327. — ²³⁹) Jakob von Alfels hatte tigen des rades bref gehandelt VI, 680, 714, VI, 754, 763; VI, 473. Die Fuhre Steine, die über einen Juden verhängt wird, kommt uns auch milde genug vor. Liber mandator. et querelar. Götting. (Stadtarchiv) ca. 1410. Am Ranbe: Hedissem de lapidibus.

Momente in ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Gerichtswesens herausheben müssen. Als sich einst in den nieder-sächsischen städtischen Siedlungen auch die Juden einstellten, bewiesen ihnen die Grundherren ohne Zweifel dasselbe Entgegenkommen wie anderen Ansiedlern aus der Fremde z. B. den flandrischen Einwanderern.²⁴⁰⁾ Im Schoß der Judengemeinde hielten sich die alten rechtlichen Zustände nur um so länger, als man hier der Einschmelzung in die Stadtgemeinde Widerstand entgegensetzte oder sich Konzessionen erwarb. Die alte Gewohnheit des Judenrechts wurde desto kräftiger festgehalten, je mehr man fühlte, in ihr die beste Bürgerschaft des Wohlergehens zu besitzen. Der jüdischen Gemeinde wurde das fremde importierte Recht nur um so bereitwilliger zugestanden, da es schon im Frankenreiche den Stempel traditioneller Anerkennung der weltlichen und geistlichen Gewalt erhalten hatte.

Hierzu gesellt sich ein zweites Moment. Wie jede andere fremdrechtliche Bestandgruppe deutscher Städte wäre auch die fremdrechtliche Judengemeinde aufgesogen, wenn nicht die Religion hier schützend und konservierend eingetreten wäre. Die Judengemeinde erschien im Mittelalter doch zunächst als fremdreligiöser Bestandteil der Stadt. Sie bedurfte zur Vertretung ihrer religiösen Interessen wie zur inneren Verwaltung eines Ausschusses ihrer Mitglieder, der uns oft begegnet, wenn auch in der Regel nicht als solcher bezeichnet.²⁴¹⁾ Diese Gemeindevertreter waren ursprünglich, wie es in kleinen Verhältnissen noch erkennbar ist, die Familienvorstände.²⁴²⁾ Sobald sich aus praktischen Gründen ihre numerische Verminderung empfahl, mußte man zur Normierung einer bestimmten Zahl schreiten. Das geschah zwar nicht überall.²⁴³⁾ In Hildesheim bildete

²⁴⁰⁾ Das jus aliorum Flandrensium, qui morantur Brunswic. vel circa Albim bei der Ansiedlung der Flamländer in der Dammstadt vor Hildesheim 1196 (Urkundenbuch Hildesheim I, 49).

— ²⁴¹⁾ Urkundenbuch, Hildesheim II, S. 362, 1385. Urkundenbuch Braunschweig II, S. 388. 1312. Urkundenbuch Goslar IV, 555 u. a.

— ²⁴²⁾ Urkundenbuch Hameln I, 387; Göttingen (v. d. Ropp a. a. O., S. 267, Zeile 24), liber excessuum et querelarum a. 1395 (Stadtarchiv) p. 1 f. repräsentieren drei Familienvorstände die Gemeinde. — ²⁴³⁾ z. B. Göttingen, Goslar.

sich im 15. Jahrhundert die Vierzahl heraus.²⁴⁴⁾ Es war natürlich, daß dieser Gemeindeausschuß auch in rechtlichen Fragen seine Befugnisse ausübte, daß er mit Landesherren und Stadtbehörde verhandelte. Vertragweise wurde er deshalb geradezu konstituiert, wie 1440 in Hilbesheim die vier Geschworenen, die schon ein Jahr vorher vom Bischof als Oberste über alle Juden des Stifts eingesetzt waren, deren Mißachtung ein hohes Strafgeld nach sich zog.²⁴⁵⁾ Freilich muß man sich hüten, von einer ausschließlichen Vertretung der Gemeinden durch solche Ausschüsse zu reden. Gelegentlich besitz ein Mitglied solchen Einfluß, daß es die Gemeindeinteressen ganz persönlich beim Stadtrat vertritt.²⁴⁶⁾ Die reguläre Gemeindevertretung wird dadurch zwar nicht beseitigt, ihr vielmehr bei solcher persönlicher Verwendung wieder zu Anerkennung verholfen.

Diese beiden Momente vereinigen sich, um die Rechtsverhältnisse der niedersächsischen Juden so konstant und konservativ zu bilden. Man hat niemals daran gedacht, den Juden das Recht zu nehmen, alle Streitigkeiten unter sich vor ihren eigenem Tribunal abzuwickeln. Der Goslarer Rat bestätigte ihnen 1334 diese alte Gewohnheit und ebenso andersorts.²⁴⁷⁾ Wie festgewurzelt diese Institution war, erkennt man am besten daraus, daß sie den Juden oft selbst unliebsam

²⁴⁴⁾ Schon 1385 (Urkundenbuch Hilbesheim II, S. 362) waren vier, aber 1407 (Urkundenbuch III, 185) sechs Vertreter der Gemeinde tätig. — ²⁴⁵⁾ Urkundenbuch Hilbesheim IV, 388, 344. Über diesem Kolleg steht der hoemester (vgl. IV, 721, v. d. Ropp a. a. O., S. 267), der nach Urkundenbuch Hilbesheim IV, 507 seinen Sitz in Erfurt hatte. — ²⁴⁶⁾ Urkundenbuch Goslar IV, 319; Urkundenbuch Hilbesheim IV, 633. — ²⁴⁷⁾ Urkundenbuch III, 992. Dat se ehr joden recht u. ere alde wonheyt beholden, dat ohn ere meisterscap richte, wat under on werende is. L. Hänselmann *Mittelniederdeutsche Beispiele* S. 22. Dar de sulve yodescheit vor orer synagogen to Brunswig vorbodet u. to sampte weren se darover na yodeschem rechte to erschedende by der ee, de one god ghaff an dem berge to Synay. Feise, zur Geschichte der Juden in Einbeck, S. 7f. Brekt overst de joden tegen enander u. under sech, de broke boret orem herrn.

war und von ihnen gern gegen die bürgerliche oder landesherrliche Instanz ausgetauscht wäre oder daß man sie gelegentlich auszuschalten versuchte, um auf anderem, aussichtsvollerem Wege ans Ziel zu kommen.²⁴⁸⁾ Freilich blieb eine Reihe von Fällen dem städtischen Gericht reserviert: sunder blotrunste und vredebrake, slaent und ropent, dat schon se vor usem vogede soken bestimmt das „neue Judenrecht“ von Goslar 1334.²⁴⁹⁾ Diesen Teil des Strafrechts behielt man sich auch sonst vor, und schwerlich werden die Juden jemals eine derartige Exekutivgewalt besessen haben.

Die Situation war aber in dem Augenblick völlig verändert, wo der Jude mit einem Christen in Streit geriet. Sollte ein solcher Prozeß auch vor dem jüdischen Tribunal entschieden werden? Allerdings hat man einmal in unserem Gebiete diese Konzession gemacht. Als Herzog Magnus 1345 einen reichen Helmstedter Juden nach Braunschweig zog, verlieh er ihm all das Recht dat use joden to Br. hebben, und nun folgt die Bestimmung, daß niemand, ob Jude oder Christ, sie anders beklagen soll als vor der Schule, d. h. dem jüdischen Zivilgericht.²⁵⁰⁾ Nach dem Wortlaut des Privilegs war das in Braunschweig den Juden traditionell zugestanden. Dennoch wußte oder wollte man hier nichts davon wissen, als sich die Einbecker Rat holten für den Fall, wo ein Jude an dem Rat oder einem Christen sich verging.²⁵¹⁾ So ist diese Rechtsverleihung, wie man sie in Braunschweig selbst beiseite schob, auch sonst ohne Nachfolge geblieben. Es war schon viel, wenn 1439 Bischof Magnus von Hildesheim den Juden des Stiftes zusicherte, daß nur mit paritätischen Beweisverfahren mit je zwei Christen und Juden gegen sie vorgegangen werden dürfe,²⁵²⁾ oder wenn man nach Goslarschem Statut ihnen gestattete, sich eines Friedbruchs zu entschuldigen, oder ihr

²⁴⁸⁾ Siehe oben Seite 35. — ²⁴⁹⁾ Urkundenbuch III, 992. —

²⁵⁰⁾ Urkundenbuch Braunschweig I, S. 41, 1345. — ²⁵¹⁾ Feise a. a. O. Wenn ein braunschweiger Jude sich vergeht gegen den Rat oder einen Christen, de jode . . . betere dem rade u. den sake-wolden, an dem he broket u. dem gericht als ein anderer Mann.

— ²⁵²⁾ Urkundenbuch Hildesheim IV, 344.

Recht an einem Gut darzutun mit anderen ehelich geborenen Juden, die unbescholten an ihrem Rechte sind; ²⁵³⁾ wie wir natürlich auch in Braunschweig ein paar Jahre nach dem zitierten Privileg von dem paritätischen Zeugenbeweise hören. ²⁵⁴⁾ Um dieselbe Zeit gestand ihnen in Göttingen der Landesherr das gleiche Recht zu, ²⁵⁵⁾ aber schon 20 Jahre später wollte der Rat von solchem Zugeständnis nichts mehr wissen. ²⁵⁶⁾ Jetzt sollte Jude oder Bürger nur mit bürgerlichem Zeugnis einander overtügen; nur für den Fall reservierte sich die Judenschaft noch den alten Brauch, wenn es sich handelte umme stücke de vor gerichte nicht gevallen weren, so mochte de jode tughen mit christen und mit joden und umgekehrt. Also in Privatklagen will der Rat das paritätische Beweisverfahren noch gestatten; dem Gericht unter dem Vorsitz des Schultheißen ist der Jude in seiner Eigenschaft als Mitglied der Stadtgemeinde unterworfen wie jeder christliche Bürger, ohne daß ihm hier seine Zugehörigkeit zu einer privilegierten sonderrechtlichen Genossenschaft angerechnet wird. ²⁵⁷⁾

Wohnte der Jude in der Stadt eines geistlichen Herrn, so konnte er auch die Hülfe des landesherrlichen geistlichen Gerichts in Anspruch nehmen. Das gestand man ihm landesherrlicherseits offiziell zu. ²⁵⁸⁾ Der Schutz eines geistlichen Gerichts mußte dem Juden um so wertvoller sein, als man gerade mit dieser Instanz ihm hart zusetzte. Es scheint eine äußerst beliebte Methode gewesen zu sein, auf diesem Wege gegen einen Juden einzuschreiten. 1373 hatte ein Bürger von Braunschweig unzufrieden mit der Entscheidung des Rats beim Archidiacon eine Klage eingereicht und seinen jüdischen Widerpart vorladen lassen, weil ihm nach seiner Meinung der Rat kein Recht verschaffen konnte. ²⁵⁹⁾ Solche Vorwände

²⁵³⁾ Göttingen, die Goslar'schen Statuten, S. 40, Zeile 6 ff. —

²⁵⁴⁾ Urkundenbuch Braunschweig I, S. 42. — ²⁵⁵⁾ Urkundenbuch Göttingen I, S. 172 — ²⁵⁶⁾ v. der Ropp a. a. O., S. 263 f. —

²⁵⁷⁾ Vgl. das Konzept der landesherrlichen Urkunde im Stadtarchiv (Göttingen). — ²⁵⁸⁾ Bischof Magnus v. Hildesheim (Urkundenbuch IV, 344) 1439. — ²⁵⁹⁾ Städtechroniken Braunschweig I, 317. Note 3.

waren allezeit so billig, wie sie willkürlich waren. Aber man konnte das persönliche Bewußtsein, kein rechtes Urteil erhalten zu haben, nicht ignorieren. Herzog Otto gestand 1370 trotz seines Verbots der Ladung seiner Juden vor geistlich Gericht den Pfaffen seines Landes die Vorladung zu, wenn ihnen vor dem herzoglichen Gericht oder vor dem Stadtrat Rechtsbruch geschehen sei.²⁶⁰⁾ In den meisten Fällen aber kümmerte man sich über gar nicht darum, ob bereits ein weltliches Verfahren vorausgegangen war, und zitierte kurzer Hand die Juden vor geistlich Gericht, um schneller zum Ziele zu kommen. Ohne geregeltes Prozeßverfahren, ohne den Instanzenweg einzuschlagen, waren Juden auf der Neustadt Hannover 1516 von einer Bürgerin trotz ihres Anerbietens, sich vor dem Rat der Altstadt zu verantworten, „mit eigenem mutwillen geistlichen surgenomen u. zu bannen pracht“,²⁶¹⁾ von einem Bürger derselben Stadt auch 1477 ein schaumburgischer Jude mit geistlichem Gericht überfallen und „mit besweringe des bannes beenget“. ²⁶²⁾ Die Domfrau Margarethe von Brandenburg zitierte durch den Probst von Herford zwei hildesheimische Juden samt ihren Frauen vor geistliches Gericht.²⁶³⁾ Ein hannoverscher Jude beklagt sich bitter, daß ein Hildesheimer Bürger ihn „wegen itliker pennige schuld in beswernisse des bannes gebracht laten hebbe in gheistliker achte, da de ehrsame herr G. R. official to Hildesem richter to sy.“²⁶⁴⁾ Diese geistliche Gerichtsbarkeit wurde den Juden doppelt gefährlich, weil sie die gereizte Stimmung ihrer christlichen Umgebung durch Bann und Acht noch verschärfte, daß sie kaum ihres Lebens sicher waren. Dazu war die Lösung aus dem Bann eine kostspielige Sache, und es erscheint als besonders landesherrliche Gnade, wenn die Absolution ohne Entgelt den betroffenen Juden zuteil wird.²⁶⁵⁾

²⁶⁰⁾ Konzept im Stadtarchiv. — ²⁶¹⁾ Die Urkunde bei Wiener, Fränkels Monatschrift 1861, S. 86 mit falscher Deutung der Sachlage. — ²⁶²⁾ Stadtarchiv Hannover. — ²⁶³⁾ Urkundenbuch Hildesheim IV, 535. — ²⁶⁴⁾ J. G. Pertsch, Abhandlung von dem Ursprung der Archidiaconen. Hildesheim 1748, S. 527. — ²⁶⁵⁾ Wiener a. a. O.

Gerade die Erfahrung am eigenen Leibe lehrte jüdischerseits dann die Wirkungskraft dieser Justiz schätzen, und daß man sich ihrer bediente, dafür liegt wenigstens ein Beispiel vor: Einbeder Bürger führen Klage über einen Juden, daß sie ihn an gheistlik gerichte vor den official geladen sin, obwohl sie sich zu korrekter Regelung ihrer Streitigkeiten und Forderungen erboten haben. Freilich kam der Jude hier erst auf einem Umweg zum Ziel, durch eine Zession.²⁶⁶⁾ Er trat seine Forderung einem christlichen Bürger ab, der dann den Prozeß anstrebte, bei dem natürlich auch der jüdische Hintermann demaskiert werden konnte.

²⁶⁶⁾ Bertsch a. a. O., S. 525.



II.

Das Gogericht auf dem Stemwede.

Von Bernh. Engelle.



Das Land (d. i. die Mark) Stemwede mit den drei Kirchspielen Dielingen, Wehdem und Burlage, wies noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts zwei geschlossene Freigrafschaften auf: die Grafschaft Stemwede im Bezirk der alten Kirchspiele Dielingen und Wehdem, und die Grafschaft der Wiesenfriesen im Bereich des alten Kirchspiels Burlage am Dümmersee.¹⁾ Die Grafschaft Stemwede, derzeit ein Lehn der Askaniſch-Sächſiſchen Herzöge, war wahrſcheinlich altes Billunger Gut und hatte urſprünglich wohl das Kirchspiel Burlage, in welchem ſpäter eine den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg lehnspflichtige Frieſiſche Kolonie entſtanden war, mit umfaßt. Die Grafschaft Stemwede kam

¹⁾ Vgl. die Anlage Nr. 2, wo von „den 3 Kirchſpielen auf dem Stemwede“, nämlich Dielingen, Wehdem und Burlage, die Rede iſt, und die Anlagen Nr. 4 und 5. Derſelben Meinung S. Hartmann: Die Grafschaft Stemwede im Stift Minden. Rhaden, 1881, S. 8 ff., und von Hodenberg: Hoyaer Urkundenbuch, Abt. 8, S. 66. In der wichtigen Urkunde von 1263 (Weſtf. Urkundenbuch VI, Nr. 783) treten als zur Grafschaft Stemwede gehörige „cives de Stemwede“ nur Perſonen aus den Kirchſpielen Dielingen und Wehdem auf, nicht auch aus den Kirchſpielen Rhaden und Levern, die Niederbding (Geſchichte des ehemaligen Niederſtifts Münſter I, S. 112) und Holſcher (Beſchreibung des vormaligen Biſtums Minden im XXV. Bande der Hiſt. Zſchr. für Weſtfalen, Abt. 2, S. 1—95) auch noch zur Grafschaft Stemwede rechnen. Daß Levern nicht zur Stemwede gehörte, ergibt auch die Urkunde Nr. 1610 im Ab. VI des Weſtf. Urkundenbuchs.

im Jahre 1253/54 an das Bistum Minden,²⁾ die Friesische Kolonie mit dem Gerichtsstuhl zu Hude, später zu Sandbrink, als Grafschaft der Wiesenfriesen im Jahre 1318 an die benachbarten Edlen von Diepholz.³⁾

Das Gogericht über das Land Stemweede nebst den angrenzenden späteren Ämtern Wittlage und Hunteburg und den Ravensbergischen Kirchspielen Obendorf und Boringhausen besaßen in dem „Gogericht zur Angelbete und Osterkappeln“ die Askanischen Herzöge von Sachsen, Engern und Westfalen. Der Gerichtsstuhl des Gogerichts stand in der Nähe des Amtshauses Wittlage, an der zu jener Zeit dort „Angelbete“, d. i. „Wiesenbach“ benannten Hunte.⁴⁾ Die Sächsischen Herzöge hatten wohl schon am Ende des 13. Jahrhunderts das Gogericht an das adelige Geschlecht der Bare ausgeliehen. Das Lehn war aber verfallen, so erzählt ein unter dem 4. Dezember 1388 vom Herzog Erich von Sachsen für Heinede und Rudolf Bare ausgestellter Lehnbrief, weil

²⁾ Westf. Urkundenbuch VI, Nr. 591, 593—595, 597, 598, 612, 684, 747—751 und 783. Hartmann a. a. D., Holscher a. a. D. u. a. — ³⁾ v. Hohenberg: Diepholzer Urkundenbuch Nr. 18. Die Grafschaft der Wiesenfriesen war zunächst Lehnsgut, kein Allod. Die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg scheinen aber bald nach 1318 zugunsten der Diepholzer Edlen auf ihre lehnherrlichen Rechte verzichtet zu haben. Wenigstens ist später von Braunschweigisch-Lüneburgischen Rechten an der Grafschaft der Wiesenfriesen nie mehr die Rede, sie erscheint vielmehr als freies Diepholzer Allod. — ⁴⁾ In den Beschreibungen der Landschnede zwischen dem Mindenschen Amte Rahden und der Grafschaft Diepholz aus der Mitte des 16. Jahrhunderts wird der Gerichtsstuhl als „richtestapel in der Angelbete vor der Wittlage“ bezeichnet. Akten des Kgl. Staatsarchivs Hannover: Celler Brief-Archiv Def. 73. Diepholz/Minden, Nr. 20. Vgl. auch die Anlagen Nr. 4 und 5. Ein durch eine alte Linde geschmückter, in der Nähe des Amtshauses Wittlage hart an der Hunte gelegener Platz heißt noch heute „up de Angelbete“. Hartmann: „Die Angelbeter Mark“ im 16. Bande der Mitteilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück. Man hat auch die Volksbezeichnung „Angrivarier“ von dem alten Namen der Hunte Angel(bete) abzuleiten versucht mit der Begründung, „angel“ sei eine jüngere Form für „angar“, d. i. Grasland Hartmann: Stemweede a. a. D.

Johann de Vare zu Borgwede „dit vorghenompde richte delet hadde unde twiet unde hadde de dre kerspele uppe den Steinwede brocht under ander vromeden heren buten unsen willen, wiscop unde vulbord.“⁵⁾

Die drei Kirchspiele auf dem Stemwede waren die Kirchspiele Dielingen, Wehdem und Burlage. Wer aber waren die „frommen“ Herren, denen Johann de Vare treulos das Gogericht über Dielingen, Wehdem und Burlage ausgeantwortet hatte? Interesse an der Erwerbung des Gogerichts über das Land Stemwede hatte vor allem das Stift Minden als Inhaber der Grafschaft Stemwede über Dielingen und Wehdem und die Edlen von Diepholz als Besitzer der Grafschaft der Wiesenfristen im Kirchspiel Burlage. Minden hatte zum Schutz der Grafschaft Stemwede die Burg Rahden⁶⁾ erbaut, Diepholz im Kirchspiel Burlage die Besten Lewenbrof (Lembruch) und Lewenbort (Lemförde) angelegt.⁷⁾ Stübe meint, die Edlen von Diepholz wären es gewesen, welche die Gografschaft über das Land Stemwede an sich gerissen hätten. Ihm folgen in dieser Ansicht alle Schriftsteller, welche sich mit dem Lehnbrief von 1388 beschäftigt haben.⁸⁾ Die Meinung Stübes ist irrig. Die „frommen“ Herren, welche das Gogericht Stemwede von den Varen gegen den Willen der Lehns Herren erworben hatten, waren nicht die Edlen von Diepholz, sondern Bischof und Kapitel zu Minden. Im Archiv des Klosters Levern ist uns nämlich eine Urkunde erhalten geblieben, monach „Johan van Brocham ein sworn gogrowe des stichtes van Minden uppen Stemwede“ unter dem 26. Juni 1368 den vor ihm im Gericht zwischen Otto von der Horst und dem Kloster Levern vollzogenen Austausch eines Leibeigenen bezeugt.⁹⁾

⁵⁾ Anlage Nr. 2. — ⁶⁾ Rahden ist zwischen 1306 und 1350 erbaut. Diepholzer Urkundenbuch, Urkunde Nr. 13 und Nr. 55. — ⁷⁾ Burg Lembruch ist vor 1305 erbaut. Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 12. Burg Lemförde ist zwischen 1305 und 1316 erbaut. Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 12 und Nieberding a. a. O., Band I, Urkunde Nr. 7. — ⁸⁾ Stübe: Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen, S. 156. Hartmann: Stemwede a. a. O., S. 89 u. a. — ⁹⁾ Anlage Nr. 1.

Dieser Johann von Brocham (Brotum) wird, da das Gogericht zur Angelbete nicht lange vor 1388 dem früheren Lehnsinhaber entzogen sein wird, der erste Mindener Gograf auf dem Stemwede gewesen und demgemäß der frühere Lehnsinhaber Johann de Bate identisch sein mit demjenigen Johann de Bate, welcher urkundlich für die Zeit von 1372—1388 nachgewiesen ist.¹⁰⁾

Als „gefezter und geschworener Gograf auf dem Stemwede“ erscheint in Urkunden aus den Jahren 1387 und 1388 ein Hinrick oder Henck Kolvint, 1434 Johann Voet, 1441 Gherte van Webeham, 1460 Wessel Beneking, 1474 Hinrick Walhoff, 1497/1504 Johann Bud, dann Johann Berndingf, 1546 Johann Kolweß, 1558 Richard Berndes und um 1560 Burchard Schaumburg.¹¹⁾ Erst Johann Bud fügte seiner richterlichen Amtsbezeichnung wieder hinzu „des Herrn von Minden“ geschworener Gograf. Doch lassen auch die von den anderen oben bezeichneten Gografen angestellten Urkunden keinen Zweifel daran, daß die Gografenschaft auf dem Stemwede seit 1368 immer in den Händen Mindens gewesen ist. So sagte z. B. Hinrick Walhoff in einer Urkunde von 1474, daß er als Gograf auf dem Stemwede das Gericht abgehalten habe auf Befehl des Mindener Drosten zu Rahden, ebenso Johann Kolweß in einer Urkunde von 1546.¹²⁾

Für die Edlen von Diepholz war die Erwerbung des Gogerichtes auf dem Stemwede durch Minden ein harter Schlag. Besaßen sie doch derzeit nicht nur in ihrer durch die Burgen Lembruch und Lemförde ausreichend gesicherten Grafenschaft der Wiesenfriesen im Kirchspiel Burlage, sondern auch in den beiden anderen Stemweder Kirchspielen Dielingen und Weßdem

¹⁰⁾ v. Bar: Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte v. Bar. Osnabrück 1840. Urkunden Nr. 41, 49, 51 und 53. —

¹¹⁾ Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 344 und 366, Urkunden des Stifts Levern im Kgl. Staatsarchiv Minden, Nr. 183, 207, 215 und 225; von St. Mauriz und Simon zu Minden: Ebenda, Nr. 249 und 250. Akten des Kgl. Staatsarchivs Hannover, Celler Brief-Archiv Def. 73, Diepholz/Minden, Nr. 20 und Anlagen Nr. 3, 4 und 5. — ¹²⁾ Akten des Kgl. Staatsarchivs Hannover, Celler Brief-Archiv Def. 73, Diepholz/Minden, Nr. 20 und Anlage Nr. 3.

nebst reichem Mindener Pfandgut auch nicht unbedeutendes Eigen an Gütern, Menschen und Rechten. Von großer Bedeutung war da vor allem das Recht der Diepholzer Edlen als Oberholzgrafen in der großen Dielinger Mark mit dem Drohner Sunder.¹³⁾ Hatte schon der Erwerb der Grafschaft Stemwede durch Minden zum Streit zwischen Diepholz und Minden geführt, so war es natürlich, daß jetzt erst recht zwischen den beiden Grenznachbarn um den Besitz der Stemwede ein großes Ringen einsetzte, das Jahrhunderte hindurch zu gegenseitigen Plünderungszügen, zu Krieg und Fehde führte.¹⁴⁾ Die Edlen von Diepholz suchten insbesondere ihr Kirchspiel Burlage mit Lemförde und die angrenzenden Bauerschaften des Kirchspiels Dielingen dem Gerichtszwang des Mindener Gogerichts auf dem Stemwede zu entziehen und dieses Gebiet in bezug auf die Gerichtsbarkeit ganz dem von ihnen eigenmächtig mit dem Blutbann ausgestatteten Freigericht zu Sandbrink, dem alten Grafschaftsgericht der Wiesenriesen, zu unterstellen. Minden behauptete jedoch seine Gogerichtsbarkeit zunächst noch mit Erfolg, und noch im Jahre 1494 bei einer der vielen Vergleichsverhandlungen mit Minden mußte Diepholz anerkennen, daß das Gogericht im ganzen Lande Stemwede ungeschmälert dem Bisium Minden zustehet. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war es aber den Diepholzern bereits gelungen, das Kirchspiel Burlage mit Lemförde und die Dielinger Bauerschaft Stemshorn fast ganz, die Dielinger Bauerschaft Arrentamp aber völlig dem Mindenschen Gogerichtszwang zu entziehen. Während Minden die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über das ganze Land Stemwede auf Grund der Erwerbung des — fälschlich von der Grafschaft Stemwede abgeleiteten — Gogerichts auf dem Stemwede für sich in Anspruch nahm, stützten die Diepholzer Edlen

¹³⁾ Westfälisches Urkundenbuch VI, Nr. 1572. Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 12, 13, 17, 20, 44, 47 und 82. Culemann, Mindensche Geschichte, Abt. 2, S. 50 u. a. — ¹⁴⁾ Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 12, 13, 39, 108, 132, 177, 186, 238, 326 u. a. Diese Streitigkeiten gaben auch den Anlaß zur Hilbesheimer Stiftsfehde.

ihren Anspruch auf Ausübung aller Gerichtsbarkeit über Burlage und ihre sämtlichen in anderen Kirchspielen des Landes Stemmede wohnenden Leute auf die Behauptung, ihnen als Besitzern der Reichsgrafschaft Diepholz gebühre auch die volle Gerichtsbarkeit über ihr Land und ihre Leute.¹⁵⁾

Der Gerichtsstuhl des Gogerichts auf dem Stemmede stand zu Wehdem auf dem Kirchhofe vor des Küsters Haus. Hier wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts (seit alters) von dem Mindener Gograf unter einer alten Linde jährlich dreimal das Goding abgehalten, am Montag nach „Quasimodo geniti“, am Montag nach Michaelis und am Montag nach den Heiligen drei Königen. An diese drei ständigen Gerichtstermine wurde zwei oder drei Wochen vorher von den Kanzeln zu Wehdem und Dielingen herab erinnert, mit der allgemeinen Aufforderung, wer mit einem anderen zu tun, möge seine Klage schicken. Das Gericht begann um 9 Uhr morgens und wurde mit der Wehdemer Kirchenglocke eingeläutet. Zu diesen drei ständigen, ungebundenen Godingen hatten derzeit alle Hausleute aus den beiden Kirchspielen Dielingen und Wehdem und der zum Kirchspiel Burlage gehörigen Bauerschaft Marl zu erscheinen, ohne Unterschied, ob die Leute frei oder eigenhörig, ob sie dem Stift Minden oder den Grafen (Edlen) von Diepholz, den Klöstern Burlage und Levern oder sonstigen Herren zugehörten. Jede Bauerschaft hatte unter Anführung ihres Bauerrichters zu erscheinen. Der Bauerrichter mußte vor Beginn des Gerichts die aus seiner Bauerschaft zum Gericht nicht Erschienenen aufmerken und dem Gerichtsunterbedienten, dem Gerichtsvogt, anzeigen. Versäumte der Bauerrichter diese seine Pflicht durch Unfleiß, so mußte er selbst die Versäumnisstrafe zahlen. Pflicht des Bauerrichters war es ferner, die Erkranken oder sonst durch echte Not am Erscheinen Verhinderten zu entschuldigen und das von jedem entschuldigt Ausgebliebenen zur Anerkennung der Gerichtspflicht gezahlte Biergeld,¹⁶⁾ ausreichend für je ein Maß Bier, dem Gerichtsvogt abzuliefern.

¹⁵⁾ Akten des Kgl. Staatsarchivs Hannover, Celler Brief-Archiv Des. 73, Diepholz/Minden, Nr. 20. — ¹⁶⁾ So könnte sich der

Den Vorsitz führte der Mindener Gograf auf dem Stenwebe. Neben ihm saßen der Mindener Amtmann zu Rahden, der Gerichtsschreiber und mehrere Erbegen, unter ihnen an erster Stelle der Propst zu Levern.¹⁷⁾ Auch Räte des Bischofs von Minden und Herren des Mindener Domkapitels halfen manchmal das Goding mit abhalten. Um herum stand der Haufe der Dingpflichtigen, der sogenannte Umstand, nach Bauerschaften geordnet. War das Gericht besetzt, so forderte der Amtmann von Rahden den Gografen auf, auf Befehl des Bischofs von Minden nach altem Gebrauch das Goding zu hegen und zu spannen. Der Gograf ließ alsdann den Gerichts-umstand in der Person eines von ihm Ausgewählten fragen, ob es Tag und Zeit sei, das Landgericht zu spannen und zu hegen. Der ausgewählte Urteilsträger trat alsdann mit dem ganzen Umstand zur Urteilsfindung vom Gerichtsplatz hinweg. Der Umstand beratschlagte und brachte alsbald durch den Urteilsträger nach hergebrachter Weise die bejahende Antwort ein. War die Bank gespannt, so erbat sich der Amtmann zu Rahden als Vertreter des Bischofs von Minden einen Fürsprecher und ließ durch diesen den Gografen auffordern, von dem Gerichtsvogt zu verlangen, daß dieser jeden der zum Gerichtsbezirk gehörigen Bauerrichter einzeln aufrufe und frage, ob er auch alle Bauern bei sich habe.

Der Vogt rief dann die Bauerrichter folgender Bauerschaften auf:

Dielingen	} Kirchspiel Dielingen,	Wehden	} Kirchspiel Wehden
Drohne		Westrup	
Haldem		Oppendorf	
Stemshorn		Oppenwehe	
Brokum			
Quernheim			
Arrenkamp			

und die Bauerschaft Marl aus dem Kirchspiel Burlage.

vielseitige Ausdruck „biergolden“ (Osabr. N.-B. I, Nr. 205, 214, 216) wohl erklären als die zum Besuch des Godings Verpflichteten: Die Führer der zum Goding Verpflichteten (in der obenbezeichneten Urkunde, Nr. 205, Alfger, Siwerc und Hemminc) wären also Bauerrichter, vgl. Stüve a. a. D., S. 48/50, 121/125. — ¹⁷⁾ Der Propst zu Levern war Erbe in der Dielinger Mark. Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 82.

Die Bauerrichter von Dielingen, Drohne, Haldem, Brokum, Quernheim, Wehdem, Westrup, Oppendorf, Oppenwehe brachten einzeln die Antwort ein, ihre Männer seien alle anwesend, oder der und jener fehle entschuldigt oder auch unentschuldigt. Die Stemschörner schickten derzeit immer nur vier Männer „nach altem Brauch“ und ließen sich im übrigen entschuldigen. Die Arrentkamper blieben meistens ganz aus. Die Marler kamen meistens ebenfalls nicht, schickten aber durch den Diepholzer Vogt von Lemförde 18 Pfennige ins Gericht, die der Marler Bauerrichter als „Gerichtsgeld“ von seinen Bauern eingesammelt hatte.

Nach Feststellung der Präsenz wurde nach eingeholtem Urteil des Umstands vom Gografen gegen die unentschuldigt Ausgebliebenen die hergebrachte Strafe zur Vollstreckung verkündet. Darauf wurde zunächst auf die Frage des Gografen die Grenze zwischen dem Mindenschen Amt Rahden, dem Stift Osnabrück und der Grafschaft Diepholz, ferner der Inhalt der obrigkeitlichen Rechte und Befugnisse, welche Bischof und Kapitel von Minden im Gerichtsbezirk des Gogerichts auf dem Stewede für sich in Anspruch nahmen, durch Urteil des Gerichtsumstandes festgestellt. Auch wurden wohl auf Ansuchen des landesherrlichen Fürsprechers agrarrechtliche Fragen in abstrakter Form durch den Umstand beantwortet. Alsdann kamen der Parteien Sachen, fast alles Rechtsstreitigkeiten, die dem Agrarrecht angehörten.

Hatte ein Fremder, ein Nicht-Gerichtseingeseffener, eine Klage gegen einen dem Gogericht Wehdem (auf dem Stewede) Unterworfenen, so mußte er um Zulassung der Klage beim Mindener Amtmann bitten und, wenn ihm diese Bitte erfüllt, dem Gerichtsumstand für das Urteil ein Faß Bier geben.

Die Rechtsprechung lag ausschließlich in den Händen des Umstandes. Der Gograf als Leiter der Gerichtsverhandlung trug die Urteilsfindung einem aus dem Umstande, vielfach einem Bauerrichter, auf. Dieser zog mit dem Umstand an einen besonderen Ort, sich zu beraten, kam wieder und brachte die Antwort ein. Auf solche Findung fragte allemal der Gograf dreimal mit heller Stimme, ob jemand aus dem Um-

stand solche Findung zu schelten wisse. Erst dann, wenn, wie gewöhnlich, der Umstand den Spruch guthieß, wurde er vom Gografen als „Urteil“ verkündet.

Jede Partei hatte die von ihr zum Beweise benannten Zeugen zu laden und sie, soweit sie nicht zum Gerichts- umstande gehörten, zu entlohnen.

Weigerte ein Urteilsträger sich beharrlich und ohne Grund, mit dem Umstand ein Urteil zu finden, so wurde er gefänglich nach Rahden abgeführt.

Der Gerichtsschreiber hatte die gefundenen Urteile auf- zuschreiben. Über das gefundene Urteil wurde vom Gografen gegen das gebührliche Weingeld auf Antrag dem Sieger ein Gerichtsschein erteilt, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung betrieben werden konnte. Zum Beweise dafür, daß der Inhalt des Gerichtsscheins, insbesondere auch das Urteil, dem Ergebnis der Verhandlung entsprach, bat der Gograf etliche von den Erbezen, wie den Propst zu Levern usw. oder andere Ding- pflichtige, die der Gerichtsverhandlung beigewohnt hatten, den Gerichtsschein als Coernoten (Kürgenossen) neben dem Gografen zu unterschreiben oder zu unterschreiben.

Wenn ein beklagter Dingpflichtiger am Gogericht Wehdem unentschuldig ausblieb, so wurde er mit Geld bestraft und ihm ein Nachgericht gelegt, erstlich auf die Auebrücke zwischen Wehdem und Rahden, wenn er auch da nicht erschien, vor dem Amthaus zu Rahden unter dem Hagedorn. Blieb er auch da aus, so sollte ihm sein Haus mit einem 18 Fuß langen Schlüssel aufgeschlossen und er selbst gefänglich nach Rahden gebracht oder sein Gut beschlagnahmt werden.

Gograf war in der Regel ein dingpflichtiger im Gerichts- bezirk angeessener Hausmann.

Das Gogericht auf dem Stemwede war auch zuständig für alle Strafsachen. Die geringeren Delikte, wie Blutronnen, kleine Diebereien usw., wurden auf den drei ordentlichen Gerichtstagen auf die Anzeige des zuständigen Bauerrichters mit abgeurteilt, und zwar fand auch hier unter dem Vorsitz des Gografen der Umstand das Urteil. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatten sich bereits für gewisse, alltäglich vor-

kommende Vergehen ganz bestimmt normierte Straffätze herausgebildet, auf die regelmäßig „dem Brauch nach“ erkannt wurde; so war die Strafe für Blutrinnen durchweg vier Mindener Mark = 1 Goldgulden.

Handelte es sich um erheblichere Straffachen, deren Verhandlung und Aburteilung einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Gerichtstermin nicht gestattete, dann wurde eine besondere Gerichtsitzung, ein sogenanntes Notgericht, an dem gewöhnlichen Dingplatz zu Wehdem zusammenberufen und hier unter Beobachtung der beim ungeborenen Goding geübten Formen durch Spruch des Gerichtsumstandes der Täter nach Gebühr abgeurteilt.

Wurde in peinlichen Sachen der Angeschuldigte ergriffen, so wurde er in das Gefängnis zu Rahden gebracht, vom Gografen und Amtmann verhört und alsdann vor das Gogericht auf dem Stemwede gestellt, aber — wohl zum Zweck der immer engeren Angliederung der fast noch unabhängigen Volksgerichtsbarkeit an die obrigkeitliche Verwaltung — nicht auf der alten Dingstätte zu Wehdem, sondern vor dem Amtshause zu Rahden unter dem Hagedorn. Bald wurden denn auch alle peinlichen Sachen unter dem Hagedorn zu Rahden und nicht mehr zu Wehdem abgeurteilt.¹⁸⁾

Wenn auch die drei Kirchspiele auf dem Stemwede schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts von dem Gogericht zur Angelbete und Osterkappeln tatsächlich getrennt waren, so wurden doch noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die zum Gogericht auf dem Stemwede gehörigen Bauerschaften Dielingen, Drohne, Haldem, Wehdem, Arrentamp und Ilwede zu den drei ständigen Landgödingen des Gogerichts zur Angelbete geladen, mußten dort die Versäumnis des Landgödings mit drei Pfennig lösen und sich bis zur dritten Sonne mit einem Gulden wieder eindingen. So wurde noch auf den

¹⁸⁾ Vgl. die Anlagen Nr. 3, 4 und 5. Ganz ähnliche Verhältnisse sind für das Bistum Münster von Philippi in den „Westfälischen Landrechten I“ (Münster 1907) und von mir in den Verhandlungen über die Gogerichte auf dem Desum und Sutholte im 14. und 15. Jahrbuche für Oldenburgische Geschichte nachgewiesen.

Angelbeter Landgödingen von 1581 und 1583 vom Umstand ausdrücklich erkannt.¹⁹⁾

Als im Jahre 1585 der letzte Diepholzer Graf Friedrich starb und Diepholz an das Fürstentum Lüneburg fiel, besaß Diepholz nach jahrhundertelangen Streitigkeiten mit Minden über das ganze Kirchspiel Burlage mit Lemförde und einen Teil des angrenzenden Kirchspiels Dielingen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit fast unbestritten und übte daneben — so gut und oft es eben konnte — auch über ihre im Mindenschen Teil der Stemwede (Dielingen und Wehden) wohnenden Leute die Gerichtsbarkeit aus. Der Gerichtsstuhl dieses Diepholzer Gerichts war von Sandbrink nach Lemförde vor die Burg verlegt. Den Vorsitz führte der Diepholzer Landrichter, der hier als Richter der alten Grafschaft der Wiesenfriesen sich des Amtstitels „Richter zum Sandbrink“ zu bedienen hatte.

Erst der im Jahre 1629 zwischen dem Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg als Bischof von Minden und den Herzögen August, Friedrich, Magnus und Georg von Braunschweig-Lüneburg als Besitzern der Grafschaft Diepholz abgeschlossene Grenzvertrag setzte diesen Jurisdiktions- und Hoheitsstreitigkeiten ein Ende. Diepholz behielt Lemförde und die Bauerschaften Marl, Lembruch und Hude (mit Sandbrink und Burlage), d. i. das alte Kirchspiel Burlage, und bekam die zum alten Kirchspiel Dielingen gehörigen Bauerschaften Stemsborn, Quernheim und Brokum mit der vollen Landeshoheit. Der übrige Teil des Landes Stemwede, insbesondere die Bauerschaft Arrentkamp, verblieb Minden.²⁰⁾

Heute gehört der Diepholzische Teil der Stemwede zum Amtsgericht Diepholz, Landgerichtsbezirk Osnabrück, die Mindensche Stemwede zum Amtsgericht Rahden, Landgerichtsbezirk Bielefeld.

¹⁹⁾ Lohmann: Acta Osnabrugensia, Teil I, S. 155/160. Stube a. a. O., S. 149. — ²⁰⁾ Abschrift des Vergleichs vom 7. August 1629 im Diepholzer Ratsarchiv.

1368. Juni 26.

Vor Johann van Brocham, des Stifts Minden geschworenen Gografen auf dem Stemwede, vertauscht Otto von der Horst dem Kloster Lebern einen Leibeigenen.

Von den drei Siegeln ist das des Gografen (Schild mit einem Querbalken, darauf ein Baum, Umschrift S. IOh . . DE BROCHAM) und des Rolef v. der Horst gut, das des Otto v. der Horst mangelhaft erhalten.

Original im Rgl. Staatsarchiv Münster: Kloster Lebern Nr. 175.

Nach dem Original.

Ich Johan van Brocham, ein sworn gogrewe des stichtes van Minden uppen Stemwede unde ein beden richter van dessen luden, de hir na screwen sin, to desser tid, bekenne unde bethughe openbare vor allen ghenen, de dessen bref seet eder horet lesen, dat vor mi sint ghekomen in ein gheheghet richte Otto van der Horst, vor Elzesebe sin echte vrowe, Rolef ir sone unde hebbet upghelaten mit hande unde mit munde den olden Johan Tumeier den eraftighen unde wisen luden hern Brune, dem proveste unde vore Helenen, der ebetischen unde deme menen convente tho Leweren in deme stichte tho Minden unde hebbet dar af vortheghen all rechtes, alles denestes, aller ansprake van egendomes weghene und willet den vor screwenen hern Brune, Helenen ebbetischen unde dem menen convente tho Leweren des vorenomden Johans Tumeiers ein recht warent wesen bi liwe unde bi dode, wanne es en und eder not is, vor eine rechte weter wesle einer vrowen, de het Tale unde was Giseke Giselbrectuus echte wif, de des closters to Leweren vulschuldich unde eghen was. Dit hebbe wi dan sunder jhenigherlaie arghelist. Dat desse stucke unde teghetinghe vast bliwen, so hebbe wi Otto van der Horst, Rolef min sone unse ingheseghele mit des richters ingheseghele ghehanghen tho dessen brewen. Hir heft an unde ower ghewesen her Ewerhart, ein kerchere to Wedhem, Albert

Crumme, Rolof Costerinch, Henneke Stechman unde Sander Hauper, sone Stechmanich. Datum anno domini MCCC L XVIII feria secunda ante festum beatorum apostolorum Petri et Pauli.

Nr. 2.

Lauenburg, 1388, Dezember 4.

Lehnbrief des Herzogs Erich von Sachsen, Engern und Westfalen für Heinike und Lubete de Beren auf das Gogericht zur Angelbeke und Ostertappeln.

Siegel des Herzogs.

Original im Notarchiv zu Osnabrück.

Gedruckt nach einer Henselerschen Abschrift bei Friderici und Stübe: Geschichte der Stadt Osnabrück. Teil II, Urk. Nr. 100 und bei v. Bar: Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte v. Bar, Urk. Nr. 50.

Nach dem Original.

Wi Erik, van Godes ghenaden hertoghe to Sassen, to Engheren unde to Westvalen doen witlik, dat wi unsen leven und ghetruwen Heiniken den Beren, Ludolves sone unde Ludeken den Beren, hern Frederikes sone, hebben ghelenet unde belenen see mit uetgave desses breves dat gherichte tor Angelbeke unde to Ostercappelen mit allen rechte unde mit aller tobehoringe to rechteme lene, dar wi mede beervet sint van unsen olden, unde dar unse olderen mit dessen vorbenompden richte belenet hebbet meer dan aver hundred iaren, des wi rechte gude bewisinge hebbet; dat uns nu vore eer desser beleninge vorledighet was unde loes. ghe worden, darumme dat Johan de Bere ton Borchwede dit vorghenompde richte delet hadde unde twiet unde hadde de dre kerspele uppe den Steinwede brocht under ander vromeden heren buten unsen willen, wiscop unde vulbord. To witlicheit alle desser vorgescrevenen stucke so hebbe wi unse ingheseghel ghèhenget laten an dessen breif; de ghescreven is to Lovenborth na unses heren Godes bord dusent iar drehundert iar in deme achten unde achtentigsten iaren des daghes sunte Barbaren.

1474. Oktober 20.

Urteilsprüche des Landgöddings und Gerichts zu Weßdem auf dem Gebiete des Zehntrechts.

Von vier Siegeln das zweite (Münchhausensche) erhalten.

Original im Kgl. Staatsarchiv Hannover: Celler Brief-Archiv Def. 73. Diepholz gegen Minden, Nr. 20.

Nach dem Original.

Ick Hinrick Walhoff, ein gesath unde sworn richter der Stad Lubbeke, bekenne unde betuge openbar vor mi und vor allen luden, de dussen richteschin seth ofte horet lesen, dat vor mi ghekomen is in ein openbar gemene landgodinck unde gerichte to Wedem, dar ik den stoel besath unde gecledet hadde vor enen bestedegeben gogrewen van geheten wegen des erbarn Clawesen von Monichhuß, drosten to Roden, der erbar Johan von der Horst unde leth vraghen vormiddest sinen vorspraken, oft in ener tegedaftiger²¹⁾ marke land belegen were, dat manich iar ungeardiget²²⁾ dresch²³⁾ gelegen hadde unde niemand en wuste, war dat land to behorich were, unde ofte sodane land geardiget und seiget werde, oft deme tegeder dar dann ok tegede aff borde. Dat ordel wart bestedeget in dat gemene go und wart to rechte vunden: ja, dar borde sik tegede aff, so lange dat men dat to erwen unde guderen vrigh wisen konde, so landsedelik unde recht is. Vurder leth de vorgescrewen Johan van der Horst vraghen vormiddest sinen vorspraken in deme sullften gerichte, oft in der sullften marke land to gerodet worde, dat er tides sadich land²⁴⁾ gewesen hadde unde in der bur-scupp ein kostede²⁵⁾ lege, de menich iar woste geleghen hadde unde nu weder beseth wer, oft sik dar ok tegede aff borde. Sodanes wart ower bestedeget in dat gemene go unde wart to rechte upp gevunden gelick so vorgescrewen steit. Dar de vorsprake Johans van der

²¹⁾ zehnthaftig. — ²²⁾ ungebaut. — ²³⁾ brach. — ²⁴⁾ Saatzland. — ²⁵⁾ Röterei.

Horst so antworde, he danckede rechten ordele. Dat dusset so vorgescREWEN steid, so id vor mi richter vorbenompt in deme gemenen landgodinge to Wedeme mit vorspraken, ordelen unde rechten dor gegan unde verhandelt is, des hebbe ik min ingesegel, das ik van gerichtes wegene plege to brukende, upped spacium dusses brewes don drucken. Hier weren anne unde ower vor dinckplichten unde standnoten dusses gerichtes, dar to ghebeden, de erbare Clawes van Monichuß, droste etc., Johan van Olden, Johan Haverbeke unde Harmans Horst, borger tom Louwenvorde,²⁶⁾ des wi alle vorbenompten also bekenich sint unde hebben des tho merer warheid unde umme bede willen des gerichtes unde Johans van der Horst vorbenompt use rechten ngesegel beneden ingesegel des richters uppet spacium dusses brewes don drucken. Datum anno domini 1474 des dinxstedages negest Galli Confessoris.

Nr. 4.

1558. Mai 2.

„Landgerichte zu Wedem im Amt Rahden bei dem Steweder Berge, den anderen Monatstag Mai anno fünfzig und acht Jahr gehalten.“

Nach einer Abschrift (unbeglaubigt) aus dem Ende des 17. Jahrhunderts im Rgl. Staatsarchiv Münster. Kriegs- und Domänenkammer Minden IV zu 249, Fol. 1—8.

Auf heute montach den zweheten monatstach mai im jar thausent vunfhunderth und im acht und vunzigesten jare sint von wegen des hochwerdichesten, in Godt durchleuchthigesten, hochgebaren fursten und heren, heren Georgen postulerten ertzbischoff zu Bremen, confirmirter zu Minden, administrator zu Verden etc., hertzogen zu Braunsweich und Luneburch etc. die ernvesten und erbaren, hochgelarten und manhaften

²⁶⁾ Lemförde.

und achtparen seiner furstlichen gnaden cantzler hove-
meister haupt- und amptmann aufm haus Petershagen
Joist Spiegelberg, Henrich Wentz von Laenstein,
Christoffer Grambert, Engelbart Bessel und denn von
wegen eines werdigen tumcapittels zu Minden de
erwerdige, ernveste her Curth von Aßewede und
Dietrichen Ledebaur, beide capittelarthumbheren berurter
tumkirchen zu Minden umb acht ur vormittage an-
kommen. Als nu nach altem gebrauche und her-
gebrachter gewonheit das lantgerichte nicht ehe dann
es hab neuen geschlagen angevangen wurden, sein
gedachte furstliche verordente und gesante des bemelten
capittels in des cōesters behausunge, der zeit zu ge-
wartende, gegangen.

Unter dieß seint daselbst ankommen Cordt von
der Horst und N N, des graven gesanten, und Curdt
Wigerding, vogt, und hat gedachter Curdt von der Horst
vermeldet, sein gnediger her von Deifolde habe inen
beneben den beiden, seiner gnaden secretarien und
vogten, zu der behoff abgevertiget, daß sie den furst-
lichen verordenten und gesanten des capittels vermelden
soltten, wie das seine gnaden bedacht, zu derselbigen
notruft ir furnemen rete bie das abgekundigete gerichte
zu Wedem zu schicken. Weil aber auf dem gerichte
vorschenen jahrs seiner gnaden und derselbigen rethen
nicht geringe beswerunge begegnet auch daruff ge-
standen, daß man von etzlichen seiner gnaden diener
die ausnemen wolte, so thu seine gnaden begeren, daß
die furstliche verordenten und gesanten des tumcapittels
zuvor diejenigen, so der grave schicken wurde, mit ge-
nuchsam geleite versehen wolten.

Am anderen hat Cordt von der Horst fur sein
eigen person vermeldet, nachdem er durch die bevel-
haber, die beampten des houses Raden, zu dem itzigen
gerichte hart gefurdert sei, sei er gehorsamlich erschienen.
Es habe aber die gestalt, daß er ein burgman zum
Lewenforde und etzlige guter vom stift Minden zu lehne

trage, derhalben thu er gantz fleißich bittende, ehr muge auf dißmall hirin verschonet bleiben. Darauf die furstligen verordenten beneben denen vom capittel die antworth geben, daß sie es gewißlich darfur halten, ob im negesten gerichte etwas geschehen, sei solches one allen zweifel zuvor verfestigt; weilen aber solches dieses gerichte nicht betreffe, laß man die sache an íren ortt, es wisse aber der grafe, daß dieß itzige furstehende aberkundigethe lantgerichte ein offentlich gerichte und an im selbst geleits genuch habe und mithpringe, achten die rethe (kein) schriftlich oder munthliges geleite ferner zu geben, insunderheit, weil bis daher nicht gebräuchlich, dann es sein alle die, so in oder bei sulch gerichte gehoren oder ihrer nottruff dafur und bie zu thunde haben, mit besserem starken geleite aus krafft des gerichtes versehen dann ob man daruber schriftliche oder ander versecherunge thun wurde, so ferne ein jeder sich geleitlich halten werde.

Weil auch Curdt von der Horst seine beswerunge angehet wollen de furstligen verordenten und gesanten des capittels auf dißmall seine entschuldigunge zulassen, auf ein andermal werde er sich der gebuer wol zu halten wissen; darauf sie wieder abgeschieden.

Als nun die glocke neun geslagen und man nach gewontlicher weise zu dem gerichte geleutet, sint obgedachte furstlige verordenten und gesante des capittels an die dinctstede gangen, sich neder gesetzt und zu sich genomen erstlich den richter, Richarth Berndes, und seinen zugeordenten, Sander Duckenacken, volgentz (als er ankomen) Hinrich von Ascheberge droste, Adrian von Steinberge, Hilmar von Quernum, Deterich Ledebaur, Curdt von Aschwede von wegen des fursten und capittels, her Johan Monnick prowest zu Leveren, Staß Monnick, Heinrich von Olden, Johan von Gropendorpf als erfexen.

Volgentz hat der amptmann zu Raden, Sampsen Bessell, von dem richter gebeten, daß er uns bevellich des hochwerdigsten, durchleuchtigen und hochgebornen

fursten und heren, heren Georgen bischoff zu Minden etc. nach althergebrachtem geprauche das lantgerichte des orts zu Wedem hegen und spannen wollte.

Darauf der Richter einen, Lubbeken Kukelhanen, gerofen und bevalen, darauf ein ordel inzubringen, das recht sei, oft es dach und zeit sei, daß er hochgemelten fursten meines gnedigen heren lantgerichte spannen und hegen muge, welcher solchs under den lantman gebracht, und als er von dem richter, das urtheil zu eroffnen, welches der lantman funden und ingebracht hat (aufgefordert wird, antwortet Kukelhan:)

So verne jemannt des gerichts behovich²⁷⁾ oder zu thunde, sei es dach und zeit, daß meines gnedigsten fursten und heren gerichte spannet und geheget muge werden.

Darauf begert gemelte amptman alsovort in statt und von wegen hochgedachter furstlicher gnade einen, de seine nottrufft reden und vurdragen muge. Welchs gerichtlich zugelassen, und begert Henrichen Rismeier zu einen furstlichen procurator, der sich auch sovort nach althergebrachtem geprauche in das gerichte richtig ingedinget.

Und begert gemelte zugelassen furstliche procurator von wegen gerurts amptmans in statt upgerurts fursten von dem richter, daß er dem vogthe darselbst zu Wedem bi dem Stewwederberge gerichtliche antzeunge thun wolte, daß er alle dei burrichter, so unter angezogenen lantgerichte dinckpflichtich gesessen, richtig heischen und furderen wolte und se frage, off ein jeder burrichter seine bauren auch alle bei sich habe, das alles geschen und sint nominatim geeschet hernach volget:

- Die burschop zu Wedem,
- Die burschop zu Westrop,
- Die burschop zu Brochum,
- Die burschop zu Opendorpf,
- Die burschop zu Openwehe,

²⁷⁾ bedürftig.

Die burschop zu Dilingen,
 Die burschop zu Drone,
 Die burschop zu Halem,
 Die burschop zu Stemmeshorn,
 Die burschop zu Arnekampe,
 Die burschop zu Marle.

Darauf ist durch ein jeden burrichter ingebracht, daß seine menner alle dar sein, ausgenommen hats gemangelt an den dorfschaften wie hernach volget:

Die von Marle schicken Curten Wicherdinck, vogt, mit einer pfenninck orkunde, dar se sich in dussem gerichte eres vormainens entschuldiget wollen haben.

Dagegen der furstlige procurator gesacht, er wille sulliche orkunde, soverne die zu erhaltunge seiner gnaden principalen hohe und herlicheit furtrechlich, annehmen und soverne es seiner furstligen gnaden gelieben wirt, doch vorbeheltlich, wan es seiner furstlichen gnaden nicht mer gelegen, daß die berurte dorfschap dardurch nicht ausgenommen sunder schuldich sein solle gleich anderen, mann bie mann zu erschienen, darvon er offentlich protestere.

Die von Stemmeshorn haben vier menner, nach altem gebrauch, wie sie sagen, geschicket, und sich darmit entschuldigen wollen; dasselbige wirt nicht anders sunder wie vur cum protestatione angenommen.

De von Arnekampe sint gantz und gar sunder entschuldigung ungehorsam außgeblieben.

Daselbest der furstlige procurator in statt und wegen seiner furstligen gnaden ein ordel gefraget, da jemant auspleibe und dem gerichte nach geschener heischunge²⁸⁾ ungehorsam of contumax wurde, oft das schole und moge geschehen sunder broke, oder was dar recht umb sei.

Darauf ingebracht aus angeben und rade des gantzen gemeinen werwes durch Lubbeken Kukelhanen: Nachdem maele dieselben, die dar auspleiben uff rechte

²⁸⁾ Aufforderung, Ladung.

zeit nach altem gebrauche gevordert und contumax erschienen, daßelbige stehe alle in macht, willen und gnaden dero obrichheit des hauses Raden.

Nach inbringunge sulliges orteils hat der richter mit heller stimmen dre mael gefraget, ob' jemant aus dem umbstande sullich orteil zu strafen wisse. Als aber sulchs nicht alleine nicht geschulden, sunder der berurte umbstand ratificiret, haet es der richter richtig approbert und zugelassen, das also der furstlige procurator zu danck zu statt seiner furstligen gnaden principalen angenommen.

Es hat auch ferner der furstlige procurator procederet und zu behoif seiner furstligen gnaden ein ordele, das recht sei, gefraget: Wo weit sich strecke die snaet²⁹⁾ und schehunge³⁰⁾ zwischen dem stifte Oßenbrugge, graefschafft Deipfolte und dem stift Minden dusses orts im ampt Raden.

Darauf ingebracht auf erfurdern des richters mit vulbart und rade des gantzen umbstandes durch Lubbeken Kukulhanen vor recht, daß die snat oder schehunge anga von dem richtestapel³¹⁾ vor der Witlage uff die Bameder balen, von dem Bameder balen wente auf den Waseken kolck, von dem Waseken kolke uff den Bleifort, von dem Bleiforde uff das lange Ricke, von dem langen Ricke uff die derden balen uff der Huntebruggen, von der Huntebruggen uff die Strithorster molen, von der Strithorster molen uff den Aumunt, von dem Aumunde midden durch den Dummer, von dem Dummer durch das Deipfoltesche brock uff die Loenbruggen, von der Loenbruggen durch die langen Danauerst, durch die Dusterenstrate zu Bokel uff die lutken Oubrugge, von der lutken Oubruggen uff des Reuters kesselhaken, durch den Puestel, von dem Puestel uff den Blankenbaum.

29) Grenze. — 30) Scheidung, Grenze. — 31) Erhöhte Gerichtsstätte.

Mitteler weilen seint die Diepholteschen ankommen, als nemptlich de hoichgelarte erenfeste und erbar auch achtpar NN prowest zu Borcklae (Burlage) doctor, Nicolaus von Scherling lanttroste und Anthonius Meier licentiate, und haben lassen aus gehegeten gerichte bitten den Mindeschen kantzler heren Curten von Aßewede und den amptman zu Raden, die aber inen durch zwe vom adel des fursten deiner, Mateus Kemener und Marcus von Quernum haben lassen anzeigen, deweilen das furstlige gerichte geheget, gespannt und sie darinne sitzen, konen sie vor ennunge desselbigen nit abkomen, wan sie nu von wegen ihres gnedigen graven etwas furzutragen, das gerichte belangend, mogen sie vorkomen, soll inen gepurlige audientz gestattet werden. Dar es aber ander werbungere weren, wollen die aufgedachten personen se nach ennunge des gerichtts gerne horen. Darauf se wedderumb erkleret, sie wollen von stundt vor das gerichte komen und das bevellich ires gnedigen heren darselbest anzeigen. Darauf sint sie int gerichte erschienen und als inen zu reden erlaubet, haben sie ingebracht, daß ir gnediger her von Diepfolte sie zu der behoif darhinne abgefertiget, anzuhoren, ob etwas darselbst mochte vorgebracht werden, das alstan seiner gnaden notruft darkegen vurwenden mochten; nu befinden sie in irer ankumpft, daß man die dorpschap Arnekamp und Stemeshorn dar gerichtlich gerufen und gefurdert haben; ob sie nu wol darauf keinen aufstrückligen bevellich von irem gnedigen heren hetten, wollten sie doch pro interesse seiner gnaden und von wegen der armen leute die furstlige verordenten bitten, weilen dieselbigen dorpschape in dem gerichte nicht dinckpflichtich weren, daß dieselbigen kegen alt hergebrachte gewonheit nicht mochten besweret werden, sollt es aber darüber geschehen, wollen sie an statt ires gnedigen heren und von wegen der armen leute bedingen und protesteren. Darauf der furstlige procurator geantwortet, er lasse sullich vur-

dragen und protestation in irer unwerden berouwen, doch mit der gegen bedingunge und protestation, daß durch sullich der Deipholtischen inpringen seinem gnedigen principal an seiner furstligen gnaden hohen obericheit und dem lobligen gerichte der schuldig volge berorter dorpschapfen kein nachteil ingereumet werden soll. Darauf die Deipholtischen zu lassen, des heren procuratoren anthworeth auch an dem; wollen aber ferner bedingen, ob bereits vor irer ankunfft etwas ingepracht oder sulges vurdragen wurde, das iren gnedigen heren abbrochlich, daß sie von dem alle und gegen dasselbige nach wie vur offentlich protesteren. Darauf hat der furstlige procurator von dem richter gebeten, daß die gerichtligen ordele noch en mal mochten offentlich gelesen werden, damit zu horende, oft jemantz von den Deipholtischen oder sunst sulches anvechten wolten. Das alles geschehen. Dasselbst sint die Deipholtischen henwech gegangen und nicht anhoren wollen.

Darnach ist gebeten von dem heren procuratoren, daß der richter soll bevelen, daß der ordelwiser soll wedderumb in das werb³²⁾ gaen und befragen sich, oft es auch also war sei.

Darauf wedderumb ingebracht, sie wissen das nicht zu anderen und si von olden zu olden also und nicht anders gefunden und erkant wurden.

Nach inbringunge sulliges ordels hat der richter offentlich und mit heller stimmen dre mal gefraget, ob jemans aus dem umstande sulch ordel zu strafen wisse. Als aber sulch ordel unwedderropen und ungeschulden, sundern der gerurte umbstant ratificiret, hat es der richter richtiglich approberet und zugelassen. Das also der furstlige procurator zu dancke und behof seiner furstligen gnaden principalen angenommen.

³²⁾ Die zum Urtheilweisen auf der Gerichtsstätte versammelte Gerichtsgemeinde, der vom Richter das Urtheil „zugeworfen“ wurde.

Weiter hat der furstlige procurator ein ordel fragen lassen, wem will gebaren innerhalb der ge... und rechtlicher erkannten lantsne zu heischen und zu vorbeiden.

Darauf ingebracht und gewaiset durch Lubbeken Kukelhanen vor recht, daß sullich gebot und verbot zukome und gebore alle dengennen, de das haus Raden von seiner furstligen gnaden inhabe. Das alles auf frage des richters und ratification des gemeinen lantmans ungestrafet und auch unwedderoflich zugelassen und von dem furstligen procurator zu dancke angenommen.

Beneffen dem wert noch ein ordel von dem furstligen procurator gefraget zu rechte, weme wille geboren die gewalt, zu strafen innerhalb der erkanten lantsnede.

Darauf ist ingebracht wurden vor recht durch Lubbeken Kukelhanen: die gene hab recht, macht und kraft in vorgerurter gewiseder lantsnede die gewalt zu sturen, die das haus Raden von seiner furstligen gnaden wegen inhabe. Welch ordel auf frage des richters und ratification des gemeinen mans von dem furstligen procurator zu danck angenommen.

Es wert ferner ein ordel vom vilgemelten furstligen procurator zu rechte gefragt, weme die gemeinheit inerhalb der erkanten lantsnadt will geburen henzuthunde und auszuweisen.

Darauf werdet ingebracht vor recht durch Johan Piper: dem gennen, die das haus Raden von furstligen gnaden inhabe. Welch ordel auf frage des richters nicht wedderrofen, sunder von den gemenen lantmanne zugelassen und ratificiret, ist es von dem furstligen procurator zu dancke angenommen.

Ferner wert noch ein ordel zu rechte durch den furstligen procurator gefraget. Offt sich jemant in dussem alle, wo hir vor zu rechte erkant und ratificiret wurden, vorgreffe oder verginge, was dero wegen sein broche sein solle.

Darauf gewiset vor recht durch Johan Piper, die broche stabe bie den gennen, die das haus Raden inne habe. Das ordel ist wie alle auf frage der richters und ratification des gemenen mans dorch den furstligen procurator zu dancke angenommen.

Noch ist ein ordel zu rechte gefraget, ob jeman in dussem alle brochaftich wurde und sich nicht wolte lassen strafen, wo men sich kegen denselbigen schicken und volgen soll, das ihm recht geschehe.

Darauf ingebracht und gewiset vor recht durch Johan Piper, daß men denselbigen soll legen zwohe weddergerichte von her zu Wedem vor die Oken bruggen, das ander von dar vor den hagedorne vor dem hus Raden. Das ordel ist auch durch frage und approbation des richters und vulbart des gemenen mans durch den furstligen procurator zu dancke angenommen.

Noch ist ferner ein ordel zu rechte gefraget durch den furstligen procurator: alle das genne, das alhie also richtlich verhandelt und auch erkant und wie var-geschehen ratificeret wurden, warmede man sulliges solle bewisen. Darauf gewiset vor recht durch Lubbecke Kukelhanen: der richter si schuldich, darauf zu geben einen schein vor seinen wein. Welch ordel von dem furstligen procurator auf frage und approbation des richters und vulbort der gemenen menner ist zu dancke angenommen worden.

Zeugen und dinckpflichten:

Herr Johan Monnich, provest zu Lewern,

Henrich von Olden,

Staats Monnich,

Dinckpflichten:

Gerke Strithorst,

Gerke Frerokinck,

Johan Bene

und den gantzen umbstant.

1568/69.

Auf Grund eines unter dem 27. Juli 1567 zwischen Minden und Diepholz abgeschlossenen Vergleichs werden vor zwei Kommissarien über die zwischen den Parteien bestehenden Hoheits- und Jurisdiktionsstreitigkeiten etliche Zeugen eidlich vernommen.

Originalprotokoll im Kgl. Staatsarchiv Hannover: Celler Brief-Archiv Des. 73. Diepholz gegen Minden, Nr. 14 und 15. Auszugsweise.

Borhard Schaumburg, beeidigt, 1502 geboren, wohnt zu Rahden, früher Mindenscher Amtmann auf Rahden.

Zeuge antwortet:

Zu Wehdem werde ein landgericht des jahrs dreimal auf gewisse tage, als des mondags nach Quasimodo geniti, des mondags nach Michaelis und des mondags nach den heiligen drei konigen dagen gehalten, dabei er als ein schreiber, auch als ein vogt, sodan nachgehends als ein richter und letztlich als ein amtmann gewesen. Und das seien stenliche³³⁾ tage, die menschlich wol wisse; wenn der tage einer zu zeiten aber verlengert, werde solches öffentlich von dem predigtstuel zu Wedum und zu Dilingen verkundiget.

Dafür mugen erscheinen und begeren, wer mit einem andern zu thunde habe, er komme von Lubeck oder Hamburg und er sei wer er wolle, daß es also nicht alleine unter den bauern gehalten werde, und die bauern finden urtheil und recht darauf; ob es aber ein gogericht sei, das wisse er nicht, aber er habe es alle zeit ein landgericht horen nennen und die von adel, die um den Stenwederberg gewonet, haben es für seine zeit mit halten helfen.

Der leute gehören viele in das gerichte und seien pflichtig, daß sie müssen mit urtheil und recht finden

³³⁾ Stetig, immer zu gleicher Zeit ohne besondere Verfügung wiederkehrend.

helfen, nicht allein in burgerlichen sachen, sondern auch, wenn es die gelegenheit ist, in peinlichen sachen fur das haus Raden.

Merle werde allemahl zu dem Landgerichte zu Wedum geheischen, er habe sie aber daselbst noch nhie gesehen, aber sie schicken allemahl achtzehn pfen-nige in das gerichte zur urkunde, daß sie darin gehörich, wie sie, die Mindischen, es dafur halten und der vogt zu Lewenforde bringe die 18 ſ gemeinlich selbst in das gericht und er habe sie selbst von ihnen oft empfangen als er alda richter gewesen.

* * *

Johann Sote, beedigt, 82 Jahre alt, Freier im Kirchspiel Rahden.

Zeuge antwortet:

Wenn die Diepholzer fur das gerichte nicht kommen, so werden sie eingelegt,³⁴⁾ wenn sie aber fur das gerichte erscheinen und nicht finden wollen helfen, so werden sie fur das gerichte beschlagen,³⁵⁾ bis daß sie das thun; das sei von alters eine gewonheit und gebrauch.

Daß das gerichte mit gewalt gehalten werde, geschehe unterweilen wol, daß das ganze carspel zu Raden, auch die Lubbecker wol mit dahin müssen, unterweilen nimmt man auch wol etliche fußknechte von Raden allein mit.

* * *

Gerhard Welmann, beedigt, 63 Jahre alt, Freier im Kirchspiel Wehden.

Zeuge antwortet:

Es werden jarlichen drei gerichtstage, einer montags nach Trium Regum, der ander nach Quasimodo geniti und der dritte nach Michaelis zu Wedem gehalten, zu demselben beide karspel Dilingen und Wedem gefurdert und alsdan gewissen und mit recht gefunden.

³⁴⁾ In Haft bringen. — ³⁵⁾ Mit Beschlag, mit Arrest beslegen.

Der kläger (Graf Friedrich von Diepholz) und seine voreltern haben die ernannte dorfer (Marl, Hude, Eickhöpen, Lembruch und Hagewede) bei seinem gedencken wohl im besitz und gebrauch gehabt; aber vor zeiten seien die von Marle als das haupt der andern genn Wedem fur gericht alle wegen gefordert und erschinen oder uff den fall des auspleibens zu ihrer entschuldigung gelt — ungefährlich 18 ſ — dahin gesandt und wie man vor acht oder neun jahren das gelt, so sie dahin gesandt, beim gericht nicht annehmen wollen, sondern ihre persöhnliche erscheinung haben wollen, wehren sie seither ausplieben, auch kein gelt mehr geschicket.

Die prelaten lassen auch oftgemelt gerichte durch ire gesante, wenn sie da zu thunde haben, beschicken, gleichergestalt thun auch die vom adel und sei einem jeden frei. Es muge ein jeder, dem es geliebet, fur dem gerichte erscheinen und was da erkant wirt, anhoren, wenn aber ein frembder einen anderen, der dem gerichte unterworfen, zu beclagen hat, der muß die gebur den urtheilsprechern darum geben.

Es haben auch die graven von Diepholtz oftmals das gerichte durch ire verordnete rethe und amtleute besuchen lassen, ire leute, welch dem gerichte in strafe gefallen, zu verbitten:

Daß aber die Radischen, welche jeder zeit in das gerichte mit gebracht werden, dergestalt sollten kommen, das sie das gericht mit gewalt halten muchten, solches ist geschehen und geschieht allein aus gewonheit und gebrauch, und werden bisweilen das ganze karspel zu Raden, bisweilen die helfte oder soviel die Radischen gelustet, dahin gefordert.

Wahr sei, daß beide — Dilinger und Droner marke — fur das landgerichte zu Wedem von alters her zu gerichte und rechte gehorich gewesen und daß die noch dahin gehören, und müssen die Leute in Dilinger und Droner mark das gericht zu Wedem gehorsam sein, alda recht suchen und nehmen, urtheil, was daselbst

ihnen ab oder zu erkant wird, empfahen, außbescheiden die von Arnekamp und Stembshorn, welche, ob sie wol zu dem gerichte geheischet und gefordert werden, jedoch nicht erscheinen, und hat zeuge oftmals die leute in Dilinger und Droner marke bei dem gerichte zu Wedem stehende und recht anhorent gesehen.

* * *

Georg Wittbeter, beedigt, 60 Jahre alt, Mindenscher Eigener zu Wehden.

Zeuge antwortet:

Es gehören auch die zwei dorfschaften Stembshorn und Arnekamp in das gerichte zu Wedem, werden auch zu gerichte alda gefordert. Sie kommen aber nicht alle zeit dahin und berufen sich uf die ambleute und bevelhaber des houses Lemfört, daß sie alda zu gerichte gehören, müssen aber gleichwol dem hause die bruche, so sie was verwirkt, entrichten; dies aber sagt zeuge auch in gemein von allen Diepholtischen, so sich deren, die in das gerichte zu Wedem gehören und geeschet werden, fursetzlich ausbleiben werden, daß dieselbigen von den Radischen in iren häusern gepfandet und zu dem gerichte ernstlich geholt werden.

Sagt, daß noch itzig zeit fur dem gerichte zu Wedem alleine in burgerlichen sachen erkandt und urtheil gefallet werden, und werden die peinlichen sachen zu Raden fur dem hagedorn in verhor genommen und daruber urtheil gesprochen.

So ein fremder einen fur dem gerichte zu Wedem zu besprechen habe, derselbige muß das gerichte mit der herren willen und das urtheil mit einer tunne biers gewinnen, sunst stehe es jedem frei, bei dem gerichte zu stehen und die urtheil anzuhoren.

* * *

Lubede Rudolfhane, beedigt, 89 Jahre alt, Mindenscher Eigener zu Oppendorf.

Zeuge sagt auß:

Der alte Johann Buck zu Wedem, Johann Berndingk zu Raden, Johann Rolweß zu Raden seien alle drei richter daselbst zu Wedem gewesen.

Des klostere Burlage und des graven zu Diepholz leute, so in Dilinger und Droner marke gesessen, müssen für das gericht zu Wedem erscheinen, die anderen aber, so auf jenseit der Lemfurdt wonen, kommen dahin nicht zu gericht, auch werden die Marleschen allewege daselbst für gericht geladen, sie bleiben aber aus.

Es werden sachen für das landgericht gebracht, die der eine mit dem andern auszutragen, da aber einer nicht erscheinet, der dazu gehörig, werde ihm ein nachgericht gelegt vor die Udeckenbrügge, kumpt er da auch nicht, wird ihm ein gericht gelegt für den hagedorn zu Raden, bleibt er abermals aus, wird ihm das gericht gelegt für das haus und ihm unterweilen das mit einem schlüssel von 18 fußen geoffnet; hat auch einer mit dem andern zu schaffen, das ehr und glimpf angeht, thut er deshalb ansuchung bei dem amte zu Raden und wird ihm ein notgericht gelecht gen Wedem an den ort, da das landgericht gehalten; da werden die schuldigen der gebur nach gestraffet, etliche friedtloß, rechtloß, vredeloß, echtloß und von seinem tauf und zunamen in die bedwelenuß³⁶⁾ gelecht und werden von kirchen und klausen und alle geweihte gotshäusern gewiesen. Ist aber einer, der den hals verbrochen, derselbige werde zu Raden eingezogen und daselbst für den hagedorn für gericht gestellt und nach seiner verwirkung gestrafft.

Wenn ein fremder mit einem, in das landgerichte gehorich, zu schaffen und denselbigen zu besprechen, wird ihm das landgericht zu Wedem auf sein anhalten und bitten vergunnet, muß aber als ein fremder dem umstand ein vaß bier darvor geben, ob auch die

³⁶⁾ Stegerei.

ambtleute zu Raden etwas dafür bekommen, wisse er nicht.

Er wisse nicht, daß die dorfer Arnekamp und Stembshorn den graven zu Diepholz mit allem hohen und niedern gerichtszwang zustendich, dieweil sie aber in der Dilinger und Droner marke und also im (be)zirgk, der da vor das landgericht zu Wedem gehorich, gelegen, werden sie allewege dafür beschieden und gefordert, etliche aber kommen und etliche bleiben aus, werde ihnen auch unterweilen vom vogte zu Lemfurt verboten, nicht dafür zu kommen, er wisse, daß diejenigen, so gefordert und ausbleiben, zur strafe verurteilt, ob sie aber etwas gegeben, wisse er nicht.

Zeigt weiter an, daß einer, genannt Curt Barde-
wisch, habe in des Steinbrechers haus binnen Stembshorn einen schweineschneider erschlagen, desgleichen auch an demselbigen orte uf ein ander zeit einen, Johann Monnich geheißē, thodt geschlagen, deshalb gericht über ihn gehalten zu Wedem, da (wo) er aber nicht erschienen, welches ihm auch nicht zu rathen gewesen, und solcher verwirkung halber seien ihm seine guter zugeschlagen, so lange (bis) er abtracht³⁷⁾ mit dem ampte Raden dafür gemachet, zeuge sei für dem gericht mit gewesen.

Sagt, er habe das landgericht zu Wedem viele jahr her helfen halten und sei nie geschehen, daß die Arnekamper und Stembshorner, wenn sie da zu schaffen gehabt, als frembde eine tunne biers gegeben, denn diejenigen, so im (be)zirgk zum landgericht gehorich gesessen, kein biér geben, sondern allein die frembden.

Berichtet ferner, die Marleschen liegen auch mit in dem zirgk und dieweil alle diejenigen, so im bemelten zirgk gelegen, für das gericht gefordert und dieselbigen nichts geben, geben auch die Marleschen nichts. Zeuge hab der Sweiterschen zu Merle notturfet geredet für

³⁷⁾ Entgeltung, Sühne.

dem landgericht und sei ihr recht mitgetheilet, dafur sie aber nichts gegeben, alleine daß sie zeugen gelonet.

* * *

Gilhardt Fretting, beeidigt, 90 Jahre alt, Freier zu Brofum.

Zeuge sagt auß:

Die landrichterliche erkenntniß geschehen im beisein und mit zuthun der umbliegenden benachbarten herschaften und anstoßender lander, closter und derer vom adel leute, die in solch gerichte gehorich, und werde allewege, wenn es solle gehalten werden, 3 wochen zuvorn ungeferlich von der cantzel zu Wedem und Dilingen abgekundiget, zudem werde ein bauerrichter alle jhar gesetzt, welcher diejenigen, so zum gerichte nicht erscheinen und ungehorsamlich ausbleiben, ufmerken und anzeigen muß, damit sie die ambtleute zu Raden in geburliche strafe zu nemen haben, und da der bauerrichter auch durch unfleiß einen also ausbleibenden nicht anzeigt und solches kundtbar, musse er, der bauerrichter, an desselben stette strafe geben.

Zudem werde dem bauerrichter zu Marle alle jhar, wenn gericht gehalten werde, verkundiget, daß er erscheinen solle und gebe dieser dem richter zu Wedem jährlich das gelt, das er von den underthanen einsamlet.

Sagt, es habe sich für jharen zugetragen, daß einer zu Dilingen wohnhaftig, Johann Scherer genant, valsche gewichte in butter verkaufung gebrauchet, deshalben fur das landgericht zu Wedem gefordert, daselbst er erschienen und hat ihn Ludolphus, die zeit amtman zu Lemfurt, zusampt Curt Bardewisch und anderen fur einen Diepholzischen freien vertreten wollen, und als er vom richter zu Wedem angegriffen, hetten das gemelte Diepholtische nicht gern verstattet, daruber genanter Bardewisch mit einem spieße geschlagen, der Scherer aber sei nach dem hause Raden gefuret und seiner verwirkung nach gebußfertig worden.

Er habe von den alten, und sonderlich Staß Mönlich dem alten und Tonies von Olden, auch sonsten an dem gericht zu Wedem von jugendt auf und so lange ihme gedenken moge, gehoret, daß die ohrt und scheidtzeichen zwischen dem stift Minden und graf-schaft Diefholdt seien am richtstapel zur Wittlage, dem Baumweder bahlen, der Wattenkolk, Bleyenfurt, das lange Rick, Poppenkuilen, die derde bahlen uf der Huntebrüggen, die Streithorstmühlen, durch die Hunte im Ouwmundt, mitten durch den Dummersee bis an Loenbrüggen, durch das broch zur Valenhorst, die lütke Danauer ste, in die Duisterstraßen zu Bokhel, von dannen uf die lutk Ouwbürgk vor Wagenfeld und des Ruiters kettelhaken bis auf den blancken baum, und dies ohrt seien von alters die rechte gräntzen und scheidtzeichen beider herrschaften gewesen.

* * *

Heinrich Thane, beeidigt, 60 Jahre alt, Mindenscher Eigner zu Wehdem.

Zeuge sagt aus:

Ihm sei bewußt, daß die Radischen einmal mit einem fehlein dem gerichte zugezogen und sei der gebrauch, daß ein jeder mann im carspel Raden mit seiner wehr, daruf er gesetzt, als seien lange oder kurtze spieße, buchsen oder bogen, schwerdt, degen oder tashaken³⁸⁾ bei dem gerichte (zu Wedem) erscheinen müssen, so oft es gehalten wird, aber nicht in gemüte und meinung, daß sie sich für den Diep-holzern oder anderen theten beforchten, vilweniger daß sie dasselbige gerichte also durch die gewapnete hand damit halten, hegen und verthedigen wollen, sonder es sei also die alte hergebrachte gewonheit und gebrauch.

Und wehren auch die Difholdische diener von Lewenfurt oftmals vor gericht gestanden und die er-

³⁸⁾ Langeß begenähnliches Messer, das an der Seite in einer Scheide getragen wurde.

kanntnuß angehoret, die sie doch niemale widersprochen hatten, und pflege der richter gleich nach einbrachter findung auszurufen und zu fragen, ob jemand sei, der sollich findung wolte schelten, da habe er sein lebetage nie gesehen oder gehoret, daß es gescholten, sondern hätte der umstand dem richter allwegen geantwortet: nein. Darauf hätte der richter weiter gefragt, ob sie denn alle, alt und jung, groß und klein, reich und arm dabei stehen und pleiben wollten. Antwortet der gantze umstand: ja. * * *

Johann Kobenbeck, beeidigt, 60 Jahre alt, Freier in Raden.

Zeuge sagt auß:

Es werde zu Wedem in peinlich sachen nicht erkannt, sondern gehören die nach dem haus Raden und sei wahr, daß des graven zu Diepholz und closter leute fur das gerichte zu Wedem in anderen sachen gehören und saget, daß diejenigen, es sein Diepholtische oder Mindische, welche muthwillig vor dem gerichte zu Wedem nicht erscheinen wollen, werden zu einem nachgericht, welches ihnen uf die Udeken brügge erstlich gelecht wird, erfordert werden, so sie alda auch ausbleiben, wird ihnen das ander gericht gelecht fur den hagedorn zu Raden und so ferne sie sich alsda noch nicht instellen wollen, wird ihnen das haus mit einem schlüssel, 18 Fuß langk, gleich wie solchs ihnen mit einem urtheil also zuerkant wird, aufgeschlossen; und hat der zeuge gesehen, daß beide, Diepholtische und Mindische ingemein, wenn sie mutwilliglich aussenbleiben, solches also widerfarn und begegnet sei. So hab sich auch bei Franz von Halle, drost zu Raden, zeiten begeben, daß die inwoner des dorfs Stembshorn von dem gerichte zu Wedem geblieben und daß ihnen darauf, wie oben angezeigt, int erste uf de Udek brugge ein nachgerichte und, wie daruf noch nicht erschienen, zu Raden unter den hagedorn sei gelecht worden. Wie

solches gleichergestalt von ihnen auch ist verachtet worden, hat gemelter drost die carspel zu Raden und Wedem aufbiten lassen und die Stembshorner, welche in ihren hausern seien betreten³⁹⁾ worden, etliche gefänglich mit sich wegh führen lassen und den anderen, die nicht einheimisch befunden, ist ihr vieh genommen, welche doch dasselbige hernach, wie die ambleute zu Lemfurt mit den Radischen darüber sich verglichen, uf genugsam burgschaft wider bekommen und die gefangenen ausgelassen sein, ob sie aber was gegeben, habe der zeuge nicht gehört. Sonst wisse er von keinem Diep-holzischen mehr, dem die nachgerichte also gelecht worden.

Durch das gerichtschein wolle er verstanden haben den gebrauch, daß, so oft und vilmal das gericht gehalten und das urtheil eingebracht worden, so wird dasselbige von dem gerichtschreiber ufgeschrieben und werden alsdan etzliche von den erbjunkern, der propst zu Levern oder diejenigen, welche zu der zeit bei dem gerichte sein, ersucht und gebeten, daß sie deß ein gerichtsschein unter ihre pitzir neben dem richter, der es auch versigelt, von sich geben sollen, daß die erfindung nicht widersprochen oder anderst, wie von altershero erkannt, sein wurt.

* * *

Heinrich Mahler, beeidigt, 1521 gebborn, Freier zu Süßbede
Zeuge sagt auß:

Es wehren die von Marle vor zeiten zu den gerichtten zu Wedem gefordert, hetten sie ihre urkunden, als ein stück geldes, gesandt, welches etliche richter hinwegk geworfen, etliche aber als Sander Duisken, ackerrichter zum Reinenberg, Lubecke und Raden, hette es ufgehoben und gesagt, damit wolten sie beweisen, daß ernante von Marle zu Wedem dinckpflichtig wehren und sich dessen mit sollicher uhrkundt erkenneten.

* * *

³⁹⁾ Antreffen.

Gord Dreier, beeidigt, 70 Jahre alt, Statius Munnich
leibeigener Mann zu Wedem.

Zeuge sagt aus:

Es müsse das ganze land und jedermanniglich,
junck und alt und sunderlich alle, die eigen haushaltung
haben, sie stehen, zu wem sie wollen, selbst in der
person vor gericht bei schwerer straf erscheinen und
die findunge thun, auch dieselbe anhoren.

* * *

Claus von der Streithorft, beeidigt, 41 Jahre alt, ablicher
Erbgeffener auf Streithorft.

Zeuge sagt aus:

Er und seine unterthanen wehren bei seinem ge-
denken dabei und mit gewesen, hetten auch gesehen,
daß die erkandnuß öffentlich unter der linden und dem
blauen himmel vor der küsterei zu Wedem geschehen.

* * *

Gerd Hardenfeld, beeidigt, 50 Jahre alt, Freier am
Stemwederberg.

Zeuge sagt aus:

Es geschehe die verkündigung nit anders, auch
keinem in sonderheit, denn 8 oder 14 tage vor jedem
gericht in beiden kirchen öffentlich und jedermannig-
lich, daß man gericht halten wolle, wer mit dem
andern zu thun, möge seine clage schicken. Und weil
die graven zu Dipholt ihre eigene leute zu Wedum und
Dilingen haben, mögen sie diese verkündigung wohl
und bald erfahren, jedoch wann wohlermelte graven
ihre amptleute oder underthanen mit jemanden zu thun
und ein besonder gericht zu Wedem ihnen zu halten
begeren, lege man ihnen dasselbige, wann sie wollen.

Er höre jårlichen zu Wedem beim landgericht die-
ohrt und grånzen, da das stift Minden und die herr-
schaft Diepholt zusammenstoßen, ausweisen, nemblich
also vom richtestapel zur Wittlage auf die Baumwerder
bahlen, den wasenkenkolk, die Hundte hinab zum

Bleienfurt, das lange Rick, die Poppekuhlen, die dritte bahlen uf der Huntebrüggen, zu der Streithorster mühlen, die Hunte hinab uf den lütken Oumundt, mitten durch den Dummer, uf die Lonebrüggen zu Valenhorst, die lange Danauerste, durch die Duisterstraßen zu Bockel, zum Renters kesselhaken, die Onbrügge, den Puistel und zum blanken baum.

Es (das Gericht zu Wehdem) werde alle jhar also dreimahl gehalten, er sei jedesmahls dabei mit und ansehe und hore auch alles, was daselbsten gehandelt, gefunden und erkant wird, und besunderlichen müsse er, zeuge, als ein vogt zu Wedem von amptswegen jeder zeit am gericht die leute zu sollichen gerichte uf fordern und heischen, erstlichen die bauerschaft Wedem oder den bauerrichter, darnach den Westruper bauerrichter, folgendts den Arnekamper, fürter den Halemer, nachgehents den Droner, item den Dilinger, Stemmeßhorner, Marler, Brockemer und Quernheimer, Oppendorfer und Oppenweder bauerrichter, doch pflege der Arnekamper nit zu kommen, wiewohl er vor zeiten bier dafur geben, auch kommen die Marler nit, sonder haben vor sieben oder 8¹ jahren ihre uhrkunt, als einen mattheißgroschen, ans gericht gesandt, welches jetzo auch seit obberrurter zeit nih geschehe. Wann nun diese bauerrichter und andere bauern gehörtermaßen gefordert, so ziehen sie an ein besonder ohr, sich zu berathschlagen und zu finden, kommen wider, bringen und erkennen die landtschnede allermaßen, wie hievor gekundtschafft, was auch fur sachen und irrung in berurt gericht gebracht, daruber erkennen und urteilen sie, was recht ist; item sie erkennen auch daneben uf des landrichters befragen, was derjehnige, so das haus Raden an statt und von wegen des bischofen zu Minden innhat, an allen und jeden ohrten innerhalb der landtschneden gebot, verbot, auch zu strafen, zu thun, zu lassen und was einer obrigkeit zustehet, zu verhandeln habe. Ferner frage auch der

landrichter allemale auf solliche findung und erkandnuß öffentlich umb, ob auch jemandt diese urthel und findung zu schelten wisse, also sagen die bauerrichter und die jehnigen, so die urthel einbringen, sie wissens nicht zu schelten noch anderst zu weisen.

Wenn auch fremde vom adel oder andere ansehnliche personen kommen, bittet der landrichter dieselbigen, daß sie sich neben ihm ins gericht setzen und das gericht bekleiden helfen, welches auch vielmals geschieht.

Wenn die zu Wedem etwas strafwürdig erkant, nehme man alsbald die frevler an, fuere sie gen Raden und thue man einem jeden nach seinem verdienst, was recht ist.

Die Diefholdischen dürfen sich nicht weigern noch vom gerichte hinweg gehen, denn es stehe ihnen ein straf darauf, es sei denn, daß sich einer heimlichen verstecke, wann auch einer kranck ist, der lasse sich durch seinen bauerrichter entschuldigen und schicket seine uhrkunt, nemblich ein maß bier, dahin, dasselbige thun denn so wohl die Diefholdische als Mindesche und andere leute.

Er habe die Difholdischen amptleute, oftmals auch bei Adrians von Steinbergk zeiten und als Borchardus Schomburgk amptman zu Raden gewesen, grave Rudolffen zu Difholdt in der persohn vor dem gericht gesehen, aber einig widersprechen niemalen gehort noch vernommen, und zu wahrzeichen hetten ire Gnaden damaln uber einen bauern, Luicke Wernigk, daß er ihme garben gestolen, klagen lassen, und als sich die klage am gericht befunden, wehre der Luicke alsobaldt angegriffen und gen Raden gefuert worden.



III.

Miszellen.



Zur „Sachsenforschung“.

Eine Entgegnung von A. Frhrn. v. Schele.*)

In einer interessanten Studie unter der Überschrift: „Die Siebener Grabungen und die Sachsenforschung“ bespricht Dr. Reinhold Agahd (Frankfurt a. O.) im zweiten Heft der „Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen“, 1907, die im Verein mit dem Museumsdirektor Professor Dr. Schuchhardt unternommenen Ausgrabungen in Nordost-Hannover und versucht, hierauf und auf andre archäologische Betrachtungen gestützt, über die Sachsenforschung im allgemeinen seiner Auffassung Geltung zu verschaffen. Leider stehen nur die archäologischen Ergebnisse wissenschaftlich noch nicht fest und ebensowenig hat eine der beiden Hauptrichtungen in betreff der Sachsenforschung einen unbestrittenen Sieg erfochten.

Ich beschränke mich hier ausschließlich auf den dritten Abschnitt der genannten Studie, welcher die Überschrift „Das Sachsenreich“ trägt, ohne die Richtigkeit der Einzelergebnisse der Ausgrabungen, die in den andern Abschnitten behandelt wird, irgend einer Beurteilung zu unterziehen.

*) Herr Gymnasialdirektor Dr. Agahd teilt uns unter dem 3. Dezember 1907 mit, daß er, statt auf den vorstehenden Artikel in direkter Polemik einzugehen, in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift eine objektive Darlegung der Probleme und Schwierigkeiten geben werde, die in der literarischen Überlieferung der ältern germanischen Geschichte vorliegen. Die Redaktionskommission.

Wenn Dr. Agahd gleich eingangs schreibt: „Es gibt kaum eine unerquicklichere und unangenehmere Aufgabe als die, gegen allgemein angenommene und kritiklos nachgesprochene Hypothesen zu Felde zu ziehen, die auf ungenügenden Erwägungen allgemeiner Art und unsicherer Konjekturen aufgebaut sind“, so ist dieser Ausspruch vor allen Dingen auf den Abschnitt des Verfassers über das „Sachsenreich“ zutreffend.

Des Verfassers Bemerkung: die Archäologie sei imstande, Lücken literarischer Überlieferungen zu füllen, wird gewiß nirgend Widerspruch finden.

Wer heute Forschungen seiner Art vornehmen will, muß notgedrungen genauer Kenner der Geschichte in ihrem ganzen Umfange (literarische Überlieferung, Ethnographie usw.), der archäologischen (wissenschaftlich feststehenden) Ergebnisse und der germanistischen Sprachwissenschaft sein, wozu sich noch manches Neben-Handwerkzeug gesellt.

Hierin liegt aber gerade die Hauptschwierigkeit: Der Kenner der Geschichte muß zugleich Philologe sein, um die literarischen geschichtlichen Nachrichten in den Ursprachen nachprüfen oder sich wenigstens auf eine allgemein anerkannte Autorität berufen zu können, ebenso steht es mit der Archäologie und der germanistischen Mundartenkunde.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß manche der wirklichen oder sogenannten „Dilettanten“ gerade auf dem weiten Gebiete der Geschichtswissenschaften wertvolle Anregungen, wichtige Fingerzeige, gegeben haben und noch geben, aber bei der hier in Frage kommenden Forschung müssen sie sich damit bescheiden, Bausteine beizutragen zur Erreichung des Zieles. Ich gehe noch einen Schritt weiter, indem ich behaupte: es gibt auch heute noch keine fachmännische Autorität, welche die drei Hauptzweige mit ihren Nebenhilfsmitteln völlig beherrscht, um zu dem gewünschten unanfechtbaren Ergebnis zu gelangen, und doch bildet es die Voraussetzung zur Erreichung des Zieles, daß mindestens in jedem Hauptfache eine allgemeine anerkannte Autorität zur Mitwirkung gelangt. So müßten zunächst von fachmännisch gebildeten Forschern jeder der drei Hauptzweige

das Grundmaterial beschafft werden, dann, wenn dies gelungen wäre, könnte an die Arbeit gegangen werden, die gewonnenen Einzelergebnisse zusammenzufügen. Dieses vorausgeschickt, wende ich mich gegen die Ausführungen des Verfassers.

Gleich bei der versuchten Erklärung der Ausdehnung des Sachsennamens ist seine Voraussetzung irrig.

Von den Römern wird der Sachsenname zuerst überliefert in der Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr., das „Sachsenreich“ grenzte aber nicht an römisches Gebiet, folglich konnten Sachsen nur auf dem Meere zuerst mit den Römern zusammentreffen: da von der Wesermündung in westlicher Richtung ein von Friesen bewohnter Streifen an der Nordsee (dem Sachsenmeere) damals noch vorgelagert war, konnten die Sachsen nur von der südwestlichen Küste der skandinavischen Halbinsel und der Elbmündung aus auf das Meer gelangen; sie kamen also für die Römer von dorther, der Südwestküste des heutigen Holsteins, von dort, wo bis zu diesem Zeitpunkt die Völkerschaft der Ambronon oder Arriomen von den alten Schriftstellern genannt wurde.

Angenommen mit dem Verfasser, dieses kleine Gebiet des westlichen Holtzatenlandes (Holsteins) sei die Urheimat der Sachsen; wie würde es dann überhaupt denkbar sein, daß dieses kleine Völkchen das weite Gebiet des nachherigen Sachsenlandes unterjocht haben sollte, welches von kriegsgelübten, viel zahlreichern Völkerschaften bewohnt war. Das wäre doch nur möglich, wenn das Völkchen der Ambronon eine den übrigen Stämmen unendlich überlegene Taktik und Bewaffnung gehabt hätte; beides ist aber gar nicht anzunehmen, denn die Saga, die Hauptwaffe der Sachsen, war den andern Waffen der Germanenstämme nicht derart überlegen, sie benutzten sie auch erst beim letzten Nahkampf. Es ist auch nichts überliefert, was diese Annahme einigermaßen stützen könnte. Wäre den Ambronon die ungeheure Tat aber gelungen, so hätten sie sicher ein monarchisches Reich, eine Zentralgewalt gegründet und gründen müssen, während solche tatsächlich nicht existiert hat.

Der Verfasser macht es sich unendlich bequem, die Annahme eines Sachsen-Bundes abzutun, indem er die Unwahr-

scheinlichkeit desselben behauptet und nicht einmal erwähnenswert findet, zu bemerken, daß das ganze nachherige Sachseengebiet von den nahe verwandten Völkerschaften des Ingaebienstammes bewohnt war. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die nordischen Quellen, insbesondere die Edda, den Namen „Sachsen“ auf die Ingaebienstämme auf eine viel frühere Zeit anwenden, als es von den antiken Schriftstellern geschieht. „Unwahrscheinlich“ ist der Bund dieser Stämme keineswegs. Nach der Zeit des Tiberius schweigen die Nachrichten über das Ingaebengebiet (Nordwest-Deutschland) fast vollständig. Es ist nur bekannt, daß heftige Kämpfe zwischen den istaevischen Chatten und den ingaevischen Cherusken, und zwar zuungunsten der letztern stattfanden, sie verloren dabei das Fosenland, das nachmals als sächsischer Hessengau bezeichnet wird. Ferner wird in der Edda von Kämpfen der Dänen gegen die Sachsen berichtet, und wenn auch nicht literarisch überliefert, so sind auch Kämpfe der westlichen Slawenstämme gegen die Ingaeben, sowohl im östlichen Holstein als an der Elbe als sicher anzunehmen.

Nichts lag daher näher für die bedrängten Stämme, als sich fester aneinander zu schließen und einen gemeinsamen Namen anzunehmen, was in demselben größern Zeitabschnitt, mit Ausnahme der Friesen, von allen das heutige Westdeutschland bewohnten Völkerschaften damals geschehen ist (Allamannen, Franken, Thüringer, Bajuwaren), ausnahmslos unter Namenswechsel.

Es ist trotzdem keineswegs ausgeschlossen, daß zum Teil vor Begründung des Bundes innere Verschiebungen, hervorgerufen durch äußere oder innere Notwendigkeit, stattgefunden haben, solche sind vielmehr ausdrücklich stellenweise bezeugt. — So werden u. a. die Chauken als „borderste der Sachsen“ oder als „Teil der Sachsen“ bezeichnet, unbegreiflich ist es, wie der Verfasser dazu kommt, dieses für seine Ansicht geltend zu machen. Wären die an Volkszahl jedenfalls weit überlegenen Chauken vor den Ambronnen zurück, so würden sie sich doch gewiß nicht deren neuen Namen beigelegt haben. Zu jener Zeit wäre solche Tat ohne Beispiel in der Geschichte.

Die von den Chauken verdrängten „Anpsibaren“ nannten sich beim Einrücken in das niederrheinische Gebiet weder Chauken noch Sachsen, sondern gingen als Anpsibaren allmählich in dem dortigen germanischen Stammesgemisch unter.

Betreffs der Ethnographie und der Mundartenkunde beruft sich der Verfasser dann auf O. Bremer, um seine Ansicht zu stützen. Das ist aber wiederum mißlungen. O. Bremer ist gewiß keine Autorität auf dem Gebiet der Ethnographie und der sprachlichen Germanistik. In seiner Studie „Ethnographie der germanischen Stämme“ ist er bemüht, alle bisherigen Forschungsergebnisse umzustürzen, aber selbst der wissenschaftliche Mantel, in dem er seine „Forschungen“ hüllt, vermag über die mangelhaften und irrtümlichen Begründungen nicht hinwegzutäuschen. Wie unwissenschaftlich Bremer verfährt, beweist beispielsweise, daß er stets die von den antiken Schriftstellern für das jetzige Holstein genannten Völkerschaften verschweigt und auf seinen Karten von 11—16 nach Chr. im Jahre 12 n. Chr. und im 1. Jahrhundert n. Chr. einfach an deren Stelle „Saxones“ setzt.

Ich kann natürlich auf Bremers Enthüllungen nur soweit eingehen, als Dr. Agahd ihn als Autorität in Anspruch nimmt. — Bremer operiert mit einem „Ursächsischen“ im Gegensatz zu „Nicht-Sächsischem“, das erstere sei uns durch das „Altweßerische“ bekannt. Aber die Übersiedlung von Sachsen, begleitet von Angeln und Jüten, fand erst im 5. Jahrhundert statt, zu einer Zeit, als der Sachsenbund oder das Sachsenreich schon Jahrhunderte bestand.

Diese Eroberung Britanniens ist aber sicher nicht durch Sachsen einer bestimmten Landschaft, sondern von Freiwilligen aus den verschiedenen Gegenden erfolgt, der sich auch Angeln und Jüten angeschlossen haben. Es ist also nicht zu beweisen, daß Altweßerisch = Ambronisch-Ursächsisch war; tut auch nichts zur Sache, denn zweifellos sprachen die Sachsen (auch die Ambronien) eine Ingaevische Mundart. Es ist aber auch unmöglich, daß die Ambronien = Ursachsen Dr. Agahds und Bremers außer Nordwestdeutschland den limes Saxonicus in

Gallien und das führende Element bei der Unterwerfung Britanniens gestellt haben sollten!

Die Verteilung der Ingaevischen Völkerschaften auf ihrem Stammesgebiet geschieht ganz willkürlich, mehrere derselben: Dulgubnen, Dudanten, Metereanen, Fosen werden ebensowenig genannt, wie die nördlich der Elbe, die der Verfasser natürlich für seine „Sachsen“ reserviert. Im Osten des Gebietes und über dasselbe hinaus (östlich und südlich), wovon Dr. Agahd nichts sagt, breiteten sich Nachkommen der nach Britannien gewanderten Sachsen, die unter Hadugotho in ihr altes Vaterland zurückkehrten, aus und halfen, trotz Höfer und Agahd, bei der Zerstörung des Düringischen Reiches, denn seitdem erstreckte sich die Sächsische Herrschaft bis zur Unstrut. Der Hauptweg dieser zurückgekehrten Sachsen wird zweifellos durch die Orte mit „büttel“ bezeichnet. Dr. Agahds und Bremers „Dialektforschungen“ sind selbst für den Laienkenner der Mundarten des Altsachsengebiets verblüffend naiv.

Der erste Dialekt fällt nach ihnen zusammen mit dem Phantasie-„Chautenreich des 2. Jahrhunderts“; in diesem, welches das ganze Land der Angrivaren umfaßt, wird die chautische, nicht sächsische Sprache gesprochen. In dem übrigen Teil des Westens herrschen die sog. „westfälischen Dialekte“, ihrem wesentlichen Element nach nicht sächsisch-brukterisch. Dagegen soll „Engrisch“ und Ostfälisch“ auf dem alten „Cheruskergebiet“ und ersterer noch im „östlichen Süd-Westfalen“ gesprochen werden. Das „Ursächsisch“ soll nach Agahd nur von einzelnen Familien des Ingaevengebiets gesprochen sein.

Demgegenüber ist es zweifellos, daß auf dem altsächsischen Stammesgebiet ungleich mehr Mundarten gesprochen werden, die aber trotzdem, ohne Ausnahme als Ingaevisch-Sächsisch anzusprechen sind; abgesehen vom Lüneburger Wendlande, gibt es im Fürstentum Lüneburg drei verschiedene Dialekte. Das Angrivarische scheidet sich heute noch deutlich vom Chautischen wie vom Cheruskischen und wird in derselben Gegend gesprochen, wo die Angrivaren von jeher gewohnt haben. Im Fürstentum Osnabrück werden vier Mundarten gesprochen.

Selbstverständlich kommen auch innerhalb der Mundarten der ingaevischen Völkerschaften Abweichungen und Übergänge vor, die zum größern Teil Fingerzeige für Verschiebungen geben, zum Kleinern auch durch geschichtlich politische Veränderungen sich erklären werden.

In dieser Hinsicht wird erst klar zu sehen sein, wenn die Weverischen Mundartenarten für das Mittelsachsengebiet hergestellt sind, was m. W. nach nicht der Fall ist. Dieses würde die Unterlage für die Feststellung der Mundartengrenzen und die Zuteilung derselben auf die ingaevischen Völkerschaften bilden, wenn auch selbst dann noch Ergänzungen und Nachprüfungen unvermeidlich sein werden.

Interessant ist nun, daß weder die sogenannte Sächsische Hausgrenze sich mit den sächsisch-ingaevischen Dialekten deckt, ja die Grenzen der Einzelmundarten schneidet, und daß ferner die angeblich „Sächsischen“ Befestigungen sich weder mit dem ingaevischen Sprach- noch den Einzeldialekten, auch nicht mit der sogenannten Sächsischen Hausgrenze deckt. — Beides ist aber durchaus erklärlich und natürlich. Die Zerstörungen der Kriege und gerade des Dreißigjährigen Krieges haben in jener Gegend, wo die Hausgrenze nicht mit der Sprachgrenze zusammenfällt, jedenfalls die Änderung herbeigeführt, denn gerade in jenen südbölichen Gegenden hat der Krieg am schlimmsten gewüthet.

Hinsichtlich der Befestigungen ist es noch natürlicher, denn gerade für Naturvölker sind immer bestimmte Punkte am geeignetsten für Befestigungen erkannt, diese haben auch verschiedenen Zwecken gedient, haben sich im Laufe der Zeit auch wesentlich geändert. Diese Gesichtspunkte müssen bei allen Ausgrabungen und archäologischen Forschungen vielmehr gewürdigt werden, als es meistens geschieht. Die Bevölkerung vor Einwanderung der Germanen hat ebenfogut Befestigungen angelegt, wie nachher die Ingaeben-Sachsenstämme, die Römer ebenfogut wie die Franken, meistens sogar an derselben Stelle.

Es ist heutzutage Mode geworden, selbst wissenschaftlich feststehende Tatsachen einfach zu ignorieren, wie dies auch von Dr. Agahd und Bremer geschieht, nur um den Ruhm zu

haben, etwas „Neues“ zu bringen, wie neuerdings ja auch die „Urheimat“ der Germanen im Wuppertal „entdeckt“ wurde! — So verdienstvoll es ist, wenn nicht wissenschaftlich feststehende Hypothesen an der Hand neuer und genauerer Quellenforschung, archäologischer Funde usw. vernichtet werden, so wenig wird der Wissenschaft damit gedient, alles endlich Feststehende über den Haufen zu werfen und die „voraussetzungslosen“ Phantastien im wissenschaftlichen Gewande als Tatsachen auszugeben!

Dr. Agahd hat den Anhängern der älteren Annahme einer Eroberung des Ingaebengebiets durch ein aus dem Norden kommendes Sachsenvolt, der er neue Stützen schaffen wollte, gewiß keinen Gefallen getan, denn seine Ausführungen schießen so sehr über das Ziel hinaus, daß weder seine Anhänger noch die des Sachsenbundes sie ernst nehmen können. Auf manche unhaltbare Einzelheiten mußte ich mir versagen einzugehen, namentlich betreffs der Phantastien der innern Kämpfe, denen zufolge nach Dr. Agahd-Bremer beispielsweise der westliche Teil des Cheruskenlandes von den Chauken, der östliche Teil von den Angeln und Warnen „erobert“ wird, und wenn nach letztem Forscher sogar die Cherusken nicht zu den Ingaeben (Ingiwibiden, wie er sie nennt), sondern zu den Istaeben (Istraiben) gehören und Cherusci im 1. Jahrhundert n. Chr., von den Chatten, oder vielleicht richtiger (!) von den Chauci politisch vernichtet worden (!), die Reste in den Chauken und Thüringen (!) vielleicht auch den Chatten und Langobarden aufgegangen sein sollen, dann ist der Gipfel der Verwirrung erreicht! — Als was der „Forscher“ Bremer wohl die heutige Bevölkerung der Fürstentümer Calenberg, Hildesheim, Göttingen, Grubenhagen und des Herzogtums Braunschweig ansprechen möchte; ein Gemisch seiner Art ist es sicher nicht!



Archäologisches zur Sachsenfrage.

Von C. Schuchhardt.

Wenn Dr. Agahd im Gegensatz zu der in den letzten Jahrzehnten zumeist verbreiteten Annahme eines friedlich zustande gekommenen großen Sachsenbundes die ältere Auffassung eines durch Eroberung geschaffenen Sachsenreiches wieder zur Geltung zu bringen gesucht hat, so hat er damit m. E. im wesentlichen deshalb die Gegnerschaft des Freiherrn v. Schele und vielleicht die stille noch manches andern Lesers dieser Zeitschrift gefunden, weil er von einer archäologischen Grundlage ausging, um seine allgemeine Revision unsrer historischen und germanistischen Quellen vorzunehmen, dabei aber jene archäologische Grundlage nur zum kleinen Teile bekannt gab und ihre völlige Freilegung mir für eine spätere Gelegenheit vorbehielt. Man konnte zweifeln, was richtiger sei: erst die neuen archäologischen Beobachtungen vorzulegen, das daraus sich ergebende Bild zu entwerfen und dann zu zeigen, daß zu diesem Bilde die historischen und germanistischen Momente sich sehr wohl fügen, oder umgekehrt: erst die historischen und germanistischen Momente zu dem Bilde zusammenzurücken, das man, abgesehen von den letzten Jahrzehnten, früher schon vielfach in ihnen gesehen hat, und damit der neuen archäologischen Auffassung den Platz zu bereiten. Der zweite Weg erschien uns vor einem Jahre deshalb geratener, weil damals die Ausgrabungen noch nicht weit vorgeschritten waren und das archäologische Bild je später, desto vollständiger geboten werden konnte. Heute sind wir damit wesentlich weiter, und der Widerspruch, den Agahds Aufsatz gefunden hat, gibt mir vollends den Anstoß, die mobilen archäologischen Hilfstruppen nunmehr ausrücken zu lassen.

1. In der Archäologie ist der Begriff „sächsisch“ zuerst aufgetreten für die großen Urnen=Friedhöfe zwischen Elb- und Wesermündung: Perlberg und Iffendorf bei Stade, Quellhorn, Blumenthal, Loxstedt, Wehden und Altenwalde



1. Urne von Perlberg, ca. 1 : 6.

an der Weser entlang, Westerwanna im Binnenlande. Sie liefern die höchst originellen schwärzlichen Buckelurnen (Abb. 1 und 2), die am zahlreichsten im Provinzialmuseum zu Hannover, daneben auch in den Museen zu Lüneburg, Hamburg, Stade, Cuxhaven,

Bremen und Geestmünde vertreten sind. Das Datum geben mitgefundene römische Münzen des 4. und 5. Jahrhunderts, und in dieser Zeit hat in jenen Gegenden, vor allem im Lande Hadeln, kein andres Volk mehr gefessen als die Sachsen.



2. Urne von Perlberg, ca. 1 : 6.

Die weiter mitgefundene Ware, wie Fibeln, Schlüssel, Kämmen (Abb. 3—5), sind meist Importware und kommen in jener Zeit auch in vielen andern Gegenden vor. Die Urnen allein zeigen den Charakter der einheimischen Kultur.

Diese Urnen nun finden sich auch drüben in England und charakterisieren dort die angelsächsischen Friedhöfe;¹⁾ sie finden sich ferner nördlich der Elbe in Holstein (Borgstedt bei Rendsburg),

¹⁾ Die Londoner Zeitschrift *Archaeologia*, die in der hiesigen Kgl. Bibl. vorhanden ist, bietet in vielen Jahrgängen Belege.

und westlich der Weser sporadisch an der Küste entlang bis nach Holland (Groningen, Leeuwarden, Drenthe). Sie finden sich auch an einem schmalen Küstenstrich des südlichen Norwegen. Im Binnenlande aber gehen sie nur bis Hannover hinauf, wo bei Zimmer ihr südlichster Fundort ist (Prov.-Museum) — schon bei Hildesheim und Braunschweig kommen sie nicht mehr vor — und westlich nur eben über die Weser: Nienburg gegenüber liegt noch ein Buckelurnen-Friedhof (Nienbg. Museum), das Museum zu Oldenburg hat nur wenige Stücke solcher Gefäße.'

Diese Verbreitung gerade an der friesischen Küste entlang nach England hinüber ist aber eine starke Bestätigung für die zwischen Elbe und Weser gewonnene Überzeugung, daß die Gefäße sächsisch sind; und daran hat denn auch seit den ersten Beobachtungen in dieser Beziehung (vgl. Studentat Müller in dieser Ztschr. 1878, S. 174) kein Mensch mehr gezweifelt, weder in Deutschland noch in England oder in Holland. Selbst in den vorichtigsten Museen steht über den Funden dieser Gattung



3. Bronz. Fibel von Perlberg, 1 : 1.



4. Eiserner Schlüssel von Weßben, 1 : 2.

groß und fest die Bezeichnung „sächsisch“ (Hannover, Hamburg, London). Damit hätten wir also doch wohl eine „wissenschaftlich feststehende“ Tatsache, wie sie Herr v. Schele mit Recht für diese Dinge verlangt.

2. Diese sächsischen Buckelurnen sind so eigenartig in Ton, Farbe, Glättung und Reliefverzierung, daß man auch

kleine Scherben davon leicht erkennt, und daß somit die zahlreichen Stücke, die wir in der „Heidenschanze“ bei Siebern und in der Siedlung 1 km nordwestlich der Pipinsburg fanden (s. diese Zeitschr. 1907, S. 118), diese Anlagen unbedingt als sächsisch aus der Zeit der Urnenfriedhöfe erweisen.

Von solchem Scherbenmaterial fand sich nun auch in der Kransburg bei Midlum, und etwas spätere Typen, schon karolingisch, mit viel heller Pingsdorfer Ware (8. u. 9. Jahrh.)



5. Ramm von Peitzberg, 1:2.

in der Pipinsburg. Beide Befestigungen gehören zu der Gattung kleiner Rundwälle, die ich als Vorposten anderer Befestigungen schon im Gebirgslande kennen gelernt hatte (Kring

bei Münden, Bomhof bei Lügde, Wurtgarten im Reitling), die aber in der Ebene für sich allein stehend und ungemein stark und hoch umwallt, als etwas überhaupt Neues auftreten. Von diesen kleinen Rundwällen, die von 40 bis gegen 100 m Durchmesser haben, ist, glaube ich, meine Liste jetzt ziemlich vollständig. Es ist diese:

an der Elbe:

1. die Schwedenschanze bei Gr. Thun (Stade),
2. der Judentkirchhof bei Duhnen (Curhaven);

an der Oste:

3. die Heilsburg bei Adiek (Heeslingen),
4. die Altenburg bei Sandbostel (südlich Bremerbörde);

an der Weser:

5. die Hünenburg bei Baden (Mchim),
6. die Pipinsburg bei Siebern, oben 1907, S. 118,
7. die Kransburg bei Midlum;

im Reg.-Bez. Lüneburg:

8. die Dammburg bei Wentorf (Alt-Ipsenhagen), Atlas vorgeschichtl. Bef., Heft VIII, Bl. 63 B,
9. die Dammburg bei Rade (Wittingen), ebenda Bl. 63 C,
10. die Sassenburg bei Gifhorn, ebenda Bl. 62 C,

11. die Burg bei Burg (südlich Celle), ebenda Bl. 62 B,
12. die Düsselburg bei Rehburg, ebenda Heft II, Pl. 11
und in dieser Ztschr. 1904, S. 411—435;

in der Ebene links der Weser:

13. der Heidenwall bei Dohlthun (Delmenhorst),
14. die Hünenburg bei Twistringen,
15. die Burg bei Elften in Oldenburg,
16. und 17. die beiden Eierhäuser Schanzen bei Damme,
18. die Hünenburg bei Emsbüren, Hölzermann, Lokal-
unterf., Taf. 38.

Wie man sieht, entspricht das Verbreitungsgebiet dieser Rundwälle auffällig dem der sächsischen Urnenfriedhöfe. Es ist am dichtesten besetzt zwischen Elb- und Wesermündung, südlich reicht es nicht einmal ganz bis Hannover, sondern nur zu der Linie Gifhorn, Celle, Rehburg, Damme, und westlich, außer der einen bei Emsbüren liegenden „Hünenburg“, nur knapp bis ins Oldenburgische.

Die noch nicht veröffentlichten Grundrisse wird sämtlich das IX. Heft des Atlas vorgegeschichtlicher Befestigungen bringen.

Begraben ist bisher in sieben von diesen Befestigungen, nämlich in Nr. 2, 6, 7, 11, 12, 16, 17, und zwar jedesmal mit dem Ergebnis der steilen Wallfront, als Zeichen einer verteidigungsfähigen Burg, und sächsischen bis karolingischen Scherben. Dies Ergebnis war allgemein überraschend; denn gerade die Rundwälle hatte man bisher gern für das überhaupt Älteste bei uns im Lande gehalten, wie denn die Düsselburg bekanntlich vielfach mit der Schlacht am Angrivarschen Grenzwall (16 n. Chr.) in Beziehung gebracht wurde. Das Ergebnis jener sieben Grabungen gehört nun aber auch zu den „wissenschaftlich feststehenden“ Dingen, und wir werden sogar nicht umhin können, es zu verallgemeinern und auf die ganze Gattung zu übertragen: bei der auffallenden Gleichartigkeit, die in ihr herrscht, werden wir alle jene 18 Burgen in die sächsische oder karolingische Zeit zu setzen haben.

Auffallend genug, daß es bei uns im Flachlande vor den Sachsen gar keine Burgen gegeben haben soll; aber ich

habe mit dem besten Willen nirgend eine ältere finden können und werde jedem sehr dankbar sein, der mir eine nachweist. Wie die Sache jetzt liegt — und ich bin mit meinen Reisen und Erkundungen zu Ende —, müssen die alten Friesen, Chauten, Langobarden und Angriwaren ein ungefährdet friedliches Dasein gehabt haben; nur die führenden Cheruster hatten es zu einer „Leutoburg“ gebracht, sie wohnten exponierter und erfuhren durch das Schattenland wohl den Einfluß der keltischen Kultur. Bei den Friesen fehlen sogar nicht bloß die vorsächsischen, sondern auch die sächsischen Befestigungen. Sehr bezeichnend! Die Sachsen haben dies Land nie in Besitz genommen. Was dort an Burgen vorhanden ist, gehört erst dem Mittelalter weit nach Karl dem Großen an.

Wie aber jene kleinen sächsischen Rundwälle eingerichtet waren, hat uns die völlige Freilegung des Innenraumes der Pipinsburg, die im Juli 1907 durch die Oberlehrer Dr. Hofmeister, Kobra und Schübeler vorgenommen ist, gelehrt. Hinter der rückwärtigen Wallfront läuft zunächst ein 2 m breiter Weg, dann kommen Häuser, die eins neben dem andern ringsum laufen, und nur an ein paar Stellen, wo offenbar Wallaufgänge waren, Lücken lassen. Die Häuser lassen sich als Pferde stall, bewohnte und unbewohnte Räume unterscheiden; nur in zweien von ihnen fand sich ein Herd. An einer Stelle liegen drei große Gruben, wohl für Vorräte, beisammen. Der ganze Mittelplatz der Burg aber ist frei; es ist der Burghof.

Wer will zweifeln, daß wir es hier schon mit einer wohl-disponierten, nicht von flüchtendem Volk beliebig besetzten, sondern von einem Herrn nach festem Plane eingeteilten Burg zu tun haben? Ob er selbst ständig darin gewohnt hat oder nur in Kriegszeit von seinem Gutshofe her hineinging, ist schwer zu erkennen. Aber jedenfalls war es die Burg eines Herrn, und nicht, was man sich bisher so gemein hin unter einer Volksburg oder Bauernburg vorgestellt hat. Schließlich noch zwei Hinweise, die ich hier nicht weiter verfolgen kann, sondern einer spätern ausführlichen Behandlung vorbehalten muß.

Die Übereinstimmung einer solchen Pipinsburg mit den slawischen Ringwällen, die von gleichem Grundriß, gleicher Befestigung (Altflüßel) und, wie mehrfach zu erkennen, gleicher Einteilung, in vielen Fällen nachweislich von einem Dynasten angelegt sind (z. B. die 5 Miklottsburgen um 1160 in Mecklenburg),²⁾ bestätigt sie als Herrenburg, und das Verhältnis von Burg und Wit im Heliand zu dem, was wir bei Siebern gefunden haben (Burg und Siedelung), zeigt, wie sehr dies alles altfächsisch ist. So erklärt es sich denn auch leicht, daß es gerade ein Herrscher aus sächsischem Geschlechte war (Heinrich I.), der in massenhafter Anlage solcher Burgen ganz Deutschland das Beispiel gab.

3. Handelte es sich bei den beiden bisherigen Momenten um Dinge, die die Sachsen selbst herstellten, Urnen und Befestigungen, so folgt jetzt eines, dessen sie sich nur bedienten, mit dem sie Handel trieben.

Die schönen römischen Bronzeimer, gewöhnlich mit Relief-fries am obern Rande, die durch den großen Fund von Hemmoor (Hann. Prov.-Mus.) und seine Publikation durch Dr. Willers³⁾ allgemein bekannt geworden sind, haben sich — soweit die Fundumstände überhaupt nachzuweisen sind — bisher nur auf sächsischen Urnenfriedhöfen gefunden, wie in Hemmoor, Altenwalde, Behden, Siebern, Quelhörn; für die weiteren Funde in Stolzenau, Borry, Leer usw. sind die Umstände nicht festgestellt.

Diese Eimer sind nachweislich in der gallischen Belgica hergestellt⁴⁾ und über Bechten, den römischen Hafen bei Utrecht, in den Handel gebracht. Sie sind so den Rhein hinunter über die Nordsee zu uns gekommen und nicht bloß in Nordwestdeutschland, sondern auch in Mecklenburg, Dänemark und Skandinavien verhandelt worden. Bei uns aber

²⁾ Helmsold, Chron. Slav. I, 48, 6, Flowe, Miklinburg, Zuerin, Dobin, Werle. Vgl. Mecklenb., Jahrb. VII, S. 156 ff. (Flow), VI, S. 79 ff. (Mecklenburg), XV, S. 159 ff. (Schwerin), V, S. 180 ff. und VII, S. 174 ff. (Dobin), VI, S. 88 ff. 1907, S. 146 f. Werle iuxta pagum Wick. — ³⁾ Die römischen Bronzeimer von Hemmoor. Hannover, Hahn 1901. — ⁴⁾ S. Willers, Rhein. Mus.

deckt sich ihr Verbreitungsgebiet wieder auffällig mit dem der sächsischen Urnen und der sächsischen Rundwälle. Daß sie in Westfalen völlig und in Friesland fast völlig fehlen, scheint mir ein Beweis dafür, daß sie nicht durch römische Händler vertrieben, sondern von den Sachsen selbst geholt und in deren Handels- und Interessensphäre verbreitet worden sind; und so können wir, glaube ich, an ihnen ermessen, wie weit im 3. und 4. Jahrhundert diese Sphäre ins Binnenland hineinreichte: ihr Schwerpunkt lag zwischen Elb- und Wesermündung, südlich ging sie bis zur mittlern Weser (Börren), westlich bis eben über die Weser (Barnstorf) und sporadisch nach Leer.

Mit diesen drei Momenten: den Buckelurnen, den kleinen Rundwällen und den römischen Bronzeemern faßt man, meine ich, die wirklichen, echten Sachsen der Zeit des 3. bis 8. Jahrhunderts, kann man sich vor Augen stellen, was sie haben und was sie treiben, und kann man auch erkennen, wie sie vom Lande Habeln aus, wo ihre Kultur am geschlossensten auftritt, kolonisierend sich selbst nur bis an die mittlere Weser verbreitet haben. Die weitem Landstriche im Süden und Westen, die zur Zeit Karls des Großen ebenfalls sächsisch heißen, müssen ihnen zugefallen sein, ohne daß sie hier die bisherigen Bewohner und die bisherige Kultur verdrängten. Das ist das Bild, das wir aus der ganz vorurteilslosen Betrachtung der archäologischen Merkmale gewinnen.

Wie stimmt nun dazu, was wir sonst erfahren?

Die Bestimmung eines sächsischen Kernlandes nach jenen archäologischen Merkmalen ist neu. Bisher hatte man von realen, in den heutigen Verhältnissen noch erkennbaren Faktoren für das Mittelsächsische immer nur den Dialekt und das Bauernhaus benutzt, und in beiden die Bestätigung gesehen, daß das von Karl dem Großen eroberte Sachsenland eine ziemlich einheitliche Sprache und Kultur gehabt habe. Die Bezeichnung sächsisch oder niedersächsisch für diesen Dialekt und dies Haus gründete sich also auf die Verbreitung des sächsischen Namens unter Karl dem Großen und noch mehr den spätern sächsischen Herzögen, also auf seine späteste

und weiteste Ausdehnung. Ursprünglich kann der Name diese weite Ausdehnung nicht gehabt haben. Ptolemäus (2. Jahrh. n. Chr.) kennt die Sachsen nur erst als ein kleines Einzelvolk in Holstein, und zwar zählt er auf (II 11, 11): „Friesen bis zur Ems, dann die kleinen Chauten bis zur Weser, die großen Chauten bis zur Ems, dann Sachsen auf dem Rücken der Kimbrischen Halbinsel, und auf derselben Halbinsel über den Sachsen: Sigulonen im Westen, dann Sabalingen, dann Kobanden“. Es ist also ganz klar, daß die Sachsen hier nur ein Einzelvolk sind, neben dem die Chauten noch eben so wohnen wie zur Zeit der Römerkriege. Hinter den Chauten nennt Ptolemäus dann auch noch Angrivaren und Longobarden (II 11, 16/17).

Hierzu will ich nur eine andre alte Nachricht fügen. Beda, der alte Kirchenhistoriker, erzählt, die angelsächsischen Missionare, die in Friesland wirkten, hatten vor, ihre Tätigkeit auf das Bruktererland, also Westfalen südlich der Lippe, auszudehnen. Zur Vorbereitung dieser Unternehmung ging Suibert für einige Jahre nach England. Als er dann wieder nach Friesland zurückkam, stellte sich heraus, daß die Sachsen inzwischen das Bruktererland erobert hatten,⁵⁾ und bei deren völliger Feindschaft gegen das Christentum mußten die Missionare ihren Plan aufgeben.

Diese Dinge haben sich kurz vor dem Jahre 700, etwa 694 oder 696, zugetragen; Suibert ist eine historische Persönlichkeit. Beda selbst ist schon 735 gestorben und berichtet hier also über Geschehnisse seiner eignen Zeit, so daß seine Angaben keinerlei Zweifel zulassen. Wenn aber das Bruktererland erst gegen 700 unter die Sachsen — deren „Bund“ hier etwas unfreundlich aufgetreten wäre — gekommen ist, so ist kaum glaublich, daß es noch in der kurzen Zeit von da bis auf Karl den Großen völlig die „niedersächsisch“ Sprache angenommen haben sollte, vielmehr muß es diese schon vorher

⁵⁾ Beda hist. eccl. V, 11, sed expugnatis non longo post tempore Boructuaris a gente Antiquorum Saxonum . . . „Niedersachsen“ nennt Beda stets die Sachsen im Gegensatz zu seinem eignen Volke, den Angelsachsen.

gesprochen haben, vermöge seiner Zugehörigkeit zu den in Niedersachsen oder besser in Niederdeutschland wohnenden Stämmen. Und ebenso muß es mit den andern dort wohnenden Stämmen gewesen sein, den Chauken, Angrivaren, Cheruskern; sie haben nicht erst von den Sachsen niederdeutsch gelernt, sondern sprachen es von Hause aus. Wenn man also ihre Sprache „sächsisch“ oder „niedersächsisch“ nennt, so geschieht das nicht in dem alten Stammesbegriff des Wortes, sondern in dem spätern politischen, den es bei der Zusammenfassung vieler Stämme unter dem Namen der Sachsen angenommen hatte. Man darf folglich aus der weiten Verbreitung „sächsischen“ Dialektes keinen Schluß ziehen auf eine ähnlich weite Verbreitung des sächsischen Stammes.

Ähnlich, nur noch einen Ton trüber, sieht es mit dem „sächsischen“ Bauernhause aus. Da wird bekanntlich von gewichtiger Seite behauptet, die Einzelsiedlung und das „große Haus“ in unsern Gegenden sei überhaupt gar nicht germanischen, sondern keltischen Ursprungs (Meitzen, Siedlung u., II, 688, III, 318). Daneben steht die Schwierigkeit, daß wir noch gar nicht wissen, wie weit das Haus, das Menschen, Vieh und Vorräte unter einem Dache birgt, zeitlich zurückgeht. Bei Ausgrabungen sind von der neolithischen bis zur karolingischen Zeit bei uns bisher immer nur kleine, zumeist einräumige Häuser gefunden. Es ist deshalb dringend nötig, auf Siedlungen, wie die bei der Pipinsburg, sich mit voller Kraft zu werfen, damit wir sehen, ob in ihnen das große Haus wirklich vorhanden ist. Auch der Helianddichter deutet es in keiner Weise an; und er hätte so gute Gelegenheit. Er läßt das Christkind zu Bethlehem in der Stammburg des Geschlechts geboren werden, nicht in einem Stall, und mit köstlichen Gewändern angetan wird es in eine Krippe gelegt, die dem Dichter sichtlich verwunderlich ist. Wie leicht hätte er durch die Diele eines sächsischen Herrenhauses seine Auffassung von vornehmer Geburt mit der biblischen Schilderung in Einklang bringen können!

Anderseits ist zu bedenken, daß es schon in dem ältesten Bericht über eine Rundfahrt an den Küsten der Nord- und

Offsee, bei Pytheas (3. Jahrhundert v. Chr.) heißt, es ständen dort die „Häuser wie Berge“. Aber, wenn damit das „niedersächsische“ Haus auch wirklich alt wäre, so stände es mit ihm doch nur wie mit dem „niedersächsischen“ Dialekt. Die Hausgrenze deckt sich gerade auf der Strecke vom Rhein bis zur Weser, von Düsseldorf bis Münden, völlig mit der Dialektgrenze. Wenn das Haus durch den sächsischen Stamm verbreitet wäre, müßte es südlich der Lippe in der kurzen Zeit von 700—770 eingeführt sein. Es wird also, wenn es alt ist, ebenso wie der Dialekt, schon den niederdeutschen Stämmen überhaupt eigentümlich gewesen sein.

Mit diesen beiden Dingen also, dem Haus und dem Dialekt, kann man nicht beweisen, daß niederdeutsch und sächsisch identisch sei, wenn diese Meinung auch einmal so weit verbreitet war, daß Mommsen R. G. 5, S. 56 in seinem Lobwort auf Arminius sprechen konnte von dem „hochsinnigen Mann, der, sechsundzwanzigjährig, seine sächsische Heimat von der italischen Fremdherrschaft erlöst hatte“. Man kann aber mit Haus und Dialekt allein auch dem Kern des Sächsischen und seiner Entwicklung m. G. bisher nicht mit Sicherheit beikommen, weil auf diesen Gebieten die Vorarbeiten noch nicht weit genug gediehen sind. Dazu sind vielmehr zuerst Hinweise von andern Seiten nötig, archäologische und historische, und erst hinterher kann man versuchen, durch ein genaues Strutinium der niedersächsischen Dialekte und Hausformen jene Hinweise zu unterstützen oder zu korrigieren.

Somit bleiben für die Sachsenfrage die oben behandelten drei archäologischen Momente zusammen mit den paar historischen Nachrichten die wichtigsten Fingerzeige. Von den historischen Nachrichten habe ich Ptolemäus und Beda schon erwähnt. Ich möchte nun noch darauf hinweisen, daß die aus jenen drei Momenten übereinstimmend hervorgehende Beobachtung von der Entwicklung der sächsischen Kultur vom Lande Hadeln aus nach Süden in auffallender Parallele steht zu der bekannten Erzählung Widukinds (10. Jahrhundert): Die Sachsen seien bei der Elbmündung ins Land gekommen und hätten zuerst das Land Hadeln erobert. Widukind macht nur

den Fehler, daß er Habeln von Thüringern bewohnt sein läßt und damit das erste Auftreten der Sachsen gleich mit ihrer spätern Gegnerschaft gegen die Thüringer zusammenwirft.

Das Ausgehen von der Elbmündung und die Verbreitung nach Süden ist also für die Sachsen und ihren Namen wohl sicher. Ob schließlich ein Sachsenbund oder ein Sachsenreich daraus geworden ist, hängt davon ab, wie der Charakter der Sachsen und ihr Verhältnis zu den Nachbarstämmen sich in unsern Quellen darstellt.

Wie in jenen Jahrhunderten große politische Komplexe zusammenkamen, zeigt die Begründung des Frankenreiches durch den kriegsgewaltigen und strupellosen Chlodwig. Wenn es auch bei den Sachsen nicht ganz so schlimm zugegangen sein mag, so sind sie doch in unsern Nachrichten keineswegs die sanftmütigen Diplomaten, die sie als Schöpfer eines bloßen Bundes hätten sein müssen. Schon im 3. und 4. Jahrhundert schlagen sie sich am Rhein mit den Römern herum; in der Nordsee sind sie mit den Franken das gefürchtetste und mächtigste Volk, mit Angeln und Jüten zusammen erobern sie England, mit den Langobarden zieht ein großer Haufe von ihnen nach Italien. Wenn man sich trotzdem so schwer an den Gedanken gewöhnen will, daß auch unser norddeutsches Sachsenreich mit dem Schwerte zusammengefügt sei, so habe ich immer das Gefühl, als ob da noch etwas nachhinge von der weichen und schönfärbenden Romantik der langen Friedenszeit von 1815—1866. Wer das Jahr 1866 erlebt hat, sollte von solcher Zagheit lassen.



Bücher- und Zeitschriftenchau.

C. Cassel, Die Stadt Celle zur Zeit Herzog Ernsts des Bekenners.

Ein Zeit- und Sittenbild der Jahre 1520—1550, nach zeitgenössischen Aufzeichnungen verfaßt. Verlag von W. Ströher, Celle 1906. III. 176 S.

Die vorliegende Schrift zeichnet sich sehr vorteilhaft vor den meisten derartigen Darstellungen aus. Sie vermeidet den Fehler, Lücken in dem Quellenmaterial durch Analogien oder durch allgemeine Kulturgeschichte ausfüllen zu wollen; der Verfasser bleibt wirklich in Celle, und zwar in dem Celle der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Und er bringt für das Leben und Treiben einer kleinen Stadt — die Einwohnerzahl berechnet der Verfasser für 1545 auf 2000 — in der Reformationszeit ein sehr schönes und reichhaltiges Material bei, im wesentlichen aus der Registratur des Rathauses, den Schökbüchern und dergleichen. Der bessern Lesbarkeit wegen hat der Verfasser meistens darauf verzichtet, seine Quellen anzugeben; das wird mancher bedauern, der vielleicht einzelnen Punkten näher nachgehen möchte, aber man kann es verstehen, da das Büchlein für weitere Kreise bestimmt ist. Auch wenn man so die Einzelheiten nicht näher nachprüfen kann, hat man doch immer das Gefühl, einem zuverlässigen und sichern Führer zu folgen, der in sehr sorgfältiger und einbringender Arbeit zu den Resultaten gekommen ist, die er in trefflicher Form zur Darstellung bringt. Neben dem Äußern und Innern der Stadt und dem Häuserbau schildert der Verfasser Handel, Gewerbe und Landwirtschaft. Der Verfassung und Verwaltung der Stadt sind die Abschnitte über Bürgermeister und Rat, Stadthaushalt, Stadtrecht, Bürgerrecht, Bürgers Pflicht und Unpflicht und Schöf gewidmet. Besondere Kapitel behandeln die kirchlichen Zustände, die Stadtschule und das häusliche und gesellige Leben; alles, wie ich wiederholen möchte, nicht mit vagen und allgemeinen Nebenarten, sondern auf Grund der Quellen. Sehr dankenswert sind endlich die Angaben über Münzen, Maße und Gewichte und den Geldwert.

Auch für die Reformationsgeschichte fällt bei dieser kulturgeschichtlichen Schilderung doch einiges ab, namentlich für die Persönlichkeit Ernsts des Bekenners. Zwei Punkte möchte ich noch

besonders erwähnen: einmal als Kuriosum, daß sich der Reliquien-
schatz der Pfarrkirche bis auf unsere Zeit erhalten hat und vor
wenigen Jahren im Gewölbe des Rathauses, allerdings ohne Zierat,
wieder aufgefunden worden ist, sodann aber, daß sich in der vorliegenden
Schrift eine indirekte Nachricht über den Verbleib des Dr. Gottschalk
Kruze findet, jenes Mönches aus Braunschweig, der 1523 um seines
Gewissens willen aus seinem Kloster floh, auf Luthers Empfehlung
bei Herzog Ernst Aufnahme fand und als erster Prediger des
Evangeliums in Celle wirkte. Man wußte bisher nichts über seine
spättern Schicksale; nach Angabe des Verfassers (S. 156) wurde 1545 das
seinen Kindern gehörende Haus für 300 Gl. Lüb. verkauft; daraus
geht doch wenigstens hervor, daß er sich verheiratet hat und bis zu
seinem Tode in Celle geblieben ist.

Göttingen.

Ab. Brede.

„Fürst Hardenberg und Kanonikus Wolf“. Nach ungedruckten
Briefen. Von Dr. Johannes Brüll, Direktor des Königlich
Katholischen Gymnasiums zu Heiligenstadt. Heiligenstadt (Sachs-
feld) 1901. Druck und Verlag von Fr. W. Cordier.

Bei der Neuauftellung der Gymnasialbibliothek in Heiligenstadt
fand der Herr Verfasser manche seit langer Zeit vergessene Papiere
aus dem Nachlasse des Kanonikus Wolf, unter ihnen eine Anzahl
zum Teil eigenhändiger Briefe des Fürsten Hardenberg an Wolf.
Der berühmte preussische Staatsmann und der einfache Kanonikus
traten sich im höhern Alter näher durch das gemeinsame Interesse
an der Geschichte der Familie von Hardenberg. Es wird dem
Kanonikus in seiner Jugend nichts ferner gelegen haben als der
Gedanke, seine schriftstellerische Tätigkeit, die sich auf das Eichsfeld,
auf dessen Städte und Klöster erstreckte, gerade mit der Geschichte
dieses Geschlechts abzuschließen. Haben doch die v. Hardenberg der
Gegenreformation scharfen Widerstand geleistet und sich zugleich der
Herrschaft der Mainzer Erzbischöfe zu entziehen versucht. Ursprünglich
hatte der Minister gemeinsam mit seinen Vettern den später durch
seine Memoiren bekannten Karl Heinrich Ritter von Lang mit der Auf-
gabe betraut, die Familiengeschichte abzufassen. Lang hat sich deshalb
zwei Jahre in Nörten, in dem unterhalb des Schlosses Hardenberg
an der Straße Hannover-Göttingen liegenden damaligen Mainzer
Flecken, aufgehalten, und bei seinem Fortgange im Jahre 1795 ein
umfangreiches Manuskript vorgelegt, das aber der Familie zum
Druck nicht geeignet schien (S. 10 und 11).

In demselben Flecken Nörten hatte auch seit 1785 der Ka-
nonikus Wolf seinen Wohnsitz, der in seiner Jugend der Gesellschaft
Jesu angehört hatte und nach Aufhebung des Ordens Weltpriester
geworden war; er widmete sich nun mit großer Emsigkeit und nicht

ohne kritischen Sinn der Erforschung der alten Zeit, die 1803 mit der Säkularisierung des Eichsfeldes einen jähen Abschluß fand.

Alle Briefe stammen, mit Ausnahme eines von Hardenberg nur unterzeichneten Schreibens aus Basel vom 5. Mai 1795, aus der Zeit nach dem Sturze Napoleons. Damals scheint sich der alte würdige Kanonikus, der die Siebzig überschritten hatte, mit der Neuordnung Deutschlands ausgeöhnt zu haben, und auf der andern Seite sah der in der alten Heimat gebliebene Zweig der Familie v. Hardenberg in Wolf nicht mehr einen Verfechter der Ansprüche des Mainzer Stuhles, auf die Preußen in Wien 1815 ausdrücklich Verzicht leistete (S. 27).

Das 1819 von Wolf veröffentlichte „Eichsfeldische Urkundenbuch“ war dem Fürsten Hardenberg gewidmet, und dieser wiederum erteilte unterm 10. Mai 1819 von Berlin aus dem Kanonikus die Genehmigung, nach dem vorgelegten Plane die Geschichte des Geschlechts v. Hardenberg zu schreiben (S. 13). Der Einfluß des preußischen Staatskanzlers öffnete Wolf auch das königliche Archiv in Hannover (S. 14). Nach zwei Jahren konnte der erste Teil des Werkes dem Fürsten nach Berlin eingesandt werden; dieser erklärte sich mit den gemachten Vorschlägen und der Art der Arbeit einverstanden: „keine schmeicheltüde, eine wahre, unparteiische Geschichte“ wurde von Wolf erwartet (S. 19). Als sich der Minister im letzten Lebensjahre zweimal im Februar und im August 1822 auf dem Schlosse Hardenberg einfand, besprach er mit Wolf die Drucklegung des ersten Teils und ließ er sich dann den Rest des Manuskriptes nach Pyrmont nachsenden.

Nach dem unvermutet schnellen Tode des Kanzlers in Genua am 26. November 1822 hat der Kanonikus im folgenden Jahre die Drucklegung abgeschlossen und das Werk, dessen Widmung der Fürst einst angenommen hatte, dem Besitzer des alten Hardenberges nun bezichtigt (S. 23). Hochbetagt ist Kanonikus Wolf am 23. April 1826 in Nörten entschlafen; sein Grab ist erfreulicherweise bei dem Abbruch der alten Stiftskirche unberührt geblieben.

An die von Wolf verfaßte Geschichte der Familie von Hardenberg hat, wie der Verfasser bemerkt, kein Geringerer als Leopold Ranke angeknüpft, nachdem Fürst Bismarck die Siegel von den Aufzeichnungen seines Vorgängers abgenommen hatte. Dem Inhalt des ersten einleitenden Kapitels des großen Werkes „Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg“ liegt die Arbeit des Kanonikus J. Wolf zugrunde, der selbst einst den Wunsch geäußert hat, daß eine Meisterhand das Leben des Staatskanzlers schreiben möge.

Göttingen.

Ferd. Wagner.

Ludwig Windthorst. Von E. Hüsgen. Mit 154 Illustrationen und 2 Beilagen. Köln, J. P. Bachem, 1907. XVI. n. 476 S.

Ein umfassendes Lebensbild Windthorsts will der Verfasser darbieten. Nun, für die Zeit bis 1866, die den Hannoveraner vorzugsweise interessiert, ist das Lebensbild trotz der „wichtigen Aufschlüsse“, die Hüsgen von einem Neffen Windthorsts über die erste Jugendzeit und das erste Wirken des großen Parlamentarikers erhalten haben will, gegenüber den bisherigen Biographien von Mengenbach und Knopp nicht eben umfassender geworden. Die 56 Seiten, auf denen Hüsgen Windthorsts hannoversche Zeit schildert, enthalten ungefähr dasselbe wie die 80 bzw. 62 Seiten, die Mengenbach und Knopp demselben Gegenstande widmen; ja sie bieten, wo sie auf die gleichen Mitteilungen von Mitgliedern der Familie Windthorst zurückgehen, häufiger denselben Wortlaut. Neu ist ein zwei Seiten ausfüllendes Faksimile aus Windthorsts Abiturientenaufsatz, neu ein ebenso umfangreiches Faksimile aus dem Ausgabenbuche Windthorsts, das er als Student geführt hat, neu der Nachweis, daß Windthorst doch nicht im Univeritätslarzer geseffen hat. Rein gar nichts Neues erfahren wir hingegen aus Windthorsts politischer Wirksamkeit, zumal während seiner zweimaligen Ministertätigkeit (1851—1853, 1862—1865); höchstens, daß uns Hüsgen glauben machen will, daß die Wiederherstellung des Bistums Osnabrück im wesentlichen Windthorsts Werk gewesen sei, was aber in jedem Fall zu viel gesagt ist. Offenbar hat sich Hüsgen mit den hannoverschen Dingen nur ganz oberflächlich befaßt; in den „Literaturnachweisen“ führt er von Werken zur hannoverschen Geschichte nur D. v. Heinemann, Meding und Oppermann an; nicht einmal Ernst von Meiers „Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“ oder W. v. Hassells „Geschichte des Königreichs Hannover“ werden zitiert. So erklären sich denn auch manche ungereimte Urteile über die hannoverschen Verhältnisse. Die Behauptung (S. 24), die 123jährige Verbindung Hannovers mit der Krone Englands habe naturgemäß zur Folge gehabt, daß die in England geltenden konstitutionellen Ideen auf Hannover zurückwirkten, ist gerade so verkehrt wie die Bemerkung, die Verfassung von 1848 sei nach dem Muster der Verfassung von 1833 eingerichtet. Bei der ganz schiefen Angabe, das Dreikönigsbündnis vom 26. Mai (nicht 28. Mai, wie Hüsgen anführt), habe sich am 30. September zum sog. „Interim“ „erweitert“, scheint Hüsgen durch den bekannten Schalk, den das Interim „hinter ihm“ hatte, genarrt zu sein. Mit einigem Befremden liest man bei Hüsgen (S. 450), Hannovers Untergang sei bei Bismarck von vornherein beschlossene Sache“ gewesen. Dieser habe die Befestigung der Souveräne von Hessen und Hannover als eine unumgängliche Notwendigkeit erachtet! Eine solche Beschuldigung sollte doch nicht ohne vollgiltige Beweise vorgebracht

werden. Hüsgen führt nur eine Äußerung Bismarcks vom 16. August 1890 zu dem Redakteur der „Neuen Bayerischen Landeszeitung“ an: „Ein Staat von der Größe und Bedeutung Preußens konnte sich zwei Feinde, die zwischen seinen östlichen und westlichen Provinzen eingelagert waren und es stets im Ernstfalle im Rücken bedrohen konnten, nicht gefallen lassen. Diese beiden Feinde mußten fortgeschafft werden.“ Aus dieser retrospektiven Äußerung Bismarcks darf aber doch höchstens geschlossen werden, daß der preußische Staatsmann eine Annexion jener beiden Staaten für den Fall ins Auge gefaßt hat, daß sie sich im Kriegsfalle zu Preußens Gegnern schlagen würden. Ob Hannover und Hessen dies in der Krise von 1866 tun würden, konnte vor dem verhängnisvollen 15. Juni niemand wissen; also konnte auch Hannovers Untergang nicht a priori beschlossene Sache sein. Man kann nicht einmal Bismarck nachweisen, daß er gewünscht und gehofft habe, eines Tages Hannover und Hessen unter den Feinden Preußens und folglich als eine Deute Preußens zu sehen. Im Gegenteil, Bismarck hat, worauf ich in dieser Zeitschrift schon wiederholt hingewiesen habe, vor 1866 nicht dringlich genug betonen können, „um wie vieles mehr willkommen ihm ein dem Nachbar wohlgefinntes Königreich Hannover, ein ebensolches Kurfürstentum Hessen sein würde, als dies etwa zwei Provinzen gleichen Namens wären, die seinem Heimatstaate wider ihren eigenen Willen angegliedert“.

Daß der Verfasser einem Bismarck nicht gerecht zu werden vermag, zeigt auch und erst recht die Schilderung der Ereignisse seit 1866, des Kulturkampfes zumal. Konnte dem Knoppschen Lebensbilde Windthorst's in dieser Zeitschrift (s. Jahrgang 1902, S. 322) nachgerühmt werden, daß es bei aller katholisch-apologetischen Tendenz so vorurteilsfrei und leidenschaftslos gehalten sei, „wie es einem Manne möglich sei, der den ganzen Kampf miterlebt und mitgekämpft habe“: dem Buche von Hüsgen kann dies nicht nachgesagt werden. In ihm zittert noch die Leidenschaft und Erregung des Kulturkampfes nach; es ist eine einseitige Parteilichkeit, die lediglich auf eine Glorifikation des Zentrums und seines großen Führers hinausläuft. Man mißverstehe mich nicht: der katholische, meinetwegen selbst der „ultramontane“ Standpunkt hat so gut seine subjektive Berechtigung wie der gegenteilige. Aber ein „zutreffendes“, d. h. objektives Bild von der weitreichenden Wirksamkeit dieses „gewaltigen Geistes“, nämlich Windthorst's, kann doch unmöglich gezeichnet werden, wenn das thema probandum von vornherein dahin fixiert wird: „Windthorst muß das Vorbild unsrer Jugend, der Lehrer der Männer, der Berater des Alters sein und bleiben!“ Nach einem objektiven Bilde aber verlangen wir alle, die wir die Aufgabe der Geschichte irgend tiefer und höher fassen. Und so weckt das Hüsgensche

Buch nur um so mehr das Bedürfnis nach einer unbefangenen und vorurteilslosen Biographie unsres Landsmanns. Möchte eine solche nicht zu lange ausbleiben!

Friedrich Thimme.

Eine wertvolle Ergänzung zu Hüsgens Werk über Windthorst bieten die „Erinnerungen an Ludwig Windthorst“ von dem bekannten Führer der altkatholischen Bewegung Johann Friedrich Ritter von Schulte (Deutsche Revue, Juniheft 1907). Hier erfahren wir, was Hüsgen nach Möglichkeit verschleierte: wie Windthorst im Herzen zu dem Dogma der Unfehlbarkeit stand. In vollem Umfang hält Schulte die (von Windthorst freilich schon in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Januar 1873 in dieser Form bestrittene) Äußerung des spätern Zentrumsführers aus dem Juni 1870 aufrecht: „Wenn das Dogma proklamiert wird, so werde ich in sechs Wochen exkommuniziert, das kann ich nicht glauben, und das glaube ich auch nicht.“ Der Historiker ist hier eigentlich in einer ählichen Lage; bei der einen Seite muß er die Tendenz feststellen, Windthorst auf möglichst kompromittierende Worte festzunageln, bei der andern Seite die Tendenz, diese kompromittierenden Worte als möglichst harmlos hinzustellen. Das Gedächtnis beider Persönlichkeiten ist für uns eine inkommensurable Größe; quo fairo? Das kann der Historiker jedenfalls nicht billigen, wenn der Führer der Alt Katholiken Windthorst unterstellt, er habe das Sacrificio dell' intelletto gebracht, weil er nur als Führer des Zentrums die erste Geige spielen konnte; auch die weiterhin beigebrachten Äußerungen Windthorsts, die diesen nicht eben in günstigem Lichte zeigen, beweisen das noch nicht. So viel aber wird aus den Auslassungen Schultes mit Sicherheit zu entnehmen sein, daß Windthorst in der Tat ein Opfer des Intellekts gebracht hat, daß ihm dieses Opfer sehr schwer gefallen ist, und daß ihm das Vorgehen der Kurie in der Unfehlbarkeitsfrage mit Bitternis erfüllt hat.

Nebenbei sei bemerkt, daß auch auf die hannoversche Zeit Windthorsts aus den Erinnerungen Schultes einige Streiflichter fallen. Gegenüber Windthorsts eigener mehr als gewagter Behauptung: wenn er 1866 am Ruder gewesen wäre, so würde die Katastrophe vermieden worden sein (vgl. Jahrgang 1902, S. 323), vertritt Schulte den entgegengesetzten Standpunkt: Windthorst habe, indem er während seines zweiten Ministeriums (1862—65) mit großem Eifer für die Teilnahme Hannovers an allen großdeutschen Akten und für alles gearbeitet, was die Erhöhung der Macht des Bundestages fördern konnte, allerdings dazu mitgewirkt, „daß Hannover zu seinem Unglück sich im Jahre 1866 sehr unglücklich verhielt“.

Th.

Hannoversche Chronik. Im Auftrage des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover; herausgegeben von D. Jürgens. Hannover, Ernst Seibel, 1907. XXVI u. 738 S.

Im Interesse der heimischen Geschichtsschreibung liegt es gewiß nicht, daß Arbeiten gedruckt werden, wie die von dem Stadtarchivar Dr. Otto Jürgens jetzt veröffentlichte „Hannoversche Chronik“. Schon daß dieses Nachwerk des 17. Jahrhunderts, das in Wirklichkeit nur eine unfertige Exzerptensammlung ist, mit all seinen Irrtümern und Wiederholungen ohne Anmerkungen, ohne Richtigstellungen in den Hannoverschen Geschichtsblättern ganz gedruckt wurde, war zu bedauern. Jetzt aber, wo der Abdruck in Buchform mit einem 100 Seiten starken Register und einer 20 Seiten starken Einleitung als Heft 6 der Veröffentlichungen zur niederländischen Geschichte mit dem Anspruch auftritt, die wissenschaftliche Herausgabe einer Quelle zur hannoverschen Stadtgeschichte zu sein, da muß einmal ein hartes Wort gesagt werden.

Einmal gibt es wichtigere Aufgaben für das Stadtarchiv, so vor allem die Herausgabe des Hannoverschen Urkundenbuchs; aber zugegeben, daß gerade bei dieser Quelle von dem Herausgeber für Teile derselben ein lebhafteres Interesse bei einem größeren Leserkreise vorausgesetzt werden konnte, dann hätte wenigstens auch eine Ausgabe geliefert werden sollen, die der Wissenschaft nutzt; die vorliegende nimmt einem Arbeiter in der Stadtgeschichte keinerlei wissenschaftliche Arbeit ab. Vor allem aber hätte dem Dilettantismus nicht neue Nahrung gegeben werden sollen durch den Mitabdruck falscher Nachrichten und Geschichtsvermutungen, die im Glauben an das Ansehen des Stadtarchivars von zur Nachprüfung nicht Befähigten als geschichtliche Tatsachen hingenommen werden. Statt die bequemste Handschrift mit Haut und Haaren abzubringen und kompilatorisch die Angaben einiger anderer Handschriften einzufügen oder anzuhängen, hätte der Herausgeber erst einmal seine frühern Untersuchungen über die stadthannoversche Geschichtsschreibung (vgl. Jahrgang 1896 und 1897 dieser Zeitschrift) unter Heranziehung aller Handschriften in Einzeluntersuchungen zum Abschluß bringen sollen. Ohne solche Vorarbeit ist der ganze Wust der hannoverschen Chronistik noch immer eine ungeordnete Masse für den Benutzer; die Angaben der Einleitung sind z. T. nur Vermutungen. Um selbst zur Klarheit zu gelangen, hätte der Herausgeber vor allem die Chronik in ihre Bestandteile zerlegen müssen. Alles das, wofür die bessern (!) Vorlagen zu erreichen waren, wäre auszuschelden gewesen. Also all die Exzerpte aus den vorhandenen Urkunden, Kopialbüchern, dem schon gedruckten *vetus copiale*, dem *liber burgensium*, der im Urkundenbuche gedruckte Abschnitt aus dem *Roten Buche*, die Auszüge aus den *Amtsbüchern*,

wie z. B. das Verzeichnis der Rathsherren, die Auszüge aus den Rämmerbüchern usw., all das wäre auszuscheiden gewesen, denn z. T. ist es schon gedruckt, bzw. muß einmal als Ganzes gedruckt werden; wenn man es aber durchaus hier drucken wollte, war es nach dem Originale zu drucken, statt nach entstellten Abschriften. Der verbleibende erzählende Teil war zu sondern in das ausgedruckten Büchern Entlehnte und in das auf Handschriften Zurückgehende. Für den Druck kam eigentlich nur das letztere in Betracht, aber auch nicht einmal alles dies.

Die älteste geschichtliche Aufzeichnung, die in Hannover gemacht wurde, stammt aus dem Jahre 1445. Damals war es in Braunschweig wiederum zu Verfassungskämpfen gekommen, die uns in der Gesamtanstellung dieser innern Kämpfe, in dem im Anfange des 16. Jahrhunderts verfaßten Schichtbuche, erzählt werden. Auch in Hannover kam es in demselben Jahre zu kleinen Verfassungskämpfen, z. T. über dieselben Fragen, wie z. B., daß nicht mehrere Glieder desselben Geschlechtes oder Verwandte im Räte sitzen sollten. Der Vorkämpfer der Ämter und Gemeinde, der Schuhmachermeister Hans Meienfeld, der dann im nächsten Jahre in den Rat kam, hat über diese Kämpfe Aufzeichnungen in niederdeutscher Sprache verfaßt, die uns im Auszuge erhalten blieben. Dieser auf S. 86—92 gedruckte Auszug ist eine wertvolle Bereicherung unsrer Kenntnis und hätte die erste Nummer einer Sammlung „Chroniken der Stadt Hannover“ bilden können. Daran hätte sich der schon gedruckte gleichzeitige Bericht über den Überfall der Stadt Hannover im Jahre 1490 anschließen können. Von der Aufzeichnung eines Dietrich vom Sode über die Erfindung des Brothans hat sich anscheinend fast nichts erhalten. Rekonstruieren lassen sich dagegen die Aufzeichnungen des Bürgermeisters Anton von Werthusen, der wohl 1579 schrieb. Sie sind gedruckt fast alle schon in den Auszügen Homeisters bzw. in dieser Zeitschrift 1883 (wo auch andere Berichte von ihm stehen), doch scheint es trotz der entstellten Wiedergabe nach S. 148 eine ältere Fassung (anders J. 1883, 115) gegeben zu haben, auch bietet S. 155 die Ergänzung einer Lücke des Gedruckten (vgl. 1883, 115 und 210). Bei einer erneuten Herausgabe wären aber die noch unbenutzten andern Überlieferungen heranzuziehen gewesen. Die nächsten Arbeiten stammen von dem Bürgermeister Homeister. Er schrieb bis 1613 oder 1614. Sie sind 1860 im Auszuge in dieser Zeitschrift veröffentlicht. Der Herausgeber hätte diesen Druck ruhig selbst einsehen dürfen, dann hätte er z. B. gefunden, daß von dem Sekretär Burcharb Arndt nur ein amtliches Schriftstück benutzt ist und nicht eine Geschichtsaufzeichnung, ebenso hätte er vielleicht selbst Benutzungen Homeisters angemerkt. Auch wären die vorgefundenen

Angaben über benutzte Quellen Homeisters, wenn man diese Exzerpte nicht alle ausscheiden wollte, leicht zu vermehren gewesen. Die Auszüge aus dem Manuskript des jüngern Heinrich Meyenberg's auf S. 211 f. sind bearbeitete Auszüge aus Verhufen (vgl. Z. 1860, 218 f. — dort auch für das sinnlose des Abends (Z. 24) avorst). Es bleibt noch die Erwähnung eines Hochwassers im Jahre 1572, wo die gedruckte Chronik sich auf ein Manuskript Heinrich Meinberg's beruft, sonst wissen wir bislang nichts von ihm als Chronisten, er ist wohl nur Abschreiber. Das Datum der Flut gibt wohl zu treffender Homeister in seinem Tagebuche (1860, 232).

Auf die Arbeiten der spätern Überarbeiter und Fortsetzer läßt sich nicht ohne eine gründliche Handschriftenvergleichung eingehen. Hier läßt sich wahrscheinlich der Anteil der einzelnen Männer ziemlich genau scheiden, darüber müßte dann eine gute Ausgabe Auskunft geben. Die leichteste Aufgabe dürfte wohl die Aussonderung der Arbeit des Pastors Rudolf Lange sein, wo, wenn ich die Jürgens'schen Ausführungen vom Jahre 1897 recht verstehe, außer dem beschädigten Autograph die vollständige Abschrift im Kirchenbuch der Regidienkirche vorliegt.

Aber auch die spätern Aufzeichnungen, der interessanteste Teil der Veröffentlichung, müssen nach Verfassern gesondert werden. Statt dieser notwendigen Verteilung der Nachrichten auf die einzelnen Verfasser kompiliert der Herausgeber noch seinerseits. Nach welchen Gesichtspunkten er ferner Differenzen wie die in der Einleitung S. XIX Anm. 9 und 11 angeführten entscheidet, läßt sich nicht erraten. Weshalb die mittelalterlichen Kalenderangaben nicht aufgelöst sind, begreife ich nicht.

Wir können nach all diesem nur sagen: Schade um das schöne Geld, das in diese Publikation hineingesteckt ist, schade um die unendliche Mühe, die sich der Herausgeber mit dem weitläufigen Register gegeben hat.

Friedrich Wichmann.



V.

Geschäfts-Bericht

des

Historischen Vereins für Niedersachsen

für das Jahr

1. Oktober 1906 bis 1. Oktober 1907.

Die Zahl der Mitglieder ist leider von 553 auf 543 gesunken. 17 wurden dem Verein durch den Tod entzogen, 23 erklärten ihren Austritt. Dem steht ein Zugang von 27 neuen Mitgliedern gegenüber. Auf Grund dieser Tatsache können wir nicht unterlassen, an alle Mitglieder die dringende Bitte zu richten, sich die Gewinnung neuer Mitglieder mehr als bisher angelegen sein zu lassen. Nur dann wird der Verein seiner Aufgabe gerecht werden können, das Verständnis und die Freude an der Geschichte Niedersachsens in immer weitere Kreise zu tragen.

Das 50jährige Doktorjubiläum unseres langjährigen Ehrenmitgliedes, des Herrn Geheimen Justizrats Professor Dr. Frensdorff in Göttingen im Juli d. J. gab dem Verein Gelegenheit, dem Jubilar die Glückwünsche unter Überreichung einer künstlerisch ausgeführten Adresse darzubringen.

Eine Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes wurde durch die Versetzung des Archivrats Dr. Kreschmar nach Berlin notwendig. An seine Stelle wurde Archivrat Dr. Hoogeweg gewählt.

Während des Winters wurden folgende Vorträge gehalten:

1. Professor Dr. Schuchhardt: Überblick über die neuesten nordwestdeutschen Ausgrabungen in römischen, sächsischen, fränkischen und slavischen Befestigungen.
2. Geh. Sanitätsrat Dr. med. Weiß in Bieleburg: Die großen Kolonien des 12. und 13. Jahrhunderts zwischen Leine und Weser (Hagenbörfer).
3. Oberlehrer Dr. Agard: Die Sachsenfrage und die archäologische Forschung.
4. Oberlehrer Dr. Hofmeister in Geestemünde: Die Universität Helmstedt zur Zeit des 30jährigen Krieges.
5. Oberlehrer Kühnel: Wendische Familiennamen in Hannover.
6. Archivassistent Dr. Peters: Bierbrauerei und Bierhandel der Stadt Hildesheim im 15. und 16. Jahrhundert.

Die gute Sitte des geselligen Zusammenseins der Mitglieder nach dem Vortrage beim Glase Bier wurde auch in diesem Winter hochgehalten und fand regen Beifall.

Beschränkt sich die Zuhörerschaft bei den Vorträgen zu meist auf die männlichen Vereinsmitglieder, so können wir mit Genugtuung feststellen, daß die beiden Ausflüge im Sommer unter reger Beteiligung auch von seiten der Damen unternommen wurden. Der erste Ausflug am 15. Juni führte die Teilnehmer nach dem Kalenberg und der Marienburg. Auf der Brücke zwischen Barnten und dem Kalenberge hielt Prof. Dr. Gretchen einen Vortrag über die Geschichte des Kalenberges, der um 1290, kurz nach dem Interregnum, zur Zeit der heißesten Kämpfe zwischen weltlicher und geistlicher Macht, von Otto dem Strengen gegen das Stift Hildesheim gegründet, nachher wiederholt eine wichtige Rolle gespielt hat und noch im dreißigjährigen Kriege (1625) von Tilly erst nach längerer Belagerung genommen werden konnte, wobei die Besatzung freien Abzug erhielt. Auf der Ruinenstätte suchte man sich dann ein Bild zu machen von dem ursprünglichen Zustande: den breiten Wassergräben, dem großen runden Torturme, der hohen Ringmauer mit vorspringenden viereckigen Türmen, dem Schloß

in Hufeisenform — an den riesigen Tonnengewölben der Keller noch erkennbar — inmitten des befestigten Platzes. Es wurde auch hingewiesen auf die Bedeutung des Namens Kalenberg, der offenbar nicht von einem „kahlen Berge“ stamme, sondern von dem im Englischen erhaltenen altsächsischen Worte call = rufen, durch das sich auch das „Kalegatt“ im Danewerke erklärt. Das war das „Kustor“, bei dem die Passanten angerufen wurden, und ebenso wäre der Kalenberg der „Kuseberg“ gewesen als Warte an der wichtigen Heerstraße von Minden her über die Leine nach Hildesheim, mit Abzweigung beim Kalenberge nach Göttingen hinauf. — Nachdem man am Fuße der Burg in Lauenstadt Kaffee getrunken hatte, ging es durch Schulenburg zur Marienburg hinauf, wobei die Ortskundigen aus Schulenburg und Rössing, die sich zahlreich beteiligten, dankenswerte Mitteilungen machen konnten über die Reste einer „Harburg“ zwischen Schulenburg und der Leine und mehrere Anzeichen von Urnenfriedhöfen am Schulenburger Berge. Oben auf diesem Berge wurde der alte vorgegeschichtliche Ringwall besichtigt, in dessen Mitte die Marienburg hineingebaut ist, dann das schöne Schloß umschritten und oben in der Wirtschaft neben dem Aussichtsturme der reiche Tag beschlossen.

Den zweiten Ausflug unternahm der Verein am Sedantage nach Celle, besonders um das neue „Vaterländische Museum“ dort zu besichtigen. Es wurde zunächst das Schloß besucht, seine Bauentwicklung zergliedert und sein köstliches Schmuckstück, die feine Renaissance-Kapelle, bewundert, in ähnlicher Weise dann die Stadtkirche studiert mit ihren schönen Grabmälern und der an historischen Persönlichkeiten reichen Fürstengruft. Darauf schritt man dem Hauptziele, dem stattlichen neuen Museum, zu. Hier versenkten sich alle in steigender Bewunderung in das volle und schöne Bild, das der Museumsverein, an seiner Spitze Herr Fabrikant Bomann, von der alten bäuerlichen Kultur des Celle-Elneburger Landes wieder aufgebaut hat, aufgebaut mit ebensoviel Liebe wie Fähigkeit und Geschmaek. Der Eindruck war allgemein, daß hier eine Aufgabe ganz aus den örtlichen Bedingungen heraus in vortrefflichster Weise

gelöst sei, und daß damit ein Muster aufgestellt sei, ein anregendes und warnendes zugleich: es anderswo ebenso zu machen, das heißt aber, nicht einfach Gelle zu kopieren, sondern an andern Orten ebenfalls von den entsprechenden andern Verhältnissen auszugehen, in einer Landstadt von der ländlichen, in einer Großstadt von der alten städtischen Kultur.

Die wissenschaftlichen Unternehmungen des Vereins sind auch im Berichtsjahre eifrig gefördert worden.

Für den „Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen“ soll das bevorstehende IX. Heft den Abschluß bringen, und zwar nicht bloß durch Darstellung der Befestigungen in den noch nicht behandelten Landesteilen, sondern auch durch Anfügung einer Schlußliste, in der sämtliche in den Atlas aufgenommene Befestigungen nach Möglichkeit bestimmt werden. Diese Arbeit erfordert natürlich eine allgemeine Revision und wird deshalb erst im nächsten Jahre beendigt werden.

Die Aufnahme und die Nachlese im Terrain ist nahezu beendigt. Aber wie in der Wissenschaft überhaupt, so gibt es auch auf diesem bescheidenen Gebiete eigentlich kein Ende. Selbst in den belebtesten Gegenden geschehen immer noch Überraschungen. So ergab sich im Osnabrücker Lande noch in diesem Sommer, daß die Dietrichsburg nördlich von Melle eine große alte Volksburg gewesen ist, deren Wall ohne Graben noch eine gute Strecke weit aufrecht steht, und daß die Scherben aus Knoles vielbesprochenem „Varuslager im Habichtswalde“ entschieden karolingisch sind, wozu dann Herr Direktor Dr. Jellinghaus den Beitrag lieferte, daß die curia Lose — der Hof des heute noch nächstbenachbarten Schulten Voose — im Jahre 1059 von Heinrich IV. an das monasterium Mindense verschenkt wird (Würtwein, Subsidia VI, S. 408). Die Befestigung mit dem regelmäßigen kleinen Viereck in der Mitte und der unregelmäßigen Umwallung darum herum wird also doch in die Reihe „Heisterburg—Wittekindsburg“ usw. gehören, in die Schuchhardt sie schon 1899 gestellt hat (Neue Jahrb. f. Kass. Alt., 1900, V., S. 113).

Im Emslande erwies sich die Hünenburg bei Emsbüren als westlichstes Exemplar der kleinen Ringwälle vom Typus der Pipinsburg. In Ostfriesland und im nördlichen Oldenburg fanden sich gar keine Befestigungen mehr aus der Zeit vor Karl dem Großen.

In der Pipinsburg ist mit den Mitteln der Männer vom Morgenstern und der Röm.-Germ. Kommission wieder vier Wochen lang gegraben und die ganze Disposition des Innenraumes festgestellt worden. Die Burg zeigt schon die nächste Verwandtschaft mit den kleinen Herrenburgen des 9. und 10. Jahrhunderts (Aselage, Todenman, Bodfeld).

Von den Quellen und Darstellungen ist im Berichtsjahre kein neuer Band erschienen, doch werden die Arbeit von Geheimrat Prof. Dr. von der Hopp: Statuten und Gildesakten der Stadt Göttingen, und der 5. Band des von Archivrat Dr. Hoogeweg bearbeiteten Urkundenbuches des Hochstiftes Hildesheim noch vor Ablauf dieses Kalenderjahres und im Beginn des nächsten eine Arbeit von Dr. med. Deichert über das hannoversche Medizinalwesen zur Ausgabe gelangen.

Von den Forschungen wurde herausgegeben:

Hest 4. Uhl, Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedelungen.

Hest 5. Kühnel, Finden sich noch Spuren der Slaven im mittleren und westlichen Hannover?

Hest 6. Zechlin, Völsche Hospitäler im Mittelalter.

Dieses Hest beschließt den ersten Band der Forschungen. Vom zweiten Bande liegt vor:

Hest 1. Wesenberg, Der Vizetanzler David Georg Strube, ein hannoverscher Jurist des 18. Jahrhunderts. Seine staatsrechtlichen Anschauungen und deren Ergebnisse.

Die rege Unterstützung, deren sich der Verein bei der Inventarisierung der nicht staatlichen Archive im Kreise Alfeld zu erfreuen hatte, und die reiche Ausbeute ermutigte ihn zur Fortsetzung dieser Arbeit. Archivassistent Dr. Peters hat im Sommer den Kreis Gronau bereist und überall das gleiche Entgegenkommen gefunden, so daß auch die

Inventarisirung dieses Kreises beendet werden konnte. Wir hoffen die Inventare beider Kreise im Laufe des Jahres 1908 zusammen zu veröffentlichen.

Die freundschaftlichen Beziehungen, welche unsern Verein mit dem Nordwestdeutschen Verband für Altertumsforschung verbindet, fanden durch die Wiederwahl unsers stellvertretenden Vorsitzenden Prof. Dr. Schuchhardt zum Vorsitzenden und durch die Wahl unsers Schatzmeisters Prof. Dr. Weise zum Schriftwart des Verbandes erneuten Ausdruck. Bei dem vom 3. bis 5. April in Bremen tagenden Verbandstage war unser Verein durch die Herren Prof. Schuchhardt und Weise vertreten. Ein eingehender Bericht über den Tag wurde im dritten Hefte unserer Zeitschrift gegeben.

Auch das Kartell, das unser Verein mit dem gleiche Ziele verfolgenden Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig geschlossen hat, hat einen Zuwachs der gemeinsamen Mitglieder um 4 (25 gegen 21 des Vorjahres) erhalten, und wir wollen wünschen, daß die Mitglieder beider Vereine noch mehr als bisher von der Vergünstigung der doppelten Mitgliedschaft Gebrauch machen.

Die Übersiedelung der Vereinsbibliothek in die Räume des Kgl. Staatsarchives ließ eine Änderung in der Person des Vereinsboten notwendig erscheinen. Der Vorstand sah sich deshalb veranlaßt, der langjährigen treuen Vereinsbotin Fräulein Janke das bisherige Verhältnis zu kündigen. An ihrer Stelle sind dem Archidiener Hauptmüller die Obliegenheiten des Vereinsboten übertragen worden. Im übrigen hat nach der Überführung der Bibliothek in das Staatsarchiv eine wesentlich lebhaftere Benutzung der Bibliothek stattgefunden, denn die Zahl der ausgeliehenen Bücher beträgt 625 im Berichtsjahre gegen 411 des Vorjahres. Die infolge der Verlegung der Bibliothek möglich gewordene Öffnung derselben auch während der Dienststunden des Staatsarchivs wochentäglich in den Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr hat viel Anklang gefunden. Es mag gleichwohl noch einmal auf diese Einrichtung besonders hingewiesen werden, die eine wesentliche Erleichterung der Benutzung unserer reichen Bücherschätze bedeutet.

Eine Änderung der Satzungen wurde in den beiden Mitgliederversammlungen am 13. November und 4. Dezember beschlossen. Sie bezweckt besonders die Vereinfachung im Vereinsvorstande. Dieser besteht fortan aus zwei Personen, dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Neben dem Vorstande steht ein Ausschuß von zehn Mitgliedern, der aus Schriftführer, Schatzmeister und acht Beisitzern gebildet wird. Die neuen Satzungen werden durch das nächste Heft der Zeitschrift zur Kenntnis aller Mitglieder gebracht werden.

Von den bisherigen Vorstandsmitgliedern hatten drei den Wunsch ausgesprochen, von ihrer Wiederwahl abzusehen: Fabrikant Bomann, Geh. Archivrat Dr. Doebner und Stadtarchivar Dr. Jürgens. An deren Stelle wurden gewählt: General der Artillerie z. D. v. Ruhlmann, Erzellenz, in Alfeld, Prof. Dr. Brandt in Göttingen und Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Kunze in Hannover. Der ausscheidende bisherige Vorsitzende Geh. Archivrat Dr. Doebner wurde zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt.

Können wir nach dem oben Ausgeführten im allgemeinen mit Befriedigung auf das abgelaufene Geschäftsjahr zurückblicken, so hängt das fernere Gedeihen des Vereins und die Möglichkeit der Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten doch immer von seiner finanziellen Lage ab. Es ist deshalb mit besonderer Freude zu begrüßen, daß die Provinzialverwaltung dem Verein eine jährliche Unterstützung von 3000 M. auf etwa zehn Jahre zugesagt hat, allerdings gegen die Verpflichtung, daß der Verein eine gleich hohe Unterstützung aus staatlichen Mitteln nachweist. Wir hoffen, in der Lage zu sein, diesen Nachweis zu erbringen. Mit herzlichem Danke heben wir ferner hervor, daß die Stadt Göttingen uns für die von Geheimrat von der Kopp herausgegebenen „Statuten und Gildeakten der Stadt Göttingen“ den namhaften Zuschuß von 1000 M. bewilligt hat. Die städtischen Kollegien Göttingens haben hierdurch einen Beweis von Hochherzigkeit gegeben, den wir nicht genug rühmen können.

Wir dürfen ferner hoffen, daß die Unterstützungen, deren wir uns bisher von verschiedenen Seiten zu erfreuen hatten, auch für die Folge dem Verein erhalten bleiben.

Nach der Jahresrechnung (Anlage B) beliefen sich die Einnahmen und Ausgaben auf 7264,45 M., außerdem belegt bei der Sparkasse bzw. in Wertpapieren 10393,70 M.

Die Separatkonten schließen mit folgenden Beständen ab:

A. Für Herausgabe des Atlases vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen Niedersachsens mit 1168,39 M. und belegt 645,54 M. B. Zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover mit 1287,97 M. und belegt 1830,69 M. C. Der Graf Julius Deynhausen-Fond mit 2000 M.

Die Rechnungen des Jahres 1906/07 zu prüfen hatten die Herren Fr. Reinecke und Otto Edler freundlichst übernommen.

Anlage A.

Verzeichnis

der

Erwerbungen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von dem historischen Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.

Karten-Nr. 155 a. Die Herrschaftsgebiete im heutigen Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg nach dem Stand um Mitte 1801. Aus archivalischen Quellen bearbeitet von Prof. Dr. A. Schröder, kartographisch dargestellt von Hauptmann Hugo Schröder, 1906. (Großes Format.)

Von dem Direktorium der Staatsarchive in Berlin.

9181. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, I. Band. 4. Heft. Uhl, B., Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedlungen. Hannover und Leipzig 1907. 8°.

Von dem Bureau des Abgeordnetenhauses in Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preussischen Hauses der Abgeordneten, 1.—4. Band, und Druckfachen 1.—9. Band. Berlin 1906. 4°.

Von der Waisenhaus-Druckerei in Braunschweig.

9199. Verzeichnis der bis zum Jahre 1815 erschienenen Druckfachen und der Handschriften der landschaftlichen Bibliothek zu Braunschweig. Braunschweig 1907. 8°.

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

9186. Moeschler, F. Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in der Oberlausitz. Görlitz 1906. 8°.

Von der Stadtbibliothek in Göttingen.

9188. Berg, W. Böhnslans Forntid. Göteborg 1906. 8°.

Von dem historischen Verein der fünf alten Orte Luzern.

9187. Liebenau, Th. v. Urkundenbuch des Stiftes Beromünster, I. Band 1036—1313. Stans 1906. 8°.

Von dem Verein für vaterländische Geschichte usw. zu Münster.

9194. Knüferrmann, H. Geschichte des Max-Clemens-Kanals im Münsterland. Hildesheim 1907. 8°.

Von dem Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs in Stockholm.

9182. Nordgren, C. O., Schweden. Ein kurzer Führer durch Schwedens Geschichte, Wirtschaftsgebiete, soziale Verhältnisse, Unterrichtswesen, Sport, Kunst, Natur usw. Stockholm 1906. 8°.

Von dem historischen Verein für Unterfranken und Altsachsenburg zu Würzburg.

9181. Chroust, A. Gneisenau in Würzburg. Rede zur Enthüllung einer Gneisenau-Gedenktafel. Würzburg 1906. 8°.

II. Privatgeschenke.**Von dem Superintendenten Gardeland in Uslar.**

9202. Adolph, S. Erinnerungen eines niedersächsischen Geisteslichen. Mielefeld und Leipzig 1907. 8°.

Von dem Professor Dr. J. Jaeger in Duderstadt.

9197. Bericht des königlichen Gymnasiums zu Duderstadt über das Schuljahr 1906/07. Duderstadt 1907. 4°.

Von dem Stadtbibliar Dr. O. Jürgens, hier.

9160. Jürgens, O. Katalog der Stadtbibliothek zu Hannover. Zweiter Nachtrag. Hannover 1906. 8°.
200. Jürgens, O. Hannoversche Chronik. Hannover 1907. 8°.

Von W. Reetz in Celle.

9188. Reetz, W. Der Urnenfriedhof bei Bahrenburg (Kreis Dannenberg). Lüneburg 1906. 8°.
9111. Reetz, W. Sitzacker als Residenz Herzog August des Jüngeren. Sitzacker 1906. Fol.
9192. Reetz, W. Geschichte der Stadt Uelzen. Uelzen 1906. 8°.

Von Lic. Dr. Goldewey in Garzburg.

9184. Goldewey, C. Johannes Monheim und die Kdlner. Der erste Streit zwischen Jesuitismus und Protestantismus. Wolfenbüttel 1898. 8°.

Von dem Sanrabbhiner Dr. Lewinsky in Hildesheim.

9142. Lewinsky, A. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Braunschweig während des 15. und 16. Jahrhunderts. Breslau 1907. 8°.

Von Dr. A. Meininghaus in Dortmund.

9203. Meininghaus, A. Genealogischer Taschentaler der Familie Holle von Wehden. Dortmund 1906. 8°.

Von dem Oberkonsistorialrat Dr. W. Meister, hier.

9190. Meister, W. Geschichte der Familie Meister, Jüngere Linie (I. Teil). Berlin 1901. 8°.
- Geschichte der Familie Meister, Jüngere (Weikersheimer) Linie (II. Teil). Berlin 1906. 8°.

9190a. Meister, W. Auszüge aus den Tagebüchern meines Großvaters (Dr. jur. Ludwig Meister) I. Teil, II. Teil. Nienburg a. W. 1901. 8°.

Von der Familie Kocholl zu Hannover.

9191. Kocholl, Th. Familienverband Kocholl. Der dritte Familientag der Familie Kocholl. Hannover 1906. 8°.

Von dem Rittermeister a. D. von Schad zu Elbing.

9204. Schad, v. Ältere Nachrichten über die Familie von Oppen in Preußen allgemein, sowie speziell über den Oberspittler Hermann von Oppen, Komtur zu Elbing und Schönsee. Elbing 1907. 8°.

Von B. G. Teubners Verlag in Leipzig.

9195. Rand, Chr. Kulturgeschichte des deutschen Bauernhauses. Leipzig 1907. 8°.

9196. Meringer, H. Das deutsche Haus und sein Hausrat. Leipzig 1906. 8°.

Von Dr. phil. Johannes Wütschke in Ballenstedt.

9198. Wütschke, J. Beiträge zur Siedelungskunde des nördlichen subherzynischen Hügellandes. Halle a. S. 1907. 8°.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover und der Stadt Linden 1907. Hannover 1907. 8°.
4853. Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit. V. Band, 7. und 8. Heft. Mainz 1906/07. 4°.
- 5819 a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 31. Band. 1906. 8°.
8576. Historische Vierteljahrschrift, herausgegeben von Dr. G. Seeltzer. 10. Jahrgang 1907. Leipzig 1907. 8°.
5821. Historische Zeitschrift (v. Sybel), herausgegeben von Dr. Fr. Meinecke. 97. u. 98. Band. München und Berlin 1906/07. 8°.
- Register zu Band 57—96. München und Berlin 1906. 8°.
3636. Westfälisches Urkundenbuch. VII. Band, 5. Abteilung. Münster 1907. 4°.

Anlage B.

Auszug

aus der

Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen
vom Jahre 1906/07.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Überschuß aus letzter Rechnung	—	ℳ	—	ℳ
" 2.	Erfattung aus den Revisions-Bemerkungen..	—	"	—	"
" 3.	Rückstände aus den Vorjahren	—	"	—	"
" 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	2541	"	50	"
" 5.	Ertrag der Publikationen	711	"	90	"
" 6.	Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Land- schaft, des Magistrats der Stadt Hannover, Beiträge der Patrone zc.	1775	"	—	"
" 7.	Erfattete Vorschüsse und Insgeheim	1921	"	05	"
" 8.	Beitrag des Stader Vereins	315	"	—	"
	Summa aller Einnahmen...	7264	ℳ	45	ℳ

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung	239	ℳ	26	ℳ
" 2.	Ausgleichung aus den Revisions-Bemerkungen	—	"	—	"
" 3.	Nicht eingegangene Beiträge	—	"	—	"
" 4.	Bureaukosten:				
	a. Remunerationen	1025	ℳ	—	ℳ
	b. Feuerung und Licht, Rein- haltung der Lokale	—	"	—	"
	c. Für Schreibmaterialien, Kopialien, Inserate und Druckkosten	670	"	85	"
		1695	"	85	"
" 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben	—	"	—	"
" 6.	Behuf der Sammlungen, Bücher u. Dokumente	121	"	15	"
" 7.	Für die Publikationen	3233	"	60	"
" 8.	Außerordentliche Ausgaben	1969	"	59	"
	Summa aller Ausgaben...	7264	ℳ	45	ℳ

Bilance.

Die Einnahme beträgt	7264	ℳ	45	ℳ
Die Ausgabe dagegen	7264	"	45	"

balanciert.

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-
Versicherungs-Anstalt

393 ℳ 70 ℳ

sowie in Wertpapieren

10 000 " — "

Prof. Dr. Weise, als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.**Separatkonten**

für die

literarischen Publikationen des Historischen Vereins
für Niedersachsen
vom Jahre 1906/1907.

A. Herausgabe des Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen Niedersachsens.**I. Einnahme.**

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparlaffenbuch	565 M 15 S	
Überschuß aus voriger Rechnung		52 M 50 S
Erlös aus dem Verkaufe von Heften des Atlas		59 " 60 "
Von der Römisch-germanischen Kommission für Herausgabe eines Werkes über „Die Urenfriedhöfe in Niedersachsen“		500 " — "
Abgehoben laut Sparlaffenbuch an Kapital	544	" 29 "
" " " " Zinsen	12	" 29 "
Summa....	1168 M 39 S	

II. Ausgabe.

An Dr. Schuchhardt für Ausgrabungen zc.	544 M — S
Belegt bei der Sparkasse an Zinsen	12 " 29 "
" " " " an Kapital	612 " 10 "
Summa ...	1168 M 39 S

Die Einnahme beträgt... 1168 M 39 S

" Ausgabe dagegen... 1168 M 39 S

balanciert.

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparlaffenbuch
645 M 54 S.

B. Zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover.**I. Einnahme.**

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt	1850 M 42 S
Überschuß aus voriger Rechnung	69 M 30 S
Von der Kapital-Versicherungs-Anstalt hier	300 " — "
Zur Deckung des Vorschusses aus Rechnung 1905/06 ..	239 " 26 "
Abgehoben laut Sparlaffenbuch an Kapital	564 " 60 "
" " " " an Zinsen	114 " 81 "
Summa....	1287 M 97 S

II. Ausgabe.

An Reisekosten und Portoauslagen usw.	743	M	10	ℒ
Belegt bei der Sparkasse an Kapital	430	"	06	"
" " " " an Zinsen	114	"	81	"
Summa	1287	M	97	ℒ

Die Einnahme beträgt.....	1287	M	97	ℒ
Die Ausgabe dagegen	1287	"	97	"
				balanciert.

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-
Versicherungs-Anstalt 1830 M 69 ℒ.

C. Graf Julius Deynhansen-Fond.**I. Einnahme.**

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch 2000 M — ℒ				
An Zinsen laut Sparkassenbuch	60	M	—	ℒ
Summa...	60	M	—	ℒ

II. Ausgabe.

Überweisung der Zinsen an den Fonds zur Veröffent- lichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover, Separatkonto B I.	60	M	—	ℒ
Summa der Ausgabe	60	M	—	ℒ
" der Einnahme ...	60	"	—	"
				balanciert

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-
Versicherungs-Anstalt 2000 M — ℒ.

Das Vereinsvermögen beträgt sonach:

1) Für den Historischen Verein laut Sparkassenbuch	393	M	70	ℒ
in Wertpapieren	10 000	"	—	"
2) Das Separatkonto A " "	645	"	54	"
3) " " " B " "	1830	"	69	"
4) " " " C " "	2 000	"	—	"
Summa ..	14 869	M	93	ℒ

Prof. Dr. Weise, als zeitiger Schatzmeister.

Anlage D.**Verzeichnis**

der

Patrone, der Ehren-, Vorstands- und Ausschuß-
mitglieder sowie der während des Geschäftsjahrs
1906/07 neu eingetretenen Mitglieder.*)

1. Patrone des Vereins.

1. Provinzialverband von Hannover.
2. Calenberg-Grubenhagen'sche Landschaft.
3. Direktorium der Königlich Preussischen Staatsarchive.
4. Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover.
5. Herren Gebrüder Jäncke, Hannover.
6. Edzard, Fürst zu Inn- und Knypshausen, Durchlaucht, in Rügburg bei Norden.
7. Spiegelberg, Eduard, Bankier, Hannover.
8. Magistrat der Stadt Linden.

2. Ehren-Mitglieder.

1. Doebner, Dr., Geh. Archivrat in Hannover.
2. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrat und Professor in Göttingen.
3. Grotefend, Dr., Geh. Archivrat in Schwerin.
4. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
5. Jacobs, Dr., Archivrat in Bernigerode.
6. Koser, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat, Generaldirektor der Staatsarchive in Berlin.
7. Müller, Landesdirektor a. D. in Hannover.

3. Vorstand und Ausschuß.

Nach den in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. Dezember genehmigten Satzungen besteht der Vorstand fortan aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Neben ihm steht ein Ausschuß von zehn Mitgliedern.

*) Ein vollständiges Mitgliederverzeichnis sowie das Verzeichnis der korrespondierenden Vereine wird nur alle drei Jahre, nächstmals 1908 gegeben.

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Herren:

1. v. Kuhlmann, General der Artillerie z. D., Erzellenz, in Alfeld, Vorsitzender.
2. Schuchardt, Dr., Prof., Direktor des Restner-Museums, Stellvertreter des Vorsitzenden.

Den Ausschuß bilden die Herren:

1. Brandi, Dr., Universitätsprofessor, Göttingen.
2. Hoogeweg, Dr., Archivrat, Schriftführer und Bibliothekar, Hannover.
3. Kunze, Dr., Prof., Direktor der Königl. und Provinzialbibliothek, Stellvertreter des Schriftführers, Hannover.
4. Sichtenberg, Landeshauptmann, Hannover.
5. Meyer, D., Ober-Konfistorialrat, Hannover.
6. Reinecke, Dr., Stadtarchivar, Lüneburg.
7. Thimme, Dr., Bibliothekar, Stellvertreter des Schatzmeisters, Hannover.
8. Weise, Dr., Prof., Schatzmeister, Hannover.
9. Weiß, Dr., Geh. Sanitätsrat, Bückeburg.
10. Wolff, Dr., Stadt-Oberbaurat, Hannover.

4. Neu eingetretene Mitglieder.

1. Berlin: Kettler, Oberstleutnant und Abteilungschef im Kriegsministerium.
2. Braunschweig: Landschaftliche Bibliothek.
3. Bremerhaven: Kobra, Oberlehrer.
4. Göttingen: Magistrat der Stadt.
5. " Brandi, Dr., Universitäts-Professor.
6. Goslar a. S.: Kloppenburg, Lehrer.
7. Hamburg: Neuhaus, Karl.
8. Hannover: von Alten, Paul, Oberforstmeister a. D.
9. " Asbrandt, Dr. phil., Chemiker.
10. " Behrens, E., Fräulein, Chanoinesse.
11. " Dolezalek, Rechtsanwalt.
12. " Eichwebe, Dr.-Ingenieur, Privatdozent.
13. " Eickemeyer, cand. phil.
14. " Geibel, E., Buchhändler.
15. " Gelble, Leutnant a. D.
16. " Hahne, Dr., Privatdozent.
17. " Hesse, Baurat.
18. " von Hohenberg, Freiherr, Herrmann.
19. " Kunze, Dr. Professor, Bibliotheks-Direktor.
20. " v. Lüdinghausen-Wolff, Baron, Generalleutnant z. D.
21. " Meyer, W., Dr. ph., Oberlehrer.
22. " Rehtmeyer, B., cand. hist.
23. " Schrader, Oberlehrer.

24. Harzburg: Wissenschaftliche Lesegesellschaft.
 25. Hildesheim: v. Rössing, A., Oberforstmeister a. D.
 26. Holzminden: Beckurts, F., Dr., Gymnasial-Direktor.
 27. Jumbshausen: Freund, A., Lehrer.
 28. Nienburg a. W.: Mübenack, W., stud. jur. et phil.
 29. Northelm i. G.: Kenziehausen, G., Postschaffner.
 30. Pattensen: Siebers, G., Fräulein.
 31. Rössing i. G.: von Rössing, Frhr., Hauptmann.
 32. Wüstenaltersdorf: Nieschlag, G., Fabrikdirektor.
-

Anlage E.**Publikationen des Vereins.**

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigefügten Preisen direkt vom Vereine beziehen; vollständige Exemplare sämtlicher Jahrgänge des „Archivs“ sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Vorstandes zu ermäßigten Preisen abgegeben.

Korrespondierende Vereine und Institute erhalten die unter 19 und 20 aufgeführten Quellen und Darstellungen bzw. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens zu den angegebenen Preisen durch die Sahn'sche Buchhandlung in Hannover.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (je 4 Hefte).
 1821—1829..... der Jahrgang 3 *M.*, das Heft — *M.* 75 *S.*
 1830—1833..... der Jahrg. 1 *M.* 50 *S.*, „ „ — „ 40 „
 Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821,
 1827, 1828, 1829 u. 1832 Heft 1 werden nicht mehr
 abgegeben.
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Nieder-
 sachsen 1834—1844 (je 4 Hefte).
 1834—1841..... der Jahrg. 1 *M.* 50 *S.*, das Heft — „ 40 „
 1842—1843..... „ „ 3 „ — „ „ „ — „ 75 „
 (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis
 1849.
 1845—1849..... der Jahrg. 3 *M.*, das Doppelheft, 1 „ 50 „
 1849 ist nicht in Hefte geteilt.
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850
 bis 1907. (1902/1907 je 4 Hefte.)
 1850—1858..... der Jahrg. 3 *M.*, das Doppelheft 1 „ 50 „
 (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
 1859—1891, 1893—1901..... der Jahrgang 3 „ — „
 Die Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur je 2 *M.*,
 Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 *M.*,
 die Jahrgänge 1885, 1892 und 1898 sind vergriffen.

5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen			
1.—9. Heft. 8.			
Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846.	— M 50		
„ 2. Die Urkunden des Stiftes Walkenried.			
Abt. 1. 1852.....	2	„	—
„ 3. Die Urkunden des Stiftes Walkenried.			
Abt. 2. 1855.....	2	„	—
„ 4. Die Urkunden des Klosters Marienrode bis 1400.			
(4. Abt. des Calenberger Urkundenbuchs von			
B. von Hohenberg.) 1859.....	2	„	—
„ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum			
Jahre 1369. 1860.....	3	„	—
„ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum			
Jahre 1400. 1863.....	3	„	—
„ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre			
1401 bis 1500. 1867.....	3	„	—
„ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum			
Jahre 1369. 1872.....	3	„	—
„ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre			
1370 bis 1387. 1875.....	3	„	—
6. Lüneburger Urkundenbuch. Abt. V. und VII. 4.			
Abt. V. Urkundenbuch des Klosters Hershagen. 1870.	3	„	35
Abt. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis			
zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à	2	„	—
7. Wächter, J. C., Statistil der im Königreiche Han-			
nover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 litho-			
graphischen Tafeln.) 1841. 8.....	1	„	50
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkbl. Beiträge			
zur Geschichte des Königr. Hannover und des Herzogtums			
Braunschweig von 1243—1570. Bernigerode 1852. 8.	—	„	50
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen			
der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst			
Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der			
Zeitschrift des Vereins 1857.) 8.....	1	„	50
10. Brodthausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens			
in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus			
der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8.....	1	„	—
11. Mithoff, S. W. S., Kirchen und Kapellen im Königr-			
reich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung zc.			
1. Heft, Gotteshäuser im Fürstentum Hildesheim. 1865. 4.	1	„	50
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und			
Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ...	—	„	50
13. Sommerbrodt, C., Afrika auf der Ehborfer Welt-			
karte. 1885. 4.....	1	„	20

14. Bodemann, C., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) — M 75 J
15. v. Doppermann und Schuchhardt, Atlas vorge-
 schichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-
 Aufnahmen und Ortsunterfuchungen, 1. bis 6. Heft.
 Folio. 1887—1898. Jedes Heft 1 " 50 "
 7. Heft 1902 2 " — "
 8. Heft 1905 1 " 50 "
16. Janide, Dr., R., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit
 5 Kunstbeilagen. Lex.-Oktav. 1889. 1 " — "
17. Jürgens, Dr., D., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit
 6 Kunstbeilagen. Lex.-Oktav. 1891. 2 " — "
18. Sommerbrodt, C., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf.
 in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-
 Quart. 1891. 24 " — "
19. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Nieder-
 sachsens. Lex.-Oktav. (Verlag der Hahn'schen Buchhandl.
 in Hannover.) 1. Band: Bodemann, C., Die älteren
 Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. 4 " 80 "
 2. Band: Meinardus, D., Urkundenbuch des
 Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 12 " — "
 3. Band: Eschackert, P., Antonius Corvinus Leben
 und Schriften. 1900 2 " 25 "
 4. Band: Eschackert, P., Briefwechsel des Antonius
 Corvinus. 1900 3 " 25 "
 5. Band: Bär, M., Abriß einer Verwaltungsgeschichte
 des Regierungs-Bezirks Osnabrück. 1901 2 " 25 "
 6. Band: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hoch-
 stifts Hildesheim und seiner Bischöfe, II. Teil (1221—1260) 7 " — "
 7. Band: Bölscher, U., Geschichte der Reformation
 in Goslar. 1902 1 " 80 "
 8. Band: Meinecke, W., Lüneburgs ältestes Stadt-
 buch und Verfestungsregister. 1903 5 " 50 "
 9. Band: Doebner, K., Annalen und Akten der
 Brüder vom gemeinsamen Leben im Rächtenhose zu
 Hildesheim. 1903 5 " — "
 10. Band: Fink, E., Urkundenbuch des Stifts und
 der Stadt Hameln. 2. Teil 1408—1576. 1903. 8 " — "
 11. Band: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des
 Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. III. Teil
 1260—1810. 1903. 9 " — "
 12. Band: Dehr, G., Ländliche Verhältnisse im
 Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahr-
 hundert. 1903 1 " 25 "
 13. Band: Stüve, G., Briefwechsel zwischen Stüve
 und Detmold in den Jahren 1848—1850. 1903. 5 " — "

14. Band: Schütz von Brandis, Übersicht der Geschichte der Hannoverschen Armee von 1617 bis 1866. Herausgegeben von J. Freiherrn von Reitzenstein. 1903. 3 M — „
15. Band: Die Hannoversche Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten des Hannoverschen Generalstabschefs Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. Wolfram. 1904. 1 „ — „
16. Band: Noack, G., Das Stapel- und Schifffahrtsrecht Mindens vom Beginn der preussischen Herrschaft 1648 bis zum Vergleiche mit Bremen 1769. 1904. 1 „ 20 „
17. Band: Kretschmar, J., Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. 1904. 5 „ — „
18. Band: Langenbeck, W., Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641. 1904. 2 „ 50 „
19. Band: Merkel, Joh., Der Kampf des Fremdrechtens mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg. 1904. 1 „ 20 „
20. Band: Maring, Joh., Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim. 1905 1 „ 40 „
21. Band: Baasch, E., Der Kampf des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Hannover um die Elbe vom 16. bis 18. Jahrhundert. 1905. 2 „ — „
22. Band: Hoogeweg, F., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. IV. Teil 1810—40. 1905. 9 „ — „
23. Band: Müller, G. F., Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. 1905. 6 „ — „
20. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. I. Band.
1. Heft: Hennecke, Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers. 1906. — „ 60 „
2. Heft: Zentler, L. Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950 bis 1370. 1906. — „ 75 „
3. Heft: Meyer, Ph. Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert. 1906. — „ 60 „

4. Heft: Uhl, B., Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedelungen.....	— M 60 J
5. Heft: Kühnel, P., Finden sich noch Spuren der Slaven im mittleren und westlichen Hannover?...	— „ 60 „
6. Heft: Zechlin, E., Rüneburger Hospitäler im Mittelalter.....	1 „ — „
II. Band. 1. Heft: Wesenberg, Der Bizekanzler David Georg Strube, ein Hannoverscher Jurist des 18. Jahrhunderts. Seine staatsrechtlichen Anschauungen und deren Ergebnisse.....	1 „ — „





VI.

Über die großen Kolonistendörfer des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts zwischen Leine und Weser (Hagendörfer).*)

Von R. Weisk.

In einem Vortrage auf der Tagung des nordwestdeutschen Verbandes in Detmold 1906 „Über Antike und Landwehren“ wurde bei der Erörterung über die Verwendung von Hecken und Einhäugungen zum Schutze des Besitzes der Siedeler nach dem offiziellen Bericht gesagt: „So entstand die eigenartige Erscheinung der Hagendörfer, die sich zu besondern Gemeinwesen mit einer eigenartigen Verfassung ausbildeten. Sie hatten einen Hagenherrn, als solcher kommt bei uns (Rippe) in der Regel der Landesherr vor, vereinzelt aber finden sich Klöster, Ritter und Patrizier als Hagenherren. Ferner hatten sie einen Hagenrichter und ein eignes Hagenrecht. In unserm kleinen Lande lassen sich urkundlich zehn derartige Gemeinwesen nachweisen“ usw. Das ist nicht ganz richtig, und zwar gerade in bezug auf eine ganz besonders bemerkenswerte Erscheinung. Die so geschilderten Hagendörfer haben sich nie entwickelt, sie wurden immer fertig geschlossen von ihren spätern Hagenherren oder in deren Auftrage angelegt. Gewiß gab es ebenfalls mit —hagen von der Einhäugung bezeichnete Siedelungen, sogar noch viel mehr wie die geschilderten, sie aber unterschieden sich nicht durch eine besondere Verfassung von den umliegenden Dörfern und Höfen. Sie

*) Vortrag, gehalten am 14. November 1906 im Historischen Verein für Niedersachsen.

lassen gewöhnlich nur den Schluß zu, daß sie sich an Wald anlehnten. Da nun auch sonst so manche Unklarheiten über diese Art Siedelungen herrschen, so scheint es mir angebracht, wenn in einem bedeutenden Vortrage wie dem genannten noch jetzt irrthümliche Auffassung zutage tritt, das Wissenswerte einmal zusammenzufassen, um so mehr, da ich eine ganze Anzahl dieser Hagedörfer kenne und in verschiedenen auf jedem Gehöft gewesen bin. Zwei große Gruppen liegen nordöstlich und westlich von Hannover, da glaube ich hier Interesse für meine Auseinandersetzung zu finden. Sie werden es auch richtig würdigen, wenn ich mich vorwiegend außerdem bei den westlich von Hannover, in meiner Heimat, belegenen aufhalte und ähnliche, anderswo vorhandene „Hagen“ nur zum Vergleiche heranziehe, ohne sie genauer zu beschreiben.

Wenn Sie von Hannover nach Minden fahren, so durchqueren Sie auf dem Schienenstrange zwischen Lindhorst und Stadthagen zwei solcher Dörfer, oder richtiger, die Bahn schneidet diese in einem spitzen Winkel. Eine merkwürdige Welt im Kleinen ist es, die man sieht, wenn man sie zu Fuß durchwandert. Wie ein Rotenburg ob der Tauber aus dem Mittelalter herausgeschnitten heute noch dem entzückten Auge sich bietet, so finden Sie hier aus demselben Zeitalter ganze, große Dörfer, in vieler Beziehung noch in demselben Zustande, wie sie einst angelegt sind. Vor kurzem ist eine eingehende Beschreibung in den ersten Veröffentlichungen meines heimatlichen Vereins durch einen genauen Kenner, Herrn Pastor Heidkämper in Bückeburg, gegeben worden. So eingehend will ich nicht schildern, da ich hauptsächlich ergänzend die geschichtliche Entwicklung im Auge habe. Doch läßt es sich nicht ganz vermeiden, über die jetzigen Verhältnisse zu sprechen, eben des Vergleichs wegen.

In der genannten Gegend, die einst ganz mit Wald bedeckt war, so daß der Bückeburgwald hier ohne Unterbrechung mit dem alten Diulo, jetzt Schaumburger Wald genannt, zusammenhing, ziehen lang hin, Gehöft an Gehöft, verschieden Reihen von Dörfern. An geradflüchtig liegenden Straße liegen sie nur auf einer Seite, hinter dem Gehöft der Garter

und etwas Binnenweide, meist an einem dem Wege gleichlaufenden Bache entlang. In der Breite des Gehöftes liegt jenseits des Weges in langer Fläche das Pflugland bis zu 1500 m sich erstreckend, und auch jenseits des Baches ist in derselben Weise Ackerland dem Hofe angeschlossen, so daß sich als Grundform des Besitzes ein langes Rechteck herausstellt. An einzelnen Stellen hat es sich erhalten, daß zwischen den Gehöften und ins Ackerfeld teilweise hinein ein etwa 37—40 m breiter Strang, die je nach der Tiefe der Flur 75—80 m breiten Hofreiten voneinander trennt. Sie heißen: „woifte Land“, „Wöfte“, und die Nutzung auf ihnen mit Weidegang zwischen dem Gebüsch und unter den Bäumen haben nicht die Anlieger, sondern A. nutzt zwischen B. und C. und so weiter. Auch zwischen einzelnen Abschnitten dieser schier endlosen Reihendörfer und zwischen den unter sich anschließenden Dörfern selbst finden sich noch solche Wöftestreifen, und sind sie früher überall unbestedt gewesen. Bis zu 5 km lang ziehen sich die bebauten Strecken dieser Dorfstraßen, die bemerkenswerter Weise fast immer ohne jeden Verbindungsweg — und zwar bis 8 km Entfernung — zu der gleichlaufend entstandenen, nächsten Dörferreihe sind, hin. Oft sind noch die Gemarkungsgrenzen scharf durch einen langen Hagen oder einen Grenzgraben, „Scheinge“ genannt, getrennt; während Reste eines Binnenhagens an den Höfen entlang jeden einzelnen vor dem eignen und des Nachbars Vieh schützen. Nach dem Walde zu, an den Enden dieser Dorfreihen finden sich immer Wiesen, die zu den Ortschaften gehören und zur gemeinschaftlichen Schweinetriest dienen. Auch an den Enden der Ackerstreifen liegen an einer Seite, ursprünglich dazugehörig und abgegrenzt, Wiesenstücke.

Im Durchschnitt hat der Hof 60 Morgen Ackerland.

Hier wirtschafet eine manchmal auffällig von der Umgebung abweichende Bevölkerung, anders sprechend, schwarzhaarig, dunkeläugig und weit angenehmeren Charakters als die blonden und blauäugigen Germanentypen kräftigen Gemütes in der Nachbarschaft. Fremd klingende Namen, wie Finkeldei, Zinkeldei, dann Köller, aber auch ortsübliche, wie

Homeier und Häbemeier, sind gehäuft vertreten. Eigenartig sind z. B. die Vornamen und abweichend von der Umgebung: Hindermann für Heinrich, Zindermann für Hans Heinrich, Stoffter und Stöfflen für Christoph; bei den Frauen Annstiefen für Anna Sophie, Ennmieten und Ennmarielen wohl für Engel Marie.¹⁾ Die Absonderung und die nicht klar bewußte Erinnerung an frühere Zeiten; von denen sie sich noch freie Hager nennen, hat auch bei ihnen echten Bauernstolz gezeitigt. Aber wer dürfte das diesen arbeitsamen und erstaunlich bedürfnislosen Leuten — man komme nur einmal zu einem Sonntagsmittagessen — verargen?

Sie haben zum Teil ihre besondern Festlichkeiten noch selten im Jahre, die Hagerstage oder Bauerntage. Die Höhe der Genüsse wird dabei seitens der Männer mit Biertrinken und „Käsebotter“, von den Süßmäulern von Frauen mit Kaltschale aus Bier mit Sirup und eingebroctem Brod erkommen.²⁾

Oben erwähnte ich Abteilungen der einzelnen Dörfer. Diese, meistens mit Ober-, Mittel- und Nieder- bezeichnet, sind manchmal durch eine Knickung oder Abzweigung der Dorfstraße abgesetzt. Manchmal ist eine solche Knickung rechtwinklig über den hinter den Höfen laufenden Bach geführt; dann biegt der Weg gleich darauf wieder rechtwinklig um, die alte Richtung einschlagend, und nun treten die Hofplätze auf die andre Straßenseite, wodurch sie wieder zwischen Bach und Straße zu liegen kommen. Im großen und ganzen ist die Richtung der sehr oft begradigten Wasserläufe für die ganze Ansiedlung maßgebend gewesen und nicht etwa Bodenoberfläche mit höher oder niedrigliegendem Gelände. Im Gegenteil, dieses ist eingeebnet worden. Weiter ist hervorzuheben, daß noch jetzt auf den Meßtischblättern bei einer Anzahl von Dorfschaften sich in der Mitte oder an einem Ende ein größeres Grundstück kenntlich hervorhebt. Ist der alte Zustand rein erhalten, so ist dieses Ganze mit einem besondern Hagen umgeben, doch finden sich heutigen Tages mehrfach auch nur Wege als Grenzen. Diese

¹⁾ und ²⁾ Heißkämpfer in Mitteilungen des Vereins für Geschichte usw. des Fürstentums Schaumburg-Lippe.

Plätze sind jetzt Gutshöfe oder unterscheiden sich sonst von den Bauernstellen. Dabei mag gleich bemerkt werden, daß die Hagedörfer wegen ihrer außerordentlich praktischen Anlagen nicht zu verkoppeln brauchten und gerade dadurch der wünschenswerte Überblick noch so schön gewahrt ist. Das alte Dorfsurfbild ist manchmal dadurch gestört, daß besonders bei den Ortschaften, die am Ende einer Reihe oder frei liegen, neu angelegt, eine unregelmäßig bebaute Endkolonie, sicher auf früherer Gemeinheit, der Schweinehude, erscheint. Diese Orte hatten übrigens auch Hirten, die sonst eigentlich im echten Hagedorf fehlten.

In den Hagedörfern selbst hört man öfter von „sieben freien Hagen“ reden. Der Ausdruck muß von anderswo³⁾ überkommen sein, denn Herr Pastor Heidkämper hat durch Nachfragen festgestellt, daß heute noch 10 Ortschaften die alten Bauerntage halten. Es sind dies folgende: Ober- und Nieder-Lüdersfeld, Bornhagen, Probsthagen, Hülshagen, Lauenhagen, Nordsehl, Krebshagen und Wendhagen. Aus den Namen geht hervor, daß nicht alle das Grundwort „-hagen“ aufweisen. Für die Aufführung in dieser Erörterung ist uns auch allein maßgebend, wie die Anlage der Ortschaft ist: Eine, selten zwei Reihen von Gehöften, eines neben dem andern, in der Breite des Siedlungsplatzes das Ackerfeld vor und hinter dem Hofe, selten nur davor. So finden wir auf den Meßtischblättern noch eine große Anzahl solcher Ansiedlungen in dem zu besprechenden Gebiete mehr. — Allerdings ist es nicht zu vermeiden, Hagen mit ungeordneter Gehöftanlage auch zu erwähnen, weil wir uns auf Urkunden zu stützen haben und auch sie darin indagines bezeichnet werden. Das Wort indago kommt ausschließlich zur Anwendung — das möchte ich als neu festgestellt scharf hervorheben —, wenn es sich um Neuordnungen handelt, die mit Wohnplätzen versehen sind, während novale meist nur eine Neuordnung schlechthin bedeutet. Doch kommt urkundlich vor i lago vel nouale. So wird nouale allerdings auch für

3) ? Von den sieben freien Hagen der Grafschaft Ravensberg-

Ortschaften gebraucht, aber immer nur in der ersten Zeit und manchmal sogar zu einem Indago — Teil desselben Ortes. Wird es gebraucht, so handelt es sich sicher um eine Urbarmachung von Wald und Sumpf und um etwas durch Menschenhand neu Geschaffenes.

Die zu erwähnenden, nach Hagenart angebauten Ortschaften will ich nun der Karte zuliebe gruppenweise aufführen und dabei gleich erwähnen, wenn der Ort als indago bezeichnet, aber unregelmäßig angelegt ist.⁴⁾ — Im Norden des Schaumburger Waldes finden wir Groß- und Kleinheidorn, Altenhagen, Smalenhagen (wüßt) bei Winzlar, Wienbrügge, Münchhagen (u.), Wiedensal, Rosenhagen (u.) antiqua indago Hukeshole (wüßt) bei Volkum. Südlich stoßen wir auf Auhagen, Sachsenhagen, Burg- und Stadtsiedelung mit urkundlich nachweisbarer pars superior und inferior mit Höfen, Polhagen, im unmittelbaren Anschluß Nordsehl, das in den Ober-, Mittel- und Niederhagen Abschnitte aufweist, dann Hülshagen, auch in Ober- und Nieder- getrennt, im Anschluß an das zentralisiert angelegte Kirchdorf Lauenhagen weiter in einer Reihe Ober-, Capellen- und Niederlüdersfeld sowie Kirchdorf Probsthagen, östlich Ober- und Nieder-Bornhagen mit einem mittlern Abschnitte Knipendeil. Westlich von diesem mit seinen Fluren geschlossenen Komplexe liegt Niedernwöhren, Wulshagen und Kurhagen, und vielleicht gehört ein Teil von Volksdorf hierher. Als castrum mit anschließender Stadt in Reihenstraßen ausgelegt ist vorbildlich für Sachsenhagen Stadthagen mit indago und novale gewesen. Gleich darauf stoßen wir nach Süden zu auf Krebs- hagen und Wendhagen, auf Obernwöhren, dann Habichhorst und Blyinghausen, die wohl umgebaut sind. Wüßt ist in dieser Gegend Glodenhagen und Wulveshagen, westlich bei Wendhagen. Südlich vom Bückeberge folgen Kolfshagen, Katrin- hagen, Westerwald, Altenhagen I und Altenhagen II am Deister (u.). Ein Schönhagen lag bei Nienfelde, und wurden dort 1610 die Gebäude von zwei Meierhöfen abgebrochen.

⁴⁾ mit u.

Unbekannt wo? ist Osterwolde indago, wahrscheinlich nicht weit von Westerwald. Auffällig ist es, daß einzelne dieser Dörfer mit alt oder antiquus bezeichnet werden und doch dieselbe Bauart wie die andern aufweisen.

Anzureihen sind hier die großen Hagedörfer nordwestlich, nördlich und nordöstlich von Hannover, die ganz gleichartig angelegt sind: Osterwald, Rodewald mit oberer, mittlerer und niederer Bauerschaft, Otternhagen, Langenhagen (früher Nienhagen genannt) mit Langenforth und das in einem spitzen Winkel ausgelegte Ifernhagen, bestehend aus Hohenhorster, Niederhäger und Kircher Bauerschaft, zuletzt Obershagen nordöstlich von Burgdorf.

Die weitaus größte Zahl aller genannten Dörfer liegt auf einer Seite einer geraden Straße. Rechtwinklige Wegeknicke mit Umschalten der Gehöfte haben Bornhagen und Lüdersfeld. Bei Katrinhagen, Rodewald und Ifernhagen beobachten wir in Abteilungen wechselnde Lage der Gehöfte zum Wege ohne Knickung desselben. Auf beiden Seiten der Straße sind Wiedensal und Osterwald angelegt. Ich will nicht unerwähnt lassen, daß es in diesem Gebiete auch einzelne große Gehöfte oder Güter giebt, die sich dem Namen nach als Einhängungen kennzeichnen, wie Poggenhagen, Südhagen, ein zweites Poggenhagen, Blumenhagen.⁵⁾ Verschiedene Ortschaften weisen einzelne abge sonderte Teile auf, die heutigen Tages durch besondere Begrenzung, sei es mit einem Hagen, sei es mit Wegen, die an Heckenstelle getreten sind, oder auch durch andre Eigenart kenntlich erscheinen. So hat Wiedensal den „Edelhof“, am Sal liegend, mit besonders großer Hofreite von acht Hufen. Mittelnordsehl und der „Knipendeil“ in Bornhagen haben besondere Abgaben, die belastender sind, Lauenhagen hat einen Gutshof, ebenso Krebsshagen mit besonderer Einhängung nach alter Art und auch Wendhagen.

⁵⁾ Eine sprachliche Auseinandersetzung über das Wort Hagen will ich vermeiden, vom praktischen Standpunkte aus ist es dasselbe wie ein Knick, ein Gehlück, ein Ham, also eigentlich etwas andres wie die Hecke, ein Wort, das allerdings demselben Wortstamm anzureihen ist.

Auf den Meßtischblättern markiert sich das auch bei Katarinhagen, vielfach in Urkunden vorkommend als der „Bulthof“ in dem almeschen Borstel effte Katarinhagen⁶⁾, und in der Hohenhorster Bauerschaft zu Hfernhausen.

Die Urkunden, die uns überkommen sind, geben über die Entstehungsgeschichte leider nur mangelhaften Aufschluß, und wir können nur indirekt Schlüsse auf die Zeit der Ortsgründungen ziehen. Selten kommen in ihnen Besonderheiten vor, doch läßt sich aus vielen entnehmen, wer im Besitze des Obereigentums, einer compossessio, und wer mit Nutznießung oder Gut in diesen Ortschaften belehnt war. Vorwiegend sind es die Bischöfe von Minden, die die meisten Eigentumsrechte geltend machen können. In compossessio finden wir im Norden des Schaumburger Waldes die Welfen, aber auch an einzelnen Stellen das dominium und die echte proprietas allein genießend. Zwischen dem Schaumburger Walde und Stadthagen erscheinen aber die Uslanier neben der Mindener Kirche. Von Stadthagen nach Süden zu sind die Schaumburger Grafen sowohl als Lehnsleute der Mindener Bischöfe wie auch direkt verfügend nachweislich, während zu beiden Seiten des Nordostteils vom Schaumburger Walde die damals grimmigsten Feinde, die Grafen von Rohden⁷⁾ und Wunstorf (oder von Vimmer, von Lauenrode), ihre Hand auf Nutznießungen Mindenschen Obereigentums legen konnten. Vereinzelt haben die Edelherrn vom Berge, die von Arnheim, die Wölper, Corvei und Mariensee Obereigentum in Hagendörfern. Keine Urkunde geht vor 1200 zurück. Dadurch ist es möglich zu kombinieren, wie die Rechtsansprüche entstanden sind.

Die Mindener Bischöfe haben immer Ansprüche an das Komitat in verschiedenen Bezirken zwischen Leine und Weser

⁶⁾ Die Doppelbezeichnung deutet darauf hin, daß vor der Anlage der indago beate Caterino dort schon ein Borstel einen Teil der Flur einnahm. — ⁷⁾ Die alte Stammburg ist von mir in ihren Resten wiedergefunden. Sie liegt im Walde am westlichen Fuße des Amelungsberges in der Gemarkung Rohden, Kirchspiel Segelhorst, n. von Hess.-Oldendorf. Der Grundriß gleicht der Hünenburg bei Todeman.

und auch sonst im Bistum nach dem Aussterben der Billunger, die diese Komitate außer dem Dukat besaßen, erhoben. Eigentlich galt diese Ansprüche wohl mehr dem letztern, wie es von noch früherer Zeit her in den Ansprüchen auf das Obereigentum der castra zutage tritt. Außerdem aber hatte die Mindener Kirche und das Moritzkloster auf dem Werder vor Minden durch die große Güterschenkung von freiem Besitz des nobilis Mirabilis vom Bruchhose mit den Gütern auch eine große Anzahl Eßtworden im Walde und auch wohl Obermätergerechtfame erhalten. Die Welfen hatten ihrerseits das Obereigentum zwischen Weser und dem Schaumburger Walde mit der curtis Friletthe (Frille) und Zubehör von den Billungern und ebensowohl auch mit der Düsselburg in der Gegend des Steinhuder Meeres ererbt. Gleichzeitig erhielten aber aus dieser Erbschaft die Astanier Besitz im Bückeburge als Zubehör des castrum Buccaburg (die alte Bückeburg bei Obernkirchen). Zu dem Bückeburgwalde muß aber ein großer Teil des zum alten Diulo übergreifenden Waldes in der Ebene gehört haben. Wahrscheinlich hatten sie dort Obermäterrechte. Dieser breite Waldstreifen lag auf der Grenze der beiden Archidiaconate Apelern und Obernkirchen und schied die beiden großen Marken des Buktigaues mit jedenfalls nicht scharf abgegrenzten Rechtsverhältnissen der Waldnutzung, wie sich das fast immer in Grenzwäldern nachweisen läßt, und wie es sich für diesen Wald noch aus spätern Holtingsprotokollen ergibt. Die Astanier machten ältere Ansprüche an das Dukat als die Welfen geltend, die sich auf die Verleihung der Herzogsgewalt über Sachsen an Otto von Ballenstedt durch Kaiser Heinrich V. im Jahre 1111 stützten. Die Welfen dagegen knüpften an die spätere Belehnung und die tatsächlichen Verhältnisse unter Heinrich dem Löwen an, um die „Erweiterung der Hausmacht“, wie es von den niederländischen Schriftstellern genannt zu werden pflegt, in demselben Gebiete zu erstreben. Die Grafen von Rohden-Bunstorf können sehr wohl Rechtsansprüche an den Wald mit Eßtworden gehabt haben, wahrscheinlich ist aber die Beteiligung an den Besitzverhältnissen darauf begründet,

daß sie für die Mindener Bischöfe, die sich durch die stark anwachsende Macht der Schaumburger Grafen sehr bedroht fühlen mußten, als Oberunternehmer der großen Rodungsarbeit eintraten, weil sie, ebenso bedroht, die schärfsten Gegner der Schaumburger waren. Es lassen sich ja zahlreiche Beispiele für derartige Beteiligungen der nobiles schon im vorangehenden zwölften Jahrhundert sonst in der niedersächsischen Tiefebene finden. Da zeigt sich dann ebenfalls, daß diese Oberunternehmer nicht den eigentlichen Besitz an dem Grund und Boden der Siedelung haben, wohl aber manchmal an einem kleinen Teil derselben oder aber ausgedehnt an den Abgaben. Es verlohnt sich, darauf noch einmal zurückzukommen. Der Schaumburger Besitz macht sich, abgesehen von Stadthagen, in den Urkunden vom vierzehnten Jahrhundert an geltend, so daß sich sogar schwer sagen läßt, ob wirkliches Eigentum darunter war. Eine Ausnahme macht der alte Bulthof im „Almeschen Borstel“ (effte Katerinhagen). 1359 schenkte Graf Adolf an das Kloster zu Eggestorf „ein pund Geldes in der Bede to Blydinghe Hufen“. 8) 1410 erscheinen folgende Hagen in der Urkunde 9) über Leibzuchtansetzung durch Alf, Greue to Holsten und Schowenborch, für ffurwen Veneken, unser husfrowe:

de Stad tom Greuenalfeshagen unde de borch darihne (Stadthagen),
 de tegheden ouer dat Staduelte,
 de Prouesteshaghen und de teghede darfulues,
 de Iewenhaghen, de halue teghede ouer 24 houe,
 de teghede ouer den glodenhaghen,
 de halue teghede de to der neddern worde schat und denst darfulues,
 dat Iudersche velt half,
 de teghede tom polhaghen,
 de vorenhagen myt dem Querenworde,
 der Crepeshaghen.

Manche dieser Orte werden hier zuerst genannt. Andre sind bestimmt, wie wir sehen werden, in anderm Besitz ge-

8) Regesta Schaumburg. Nr. 375. — 9) Ebenba. Nr. 428 a.

wesen. Durch Chroniken ist angegeben, daß Probsthagen, das zuerst mit Kirche und Parochie 1312 in einer Urkunde¹⁰⁾ erscheint, vom damaligen Probste in Magdeburg, Graf Bruno von Schaumburg, der später Bischof von Olmütz wurde, etwa 1220 angelegt sei. Dort scheint also Schaumburger Eigentum vorzuliegen, nicht so in Stadthagen. Es ist sicher, daß der Grund und Boden, auf dem allerdings Graf Adolf IV. (+ 1225), nachdem er, aus Holstein verjagt, sich der alten Heimat widmete, diese indago entstehen ließ, zur Schenkung des Mirabilis an Minden gehörte. Das Gründungsjahr wissen wir nicht, es wird aber nach 1200 anzusetzen sein. Die erste bekannte Urkunde¹¹⁾ berichtet 1244 davon, daß das Obereigentum der civitas, des castrum und der noualia in indagine — im Hagen — dem Bischof von Minden zusteht und die Söhne Adolfs V. von Schaumburg, Gerhard und Johannes, den Ort dem Bischof in proprium geben mußten und ihn als Lehn zurückempfingen. In demselben Jahre wird von diesen beiden Grafen urkundlich¹²⁾ bezeugt, daß ihr Großvater Adolf (IV.) die decima von einigen noualia in der indago que beate Katerine dicitur an die Kapelle S. Katerine im Dome zu Minden geschenkt hatte. Da Adolf IV. erst 1203 aus der dänischen Gefangenschaft befreit wurde, so muß Hagen, das später nach ihm Greuenalfeshagen genannt wurde, und der Hagen beate Katerine, letzterer in der schon bestehenden Siedelung „Almesches Borstel“ nach diesem Jahre entstanden sein. Alles andre über die Kulturtätigkeit der Schaumburger in bezug auf Gründung von Kolonistendörfern in unsrer Gegend ist Phantasie.

Die Compossessio der Bischöfe von Minden und der Askazier wird am schlagendsten bewiesen durch eine Urkunde¹³⁾ von 1253, aus der Anspruch an Obereigentum in verschiedenen genannten Orten hervorgeht, wenn auch die Herzöge, wie sich die Askazier nennen, wegen der Anlage des castrum Sachsenhagen, die wohl unmittelbar vorher durch sie erfolgt war, durch Übergabe des Eigentums dieses castrum an den

¹⁰⁾ Regosta Schaumburg. Nr. 291. — ¹¹⁾ Ebenda. Nr. 132. — ¹²⁾ Ebenda. Nr. 133. — ¹³⁾ Ebenda. Nr. 147.

Mindener Bischof dessen größere Rechte daran anerkennen, auch in bezug auf die Güter. Sie erhalten diese dann als Lehn zurück, und zwar in Lüdersfeld, Lauenhagen und Nordsehl unter Teilung zu gleichen Hälften mit dem Bischof. Auch noch zu machende Rodung im Walde Dul — es wird das die des sehr spät erwähnten Luhagen betreffen — soll geteilt werden, während der Bischof in Sachsenhagen selbst je einen Hof im obern und niedern Teile von Sachsenhagen und damit das Eintrittsrecht erhält. Einen Bergfried oder Turm darf er aber nicht dort erbauen. — Es wird nun klarer, um was es sich handelt, und wie die Besitzverhältnisse gewesen sein müssen, wenn das Mindener Bistum dem Grafen Rudolf dictus de Rothe folgende Orte zu Lehn gab, denn es können gar nicht immer die ganzen indaginee gewesen sein:

Die proprietas der indago Lewenhagen c. decima. (Lauenhagen war das Zentrum der Anlage. Dort pflegte der Oberunternehmer die Entschädigung zu erhalten.) Ferner die der indaginee duorum heithoren (Gr. und Kl. Heidorn) c. decima,

die media pars der indago Nortsele (Mittelnordsehl), die der Bischof absolute besaß, Smalenhagen, ebenfalls als absolute in seinem Besitze,

die indago Osterwolde c. decima,

die indago Oldenhagen mit Zehnten und ebenso Grevene Luckeshagen (? Ruzhagen) sowie Ludersvelde, ohne decima indago Winbrugge.

Von diesen hatten schon der Vater des Belehnten, Graf Hildebold de Limbere († 1225), und sein Bruder Conradus Mittelnordsehl und Smalenhagen zu Lehn erhalten.¹⁴⁾ Diese Hagen waren also sicher vor 1225 angelegt und, da mit Nordsehl Lüdersfeld erscheint, auch dieses sowie Lauenhagen. Die Wunstorfer Grafen haben dann schon 1236 die decima von Nordsehl mit dem Kloster Marienrode vertauscht,¹⁵⁾ wobei die Männer, homines indaginee, im Gegensatz zu Laten, als Zeugen erscheinen, andererseits wurde in einer andern

¹⁴⁾ Regesta Schaumburg. Nr. 138. — ¹⁵⁾ Ebenda. Nr. 122 a.

Urkunde,¹⁶⁾ die zwischen 1236 und 1249 angelegt wird, der comes de Limbere als dominus von dortigen habitantes bezeichnet. In dieser Ortschaft blieb aber noch anderer Mindener Besitz zur Verfügung, denn 1269¹⁷⁾ verpfändet dort der Bischof an die von Münchhausen, 1274¹⁸⁾ an den advocatus Hannoverae Hildemarus, und 1306¹⁹⁾ wird Besitz an verschiedene Personen verkauft. 1312²⁰⁾ erscheint bischöflicher Besitz von $\frac{1}{3}$ der Hälfte von Nordsehl an einen Stadthäger Bürger verlehnt, und von 1474 an erscheint wiederholt ein halb pund gelbes als Einnahme in Nordsehl.²¹⁾

Der Aftanische Anteil macht sich erst 1468 bemerklich, wo de Hertoghe Johann to Sassen einen Münchhausen belehnt „mit dat Nordsehl und dat Iudersche Feld.“²²⁾ Das castrum Sassenhagen kam 1297²³⁾ in den Besitz des Grafen Adolf von Schaumburg, der die Herzogstochter Helene (Veneken) zur Gemahlin und mit ihr Sachsenhagen nebst Zubehör als Mitgift erhalten hatte.

Minden hatte auch Besitz in Bornhagen, wo 1269²⁴⁾ bona an die von Zersen und die von Münchhausen, 1274²⁵⁾ an Hildemarus, Advokat von Hannover, 1279 an Ludewig von Engelborstel verpfändet werden, ebenso in Hülshagen, das in Urkunden erst 1512²⁶⁾ auftritt. Wie es scheint, gehörte auch Schönhagen, wo 1610²⁷⁾ zwei Höfe abgetroffen werden und die Äcker zu dem daranliegenden Gute Nienfelde kommen sollen, noch 1561²⁸⁾ zu Minden. — 1234²⁹⁾ erscheint Wendhagener Zehnte im Besitze des Mindener Moritzklosters. Eine Urkunde von 1259³⁰⁾ beweist, daß er von der Großmutter mütterlicherseits des Grafen Burchard von Wölpe dahin geschenkt ist. — In Blynghausen besitzen die Edelherren de Monte 1327³¹⁾ die Hälfte des Zehnten. In Kreienhagen,

¹⁶⁾ Regesta Schaumburg. Nr. 122 b. — ¹⁷⁾ Ebenda. Nr. 180.
¹⁸⁾ Ebenda. Nr. 190. — ¹⁹⁾ Ebenda. Nr. 279. — ²⁰⁾ Ebenda. Nr. 291.
— ²¹⁾ Ebenda. Nr. 453. — ²²⁾ Ebenda. Nr. 452 a. — ²³⁾ Ebenda.
Nr. 259. — ²⁴⁾ Ebenda. Nr. 180. — ²⁵⁾ Ebenda. Nr. 190. —
²⁶⁾ Ebenda. Nr. 484. — ²⁷⁾ Ebenda. Nr. 533. — ²⁸⁾ Ebenda. Nr. 510.
— ²⁹⁾ Ebenda. Nr. 118. — ³⁰⁾ Ebenda. Nr. 163. — ³¹⁾ Ebenda. Nr. 308.

das seinen Namen von einem angrenzenden Waldteile, dem „alten Krefenhagen“, erhalten hat, war Obereigentum der Arnheimer.

Wenden wir uns nördlich, so zeigt sich, daß Münchshagen schon 1183³²⁾ als Hage im Loffkumer Besiß ist. Hier haben die Mönche weiter gerodet. Die Bauart der Flur ist, wie schon erwähnt, entsprechend der andern Ursprungszeit abweichend. Gar nicht erweislich ist es, was aber doch behauptet wird, daß die Loffkumer Wiedensal gerodet haben. Das Obereigentum gehörte den Welfen; sie geben ihre bona nach Resignieren ihrer Lehnsleute, der Schaumburger, deren Wappen die Kirche trägt und die Gerichtsherrn blieben, 1254³³⁾ an Loffkum. Der Stättezins ging aber nicht mit an Loffkum über. Er mußte zuletzt an das Amt Stolzenau mit je einem Huhn gegeben werden. — Den Welfen gehörte auch im Norden Hannovers Osterwald, Hfernshagen und Langenhagen, während die terra Rodewald und Otternshagen Mindensch waren. — Es bleibt noch zu erwähnen, daß schon früh in Oldenhagen,³⁴⁾ neben dem 1391 Hagenburg mit einem Nienhagen erscheint, Corbey Besiß hatte und dort noch 1490 eine Rente vergibt. Außerdem finden wir dort die Grafen von Rohden-Wunstorf als Mindener Lehnsleute. Rosenhagen stand im Obereigentum der Welfen. 1256 schenkt dort in einem Kriegslager der dux Albrecht von Braunschweig Besiß an Loffkum.³⁵⁾ Die decima ist Mindensch. Das ist aber ein kirchlicher Zehnte und kommt 1252³⁶⁾ vor, ein Zeichen, daß der Ort aus viel älterer Zeit stammt; dem entspricht auch die Fluranlage.

Nach dem Gesagten stellen sich die Verhältnisse vollständig anders heraus, wie sie im westfälischen Trachtenbuche dargestellt wurden und auch nicht genau so, wie sie Herr Pastor Heidkämper geschildert hat.

Für unsre Forschung gibt es aber nun noch andre nicht in Urkundenbüchern veröffentlichte Quellen, das sind

32) Loffkumer U.-B. Nr. 9. — 33) Ebenda. Nr. 178. —

34) Es bleibt zunächst fraglich, welches jetzige Altenhagen das 1247 (Schaumb. Reg. Nr. 138) erwähnte Oldenhagen ist. — 35) Loffkum. U.-B. Nr. 139. — 36) Ebenda. Nr. 166.

einzelne, im 18. Jahrhundert niedergeschriebene Weistümer von Hagedörfern. Bekannt sind die von Oberlüdersfeld,³⁷⁾ von Wendhagen³⁸⁾ und das handschriftliche von Probsthagen.³⁹⁾ In ihnen waltet der bekannte, köstliche Niedersachsenhumor; darin gleichen sie andern Weistümern. Sie geben aber auch Auskunft über die Verfassung unsrer Hagenorte, die uns leider nicht aus der Gründungszeit, wie bei den so ähnlichen, großen Kolonistendörfern der Unterweser und Unterelbe erhalten sind. So heißt es in dem Rechte von Oberlüdersfeld:

Das ist das beste Recht, daß kein Zinskorn vom Lande gegeben wird und zum andern kein Maihaberschatz, Zehntfüllen oder Kälber, Mastschweine oder Schafe, zum Dritten, daß Kinder und Erben frei sein und mögen, binnen oder außerhalb des Landes, ohne den Freibrief sich verheirathen, wohin sie Gott berufen hat.

Wichtig ist ferner die Antwort auf die Frage, ob ein Knecht oder Mädchen aus dem Eigentum ohne Freibrief möge die Einfuhr in die 7 freien Hagen (!) tun:

Nein, das kann nicht geschehen oder zugelassen werden, ob sie schon vorhanden wären, so müssen sie vor dem Hofe stille halten und erstlich der Bauerschaft ihren Freibrief vorlegen, dann kann es zugelassen werden.

1791 wird in einem Erlasse bestimmt, daß die freien Häger im Amte Stadthagen vom Einkömmlingsgelde (bei Verheirathung) frei sind. Im Anfange des 19. Jahrhunderts wurde eine besondere Bekanntmachung erlassen dahin gehend, daß nun, da die Leibeigenschaft aufgehoben sei, die Bauern aus den Hagedörfern sich allen Dünkels, als ob sie etwas Besseres als die übrigen Bauern wären, enthalten sollten. Deshalb wurden gleichzeitig in der Bekanntmachung die Bauerntage verboten.

Mündlich erfährt man wie auch in Weistümern, daß die Häger Martinszins gaben und sowohl Hand- wie Spanndienste leisten mußten. Die oft erwähnte decima entspricht

37) Grimms Weistümer. — 38) Spangenberg's Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters. — 39) Sammlung des Vereins für Geschichte usw. zu Bückeburg.

dem Rottzehnten. Einzelne heben hervor, daß sie kein Zinskorn geben mußten, dafür war ja aber die decima. Sie gaben auch merkwürdigerweise nicht, was sonst anderswo bei neuen Kolonisationen mit freiem Besitz immer der Fall ist, die octuma, den blodigen Zehnten der vorchristlichen Zeit, also Füllen, Kälber, Mastschweine oder Lämmer, wohl aber Gänse. Sie gaben auch keinen Mathaberschaz, der sonst für den Kriegsanführer in alter Zeit erhoben wurde. Man kann daraus schließen, daß die Kolonisten vom Kriegsdienst außerhalb des Landes frei waren, wie es unter ähnlichen Verhältnissen in Verträgen nachweislich ist. Sie hatten entschieden Selbstverwaltung, das geht aus den Weistümern, die erhalten sind, hervor, doch läßt sich nicht mehr feststellen, bis zu welcher Grenze das der Fall war. Das Überbleibsel der eignen Gerichtstage, die von der andern Bevölkerung abgefordert gehalten wurden, sind die Bauerntage, die jetzt trotz des erwähnten Verbotes meist einmal im Jahre stattfinden, in einzelnen Ortschaften aber auch im Sommer und Winter als Feste gefeiert werden. Die Häger hatten also feste Tage, darauf kommt es an: das Recht der ungeborenen Gerichtsdinge. Sterbfallabgaben scheinen bestanden zu haben, denn es wird ausdrücklich und gegensätzlich noch heute unter den Leuten selbst erzählt, daß die Einwohner des erwähnten Knipendeil in Bornhagen, die von den übrigen, heute noch sich etwas Besseres dünkenden Hägern mit einer gewissen Betonung die Knipers⁴⁰⁾ genannt werden, nach dem Gute Remeringhausen beim Tode des Bauerngutsbesizers das beste Kind oder Pferd, also in abgeschwächter Form das Gewedde, geben mußten.⁴¹⁾ Von einer Abgabe beim Tode des Empfängers, wie es sonst das Lehnsrecht verlangte

⁴⁰⁾ Es ist möglich, daß Knipe eine Umlautung des Wortes Knape ist, also ungefähr Junker bedeutet. Die Umlautung von a in i ist ja außerordentlich häufig. Einen direkten sprachlichen Beweis kann ich nicht erbringen. — ⁴¹⁾ Remeringhausen war wahrscheinlich von den Grafen von Rhoden an die von Münchhausen verlehnt. Es führt von dort ein schnurgerader Weg auf den Knipendeil zu.

würde, ist nicht die Rede. Bemerkenswert ist es, daß alle Hofbesitzer im Ripendeile Höfemeier genannt gewesen sein werden, da heute noch die auf den Nummern 9—12 sitzenden Häbemeier heißen. So glaube ich, daß dieser ursprünglich ausgesonderte und reservierte Teil nach Meierrecht vom Besitzer (? Unter-Unternehmer in Kemeringhausen) besetzt worden ist, im Gegensatz zu den frei vererbenden andern Kolonen. Zahlten diese Leute doch auch monatlich Gefälle und bezeichnen sie sich doch selbst als Halbmeier. Außer den dicht am Walde des Büdeberges belegenen Dörfern, einschließlich der dortigen Hagen, hatten in der dortigen Holzmark die jetzt weiter abgelegenen Ortschaften Probsthagen und Bornhagen Berechtigungen. So heißt es in der Büdebergsordnung von 1551: „In der Stadthager Waer sind mit Hude, Feuerung und Mast (damals voller Berechtigung) Probsthagen und Bornhagen, aber 6 Manne im Knipendale Jeorgen v. Holle zuständig seindt nit in dem Berck berechtigt zur Hude und Howe (Hau), sind aber zur Hude und Howe zugelassen“ — aber immer mit besonderer Bewilligung. Ich bitte zu beachten, daß das ältere -deil nicht verstanden ist und dafür -dal gebraucht wird. Hierbei will ich gleich erwähnen, daß 1638 Westerwald im Süden in den Büdeberg berechtigt ist, 1551 aber noch nicht erwähnt wird, auch nicht in der Rodenberger Waer, wozu Altenhagen gehört, — also wohl nach 1551 entstanden sein wird.

Die genannten Weistümer geben es an die Hand, anzunehmen, daß die Ansiedler freie Leute waren, zum Teil jedenfalls solche, die schöffensbar Freie oder Landsassen genannt werden, d. i. Freie ohne Eigentum, die deshalb keinen Kriegsdienst zur Zeit der Gauverfassung zu tun brauchten. Jedenfalls müssen wir annehmen, daß ein Teil Einwanderer waren. Da nun eine große Zahl der Kolonisten den Namen Köller (nachweislich aus Colre = Köllner entstanden) führt, so möchte ich annehmen, daß sie, allerdings nicht aus der Stadt, aber aus der Diözese Köln stammten. Wir haben ja sonst Einwanderer nicht nur aus Flandern und Holland, sondern auch aus der Diözese Utrecht, und überhaupt vom Niederrhein in Gründungsurkunden. Nun hatten gerade die Schaumburger

das verwüstete Holstein früher mit Neusiedlern aus diesen Gegenden und vom Niederrhein besetzt. Sie kannten deren Art zu kolonisieren, sie hatten die Beziehungen, und nichts lag näher, als diese Kenntnisse zu benutzen.

Zu den sonst behandelten Ortschaften kommen einige Urkunden vor, in denen einzelne, für unsern Stoff aufklärende Bemerkungen mittheilenswerth erscheinen. So heißt es im Lottumer U.-B. aus dem Jahre 1315,⁴²⁾ daß Lottum in *indagine nostra dicta Widensole* 2 Hufen zur dortigen Kapelle übergibt *jure quod Hagensrechte dicitur intra septa curie nostre specialis*, also nach Hagenrecht in der mit besonderer Hägung versehenen Klosterhofflur. In der Urkunde⁴³⁾ aus dem Jahre 1247, bald nach Anlage der großen, abgehandelten Rodungen, wendet sich der Graf Heinrich von Hoya gegen die dort berechtigten Welfen oder vielleicht auch für Minden arbeitenden Wunstorfer Grafen, indem er das Obereigentum einer Kurie in Lese an Lottum schenkt, mit dem Einbehalten eines Rechtes für sich folgendermaßen: *ita tamen ut si quispiam tempore succedente in marchia Lese novalia violenter voluerit innovare per Echtwart predicte curie, que nobis ad hoc solummodo — sine omni prejudicio prefate ecclesie et iuris sui diminutione — curavimus retinere, plenariam habeamus et liberam tali violencie contradicendi facultatem*. Daraus geht bestimmt hervor, daß alle Markgenossen oder Höfe mit Gehörtwort einer Neuanlage zustimmen und sicher entschädigt werden müssen, also wahrscheinlich in einem novale Besiß erhielten. — Während Lottum 1163 in der Bremer Gegend, die schon 1188 insbesondere als *hollandria terra* von den holländischen Ansiedlern bezeichnet wird, Besizungen hat, findet sich in seiner Umgebung nichts, das Bezug auf Holländer nimmt, ebenso nicht in den andern geschilderten Hagenorten. Andererseits heißt gar nicht weit von diesen eine Flur nach Holländeransiedlung. In der Umgebung der Stadt Herford, wo, nebenbei bemerkt, der freie Platz um die Binnen-

⁴²⁾ Nr. 655. — ⁴³⁾ Nr. 113.

Burg als Hagen bezeichnet wird, wie wir auch in Detmold, Horn und Lemgo einen Hagen und in der Stadt Minden einen Briggengagen finden, läßt sich eine Feldflur uppe dem holland nachweisen. Das ist das einzige, was ich als vielleicht auf Holländerfiedlung in unsrer Gegend hinweisend habe finden können.

Ganz anders steht die Sache, wenn wir zum Vergleich übergehen, um das Dunkel zu lichten, das der Mangel an Gründungsurkunden mit sich bringt. Die außerordentlich große Zahl sonst auf — hagen auslautender Dorf- und Gehöftanlagen, die wir in den Grenzwäldern, den eremis, in Niedersachsen und Westfalen bis zur hessischen und thüringischen Grenze antreffen, geben uns sehr selten Aufschluß. Sie haben eine ganz andre Bauart. In gewisser Weise ähnlich erweisen sie sich hie und da durch die Bestimmung Freien —. Forschen wir aber in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts über große Urbarmachungen und Ansiedlungen, so treffen wir oft genaue Beschreibungen durch die Art der darin erhaltenen Verträge, und finden diese pactiones vorwiegend mit Holländern und Flamländern abgeschlossen. Diese pflanzen dem neuen Besitz, der neuen Feldflur eine ganz bestimmte Eigenart ein. Sicher verdankt sie ihre Entstehung der fränkischen Herrschaft, bezugsweise deren Einfluß in späterer Zeit. Die in dem bekannten Meißenschen Werke abgehandelten Dörfer mit Waldhufenanlagen, die zum Teil schon früh nachweislich sind, scheinen den Holländerkolonien so ähnlich, daß sie in vielfacher Beziehung vorbildlich genommen werden können. Sie liegen in Mittel- und Süddeutschland. Allerdings kommen auch dort anfangs des 12. Jahrhunderts Holländer als Kolonisten vor. So in der Gegend von Fulda.⁴⁴⁾

In dem noch jetzt klassischen Werke v. Wersebes über niederländische Kolonien weist dieser Schriftsteller folgende nach: An der Unterweser und Unterelbe mit dem Herzogtum Bremen, im westlichen Holstein und in Bagrien, in der Mark Brandenburg, dem Anhaltinischen, in Thüringen und selbst

⁴⁴⁾ Schannat, Buchonia vetus. S. 332.

im Königreich Sachsen. Die uns beschäftigende Flureinteilung läßt sich unter diesen nachweisen an Unterweser, Unterelbe mit den Elbinseln, in Westholstein und in der güldenene Aue Thüringens. Die Ähnlichkeit ist schlagend, und zwar noch heute auf den Meßtischblättern. Die meisten dieser Holländerkolonien sind urkundlich schon im 12. Jahrhundert nachweislich. Schon deshalb haben wir in ihnen die Vorbilder für unsere Hagenbürger zu suchen. — Viel andres Material ist in der Zeitschrift dieses Vereins,⁴⁵⁾ dann im Stader Archive, Bd. VI zusammengetragen. Bedauerlicherweise kann ich hier das dort nicht besonders übersichtlich, wenn auch hervorragend erschöpfend Aufgespeicherte wegen Raummangels nicht in anderer Anordnung wiedergeben. Kurz sei folgendes erwähnt: 1106 erfolgte die Aufteilung des jetzigen Hollerlandes bei Bremen durch Utrechter Unternehmer. 1142 macht Erzbischof Adalbert von Bremen einen Vertrag mit der welfischen Herzogin Gertrud für ihren unmündigen Sohn Heinrich (den Löwen) und dem Askanier Albrecht (dem Bären) über Kolonisation und Teilung der Moore im jetzigen Obervieländ. 1146 Verhandlung des Grafen Adolf von Holstein und Schaumburg über das Moor Bihorst in Holstein. 1147 Verhandlungen zwischen Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären über die Kolonisation des mittlern Teiles von Stedingen; dort übergibt 1149 Erzbischof Hartwig als Stader Graf das Stedinger Moor an zwei Unternehmer, die schon bei Stade als Käufer tätig gewesen sind. 1158 genehmigt Kaiser Friedrich Heinrich dem Löwen den Anbau der Sümpfe bei Bremen, und im selben Jahre übergibt der Bremer Erzbischof einem Käufer Ober- und Niedervieland, nachdem dieser schon einmal 11 Jahre vorher durch Heinrich den Löwen von dort verjagt gewesen ist. 1171 gibt Heinrich der Löwe einem seiner ortsanässigen Ministerialen mit Zustimmung des Erzbischofs Baldwin von Bremen das Recht, das Moor bei

⁴⁵⁾ 1846. VIII., S. 261. — Die großen Arbeiten von Schulze 1889, I, und Huftenbach 1903. 4. XI. Es wird auffallen, daß ich auf die letztere fast keinen Bezug nehme, doch ist das nicht angängig, da die Hagen seiner Abhandlung ganz andre Bauart aufweisen.

Brinkum usw. zu kolonisieren. Es war das Dietrich von Mechtenstede, während 1181 ein Monnic, anders gehalten von der Hollen, durch Erzbischof Siegfried die Gmnden von Oberrigeland, Kocwintel, Osterholt und Burholt zu freiererblichem Besitz nach Kolonisation erhält. Zwei Unternehmer bekommen 1201 ein Moor bei Brinkum, jetzt schon unter beschränkenden Bedingungen von Erzbischof Heinrich II. — An der Elbe ist auch früh kolonisiert. Die Urkunden ergeben das, soweit genaue Verträge in Betracht kommen, erst spät. Solche Urkunden beziehen sich auf die Grote 1296, auf Lemenwerder iuxta Harburg (Urk. von 1350) und 1363 auf das Land Stillhorn, jetzt Wilhelmsburg.

In den meisten dieser Urkunden finden sich mehr oder weniger scharf dieselben Rechte und Pflichten der Ansiedler ausgesprochen. Der Besitz ist frei erblich nach Holländer Recht, er bleibt von einzelnen Strichen manchmal vorbehalten. Die weltliche Rechtspflege üben die Kolonisten selbst aus; der Landeigentümer bestellt aber oft den vorsitzenden, nicht urteilenden Richter. Das placitum wird dreimal im Jahre gehalten, auch das geistliche Sendgericht muß besucht werden. Das Gerichtsverfahren erfolgt sine calumpnia verborum, quae teutonice dicitur ware (d. i. gefährliches Inquirieren). Kapitalverbrechen werden nicht nach den Landesgesetzen abgeurteilt. Es kommt die Bestimmung vor, daß nach Mittag über Todesurteil und Erbschaftsachen nicht mehr verhandelt werden darf. Ebenda kommt 1181 vor, daß bei Verkauf kein Richter nötig ist. — Sehr hoch sind die Strafen für ungebührliches Betragen am Gerichte. 1296 sind die Bußen für Verletzungen und Todschlag genau angegeben und entsprechen denen für Volfreie.

Über die Art der Flurbebauung erfahren wir aus den verschiedenen Schriften, daß ein mansus (Hufe) 720 Königsruten lang und etwa 30 breit ist, also etwa 180 Kalenderger Morgen mißt. So schon 1106. Das ist später ebenfalls als Maß für den Marschmorgen angegeben. 1201 hat Oberneuland 20 Stellen (das entspricht der Mübelschen Beschreibung über Kolonisation) mit 1380 ha, die Stelle also

etwa 6,9 ha = 175 Schaumburger Morgen. Das ist wohl dasselbe wie 1106 angegeben war. In den spätern Urkunden tritt schon ein Landmaß als quadrans auf, das auch deutlicher als quarta pars mansi bezeichnet wird, und noch später in großer Zahl in den Registern des Hoyaer U.-B. als verendeel, sonst auch als verthdeel mit nicht einheimischer Benennung auffällt. Die Verpflichtungen der Kolonisten sind gewöhnlich folgende: Sie zahlten zu Martini den Zins, oft in natura, decima genannt, als 11. Garbe (manipula [1181 als 10.]). Anstatt der Garbe wird auch das Schock, die Stiege, gezählt: acervus quem Hollandenses lingua sua vimmen vocant oder cumulus, vymen genannt. Weiter ist zur Ablösung früherer Weidenebenutzung der Schmalzehnte, der schon oben angeführte „blodige Zehnte“, zu erstatten. Gerade bei der Aufzählung der einzelnen Abgaben wird durch diese Kolonistenverträge bewiesen, daß das Wort blodig nicht mit blutig zu deuten ist. Die Abgaben sind Frühlingsopfergaben. Flachsh und Honig oder auch Bienenschwärme, ferner je ein, später auch das zehnte Tier, Füllen, Kalb, junges Schwein, junges Schaf, auch Ziege und fast immer Gans bilden die Lieferung. Blod bedeutet Opfer. Die Tiere können manchmal mit Geld gelöst werden, ihrem Wert entsprechend, das Kalb halb so hoch wie das Füllen. Als Stättezins, oder wie es hier gewöhnlich heißt pro manso, wird jährlich 1 denar entrichtet.

An der Unterelbe, auf den Elbinseln und im angrenzenden Holstein haben die Holländer, welche die Sümpfe und Marschen zu wirtschaftlich außerordentlich wertvollen Kulturländereien umgestalteten, vielfach ihre Spuren, abgesehen von der Bauungsweise, in eigenartigen Ausdrücken hinterlassen. Urkundliches über Verträge gibt es aus der Zeit ihrer Niederlassung fast gar nicht. In einer einzigen Urkunde von 1197 wird erwähnt, daß Kloster Altkloster Land „bis zu den Holländern“ erhält, die also schon da waren (später nova terra bei Bugtehude). In Ortsnamen stoßen wir auf Ausdrücke wie — quart (holländisch), — top (friesisch). Sehr oft werden die langen Reihenkolonien hier in Ober- und Niedergeteilt, wie sie nachweislich in solchen Fällen an zwei Unter-

nehmer vergeben waren. Stellen, die Schintel oder Dose heißen, gelten als holländisch. Bei den Holländern wird die Sippe in Beerendeele (Quart) geteilt, bei den Friesen in Klüfte. So kommen diese Worte in den Siedlungen der Elbgegend vor. Nigenland und nova terra finden sich so oft, daß wir sie als eine Bezeichnung, die von den Kolonisten ausgeht, ansehen müssen. Grenzen werden ebenda zuweilen als Wüste bezeichnet, trotzdem diese Stellen nicht anders beschaffen waren wie die in Kultur genommenen. Die gerade gelegten Wasser- und Abzugsgräben hießen nicht nur hier, sondern überall, wo die Neusiedler aus den Franken-Stamm-ländern, Holland und Flamländ, eingewandert sind, Weteringe, Wettern und Sitwendige. An ihnen entlang liegen die Gehöfte rarecht, d. i. in einer Reihe. Holländische Hufen, holländische Benmorgen sind nachweislich. Es läßt sich nachrechnen, daß (in Sconerehuthen) die Hufe 40 Marschmorgen = 200 preussische Morgen enthält. Sind die Kolonisten erbischoflich, so haben sie einen Schulzen, der aber mit gewählten Schöppen richtet und verwaltet. An diese wird die decima zu Martini bezahlt. Es ist eine ganz bestimmte holländisch-niederfränkische, also Stammeseinrichtung, daß Unterlassen von Formalitäten schwer bestraft wird, ganz besonders Versäumnis bei der Zinsentrichtung⁴⁶⁾ des Holländerscat, des Gräbenscat. Dann ist der Gefährschilling zu zahlen sub pena magna que dicitur Nodingh vel Vargelt. Im Lande Hadeln wird der Säumige sogar heimatlos. Dafür besteht der große Vorteil, daß der Zins ein für allemal festgesetzt ist, er kann nie gesteigert werden. Manchmal ist den Kolonisten zugesichert, daß sie nur zur Landwehr, nicht zu anderm Kriegsdienste verpflichtet sind, so bei Bergedorf. Im Lande Hadeln gibt es Striche mit Hollernischem und Engerschem Rechte im Gegensatz zu dem sächsischen der Gubermanleute.

Unter den zahlreichen im Hoyaer U.-B. aufgeführten, nach Bremen und Oldenburg zu liegenden Gütern tauchen außer-

⁴⁶⁾ In auffälligster Weise tritt dies noch spät bei den Holländerkolonien in der gülden Au zu tage. Jedes Jahr muß das Gut „bekirchgängert“ werden. — Gefährschilling im Dessauischen bei Zerbst.

ordentlich viele, hierher gehörige Ausdrücke auf, von denen ich nur einige wenige anführen kann: *bona libera hereditaria vulgariter dicta en hellant, quadrans terrae qui verden-deel dicitur, halve verden-deel.* — Flamländer zeigen sich auch als Kultivatoren bei Eschershausen, schon 1114 durch Bischof Udo von Hilbesheim herbeigerufen, wie eine 1130—1137 zu sehende Urkunde des Bischofs Bernhard mit nähern Nachrichten angibt. — Sehr beachtenswert ist der Bericht über die Hägergerichte in der Grafschaft Homburg im Jahrgange 1846 dieser Zeitschrift. Hervorragend aber der des sachverständigen Herrn Landgerichtsrat Rustenbach 1903. 4. I. der Zeitschrift „Über Häger und Hägergerichte in den Braunschweigischen Weserlanden“. Er betrifft auch die eben genannten Kolonien sowie alle Hägerorte und Hägerhufen an den Homburger Bergen, dem Itzh, dem Hils, dem Vogeler und an andern Orten. Die Bauweise aber wird darin nicht berührt. Sie ist jedenfalls von der in unsrer Gegend vollständig verschieden.⁴⁷⁾ Was uns interessiert, sind die Einrichtungen der Hägergerichte und die Pflichten der Häger, die dort nachzulesen sind. Der Älteste in der Röre mußte nach dem Tode eines Besitzers den Rörbrief, der Erbe einen Hägerbrief lösen. Die Frau erbte nicht, sie hatte nur Nießbrauchrecht. (Salisches Recht mitten im Engernlande.) — Am Deister kommt 1359 vor: *Land in campimarchia Halerespringh disparsim (im Gemenge) situatum secundum hegherariorum bonorum jus et consuetudinem assignatum.*⁴⁸⁾ Das ist sehr merkwürdig wegen *disparsim* und entspricht den Verhältnissen in der Grafschaft Homburg. Mir scheint das die Erklärung für die abweichende Bauart. — Aus dem Hoyaer U.-B. Bd. VIII läßt sich erweisen, daß es ein Nienburger Bruchhagengericht gab: Das „Hägergerichte der Frienhäger“, deren oberster Richter der Graf von Hoya war. — Leider ist die Nachricht über die sieben freien Hagen in der Grafschaft Ravensberg sehr kurz.⁴⁹⁾ Da sind die „Hagemeisters und Richters“ in Sendhagen,

⁴⁷⁾ Vgl. S. 643 der angegebenen Stelle. — ⁴⁸⁾ Hameler U.-B. — ⁴⁹⁾ Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. 5. IV.

Geilenhagen, Brevinge, Steinhagen, Brodhagen, Wehrte und Bruchhagen. Sie tagten unter Vögten der Herrschaft mit je 4 Altsassen. Nur Häger konnten erben. Ist eine Tochter allein Erbin, so gürtet sie das Schwert um und zieht das Gewedde wie der fehlende Sohn es getan hätte; ist es ein Sohn ohne Schwestern, „so steckt er die Schwinge auf den Rücken“ und ziehet das Gerade. Alles übrige bleibt bei der Wehr usw.

Für die Kolonien unsrer Gegend ergibt sich nun meiner Ansicht nach aus dem Angeführten und dem Vergleiche der Meßstischblätter der verschiedenen in Betracht kommenden Gegenden folgendes: Die Ähnlichkeit der Fluranlagen der Kolonistendörfer an der Unterweser und der Unterelbe mit denen in unsrer Gegend ist so auffällig, daß die dortigen als die früh entstandenen für die unsrigen als die später entstandenen Vorbildlich gewesen sein müssen. Wenn dort die Größe einer ursprünglichen Siedelung viel beträchtlicher erscheint, so ist zu berücksichtigen, daß in den Marschen das der regelmäßigen Kultur zugeführte Land zu Viehweiden, das bei uns zu Ackerland ausgelegt wurde, und daß damit dort der dreifache Raum für eine lebensfähige Einzelsiedlung nötig wurde. In unsrer Gegend ist die fränkische Königshufe der Ackertheil, der einer Familie zugewiesen wurde. Es ist urkundlich und durch die jetzigen Verhältnisse nachweislich, daß ein mansus im Engernlande 30 Morgen, für eine Familie berechnet, hielt. Diese 30 Morgen sind aber nur für die Hinterlassen maßgebend; der nach der alten Wehrverfassung für den Kriegsdienst Berechtigte wird ursprünglich wohl auch 180 Morgen, also 6 Hufen, nach anderer Auffassung nur 4 Hufen, gehabt haben. Der sonst so klar urteilende Mübel irrt insofern ganz entschieden, wenn er das fränkische Königshufenmaß als überall grundlegend ansieht. Die Richtigkeit seiner Ansicht vorausgesetzt, daß die Landteilung und Ausmessung zu Hufen erst durch die Franken erfolgte, ist es gerade hervorzuheben, daß selbst in einem besonders unter fränkischem Einfluß stehenden Gebiete, dem des Klosters Fulda, vor der Anlage von fränkisch-holländischen Kolonistendörfern sich wiederholt

nachweisbar zeigt, daß die Hufe 30 jugera enthielt. Die 60 Morgen unserer Kolonistendörfer stehen eben als Wirtschaftsmaß unter fremdem, fränkisch-salischem Einfluß. Fränkisch, durch Holländer und Rheinfranken übertragen ist es, daß der Zins immer, gegensätzlich zum Gebrauche in den betreffenden Gegenden, am Nationalfesttage der Franken, dem des Kriegsmannes Martin, bezahlt wird. Von der Gegend zwischen Bremen und Hamburg stammen Ortsbezeichnungen mit Ober- und Nieder- sowie =wöhren, =wörden, =worden. So wie dort zwei Unternehmer in demselben Orte arbeiten, so auch bei uns. Das geht aus der immer etwas abweichenden Anlage der Kolonate im Ober- und Niedertheile desselben Dorfes hervor. Das ist auch leicht erklärlich, da wir von der Teilung unter den *com-possessores* wissen. Die Gehöfte liegen wie bei dem Vorbilde, besonders dem im Bremischen, rarecht am geradbelegten Wasserlaufe entlang oder auch, wie es in einer darauf bezüglichen Urkunde heißt: *modo oppidorum constructum*, Haus an Haus, auf dem Dorfe Hovestat an Hovestat. Ganz uralt erscheint dann noch heute bei uns das System der trennenden Wälle. Karl der Große fand diese germanische Einrichtung im jetzigen Deutschland sowohl für große Bezirke — Mübel hat das nachgewiesen — wie auch für kleine Siedelungen schon vor. Er änderte es um, hob es an vielen Stellen auf, führte es aber an Kulturstellen wieder neu ein. Hier erscheint es nun unter dieser fränkischen Form wieder, aber dementsprechend als fremdartig. Auch hier ist die Königsrute zu 4,70 m bis heute gebräuchlich, im Fußmaß 16 Fuß, wie es aus dem alten Quermaß für den Heelweg hervorgeht. Diese ganze eigenartige Siedelungskultur ist hier aber wohl nur insofern holländisch, als deren Kolonistendörfer vorbildlich waren. Wahrscheinlich waren Leute vom Niederrhein wesentlich mit tätig. Auch einzelne Ausdrücke, nicht nur die fremdartige Sprechweise, deuten darauf hin. So das Wort =beil auf Landbesitz angewendet und die Bezeichnung für Stroh- oder Getreidefapel mit Biemen. Sie wird wohl von *cumulus* = *vimina* auf den aus dem 11. Schock zusammengetragenen Zehnthaufen übertragen worden sein und davon auf jeden großen Garbenhaufen. So

wie die holländischen Kolonisten (im Gegensatz zu den Waldhufendörfern) haben unsere Siedler „in dem finstern Mittelalter“, in dem „Alter der Knechtschaft“ Freiheiten der Neuzeit. Sie erben, sie heiraten, sie ziehen frei. Sie haben ihre Selbstverwaltung. Sie bekommen den Boden zwar nicht geschenkt, aber unter besonders günstigen Abgabebedingungen, die unabänderlich sind. Es ist unklar, mit welchen Freiheiten hier Gericht gehalten ist, aber sie hatten sicher feststehende Tage⁵⁰⁾ dafür. Damit bestand bei ihnen ein unendlicher Vorzug vor der Jetztzeit, sie konnten nicht wegen jeder Lappalie in unnütze Weise um ihre schöne Zeit mit Gerichtstagen das ganze Jahr hindurch gebracht werden. Interessant ist es, wie bei andern Neubesiedlungen des Tieflandes die Entrüstung über das durch römischen Einfluß verderbte Gerichtsverfahren durchbricht. Wie es direkt mit dem Ausdrucke vare, Gefahr, also hintertürkische Art zutage kommt. Das war nicht germanisch. Germanisch ist es aber, wenn an den Enden der Kolonien noch Nutznießung am Waldbrande oder grasigen Gebüsch, der frühern Hammerwurfweite außerhalb des ambitus oder bivanc (Mübel) entsprechend, vorkommt. Wenn wir dem Obereigentume bestimmter Personen begegnen, so entspricht das nicht den mit dem Ehtwort verknüpften Rechten, das stammt von den durch Karl den Großen eingeführten Rechten des Königs an den eremi (herrenlosen Grund und Boden), übertragen auf das Dukat. Manchmal stoßen wir auf fränkisch-salische Grundstücke, z. B. darauf, daß, wie auf den Saalhöfen (fälschlich, weil nachher unverstanden, Sattelhöfe), nur männliche Nachkommen erben. Das ist aber sehr selten und bei uns nicht der Fall gewesen, wo das urgermanische Engernrecht galt. Wir finden auch nicht die Einteilungen in Magschaften oder Klüften, schon weil die Unternehmer nicht Fremde waren und die Ansiedler nicht aus Holland stammten. Heimische Einflüsse werden eingewirkt haben; außer fremden, niederrheinischen

⁵⁰⁾ Ludwig der Fromme mußte schon 820 in einem capitulare gegen die Sucht der Grafen, ungebotene Dinge zu halten, um Strafen einzuziehen zu können, vorgehen.

Kolonisten sind wohl einheimische, freie Landsassen zur Abfindung von Ehtwordensprüchen mitversorgt worden.

In neuester Zeit ist dem Sieblungswesen große Aufmerksamkeit geschenkt worden; dem Besprochenen wird man dabei wenig gerecht. Das, was ich Ihnen auseinandersetzen wollte, so zu besprechen, wie es geschehen ist, war aber nur möglich unter Zugrundelegen der schöpferischen Werke anderer, insbesondere der von Reizen und Rübels, die wesentlich durch die Arbeiten eines v. Beez ergänzt werden.

Nachtrag.

Auf dem sechsten Niedersachsentage hat Herr Justizrat Knodt in Bückeburg einen Vortrag über „Das Recht der Hagedörfer in Schaumburg-Lippe“ gehalten, und liegt jetzt auch ein Bericht darüber in der offiziellen Mitteilung des Heimatbundes im Druck vor. Dabei erwähnte er einer eingehenden Beschreibung der Landesverhältnisse aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In ihr ist auch von den Hagedörfern die Rede und besonders beachtenswert, daß die Hagedörfer zu Lauenhagen ein Freiengericht hatten. Diese Mitteilung ist für die obige Auseinandersetzung insofern von Wichtigkeit, als wir damit sich wiederholen sehen, was sich in den Kolonien an der Unterweser vorbildlich findet. Es wird eine Dorfanlage mit gedrängt liegenden Gehöften als Kirchort und mit der Dingstätte geschaffen. — Angeblich soll in Lauenhagen bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts Gericht gehalten sein. Das Recht wurde dort rücksichtslos streng gehandhabt und gab Veranlassung zur Bildung der Rede: „Das Lauenhäger Recht scherzet nicht.“

Bibliographie der Literatur über die Lüneburger Wenden und das Wendland.

Zusammengestellt von E. Mucke,



Die Lüneburger Wenden oder Polaben westlich vom Unterlauf der Elbe haben bisher dreimal in der wissenschaftlichen Welt eine eingehendere Beachtung erfahren und jedesmal eine Reihe von mehr oder minder beachtenswerten, bald richtigern, bald unrichtigern Artikeln und Schriften über ihre Sprache und ihr Volkstum hervorgerufen und zwar zuerst in dem letzten Viertel des 17. und ersten Viertel des 18. Jahrhunderts, zuzweit am Anfang der zweiten Hälfte des 19. und zuletzt am Ende des 19. und am Anfang des 20. Jahrhunderts; das erste Mal gab der Philosoph Leibniz, das zweite Mal der Sprachforscher Hilferding und das letzte Mal der preussische Statistiker A. v. Firds zu dieser Literatur über die Lüneburger Wenden Anlaß. Zur Zeit Leibniz' war die Sprache der Lüneburger Wenden noch am Leben, stand aber schon auf dem Aussterbeetat, Hilferding setzte ihr durch Veröffentlichung einer größern Zahl der Sprachreste ein ehrendes Denkmal und Firds ließ sie, irreführt durch irrthümliche Einträge in die Zählerlisten der Volkszählung von 1890 in einem 1893 veröffentlichten und 1899 erst beachteten Aufsatz (Zeitschrift des Kgl. preuß. stat. Bureaus, Bd. 33, 276 ff.: „Die preussische Bevölkerung nach ihrer Muttersprache“) irrthümlich wieder aufleben und gab den Anstoß zu einer gründlichen und endgültigen Untersuchung der Frage und zur

Sammlung aller erhaltenen Denkmäler der polabischen Sprache, die aber immer noch der Veröffentlichung harret.

Die Literatur über die Lüneburger Wenden ist sehr zerstreut und von ganz verschiedenem Werte. Es ist daher eine Bibliographie derselben mit kritischen Bemerkungen gerade hier sehr nötig und soll im folgenden möglichst vollständig geboten werden.

* * *

1) 1672. **Hildebrand**, Wendischer Aberglaube angemercket bey der General-Kirchen-Visitation des Fürstenthums Dannenberg im Monath August Anno 1671.

Diese Relation des Obersuperintendenten des Herzogtums Celle, Dr. Hildebrand, vom 26. II. 1672, deren Originalmanuskript jedenfalls noch im Archiv zu Celle oder Hannover oder Braunschweig bzw. Wolfenbüttel ruht, wurde in älterer Zeit wiederholt, teils ganz, teils im Auszug abgeschrieben, und ist nach der Abschrift aus dem Besitze des Dr. M. Richey, der sog. „Kopenhagener Handschrift“ von A. Vieth im Archiv f. Slav. Philologie, 1900, XXII, 113—122 abgedruckt.

2) 1674. **M. Zeiller**, Itinerarium Germaniae, d. i. Reisebuch durch Hoch- und Nieder-Teutschland. Straßburg, 1674. In Folio mit Karte von Deutschland. S. 574 ff.: „Von denen Lüneburger Wenden.“

3) 1691. **G. Fr. Rithof**, Epistola de lingua Windorum Luneburgensium de anno 1691.

Abgedruckt in Leibnitii collectanea etymologica II, 335—341 Hannoverae 1717; vgl. sub 9.

4) 1693 und 1696. **Abt. Frenzel**, De Originibus Linguae Sorabicae. Budissae, I. 1693 und II. 1696.

In dieser Schrift, die die literarischen Beziehungen Chr. Hennigs (s. sub 6) zu dem Lausitzer Gelehrten und Historiker Abt. Frenzel bekennet, wird auch verschiedentlich auf die Sprache der Lüneburger Wenden Bezug genommen; die Sprachproben vermittelte letzterem jedenfalls Hennig.

5) 1698. **Pfeffinger**, Glossarium Germanico-Venedicum resp. Vocabularium Venedicum.

Abgedruckt in „Eccardi historia studii etymologici, p. 274—305; vgl. sub 8.

6) 1705. **Christian Hennig**, Vocabularium Venedicum oder Deutsch-Wendisches Wörterbuch mit der Einleitung: Kurzer Bericht von der wendischen Nation überhaupt, insonderheit von denen Lüneburger Wenden in denen Ämtern Lüchow und Wustrow, und deren Abkunft, auch von ihrem pago, dem sogenannten Drawän.

Diese noch ungedruckte Originalhandschrift Chr. Hennigs, die wichtigste von allen seinen Handschriften, wird in zwei Relationen auf der Bibliothek der Gesellschaft der Wissenschaften in Götting aufbewahrt; teils vollständige, teils unvollständige Abschriften teils von Hennig selbst, teils von andern befinden sich, abgesehen von den verloren gegangenen (s. Einleitung zu Juglers Polabischem Wörterbuch) in Hannover in der Königl. Bibliothek und mehrere in der Bibliothek des Historischen Vereins für Niedersachsen, ferner in Göttingen in der Universitäts-Bibliothek („Vocabularium Venedicum“), auf dem Landgericht in Celle,¹⁾ in Wolfenbüttel („Wörterbuch der im Lüneburgischen ansässigen Wenden“), in Magdeburg („Wendisches Lexikon“), in Prag im Böhmischem Museum, in Lemberg im Ossolineum und in Baunzen im Privatbesitz. — Die teilweisen Abdrücke von Hennigs Wörterbuch werden weiter unten unter den betreffenden Jahren angeführt werden.

7) Zwischen 1698 und 1710. **Nich. Nishey**, Vocabula Venedica et Phrases Vandalicae in der Kopenhagener Handschrift.

Abgedruckt im Archiv für slavische Philologie, Bd. 22 (1900).

¹⁾ Dieses „Deutsch-wendische Wörterbuch“ in Celle, das ich noch nicht in Augenschein nehmen konnte, halte ich für die verfallene Platosche Abschrift.

8) 1711. **Secard**, Historia studii etymologici linguae Germanicae, Hannoverae 1711, pg. 268—306.

Von Polabicus enthält dieses Werk Secards, des Amanuensis von Leibniz: a. Das Vaterunser; b. das Hochzeits- oder Trinksied; c. Pfeffingers Vocabularium Venedicum.

9) 1717. **Leibniz**, Collectanea etymologica, Hannoverae 1717.

In Leibniz' Collectaneen sind von Polabicus enthalten: a. pg. 335—345 Mithofs epistola de lingua Winidorum Lunenburgensium, und b. pg. 346—352 designatio vocabulorum aliquot Winidis Lunenburgensibus usurpatorum, die ich für die erste polabische Wörterammlung Chr. Hennigs aus dem Jahre 1691 halte.

10) 1725. **Johann Parum-Schulze**, Wendische Chronik.

Die Originalhandschrift ist in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschwunden; eine vollständige, aber fehlerhafte Abschrift vom Jahre 1794, die nach meinem Dafürhalten dem Grafen Potodi von Kreissecretär Hinz in Büchow besorgt wurde, befindet sich im Ossolineum zu Lemberg; die Abdrücke derselben sind weiter unten sub 12) 22) und sub 69) angeführt. Schulzes Chronik enthält sehr wertvolles volkstundliches Material und wichtige legalisch-phrasologische Beiträge.

11) 1730. **Reyher**, Reisen, Bb. II, pg. 1167—1178, Hannover (1. Aufl. 1741, 2. Aufl. 1751, 3. Aufl. 1776).

Enthält einen Auszug aus Hildebrands Relation (s. sub 1) und einiges andere volkstundliche Material.

12) 1743—1745. **Hamburger vermischte Bibliothek**: Bb. I (1743): Auszüge aus Parum-Schulzes Chronik — Bb. II (1744), pg. 387—393: Auszug aus Hildebrands Relation, insbesondere über die Kreuz- und Kronenbäume (s. sub 1) — Bb. III (1745), pg. 556—566:

Auszüge aus Chr. Hennigs „Kurzem Bericht von der wendischen Nation etc.“ (s. sub 6) unter dem Titel:

Neue historisch-philologische Entdeckung von dem wendischen Pago Drawän genannt.

13) 1744. **Domeier**, Sammlung von mehr als 300 Wörtern der alten wendischen Sprache. Aus den Papieren eines im vorigen Jahrhundert bei einer wendischen Gemeinde der Grafschaft Dannenberg gestandenen Prediger zusammengerücket und in gegenwärtige alphabetische Ordnung vertheilt von E. G. Domeier.

Veröffentlicht von J. Peter Kobl in der Hamburger vermischten Bibliothek Bd. II. pg. 794—801.

14) 1745. **Reyhler**, Antiquitates Septentrionales, Hannoverae 1745.

15) 1751. **J. Müller**, Wendisches und Teutsches Lexikon, aus der alten Wenden in Lüchowscher und Dannenbergischer Grafschaft wohnenden Unterthanen Munde gesammelt von weyland Magister Hennings von Jessen, gewesenen Predigern zu Wustrow. Auch theils geändert, theils suplirt aus der alten Leute Munde und pronounciation, in anno 1751 durch J. Müller.

Diese sog. Müllersche Handschrift oder unvollständige Abschrift des Hennigschen „Vocabularium Venedicum“ (s. sub 6) hat nur einige wenige nichtsagende deutsche Zusätze von der Hand des Lüchower Bürgermeister J. Müller († 1755) und insbesondere das von J. Müller selbst aus dem Hennigschen Wörterbuch zusammengesetzte, also gefälschte „Wendische Vaterunser“ nebst Beichte, die aber nichts anderes als ein noch mehr verballhorntes Vaterunser ist, das er aus „seiner Frauen Großmutter Emerentia Wehlings Munde aufgeschrieben“ zu haben vorgibt (obwohl seine Großmutter meiner Überzeugung nach ebensowenig wendisch konnte wie Müller selbst). Diese ominöse Müllersche Handschrift befindet sich auf der Königl. Bibliothek zu Hannover. — Hilferding, der den wahren Zusammenhang nicht kannte, gibt sich (sub 40, 41) vergebliche Mühe, Müllers Vaterunser und Beichte sprachlich zu erklären. Koblichsche weist (sub 116) die Fälschung nach (K.).

16) 1751. **Joh. Christoph Beckmann**, Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg, Berlin. Bd. I, pg. 83,84: Lüneburgisch-wendisches Vaterunser.

Es ist dies ein Abdruck des Vaterunfers aus Eccards Historia stud. etym. (s. sub 8).

17) 1751/52. Hannöversche gelehrte Anzeigen: a. Jg. 1751, pg. 612 ff.: Nachricht von einer in die Gegend der ehemaligen im Lüneburgischen wohnenden Wenden gethanen Reise (wahrscheinlich von Reyhler).

b. Jg. 1751, pg. 783 ff.: Auszug aus Hennigs „Gründliche Nachricht von dem Wendischen Pago Dramän.“

c. Jg. 1752, pg. 1137 ff.: Die Bedeutung des Wortes Goerde, aus der alten Sprache der daherum wohnenden Wenden gezeigt, nebst einem Verzeichnisse etlicher Wendischen Wörter und Redensarten (entlehnt aus Chr. Hennigs Vocabularium).

18) 1753. **Buchholz**, Versuch in der Geschichte des Herzogtums Mecklenburg. Rostock 1753.

Enthält auf S. 86 einen fehlerhaften Abdruck des von Müller gefälschten „Wendischen Vaterunser“.

19) 1755. **Nich. Nichel**, Idiotikon Hamburgense. Hamburg 1755.

20) 1786. Das Petersburger Wörterbuch der Kaiserin Elisabeth mit dem Titel: Linguarum Totius mundi vocabularia comparativa. Sectionis I linguas Europae et Asiae complexae pars I. Petropoli 1786.

Die polabischen Wörter stammen aus der jetzt verschollenen Platoschen Handschrift (unvollständigen Abschrift) des Hennigschen „Vocabularium Venedicum“.

21) 1794. **Potodi**, Voyage dans quelques parties de la Basse-Saxe pour la recherche des antiquités Slaves ou Vendes, fait en 1794 par le Comte Jean, Hambourg 1795.

In dieser Reisebeschreibung, die auch sonst noch manches über die Lüneburger Wenden bietet, kommt zum erstenmale

zum Abdruck das Chr. Hennigsche Vocabularium Venedicum in der unvollständigen Abschrift des Landrats von Plato auf Grabow unter dem Titel: Wendisches Lexicon. Der Abdruck ist durch Druck- bzw. Schreibfehler entstellt. Die Abschrift des Platoschen Lexikons hat wahrscheinlich der Kreissekretär Hünke zu Lüchow besorgt.

22) 1794. Annalen der Braunschweigisch-Lüneburger Churlande VIII., 2. Hannover 1794, S. 269 bis 288.

Nachricht von der Chronik des wendischen Bauern Johann Parum Schulze.

23) 1795. Annalen des Braunschweigisch-Lüneburger Churlandes IX, 2., Hannover 1795. S. 71—76; Designatio derjenigen Unordnungen und Mißbräuche, welche in den mehrsten Dannenbergischen Ämtern bei Verlobnissen, Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnissen, Hausbaare und sonst in der Erndte, in Sauffen und Schwelgen vorgehen.

Meist nur ein Excerpt aus dem Berichte Hildebrandts; vgl. sub 1.

24) 1799. Franz Carl Alters, Philologisch-kritische Miscellanea. Wien 1799.

Enthält einen zweiten Abdruck der Platoschen Abschrift von Chr. Hennigs „Vocabularium Venedicum“; vgl. den ersten Abdruck sub 21.

25) 1809. J. G. Jugler, Vollständiges Lüneburgisch-Wendisches Wörterbuch, aus drei ungedruckten Handschriften und wenigen bisher bekannten Sammlungen zusammengetragen von Johann Heinrich Jugler, der Arzneiwissenschaft Doktor, Chur-Hannoverscher Landphysikus zu Lüneburg usw. usw. 1809.

Dieses noch ungedruckte Wörterbuch befindet sich auf der Göttinger Universitäts-Bibliothek als Codex Ms. philol. 259.

26) 1809. Adelung, Mithridates II. Berlin 1809. S. 690/91: „Lüneburgisch-wendische Vaterunser“ (in der Hennigschen Fassung).

27) 1814—15. **Dobrowský**, Slovanka, Prag I. (1814) und II. (1815).

Seite 1—11: Aus Christian Hennings langer Vorrede zu einem noch ungedruckten Vocabularium Venedicum.

Seite 12—26: Neue Beiträge zu den Petersburger Vocabulariis comparativis: Lüneburgisch-Wendische Wörter (200). Ein Auszug aus einem noch ungedruckten deutsch-wendischen Wörterbuch usw.

Seite 182 ff.: Polabisch.

Seite 220—228: Lüneburgisch-Wendische Wörter als ein Beitrag zu dem Petersburger Vergleichungswörterbuche. Aus Christian Hennings Deutsch-Wendischem ungedruckten Wörterbuche. — Nachricht von der abergläubischen Verehrung der Kranz- und Kronenbäume, welche unter den in der Grafschaft Dannenberg übrig gebliebenen Wenden üblich.

Dieses ganze in der Slovanka veröffentlichte Material besteht aus einem Auszug aus der Görlitzer Handschrift von Chr. Hennings Vocabularium Venedicum (vgl. sub 6), der vielleicht von Dobrowský selbst gemacht worden ist.

28) 1819. **Haffel**, Handbuch der Erdbeschreibung, Bd. IV, S. 507. Weimar 1819.

Enthält eine falsche Nachricht über slavischen Gottesdienst im Lüneburger Wendland.

29) 1822. Neues vaterländisches Archiv, Lüneburg. Jahrg. II. (1822), S. 217—236: Beiträge zur Kenntniß des Hannoverschen Wendlandes im Fürstentume Lüneburg.

Enthält einige Polabica des Breselenger Pfarrers C. F. G. Hempel (1784—94) und des Lückhower Bürgermeisters F. Müller gefälschtes „Wendische Vater-unser“ nebst vermeintlicher wendischer Beichte, sowie den bereits in der Hamburger vermischten Bibliothek, Bd. III. (1745), S. 556 ff. abgedruckten Auszug aus Chr. Hennings „Kurzer Bericht von der wendischen Nation usw.“ (siehe sub 12).

30) 1832. Neues vaterländisches Archiv von Spiel und Spangenberg. Lüneburg 1832.

a. Bd. I. S. 299—318: Fortgesetzte Beiträge zur Kenntniß des Hannöverschen Wendlandes (Auszug aus der Relation des Obersuperintendenten Hildebrand.)

b. Bd. I. S. 319—350 und II S. 6—26: Alphabetisches Wörterbuch: dritter und bester Abdruck der (hierauf verschollenen) Platowschen Handschrift des Wendischen Lexicon von Chr. Hennig; vgl. sub 21 und 24.

31) 1832. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland, Bd. III.

32) 1837. P. J. Schafarik, Slavische Altertümer, S. 832—906: Polabische Slaven (in böhmischer Sprache.)

33) 1840. Burmeister, Über die Sprache der früher in Mecklenburg wohnenden Obotriten-Wenden. Rostock 1840.

Dieses Schriftchen handelt nicht von der Sprache der Mecklenburger, sondern der Lüneburger Wenden und ist übrigens wertlos.

34) 1841. Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde VI (1841), S. 57: Das Müllersche „Vaterunser“ mitgeteilt von Bisk.

35) 1844. P. J. Schafariks Slavische Altertümer übersetzt von Mosig von Mehrenfeld. Bd. II S. 593, 616 ff.: Die Lüneburger Wenden (Polaben); vgl. sub 32.

36) 1847. Jordan, Jahrbücher für Slavische Literatur, Kunst und Wissenschaft. Jahrg. III, S. 235 f.: Die Slaven im Lüneburgischen.

Übersetzt aus der wendischen in Baugen erscheinenden Wochenschrift: Tydzenske Nowiny, Nr. 31 v. J. 1845.

37) 1851—52. A. A. Jentsch, Geschichte der Sprache und des Volkstums der Wenden (in wendischer Sprache) in der wissenschaftlichen Zeitschrift der wendischen literarischen Gesellschaft in Baugen, Jahrg. 1851—52, S. 53 und 76—81.

37) 1854. **Ziehen**, Wendische Weiden, Frankfurt 1854.
Erzählungen aus dem Volksleben der Lüneburger
Wenden.

38) 1855 (1874). **Hilferding, Alex.**, Geschichte der
baltischen Slaven. Mostau 1855. Zweite Auflage
St. Petersburg 1874 (russisch).

39) 1856. **Jacobi**, Slaven- und Teutschtum
in kultur- und agrarhistorischen Studien, be-
sonders in Lüneburg und Altenburg. Hannover 1856.
Eine sehr beachtenswerte Schrift.

40) 1856. **Hilferding, Alex.**, Denkmäler der Dia-
lecte der überelbischen Drebjaner und Glinianer.
St. Petersburg 1856 (russisch).

41) 1857. **Hilferding**. Die sprachlichen Denk-
mäler der Drebjaner und Glinjaner Elbflaven im
Lüneburger Wendlande. Aus dem Russischen von
Schmalzer. Baugen 1857.

Dies ist die wortgetreue Übersetzung der Hilferdingschen
Schrift sub 40.

42) 1857. **J. Malý**, Die germanisierten Lüne-
burger Slaven und ihre Eigentümlichkeiten. In
der Zeitschrift des böhmischen Museums, 1857. I. 156—157
(in böhmischer Sprache).

43) 1858. **Mancke**, Beschreibung der Städte,
Ämter und adligen Gerichte im Fürstentum Lüne-
burg. Celle 1858.

44) 1858. **Hannisch**, Zur Literatur und Geschichte
der slavischen Sprachen in Deutschland, nament-
lich der Sprache der ehemaligen Elbflaven oder
Polaben. In Miklosich und Fiedler, Slavische
Bibliothek II. (Wien 1858), S. 109—140.

45) 1859. **Hingstib, H.**, Statistische Übersicht
der Einteilung des Königreichs Hannover, 3. Aufl.
1859.

Enthält noch die alte historische Einteilung (nach Gauen
und) Ämtern.

46) 1859. **Danneil, J. Fr.**, Wörterbuch der Alt-
märktisch-plattdeutschen Mundart. Salzwedel 1859.

47) 1861. **Gilferding**, Borba Slavjan s Niemcamis
(Kampf der Slaven mit den Deutschen). St. Petersburg 1861
(russisch).

Auf S. 97—101: über die Lüneburger Wenden.

48) 1862. **Hennings**, Das hannoversche Wend-
land. Festschrift. Lückow 1862.

Eine besonders in ihren ethnographischen Mitteilungen
über die Nachkommen der Polaben sehr beachtenswerte
Schrift.

49) 1862. **Rocholl**, Christophorus 1862.

50) 1863—1864. **Pfuhl**, Denkmäler des Elb-
slaventums. In der wissenschaftlichen Zeitschrift der wendischen
literarischen Gesellschaft. Jahrg. 16 und 17. Bauzen 1863
und 1864 (in wendischer Sprache).

Sammlung und Veröffentlichung aller bis 1863 zer-
streut gedruckten Denkmäler der polabischen Sprache.
Die polabischen Handschriften hat Pfuhl überhaupt nicht
beachtet.

51) 1864. **Hennings**, Sagen und Erzählungen aus
dem hannoverschen Wendlande. Lückow 1864.

52) 1864. Festschrift zur Säcularfeier der
Königlich landwirtschaftlichen Gesellschaft zu
Celle I, 2. Hannover 1864.

53) 1869. **von Hammerstein-Bozten**, Der Barden-
gau. Hannover 1869.

Veröffentlicht viele wichtige Urkunden über die Sied-
lungen und Sitze der alten Lüneburger Wenden.

54) 1871. **Schleicher Aug.**, Laut- und Formen-
lehre der polabischen Sprache. St. Petersburg 1871.

Grundlegendes Werk über die Sprache der Lüneburger
Wenden.

55) 1871. **Bawinski**, Die polabischen Slaven.
St. Petersburg 1871 (russisch).

56) 1874. **Ziehn**, Geschichten und Bilder aus dem wendischen (d. i. lüneburgisch-wendischen) Volksleben. 2 Bände. Hannover 1874.

57) 1876. **Böttger**, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands. Bd. IV. Halle 1876.

58) 1876. **Berwolf**, Die Germanisation der baltischen Slaven. St. Petersburg 1876 (russisch).

Von den Lüneburger Wenden handelt B. auf Seite 48 ff.

59) 1879. **Brückner, Alex.**, Die slavischen Ansiedelungen in der Altmark und im Magdeburgischen. Preisschrift. Leipzig 1879.

Sehr gebiegene Arbeit, insbesondere in bezug auf die Erklärung der polabisch-slavischen Ortsnamen.

60) 1880. **Guthe**, Die Lande Braunschweig und Hannover. Hannover 1880.

61) 1881. **Rühnel P.**, Die slavischen Ortsnamen in Mecklenburg. Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte, Bd. 46. Schwerin 1881.

Besonders in der Einleitung handelt Rühnel auch von den Lüneburger Slaven.

62) 1881—1883. **Rühnel**, Die slavischen Ortsnamen in Mecklenburg-Strelitz. Zwei Programmarbeiten. Neubrandenburg 1881 und 1883.

Besonders in den Einleitungen zu diesen Ortsnamenerklärungen wird auf die Lüneburger Wenden Bezug genommen.

63) 1883. Protokoll aus den Verhandlungen der Bezirkssynode Dannenberg vom 19. Juni 1883. Dannenberg 1883.

Diese zum Teil recht unfreundliche Schrift handelt verschiedentlich über alte wendische Sitten und Gebräuche.

64) 1886. **Steinwörth**, Das hannoversche Wendland. In den „Deutschen geographischen Blättern“, herausgegeben von der geographischen Gesellschaft in Bremen, durch Dr. M. Lindemann. Bd. IX (Bremen 1886), S. 141—145.

65) 1886. von **Heinemann**, Geschichte von Braunschweig und Hannover. Bd. I. und II. Gotha 1886.

66) 1888. **Graf G.**, Die Colonisation von Ostdeutschland. Bd. I. Langenberg 1888.

67) 1889—1902. **Boguslawski, Wilh.**, Geschichte des nordwestlichen Slaventums (in polnischer Sprache). Bd. II. (1889), S. 142—154. Bd. III. (1892), S. 29—34. Bd. IV. (1900), S. 266—320.

Eine sehr eingehende auf Quellenstudien beruhende Arbeit.

68) 1891. **Lh. Meyer**, Das Winsener Schatzregister. Lüneburg 1891.

Eine sehr wichtige Publikation.

69) 1892—1893. **Kalina, Joh.** Parum-Schulzes Wörterbuch der polabischen Sprache. Berichte der Akademie der Wissenschaften in Krakau, 1892 und 1893 (polnisch).

Abdruck des Wörterbuchs und sonstigen wendischen Spracheumaterials aus der Chronik des Bauern Joh. Parum-Schulze (s. sub 10) nach der im Ossolineum in Lemberg befindlichen Abschrift, die meines Erachtens aus dem Besitz des Grafen Potocki (s. sub 21) herrührt. Er enthält viele Schreib- bzw. Druckfehler.

70) 1893. **A. von Firkš**, Die preußische Bevölkerung und ihre Muttersprache und Abstammung. Zeitschrift des Königl. preuß. statistischen Bureaus, Jahrg. XXXIII. Berlin 1893. S. 266 ff.

71) 1893. **Mente**, Verzeichnis der früher im hannoverschen Wendlande gebräuchlichen Trachten und Geräte gesammelt für das Museum zu Lüneburg. Lüneburg 1893.

72) 1894. **Mente**, Der Urnenfriedhof bei Rebenstorf. Hannoversche Schulzeitung 1894, Nr. 7, 8 und 9.

73) 1894. **H. Andree**, Die Wendendörfer im Werder bei Borsfelde im Braunschweigischen. Globus, Zeitschrift für Länder- und Völkerkunde. Bd. 66, Nr. 7.

74) 1894. **Wattenbach**, Helmolds Chronik der Slaven. Nach der Ausgabe der Monumenta Ger-

maniae, übersetzt von Laurent; 2. Aufl. neu bearbeitet von Wattenbach. Leipzig 1894.

75) 1894. **Pyjin-Pech**, Das sorbisch-wendische Schrifttum. Leipzig 1894, S. 9—12.

Sonderabdruck aus Pyjins russischer Literaturgeschichte der Slaven, Bd. II in deutscher Bearbeitung von J. L. Pech.

76) 1895. **Meizen**, Siedelung und Agrarwesen, Bd. II (Berlin 1895), S. 475—493.

77) 1895. **Warmbold**, Beiträge zur Geschichte des hannoverschen Wendlandes. Lüchow 1895.

78) 1896. **H. Andree**, Volkskundliches aus dem Volbedeker und Knesebeder Lande (d. h. aus den Lüneburgischen Kreisen Gifhorn und Iphenhagen). Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, 4. Heft, 1896.

Ein sehr interessanter Aufsatz über die dortigen alten Wenden.

79) 1896. **Meyer, P. J.**, Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig. Bd. I. Braunschweig 1896.

In der Einleitung wird auch über die alten Braunschweiger und Lüneburger Wenden gehandelt.

80) 1899. **Bergmann**, Bilder aus dem hannoverschen Wendlande. Originalphotographien. Lüchow 1899.

81) 1899. **Alfons Parczewski**, Nachkommen der Slaven im hannoverschen (polnisch). In der polnischen volkskundlichen Monatschrift „Wisła“, Bd. XIII, S. 408—415.

82) 1899. **Alfons Parczewski**, Die Wenden in Preußen nach der Volkszählung vom Jahre 1890 (wendisch). In der wendischen wissenschaftlichen Zeitschrift der wendischen gelehrten Gesellschaft in Bautzen. Jahrg. 1899, Heft 2, S. 65—88.

83) 1899. **W. Kentrzynski**, Slaven, die einst zwischen Rhein und Elbe, Saale und dem böhmischen Grenzwall siedelten. Schriften der Akademischen Wissenschaften zu Krakau, 1899 (polnisch).

Über die Lüneburger Wenden wird auf S. 12 ff. eingehend gehandelt.

84) 1899. **Fr. Tetzner**, Die Slovingen und Leba-kaschuben. Berlin 1899.

Tetzner spricht hier an verschiedenen Stellen auch von den Lüneburger Wenden.

85) 1899. **G. J. Nikkila**, Betonung und Quantität in den westslavischen Sprachen. Helsingfors 1899.

86) 1900. **A. Börner**, Die Kirche zu Plate. Lüchow 1900.

Eine recht eingehende Monographie über die (altwendische) Kirchengemeinde Plate bei Lüchow, den Stammsitz der Herren von Plato. Auf S. 58 findet sich auch das von Möller gefälschte „Wendische Vaterunser nebst Beichte“ (s. sub 15).

87) 1900. **W. Bergmann**, Specialkarte der (wendländischen) Kreise Lüchow und Dannenberg, Lüchow 1900. Verlag von W. Bergmann.

88) 1900. **W. A. Porzejuski**, Denkmäler der Sprache der Elbflaven (russisch). Mitteilungen der 2. Sektion der Kaiserl. russ. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg. Bd. V, Buch 3, S. 969—995.

89) 1900. Archiv für Slavische Philologie Bd. XXII, Berlin 1900. Enthält: a. S. 107—143: Beiträge zur Ethnographie der hannoverschen Elbflaven: Abdruck der sogenannten Kopenhagener von Vieth entdeckten Handschrift aus dem Nachlaß des 1761 in Hamburg verstorbenen Prof. Mich. Richer (kurzweg genannt „die Kopenhagener Handschrift“): Wendischer Aberglaube angemerkt bey der General-Kirchen-Bisitation etc. (s. sub 1).

Das ist die Hildebrandsche Relation vom Jahre 1672, jedoch mit Nachträgen bis zum Jahre 1710. Angefügt ist ein Lüneburgisch-wendisches Wörterverzeichnis aus dem Ende des 17. Jahrhunderts: Vocabula

Venedica et Phrases Vandalicae (s. sub 7), und beigegeben sind eine Einleitung von H. Zimmer und Zusätze von B. Jagić und A. Leskien.

b. S. 318—320: Die Hannöverschen Wenden: Berichte über die Lüneburger Wenden von Hirt in Leipzig und dem Landrat von Knefsebed in Lüchow.

90) 1900. **Blad. Francem**, Das polabische Wörterbuch des Fr. L. Čelakovský (russisch). Im Russischen philologischen Anzeiger 1900, Nr. 1 und 2, S. 280 ff.

91) 1900. **Ab. Černý**, Nachkommen der Elbslawen im Hannöverschen (böhmisch). Slavische Rundschau, Bd. II, 184 ff., Prag 1900.

92) 1900. **Fr. Těžner**, Die Polaben im Hannöverschen Wendland. Globus 1900. Nr. 13 und 14.

Dieser Aufsatz ist wörtlich wieder abgedruckt mit Beigabe derselben Abbildungen in Těžners größerem Werke „Die Slawen in Deutschland“, S. 350—385 (s. sub 102); es sind dies dort die Abschnitte: 1. Siedelung, 2. Kleidung und Gerät, 3. Feste und Gebräuche.

93) 1901. **Nich. Andree**, Braunschweiger Volkskunde. 2. Aufl. Braunschweig 1901. S. 500—520.

94) 1901. **Steinbacher**, Bilder aus dem Lüneburger Wendlande: einige Tableaux und 12 Originalphotographien in Rab.-Form. Salzwebel 1901.

95) 1901. **Fr. Těžner**, Die Slawen in Deutschland. Vortrag zur Jahresversammlung des Vereins für Sächsische Volkskunde. Abgedruckt in der „Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung“ vom 29. Oktober 1901. Nr. 129.

96) 1901. **F. Lorenz**, Slavische Miscellen. Nr. 7. Zu Mitthofs polabischen Sprachproben. Nr. 8. Polabisches. In der Zeitschrift für vergleichende Sprachwissenschaft, herausgegeben von Ruhn & Schmidt. Gütersloh. Jahrgang 37, Nr. 3, S. 324 ff.

97) 1901. **W. A. Francem**, Sprachreste der Elbslawen, gesammelt und erläutert von Fr. L. Čelakovský.

(Russisch). Berichte der 2. Sektion der Kaiserlich russischen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, Bd. 70. (Jahrg. 1901), S. 21 ff.

98) 1901—1903. **P. Kühnel**, Die slavischen Orts- und Flurnamen im Lüneburgischen. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Hannover. Teil I 1901, Teil II 1902, Teil III 1903. Auch separat erschienen.

99) 1901—1903. **P. Bronisch**, Die slavischen Ortsnamen in Holstein und im Fürstentum Lübeck. I. II. III. Jahresberichte der Königl. Realschule zu Sonderburg. Ostern 1901, 1902, 1903.

Eine sehr dürftige und fehlerhafte Arbeit.

100) 1902. **Nadmorski**, Elbflaven und Slovinnen (polnisch). In der Warschauer Monatschrift „Wisła“ Bd. 16 (1902), S. 141 ff.

101) 1902. **Porzejinskij**, Bemerkungen zur Sprache der Elbflaven (russisch). Berichte der 2. Sektion der Kaiserlich russischen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, Bd. 7 (1902), Bd. 2, S. 192—203.

102) 1902. **Fr. Lehner**, Die Slaven in Deutschland. Braunschweig 1902.

S. 346—387: Die Polaben. Mit verjüngter Bergmannscher Karte und 20 Abbildungen.

103) 1902. **Fr. Lehner**, Die Drowehner im hannöverschen Wendlande um das Jahr 1700. In der Zeitschrift „Globus“, Braunschweig 1902. Bd. 81, S. 253—256 und 269—273.

104) 1902. **Fr. Lehner**, Zur Geschichte des polabischen Wörterbuches. Sonderabdruck aus den Braunschweigischen Jahrbüchern 1902.

105) 1902. **Fr. Lehner**, Christian Hennig. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1902. S. 182—273.

Eingehende Biographie Hennigs sowie vollständiger Abdruck der Einleitung zum Görlitzer „Vocabularium Venedicum“.

106) 1902. **Fr. Tegner**, Christian Hennig von Jessen. In der Zeitschrift „Der Roland“ 1902, S. 96ff.

107) 1902. **F. Sorenz**, Das gegenseitige Verhältnis der sogenannten lechitischen Sprachen. Archiv für slavische Philologie, Bd. 24 (1902), S. 1—73.

108) 1903. **J. J. Mikkola**, Baltisches und Slavisches (schwedisch). Sonderabdruck aus „Finska Vetenskaps Societetens Förhandlingar“. Bd. 45. Helsingfors 1903.

109) 1903. **A. Schachmatov**, Palatalisation im Polabischen. Archiv für slavische Philologie, Bd. 25, S. 237—258.

110) 1903. **H. A. Mula**, Reste der polabischen Sprache der Lüneburger Wenden (polnisch). In den Materialien und Arbeiten der sprachwissenschaftlichen Kommission der Akademie der Wissenschaften in Krakau. Bd. I, S. 313—569.

111) 1903. **Rozimierz Mitsu**, Die Verwandtschaftsverhältnisse der lechitischen Sprachen (polnisch). Materialien und Arbeiten der sprachwissenschaftlichen Kommission der Akademie der Wissenschaften in Krakau. Bd. III, S. 1—57.

112) 1903. **F. Sorenz**, Slovinzische Grammatik. Petersburg 1903.

In dieser Grammatik der aussterbenden Sprache der Slovinzen und Kaschuben am Labasse in Pommern wird auch Bezug genommen auf die ausgestorbene Sprache der Lüneburger Wenden.

113) 1904. **Kruscht Mula**, Die Slaven im Herzogtum Lüneburg (böhmisch). Prag 1904.

114) 1905. **G. Witte**, Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg. Mit einer Karte. Stuttgart 1905.

In diesem Werke wird auch verschiedentlich auf die verwandten Lüneburger Wenden Bezug genommen.

115) 1906. **G. Witte**, Wendische Zu- und Familiennamen aus Mecklenburgischen Urkunden und Akten.

Sonderabdruck aus dem Jahrbuch des Vereins für Mecklenburgische Geschichte. Bd. 71. Schwerin 1906.

Es werden nebenbei Lüneburgisch-wendische Zu- und Familiennamen herangezogen.

116) 1906. **J. Koblische**, Drawäno-Polabisches. Kritische Bemerkungen zur polabischen Grammatik und zum gefälschten „Wendischen Vaterunser“ des Lüchower Bürgermeisters F. Müller (s. sub 15). Archiv für slavische Philologie, Bd. 28 (1906).

117) 1907. **P. Kühnel**, Finden sich noch Spuren der Slawen im mittlern und westlichen Hannover? (Forschungen z. Gesch. Niederf. I, 5.) Hannover u. Leipzig 1907.

Nachträge.

Von P. Kühnel.

Zu Nr. 6):

6 a) 1705. Die erste Redaktion von Chr. F. Hennigs „Wörterbuch“ und „Kurzer Bericht“ scheint, auch nach Dr. J. F. Juglers handschriftlichen Sammlungen, die folgende zu sein: „Kurzer Bericht von der Wendischen Nation überhaupt, insonderheit von denen Lüneburger Wenden in denen Ämtern Lüchow und Wustrow und deren Abkunft, auch von ihrem pago dem sogenannten Drawän, dabey ein Teutsch-Wendisches Wörterbuch von denselbigen Wenden ihrer Sprache, curiösen Liebhabern zu Gefallen abgefasst von Ghilian Wendhold, anno 1705.“ Dieses Werk, das nach Jugler, der den „Kurzen Bericht“ daraus auszugsweise, das „Wörterbuch“ aber buchstäblich abgeschrieben hat, im ganzen 421 Seiten stark war, ist verloren gegangen, aber der wichtigste Teil desselben, das Wörterbuch, ist wenigstens durch Juglers Abschrift erhalten, welche einige Abweichungen von den übrigen Redaktionen des Werkes aufweist. (S. auch unter 22 a.)

Zu Nr. 10):

Dr. J. F. Jugler hat das in Schulzes Chronik (er schreibt stets §) zerstreute wendische Sprachgut auszugsweise, das Wörterbuch von S. 133—146 des Originals aber buch-

stüßlich getreu, sogar mit Angabe der Seitenzahlen bei Schulze, abgeschrieben; seine Abschrift ersetzt also gewissermaßen das Original. (S. unter 22 b.)

Über die 1794 für den Grafen Potocki bei seinem Aufenthalte in Lüchow angefertigte Abschrift der Chronik bemerkt Jugler: „Da das Original, wie man sich von dem Verfasser leicht denken kann, nicht ganz deutlich geschrieben ist, und ich des Herrn Grafen seitdem verstorbenen Abschreiber wohl kannte, muß ich in der Abschrift, wenigstens was die wendischen Wörter betrifft, viele Irrthümer vermuthen.“ Aus diesen Worten Juglers ist nicht ersichtlich, daß oder ob Hinze der Abschreiber dieser Kopie gewesen sei. Im hannoverschen Staatskalender von 1786 wird ein Herr Johann August Hinze als Amtschreiber-Supernumerar in Bledede aufgeführt; im Jahre 1787 ist derselbe Amtschreiber-Supernumerar in Lüchow. In den folgenden Jahrgängen des Staatskalenders bis 1795 finde ich seinen Namen nirgends mehr. Sicher war er im Jahre 1794 nicht Amtschreiber in Lüchow. Einen „Kreissekretär“, wie in der von Schmalzer besorgten Übersetzung der russischen Schrift Hilferdings steht, kann es, auch nach der Meinung des Stadtarchivars Dr. Reinecke zu Lüneburg, im Jahre 1786 oder 1794 in Lüchow nicht gegeben haben.

Zu Nr. 21):

Ob Hinze die Abschrift besorgt hat, ist fraglich; s. eben die Note zu 10).

Hinter Nr. 22):

22 a) und 22 b) 1794—1805. Während seines 11½ jährigen Aufenthaltes als Landphysikus zu Lüchow hat Dr. J. H. Jugler als Material zu seinem großen handschriftlichen Wörterbuche (s. unter 25) die wahrscheinlich erste Redaktion von Chr. Hennigs „Kurzem Bericht“ und „Wörterbuch“, die unter dem Pseudonym Chilian Wendhold erscheinen sollte, abgeschrieben, und zwar jene Einleitung im Auszuge, das Wörterbuch buchstäblich (s. unter 6a). Ebenso hat er in jener Zeit die Chronik des Johann Parum Schulze im Auszuge, das in derselben befindliche Wörterbuch aber wortgetreu, nur

mit Modernisierung des Deutschen bei Schulze abgeschrieben (s. unter 10). Juglers handschriftlicher Nachlaß befindet sich hier in Hannover im Besitze seines Enkels, des Amts-assessors a. D. Jugler.

Zu Nr. 25):

25 a) 1809. Der erste Entwurf zu Juglers Wörterbuch befindet sich ebenfalls in seinem reichhaltigen handschriftlichen Nachlasse. Es sind in diesem Entwurfe die Artikel einzeln durchgestrichen und danach in das Exemplar der Göttinger Bibliothek übertragen worden.

Zu Nr. 69):

Vgl. die Notizen zu 10) und 21).

Hinter Nr. 79):

79 a) 1897. **J. Girt**, Die Betonung des Polabischen. (S.-A. a. d. Ber. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. Sitzung vom 7. November 1896.) Leipzig 1897.

79 b) 1898. **Koch**, Das Hannoversche Wendland oder der Gau Draveehn. Dannenberg 1898.

Zu Nr. 98):

Die vielfach nötig gewordenen Nachträge und Berichtigungen zu dieser Arbeit erscheinen demnächst in einer besondern Zusammenstellung.

Hinter Nr. 114):

114 a) 1905. **Alex. Brückner**, Berichte über neuere Arbeiten zur Deutschkunde. In „Deutsche Erde“. Gotha, Jahrg. 1905, S. 22—30.

Besprechung u. a. der Arbeiten von Kühnel und Mude.

114 b) 1906. **Zul. Roblischke**, Die Ortsnamenforschung als Unterlage historischer Nationalitätenforschung. In „Deutsche Erde“. 1906, S. 207—213.

Hinter Nr. 116):

116 a) 1906. **Zul. Roblischke**, Bemerkungen zu Prof. Baudouin de Courtenays „Kurzem Résumé der kaschubischen Frage“. Archiv für slavische Philologie. Bd. 28, 1906, S. 261—283.

Berührt vielfach die polabische Lautlehre.

VIII.

Miszellen.

Merkwürdige städtische Verordnungen bei
„Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen“
 in der Stadt Stade aus dem Jahre 1660—1662.

Mitgeteilt von **Georg Chr. Stephany** (Stade).

Im ersten Jahre nach dem großen Brande in Stade (26. Mai 1659) hat der Rat der Stadt Stade angesichts der schlechten pekuniären Verhältnisse der Bürger Stades die Ordnung von Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen einer abermaligen Durchsicht unterzogen und genaue Verhaltensmaßregeln bei diesen Ceremonien bei Androhung verhältnismäßig hoher Geldstrafen gegeben. Die Ordnung ist damals wesentlich verschärft und den Bürgern mit dem nachstehenden Hinweis öffentlich bekannt gemacht worden.

„So hat E. E. Raht dieser Stadt Staden nicht ohne sonderbahrem Leydwesen und Verdruß erfahren, und vernehmen müssen, was gestalt ob zwar bey diesen bedrängten und Nahrlosen Zeiten diese gute Stadt, und gemeine Bürgerschafft in so schlechten und fast kümmerlichen Zustand gerahten, dass die allerwenigsten Bürger, wie doch sonst bey obschwebenden so gefährlichen Coniuncturen wohl höchstnötig und von hiesiger Königl. Regierung aus höchst rühmlicher Vorsorge begehret worden, sich kaum auff ein Jahr mit gehörigen Proviant und Nohtdurfft zu ihrer Hausshaltung versehen und versorgen können; dennoch allerhand Uppigkeiten

und Unordnungen dergestalt eingerissen, und überhand genommen, daß (nur in speci deren einige etwas zu gedencken) durch das vielfältige Einladen, und zusammen beruffen so vieler Personen zu den Hochzeiten, dabey veranlastes übermässiges Essen und Trincken, und dazu abgemüssigte, also genandte Ehrengeschencke die Bürger unter sich einer den andern unleydentlich collettiren, enerviren und zu grunde richten, mit dem hochheiligen Sacrament der Tauffe durch außbittende menge vieler Gevattern und Tauffgezeugen mehr ihr Gespötte treiben und welches schändlich von Christen zuhören und zuvernehmen stehet, es zu einer unverantwortlichen Crämerey und Erhaltung desto mehrern Gevatterschatzes verkehren, und missbrauchen, alles der ärgerlichen Intention, davon alsdann auff einige Tage der Vollerey desto besser obzuliegen. Wie dann solchem gottlosen Unwesen, Vollsauffen und Vielfraß weder durch die so wol vor- als nach dem erschrecklichem Brande gemachte gute Verordnungen, noch auch darin enthaltene, und abgeforderte Straffe zeithero nicht remediret, oder verwehret werden können.

Wann aber Ihre Ehrbahre Weißheiten solchen ärgerlichen, und der Stadt-verderblichen Unwesen Amts- und Gewissens halber weiter nachzusehen nicht vermügen, sondern sich dessen im widrigen befahren müssten, daß über die von der Bürgerschaft ihr selbst dadurch allgemach procurirte und zugezogene Armuh und gänzliche Ruin, der gerechte Zorn Gottes über die gantze Stadt ergrimmen, und wie es leyder! dem glaubwürdigen Berichte nach, gar betrübte praesagia desswegen geben sol, von neuen wieder anbrennen mochte: Gleichwol zu völliger Abhelfung solcher Unordnungen und Unheyls kein besser expediens, und Mittel zu ersinnen wissen, dann daß, wie sie deßfalls die heylsahme und höchstruhmwürdige Verordnung im ganzen Konigreiche Schweden auch die Exempla der benachbahrten Städte respectivè zur unterthänigsten

und Christlichen Nachfolge vor sich finden, ipsa materia peccans vorher gehoben, und damit sich niemand mit der Unwissenheit künftig zu entschuldigen habe, von allen Cantzeln der Stadt-Kirchen solches öffentlich abgekündet werde.

Als wollen Ihre Ehrbahre Weißheiten dero so wol vor- als nach dem Brande wegen ihrer Bürger Hochzeiten, Kindtauffen, und Leichbegängnisse gemachte gute Verordnungen welche zu mehrer Nachricht öffentlich auff dem Rahthause affigiret werden sollen, nicht allein in allen ihren Puncten bey ernster ohnausbleiblicher Straffe zu halten wiederholet; sondern auch zu dem Ende von neuen alle ausser der nächsten Bluts-Verwandten Hochzeitgeschencke, wie imgleichen die Menge und Grösse der außbittenden Gevattern, und die Gevattern-Geschencke im ersten Stande gänzlich, im andern und dritten oder niedrigen Stande aber biß zum höchsten zu einen Reichsthaler, auch die deßfals eingeführte Tauff- und Leich-Mahlen auff einmahl gänzlich abgeschaffet, und verboten haben.

Gebietet demnach E. E. Rat allen Ihren Bürgern und Einwohnern, bey unausbleiblicher, willkührlicher ernster Straffe, dass Sie solchen vorhin gemachten, und bekandten Verordnungen in allen Ihren Puncten und Clausulen ohnwegerlich geleben, und nachkommen sollen. Hingegen verbeut E. E. Raht nunmehr von newen und in specie, daß wanngleich ein Hochzeiter nicht mehr Persohnen, als ihm seiner Condition nach im ersten, zweyten, oder dritten Stande zukommen kan, eingeladen, der eingeladenen Gäste dennoch keiner, bey wilkührlichem Ernste einsehen, ausser Eltern und Kinder, Schwestern und Brüdern, und zum höchsten Schwester und Brüder Kindern, einiges Hochzeit-Geschenck geben noch der Hochzeiter bey gleicher Straffe annehmen solle. Wie imgleichen, daß zu den Kindtauffen nicht mehr als drey Gevattern gebeten werden, dieselben, da sie je etwas im andern und

dritten Stande, wie ob vergönnet, zum Gevatter-Geschenck erlegen wollen, dazu nichts über einen Reichsthaler geben, nach verrichteter Tauffe aber, so bey hoher ernster Straffe, ausser ohnumbgänglicher Not, nirgends anders als in der Kirche geschehen sol, sich wieder zu ihren Häusern begeben, und also künfftig deßwegen gar keine Tauffmahl, vielweniger auch bey den Begräbnüssen einige Gästereyen und Mahlzeiten zulässig seyn sollen.

Wornach sich ein jeder zu achten, für Schaden und ernsten Einsehen der Obrigkeit, absonderlich für dem erschrecklichen Zorn und onausbleiblichen Straffe Gottes, dem alle solche Uppigkeiten, Unordnungen und Widersetzlichkeiten wider der Obrigkeit Gebot und Verbot ein Grewel seyn, zuhüten und für zusehen hat.

Der von der Kanzel in den damals bestehenden städtischen Kirchen herab verkündigte Auszug aus der Stadtordnung hatte dann folgenden Wortlaut:

Von Hochzeiten.

1. Föste sollen am Montag oder Dienstag, so dieselben kein heiliger Tag, (an welchen allein, wie auch Sonntagen dieselbe verboten seyn) allein gehalten werden, auch Braut und Brautigamb unter sich allein ziemliche Verehrung geben bey Strafe von 5 δ .

2. Von dem Advent biß Trium Regum und von dem ersten Sonntage in der Fasten biß acht Tage nach Ostern sol ohne Erlaubnuß keine Hochzeit gehalten werden, bei Straffe 30 δ .

3. Braut und Bräutigamb sollen 2. oder 3. Sonntage vor der Hochzeit auff vorgezeigtes Bürgerzettel abgekündigt werden, bey Straffe 2 δ .

4. In der Braut Kirchspiell soll die Copulation geschehen bey Straffe 5 δ so woll des Pastorn als Bräutigambs.

5. Wer ausser der Stadt lasset copulieren, gibt 50 d Straffe im ersten, 40 d im andern, und dritten Stande 30 d . Es wären dann Braut und Bräutigamb ausser der Stadt zu Hause gehörig.

6. Im ersten Stande nur 40. im andern 30. und im dritten 20 Häuser zu bitten, die nicht erscheinen, werden mitgerechnet.

7. Für jedes Hauß, so über der Zahl gebeten, ist Straffe 2 d und der Kostbitter ihre für jedes 8 β .

8. Kinder unter 10 Jahren, so nicht nechst verwand oder Säuglinge, werden nicht zugelassen, bey willkührlicher Straffe.

9. Auff das Chor sol umb halbweg eilff zuerscheinen, gebeten werden.

10. Auf den schlag eilff sol aus dem Hause nach der Kirchen gegangen werden, bey Straffe 30 d .

11. Wann die Gäste sitzen, ist anzurichten bey Straffe des Kochlohns, wo er daran schuldig.

12. Des Tages nur eine Mahlzeit zu halten, die Vornembsten mögen 5 Essen, des andern Standes 4 und des dritten 3 Essen geben, Butter und Käse ausgenommen, bey 10 d Straffe.

13. Im ersten Stande ist Wein zu schencken erlaubt, den andern Ständen verboten bey 10 d Straffe.

14. Das Auftragen an Essen und Drincken und sonsten wird verboten bei 10 Mark Straffe, der es gibt und nimpt.

15. Des Kochs Besoldung ist nicht über 6. Mark.

Im ersten 5 Mark, im andern und dritten Stande 2 Mark 8 β . Dem Schencker in alles 12 β . im ersten und andern Stande.

Drei Schüsselwäscherin in alles 12 β .

Dem Türwarter des Tages 4 β .

Dem Bratenwender des Tages 5 β .

Im dritten Stande dem Schencker 8 β .

Der Schüsselwäscherin in alles 8 β .

Dem Jungen, der das Zettel hat im ersten Stande 12 β .

Im andern 8 β .

Im dritten 4 β .

16. Geringe Hochzeit zu halten, ist jedermann frey, und wenn es eine Gästereye ist, mag er andere Köche und Spielleute gebrauchen, jedoch daß er der Ordnung in allen andern nachkomme.

17. Die Eingeladene sollen ausser Eltern und Kindern, Schwester und Brüder-Kindern bey willkührlicher Straffe kein Hochzeit-Geschenck geben.

18. Die Copulation ist im Hause vergönnet, wann nur 10. Paar im Hause gebeten werden; sonst aber nicht, bei Straffe 30. Marck und für jedes Hauß, so darüber gebeten, 2. Marck.

Von Kindtauffen.

1. Kinder sollen in der Kirchen getauft werden, Nothfälle außgenommen, bey Straff 10. Marck.

2. Tauffmahl ist nicht zulässig bey Straffe 20. Marck.

3. Imgleichen Gevattern Geschenke im ersten Stande gänzlich verboten, im andern und dritten Stande aber biß zu 1 Rthaler auffß höchste nur zulässig bey willkührlicher Straffe.

4. Gevattern sollen auch nicht mehr als Drey, so wenig im ersten als andern und dritten Stande gebeten werden bey ernster Straffe.

Von Begräbnussen.

1. Die Leiche sollen über vier Tage, ohne Erlaubnuß des Worthaltenden Herrn Bürgermeisters nicht stehen, zu Pestilenz-Zeiten nicht über zwei Tage.

2. Schueldienere sollen mit den Schülern für dem Glockenschlage, darauff gebeten erscheinen, bey Pöen 1. Marck 8. β .

3. Die Leiche sollen auff den gebetenen Glockenschlag praecisè aufgetragen werden, bey Straffe 5. Marck.

4. Beygräfte seynd verboten bey ernster willkührlicher Straffe.

Demnach eine zeithero eine grosse Unordnung auch wol ein unzeitiges, übermässiges Gepränge bey Bestätigung der Leiche verspüret, dadurch nicht allein diejenige, so aus Christlicher Liebe solchen letzten Ehrendienst noch erweisen wollen, an ihrn Gewerbe und Nahrung behindert, sondern auch unter andern zu vielen feriis in der Schule anlaß, der grossen Ergernuß zugeschweigen, dardurch gegeben worden. So hat E. E. Raht für nöhtig befunden, die fürhin übliche Ordnung wegen der Begräbnüssen nachzusehen, und was nöhtig befunden, nach itzigem Zustande und Bewandnuß dieser Stadt, in so weit respectivè zu enderen.

Anfangs und fürs erste, weiln sich befunden, daß mit den Todten-Sarcken und Kasten eine ohnzeitige Hoffahrt mit grossen kostbaren Beschlage getrieben worden, so wil E. E. Raht hiemit ernstlich gebotten haben, daß hinführo kein Todten-Sarck in einige Weise oder Wege mit Handgrieffen Ohrtbenden sol beleget und beschlagen werden, bei Straffe 10. Marck, dessen, der es machen lasset, und 3. Marck dessen, der es verfertigt.

Die hohen und erhobenen Sarcke oder Todten-Kasten aber denen solche erlaubet und gebühren mügen, so viel besser auff die Todtenbahr und davon in die Kuhle zusetzen, oder zubringen, mit zweyen Hengen, eines zum Haupten, das ander zum Füssen, auch nach Befindungen der Größe und Schwerte mit 4. Hengen an jeder Seite 2. oder an allen vier Seiten einem, und vier Bänder auff jeder Seiten zweyen an den Bodem jedoch schwartz und ohne säubere Arbeit beschlagen werden.

Wird sich ein mehres befinden, sol der Jenige, so es verfertigen lassen, ohne Unterscheid der Persohnen,

20. Marck, und der es verfertigt, 6. Mark verbrochen haben. Die Todten-Sarcke und Kasten aber, so aus der Stadt an anderen Ohrtern verführet und beygesetzt werden sollen, seind hier unter nicht gemeynet.

Die Todten-Bitterschen, wie auch die Leich-Bitter sollen zu rechter Zeit außgehen, und ohne grosse Titull, wie hiebevord gebräuchlich gewesen, zur Leiche bitten.

In Bestallung der Schuel-Collegen und Schüler sollen sie einem jeden berichten, was verordnet, sie verwarnen, demselben nachzukommen, und nicht zu überschreyten, für sich aber niemand mehr der Schuldiener oder Schüler bestellen, wenn es gleich ihm befohlen würde, bey Straffe 1. Marck.

Die Schueldiener sollen mit den Schülern, für den Glockenschlage, dar auff gebeten, für der Thüre, daraus die Leiche sollen getragen werden, erscheinen, bey der fürhin determinierten Straffe.

Die Armen-Leiche aus den Armen Häusern, oder die sonst der Allmossen genossen, so Hauptleiche, darunter zu verstehen, Manns- oder Weibes-Persohnen über 21 Jahre, sollen nicht mehr, als mit 2 Schuell-Collegen und 20. paar Schülern, die darunter, mit 1. Schuell-Collegen und 15 parr Schueler besungen werden.

Knechte, Mägde, Tagelöhner und die sonst ihrer Handthierung und Gewerbe nach, zum dritten Stande gehören, wenn es Häuptleiche mit 3 Schuell-Collegen und 30. paar Schüelern, die andern Leiche mit 2. und 25. paar Schüelern.

Im andern Stande, wohin alle Bürger und die bürgerliche Nahrung, auch Kauffhandel und Gewerbe treiben, sollen die Haubtleiche mit 4. Collegen, und 40. paar Schüelern, die übrigen mit 3. und 30. paar.

Im ersten Stande, dahin niemand, als der Magistrat nebenst den Bedienten, die Herren des Ministerii, graduirte und andere gelahrte wol qualifizierte Leute, wie wol mit Unterscheid zu rechnen, ordinarié mit 5.

zum Zeiten, jedoch nicht ohne Erlaubnüss mit 6. Collegen und respectivé 50. à 60. paar Schüelern die Häubtleichen, die andern mit 4. Collegen besungen werden, bey Straffe im ersten bey 5. im andern 3. im dritten 2. Marck.

Denen, so ausser der Stadt wohnen, die von Adel außgenommen, und ihre Begräbnüssen alhier haben, seind erlaubet zu Hauptleichen 3. zu andern Leichen 2. Collegen mit 30. à 25. paar Schüelern, es sollen aber dieselbe nicht weiter, als für das Thor in der Stadt, dar sie herein getragen worden, im Fall die Leiche nicht hereingeführet worden, ihnen entgegen gehen, alles bey Straffe 5. Marck im ersten, 3 Marck im andern, und 2 Marck im dritten Stande, der sie bestellet, und der Schuel-Collegen, wie unter gesetzet, der Todtenbitterschen, wie vorrerwehnet.

So bald die Glocke geschlagen, sol das Geleute anfangen werden bey Straffe 1. Marck.

Die Todten-Träger auch da seyn bey Straffe 2. Marck im ersten und andern, und 1 Marck im dritten Stande.

Wann die Todten-Träger da, die Schuell-Collegen anfangen zu singen bey Straffe 12. Schilling.

Im dritten Stande soll für den Thüren nicht gesungen werden bey Straffe 1. Marck.

Im andern Stande mag gesungen werden, Haben wir das Gute empfangen.

Im ersten Stande nach gut befinden ein Christlich Gesang, jedoch daß ein Unterscheid unter den Hauptleichen und den andern gehalten, und damit wenn die Glocke geschlagen, so fort angefangen werde.

Für jeden Schuell-Collegen soll seyn im ersten Stande bey Hauptleichen 2 Marck.

Kleinern $\frac{1}{2}$ Rthlr.:

Im andern bey Hauptleichen $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Kleinern 1. Marck.

Im dritten bey Haubtleichen 12. Schilling.

Bey geringern 10. Schilling.

Bey armen Häusern 8. Schilling.

Bey Straffe im ersten eines Rthlr.: im andern 2. Marck, im dritten 1. Marck, der es giebet, und der es nimbt, wie denn auch darüber für ander Gesänge nichts soll gefordert, weniger gegeben werden.

Cantus figuralis ist nicht weiter erläubet, als im ersten Stande, dafür dem Cantori 2. Marck, den Symphoniacis 3. Marck und also 5. Marck in allem.

Im andern verbohten, bey Straffe 2 Rthlr. und des Cantoris 2. Marck.

Dagegen mag in der Kirchen bei Haubtleichen im andern Stande, Wenn mein Stündelein vorhanden ist, oder Hertzlich lieb habe ich dich O HErr, im dritten, Mitten wir im Leben seyn, gesungen, darauff mit dem gewöhnlichen Gesange, Nun lasset uns den Leib begraben, geschlossen, dafür aber kein Geld absonderlich gegeben werden, bei Straffe 1. Marck.

Lange Traur-Mäntel und tieff-herunterhangende Traur-Binden seind erläubet im ersten Stande, und den Bürgern des kleinen Aufschusses, und deren Kindern, im andern aber die fürhin gewöhnliche schlechte Traur-Mäntel, jedoch daß ein Unterscheid unter der Länge bleibe, bei Straffe 10. Marck.

Im übrigen bleibet es wegen der Beygräfte und sonst, bei voriger Ordnung, und der darin enthaltenen Straffe, uhrkündlich ist dieses mit gemeiner Stadt Secret befästiget, und öffentlich anzuhanen befohlen. So geschehen, den 12 Decembr: 1660.

Demnach eine zeithero bey den Hochzeiten und Kindtauffen eine große Uppigkeit und Unordnung verspühret worden, in deme alles Abmahns und Verwarnens, auch der elenden und betrübten Zeiten, darin uns GOtt wegen unserer Sünde gerahten lassen, ohngeachtet, so viele Gäste darzu gebeten werden, dardurch

mancher sich in große Schulden und Ungelegenheit setzet, also daß hernechst die Zahlung dessen, so darzu geborget mit scharffen Executions-Mitteln gesucht und erhalten werden muß, solchen Unraht aber E. E. Raht obliegenden Amtshalber abzustellen schuldig, und nach jetzigem betrübten Zustande der Stadt- und Bürgerschaft, so viel möglich einzuschrencken, nöhtig befunden.

Als gebeut E. E. Raht fürs erste hiemit ernstlich, daß hinführo Knechte, Mägde, Tagelöhner, und die sonst ihrer Handthierung und Gewerbe nach, zum dritten Stande gehören, nur 20. Häuser, wann sie zur Kirchen gehen, und 8. wann sie in Häusern copulirt werden, bitten sollen bey Straffe 8. Marck.

Fürs ander sollen die Bürger der kleinen Ämpter nicht mehr als 30. Häuser, wann sie zur Kirchen gehen, einladen lassen.

Drittens sollen die Bürger der grosser Ämpter über 40. Häuser nicht bitten.

Welches alles und jedes E. E. Raht steiff und fäst wil gehalten haben, gestalt dann die Cammerherren bey Abforderung der Abkündigungs-Zettel solches einen jeweden und die Herrn Gerichts-Verwaltere denen, so da zu Hochzeiten pflegen zubitten, andeuten, und den Dienern ernstlich bey Verlust ihres Dienstes darauff Acht zuhaben, einbinden, und gegen die Ubertretter mit gehörigem Ernste verfahren sollen. Uhrkündlich ist dieses mit gemeiner Stadt-Signet befastigt, und so wol auff der Gerichts-Stube als Cammerey öffentlich auffzuhengen befohlen. So geschehen den 3. Januarij Anno 1662.

IX.

Bücher- und Zeitschriftenchau.

Joseph Mahmer, das Krankenwesen der Stadt Gildesheim bis zum 17. Jahrhundert. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge XV, Münster 1907, 94 Seiten.

Die Arbeit ist ein weiterer Ausbau der „Geschichte der Medizin in Gildesheim während des Mittelalters“ von Becker. Im Gegensatz zu diesem, der sich fast ausschließlich auf gedrucktes Material stützt, hat M. auch aus ungedruckten, archivalischen Quellen geschöpft und wertvolle Ergänzungen daraus zu Tage gefördert. Neu sind vor allem die Darstellungen, soweit sie das 16. Jahrhundert betreffen. Bei der Besprechung der Pest ist Verfasser auch auf das 17. Jahrhundert näher eingegangen. Gerade hier würde ja ein pedantisches Anklammern an den in der Überschrift angegebenen Zeitabschnitt unnatürlich erscheinen, da seit der Epidemie von 1657/58 Gildesheim endgültig von der Pest verschont blieb.

Die ersten drei Kapitel handeln von den verschiedenen Klassen der Medizinalpersonen: Ärzten (inkl. Chirurgen, Barbieren, Quacksalbern), Apothekern und Hebammen. Neben einer Würdigung ihrer Tätigkeit, Schilderung der Zunftgebräuche in den alten Barbierinnungen, der Apothekeneinrichtungen usw. werden vereinzelt Personalnotizen gegeben. Bei der Erwähnung des Dr. Johann Mellinger sei ergänzend hinzugefügt, daß derselbe als Leibarzt im Dienst des Herzogs Wilhelm d. Jg. stand und den ersten Atlas des Fürstentums Lüneburg herausgab.

Das vierte Kapitel bringt interessante Einzelheiten über die Behandlung der Geisteskranken. Besonders ausführlich werden im folgenden Abschnitt die Seuchen besprochen, und zwar unter verständiger Berücksichtigung der allgemeinen Gesundheitspflege. Dagegen ist der für die Geschichte der Epidemologie wichtigen Influenzaepidemie des Jahres 1580 gar nicht gedacht. Eine Beschreibung derselben findet sich in dem Diarium Joachim Brandis d. Jg., das überhaupt eine Fundgrube für medizinhistorische Dinge darbietet. Im sechsten Kapitel wird — weit über den Rahmen der Beckerschen Arbeit hinausgehend — das Badewesen abgehandelt; den Beschluß macht eine Darstellung der öffentlichen Krankenpflege und Pflegerschaften.

Einzelheiten, die sich nicht im Auszug wiedergeben lassen, müssen im Original nachgelesen werden. Dr. med. G. Reichert.

A. Stule, Geschichte der Verfassung der Stadt Hilbesheim von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der preussischen Herrschaft. 1802—1806. (Beiträge für die Geschichte Niederrheinens und Westfalens, Jahrg. 1, Heft 3.) Hilbesheim, Lag. 1906. 95 S.

Lebenskräftige und zukunftsreiche Geschichtsperioden finden immer viele Bearbeiter. Weniger reizen absterbende Kulturen, noch weniger Zeiten, wo morsche Zustände abgelöst werden durch solche, die auch schon den Keim des Todes in sich tragen. Letzteren Fall sehen wir hier vor uns.

Die Stadt Hilbesheim unterstand bis zum Jahre 1803 formell dem Bischof als Landesheerrn, tatsächlich aber war sie ein freies Gemeinwesen. Ihre Verfassung beruhte teils auf dem Stadtwahlrecht von 1708, teils auf uraltem Gewohnheitsrecht. Rats- und Ständestuhl bildeten die Regierung. Der Rat bestand aus dem sitzenden und nachsitzenden Rat, die je sechs Mitglieder zählten, die Stände aus je sechs Vertretern der Gemeinde sowie der Ämter und Gilden. Jährlich wechselten die beiden Ratshälften nach Prüfung („Butterung“) ihrer Amtstätigkeit durch den Ständestuhl. Der jeweilig sitzende Rat übte die gesamte Gerichtsbarkeit aus — das hochnotpeinliche Halsgericht freilich in eigenartiger Konkurrenz mit dem bischöflichen Stadtvogt. Dazu hatte er die ganze Verwaltung in seinen Händen. Dagegen war er bei allen Beschlüssen an die Zustimmung des Ständestuhls gebunden, dessen Mitglieder außerdem mit denen des Rats verschiedene Ratsämter, wie namentlich das der Kammerlei, bekleideten.

Die neue preussische Herrschaft vollzog folgende Ummwälzungen. Alt- und Neustadt, die trotz ihrer Vereinigung im Jahre 1583 sich bisher im wesentlichen selbständig, wenn auch fast gleichartig, regiert hatten, wurden zu einer Polizeigemeinde vereinigt. Die Verwaltung wurde einem Magistrat übertragen, der sich zusammensetzte aus Stadtdirektor, Polizeibürgermeister, Syndikus, dem 1. ober Polizeisenator, dem 2. Senator-Großkammerer und dem 3. Polizeisenator. Die Justiz aber wurde dem Rat (Magistrat) genommen und einem neugebildeten, besondern Stadtgericht überwiesen. Der Bürgerschaft beließ man ihre Vertretung, doch mehr zum Scheine, denn sie sollte eigentlich nur noch bei der Verteilung der Steuerlasten mit zugezogen werden. Es war eben mit der republikanischen Freiheit vorbei. Besetzte man auch die Stellen bis auf die des Stadtdirektors und des Großkammerers mit Hilbesheimern, so erfolgte doch die Wahl der nunmehr lebenslänglich anzustellenden Beamten durch den Magistrat, der seinerseits diese Wahlen der ihm übergeordneten Kriegs- und Domänenkammer zur Bestätigung einzureichen hatte. Nur die exemten geistlichen Gerichte behielten ihre Gerichtsbarkeit,

im übrigen gleich Hildesheim in der Hauptsache ganz den größern Städten des alten Preußen. Einigen Ersatz für die verlorene Freiheit fanden die Hildesheimer in der durch die straffere Organisation des Beamtentums herbeigeführte Ordnung, die namentlich für das gänzlich verrottete Finanzwesen von Segen war.

Verfasser hat den Stoff aus umfangreichem archivalischen Material gewonnen, ihn übersichtlich gegliedert und klar dargestellt. Durch diese Untersuchung hat er für Hildesheim sich das gleiche Verdienst erworben wie andre Forscher für die übrigen von Preußen damals erworbenen Städte.

A. Peters.

Geschichte des Infanterie-Regiments v. Voigts-Metz (3. Hannov.)

Nr. 79. Herausgegeben von Buhlers und Hülsemann. Hildesheim, Gerstenberg. 1907. VII und 360 S. Mit fünf Karten und mehreren Skizzen.

So riesengroß auch die kriegerischen Erfolge der Deutschen im Feldzuge von 1870/71 in ihrer Gesamtwirkung dastehen, so verhältnismäßig klein erscheint uns oft der Anteil eines einzelnen Truppenteils. Dies ist auch der Fall bei dem obengenannten Regiment Nr. 79. Das im Jahre 1867 gebildete Regiment war während des Feldzuges dem X. Armeekorps zugeteilt. Dies Korps rettete bekanntlich bei Mars-la-Tour die Brandenburger vor dem Untergange. Die 79er hielten dabei mit Bravour die Cronviller Büsche, die für die Gesamtstellung der Deutschen von so großer Bedeutung waren. Nach der Übergabe von Metz kämpfte das X. Korps an der Loire gegen die französische Südmarmee. Inmitten der hier sich entspinrenden langwierigen Kämpfe war es dem Regiment vergönnt, den Siegeslorbeer einmal allein zu erringen. Es war bei Montoire, wo das Regiment als Aufklärungsbataillon unter Oberleutnant v. Woltenstern sich plötzlich von einer ganzen feindlichen Division eingeschlossen sah und nur durch rasches, entschlossenes Handeln die schon fast unvermeidlich gewordene Katastrophe in einen glorreichen Sieg verwandelte.

Buhlers, der auch als Hildesheimer Lokalhistoriker rühmlich bekannt ist, schildert die Ereignisse sehr lebendig und anschaulich, teils nach eignen Erlebnissen, teils nach frühern Regimentsgeschichten und der sonstigen zu Gebote stehenden Literatur. Er hat das Buch mit allerlei kleinem persönlichen Beiwerk ausgeschmückt und es dadurch auch zu einem Lesebuch für den Soldaten gemacht. Unterstützt hat ihn bei der Herstellung des Buches der aktive Oberleutnant Hülsemann. Von ihm stammen die Karten und Skizzen, und die Darstellung der Friedensjahre nach dem großen Kriege ist allein sein Werk.

A. Peters.

Der neuen Zeitschrift „Hannoverland“, die mit dem Beginn 1908 in ihr zweites Lebensjahr getreten ist, wird man es lassen müssen, daß sie auf dem besten Wege ist, die an dieser Stelle (Jahrg. 1907, S. 188) ausgesprochenen Hoffnungen zu verwirklichen. Wurde dort ihr Recht auf Sonderexistenz neben der ältern Zeitschrift „Niedersachsen“ davon abhängig gemacht, daß sie mehr und mehr ein individuelles, nicht bloß auf äußern Merkmalen beruhendes Gepräge erhalte, so hat sich dieses in der Tat herausgebildet. Während „Niedersachsen“ neuerdings vorzugsweise das Gebiet der Erzählung und der literarhistorischen Skizze zu pflegen scheint, hat sich „Hannoverland“ der Heimatkunde immer mehr unter dem praktischen Gesichtspunkte des Heimatschutzes zugewandt und hier eine überaus rührige und wirksame Agitation entfaltet, die es rasch in den Mittelpunkt der Heimatbewegung gerückt hat. Bereits hat denn auch der „Heimatsbund Niedersachsen“, der bisher ein eignes kleines Organ herausgegeben hatte, die junge Zeitschrift zum Vereinsorgan (das als solches unter dem Titel „Altsachsenland“ erscheint) erkoren. Vielleicht wird mancher gerade vom niedersächsischen Standpunkt aus gegen die „Heimatbewegung“ den Einwand erheben, daß es doch nicht niedersächsische Stammesart sei, vom eignen Wesen allzuviel Aufhebens zu machen. Aber an sich ist das Prinzip ein berechtigtes und gesundes, und zumal einer jungen Zeitschrift, die es sich zur Aufgabe gesetzt hat, ihm in weitesten Kreisen Bahn zu brechen, wird man es gern nachsehen, wenn sie im Anfang ihr Sprüchlein etwas laut und etwas oft auffagt. Der „Historische Verein für Niedersachsen“ erkennt die Berechtigung eines eigenen Organs für Heimatbewegung und Heimatschutz um so lieber an, als er selbst sich grundsätzlich von jeder direkten praktischen Betätigung auf diesem Gebiete fernhält und sich streng auf die wissenschaftliche Forschung und ihre Förderung beschränkt. Auf der andern Seite aber darf — und zumal im Hinblick auf die Kritik, die der Herausgeber von „Hannoverland“ in einem neuerlichen Artikel „Persönlicher Heimatschutz“ (Januarheft 1908) an der Tätigkeit des größeren Teils der heimatlischen Geschichtsvereine übt — die Erwartung ausgesprochen werden, daß „Hannoverland“ sich nicht in Gegensatz zu der wissenschaftlichen Pionierarbeit stellen werde, wie sie der „Historische Verein für Niedersachsen“ seit nunmehr bald 75 Jahren auf dem Gebiete der heimischen Geschichte mit immer größerm Erfolge geleistet hat. Die „warmherzige, gemeinverständliche Darstellung der heimatlischen Geschichte“, der „Hannoverland“ das Wort redet, kann doch der Grundlagen, die ihr die auf wissenschaftlichen Grundfragen beruhende Erschließung und Bearbeitung immer neuen geschichtlichen Stoffes beut, nicht entraten. Mittelbar wird also auch die Tätigkeit solcher Vereine, die, wie der „Historische Verein

für Niedersachsen“ und der „Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig“, an der möglichst absoluten Wissenschaftlichkeit ihrer Publikationen im Prinzip festhalten, der Heimatbewegung zugute kommen.

Lh.

Pastor Wöbking in Bücken hat einen an kulturgeschichtlichen Bildern reichen Vortrag über „Flecken und Kirchspiel Bücken in den Jahren 1635—50“ veröffentlicht. Das Material dazu entnahm er besonders einem Lagerbuche von 1683, Aufzeichnungen aus dem Jahre 1641 und ferner den sehr eingehend geführten Fleckenrechnungen seit 1635, woraus er manche Ergänzung zu dem trefflichen Buche von Gade, Die Grafschaft Hoya und Diepholz, liefern konnte. Die Zeiten waren sehr schwer für den Ort, kaiserliche, schwedische, weimarsche und andre Truppen wechselten sich ab in Einquartierung und Bedrückung durch Abgaben und Dienste. Trotzdem wird man sagen können, daß es in hiesiger Gegend noch gnädig zugegangen ist im Vergleich zu andern Teilen Deutschlands, und daß ziemlich alles, was gewaltsam entführt worden war, ersetzt wurde. Nicht zum wenigsten war dies eine Folge der nie rastenden Tätigkeit des Bürgermeisters Rippe Carstens; er mußte wegen seines mannhaften Auftretens oft in Arrest wandern, verstand es aber auch zur rechten Zeit durch einen kräftigen Trunk mit den „Exekutoren“ diese bei guter Laune zu erhalten und den Flecken vor größerem Schaden zu bewahren.

Hg.

Die Beiträge zur Geschichte der Elbinseln vor Hamburg von Oberstleutnant Freiherrn Grote (Ebstorf) verfolgen, hauptsächlich auf Grund der Familienarchive, die Geschichte des Geschlechtes der Grote als Besitzer reicher Lehen an der untern Elbe, wo sich ihnen die Gelegenheit bot, nicht nur mit den Waffen gegen die Wenden das Deutschtum zu verteidigen, sondern auch kolonisationsmäßig zu wirken durch Befestigung und Besiedelung der Elbinseln zwischen Harburg und Hamburg. Orte wie Lauenbruch und Stillhorn (jetzt Wilhelmsburg) legen noch heute davon Zeugnis ab, daß die Grote die sich bietende Gelegenheit kolonisationsmäßiger Arbeit wohl benutzten haben.

Hg.



Geschäfts-Bericht

des

Vereins für Geschichte und Altertümer

der Herzogtümer

Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade

für das Jahr 1907.

Die in persönlicher Unterhaltung oft laut gewordene Klage, daß ein merklicher Rückgang an Interesse, daher auch an Vereinsmitgliedern zu verzeichnen sei, hat den geschäftsführenden Ausschuß auf Mittel und Wege sinnen lassen, dem Übelstande abzuhelpfen. Er hat eine Reihe von Herren in der Stadt als Vertrauensmänner neugewählt und an sie wie an die ihres Amtes bereits waltenden daheim und draußen die herzliche Bitte gerichtet, stetig wachsende Kreise für die Zwecke des Vereins zu gewinnen. Aber auch an dieser Stelle darf ich zumal die Herren Pfarrer, Lehrer und Altertumsfreunde auffordern, wie von unterirdischen Funden, so von andern kulturgeschichtlich wertvollen Erinnerungs- und Gebrauchsgegenständen uns Kunde zu geben, damit wir sie für unser Museum als Eigentum oder vorübergehend erwerben.

Über Inhalt und Charakter der Sammlungen will Herr Senior von Staden die Güte haben, in seinem in unsern Herzogtümern weit und breit gelesenen Sonntagsblatt zu berichten. Der in Vorbereitung befindliche Katalog geht seinem Abschluß entgegen und wird alten und neuen Mitgliedern

einen Einblick in den literarischen Vereinsbesitz ermöglichen. Freunde der Sache, die selbst sich wissenschaftlich betätigen, seien daran erinnert, daß zwar das „Archiv“ eingegangen, aber vertragsmäßig in der „Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen“ der Raum von sechs Bogen jährlich zur Verfügung gestellt, gegebenenfalls auch die Möglichkeit da ist, wertvolle Stücke heimatlicher Geschichte unter Beihilfe des Vereins auf den Büchermarkt zu bringen. Für das laufende Jahr wird außerdem geplant, den einen oder andern Vortrag, sei es über Ergebnisse von Grabungen, sei es aus der Heimatsgeschichte, den Mitgliedern zu bieten.

Erfreulicherweise ist das Verhältnis zu dem überaus rührigen Nachbarverbande der „Männer vom Morgenstern“ kollegialisch, so daß wir schieblich friedlich nebeneinander wirken und, wo und sobald angängig, gemeinsam arbeiten möchten; urkundliche Sammelwerke werden den Wunsch am ehesten zur Tat reif machen.

Freudig stimmt, wie im Vorjahre, die lebhafteste Teilnahme, die behördlicherseits dem Vereinsleben geschenkt worden ist; für die reichen Zuwendungen aus dem Provinzialfonds (700 *M*), von der hiesigen Landschaft (300 *M*), aus dem Depositionsfonds des Herrn Regierungspräsidenten (100 *M*) ergebenst zu danken, bleibt angenehme Pflicht. Dadurch hat die Einnahme 2206,77 *M*, der Überschuß — bei einer Ausgabe von 2091,57 *M* — 115,20 *M* betragen.

Aber auch zahlreichen Privaten sei gedankt für wertvolle materielle und ideelle Hilfe, die sie schenkten. Das Museum hatte sich regen Besuch zu erfreuen und sollte die Gäste in wachsender Zahl Jahr um Jahr einladen, für 2 *M* Beitrag einem Verbande sich anzuschließen, der ein wesentliches Stück sächsisch-friesischen Wesens fördern will: die Liebe zur Heimat.

Prasse.

An Gaben sind für das Museum eingegangen:

Münzen, Orden und Medaillen.

- Herr Zimmermeister Joh. Bösch: Militärorden auf die Eroberung Alfens 1864.
- Herr Senator Holtermann: große Bronzemedaille des Kaiser Friedrich-Denkmal in Berlin.
- Herr Landrat Wiedenfeld in Bremerbörde: 2 Silbermünzen von 1697 des Herzogs Georg Wilhelm.
- Herr Pastor Bode: 22 kleine Silber- und 12 Kupfermünzen des neunzehnten Jahrhunderts.
- Herr Apotheker Stecher: 1 hannoverscher Feinsilbertaler von 1836.
- Angekauft wurden außer den obengenannten Medaillen: 1 Zinnabschlag des Stader Talers von 1692, 1 Zinnabschlag auf die Huldbigung Carl XI., 1 Württemberger Stegestaler von 1871. 1 Stader Doppelschilling von 1620 mit Greifswalder Gegenstempel und mehrere neuere Münzen.

Bücher, Bilder, Urkunden.

- Herr Malermeister W. Hain: Lehrbrief des Barbiers Georg Friedr. Hain 1835.
- Herr Schneidermeister Fiege: 5 Trachtenbilder von 1850.
- Herr Dr. Kefler aus dem Nachlasse des Herrn Rektor Alpers: a) das eingerahmte Bild des frühern Gymnasialdirektors Pfalz in Stade, b) mehrere Bücher historischen Inhalts.
- Herr Tischlermeister Queren: Karte des Amtes Rotenburg vom Jahre 1829.
- Herr Pastor Bode: Lehrbrief des Schuhmachers Turnau, Bremerbörde 1847.
- Herr Lehrer Schnur an der Ackerbauschule in Eldorf: Karte von Stade 1817. C. Haverkampff.
- Herr Georg Bergmann: 1 Buch mit Kupfern 1742.
- Frau C. L. Plate: eine historische Druckfahne aus dem Jahre 1866.
- Frau Wm. Albers: 1 Buch aus dem fünfzehnten Jahrhundert.
- Herr Julius Gräbuis: 1 Staatszeitung von 1761 und 1 altes Buch religiösen Inhalts.
- Herr Tischlermeister Liebemann: 1 Pergamenturkunde 1788.
- Herr Adolf Ehlers in Campe: 1 Buch über Gartenbau 1787.
- Herr Eisenbahnsekretär Saackmann in Münster: das eingerahmte Brustbild des im Jahre 1698 in Stade geborenen Senators Hermann Saackmann, der 1786 in Münster starb.
- Herr Marschall von dem Wachtenbroock: mehrere Hamburger Nachrichten von 1837 und Stader Anzeigen 1855.

- Herr Major Marschall v. d. B. in Karlsruhe: 1 großes Bild mit Rahmen und Glas, 12 farbige Gruppenbilder mit hannoverschen Soldaten aus den Jahren 1800 bis 1866.
- Herr Major Kunze: eingerahmtes Bild mit den Brustbildern der Offiziere des 7. Inf.-Reg. in Osnabrück, 1866.
- Die Erben des Rechtsanwalts Stünkel: Musshardt, Bremerbener Rittersaal (Berlin 1905, Preis 50 Mark).
- Frau Wwe. Kust: 2 Gruppenbilder hannoverscher Infanteristen, 1 Bild des Herrn Feldwebel Kust und 2 Bücher geschichtlichen Inhalts.
- Herr Kaufmann Brösede: 1 Briefftasche von 1840.
- Herr Landgerichts-Präsident Geh. Oberjustizrat v. Schmidt-Phisfeld: 3 große eingerahmte Bilder.
- Herr Oberleutnant Wonneberg in Freiburg (Baden): 276 Brustbilder berühmter Personen und 1 französischen Atlas mit Kupferstichen.
- Frau Deede geb. Seeger in Büßfleth: 3 Urkunden von 1796, 1805 und 1820.
- Magistrat der Stadt Otterndorf: 1 Pergamenturkunde von 1819.
- Herr Sanitätsrat Stille: Brem.-Niedersächsisches Wörterbuch.
- Herr Müller-Bräuel: 1 Partie Postansichtskarten mit Personenbildern von der Geest.
- Frau von Marschall auf Ovelgönne: Abbildung des Taufbedens in Wülkau, 2 Stück hannoversche Posteingahlungsscheine, 3 Stück hannoversche Briefmarken, 1 Stück hannoversches Ruvert.
- Angekauft wurden für 40 Mk.: Photogramme mit Trachtenbildern (von Hans Müller in Bräuel) der Geestbewohner. Diese Bilder sind eingerahmt und hängen an der Wand der Bauernstube.

Gebrauchsgegenstände, Waffen usw.

- Durch Herrn Maurermeister Wülking wurden seitens der „Bauhütte“ zur Aufbewahrung deponiert: die renovierte Amtslade des frühern Maureramtes und die Amtslade des Zimmeramtes aus dem Zeitalter des Rokoko.
- Frau Wwe. Weselmann schenkte: 1 silberne Zigarrenspize aus der Mitte des dorigen Jahrhunderts und eine zierlich geflochtene Kiepe.
- Von Borstels Erben in Stader Sand schenkten: 1 messingene Sammelbüchse für die Armen vom Jahre 1688.
- Herr Buchhändler Bremer: 6 eiserne Ofenplatten mit plastischen Ornamenten und Gruppenbildern aus der biblischen Geschichte.
- Herr Holzhafen in Burtshude: 1 Reisetasche aus älterer Zeit mit Sitckerei und mehrere Versteinerungen.
- Herr Wagenbauer Wichmann: 1 alte Schnellwage und einige Urnenscherben.

Herr Lehrer Rose in Campe: 2 eiserne Lanzenspitzen, die in einer Camper Sandkuhle gefunden wurden.

Herr Schriftfeger Jordan: 1 hannoverschen Zollstock.

Herr Julius Gräblus: 1 gewebtes Tischuch und 4 Servietten aus der Mitte des 17. Jahrhunderts mit reizenden, eingewebten figürlichen Darstellungen.

Frau Wwe. Cornelsen: 1 lederne Gelbkage.

Frau Marie Bösch: 2 Ziegenhainer Handstöcke.

Herr Kupferschmiedemeister Wichmann: 2 Epaulettes eines hannoverschen Hauptmanns vom 4. Inf.-Regt.

Herr Tischlermeister Seemann: 3 Klöppelstöcke.

Frl. Anna Schulz (Hohentorsvorstadt): 1 großen Kellinghusener Teller.

Die Verwaltung der Stadt Stade: 2 Alarmknarren, die die Nachtwächter beim Ausbruch eines Schabensfeuers handhaben.

Herr Major Runge: Käppi eines hannoverschen Offiziers.

Frl. Behrens in Otternborn: 5 Pistolen bzw. Revolver; 1 Pulverhorn und zwei lederne Schrotbeutel; seidene Schärpe, die die Offiziere der engl.-deutschen Legion trugen; 2 kunstvoll verzierte Tabakbeutel; eine Goldwage in Holzkasten; 3 Rachtcheren; 2 alten Ellen und mehrere Klöppelhölzer.

Frau Rentnerin Habich: 2 sehr schön bemalte Porzellantassen und eine zinnerne Schraubmedaille, die Silber mit Szenen aus den Freiheitskriegen enthält.

Herr Hyroni Gör: 1 sechseckigen Tabakskasten aus Ton mit Blattornamentik.

Frl. N. N.: Goldwage in Holzkasten.

Außerdem wurden deponiert:

Von Herrn Schmiedemeister Goltermann: 1 Messinggelbdoze 1776 und eine gravierte Messingtabakdoze mit Inschrift.

Angekauft wurden:

1 alter Degen mit Holzheft; 3 große Kellinghusener Teller für 16 M.; 9 bunt gemalte Teller für Bauernküche; für 40 M. reich verzierte Hüben, Hüte, Jacken und Mützen aus dem Nachlaß einer vor einiger Zeit in Stade verstorbenen Aufwärterin, deren Mutter aus Habborf stammte; mehrere Ohrgehänge aus Flechthaar; 1 alte silberne Brille; 1 silberner Gürtelhaken; 1 Fußwärmer aus reich verziertem Messing (sog. Feuerkiese, stove) und 1 Leuchte aus Messing.

Altertümliche Gebrauchsgegenstände:

Der pp. Magistrat der Stadt Stade: Mehrere reichgeschmückte Tafelungen, Türbekrönungen und durchbrochene Platten aus Eichenholz.

- Herr Töpfermeister Johs. Sichert: 1 farbig glasierte Laterne aus Ton, 1792; 1 Tintenlade aus glasiertem Ton.
- Derjelbe deponierte: 1 Siegelstempel des Töpferamtes, 1 Teller mit dem Stempel B & S (Brand und Sichert), Stabe, 1 Uhrhalter aus Porzellan.
- Frau Brunkhorst in Campe: 1 Gniebelstein zum Wanken der Wäsche.
- N. N.: 12 Gewehrktugeln, die auf dem hiesigen Exerzierplatz gefunden wurden.
- Herr Gastwirt Haack: 1 Kanontkugel, die in seinem Hause am Pottwerber gefunden wurde.
- Herr Schlossermeister Sandverficht: Das Innungsschild der Schmiede aus dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts mit Hufeisen, Pflugscharten, Aker und Axt.
- Frau Wwe. Plate: 1 Bürgerwehrwaffenrock.
- Frau Generalsuperintendent Steinmes: 1 große Gesellschaftslampe in Porzellan.
- Herr Weinhändler Delius: 1 eiserne Ofenplatte mit Christus in Gethsemane und eine hölzerne, große Spritze.
- Herr Küster v. Deseu: 2 Sandsteinpilaster.
- Aus dem Nachlasse der Frau Wwe. Kründe in Osten: 1 Messingleuchter und 1 bemalte Holzschale.
- Herr Rentier Gustav Schlichting: 1 eiserne Waffelbäckzange mit Gravierung und 1 Kalender von 1818.
- Fräulein Anna v. d. Decken: 1 gemalte Glascheibe aus der Kirche zu Belum, dem hl. Vitus geweiht.
- Herr Weinhändler Kuhrt: 1 Pistole mit Steinschloß.
- Herr Schriftseker Jordan: 1 Nähkasten in Form einer Bauernlade.
- Herr Rentier Köinig: 1 Innungslade des Töpferamtes.
- N. N.: 1 Lanzenspitze, gefunden beim Abbruch eines Hauses auf dem Bischofshof.

Prähistorische Gegenstände.

- Herr Pastor Wendig in Bügketh schenkte: 1 kleine Tonurne, die sechs Fuß tief in Bügketh auf der Sommerfchen Hoffstelle mit Bruchstücken eines schwarzglasierten Gefäßes, das mit weißen Punktornamenten verziert ist, gefunden wurde.
- Herr Dr. Elten in Freiburg a. G.: Zeugreste von der feuerzeit in Ober-Altendorf gefundenen Moorleiche.
- Herr Kaufmann Mürtens deponierte: 60 Verfeinerungen, die zu Neugraben bei Harburg in einer Kiesgrube gefunden wurden.
- Herr Lehrer Rose in Campe deponierte: 3 Steinbeile, 1 Lanzenspitze, 1 Steinmesser und 6 als Pfeilspitzen zu verwendende Steinscherben, die in der Feldmark Haddorf gefunden wurden.

Herr Dr. C. in B.: den Schädel und Beckenknochen eines ausgestorbenen Säugetieres, gefunden $6\frac{1}{2}$ Fuß tief im Erdboden, und 2 Aschenurnen aus grobbrünnem Ton.

Derselbe Herr deponierte: 225 römische Glas- und bemalte Tonperlen, die mit der Urne, Bernsteinperlen und drei Bronzeringen 1 m tief auf einem Acker gefunden wurden.

Herr Einjährig-Freiwilliger Burgbacher: Ein in Steinau tief in der Erde gefundenes Hirschgeweih.

Es hat sich im Jahre 1907 Gelegenheit geboten, mehrere sehr seltene Medaillen, Münzen und Gebrauchsgegenstände zu teuren, aber wertfeindlichen Preisen anzukaufen, obgleich die Mittel des Vereins durch den Bau einer Zentraldampfheizung sehr in Anspruch genommen wurden.

Auf einer Münzauktion in Frankfurt wurde eine seit 30 Jahren nicht im Handel vorkommende große silberne Medaille auf die Eroberung Stades im Jahre 1702 durch den Dänenkönig für 89 M. gekauft; für 100 M. wurden die Orden und Ehrenzeichen eines Harsfelders, der als Legionär die Penninsularmedaille mit sechs Schnallen, die silberne und bronzene Waterloomedaille erhalten hatte, erworben; 40 M. wurden bezahlt für mit Silber besetzte Hüben und Jacken und 21 M. für mehrere silberne Mantelspannen und Filigranknöpfe.

Rechnung für das Jahr 1906.

Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1905	121,73 <i>M</i>
B. Ordentliche Einnahmen: an Beiträgen	
1) von 91 Mitgliedern à 4,— <i>M</i> = 364,— <i>M</i>	
2) " 207 " " à 2,— " = 414,— " 778,— "	778,— "
C. Außerordentliche Einnahmen:	
1) an Beihilfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1906	700,— <i>M</i>
2) an Beihilfe von der hies. Landschaft	300,— "
3) die von dem königlichen Regierungs- präsidenten hies. bewilligten	100,— "
4) von W. Siegel, Geschenk	30,— "
5) für Archivhefte usw.	10,— "
6) an Zinsen der Wertpapiere aus dem Nachlaß weif. Regierungspräsidenten a. D. Gimly	152,18 "
7) an Zinsen auf Sparkassenbuch	14,86 " 1307,04 "
Summe der Einnahme...	2206,77 <i>M</i>

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:	
1) an den Historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. November 1891, a. für 105 Exempl. der Zeit- schrift à 3 <i>M</i>	= 315,— <i>M</i>
b. " Sonderabdrücke = 17,25 "	332,25 <i>M</i>
2) Anschaffung von Büchern	140,13 "
B. Für das Museum und die Münzsammlung	369,31 "
C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten als Rech- nungsführung und Expedition, Aufwartung, Feuer- und Haftpflicht-Versicherungs-Prämie, Porto usw. und Feuerung	642,18 <i>M</i>
ferner an Baukosten	407,70 " 1049,88 "
D. An belegten Geldern	200,— "
Summe der Ausgabe...	2091,57 <i>M</i>

Resultat der Rechnung.

Einnahme	2206,77 <i>M</i>
Ausgabe	2091,57 "
Bleibt Überschuß ...	115,20 <i>M</i>

Verzeichniss der Vereins-Mitglieder.

a. Geschäftsführender Vorstand.

Die Herren:

1. Holtermann, Senator a. D. in Stade, Vorsitzender.
2. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade, stellvertretender Vorsitzender.
3. Dr. Prasse, Gymnasial-Oberlehrer in Stade, Schriftführer.
4. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade, Bibliothekar.
5. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrat in Stade, Schatzmeister.
6. Pochowis, L., Buchdruckereibesitzer in Stade, stellvert. Schatzmeister.
7. Jarch, Uhrmacher in Stade, Konservator.
8. von Schmidt-Pfifelsbeck, Landgerichts-Präsident, Geh. Ober-Justizrat in Stade.
9. Pels, Regierungs- und Geheimer Daurat in Stade.
10. Kemmers, Johs., Generalsuperintendent in Stade.
11. Stendel, August, Rentier in Stade.

b. Vertrauensmänner.

1. Bayer, Landrat in Otterndorf.
2. Müller, Landesökonomierat in Schaeffeler Mühle bei Schaeffel.
3. v. Hauffstengel, Superintendent in Bremervörde.
4. v. Hammerstein, Baron, Landrat in Zeven.
5. Kerssens, königlicher Lotterie-Einnehmer und Ziegeleibesitzer in Stade.
6. Rätzer, Pastor in Neuenwalde.
7. v. Staden, Senior in Stade.
8. Sierde, Rektor in Stade.
9. Popken, Seminarlehrer in Stade.
10. Eichart, H., Töpfermeister in Stade.

c. Ehrenmitglieder.

- Bahrfeldt, Oberst in Gumbinnen.
 Dr. Weiß, General-Oberarzt a. D. in Meiningen.

d. Ordentliche Mitglieder.

1. Ahlers, C., Gemeindevorsteher in Schußkamm bei Blumenthal (Hann.).
2. Albers, Steuerrat in Stade.
3. Allers, J., Gemeindevorsteher in Altkloster bei Burgtchude.
4. v. Alvensleben, Oberstleutnant a. D. in Stade.
5. Arsten, Pastor in Ahlerstedt.
6. Bahr, Landgerichts-Direktor, Geh. Justizrat in Stade.
7. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade.
8. Bacheraß, Fr., Buchhändler in Stade.
9. Bayer, Landrat in Otterndorf.

10. Becker, Hotelbesitzer in Neukloster (Hannover).
11. Bennemann, Buchbinder in Stade.
12. v. Bergen, Regierungsrat in Breslau.
13. Berthold, Landrat in Blumenthal (Hannover).
14. Dr. phil. Biermann, Oberlehrer in Brandenburg.
15. Bischoff, D., Kreisauschussmitglied in Netum bei Farge.
16. Bischoff, Bräune, Baumann und Holzhändler in Baden bei Achim.
17. Blohne, Friedr., Baumann in Hagen bei Etelsen.
18. Bode, Julius, Pastor in Stade.
19. Borchers, Tischlermeister in Stade.
20. Borcholte, Senator in Stade.
21. v. Borries, Graf, Geh. Reg.-Rat und Landrat a. D. in Stade.
22. von Borstel, Fr., Hofbesitzer in Brunsbüchen.
23. von Borstel, Heinr., Gutsbesitzer und Kreisdeputierter in Drochtersen.
24. v. d. Borstel, R. K. Kammerherr in Stade.
25. v. Borstel, J., Bw. in Stade.
26. Böcker, Mittelschullehrer in Stade.
27. Bömermann, L., Gemeindevorsteher in Ralsum bei Blumenthal (Hann.).
28. Bösch, Ferd., Zimmermeister in Stade.
29. Dr. med. Brackmann, praktischer Arzt in Bremervörde.
30. Bremer, Buchhändler in Stade.
31. Brodmann, Landgerichtsrat in Stade.
32. Dr. Brummund, Kreisarzt in Stade.
33. Dr. ph. Buchholz, G., Universitäts-Professor in Leipzig, Südstraße 72 III.
34. Bültgen, G., Maurermeister in Stade.
35. Dr. Büttner, Kreisphysikus, Sanitätsrat in Hagen.
36. Caemmerer, Oberst und Brigadier in Posen.
37. de la Chaur, Professor in Stade.
38. Clausen, Steuer-Inspektor in Geestemünde.
39. Contag, Baurat in Wilmersdorf-Berlin.
40. Dr. Cornelien, Landrat in Minden.
41. Cornelien, Anna, Bw. in Stade.
42. Danfers, G., Senator in Stade.
43. v. d. Decken, Ad., Rittergutsbesitzer und Landschaftsrat in Deckenhausen b. Krummendeich.
44. v. d. Decken, D., Landschaftsrat auf Rutenstein b. Freiburg a. G.
45. v. d. Decken, B., Rittergutsbesitzer auf Ritterhof bei Krummendeich.
46. v. d. Decken, A., Rittergutsbesitzer in Hörne bei Balje.
47. Degener, Pastor em. in Geestemünde.
48. Degener, Pastor in Ritterhude.
49. Dellius, C., Weinhändler in Stade.
50. Dening, Postsekretär in Lüneburg.
51. Dröge, Ober-Regierungsrat a. D. in Hildesheim.
52. Dubbels, R., Schlossermeister in Stade.
53. Dr. Dumrath, Landrat in Stade.
54. Dunter, A., Kreisauschuss-Mitglied in Blumenthal (Hannover).
55. v. Düring, Oberleutnant a. D. in Horneburg.
56. Freiherr v. Düring, Major in Dresden N., Wachsfr. 13 II.
57. Dr. Dyes, Landrat in Geestemünde.
58. Ebmeier, Verwaltungs-Gerichts-Direktor in Stade.
59. Ehlers, Heinr., Hospächter in Esch bei Freiburg (Elbe).
60. Ehlers, Tierarzt in Soltau.
61. Ehlers, Zahnarzt in Stade.
62. Eichstaedt, Apothekenbesitzer in Stade.

63. Elfers, Heinrich, Hofbesitzer und Kreisauschuß-Mitglied in Basse-
Aufendeich bei Basse (Elbe).
64. v. Ellerts, Ober-Regierungsrat in Stade.
65. Dr. med. Erythropel, praktischer Arzt, Sanitätsrat in Stade.
66. Finger, Dr., Regierungs- und Medizinalrat in Stade.
67. Fischer, Seminar-Oberlehrer in Stade.
68. Fittschen, Ch., Mühlenbesitzer in Botel bei Ahlerstedt.
69. Frank, Amtsgerichtsrat in Buxtehude.
70. Kreise, L., Rentier in Stade.
71. Freudenthal, S., Schlossermeister in Stade.
72. Dr. Freudentheil, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Stade.
73. Fromme, Pastor emer. in Stade.
74. Fuhrmann, Jul., Mechaniker in Stade.
75. Dr. Gaehde, Medizinalrat in Blumenthal (Hannover).
76. Garbade, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
77. Gerlach, Regierungs- und Schulrat in Stade.
78. Giese, Pet., Hofbesitzer in Mittelkirchen, Kr. Jork.
79. Dr. med. Glawaß, praktischer Arzt in Harjesfeld.
80. v. Glahn, Cl., Kaufmann in Stade.
81. Goetze, Direktor der Landes-Kredit-Anstalt, Geheimer Regierungs-
rat in Hannover, Herrenstr. 3.
82. Goldbeck, Pastor in Großenwürden.
83. v. Gröning, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
84. Groth, Postdirektor in Stade.
85. Grothmann, Mühlenbauer in Stade.
86. Groß, Johs., Schlossermeister in Stade.
87. Grube, Weinhändler in Stade.
88. Günther, Fleckenvorsteher in Harjesfeld.
89. Hagemann, Landrichter in Stade.
90. Hagemann, Kommerzienrat in Bremervörde.
91. Dr. ph. Hahn, Dier., Reichs- und Landtagsabgeordneter, Berlin.
92. Hanken, M., Gastwirt in Himmelforten.
93. v. Hammerstein, Baron, Landrat in Zeven.
94. Hain, F., Malermeister in Stade.
95. Hartmann, Hauptmann und Kompagniechef in Stade.
96. Hattendorff, Regierungsrat in Stade.
97. Hebiß, Magdalene, Ww. in Stade.
98. Heinsohn, Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.
99. Heitmann, Bürgermeister a. D. in Horneburg (Hannover).
100. Hengstmann, J., Ww. in Stade.
101. Dr. med. Henkel, praktischer Arzt in Himmelforten.
102. Herz, G., Salinenbesitzer in Stade.
103. Heumann, Joh., Hofbesitzer in Stendorf bei Lesum.
104. Herweg, W., Friseur in Stade.
105. Heyderich, Senator a. D. in Stade.
106. Freiherr v. Hohenberg, Geheimer Regierungsrat a. D. und
Rittergutsbesitzer in Sandbeck bei Osterholz-Scharmbeck.
107. Högrefe, Landrentmeister in Stade.
108. Hölzing, Wilhelm, Kaufmann in Stade.
109. v. Holleuffer, Amtsgerichtsrat in Lüneburg.
110. Holm, Regierungs-Baumeister in Lehrte.
111. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
112. Dr. jur. Hoppe, Hofbesitzer in Silberdeich bei Basse (Elbe).
113. Dr. Hübner, Land Syndikus in Stade.
114. Jard, Uhrmacher in Stade.

115. Ibeler, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
116. Jobmann, Gemeindevorsteher in Sedendorf bei Neukloster (Hann.).
117. Jense, Bürgermeister in Bremervörde.
118. Jöhnd, Fabrikbesitzer in Brunsbüttel.
119. Jünemann, Lehrer in Gröpelingen bei Bremen.
120. Jürgens, Zimmerpolier in Stade.
121. Dr. Jürgang, Schuldirektor in Stade.
122. v. Jffendorff, Pastor in Oldendorf, Kr. Stade.
123. v. Jffendorff, General-Lieutenant z. D., Erbmarschall in Warstade.
124. Dr. jur. Juzi, Regierungsrat in Stade.
125. Kayser, Baurat in Stade.
126. v. Kemnitz, Landrat in Achim.
127. Kerrens, königlicher Porzellan-Fabrikant in Stade.
128. v. d. Knefbeck, General-Lieutenant z. D., Erzellenz in Stade.
129. Krände, Pastor in Loxstedt.
130. Dr. ph. König, Apothekenbesitzer in Harfefeld.
131. Körner, Bankier in Stade.
132. Kramer, Dr., Regierungsrat in Stade.
133. Krände, Pastor zu Krautland.
134. Kröger, Joh., Gemeindevorsteher in Schwinne bei Dinslage.
135. Kründe, D., Gutsbesitzer in Wolfbruch bei Dornbusch.
136. Kründe, Joh., Rentier in Sietwende bei Drochtersen.
137. Kromschöder, Pastor in Osterholz-Scharmbeck.
138. Krull, Superintendent in Trupe bei Lüttenhal.
139. Kruse, Hauptlehrer in Assel.
140. Kruse, Lehrer in Stade.
141. Kunze, Ed., Kaiserlicher Rechnungsrat in Jarrentin i. Medl.
142. Kunze, Major und Bezirksoffizier in Stade.
143. Raackman, Heinr., Eisenbahn-Betriebssekretär in Münster i. W.
144. Rachmund, Steuerinspektor in Stade.
145. Rende, Lehrer in Lampe bei Stade.
146. Reumermann, Organist in Apensen.
147. Rohmann, Fr., Ingenieur in Rostock i. M.
148. Roß, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
149. Rührs, Kanzleirat in Freiburg (Elbe).
150. Rüneburg, A., Buchhändler in Stade.
151. v. Rütten, Landgerichts-Direktor in Hannover.
152. Magisterrat in Buxtehude.
153. Mahlfiedt, Gemeindevorsteher in St. Magnus.
154. Mahlfiedt, Hofbesitzer in Lesum.
155. Dr. Maring, Pastor in Stade.
156. Marschall von Bachtenbrock, Erbmarschall in Stade und auf Baumhülen.
157. Marschall von Bachtenbrock, Oberlieutenant z. D. in Dresden-A.
158. Marschall von Bachtenbrock, Major a. D. in Karlsruhe.
159. Marschall von Bachtenbrock, Lieutenant a. D. und Rittergutsbesitzer in Ovelgönne bei Hesthausen.
160. Marschall v. Bachtenbrock, Freiherr, Lieutenant im reitenden Feldjägerkorps in Gutloh b. Hesthausen.
161. Matthies, Dekorationsmaler in Stade.
162. v. d. Meden, Otto, in Wolska bei Gutfeld i. Ostpr.
163. v. d. Meden, Claus, in Lamstedt.
164. Meiners, Pastor in Horneburg (Hannover).
165. Meinte, Joh., Wollhüfner in Apensen.

166. Memmen, Bankier in Stade.
167. Meinhard, Winterschuldirektor in Stade.
168. Meyer, Superintendent in Zeven.
169. Meyer, Pastor in Hollern.
170. Moje, Lehrer in Horneburg (Hannover).
171. Mägge, Ober-Landesgerichtsrat in Stettin 11, Friedrich Carlstr. 76, II
172. Dr. ph. Müller, Professor in Hildesheim.
173. Müller, Justizrat in Stade.
174. Müller, W., Oberlehrer in Stade.
175. Müller, G., Seminarlehrer in Campe bei Stade.
176. Müller, J., Hauptlehrer in Hamburg, Tonistraße 1, III.
177. Müller, W., Landes-Oconomierat zu Scheeßeler Mühle b. Scheeßel.
178. Müller, Fr., Rittergutsbesitzer zu Beerse bei Scheeßel.
179. Müller, W., Uhrmacher in Warfade.
180. Müller-Strauel, Hans, Schriftsteller und Landwirt, Haus Sachsenheim bei Zeven.
181. Nagel, J., Justizrat und Notar in Stade.
182. Nagel, C., Hofbesitzer in Wassenfleth bei Stade.
183. Neubourg, Professor an der Kadetten-Anstalt in Potsdam.
184. Niemann, D., Tischlermeister in Stade.
185. Nuttbohm, Lehrer in Neuenfelde, Kreis York.
186. Dr. Obritatis, Gymnasial-Direktor in Stade.
187. Oeters, Wilh., Bürgervorsteher in Stade.
188. Oehrlerting, Kreisaußschuß-Sekretär in Stade.
189. Olters, F., jun., Hofbesitzer in York.
190. Oltmann, Jul., in Dorbusch.
191. Paul, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
192. Peine, Konrad, Kaufmann in Stade.
193. Peltz, Regierungs- und Baurat in Stade.
194. Peters, W., Gastwirt in Altkloster bei Burtehude.
195. Dr. med. Pfannkuche, praktischer Arzt in Harburg (Elbe).
196. v. Plate, Th., Rittergutsbesitzer zu Stellenfleth bei Freiburg (Elbe).
197. Plate, H., Kaufmann in Stade.
198. Dr. med. Plate in Hamburg 5, Beim Strohhanse 78.
199. Bodwitz, F., Buchdruckereibesitzer in Stade.
200. Popfen, J., Seminarlehrer in Campe.
201. Prasse, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
202. Prüßling, Fabrikdirektor in Hamburg.
203. Rabbe, Apothekenbesitzer in Horneburg (Hannover).
204. Rath, Cl., Gutsbesitzer und Kreisdeputierter zu Augustenhof (Kreis Rehdingen).
205. Rathjens, Gemeindevorsteher zu Dollern bei Horneburg (Hannover).
206. Rebetje, Gemeindevorsteher zu Grohn bei Begeßad.
207. Rechten, Lehrer am Gymnasium in Stade.
208. Reed, C., Glasermeister in Stade.
209. Reese, A., Senator in Stade.
210. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade.
211. v. Reisditz u. Kaderzin, Freiherr, Regierungspräsident in Stade.
212. Dr. Richter, Oberlehrer in Hamburg, Elbeck, Peterskampweg 19 I.
213. Dr. med. Riedenbergh, praktischer Arzt in Achim.
214. Rieper, Jac., Hofbesitzer in York.
215. Ringleben, Johs., Gutsbesitzer in Gökendorf bei Büßfleth.
216. Ringleben, Johs., Hofbesitzer zu Büßflether Außenbeich b. Büßfleth.
217. Ringleben, Chr., Ziegeleibesitzer in Stade.
218. Remmers, Johs., Generalsuperintendent in Stade.

219. Kobegra, Ober-Forstmeister in Stade.
 220. Freiherr von Kössing, Regierungsrat in Breslau.
 221. Dr. Köhbe, Ober-Verwaltungsgerichtsrat in Berlin.
 222. Köhbe, Ober-Regierungsrat in Stade.
 223. Köhrs, Ww. des Medizinalrats in Stade.
 224. Kopers, Lehrer in Rutenholz bei Mulsfum.
 225. Kopers, J., Salineninspektor in Campe b. Stade.
 226. Koscher, Regierungsrat in Stade.
 227. Kudert, G., Dr. med. in Stade.
 228. Dr. Kudert, Sanitätsrat in Lilienthal.
 229. Kütther, G., Pastor, Neuenwalde.
 230. Kütther, G., Dr. phil., Oberlehrer in Hamburg.
 231. Dr. phil. Sander, Gymnasial-Oberlehrer a. D. in Darfinghausen.
 232. Sattler, Pastor emer. in Stade.
 233. Sauer, H., Fabrikant in Altkloster bei Buxtehude.
 234. Scheele, Rechtsanwalt in Stade.
 235. Schering, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
 236. Dr. med. Scherf, praktischer Arzt in Bremervörde.
 237. v. Schmidt-Philfeld, Landgerichts-Präsident Geh. Ober-Justizrat in Stade.
 238. Schmidt, Bürgermeister a. D. in Hannover.
 239. Dr. med. Schmidt, H., praktischer Arzt in Ohrensen bei Harsfeld.
 240. Schardt, Bürgermeister und Landschaftsrat in Verden (Aller).
 241. Schötter, W., praktischer Tierarzt.
 242. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrat in Stade.
 243. Schröder, Seminarlehrer in Stade.
 244. Schröder, Lehrer emer. in Breddorf.
 245. Schröder, H., Lehrer in Lehe.
 246. Schubert, I. Staatsanwalt in Hildesheim.
 247. v. Schulte, Frau Baronin auf Esteburg bei Estebüllge.
 248. Schütte, F. G., in Bremen.
 249. Schumacher, W., Zimmermeister bei Stade.
 250. v. Schwanewede, Oberst z. D. in Bantzen i. S.
 251. Seebed, Gemeindevorsteher in Borbruch bei Farge.
 252. Seegellen, Gemeindevorsteher in Lesum.
 253. Seelamp, Pastor in Jeven.
 254. Dr. Seisert, Landrat in Verden (Aller).
 255. von Seht, Ferd., Gutsbesitzer in Wester-Ende-Otterndorf bei Otterndorf.
 256. Siehart, H., Löpfermeister in Stade.
 257. Sierde, G., Rektor in Stade.
 258. Simon, Dell., Leutnant in Bremen.
 259. Somsteth, Hotelbesitzer in Steinkirchen, Kreis Jork.
 260. Spidenborff, Regierungsrat in Stade.
 261. Spreckels sen., Rentier in Stade.
 262. Spreckels jun., Juwelier in Stade.
 263. v. Staben, Senior in Stade.
 264. Stecher, Apothekenbesitzer in Stade.
 265. Steffen, Rentier in Campe.
 266. Steffens, Mühlenbesitzer zu Deinstermühle bei Deinste.
 267. Stelling I., Staatsanwalt in Stade.
 268. Stelling, Amtsgerichtsrat in Rotenburg (Hannover).
 269. Steinbach, Stadtbaumeister in Stade.
 270. von Stemmen, Hofbesitzer zu Brunshausen.
 271. Stephany, G., Berichterstatter in Stade.

272. Sternberg, Kaufmann in Stade.
 273. Steudel, Aug., Rentier in Stade.
 274. Dr. Stille, Sanitätsrat in Stade.
 275. Stofch, Regierungs- und Baurat in Stade.
 276. Strube, Malermeister in Campe bei Stade.
 277. Stubbe, Rentier zu Stade.
 278. Stüncke, Gymnasial-Professor in Stade.
 279. Dr. med. Stünker, praktischer Arzt in Verden (Aller).
 280. Thiemann, L., Kaufmann in Stade.
 281. Thölecke, Uhrmacher in Stade.
 282. Tiede, K., Schenkwirt in Stade.
 283. Thom Forde, Lehrer emer. in Himmelforten.
 284. Dr. med. Tiedemann, praktischer Arzt in Stade.
 285. v. Ulmenstein, Freiherr, Kärstl. Oberhofmarschall und Kammerherr
 in Wädeburg.
 286. Ulrichs, Hofbesitzer in Buschhausen bei Osterholz-Scharmbeck.
 287. Ubbelohde, Th., Rechtsanwalt in Stade.
 288. Dr. jur. Voigt, Joh. Friedr., in Hamburg, Pulverteich 18 III.
 289. Vollmer, Mühlendestiger in Dollern bei Horneburg (Hannover).
 290. Vollmer, Seminaroberlehrer in Lüneburg.
 291. Wahls, G. S., Hofbesitzer in Rade bei Aschwarden.
 292. Waltherr, Hutfabrikant in Stade.
 293. Freiherr v. Wangenheim, Landgerichtsrat a. D. in Stade.
 294. Wasmann, Baurat a. D. in Lüneburg.
 295. Wedekind, Superintendent in Neukloster.
 296. Weidenhöfer, G., Witwe in Achim.
 297. Dr. med. Weise, Stabsarzt a. D., Sanitätsrat in Stade.
 298. Wendig, Pastor in Blüchfeld.
 299. Werner, Laubsummen-Anstaltsdirektor in Stade.
 300. v. Wersche, Ritterschasts-Präsident in Stade und Mayenburg (Hann.).
 301. Weselmann, Gottl., Malermeister in Stade.
 302. Weseloh, Fritz, Gastwirt in Apenfen.
 303. Wettwer, Kreis-Sekretär a. D. in Otterndorf.
 304. v. Weyhe, Amtsgerichtsrat in Burtshude.
 305. Wichmann, praktischer Arzt in Steinkirchen.
 306. Wiebald, Amtsgerichtsrat in Stade.
 307. Windeler, Rektor in Stade.
 308. Willens, Martin, Kommerzienrat in Hemelingen.
 309. Willmer, A., Rentier in Stade.
 310. Willers, J., Gemeindevorsteher in Apenfen.
 311. Witt, Lehrer in Horst bei Himmelforten.
 312. Wittkopf, Landgerichtsrat in Hildesheim, Helmerstraße 4.
 313. Wittkopf, Pastor in Neunkirchen im Lüneburgischen.
 314. Wolff, Wilh., Brauerei-Direktor in Hemelingen.
 315. Wonneberg, Oberstleutnant a. D. in Freiburg in Breisgau.
 316. Wülper, Bildhauer in Hollern.
 317. Dr. ph. Zechlin, Schuldirektor in Lüneburg.

XI.

Die Pläne der Begründung ostindischer Kompagnien in Harburg und Stade.

Von Ernst Baasch.



Der Versuch Kaiser Karls VI., durch die Kompagnie von Ostende einen von den Kolonialvölkern Holland und England unabhängigen ostindischen Handel herzustellen, ist bekanntlich an dem Widerstande jener beiden Staaten gescheitert. Hamburg, das jenem Versuch lebhaftes Interesse entgegengebracht hatte, mußte im Jahre 1733 seinen Mitbürgern die Teilnahme an diesem „verbotenen Handel“ untersagen.¹⁾

Nichtsdestoweniger versuchten die Hamburger Kaufleute noch wiederholt, auf eignen Füßen Handel mit Ostindien zu treiben; es wurden Pläne aufgestellt, von Altona aus oder unter preussischer Flagge solche Versuche zu unternehmen; über das Stadium der Projekte ist man nicht herausgekommen. Und endlich unternahm man es, Harburg zum Ausgangspunkt der Fahrten ins Auge zu fassen.

Bereits im Jahre 1662 hatte der im Auftrage des Kaisers den Elbstrom bereisende kaiserliche Kammerrat Joachim Friedrich von der Goltz auf Harburg als einen geeigneten Platz, um von hier aus Fahrten nach Ostindien einzurichten,

¹⁾ Vgl. Surland, Erläutertes Recht der Deutschen, nach Indien zu handeln (Cassel 1752), S. 120; Baasch, Hamburg und die Kompagnie von Ostende (Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1897. Bd. 5, S. 309 ff.) Das Folgende im wesentlichen nach Akten des Staatsarchivs in Hannover; die Signaturen unten bei den Aktenstücken.

hingewiesen. Seiner Anregung wurde aber keine Folge gegeben. Nun tauchte im Jahre 1736 ein Plan auf, in Harburg ein „See-Commercium“ namentlich nach Ostindien zu beginnen und zu diesem Zwecke eine „Compagnie“ zu errichten. Unter den mannigfachen Projekten, die um jene Zeit aufgestellt wurden und die als Ziel die Erhebung und Stärkung Harburgs in dem beginnenden Wettbewerb mit Hamburg hatten,²⁾ unter diesen Projekten ist das vorliegende nicht am wenigsten deshalb von Interesse, weil in Hamburg ansässige Kaufleute seine Hintermänner waren. Und, was bezeichnend ist, es waren dies nur zum Teil Alt-Hamburger, sonst aber „Ausländer diverser Nation“,³⁾ d. h. wohl Kaufleute niederländischer und englischer Nationalität. Der Korrespondent und Vertrauensmann dieser hamburgischen Interessenten war der Domprediger Meyer in Hamburg, der hannoverscher Unterthan war, den aber der Hamburger Rat in seiner Stellung am Dom anerkannt hatte.⁴⁾ Meyer vermittelte die Schriftstücke der Hamburger an den Advokaten Joh. Victor Boenig in Hannover, und dieser trug sie der Regierung vor.

Aus den vorliegenden Aktenstücken sieht man, daß die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens nicht verkannt wurden, und daß man namentlich die Opposition Englands und seiner Ostindischen Kompagnie voraussah. Man hoffte aber, die Engländer zu überzeugen, daß es in ihrem eignen Interesse läge, wenn eine Kompagnie für die Fahrt nach Ostindien auf dem Kontinent in einer Stadt errichtet werde, die den König von England als Landesherrn habe; der Englisch-Ostindischen Kompagnie wollte man einen besondern Anteil an der Harburger Gründung zuwenden. Der noch frische Eindruck des Scheiterns des Plans, in Hamburg der Kompagnie von Ostende einen Stützpunkt zu schaffen, zeigt sich aber in dem sehr vorsichtigen Verhalten der Hamburger,

²⁾ Vgl. Baajch, Der Kampf des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Hamburg um die Elbe (Hannover 1905). — ³⁾ Vgl. unten „Fernerer Promemoria“. — ⁴⁾ Über ihn vgl. Janßen, Ausf. Nachrichten über die evang.-prot. Kirchen und Geistlichen der freien und Hansestadt Hamburg (Hamburg 1826), S. 30.

die ängstlich scheuten, ihre Namen bekannt zu geben, da sie fürchteten, sich „einem gewissen Verdruß, Verfolgung und Schmälerung ihres habenden großen Handels und Credits“ auszusetzen.

In Hannover wies man die Sache nicht von vornherein ab. Man bezweifelte aber namentlich, ob die Hamburger ernsthaft an ein Unternehmen gehen würden, das in erster Linie Harburg und den kurfürstlichen Landen Nutzen bringen mußte. Das Mißlingen der Gründung einer Zuckersiederei in Harburg und der Verfall einer englischen Niederlassung wurde — mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt — als ein Verschulden der Hamburger erklärt. Auch schien es bedenklich, und man machte aus seinem Mißtrauen kein Hehl, mit Leuten zu verhandeln, deren Namen man nicht einmal kannte. Von Hamburg aus suchte man diese Bedenken zu zerstreuen; man wies darauf hin, daß, wenn erst das Werk zustande gekommen, kein Zweifel bestehe, daß die ersten Kaufleute des dortigen Englischen Court sich ebenfalls dem Unternehmen anschließen würden.

Als Haupthindernis galt doch die Englisch-Ostindische Kompagnie mit dem mächtigen Rückhalt, den sie in der englischen Regierung besaß. Wenn diese Kompagnie ihre Einwilligung geben würde, wolle man, so ward in Hannover erklärt, der Sache nähertreten; es wurde der Ratschlag gegeben, dieses Einverständnis durch Vermittlung des Englischen Court in Hamburg zu erwirken. Das schien freilich sehr schwer, da eine Parlamentsakte den Engländern bei hoher Strafe verbot, sich bei andern ostindischen Kompagnien zu beteiligen. Einige Court-Kaufleute versprachen aber, ihr möglichstes in dieser Richtung in England zu versuchen. Auch ward der Gedanke ausgesprochen, die Kompagnie in Harburg gleichsam als ein Tochterinstitut der großen Englisch-Ostindischen Kompagnie zu gründen. Um dies aber zu erreichen, hielten die Hamburger Interessenten es für dringend erwünscht, daß vorher seitens der Regierung in Hannover ein entsprechender Schritt, nämlich die Verleihung eines Oktrois für eine Harburger Kompagnie erfolge. Für diesen Oktroi wurden ausführliche Vorschläge gemacht.

In einer Beziehung kamen die Hamburgischen Interessenten entgegen. Dem Domprediger Meyer, der zwar der Vermittler der Korrespondenz war, der aber die Namen der Hamburger Projektmacher auch nicht kannte, wurden endlich im Juli 1736, d. h. 3—4 Monate nach der Einleitung der Verhandlungen, von dem Freund, der der Auftraggeber jener war, „sub fide juramenti“ die Namen der größten Interessenten mitgeteilt; und er berichtete hierauf nach Hannover, daß unter diesen „nur einige Hamburger, so jedoch notorie unter hiesige capitalste Negocianten zu rechnen, die übrigen aber mehrtheils Ausländer von importantem Rufe sind“; man hatte Meyer auch Einsicht in Briefe dieser Ausländer gewährt, „aus denen nicht nur von der Wahrheit und Reellität der Sache, sondern auch von der Suffisance dieser Leute gnugsam convinciret worden“; mit eigenen Augen habe er gelesen, daß ein einziges Haus sich erbotten, allein und auf eigene sehr hohe Kosten ein ganzes Schiff zu befrachten.

Das alles konnte die in Hannover obwaltenden Bedenken nicht zerstreuen; „aus besonderen Ursachen“, so schrieben die Geheimen Räte am 6. August an Meyer, „könnten sie sich nicht entschließen, dem Könige solche Vorschläge zu machen“. Doch wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht jene Interessenten oder einige von ihnen sich bereit finden möchten, sich in Harburg niederzulassen und „eine Handlung auf Art und Weise, wie man sonst in hiesigen Landen bishero zu verstaten gewohnet gewesen, daselbst zu etabliren“; solches sei man sehr geneigt zu unterstützen. Dazu scheinen ihrerseits die Hamburger Interessenten, die eben höhere Ziele hatten als die Hebung Harburgs, keine Neigung gehabt zu haben.

Inzwischen wandte sich mit Wissen des Geheimen Rats von Steinberg der Konsistorialrat Bode an den in Hannover weilenden englischen Minister Walpole und suchte ihn für die Sache zu interessieren. Walpole gab auch allerlei Ratschläge, wie das Projekt in England zu betreiben sei; aber weiterhin hören wir nichts mehr davon. Wohl fragte der Hamburger Dombikar Clerus, dem nach Meyers am 11. Oktober erfolgten Tode die Korrespondenz übertragen worden war, namens der

Interessenten an, da sie „sehr begierig, diese Sache geendiget zu haben“. Aus Hannover kam der Bescheid, nach dem es lediglich bei dem sein Bewenden habe, was am 6. August an Meyer geschrieben sei.

Damit war dies Projekt, wie so manches andre, begraben. Aber kaum vier Jahre später rührte man sich wieder. Im Februar 1740 fragten aus Hamburg die Herren de Bry, de Seneces & Compagnie⁵⁾ abermals bei König an, er möge sich erkundigen, ob bei der hannoverschen Regierung folgendes zu erhalten sei: 1) ein hannoverscher Paß für ein montirtes Schiff von 40 Kanonen, 100 Köpfe Bemannung, genannt „Kaysr von China“, von 600 Tonnen, das von Harburg durch den Köhlbrand unter hannoverscher Flagge nach Canton und von da zurück nach Harburg segeln solle; 4 Prozent des Erlöses sollten an den König fallen: eine Kaution von 20 000 Talern solle gestellt werden. 2) Hannoversche Fabrik- und Manufakturwaren wolle man „in dieser Handlung auf alle Art und Weise employren und favorisiren“. Einen formellen Oktroi begehrtten sie vorläufig nicht.

Diese de Bry, de Seneces & Compagnie waren, wie König den Geheimen Räten eröffnete, niemand anders als die „vormaligen Interessenten einer zu Harburg zu errichtenden Ostindischen Compagnie“, wobei zu vermuten ist, daß hinter der „Compagnie“ sich die hervorragendsten Interessenten verstecken. Dieser Umstand scheint die Geheimen Räte dem neuen Plan nicht günstiger gestimmt zu haben. Die Ausrüstung bewaffneter Schiffe nach China war ihnen äußerst bedenklich; der Hinweis der Hamburger: „Uns Canon und rechtschaffnen Herz defendiret uns gegen alle spanische Troublen“ hatte ja einen sehr schneidigen Klang, harmonierte aber durchaus nicht mit der Friedfertigkeit der kurhannoverschen Handelspolitik jener Tage. Den Hamburgern ward die Antwort, daß man es bei demjenigen bewenden lasse, was ihnen schon früher zu erkennen gegeben sei.⁶⁾

⁵⁾ „Adresse bey dem Herrn George Henri Büsch“ ist beigelegt; Büsch wurde 1746 Rathherr und war Oheim von Johann Georg Büsch. — ⁶⁾ Bescheid der Geh. Räte vom 4. März 1740.

Damit schied Harburg als Ausgangspunkt für solche Pläne aus. Diese selbst haben aber ihr Ende noch nicht gefunden; sie wechseln nur ihre Stätte und siedeln nunmehr über nach Stade.⁷⁾

In demselben Jahre 1740 erbatene „einige associirte Kaufleute und des Seehandels wol erfahrene Capitalisten“ die Freiheit, in Stade ihre Handlung zu etablieren, und zwar auf das Meer hinaus in nicht europäische Lande, etwa nach China. Das Projekt eines Oktroi ward vorgelegt. Auch hier waren „einige Kaufleute aus Hamburg, welche sich nicht gerne ehe nennen wollen, bis sie gewiß seyn, ob ihr Vorschlag ingress und approbation finden werde“,⁸⁾ die Väter des Projekts. In Hannover fand man es aber „von solcher Aussicht und Eigenschaft, daß darauf nicht zu entriren stehet“.⁹⁾

Mehr Aufmerksamkeit erregte dagegen ein Vorschlag, der im Jahre 1743 an die Regierung gelangte. Wieder handelt es sich um den Plan einer Handelschiffahrt von Stade nach der Levante, China und Bengalen.¹⁰⁾ Auswärtige Kaufleute wollten sich mit erheblichen Summen betheiligen, auch den Englischen Court in Hamburg hoffte man heranzuziehen; wer die eigentlichen Interessenten waren, ist nicht zu erkennen. Hamburg ist offenbar wieder betheiligt gewesen.

Der Vertreter der Interessen in Hannover, der Advokat Bachhaus, wies im November 1743 die Geheimen Räte auf die Absicht König Friedrichs von Preußen, in Königsberg oder Stettin eine Handlungskompagnie nach dem Orient zu errichten,¹¹⁾ hin und bemerkte dazu, seine Auftraggeber hielten es für „weit zuträglicher“, von Stade aus mit großbritannischen Pässen eine solche Fahrt zu betreiben. In Hannover hatte man wieder nur Bedenken; die Geheimen Räte erkundigten sich bei der Regierung in Stade; die von dieser

7) Vgl. unten II. — 8) Geh. Rat v. Münchhausen in Stade an die Regierung in Hannover 1740, August 24. — 9) Reskript vom 3. September 1740. — 10) Vgl. unten III. — 11) über den Königsberger Plan von 1744 vgl. Ring, Asiat. Handlungskompagnien Friedr. d. Gr. S. 36 ff.

gegebene Auskunft enthielt die Erklärung, daß die Interessenten den Handel „auf Spanien und andere freye erlaubte Küsten und Orter etabliren“ wollten; darunter verstanden sie „Cadix, Lebante, Bengalen und China, woselbst alle Nationes frey hinkommen und Handel treiben mögen“. ¹²⁾ China und die Lebante schienen der Regierung in Hannover besonders bedenklich; hier fürchtete man in erster Linie Konflikte mit den Kolonialmächten England und Holland. Bachhaus gab deshalb am 31. Dezember 1743 die Erklärung ab, daß seine Auftraggeber von Stade aus nur nach Spanien und Bengalen fahren wollten, China und die Lebante aber aufgaben. Selbst mit dieser Einschränkung wollten die Geheimen Räte nichts von der Sache wissen. Sie meinten, ¹³⁾ „die jezigen unruhigen Zeitläufte“ seien nicht so beschaffen, „daß man in dieser Sache dormalen entriren und auf eine unansthözige Einrichtung der negoce die Gedanken wenden kann“; andererseits schien ihnen auch nicht ratsam, das Gesuch „schon völlig abzuschlagen“. Der Geheime Rat v. Münchhausen in Stade wurde beauftragt, den Petenten zu eröffnen, „wie gewisser Umstände halber die nachgesuchte Octroy vor der Hand nicht accordiret werden könne“. Gerade die „troubleusen Zeiten“ aber schienen für solche Versuche günstig; darin hatten die Hamburger ganz Recht; eine Zeit, da „das Mißvergnügen über der Holländer Conduite von Groß-Britannischer Seite täglich zunähme und daher ein solch negoce, wodurch den Holländern hauptsächlich Abbruch und Tort geschähe, der Groß-Britannischen Nation gar angenehm seyn würde“, eine solche Zeit schien allerdings geeignet für kolonial-kommerzielle Versuche, die unternommen wurden von Nationen, die bisher von der Ausbeutung der Kolonien sich hatten fernhalten müssen. Die „associirten Kaufleute“ kamen der hannoverschen Regierung deshalb noch weiter entgegen; sie erklärten im November 1744, sie würden, wenn jene nur Konnibenz zeige, auch ohne besonderen Oktroi ihr Unternehmen ausführen. Selbst das ging den Geheimen Räten noch zu weit; eine

¹²⁾ Unten IV. — ¹³⁾ 1. Mai 1744 an Geh. Rat v. Münchhausen.

Zusicherung zu geben, konnten sie sich nicht entschließen; und so wurde aus dem ganzen Plan wiederum nichts.

Daß aber selbst von Engländern eine Stärkung des Seehandels von Stade nicht nur gern gesehen, ja sogar angeregt wurde, beweist das Verhalten des frühern englischen Gesandten in Hamburg, Wich.¹⁴⁾ Wiederholt hat dieser dem Geh. Rat von Münchhausen versichert, daß sich in England „bey angesehenen und bemittelten Leuten eine große Neigung fände, in Seiner Königl. Majestät teutschen Landen und sonderlich zu Stade einzeln- oder Compagnieweise eine Handlung anzulegen“. Wich erbot sich, die in Betracht kommenden Leute dem Geh. Rat von Münchhausen, sobald sich ergäbe, daß ihr Vorhaben Beifall fände und der königlichen Protection sicher sei, zuzuführen. Sie wünschten etwa folgendes: Anweisung eines Gebäudes für Niederlegung der Waren; Verzollung der Waren nicht gleich bei der Ankunft, sondern erst nach und nach, so wie sie abgesetzt würden; in den „Handel und Wandel betreffenden Sachen“ möge die „Magistratur“ ihrer Compagnie überlassen werden; völlige Religionsfreiheit; für ihre Einrichtungen möglichste Hilfe und „alle möglichen Freyheiten“; ebenso wegen der Einrichtung der Posten und Ablager zum Weitertransport der Waren durch die Nachbargebiete „alle Facilität“. ¹⁵⁾

Bei den Geheimen Räten in Hannover rief diese Mitteilung große Freude hervor. Man erinnerte sich freilich noch sehr gut des frühern Versuchs, in Harburg eine englische Niederlassung zu begründen, eines Versuchs, dessen Mißlingen man lange nicht hatte verschmerzen können. Auch die Regierung in Stade gab ihr Einverständnis zu erkennen; sie betonte, daß es nötig sei, „um das Commercium hieher zu ziehen, daß denen ersten Entrepeneurs wenigstens ebenso viel, wo nicht mehrere Freyheiten und Bequemlichkeiten“ eingeräumt würden, als sie in Bremen, Hamburg, Altona genössen, „zumahlen von diesen 3 Orten alles mögliche zur Zernichtung

¹⁴⁾ Er lebte seit 1741 im Ruhestand in Hamburg und Tangstedt in Holstein. — ¹⁵⁾ Geh. Rat v. Münchhausen in London an die Geh. Räte in Hannover 1749, Juni 2/13.

der hiesigen Handelschaft würde angewendet werden“. Die Stader Regierung brachte eine ganze Reihe von Vorteilen in Vorschlag, die man der neuen „Societät“ gewähren könnte: Freiheit vom Brunshauer Zoll; Erlass der Hälfte des oberelbischen Zolles; Befreiung von der Stader Akzise für den Konsum der Kaufleute; Freiheit von Einquartierung; Religionsfreiheit; unentgeltliche Verleihung des Bürgerrechts; unentgeltliche Einräumung von Plätzen; Beihilfe zum Bau notwendiger Gebäude; Freiheit von Visitation der Schiffe, vom Strandrecht usw. Als neue Einrichtungen schlug man ferner vor die Einrichtung eines Handelsgerichts, die Einführung des Wechselrechts, den Bau eines neuen Winterhafens in Twielenfleth u. a. mehr.

Namentlich schien Stade deshalb sich den Fremden zu empfehlen, weil es als Hafenplatz frei von der Erlegung der hamburgischen Schiffsabgaben (Zoll, Vaten-, Tonnen- und Conboy-Geld) war.

Dagegen hielt sich der Plan ganz frei von Hinweisen auf einen selbständigen Handelsverkehr mit fremden Kolonien. Das ist bezeichnend; man hatte aus den früheren Anregungen diese negative Lehre gezogen. Der Societät wurde nur in Aussicht gestellt ein Privileg in betreff der Einfuhr englischer und aus englischen Kolonien stammender Waren, sofern diese in Stade etwas billiger als an andern Orten verkauft würden. Der englische Court in Hamburg, so bemerkte ausdrücklich die Stader Regierung, sei im Verfall, das Vorhaben der Engländer in Stade deshalb um so aussichtsreicher.¹⁶⁾

Danach sollte also die neue Stader Niederlassung in einen gewissen Gegensatz zu den Elbstädten und Bremen treten. Gegen eine solche Wendung sprach sich entschieden der Geh. Rat v. Münchhausen aus.¹⁷⁾ Weder bei den Engländern noch auch namentlich bei Hamburg und Bremen dürfe die Sache gleich anfangs „Aufsehen, Eifersucht und Mißgunst“ erwecken. Sodann aber mahnte er, man solle den

¹⁶⁾ Bericht der Stader Regierung 25. Juli 1749. — ¹⁷⁾ Bericht vom 4./15. August 1749.

Interessenten nicht von vornherein mehr anbieten, als was sie selbst wünschten. Endlich aber, und das ist ein wichtiger positiver Vorschlag, ging seine Meinung dahin, man müsse einen Handelszweig pflegen, der das Interesse der Engländer erregen würde, d. h. die Heringsfischerei und den Heringshandel; er sandte hierüber ein ihm von Engländern zugegangenes Promemoria nach Hannover.¹⁸⁾

Trotz der im Vergleich mit den frühern Plänen offenbar hervortretenden Vorsicht und Zurückhaltung, die sich namentlich darin kundgibt, daß man von der selbständigen Fahrt nach China und der Levante schließlich auf ein Heringsprojekt sich zurückzog, trotzdem hatte man in Hannover noch immer schwere Bedenken. Der „Societät“ Versprechungen zu machen über die Behandlung von Kolonialwaren, schien hochgefährlich. Man meinte, es sei besser, ganz davon abzustehen, da es stets ungewiß bliebe, ob nicht diese Vergünstigung überschritten werden würde. Auch schreckte der Gedanke, durch eine solche Vergünstigung ein Monopol zu schaffen, die Geheimen Räte ab; die Erfahrung mit der Englischen Kompagnie in Harburg lehre, „daß die damals in Vorschlag gekommene Monopolia Contradictiones von inländischen, mit Privilegiis und Innungs-Briefen vom Landes-Herrn gleichfalls versehenen Kaufmanns-Innungen und solche Weitläufigkeiten veranlassen haben, welche an der Strandung des damaligen Projects wohl mit mögen Schuld gewesen seyn.“¹⁹⁾

Man einigte sich schließlich auf die Abfassung einer öffentlichen Ankündigung, eines „Avertissement“, das namentlich mit der Heringsfischerei sich beschäftigt. Auch dieses scheint aber nicht veröffentlicht worden zu sein; die englischen Interessenten baten, man möge damit warten, bis im Parlament die Angelegenheit der schottischen Fischerei vollkommen geklärt sei. Fast sechs Jahre verfloßen darüber.

¹⁸⁾ „Einige zufällige Gedanken usw.“ siehe unten V; ein ähnliches Projekt für Harburg 1732 vgl. bei Baasch, Der Kampf des Hauses Braunsch.-Lüneburg, S. 185 ff. — ¹⁹⁾ Geh. Räte an von Münchhausen 12. September 1749.

Da regte im Juni 1750 der unermüdlche Wich die Sache abermals an. Er wollte Stade zum Stapel für den Fischhandel machen, vornehmlich wohl für den Handel mit schottischem Hering, für den er, wie schon sein Vater und Amtsvorgänger, ein ganz besonders reges Interesse seit Jahrzehnten auch in Hamburg betätigt hatten.²⁰⁾ Aber Wich ging jetzt über den Hering hinaus und knüpfte wieder an die frühern weitern Bestrebungen an; er wies hin auf den Wettbewerb der Englisch-Ostindischen Kompagnien mit den übrigen orientalischen Kompagnien, namentlich der Gothenburger; er wollte Stade zum Stützpunkt der Englisch-Ostindischen Kompagnie mit dem Festlande erheben. Wollte sie sich darauf nicht einlassen, so würden genügend englische Kaufleute in England und Hamburg für ein solches Unternehmen eintreten. Auch einen Handel mit der Levante gedachte Wich in Stade zu errichten.²¹⁾

Für solche Pläne fand aber Wich kein Verständniß bei seinen Landsleuten daheim. König Georg, der sich damals in Hannover aufhielt, hat in Herrenhausen das Promemoria Wichs gelesen; die Geheimen Räte erhielten den Auftrag, deshalb mit dem Herzog von Newcastle zu reden. Seitdem ist die Sache begraben. Vielleicht wäre sie weniger hoffnungslos gewesen, wenn nicht Wich die Idee eines Anschlusses an die Englisch-Ostindische Kompagnie wieder hineingeflochten hätte. Auf jeden Fall aber setzten alle diese Pläne bessere Hafenverhältnisse voraus, als sie in Stade sich damals fanden.

I.

**Des Advokaten Joh. Victor Boenig in Hannover
„Vorläufige Gedanken über ein neues See-Commercium
zu Harburg“. März 1736.**

Es kann niemand, der bey gegenwärtigen Zeiten Lauf einige Reflexion auf das Commercium von Europa macht, unbekannt seyn, welchen ausnehmenden Zuwachs die Schifffarth und Handlung zur See in denen nordischen Königreichen

²⁰⁾ Baasch, Zur Geschichte des Hamb. Heringshandels, Hanf. Gesch.-Bl. 1906, S. 78 ff. — ²¹⁾ Promemoria Wichs unten VI.

Schweden und Dennemard besonders auch auf Ostindien neuerlicher Zeit gewonnen und die zwischen obigen beiden Puiſſancen getroffene Defenſiv-Alliance,²²⁾ als welche in specie laut des XXII. Articuls auch auf beyderſeitige Negoce in- und auſſerhalb Europa gerichtet iſt, giebet ſamt andern Conjunctionen eine nicht ungegründete apparence, daß ſolche Handlungen mit der Zeit ſich noch immer weiter extendiren und zum höchſten Flor gebracht werden dürften. Das in Hamburg ohnlängſt unter der Hand von der Schwediſchen Octroyrten Compagnie gekaufte und nach Indien ausgerüſtete Schiff „der Apollo“, welches vormals unter Königl. Preußiſchen Flaggen für die Oſtindiſche Compagnie gefahren, und der große Debit, den beyderſeitige Societaeten in Oſtindiſchen Waaren biſher gemacht, kann ziemlicher maßen von deren jezo ſchon weit avancirten Wachſthum zeugen, und der genommene Schluß der daniſchen Compagnie, eine Niederlage und Contoir in Altona anzulegen, ja noch viel mehr die von einigen Großen des Hofes gefaßte Intention, eine ganz neue Compagnie in beſagtem Altona zu errichten, wozu bereits unter der Hand Interessenten geſucht und geworben werden, dürften bey ihrem Ausbruch obige apparences nur allzuſehr manifeſtiren. Was inſonderheit die Schwediſche und Däniſche Handlung auf Oſtindien betrifft, ſo iſt durch die Erfahrung außer Widerſpruch, daß dieſe beyden Nordiſche Reiche die von ihren resp. octroyrten Compagnien in großer Menge eingebrachte oſtindiſche Waaren zu conſumiren lange nicht capable ſind, ſondern dieſelbe eines Theils bey denen im Lande angeſtellten Auctionen für Ausländiſche Rechnung derer Negotianten in Hamburg und Teutſchland gekauft, andern Theils aber ſogar von den Compagnien ſelbſt in Commiſſion nach Hamburg geſandt und alda ſowohl aus der Hand als in öffentlichen Auctionen in hohen Preiſen und mit großen Vorteil zu Gelde gemacht werden, allermäßen außer allen Zweifel iſt, daß die aus dem ſo weit entlegenen Oſtindien durch die bereits in Europa etablirten Compagnien in großer Menge zugeführte

22) Stockholmer Vertrag von 1734.

und guten Theils in den Ländern solcher Compagnien als Contrebande nicht zu debitirende Waaren fast allein nach dem Elb- und Rhein-Strom verfahren und von dannen nach Teutschland und denen angränzenden Landen verhandelt werden, wie denn jährlich außer dem, was von solchen Waaren obbesagtermaßen aus Norden nach Hamburg kommt, die französische-ostindische Compagnie zu Debitirung ihrer in abondance erhaltenen Contrebande und in ihrem Lande verbotenen Waaren sich des Elb-Stroms bedienet und selbige samt den permittirten häufig in Hamburg versilbert, und solchergestalt werden die baaren Reichthümer Teutschlandes in frembde Lande gezogen.

Obige reflexiones haben einige unter sich verbundene capitale Kaufleute bey reiserem Nachsinnen auf die Gedanken gebracht, ob nicht directe auf dem Elbe-Strohme auf gleiche Weise eine sehr nützliche und weit profitablere Schiffarth und Compagnie anzulegen sey, wodurch denen obbesagten ausländischen Compagnien großer Eintrag geschehen, wo nicht gar das Handwerk geleet werden könnte; und sie haben, nachdem sie alle dubia in contrarium genugsam ponderirt, die feste persuasion, daß die Sache ganz wohl faisable sey. Ihr Augenmerk ratione des Ortes gehet auf das benachbarte Harburg, welches die gütige Natur durch seine Lage und Situation zu Ausföhrung eines solchen großen und profitablen desseins sehr bequem gemacht. Niemand wird in Zweifel ziehen, daß dadurch sowohl dieser Ort zu einem ausnehmenden, Flor und Lustre gedeien, als die gesamte Churfürstl. Lande und die Königl. Nebenölen in denselben auf eine ganz besondere Weise davon werden profitiren müssen, allermaßen eines Theils die Etablirung einer solchen illustren Handlung, welche nothwendig verschiedene und große Schiffe erfodert, durch derselben Erbauung und Equippirung viele hundertten von Handwerkern in Arbeit setzen und ihnen reichliche Nahrung verschaffen könnte, andern Theils die in den Churfürstl. Landen etwa schon im Gang gebrachte oder noch zu bringende Manufacturen bey solchem Handel ihren gewissen Abgang finden und durch solchen Abgang immer in weitem etandü und flor gebracht werden würden. Wie aber ein so großes Werk zum Stande

zu bringen, lediglich von der Gnade Ihrer Königl. Majestät von Groß-Britannien dependiret und auf eine von Allerhöchst Deroelben als Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg allergnädigst zu verstattende Octroye beruhet, so haben obbesagte associirte Kaufleute für gut befunden, der Königl. Hochpreisl. Regierung hievon unterthänig eine ouverture zu machen, und ob selbe nach deren erleuchteten Einsicht es für faisable ansehen, daß eine solche allergnädigste Octroye, um in die Stadt Harburg dergleichen Compagnie zu etabliren, erhalten werden möge, gehorsamst vorzufragen.

Die Sache ist an sich so delicat, daß jetzt bemeldte Kaufleute sich vor der Hand nicht völlig erklären und eine solche Octroye öffentlich unter ihrem Namen suchen, noch ihre Gedanken von der Einrichtung und Vortheilen der intendirten Compagnie gänzlich entdecken können, weil sie, wenn ihre Proposition nicht acceptiret werden sollte, eines theils sich einem gewissen Verdruß, Verfolgung und Schmälerung ihres habenden großen Handels und Credits exponiren, andernteils, Fremden zu ihrem merklichen Schaden von der zu frühzeitigen Eröffnung ihres desseins zu profitiren Gelegenheit geben würden. So viel aber lassen sie sich per avence heraus, daß, dafern eine höchstpreisl. Königl. Regierung, die Sache als faisable et acceptable ansehen und mit ihnen sich darüber einzulassen gnädig geruhen solte, es nicht nur weder an genugsam erfahrenen und dem großen Wert und seiner Einrichtung vollkommen gewachsenen Interessenten noch an dazu erforderlichen zulänglichen Capitalien und Fonds ermangeln solle, sondern sie auch wegen gewisser Praestirung alles dessen, wessen sie sich anheischig machen, durch für eine ansehnliche Summa in Churfürstl. Lande zu bestellende Caution genugsame Sicherheit geben wollen.

Sie können sich jedoch leichte die Vorstellung machen, daß, so wenig difficulté diese Sache bey dem handgreiflichen Vortheil, den die Churfürstl. Lande und besonders Harburg daraus wird ziehen müssen, an einer Seite finden dürfte, so viele dubia und Hindernisse an der andern Seite, da der Allergnädigste Landesherr, von dem diese Octroye verliesen werden soll, zu-

gleich den Groß-Britannischen Thron beherrscht, sich äußern mögten, weil die Englische-Ostindische Compagnie und mithin die ganze Nation nach dem bisher gegen alle dergleichen in den letzten Zeiten etablirte anderwärtige Handlungen bezeigten zèle und jalousie auch das etablissement dieser Compagnie nicht mit guten Augen ansehen und bey Zhr. Königl. May. leicht verbitten könnte.

Wie sie aber bey vernünftiger Überlegung eines so wichtigen Werks von selbst alle dagegen vermutliche Schwierigkeiten sich vorstellen und auf deren Entledigung bedacht seyn müssen, so ist es auch von ihnen in Absehen auf obige Englisch-Ostindische Compagnie nicht unterlassen worden, und sie sind völlig persuadirt, daß die Errichtung ihrer intendirten Handlungs-Compagnie in Harburg mit dem wahren der Englisch-Ostindischen Compagnie interesse ganz wohl compatible seyn könne. Selbiges begreiflich zu machen, wird vor der Hand, bis man weiter en detaille treten kann, einestheils zu erwegen gegeben, daß, wie bisher die beeden Nordische und Französische Compagnien durch Debitirung ihrer Waaren nach dem Elbstrom der Englisch-Ostindischen Compagnie ohne allen Zweifel großen Schaden zugezogen und derselben jalousie gereizet, und eine fernere Extendirung oder wohl gar neue Errichtung einer Dänischen Compagnie solche ohnfehlbar vergrößern werde, also außer allen Zweifel durch Anlegung einer solchen Compagnie auf der Elbe in Churfürstl. Landen denen obigen frembden Compagnien ihr Handel zu Anfangs schwerer gemacht und letztlich gar gelegt, die noch auszuführende schädliche desseins aber vor der Geburt erstickt werden könnten, wodurch ohnfreitig die Englisch-Ostindische Compagnie profitiren müsse, welche auch den, der Harburgischen Compagnie zufließenden Vortheil lieber solchen, die mit ihnen von Eines Königes Scepter regieret werden, als frembder Puissancen Untertanen gönnen werden, dazumal andern Theils die Interessenten der zu octroyrenden Compagnie sich engagiren wollen, alle benöthigte Wahren, so Englandournirt, daher immediate zu nehmen, vornemlich aber drittentheils der Englischen-Ostindischen Compagnie frey stehen soll, sogar zur völligen Helfte in die neue zu errichtende

Harburger Compagnie zu interessiren, ja selbige, wenn es ihr gefällig, als eine Neben-Cammer ad exemplum der Cammern in Holland sich zu incorporiren; und da ihr solchergestalt der halbe Gewinn der Harburgischen Handlungs-Compagnie und, so sie erlauben sollte, auf ihre Bogen und Contoiren zu fahren, notwendig anderweitige große avantage private zufließen muß, kann es nicht fehlen, die Englisch-Ostindische Compagnie müßte durch Errichtung einer gleichmäßigen in Harburg mehr profitiren und unweit weniger Schaden leiden, als wenn solche nicht errichtet, und dagegen die bereits in Norden etablirte und dieser Gegend zu etabliren intendirte Compagnien resp. in ihrem Wachsthum ungehindert continuiren und sich mehr und mehr extendiren sollten.

Mehrgedachte associirte Kaufleute haben ein gewisses Mittel projectiret, wodurch oberwehnte fremde Compagnien in den äußersten Schaden sowohl als den ausnehmsten Flor gebracht werden können; doch läffet sich dasselbe und ein mehrers, so lange sie von der Erlangung der Octroye nicht gesichert sind, nicht decouvriren. Sollte aber diese vorläufige representation solchen ingress finden, daß E. Höchstpreisl. Regierung darauf mit ihnen entriren und zulängliche apparence von der Allergnädigsten Concession einer solchen Octroye geben möchte, so wollen oftbemeldte Associirte sowohl ihre Zulänglichkeit, ratione ihrer Personen und des zu diesem Werk gehörigen Fonds genugsam zu dociren, als einen völligen Plan der zu errichtenden Octroye, in welchem die augenscheinliche Vortheile beydes, der Churfürstl. Lande und Königl. Revenüen in denselben und der Englisch-Ostindischen Compagnie breiter zu ersehen seyn werden, zu produciren nicht ermangeln. Vorihro aber können sie sich nicht weiter heraus lassen, als angeschlossene Praeliminare Puncta, woraus einigermaßen dero intention und die daraus fließende emolumenta abzunehmen seyn werden, unterthänig zu praesentiren. Und solchem nach erbitten sie sich gehorsamst eine gnädige Erklärung über diese ihre vorläufige Vorstellung, um ihre fernere mesures darnach nehmen zu können.“

**Praelliminairo Puneta einer allergnädigst zu ertheilenden
königl. und Churfürstl. Octroy für einige associirte Kaufleute
und Interessenten, um in Harburg ein besonders See-
Commercium zu etabliren.**

1. Wird von selbigen eine unwiederrufliche Octroy zu einer freyen Handlung von Harburg ab auf alle freye Plätze, wohin allen Nationen zu navigiren und zu handeln permittiret ist, eine Zeit von dreißig Jahren unterthänigst erbeten, nach welcher

2. in derselben allen und jeden, ohne Unterscheid der Nation und Religion zu interessiren zugelassen seyn, jedoch

3. die in England etablirte Ostindische Compagnie für allen andern nach Belieben daran, sogar bis zur Helffte, Theil zunehmen, die praeference genießen, ja

4. befugt seyn soll, diese neu zu etablirende Compagnie der ihrigen als eine Neben-Cammer zu incorporiren.

5. soll jeder Interessent pro rata seines eingeschlossenen Capitals daran participiren, und solcher Einschuß resp. in die Londische und Hamburgische Banco bezahlt werden.

6. Die zu diesem negotio nöthige Schiffe sollen entweder in Groß-Britannien verkauft oder im Reichs-Stieg und andern dazu bequemen Plätzen in der Churfürstl. Jurisdiction erbauet werden.

7. Die Retour-Waaren sollen publiquement in Harburg contant verkauft und

8. Ihr. Königl. Majest. Cassa davon 4 Proc. Recognition-Gelder entrichtet werden.

9. Zu den ausgehenden Ladungen die Fabriken und Manufacturen der Churfürstl. Lande praeferirt und alle dienliche Wahren, so Englandournirt, immediate daher genommen werden, anbey von allen ausgehenden Rechten eximirt sein.

10. Jeden Interessenten soll erlaubt seyn, sich in Harburg zu etabliren und ohne die geringste Abgift wieder von dannen abzuziehen; so sollen auch

11. keine Compagnie-Effecten bey Kriegs- oder Friedens-Zeit mit Arrest belegt werden.

12. Die essentielle Einrichtung dieser Compagnie, als e. g. die Größe des fonds, die securité und Direction derselben bleiben bis zur exhibirung des völligen Plans ausgelegt; doch soll selbiger nichts in sich halten, so der Groß-Britannischen Nation und deren Ostindischen Compagnie anstößig seyn kann.

13. Seine Königl. Hohheit Prince William wird zum Gouverneur der Compagnie unterthänigst erbeten werden, zur Direction aber sollen aus den Interessenten die suffisantesten und erfahrensten Kaufleute, ohne auf die Nation oder Religion zu reflectiren, genommen und anfänglich die Autores dieses Werks für allen andern praeserirt werden.

14. Die Schiffe sollen mit gehörigen Väszen und Flaggen fahren, auch mit convenablen Reglements versehen werden.

Tractes Pro memoria.

Es haben zwar die associirte Kaufleute mit vielen Vergnügen ersehen, welchergestalt ihr Project zur Errichtung einer Ostindischen Compagnie in Harburg bey einer hochpreisl. Königl. Regierung fürs erste ingress gefunden, daß dasselbe in Erwegung gezogen und an Ihre Excellenz den Herrn Geheimen Rath von Steinberg zur fernern Behandlung besonders verwiesen worden, zugleich aber bemerket, wie Hochgedachte Ihre Excell. eines theils durch die, in dem Exempel der ohnlängst entreprenirten, auch accordirten Zuckerbederey in Harburg fundirte praesumption, daß die Hamburger das Interesse und Aufnahme der Churfürstl. Lande nie mit Ernst befördern würden, andern theils durch die Vermuthung, daß, weil die Interessenten sich nicht zu erkennen geben wolten, der gethane Vorschlag ein bloßes Project eines müßigen Kopfes seyn dürfte, bewogen werden, hierunter sehr vorsichtig zu verfahren und, weil es Deroselben inconvenient sey, mit inconnues etwas zu entrepreniren, vor der Hand keine positive Erklärung von sich geben können, ehe Sie wissen, mit wem Sie zu thun haben. Wannhero die Associirte sich kund zu geben, ratione der Einrichtung sich etwas näher heraus zu lassen und eine ordentliche Vollmacht zur ferneren Tractirung der Sache in

ihrem Namen zu ertheilen haben würden, alsdenn Eine Hochpreisl. Regierung sich ferner erklären und inzwischen versichern wolte, daß ihre Namen gegen männlichen, cachirt werden solten. Wobey incidenter auch der hiesigen englischen Court und der bereits Ao. 1720 in Harburg zu etabliren intendirten, aber nicht zum Stand gekommenen Handlung mit Erwehrung geschähen. Wie nun ratione des ersteren die associirte Interessenten sich unterthänig verbunden erkennen, wegen des andern aber die erleuchtete Einsicht und weiseste mesures einer hochpreisl. Regierung bey so wichtiger Sache in geziemender Devotion veneriren, so bitten sie sich doch die gnädige Erlaubniß aus, sowohl die an sich wichtig genug scheinende dubia zu heben, als die Ursachen anzuführen, warum sie noch zur Zeit Dero gnädigen Befehlen sich nicht conform erklären können. Was demnach die Neigung der Hamburger zur Beförderung der Wohlfahrt und Aufnahme der Churfürstl. Lande betrifft, ist solches eine Sache, darüber die Associrte sich in ein raisonnement weiter einzulassen billig bescheiden, als daß, wenn dergleichen Sentiments auch in der That bey einigen Hamburgern wären, solche doch nicht en general bey allen anzutreffen seyn würden; wenigstens wissen sie sich, so viel deren Hamburger sind, gänzlich davon frey; so ist auch die Sache wegen der in Harburg anzulegen intendirten Zuder-Bederey, daran sie auf keine Weise Theil nehmen, noch was damit passiret, zu excusiren sich unterfangen, von einer ganz andern Natur und Beschaffenheit, als die gegenwärtig gesuchte Octroye; über das sind die bis dato associirte Kaufleute dem wenigsten Theil nach Hamburger, sondern meistens Ausländer, haben auch ihre intention in Hamburg noch niemand, als unter sich, kund werden lassen, mithin ist ihre Proposition nicht eigentlich als Hamburgisch anzusehen, wiewohl sie der festen gegründeten Persuasion sind, daß, wenn eine solche Octroye allergnädigst concedirt werden solte, Hamburg dieselbe, weil die Circulation der Ostindischen Wahren nothwendig darin geschähen muß, als eine seinem Commercio nützliche Sache auf alle Weise fördern werde. Wormit hoffentlich das erste

dubium zur Gnüge gehoben seyn wird. Das andere, daß die verbundene Interessenten sich nicht zu erke nen geben können, scheint von größerer Bedentlichkeit zu seyn, und können sie selbst Einer Hochpreisl. Regierung nicht verdenken, wenn Selbe desfalls alle Praecaution nimmt und wohl gar auf die Gedanken verfällt, daß das übergebene Project eine chimerique Invention seyn möchte. Allein zu geschweigen, daß in dem erstern von denen associirten insinuirten unterthänigen Project eines theils schon die Ursachen, warum sie sich dergestalt cachiren müssen, einigermaßen angeführet sind, so ist andern theils ebendasselbst durch die in Ehurfürstl. Landen zubestellen expromittirte Caution zur Gnüge gezeiget, daß man ihrer Seits nicht mit leeren Gedanken oder Chimaeren, sondern mit realitaeten umgehe. Sie verbitten demnach unterthänigst, von ihnen eine solche Vergehung zu praesumiren, welche die Ehrfurcht gegen ein so illustres Collegium, wie die hochpreisl. Königl. Regierung ist, einem jeden vernünftigen Menschen von selbst verbietet. Wäre es in ihren Mächten, würde ihnen nichts liebers seyn, als dem ergangenen Befehl zur gehorsamen Folge sich zu decouvriren; so aber ist es bis dato eine lautere Unmöglichkeit, und die Ursachen davon sind so beschaffen, daß, ohne sich bloß zu geben, auch selbige nicht deutlich eröffnet werden können. Soviel man davon vor der Hand entdecken kann, bestehet in folgenden, daß

1. der Associirten ganze zeitliche Wohlfahrt, zumal in Ansehen der abwesenden auswärtigen Interessenten, überhaupt aber

2. ihr gesamter großer Handel und Credit in Engeland, auf welches doch, wie gleich weiter erwehnet werden wird, die ganze Sache ankommt, periclitiren würde, wenn ihre Namen bekannt würden. Wozu

3. kommt, daß sie durch bereits anderwärtige Engagements gewissermaßen gebunden, auch

4. zum Theil in andern Ostindischen Compagnien schon interessirt sind, von welchen resp. sie eher nicht sich losmachen und herausziehen können, bis sie von der Allergnädigsten Concession der Harburgischen Octroye versichert sind; und obgleich

5. Eine hochpreisl. Regierung so gnädig gewesen, sie zu vergewissern, daß ihre Namen niemand erfahren solle, so können sie doch nicht bergen, daß, so wenig sie Ursach an so hoher Versicherung zu zweifeln haben, so viel Ursache sie hinwieder finden, auch gegen die hochpreisl. Regierung selbst sich zu cachiren, weil selbige, wenn aus der Sache nichts werden sollte, nicht umhin würde können, ihnen der associirten anderwärtigen mesures zu contrecariren. Über das auch

6. Eine hochpreisl. Regierung dadurch, daß selbige diese Sache Ihre Königl. Maj. vorstellig machet, überall nichts risquiren kann, dahingegen, wenn dieselbe solchergestalt aus Dero Händen in die Hände des Groß-Britannischen Ministerii und zur notice der Englischen Compagnie gegangen und nichts daraus werden sollte, die Associirte, deren Namen über kurz oder lang bekannt werden mögten, sich und was ihnen lieb ist, risquiren würden.

Alles was demnach vor der Hand zu mehrerer Information gesagt werden kann, ist dieses, daß die associirte Interessenten bis dato dem wenigsten Theil nach aus Hamburgern, größten Theils aber Ausländern diverser Nation bestehen, sämtlich sufficiente und so capitale Leute sind, daß, wenn auch keine mehrere Interessenten dazu kommen, sie dem Werk allein gewachsen, daß es daher am benöthigsten fond, wenn derselbe auch ganze Millionen erfoderte (: wovon, wenn die Englisch-Ostindische Compagnie auch so viel beyträgt, schon eine gar illustre Handlung geführt werden kann :) es nicht ermangeln solle. Und wollen die Associirte, sobald sie wegen Allergnädigster Concession der geuchten Octroye Versicherung erhalten, daß sie solches praestiren werden, mit bahrer Deposition oder sufficienten Bürgen für 10 und mehr Tausend Rthlr. caviren. Gleiche Bewandniß hat es auch rations einer etwannigen weiteren Erklärung wegen der Einrichtung der Octroye. Die Haupt- und essentielle Stücke derselben sind bereits in dem erstern Project und dem angelegten Praeliminär-Plan so zulänglich offen gelegt, daß sowohl der intendirte Zweck abseiten der Associirten deutlich zu ersehen, als, wie weit dieselbe mit den

Vorthailen der Churfürstl. Lande und der Englisch-Ostindischen Compagnie compatible sey, zu ponderiren und zu beurtheilen ist. Das übrige bestehet mehrentheils in Geheimnissen, welche vor der Zeit zu eröffnen den Associirten zu irreparablen Schaden gereichen würde, und daher vor der Hand gleichfalls unterthänig verboten werden muß. Wenn aber die gesicherte apparence zu reussiren vorhanden seyn wird, soll auch hierin mit aller Treue verfahren werden. Da sie dann auch nicht ermangeln werden, ihren Mandatarium mit zulänglicher Vollmacht zur völligen Tractation dieser Sache zu versehen.

Die Associirte zweifeln keinesweges, daß, wenn dieses große Wert zum Stande kommen sollte, die capitalsten Interessenten der hiesigen Englischen Court daran Theil zu nehmen sich wegen des augenscheinlichen Vorthails nicht lange bedenken dürften; so ihnen aber bis dahin wegen der Parlaments-Acte, worin allen Engländern in auswärtigen Ostindischen Compagnien zu interessiren untersagt worden, nicht erlaubt ist. Und kann übrigens dieses Wert mit der in Anno 1720 intendirten Handlung zu Harburg in keine Vergleichung kommen, sowohl in Ansehen der Zeiten als der Handlung, als der Personen. Damals wurde an keine Ostindische Compagnie gedacht, und sind seitdem erst die Ostindische und Schwedische existirt, die dänische aber dermahlen wegen großer Schuldenlast in schlechten Stande gewesen. Dermahlen fehlte es an sufficienten Interessenten, die Sachen auszuführen, jezo sind derselben zulänglich genug und überflüssig. Indessen, um der Sache näher zu kommen, so stellen die Associirte sich feste für, daß sowohl bey einer hochpreisl. Regierung als selbst bey Ihro Königl. Maj. von Groß-Britannien ihre Proposition in Ansehen des Vorthails, den Harburg und die Churfürstl. Lande und interesse daraus ziehen werden, gewiß ingress finden müsse, daß aber auch allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majest. hierunter nichts disponiren werden, ohne mit dero Englischen hohen Ministerio und der Englisch-Ostindischen Compagnie, als welche wegen der ihr zu thuenen Vorschläge ja nothwendig dazu concurriren muß, Allergnädigst zu conferiren, mithin daß es

alles darauf ankommen dürfte, wie diese Compagnie die Sache einsehen und beurteilen werde. Und dahero ergeheth der Affociirten Unterthäniges Gesuch an die höchstpreisl. Regierung, daß Selbe desfalls an Ihre Königl. Maj. zulängliche Vorstellung zu thun und ihr Gesuch nach denen in dem ersten Project suppeditirten Argumenten wegen des Königl. particuliren, allerhöchsten Interesse sowohl als des zu erwartenden Vortheils der Englisch-Ostindischen Compagnie, nach allen Umständen, in Ansehen des Elbestroms, derer bereits etablirten und noch zu etablirenden anderweitigen Compagnien zu treffenden Verbindung, mit Nachdruck zu souteniren gnädig geruhen wolle, da denn bey Erfolgung einer gewierigen Resolution die Affociirte sich nicht säumen werden, sowohl in Ansehen ihrer Person unter ausbedungener genugsamer Sicherheit, damit sie sich ihrer anderweitigen engagements ohne Gefahr entziehen können, als der völligen Einrichtung sich ganz zu demasquieren und zu zeigen, daß sie die Leute sind, dafür sie sich ausgegeben haben.“

(Hannov. Staatsarchiv, Des. 33, Commerzsachen Nr. 4.)

II.

Promemoria zwecks Errichtung einer See-Handlung in Stade. 1740.

Einige associirte Kaufleute und des Seehandels wol erfahrene Capitalisten erbitten sich unterthänigst die Freyheit, in Stade ihre Handlung zu etabliren, und von daraus ihre Negoce über Meer an freye Plätze, so unter der Europaer Bottmäßigkeit nicht stehen, als zum Exempel nach Canton in China, anzulegen, und suchen dieserwegen auf ein errichtetes Project die Octroy vors erste auf 15 Jahren.

1. Ist es ohnstreitig andem, daß ein Land durch Handlung, insbesondere zur See, ausnehmenden Zuwachs und Reichthumb gewinne; daher die hierzu ihrer Lage nach wol situirte, bequeme Örter vor andern glücklich.

2. Ist zu jezigen Zeiten überflüssig bekandt, daß in denen Königreichen Frankreich, Dennemark und Schweden

binnen wenig Jahren die Negoce nach China mit größter Advantage geführt,

3. auch daß, wo nicht alle, dennoch die mehrersten solcher chinesischen Waaren aus besagten Königreichen auf den Elb-Ström in übermäßigen Quantitäten hergebracht werden (: der Stader Zoll hat darvon hinlänglichen Beweis :) und dieses daher, 1. weil Engeland die Waaren nicht gebrauchet, 2. in denen Königreichen Frankreich, Schweden etc. dieselben zu consumiren untersaget, und 3. die Weser kann nur wenig darvon consumiren, mitfolglich fänget solche Waaren nur einzig und allein die Elbe auf und debitiret sie nachmals weiter durch ganz Teutschland, in benachbarte Königreiche und Provinzen.

4. Daher nicht zu dubitiren, daß, woserne eine dergleichen Chinesische Handlung auf den Elb-Ström und vornehmlich zu Stade placiret wird, dieselbe in gar kurzen, wo nicht denen vorangezogenen französisch-, dänisch- und schwedischen Handlungs-Compagnien den Vorzug abgewinnen, doch gewißlich ihnen es gleich thun würde, weil 1. diese in der avantagieusen guten natürlichen Lage die Waaren vortreflich wol auf der Elbe debitiret, 2. weil die Kosten, so auf zu wenden, sie der Orten vorher aus- und einzuladen, auch nachmals erstlich hieher zu transportieren, zu menagiren, 3. weil die Schifffahrt nach China in Consideration der Nordischen Königreiche und deren Ablage sehr großer Gefahr unterworfen, auch 4. die Schiffe mit aller Ausrüst- und Befrachtung der einzunehmenden Ladung auf der Elbe unweit wolfeiler denn anderer Orten können ausgerüstet werden, mitfolglich würde eine Stadische Compagnie-Handlung die Waaren bessern Preises sich anschaffen und wieder vernegociiren können.

5. Und anstatt daß in andern Königreichen weiter aus diesen teutschen Landen der Vortheil weggezogen, ja noch wol darzu benachbarte Städte sich zu dergleichen fremden oder gar neu aufzurichtenden Octroy associiren möchten, das Geld nicht nur in denen königl. und Churfürstl. teutschen Provinzen verbleibet, sondern ohnstreitig große Mittel dahin noch weiter gezogen würden werden, in betracht 1. in continenti bey

allergnädigst erhaltener Octroy verschiedene ansehnliche Negotianten mit ihren nicht geringen Habe und Gütern sich nebst Weib und Kindern in Stabe wohnhaft niederlassen, denen 2. ohne allen Zweifel mehrere aus andern Landen in kurzer Zeit, um in den neuen profitablen Compagniehandel mit zu interessiren, dahin folgen würden, zumal es anjehz so unbekandt, wie vormals nicht mehr ist, daß dergleichen Handlung einen considerablen Vorteil bringe, auch 3. zu geschweigen, daß eine große Menge von Schiffs-Zimmerleuten, Schmieden, Seilern und dergleichen zu Erbau- und Ausrüstung der Schiffe benöthigte Handwerker ins Land gezogen, so dabey ihren Unterhalt reichlich würden finden, zumal sich die Compagnie verbindlich machet, ihre Schiffe sodan im Lande zimmern, erkaufen, auch expediren zu lassen, sondern es würden 4. demnächst auch die Manufacturen des Landes in nicht geringe Aufnahme dadurch gebracht, wenn die ausgehende Schiffe ihre Fracht-Güter, wie sie allerdings zu thun schuldig, praeserablement von solchen einheimischen Fabriquen, so viel sie benöthiget und auch habhaft können werden, zu nehmen angewiesen.

Und wie diesen Königl. und Churfürstl. teutschen Landen zu besondern Aufnehmen solches gereichend, also würde 6. der Groß-Britt. Nation dieser See-Handel nicht nur im geringsten keinesweges nachtheilig, sondern vielmehr überaus vortheilhaft seyn, indem einestheils die Englische Nation nach den Chinesischen Reichen fast gar keine Negoce bis dato exerciret, und woll überall nicht 3 Schiffe jährlich dahingehen läffet, anderntheils denn diese Affociirte sich verbindlich machen, keine Handlung überhaupt nach solchen Landen zu führen, wo Engeland und Holland ihre Negoce bereits etabliret oder treibet, demnähest gleichfals aller Practiquen, Currendreyerey, verbotner Handlung etc. sich gänzlich enthalten und eventualiter auf Verlangen desfalls hinlängliche Caution stellen würden, gestalt sie alle Aufrichtigkeit sincerement bey ihrem Handel zum Voraus contestiren. Ja, was noch mehr, so ist der Groß-Brittanischen Nation vor andern permittiret, bey diesen sich zu associiren, und man es auch

auf $\frac{2}{3}$ Theil bey dieser Handlung zugleich mit zu interessiren; mitfolglich nehmen dieselben sodann nochmals von der guten avantage mit Antheil, so jezo andere frembde Reiche allein vor sich lucriren, behindern, auch nebst dem, damit ferner benachbarte bey Errichtung neuer Compagnien, als apparenter nicht nachbleibet, ihnen nicht vor das Garn fischen mögen. Außer vor angeregten besondern emolumentis, so Sr. Königl. Maj. Landen, der Stadt Stade, auch alle Fabriquen und Manufacturen daselbst bey dieser ausnehmend considerablen Gelegenheit einer zu etablirenden Handlung so evident zu wachsen kan, machet

7. die associirte Handtschaft sich verbindlich, von den Retour-Wahren, wenn solche publicquement in Stade verkauft und bezahlet, an die Königl. und Churfürstl. Cammer drey Procento Recognitions-Gelder, auch 1 Pro Mille denen Armen zu entrichten und bar contant zu bezahlen, und als nach einem Allerunterthänigst gefertigten Plan die Associirte ihren Fonds auf 1000 Portions, jede zu 500 Rthlr. Banco, oder in neue $\frac{2}{3}$ Stücke anfänglich gleich setzet, dann daher eine ziemliche Summa beträget, so der Königl. Cammer von eines jeden Schiffes Retour-Waaren zu wachsen kann.“

Allerunterth. Project zu einer Octroy oder Stader Passporten ohne einigen Vorschuß von Ihro Königl. Maj. zu verlangen, im Namen einiger Associirten Kaufleute und interessirten Capitalisten.

Art. 1. Wird eine unwiederrufliche Octroy zu einer freyen Handlung von Stade ab auf freye Plätze, wohin zu navigiren und zu handeln permittiret ist, und wo keine Europaer im geringsten praedominiret oder einige Bottmäßigkeit haben, eine Zeit von 15 Jahren allerunterth. erbeten, von dato (primo Jan. Ao. 1741) ab zu rechnen (: oder Stader Passporten :).

2. Wozu der Comp. erlaubet seyn soll, einen Fonds zu eintausend Portionen, jede Portion von 100 Lt. oder 500 Rth. Hamborger Banco, wie auch in neue $\frac{2}{3}$ St. ver-

theilet, mittelst anzusehender Subscription zusammen zu bringen. Welchen nach

3. in diesen fest nominirten Fonds von 1000 Portionen, allen und jeden, besonders dem hochlöblichen Englischen Court zu interessiren, jedoch die in Engeland etablirte Ostindische Comp. für allen andern, nach belieben, davon zur $\frac{1}{2}$ oder sogar $\frac{2}{3}$ theilzunehmen erlaubet.

4. Die Einschreib- und Einzeichnung dieser Comp. soll in den Comp. Hause zu Stade, und wo man es alsdan weiter nöthig finden wird, decretiret, und einen Jeden frey stehen, auf seinen Namen, Nummer oder Divisen, auch halbe Portions einzuzeichnen.

5. Daß von diesen also eingezeichneten Capital, damit die Comp. desto ehender im Stande seyn möchte, etwas fruchtbarliches zu unternehmen, ein jeder Interessenten schuldig seyn soll, ein Viertel Theil seiner Portionen zwey Monat nach der Einschreibung zu erlegen und solchen Einschuß in die Hamburger Banco an 3 vornehme Banquiers oder Commissionaires in Compagnie abzuschreiben, damit einer ohne des andern Unterschrift nicht könne disponiren oder nach belieben in neue $\frac{2}{3}$ els nach dem Cours-Zettel und Convention in der Comp. Cassa zu Stade mit alle Securité bezahlet, und das übrige alle 6 Monat $\frac{1}{4}$ Part und nichts mehr, wobey einen Jeden frey stehet, so gleich die ganze subscribirte Summa zu erlegen und alsdan pro rata das Divident zu erwarten, darüber sufficientes Obligationes ertheilt werden, und

6. wann das commercium durch Gottes Segen augmentiret, auch deswegen mit aller reelité ohne chimeres eine 2te Subscription anzulegen, mit Approbation der sämtlichen Interessenten, und anders nicht, nöthig befunden, alsdenn sollen die Subscribenten, so den ersten Fonds anfänglich fondiret, für andern zu weiterer Einzeichnung praeferiret, und den daraus erwachsenden Vortheil zu genieffen haben, auch dabey ein exactes Protocol, gleich bey der ersten Einzeichnung geschiehet, gehalten werden; die Comp. soll auch Gelder a deposito zu gelinde

Zinsen aufzunehmen erlaubt seyn, und dafür ihre Effecten hypotheciren. Wie denn

7. alle und jede, sowoll der Interessenten als derer, so in Diensten der Comp. stehen, in Stade freyen Gottesdienstes und sich zu etabliren Freiheit und sichere Protection genieffen sollen, auch ohne die geringste Abzugs-Gelder hinwiederumb von dannen zu ziehen Macht haben, dan auch der Comp. Gelder und Effecten so wenig in Krieges- als Friedens-Zeiten mit Arrest noch anderen Abgiften belegt werden, sondern eine solche Securité genieffen, um ihren Credit fest zu setzen, gleich wäre es ein unverbesserlich Parle-mentair Fonds.

8. Die zu diesen Negotio benöthigten Schiffe sollen in Stade oder andern bequemen Plätzen im Lande erbauet (auch in Engelandt erkaufet) werden; die Materialien, Consumption und was sonst zur Ladung der Schiffe gehörig, die Fabriquen und Manufacturen der Königl. und Churfürstl. Lande praeferiret, auch alle dienliche Wahren, so Groß-Britt. fourniret, immediate daher genommen und von allen ein- und aus-gehenden Zoll und Abgift erimiret seyn.

9. Die Retour-Wahren sollen publiquement in Stade contant verkaufet und bezahlet, wie auch nach Convention die Gelder laut Art. 5 in der Hamborger Banco abgeschrieben und dan Thro Königl. Maj. Rente-Cammer davon 3 Proc. Recognitions-Gelder entrichtet, ein Procento für diejenige, so deshalb Mühe und Arbeit übernehmen, auch 1 Per Mille an die Armen bezahlet werden.

10. Die Schiffe sollen mit behörigen Stader Pässen und Flaggen fahren, auch mit convenablen Reglements versehen werden, dabey die Capitains Macht haben, wann sie etwan in der Schifffahrt perturbiret, hinwieder Gewalt mit Gewalt abzukehren, damit sie ihr Negotium sicher treiben und defendiren können; auch sollen die Schiff- und Krieges-Leute, auch der Comp. Civil-Bediente zu andere Schifffahrt noch Krieges-Dienste nicht forciret, dagegen keine, so in Königl. Militair oder andere Bedienung stehen, auch nicht angeworben, noch bey der Compagnie angenommen werden.

11. Zur Direction aber sollen die erfahrenste und sufficienteste Kaufleute, kundig im ausländischen Commercium und Seewesen, aus die Interessenten eligiret, und diejenige, so anfänglich Autores dieses guten Werks, für allen anderen praeferiret, Sicherheit, Schutz und Bedienung ihnen gegeben, nicht verstoßen werden, gleich ofte in der Welt geschieht, daß nachher andere den Nutzen und Glorie davon haben.

12. Jährlich sollen die Directores eine förmliche Balance machen und herausgeben, so in einer generalen Versammlung denen Interessenten fürzulegen, und ihre Verantwortung darüber zu ertheilen schuldig, worüber als denn die Interessenten ferner per vota majora, was zum Nutz und Aufnahme der Comp. kan gereichen, concludiren können, worin mit aller Solidité verfahren werden soll. Doch aber soll ein jeder Interessenten von einer Portion, als 100 Pf. oder 500 Rthlr. Banco, nur eine Stimme repraesentiren, keiner aber, ob er noch soviel Portions haben mögte, mehr als 10 Stimmen vor sich und 9 Stimmen in Volmacht zu führen berechtigt seyn.

13. Die Comp. wird zu Staden ein Porto franco oder Niederlage und in dessen district ein und andre nützliche Stabiffemente, wodurch ein groß Anzahl Menschen das Brodt und Unterhalt bekommen können, anlegen, ihr eigen Wapen, Flagge, Siegel und Jurisdiction haben, ausgenommen Criminal-Jurisdiction, dabey ein Jeder, welcher Employ bey der Comp. erhält, seine Wohnung zu Stade nehmen muß.

14. Die übrige Additional-Art. von einer guten Direction Menages, Evitirung et vice versa von allen clandestinen Handel, indirecte practiquen und fraudes Cautionsleistung der Directoren, Praestirung des Eydes, Annehmung der Bedienten der Comp. auch dero Verrichtungen etc., soll bey der ersten Versammlung der Interessenten reguliret, anbey eine geheime Comitté, umb alle Geheimnisse zu conserviren und zu depechiren, verordnet, hauptsächlich aber observiret werden, daß nichts gegen Inhalt des Octroy, noch weniger gegen einige Tractaten mit andere Puiffancen geschehe.

(Hannov. Staatsarchiv Des. 33, Commerzachen Varia Nr. 4.)

III.

Allerunterthänigstes Promemoria wegen einer zu etablirenden Regoce zu Stade über Meer mit mandirten und unter Stadischen Pabillon gehenden Schiffen nach der Levante, Canton in China und Bengale und solcherhalben zu erhaltenden allergnädigsten Concession.

1743. October.

1. Haben sich einige Kaufleute, auch des See-Handels wohlverfahrene Capitalisten associiret und sind gesonnen, auf vorgängige allergnädigste Concession Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien auf ihre eigene Gefahr und Kosten ein Schiff-Regoce zu Stade über Meer mit mandirten und unter Stadischen Pabillon gehenden Schiffen nach der Levante, China und Bengale zu etabliren.

2. Ob nun gleich einige ausländische bemittelte Kaufleute bey diesem Regoce sich zu interessiren gedenken, sogar, daß ein einziger mit 125,000 Rthlr. und andere mit 25 000 Rthlr. dieser Societät beizutreten sich erkläret, so soll dennoch vor allen andern die Englische Nation und insbesondere der Englische Court in Hamburg praeferablement bei solchem Regoce admittiret werden.

3. Wird die Handlungs-Societät auch dahin bemühet seyn, daß diejenigen, welche sich bey diesem Regoce interessiren, wegen derer conferirten Gelder zulänglich affecuriret und

4. soll solche Handlungs-Compagnie bey dem Verfolg unter solenner Eydes-Verpflichtung von fünf wohlverfahrenen Kaufleuten aus der Compagnie mit aller Vorsichtigkeit, Menage und Aufrichtigkeit administriret, auch die übrige gute Einrichtung mit Approbation Königl. Hohem Landes-Regierung reguliret werden.

5. Gehet der associirten Compagnie ihre Absicht dahin, daß alle diejenigen, so sich bey dieser Regoce engagiren, gehalten seyn sollen, zu Stade ihr domicilium zu nehmen, wie denn auch 6. die zu solchem Negotio benöthigte Schiffe in Stade oder andern bequemen Plätzen im Lande erbauet oder in Engeland erkauft und solchergestalt in allewege das

Interesse der Englischen und Hannoverschen Landen observiret werden soll; dahero auch

7. die abgehende Schiffe vor allen andern mit denen hier in Hannoverschen und Engeland fabricirten Waaren versehen und solchergestalt sowohl die Fabricquen und Manufacturen in hiesigen Königl. und Churfürstl. Landen praeseriret, als auch alle dienliche Waaren, so Groß-Britannienourniret, immediate daher genommen und solchergestalt alljährlich mehr als für Zehntausend Thaler an Englischen Wollen-Waaren durch die abgehende Schiffe debittiret werden sollen; wobey sich jedoch die Compagnie von denen aus- und eingehenden Waaren die Zoll-Freyheit erbittet.

8. Engagiret sich die associirte Compagnie, daß die in Stade equipirte Schiffe auf der Retour ihre Waaren daselbst ausladen und von denenselben nach gehaltenen öffentlichen Ausruf und Verkauf 3 Procent an die Königl. Rente-Cammer in Hannover aufrichtig abgeführt, ein Procent für diejenigen, so die Arbeit dabey verrichten, ausgesetzt und 1 Pro Mille denen Armen gereicht werden solle. Weshalber Königl. Rente-Cammer nicht nur alljährlich über einhunderttausend Thaler ohne geringsten Aufwand einiger Kosten zufließen, sondern auch denen Armen ein ansehnliches Quantum zu Gute kommen würde. Darentgegen sich

9. die associirte Kaufleute bey Antretung der Negoce von Sr. Königl. Majestät allen Schutz und Protection vor ihre Person und Güter und ratione jurisdictionis die exemption von denen Unter-Gerichten aller unterthänigst erbitten; dabeneben

10. auch das allerunterthänigste Vertrauen hegen, daß Sr. Königl. Majestät ihnen in Ansehung des sowohl der Rente-Cammer zu wachsenden großen Nutzens als auch dem Publico und ganzen Lande dadurch zufließenden Vortheils die Freyheit von Einquarthung angedeyen lassen und denen Interessenten bey Veränderung ihrer Wohnungen die Abzugs-Gelder allergnädigst nachlassen, und endlich

11. in keine Wege gestatten werden, daß die Compagnie-Gelder und Effecten so wenig in Friedens- als Krieges-Zeiten

mit Arrest oder andern Abgisten belegt werden, sondern zu Aufnahme des Negoce und zur Conservation des Credits jederzeit gesichert seyn mögen. Associirte Kaufleute.

(Hannov. Staatsarchiv Celle Def. 131, 13 b, Nr. 1.)

IV.

Die Regierung zu Stade übersendet den Geheimen Räten in Hannover die Äußerung der „Associirten Kaufleute“ vom 21. Decemb. 1743 auf die den Kaufleuten am 16. Dez. vorgelegten „Puncta“.

1743. Dez. 23.

1. „Wird die Negoce auf Spanien und andere freye erlaubte Küsten und Örter gesucht zu etabliren. Das ist zu verstehen, auf Cadix, Levante, Bengalen und China, woselbst alle Nationes frey hinkommen und Handel treiben mögen, laut Project, so bey der k. Regierung in Hannover.

2. Allerdingß sollen die Directeurs, Officianten, Schiffere und andere von dieser Compagnie participirende Bediente ihr Domicilium in Stade nehmen und sich da angeessen machen, jedoch, daserne eine Octroy oder Concession zu handeln ihnen verstattet wird und so lange dieselbe währet; nicht aber, wenn auf Pässe zu negotiiren verstattet wird, weil solche nur von ein oder wenig Jahren seyn könnten.

3. Ein früherer hoher Königl. Minister hat vor 4 Jahren denen Associirten Regocianten Versicherung gegeben, wenn die Compagnie ihre negoce in Stade etabliren würde, sollte sodann von ganzem Lande ein Hafen außen vor der Schwinge gemacht werden. Aber auf der Ecke von der Schwinge, wo das Zoll-Haus stehet, will die Compagnie ein Waaren-Magazin und Packraum, auch ein Schiffs-Zimmer-Werft durch ihren überaus erfahrenen Instructeur und Schiffs-Zimmermeister Albert Notermund auf eigene Kosten bauen.

Durch diese Compagnie sollen mehr denn 1000 Menschen in Stade Nahrung und Brodt haben, theils bey dem Bau der Schiffe, wobey Seiler oder Reifenschlägereyen, Brandtwein- und Bierbrauern, auch in vielen andern Stücken große Con-

sumtion, theils bei Equipirung der Schiffe mit Provifion an Bier, Brandtwein, Toback zu weiten Reifen victualifiret, theils an der Ladung, fo aus des Landes Fabricquen, fonderlich an allerhand Wollen, Göttingifchen und andern Zeugen, Leinen usw., theils durch die große Correspondenz mit andern Landen, wodurch die Königl. Posten einen Zuwachs zu Lande und die Eber und Schmachten zu Wasser bey Transportirung der vielen Kaufmannsgüter haben.

Und denn lassen die Interessenten von denen Orientalischen Waaren die stipulirte Procente abgeben, so gewißlich confiderabel, da ein jedes Schiff 6= bis 700 000 Rthlr. laut einer gedruckten Original-Schwedischen Specification der Car-gajon an Retour-Waaren einbringet.

Additamentum.

a) Um keinen Eintrag an Sr. Königl. Majestät Zoll, Accise usw. zu thun, werden solche entrichtet auf bisher gewöhnlichen Fuß von denen Waaren, so im Lande bleiben und consumiret werden, von denjenigen Waaren aber, so in frembde Lande, als ein Transito gehen, wird kein Zoll, Accise usw. entrichtet.

b) Weil die Kaufleute und Krämer im Lande ihre Waaren von dieser Compagnie haben und erkaufen können, profitiren sie wenigstens 20 Proc.

c) Wird ausdrücklich stipuliret von denen Associirten Negotianten alle Praecautio zu nehmen, um keinen bläsenden Actien-Handel zu formiren, sondern mit Realität eine gute aufrichtige Handlung zu etabliren.

(Hannob. Staatsarch. Celle, Def. 131, 13 b, Nr. 1.)

V.

Einige zufällige Gedanken betreffend die Häring-Fischerey und -Handel, wie selbiger vermittelst des Hafens vor der Stadt Stade in Sr. Königl. Majest. Landen getrieben werden könne. 1749.

Gleichwie zu vermuthen stehet, daß die Wiedereinführung der Hering-Fischerey ein Mittel darreichen werde, das hiesige

Commercium in Sr. Königl. Majest. Teutschen Landen auszubreiten und dann der Hafen der Stadt Stade in einer sehr bequemen Lage zum Stapel der Fischerey zu seyn befunden wird, so wird nicht undienlich seyn, nachfolgendes zu bemerken:

1. Sollte beliebet werden, die Stadt Stade zu einem generalen Fisch-Stapel zu bestellen, so würde natürlicherweise erwartet werden, daß die dahin zu bringenden Fische solange frey von allen Zoll und sonstigen Abgiften bleyben müssen, als sie in denen daselbstigen Magazinen verharren, hernach aber erst die Importen entrichten, wann sie aus selbigen heraus und zu Markte gebracht würden.

2. Da vielleicht einige Zeit lang die Fische nicht häufig abgehen möchten und daher große und weitläufige Magazins zu ihren Aufbehalt dürften erfordert werden, die Fischer-Compagnie aber nicht gerathen oder schicklich finden möchte, dergleichen Magazins zu erbauen, so scheineth am vortrüglichsten zu seyn, dieselben daselbst in Miethe zu nehmen. Wann auch mehrerer vonnöthen seyn sollte, als die jezo schon errichtet sind, so vermutheth man, es werde entweder der Landesherr selbst oder die Eigenthums- und Grund-Herren vortheilhaftig finden, dieselben aufzubauen.

3. Man flattiret sich, daß denen Englischen Agenten, Factoren, Bedienten, auch particulieren Kaufleuten dieses Fisch-Commercii eine Exemption von allen Importen und Auflagen, persönlichen Diensten etc. verwilliget werde, zu dem Ende, daß ihr Eigenthumb und Vermögen jederzeit frey und nach ihren eigenen, deren Erben und Executoren freyer Willkür zufolge derer in England üblichen Gesezen und Gewohnheiten abziehen könne; und daß alle Streitigkeiten, die ihr Eigenthumb angehen, einzig und allein nach solchen Gesezen und Gewohnheiten entschieden werden sollen.

4. Wird vor ganz vernünftig zu seyn erachtet, mit dem Ministerio des Landes-Herrn, ehe und bevor der Stapel etabliret wird, über die zu sehenden Preyse der Fuhrn sowohl zu Lande als zu Wasser durch desselben ganze Land sich zu vereinbaren, welches nicht nur das Commercium sehr erleichtern und dem Unterthan sowohl als dem Handelsmann zu großem

Nutzen gedehhen, sondern auch zu einer Art der Regul und Exempels dienen wird, wie mit andern hohen Herren und Ständen hierunter zu verfahren seyn werde.

NB. Es verstehet sich, daß Cabeliau ebensowohl als Heering und aller andere Fisch, womit die Compagnie handeln dürfte, in obiger Benennung begriffen werden solle.

(Hannov. Staatsarchiv, Hannover, Des. 33, Commerzsachen, varia Nr. 5.)

VI.

Des Chevalier Wid in Hannover Promemoria.

1750. - Juni 7.

Le sousigné ayant déjà eu l'honneur d'entretenir Leurs Excellences Messieurs les ministres du Conseil de ses vues pour introduire et établir avec le tems un commerce à Stade, il ne s'agit présentement que d'exposer en général les moyens, dont il veut se servir, et la méthode, qu'il veut suivre pour parvenir à un but si désirable.

La pêche des harangs, qu'on vient (par la grace du Roi et la sagesse du Parlement) d'encourager et d'établir sur un pied solide, est un objet de la dernière importance, et le sousigné espère de fixer l'étable de ce commerce pour ce qui regarde le débit en Allemagne à Stade. On n'ignore pas les peines, qu'il s'est déjà donné, pour cet effet, et à quel point l'affaire est avancée.

Le premier coup d'essai se fera à ce qu'on m'assure dans le courant du mois prochain et, si par notre industrie nous pouvons fournir du poisson aussi bien conditioné que nos voisins, comme il est certain que moyennant l'encouragement parlementaire nous pouvons le donner du moins au même prix, il est à présumer, qu'on nous donnera la préférence non seulement dans les Etats Allemands du Roi, mais dans tout le Cercle de la Basse Saxe et de Westphalie.

On peut se passer des manufactures, mais le moindre paisan a besoin d'harangs salés, et quoique ce commerce n'a pas l'air spécieux au premier coup d'oeil, cependant après l'avoir bien examiné, on en reconoitra l'importance, puisqu'il donnera lieu aux Anglois et Ecossois de connoitre l'utilité du port de Stade, et qu'ils pourront y troquer leurs denrées, entre plusieurs autres que les mines du Roi produisent en Allemagne, et dont ils ont besoin, sans parler de toutes sortes de toile.

Le sousigné en réfléchissant sur la manière de rendre Stade une ville commerçante, et en se concertant avec plusieurs de nos plus riches négociants tant à Londres qu'à Hambourg sur les moyens de parvenir à un but, qu'il a véritablement au coeur, est convenu avec ses amis de l'expédient suivant.

La Compagnie Angloise des Indes Orientales n'apporte annuellement de la Chine en Europe qu'autant de thé et d'étoffes de soye etc., qui peut suffire à la consommation intérieure de la Grande Bretagne et par la elle a donnée occasion aux autres Compagnies des Indes établies dans le Nord de fournir toute l'Allemagne de ces denrées de la Chine. C'est à ce commerce qu'on peut atribuer l'État florissant de la ville de Gothenbourg, ou se fait les ventes publiques.

Cependant la Compagnie Angloise des Indes regarde d'un oeil jaloux le succès des Compagnies du Nord et à sa requisition on a fait des loix très sevéres en Angleterre pour empêcher les sujets Britanniques de s'intéresse dans ces Compagnies étrangères, ce qui dans le fonds n'a produit d'autre effet que d'empêcher les Anglois de participer des profits considérables, qui resultent d'une branche de commerce que la Compagnie Angloise n'a pas poursuivie elle même.

Or, pour affaiblir effectivement le commerce de Gothenbourg, et tirer de l'avantage d'un commerce qu'on a négligé, on propose à la Compagnie Angloise

des Indes d'envoyer annuellement deux vaisseaux chargés de thé et autres denrées de la Chine à Stade et d'y faire une vente publique, ce qui attirera les marchands d'Hambourg aussi bien que d'autres endroits qui aimeront mieux acheter pour ainsi dire à leur porte les denrées des Indes que d'aller les chercher avec plus de risque et de fraix au Nord.

Si la Compagnie Angloise des Indes n'est pas disposée d'exécuter ce projet, il y a nombre de marchands Britanniques à Londres et à Hambourg, qui s'associeront ensemble et payeront un indulte considérable à la Compagnie des Indes pour obtenir l'agrément de faire ce commerce à leurs risques et dépens; et il faudroit que notre Compagnie fusse de très-mauvaise humeur pour refuser un profit clair et net et pour s'opposer à une entreprise, qui afaiblira (:selon son désir:) effectivement le commerce des autres Compagnies et détruira un projet que le Roi de Prusse a formé d'ériger à Emden une Compagnie de Négocians pour trafiquer à la Chine.

Outre les deux moyens susmentionés pour introduire le commerce dans les États Allemands du Roi par le canal de Stade, un de nos plus habiles et accrédités negotians de Hambourg propose de faire venir directement à Stade des vaisseaux chargés des marchandises du Levant, et il le présentera encore d'autres moyens, quand une fois les choses seront mis en train.

Le commerce d'Altena va tous les jours en augmentant, malgré les efforts que les Hambourgeois font pour le traverser, et on peut se promettre avec d'autant plus de raison un heureux succès du commerce à établir à Stade, que cette ville est non seulement mieux située qu'aucune autre pour le négoce, mais sous la domination d'un Grand Roi dont le crédit du Gouvernement (:s'il n'est permis de me servir d'une expression mercantile:) est universellement bien établi,

ce qui influe infiniment sur le commerce et encourage le marchand.

Comme les François sont nos compétiteurs en fait de commerce, il est à présumer, qu'en cas de brouillerie avec la France, que Dieu détourne, nos négocians Britanniques, qui fréquenteront la ville de Stade, y trouveront plus de protection, d'encouragement et de bons procédés que dans d'autres endroits où pendant la guerre passée nos marchands se sont ressentis de la partialité.

Le sousigné se flatte en exposant ses idées d'avoir en même temps fait assez connoître non sa possibilité, mais la probabilité du succès de ses projets, et comme la connoissance qu'il s'est acquis par une longue expérience du commerce, lui à procuré l'amitié et la confiance des principaux négociants de Londres et de Hambourg, il espère avec leur secours d'amener par degrés les choses au but désiré et de former un établissement solide à Stade fondé sur l'intérêt reciproque des sujets du Roi.

Pour ce qui le regarde personnellement, la modestie de sa requête a été généralement reconnue. Il ne s'agit donc que de le mettre en activité et en état de poursuivre son plan, et c'est alors qu'on sera convaincu de son attachement inviolable pour son Souverain, de son zèle, son désintéressement et son application à rendre les sujets Britanniques et Allemands du Roi utiles les uns aux autres, et à les unir par des intérêts mutuels de commerce.

F. Wich.

à Hanovre ce 7 Juin 1750.

(Hannov. Staatsarchiv, Hannover, Des. 33, Commerz-
sachen, varia Nr. 5.)



XII.

Zur ältesten Geschichte des hannoverschen Elbtales oberhalb der Meeresflut.

Vom † Baudirektor H. W. C. Hübbe in Schwerin.

Vorbemerkung: Der Verfasser, welcher bereits i. J. 1869 einen größern Aufsatz „Einige Erläuterungen zur historisch-topographischen Ausbildung des Elbstroms und der Marschinseln bei Hamburg“ mit drei historischen Karten hat ausgehen lassen und in spätern Jahren mit zahlreichern Veröffentlichungen hervorgetreten ist, wurde an der Vollendung der nachfolgenden Arbeit durch Krankheit und Tod verhindert. Bei dem Fehlen einer Deichgeschichte dürften aber die fleißigen Zusammenstellungen und Schlußfolgerungen eines Mannes, der in vielleicht einzigartiger Weise mit den Verhältnissen des Elbstromes in wasserbautechnischer und geschichtlicher Beziehung zugleich bekannt war, für die Geschichte der Elbmarschen auch dann willkommen sein, wenn sie nicht mehr vollständig zum Abschluß gebracht werden konnten.

Der Unterzeichnete wagt es daher, die unter den hinterlassenen Papieren seines Vaters aufgefundene Arbeit hiermit darzubieten, obwohl er zur Ergänzung und Vertretung des Dargebotenen leider nur in sehr beschränktem Maße befähigt, auch der russischen Sprache, welche der Verfasser in seiner Jugend bei Gelegenheit wasserbaulicher Arbeiten in Rußland erlernt hat, nicht mächtig ist.

H. Hübbe,
Pastor zu Schnadenburg.

Als Sohn eines Hamburgischen Wasserbaudirektors dann k. preußischen vortragenden Ministerialrats auch selbst lange Zeit Baubeamter in den Hamburger Elbmarschen und hernach im Dienste der Stadt Schwerin in Mecklenburg, habe ich in der mir jetzt gewordenen Ruße Gelegenheit gehabt, in letztgenannter Stadt dem dortigen Vereine für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde eine fortlaufende Reihe von Vorträgen über die topographische Geschichte des mir vertraut gewordenen Elbtals zwischen Magdeburg und Hamburg aus meinen in langer Amtszeit gesammelten Notizen und Erfahrungen zu bringen, welche nach und nach, wie sie gehalten, im „Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine“ 1901, in den „Sonntagsbeilagen der Mecklenburgischen Zeitung“ 1901 Nr. 23 und 24, 1905 Nr. 34 und 35 und in dem Archiv d. B. f. die Gesch. d. Herz. Lauenburg, auszugsweise mit den Karten Veröffentlichung gefunden haben. Für das hier Folgende, die Provinz Hannover Betreffende aus diesen Vorträgen ist mir in dieser Zeitschrift des Niedersächsischen Vereins freundlichst Aufnahme gewährt worden.

Es dient meiner Ansicht nach zum Ansporn der Forschung und zur Herbeiführung der Wahrheitskenntnis, wenn unbewiesenen, wenn auch noch so landläufigen Anschauungen gegenüber ebenso unbewiesene andre Anschauungen gegenübergestellt werden auf die Gefahr hin, daß sie sich hernach als unrichtige erweisen; in diesem Sinne möchte ich auch meine nachstehenden Mitteilungen aufgefaßt sehen. Das Verständnis muß auch die Bedeutung der Ortsnamen zu Hilfe nehmen; nach meiner Erfahrung scheint der Stamm der slawischen Namen unserer Gegend in der heutigen russischen Sprache meistens unverändert erhalten zu sein, insbesondere dann, wenn man nicht nur die Schreibung in den ältern Urkunden, sondern auch die jetzige

Aussprache des Volksmundes zur Erwägung heranzieht; der nach gesammelten reichhaltigen Unterlagen veröffentlichten Namensdeutung des Herrn Oberlehrer Kühnel will ich nicht zu nahe treten, wenn ich hin und wieder aus den besonderen Verhältnissen von Strom und Marsch heraus unmaßgeblich zu andern Resultaten komme.

1. Vor der Eindeihung.

Kaiser Karl der Große.

Besser als die gewöhnlichen Atlanten und die Papensche Karte von Hannover zeigen die jetzigen Generalstabs-Meßtischblätter in der engen Abstufung der Höhenlinien und den vollständigen Gemeindegrenzen den Charakter des Elbtals; die große Breite und die vor Anlage von Deichen sumpfige unwegsame Beschaffenheit machten das Tal von Magdeburg abwärts zu einer fast unüberschreitbaren Völkerscheide, welche auch dem Ansturme der slawischen Völker dauernde Erfolge versagte. Wie in vorgeschichtlicher Zeit der Abfluß der großen Sintflut, das Vorrücken und Abschmelzen der Gletscher das Tal in seinen Rändern ausbildete, liegt außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung; der Durchbruch des einst im obern Elbtale stehenden Sees durch den Felsrücken bei Magdeburg hatte zweifelsohne die Durchbrüche der hohen Uferländer des Elbtals nach dem Havelbusen einerseits, und nach dem Fehelbusen nördlich von Ziemendorf andererseits, sowie die Zerklüftung durch zahlreiche Hochinseln bewirkt. Die alljährlich bei der Schneeschmelze wiederkehrende Hochflut der Oberelbe setzte das Tal in ganzer Breite unter Wasser, oder verwandelte doch durch Rückflau die Talebene bis an den Rand des Festlandes (dem Geestrand) und in die Seitentäler hinein in Sumpf und Morast, der auch im Sommer kaum so weit austrocknete, daß er auf höhern Stellen als Viehweide der Geestleute benutzt werden konnte. Am Rande der Geest und insbesondere an den Mündungen der Nebenflüsse in das Elbtal finden wir denn auch meist schon aus vorgeschichtlicher Zeit her menschliche Ansiedlungen, Dörfer und Städte, während im Tale selbst nur auf stets wasser-

freien Inseln Ortschaften bekannt sind. Den westlichen Rand des Elbtals bezeichnen: Magdeburg (an der Schrote), Wolmirstedt (Ohre), Langermünde, Stendal (Uchte), Osterburg (Biese), Lindenberg (Zehre), Gorleben, Groß-Trebel, längs des Zeehelbusens bis nach Salzwedel (Zeepe) und wieder heran nach Hixader, Ratemin (Rateminer Bach), Blekede, Neeze (Neeze), Scharnebel, Bardowick (Ilmenau), Winsen (Luhe), Maschen (Seeve), Harburg; und den gegenüber liegenden östlichen Rand des Elbtals bezeichnen die Orte: Hohenwarte gegenüber Wolmirstedt, Burg (Zhle), Ziesar, Briesen, Spandau (Spre), Oranienburg (Havel), Wusterhausen (Dosse), Havelberg, Wilsnack (Karthane), Wittenberge (Stegenitz), Lanz (Löhnitz), Lenzen, Eldenburg (Elbe), Dömitz Kirchhof, Kallitz, Heiddorf, Wielant, Bolzrade, Jessenitz, Quassel (Sude), Mellow, Düssel, Brahlisdorf, Dammeretz, Derselow, südlich von Zahrendorf (Schaale), Voizenburg, Horst, einwärts um den Delbenau-Busen herum, Lauenburg, Geesthacht, Bergedorf (Ville), Steinbek, Hamburg (Alster). Vgl. die Karte.

Von den zahlreichen Hochinseln kommen für die hier zu behandelnde Elbstrecke in Betracht: 1. der Höbel (Höbke, kleine Hoben oder Erhebung) südlich von Lenzen, umrandet durch die Dörfer Pewesdorf, Brüntendorf, Biese; 2. die größere Hochinsel mit den Kirchdörfern Langendorf und Quickborn, deren Ostspitze und Südrand die Dörfer Grippel und Gusborn bezeichnen, und deren steil zum Elbflume abfallender Nordrand unter dem Namen Maunberg aus alauhaltigem festen Gestein besteht; 3. die Hochinsel Wehningen westlich von Dömitz, welche jedoch vormalig als Halbinsel mittels eines von Fluten oder Strömung erniedrigten Landrückens mit dem hohen Lande Zusammenhang gehabt haben wird; 4. die schmale Hochinsel des Karrenziner Forstes, einst Ditzink oder Dartzink genannt, welche sich gleich einem großen Balkenfloß von Triptau westwärts bis über Neuhaus hinaus lang hinstreckt, das Elbtal spaltend und die Übersahrt unterbrechend, in der Oberfläche dünenartig übersandet und deshalb aufgeforsset; 5. die kleine Hochinsel des Kirchdorfes Hittbergen südlich von Lauenburg.

Die Deiche waren, floß die Elbe in ihrem breiten Tale bei Niedrigwasser in einer größern Anzahl von Stromarmen durch die Marschniederung des Tales, welche sich hier und da durch Querströme gliederten und verbanden, im Laufe der Zeit durch Abdeichungen und Wasserbauwerke zu dem jetzigen einheitlichen Elbströme gebracht wurden, und in ihren Spuren (Bäche, schmale Seen, Sümpfe) zum Teil noch jetzt erkennbar sind. Der südlichste Stromarm (am obern Ende bei Tangermünde abgedämmt, vielleicht schon in vorkarolingischer Zeit von den Friesen) kommt in der Altmark, wo er die Zehre auf- und deren Namen annimmt, herab, tritt zwischen Bömengin und Stresow in die Provinz Hannover ein, nimmt hier den Namen Gaarte oder Seege¹⁾ an und fließt vorbei an Gartow bei Meetschow in den jetzigen Elbstrom, dem er an Gorleben vorbei bis Laase folgt, und hier in die Niederung der Luzie eintrat, bevor diese zwischen Pölitz und Grippel überdeicht wurde. Zum Teil dem jetzigen Landwehr- und Landgraben folgend, nimmt der Elbarm bei Dannenberg die Zeezel auf und deren Namen an, tritt bei Hixacker in den jetzigen Elbstrom wieder ein, und verließ diesen westlich von Bleede, wo er hernach durch den Bleede-Kadegaster Abschlußdeich gesperrt ward, die Hintermarsch der Ämter Lüneburg und Winsen durchströmend, um bei Hoopte, dem Zollenspieker gegenüber, in den jetzigen Elbstrom wieder einzutreten, nachdem er unweit Schem die Keesje auf- und deren Namen angenommen, ebenso bei Dreckharburg die Ilmenau auf- und deren Namen angenommen hat, und bei Stöckede die Luhe ihm zugefloßen ist. Der nördlichste Stromarm der Elbe trat einst westlich von Wittenberge bei Rumlosen, wo er abgedämmt ward, aus dem jetzigen Stromlaufe heraus, nimmt vom Einlaufe der Dömnitz ab deren Namen an, den Namen der Elbe von deren Einlauf bei Eldenburg ab, tritt östlich von Dömnitz in den jetzigen Elbstrom wieder ein und westlich von Junker-Wehningen, wo er abgedämmt ist, abermals heraus; er spaltet sich vor dem Ostende des Ditzint; der nördliche

1) ? Gerte, schlanke Flußrinne; ? ein sicker, abnehmender Strom.

Zweig nimmt bei Woosmer die Rognitz auf und deren Namen an, bei Südau die Eube auf und deren Namen an, vereinigt sich bei Betsch wieder mit seinem andern Zweige, welcher unter dem Namen Krainke längs der Südseite des Ditzink fließt, nimmt bei Blücher die Schaale auf, und geht unter dem Namen Schwarzwasser (schwarzgefärbt durch die durchflossenen Moore) bei Gothmann in den jetzigen Elbstrom hinein; aus diesem trat er einst nördlich der spätern Altengamme, wo er dann abgedämmt ward, wieder aus, folgte dem Laufe der jetzigen Brookwetterung, nahm bei Bergedorf die Bille auf und deren Namen an, und ging bei Hamburg in den jetzigen Elbstrom wieder hinein. Durch die im Obigen erwähnten Abdämmungen zeitweilig schwächerer Elbarme ist bereits angedeutet, wie sich ein Hauptstrom zeitweilig herausbildete in dem Netze der Elbarme, die in mancherlei Weise sich spaltend und wieder vereinigend und bei niedrigem Wasserstande die Talebene in kleine Inseln zertrennend, sich nach den Gesetzen der Wasserbewegung stetig, nach den Zufälligkeiten der Verstopfung durch Eisgang und Treibzeug sprungweise änderten, wobei in den Krümmungen die Ufer abbrachen oder anlandeten und zwischen den konkaven Uferstreifen auch Durchbrüche der Landzunge erfolgten. Erst der Menschen Hand hat durch Abdämmungen und Eindeichungen den jetzigen einheitlichen Stromlauf geschaffen, und ist unausgesetzt bemüht, dabei in der Vorzeit begangene Fehler kunstgerecht zu bessern, und durch noch lange nicht in vollem Umfange vollendete Stromwerke feste regelmäßige Uferlinien und durchgehend gleichmäßige Schiffahrtstiefe zu beschaffen.

An drei Stellen zeigt Form und Beschaffenheit des Tales Gelegenheit für Völker und Heere, mit Wagen und Troß quer hinüber zu ziehen, da wo die Talränder einander nahe kommen oder doch zwischenliegende Inseln Stützpunkte für den Übergang bieten, und zugleich auch die Wendung des Stromes von dem einen zum andern Ufer die Kreuzung in Prahmen möglich macht, ohne breite Sumpfflächen überschreiten zu müssen, die ungangbar oder zum Überschiffen in zu geringer Höhe überschwemmt waren. Diese drei altbekannt

Landstraßen aus Niedersachsen nach Nordalbingen und dem Osten liegen bei Wolmirstedt (bzw. Magdeburg), über den Hübbeck nach Lenzen, und von Bardowick nach dem Geestrande westlich der heutigen Stadt Lauenburg.

Seelmann hat²⁾ durch Auffuchung der Ortsnamen mit der Endung „leben“ wahrscheinlich zu machen versucht, daß in das von den suebischen Angeln im 2. Jahrhundert nach und nach teilweise verlassene Land zwischen dem Bardengau und der Mittel-Elbe und südwärts bis an den Thüringer Wald von Norden her die Warnen gezogen sind, dort spätestens im 5. Jahrhundert dem Thüringischen Reiche angegliedert, und nach der Schlacht von 531 von den unter fränkischer Oberheit stehenden Sachsen unterworfen oder vertrieben wurden. Von den von Seelmann mitgeteilten Orten jener Endung liegen nur 9 nördlich der Biese, nur weitere 13 südwärts bis Stendal und an die Uchte, und nur weitere 4 von da südwärts bis Braunschweig und bis an die Ohre, während sämtliche übrigen 257 Orte südlich dieser letztgenannten Linie liegen. Nur einer der Orte, Brandleben, liegt in der Marsch am Elbdeiche gegenüber Dömitz, dürfte deshalb über das 12. Jahrhundert nicht zurückreichen, und seinen Namen wohl anderm Grunde verdanken, wie seine Namensvettern auf der wasserfreien Geest. Wenn man nun auch Seelmann zugeben darf, daß in späterer Slawenzeit manche der deutschen Ortsnamen nördlich von der Ohre verschwunden oder umgewandelt sind, so ist es doch auffallend, daß wenigstens nördlich von der Biese gerade die 8 erhaltenen Namen Orten angehören, welche in der Einwanderungslinie der Warnen liegen. Zweifels- ohne sind sie beim Hübbeck über die Elbe gekommen, wo Gorleben³⁾ gewissermaßen als erste Ansiedlung im fremden Lande die Überfahrtsstelle für die nachfolgenden Haufen deckte; der Wanderzug ging dann auf der Landstraße bei Büchow über die Zeehel, bei Bergen über die Dumme, wobei er seinen Weg durch Niederlassungen in Marleben (nördlich von

²⁾ Jahrbuch d. V. f. niederländische Sprachforschung 1887. —

³⁾ Russ.: gora = Berg; vielleicht also ein „Bergleben“ der Warnen, die hier wieder festes Land unter den Füßen sahen.

Trebel beim Abstieg in den Jeegelbruch), in Zargleben (östlich von Klenze), in Malkleben und in Trippleben (südwestlich und südöstlich von Bergen) sicherte; ein anderer Zug versuchte vielleicht von Gorleben südwärts einen kürzeren Weg durch die Niederung nach dem Demgo hinüber, an dessen Südrand er sich in Badleben festsetzte, und dann weiter durch die zweite trennende Niederung nach dem Nordrande des Festlandes zwischen Salzwedel und Arndsee übersezte, auf welchen die Ansiedlungen Bixleben, Rixleben und Tilleben (jetzt Thielbeer) entstanden.

Wenn die von mir hingeworfene Erwägung Bestätigung findet, daß mit den Warnen vielleicht auch im Wasserbau erfahrene Friesen⁴⁾ aus der Nordseeküste der cimbrischen Halbinsel über die Elbe gezogen seien und in den Elbmarschen der Altmark die von Helmolb erwähnten alten Deiche angelegt haben, hinter denen sie dann den Ansturm der gegen die Elbe anrückenden slawischen Volksstämme erfolgreich abwehrten; und wenn diese Friesen es waren, welche im Jahre 780 an der Mündung der Ohre in die Elbe bei Wolmirstedt nebst jenseits der Elbe wohnenden Slawen vor Kaiser Karl dem Großen erschienen und sich ihm unterwarfen, hernach auch diesem auf

⁴⁾ Fräsen = risseln abseiten des Holzarbeiters; Fräse = Halskrause; niederländisch: vriezen = frieren; vreezen = fürchten, zittern; Frieseln = Fieberauschlag; Fries = gekräuseltes Bierband in der Baukunst, auch = grobes, krauses Tuch; friesen = Gräben ausheben; Frieze, Frieser = ein Grabenausheber; Fries = Entwässerungsgraben; geht alles nach Grimms Wörterbuch auf den Anschauungsbegriff des Gekräuselten oder Geriffelten zurück. Auch der gefrorene Acker wird kraus, und die von nahe nebeneinander liegenden gleichlaufenden Gräben durchzogene Marsch mit ihren durch die ausgeworfene Grabenerbe hoch aufgerudeten Ackerstücken gleicht einer großen geriffelten Fläche. Es wird so vielleicht erklärlich, wenn der Bauer, welcher auf erb- und eigentümlich ihm gehörender Hufe Gräben aushob und mit schweren Pferden (Friesen) den Marschboden beackerte, seiner Volksgemeinschaft den Namen der Friesen (Vriezen) gebracht hat, die an den Küsten der Nordsee das gleich einem geriffelten Saumbande den Rand des Festlandes umlagernde Marschland in Besitz nahm, ertragsfähig und bewohnbar machte.

seinem Kriegszuge gegen die Slawen 789 Hilfe leisteten, — dann wird man vielleicht zu folgern geneigt sein, daß die Friesen auch in der Gartower und Danenberger Elbmarß Deiche bauten und sich hinter diesen ansiedelten, ~~hervach~~ aber hier im schmälern als in der Altmark vorhandenen Marßstriche den Slawen nicht zu widerstehen vermochten und vor ihnen zurüchwichen. Die Wiltüren des alten ostfriesischen Landrechts⁵⁾ kennen noch ~~Hibacker~~ (Hiddesacker) als Ort, wo die Friesen oftmals Berufung in Rechtsstreitigkeiten eingelegt hätten. Jedenfalls kamen die Slawen hier schon vor Karls des Großen Zeit beim ~~Höbed~~ über die Elbe, und drangen bis an den Barslamer Wald an die Görde und gegen Bodenteich und in den nordwestlichen Teil der jetzigen Altmark hin vor; hier im sogenannten Wendlande siedelten die slawischen Wenden sich in der bei ihnen üblichen Weise in Runddörfern an, die vor dem Rande des festen Landes im Sumpfe liegen, ringsum durch Busch- und Baumpflanzungen auf niedrigen von Wassergräben getrennten Beeten umgeben sind, nur einen Zugangs- oder Brückendamm haben, und vielfach noch jetzt in dieser alten Form unverändert erhalten sind.

Die einerseits von Bardowick (bei Lüneburg) über Kiefen, andererseits von Uelzen über Klenze aus Niedersachsen herankommende alte Völker- und Handelsstraße führt über verschiedene Hochinseln des Jeekelbusens, von Köhlen ab bereint, bei Lüchow über das dort 2500 m breite Jeekeltal, (s. Karte) in welchem an der Ostseite des Jeekelstufes eine 2000 m lange Hochinsel der Straße noch einen Stützpunkt bietet, nach Waltersdorf auf der größern Insel Oering, und dann bald wieder hinab durch die 2500 m breite Niederung der Landwehr, in welcher die Oerenburg (jetzt Forsthaus) die Straße sperrte nach Groß-Breesche und auf der Höhe über das Kirchdorf Trebel⁶⁾ nach Laasche oder nach Meetschow (auch Meitschow)⁷⁾ am Südufer des südlich vom Höbed liegenden Elbarmes. Dieser,

⁵⁾ Dr. v. Wicht, Aurich 1746, S. 6; Busendorf, Obf. III, 54.

— ⁶⁾ Slawon: treba = Opfer, kirchliche Handlung. — ⁷⁾ Russ.: mjetitj und mjetschatj = bezeichnen, zielen, also ein Zielpunkt der Straße oder Stromüberfahrt.

jetzt Seege genannt, hat (seit seiner Abdämmung am obern Ende) durch Versandung viel an Wasser verloren und wird jetzt an beiden Seiten durch niedrige Marschwiesen begrenzt. Im Übergang über das Thal bei Meetschow nach dem Höbeck ist die Niederung 1700 m breit, diese Hochinsel querüber 2500 m, und jenseits bis an die Festlandshöhe der Priegnitz bei Lenzen das Thal 3000 m breit (s. Karte); hier fließt hart am steilen Hochufer des Höbeck der Hauptarm der Elbe (jetzige Strom) und dicht am nördlichen Uferende und an der Stadt Lenzen der nördliche Elbarm, auf welchen sich der Name der einmündenden Lößnitz übertragen hat, seit er an seinem obern Ende bei Krumlosen abgedämmt worden ist; beide Arme sind durch niedrige Wiesen getrennt und waren vielleicht durch einen Querarm verbunden, so daß man bei niedrigem Wasserstand auch zu Schiff von Meetschow nach Lenzen heransfahren konnte. Bei Lenzen geht die Landstraße zum zusammenhängenden Lande der Priegnitz hinauf, und weiter ins Mecklenburgische, Pommernische, Brandenburgische Land. Nach Ansicht einiger Forscher⁸⁾ ging auf dieser Straße Karl der Große im Jahre 789 mit seinem Heere über die Elbe, um die Wilzer Wenden zu bekriegen; von den hierfür erbauten zwei Brücken würde dann die eine auf dem südlichen (bei Meetschow), die andre auf dem nördlichen Elbarm gelegen haben und vielleicht zum Teil als Schiffbrücke gedacht werden müssen. Eine der Brücken, vermutlich die nördliche, ward auf jedem Ende durch ein mit Holz und Erde befestigtes Kastell geschützt, also auf dem Höbeck, beziehlich in Lenzen⁹⁾. Auf dem nördlichen, steil zu dem 20 m tiefer liegenden Elbarne abfallenden Rande des Höbeck liegen die noch jetzt deutlich erkennbaren Reste einer 100 m und 150 m innere Abmessung haltenden rechteckigen Erdumwallung, an der Elbseite bereits zum Teil unterspült und hinabgestürzt; man erkennt hierin die lange gesuchte, im Jahre 809 vom kaiserlichen Feldherrn Odo zum Schutze des östlichen Sachsens gegen die Slawen wiederhergestellte und mit Mannschaft besetzte Burg Hobouki,

⁸⁾ Wigger und andre. — ⁹⁾ Dr. Wagner, Die Wendenzeit, S. 43, 177 ff. (Berlin, Süsserrot 1899.)

welche 810 von den Wilzen abermals zerstört ward, vermutlich auf dem Plage des Kastells von 798 stand, und in ihrem Namen an Höbeck erinnert.^{9a)} Neben der Burg führt ein Hohlweg zum Elbstrom hinab, in welchem in wasserreicher Zeit ein Bächlein rieselt, das eine Wassermühle (die Lalmühle) treibt, deren Ergänzung eine in späterer Zeit oben auf der Höhe erbaute Windmühle bildet.

Die andre für diesen Auffatz in Betracht kommende Völker- und Handelsstraße kreuzt das Elbtal bei dem jetzigen Artlenburg an derjenigen Stelle, bis an welche die höchsten Meeresfluten hinauslaufen, welche also gewissermaßen als die Mündung des Flusses in den Meerbusen anzusehen ist (s. Karte). Das Elbtal hat hier eine Breite von 8000 m; eine Sandhöhe von geringer Ausdehnung bietet dem Flußübergange in 2500 m Entfernung vom nördlichen Talrande einen Stützpunkt. Die von Bardowiek, nach dessen Zerstörung von Lüneburg herankommende Straße kreuzt den südlichen Elbarm (die Neeze) bei Lüdershausen und erreicht über vorgedachte Sandhöhe (Marienthal), einem mittlern Elbarm, und die nördlich davor liegende Marschfläche hinweg den nördlichen Stromarm, der hier im 12. Jahrhundert nur eine geringe Breite gehabt haben wird und als jetziger Elbstrom hart am nördlichen 20 m hoch steil abfallenden Rande des Elbtals liegt. Der breitere Strom ging an dieser Stelle ehemals in dem erwähnten mittlern Zweigarm südwärts nach jener Sandhöhe hinüber, hatte hier Querverbindung mit dem Elbarm bei Lüdershausen, und trat westlich von Geesthacht in den jetzigen Strom wieder ein; so war auch hier Gelegenheit, bei niedrigem Wasserstande im Rahn von Lüdershausen nach dem nördlichen Festlande hinüberzugelangen. Auf der steilen Höhe dicht am Rande sieht man noch jetzt in ihren Erdwällen die Reste der Erteneburg, welche zweifelsohne Karls des Großen Heerführer mit etwa 100 m innerem Durchmesser des Ringwalles zur Deckung der Straße angelegt haben und deren Gebäude

^{9a)} Dr. Wagner, Die Wendenzelt, S. 43, 177 ff. (Berlin, Süsserrot 1899.)

Herzog Heinrich der Löwe auf seiner Flucht 1181 verbrannte, während 1182 der neue Herzog Bernhard die Steinbelleidungen der Burgwälle zur Erbauung der Lauenburg¹⁰⁾ fortschleppen ließ. Neben der Erteneburg steigt die Landstraße im Hohlweg zur Höhe hinauf und führt nordwärts nach Rakeburg, Lübeck, Mecklenburg, westwärts über Geesthacht und Bergedorf nach Hamburg. Bekanntlich ist diese Fährstelle bis in die Zeit der Eisenbahnen und Dampfschiffe für den Handelsverkehr Holsteins, Hamburgs und Lübecks von Bedeutung gewesen, hat aber nach der bis zum 15. Jahrhundert erfolgten vollständigen Eindeichung der Bergedorfer und Winsfer Marschen einen erheblichen Teil ihres Verkehrs an die dann entstandene Heerstraße Winsen-Bergedorf und die zugehörige Fähr- Hoopte-Zollenspieker (Gölingen) abgegeben.

Wenn die vorerwähnten Übergänge der Straßen über das Elbtal am tiefen Wasser in den kontaven Uferstrecken der Stromarme so lagen, daß deren Überschreitung auf Flößen, Prahmen und Rähnen möglich war, wird andererseits an feste Brücken über die größeren Stromarme selbst für zeitweiligen Gebrauch bei Kriegszügen kaum gedacht werden dürfen, weil außer Eisgang auch treibende Bäume sie der Zerstörung anheimgegeben haben würden; Floß- oder Schiffbrücken sind es zweifelsohne gewesen, welche zwischen den Niederungen den Verkehr vermittelten, welche man durch unmittelbar auf den Erdboden (Knüppeldämme) oder auf eingerammte Pfahljoche (Bollbrücken)¹¹⁾ gelegte Bohlen oder Stämme, bei Sandboden auch wohl durch Pflastersteine (durch Steinbrügger) „brückte“. Auf der Elbstrecke von Magdeburg bis Hamburg war noch im Jahre 1842 an denjenigen Stellen der Schiffahrtsrinne, an denen diese vom einen zum andern kontaven Ufer hinübergeht, bei Kleinwasser in der Regel nur 75 cm Wassertiefe vorhanden, und man hat unter diesen Umständen nicht nur in der Nähe der Landstraßen, sondern an vielen Stellen des Stromes, bei Kleinwasser ebenso gut,

¹⁰⁾ Wendisch Lawe = Elbe. — ¹¹⁾ Einst ramnte man mit dem Kamm (Wibber), wie jetzt mit dem Bär; der Holländer noch mit dem Boll (Stier).

wie es noch jetzt bei den Flüssen Afrikas geschieht, hindurchwaten können. Von irgend einer Bedeutung ist dies aber für die Entwicklung einer über den Bereich des Lokalverkehrs hinausgehenden Straße nicht geworden.

Zum Handelsverkehr zwischen Sachsen und Slawen verordnete Kaiser Karl der Große nach Ausdehnung seines Reiches bis an die Elbe und Saale 806 als Marktplätze die Orte Bardowiek, Schezla, Magdeburg, Erfurt, und setzte in jeden derselben zur Aufsicht und zur Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung einen Grafen (Markt- und Grenzgrafen); diese Orte liegen selbstständig in Karls Reich und an den Handelsstraßen, so Bardowiek und Magdeburg, und zwischen diesen ist das bislang an verschiedenen Stellen vermutete Schezla an der vorerwähnten mittlern, über den Hööbed nach Lenzen führenden Landstraße zu suchen, in dem zwar von Slawen bewohnten, aber vom Kaiser Karl eroberten und seinem Reiche dauernd angehängten Wendlande, das zwar gleich der Altmark zeitweise von nordelbischen Slawen heimgesucht, stets aber alsbald wieder dem Reiche unterworfen worden ist. Wenn man erwägt, daß wir im Deutschen kein Zeichen für den russischen Buchstaben shiwete, welcher gleich dem französischen j lautet und hier durch sh wiedergegeben ist, besitzen, während andererseits der Russe wiederum kein Zeichen für den deutschen Buchstaben und Laut j hat, so wird vielleicht erklärlich, wenn die im Wendlande wohnenden Slawen (Drauehner oder Drowaner) den großen Busen, in welchen der in der Altmark Seeße genannte Fluß sich ergoß, ihrerseits Shétze — Ljuch¹²⁾ nannten (ähnlich den verschiedenen

12) Russ.: litj = eingießen; liju = ich gieße; lijuschschii = der eingießende; littii und lijännii = gegossen. Davon dann der Name der Niederung Luzie, durch welche einst vor der Abdeckung und Hernach bei Deichbrüchen der hereingießende Hochwasserstrom der Elbe den Seeßelbusen füllte, und auch der Name der Lenne- oder Vinnego (jetzt Demgo), welcher gleich einem Gußstück vor der Ziemendorfer Überlauffschwelle liegt, über die vor der Abdämmung bei Tangermünde oder bei deren spätern Durchbrüchen das Hochwasser der Elbe sich in den Seeßelbusen ergoß. Es sei hier noch an den Bericht der Fuldaer Annalen erinnert, daß im Jahre 822

Luch des Habelbusens), und daß dann hier der jetzt noch übliche Verkleinerungsname Zeekel durch die Deutschen entstand für den bei Niedrigwasser kleinern Flußlauf in der sonst weiten Wasserfläche des Luch.

Die geräumige Hochfläche der an der Westseite der Zeekel liegenden Hochinsel, über welche die sächsische Landstraße herankommt, bietet bei etwa 15 m Höhe über dem Talboden eine weite Aussicht über die Niederung des Zeekelbusens bis zur Elbe hin und auf die zu den Füßen liegende Stadt Lüchow herab, und gewährt nicht bloß geeigneten Lagerplatz eines beobachtenden Kriegsheeres, sondern auch reichlichen Marktplatz für herankommende Handelszüge; dem hier oben liegenden, also deutschen großen Dorfe hat der Fluß den Namen Zeekel gegeben, den meiner Ansicht nach der Lateinschreiber Karls des Großen in Schezla umgewandelt hat. Die Stadt Lüchow¹³⁾ besaß keine ursprüngliche Feldmark also auch keinen Ackerbau, sondern erscheint als eine von Deutschen in der Niederung am Flußufer planmäßig angelegte Stadt (Burgflecken), in welcher die Burg, mehrere Burgmannshöfe, die Kirche und Handwerkerhäuser nebeneinander Platz fanden; die Burg, von welcher ein Turm und Grabenreste noch vorhanden sind, deckte den Übergang der Landstraße über die Zeekel und wird zunächst zur Wohnung des kaiserlichen Grafen gebient haben. Das Dorf Zeekel hat alte besondere Beziehungen zur Stadt, deren Richtstätte auf der Dorffeldmark

sich an wüster Stelle bei dem See Arnsee (Arendsee) das Land gleich einem Damme erhoben habe; diese Beobachtung kann auf zweierlei Weise Erklärung finden; entweder war bei Hochwasser in dortiger Gegend irgend ein Hochmoor hochgetrieben und hatte seine Lage verändert, oder aber es waren bis zum Eintritt jenes Ereignisses die Deiche oben an der Elbe bei Tangermünde oder Altenzaun durchbrochen gewesen und Hochwasser der Elbe rieselte über den niedrigen Ziemendorfer Landrücken nach dem Lemgo hinein, nachdem aber die Deichlinie an den genannten Stellen wieder geschlossen war, trat das Hochwasser der Elbe nur als Rückflut von Stresow her in geringerer Höhe vor den Ziemendorfer Landrücken, der nun scheinbar höher geworden war und den Überlauf des Wassers nach dem Lemgo nicht mehr zuließ. —
¹³⁾ Ort im Luch.

lag, und deren Archidiaconus die Kapelle des Dorfes zu verjorgen hat.¹⁴⁾

Von der Utmärkischen Grenze bei der Königlichen Holzvogtei Schletau zieht sich in schmalem Streifen südlich längs des in Forst und Heide liegenden Gartow'schen Hochlandes hin nach den königlichen Holzvogteien Derenburg, Rünsche und Rehbeck bis an die Tzechel eine Niederung, deren Bedeutung als Vormauer von Lüchow gegen feindliche Überfälle nordelbischer Slawen auf der Straße von Hóbeck her sich in den Namen der Planken (Ballisaden) der Derenburger und der Rün'scher Landwehr erhalten hat, und durch zahlreiche Wassergräben und mit Unterholz bestandene Wälle gesichert war.

Auf die Besiedelung des in zahlreiche Hochinseln zerklüfteten trocknen Landes im Tzechelbusen durch die Slawen im speziellen einzugehen, verbietet hier der Raum und muß der Spezialforschung vorbehalten bleiben; nach dem Hauptblock des Siedelungsgebietes, dem Drawehn, fassen ältere Schriftsteller sie in dem Sammelnamen der Drawehner oder Drewaner¹⁵⁾ zusammen. Zweifelsohne haben die kaiserlichen Grafen sie zunächst gut behandelt und tunlichst in ihren Stammesgewohnheiten belassen, um Hinneigung zu den jenseits der Elbe wohnenden freien Slawen nicht aufkommen zu lassen, mit denen (insbesondere den Obotriten) Kaiser Karl übrigens

¹⁴⁾ In seiner Beschreibung der slawischen Länder vermengt Bischof Boguzfal II. von Posen irrtümlicherweise die Drewnane und Galeste (Holsteiner) und nennt neben dem herzoglichen Schlosse Blasing die Stadt Tzeknyma, in denen Kaiser Heinrich Grafen eingesetzt habe; v. Hammerstein (Der Bardengau) deutet diese Orte als Bielebe und das am Rateminer Bache vermutete Schezla. Diese Vermutung entstand dadurch, daß in einem Spruche des vom Hauptmann zu Bielebe 1508 in Warskamp gehaltenen Holzgerichts „de Beke by Chatomyn, genamet de Schetzel“ als Grenze zwischen den Ämtern Bielebe und Hizacker erwähnt ist, wie dieser Fluß schon vormals die Grenze des Bardengau gegen das Nordthüringische Reich gebildet hatte; diesem Umstande würde die Bezeichnung Schedes-dal = Scheibetal oder Schede-sal = Scheiberinne entsprechen. — ¹⁵⁾ Russ.: dréwnii, drjéwen = alt, ehemalig; drjéwo = Baum, Holz; drowá = Brennholz; drowjännii = zum Brennholz gehörig.

in Freundschaftsbündnisse stand. So findet man auf dem urbaren Hochlande verhältnismäßig viele kleine slawische Dörfer erhalten, die Slawen in ihrem Besitze belassen. Auch der Zusammenschluß bestimmter Dörfer behufs Erfüllung von Wege- und Brückenarbeiten und dgl. zu kleinen Bezirken [Zuchten,¹⁶⁾ Feesten¹⁷⁾] ist bis in neuere Zeit in Bestand geblieben, wenn auch die deutsche Verwaltung größere Bezirke, die So oder Untergaue, darüber gesetzt haben mag, welche hernach zu Vogteien sich ausgestalteten.

Kirchlich fiel die ganze hier in Betrachtung stehende Elbgegend unter das Bistum Verden, dessen Grenze gegen das Bistum Halberstadt durch die Biese und den Mland gebildet wurden, das sich somit in die Altmark und in die zu dieser gehörige eingebeichte Marsch bis zur Stadt und Burg Verden¹⁸⁾ hinein erstreckte; der zur Karolingerzeit beginnende Bau von Kirchen im Wendlande fand die slawischen Runddörfer dort bereits vor, Kirche und Pfarrhaus mußten deshalb meistens außerhalb des Dorfes neben dessen Eingang ihren Platz erhalten, während in deutschem Siedlungsgebiete die Bauart der Dörfer es zuließ, innerhalb des Dorfes dafür Platz zu schaffen.

Daß in Lüchow stets ein kaiserlicher Graf sesshaft gewesen ist, welcher hernach Lehnsträger des Sachsenherzogs, vielleicht auch des Bischofs von Verden und des Markgrafen von Brandenburg (für einzelne seiner Besitzungen) ward, bis das Grafengeschlecht um 1318 ausstarb und die Burg Lüchow

¹⁶⁾ Zuchten, Züge von Tieren oder Menschen, Familien; auch Ducht = Ruderbank im Rahne, also die zur Besetzung einer solchen Bank pflichtigen Dörfer. — ¹⁷⁾ In Ortsnamen: — feitzen, — weitz; Fezen von Land oder Tuch, Fähnlein? oder russ.: wjětsch = Glockenturm; wjětsche = durch die Glocke zusammenberufene Volksversammlung. — ¹⁸⁾ Die von Magdeburg über Tangermünde hierher führende alte Landstraße mit Übergang über die Elbe nach Quitzöbel oder Havelberg, gangbar seit Eindeichung der Marsch und sobald die Delche nicht gebrochen waren, diente schon 789 dem Kriegszuge der Franken gegen die slawischen Wilzen, und 965 (973) dem Juden Ibrahim ben Jakub zur Reise von Merseburg nach Wjelitzgrab (Mittelburg).

mit dem von ihr aus verwalteten Bezirke nach Beseitigung der markgräflichen Ansprüche herzogliches Amt wurde, wird wohl angenommen werden dürfen. Mit Aufständen der eingeseffenen Slawen verknüpfte Beunruhigung des Wendlandes durch die überelbischen Slawen wird in der Geschichte mehrfach berichtet, wodurch allmählich als dauernder Einfluß auf die dortigen Verhältnisse die Ansiedlung größerer und kleinerer deutscher Herren und die Hörigkeit der Dorfbauern im Wendlande entstand. Auch ist wohl nicht ausgeschlossen, daß zur Zeit der Wendenkriege Heinrichs des Löwen und Abrechts des Bären Teile des überelbischen Slawenvolkes bis gegen Uelzen und hinter Salzwedel hin rückwärts versetzt sind. Die vorgeschobene Burg auf dem Höbed wird zweifelsohne nicht ununterbrochen besetzt gewesen sein, und Deutsche wird man bis zur dauernden Unterwerfung der nordelbischen Slawen außerhalb des Limes Saxoniae, der Landwehr, nicht angesiedelt haben. Dieser limes zog sich im Anschluß an die festen Plätze der altmärkischen Marsch in vorgedachter Weise über die Derenburg nach dem jedenfalls sehr alten festen Hizaeder an das hohe steile Ufer des Elbstromes hinüber, folgte dann diesem bis zum Elbübergange bei der Erteneburg und war durch die Burgen Dalenburg, Thomasburg, Neetze und durch die besetzte Stadt Bardowiek gesichert. Im Schutze dieser Burgen findet man längs der Grenze von Hizaeder ab westlich dann auch die deutschen Dörfer Döbgingen, Tießau, Liesmesland, Drethem, Bahrendorf, Rühren, Walmsburg, Barskamp, Göbdingen, Boltersen zwischen einzelnen belassenen slawischen Dörfern (Katemin u. a.), zu deren Bewachung vor dem slawischen Hinterland angesiedelt.

Nordwärts der Elbe saßen zur Karolingerzeit bis zur Delbenau hin slawische Stämme, und zwar in der Prignitz bis an die Elbe die Linai oder Linonen mit der Stadt Lenzen,¹⁹⁾ dann bis zur Sude die von den Obotriten abgefallenen, von diesen 809 mit Hilfe Kaiser Karls wieder unterworfenen Smelbinger²⁰⁾ in den Landen Wanint oder Wehningen²¹⁾

¹⁹⁾ Russ.: glina = Lehm; oder ljenj = Trägheit. — ²⁰⁾ Russ.: sem = an diesem Ufer der Elbe wohnende. — ²¹⁾ Russ.: wjänutj = vertrocknen, also sandiges wasserarmes Land?

und Jabel,²²⁾ die sich an der Rögniß schieden; jenseits der Sude im Lande Boizenburg bis an die Delbenau wohnten obotritische Polaben;²³⁾ dann folgte sächsisches Land, in welches jedoch die Polaben bis an den Sachsenwald eingedrungen waren, das Land Sadelbande,²⁴⁾ das Kaiser Karl gelegentlich seines Kriegszuges gegen die Holsteiner unterwarf und mittels des Limes Saxoniae dauernd seinem Reiche angliederte. Nach Beschreibung des Zuges dieses Limes durch Adam von Bremen aus karolingischer Urkunde bestand der Limes aus breit aufzugrabenden²⁵⁾ Auen oder Bächen und neu zu ziehenden Gräben, mit dahinter liegenden Auswurf oder Wall, und führte in der Delbenau und dem Hornbei aufwärts über Talkau zur Wille bei Rötzel.²⁶⁾ Innerhalb längs des Limes siedelte der Kaiser unter Abführung der Slawen deutsche Dörfer an, und erbaute am Elbübergange die Erteneburg, von der aus die Besatzung leicht nach jedem bedroheten Punkte des Limes zu eilen vermochte. Seit dieser Zeit blieb das Land Sadelbande, gewissermaßen ein Festungsraxon der Erteneburg, dauernd beim Deutschen Reiche, und auch hernach unter unmittelbarer Herrschaft der Herzöge von Sachsen, als diese Stormarn und Holstein als besondere Grafschaft zu Lehen abgaben. Kirchlich gehörte die Sadelbande zum Bistum Verden.

Nur ein einziges Mal wird eine Kreuzung des Elbtals durch einen Kriegszug in der hier zur Betrachtung stehenden Strecke an einer andern Stelle erwähnt, als auf einer der vorgedachten Landstraßen; der Heereszug verlief aber erfolglos, zweifelsohne auch aus dem Grunde, daß ihm auf seinem beschwerlichen Wege durch Wasser und Sumpf, zumal in nasser Jahreszeit, die gesicherte Rückwärtsverbindung für Nachschub fehlte. Als im Jahre 955 die gegen den Sachsenherzog Hermann (ihren Oheim) auffässigen Edeln Wichmann und

²²⁾ Russ.: jabloko = Apfel, entsprechend der abgerundeten Form des Landes? — ²³⁾ Russ.: po = an; in Böhmen: Labo = Elbe. — ²⁴⁾ Russ.: sa = jenseits, nämlich der Grabengrenze oder Delbenau, vom Slawenlande aus gesehen. — ²⁵⁾ Holländ.: delven = graben. — ²⁶⁾ Vgl. mehr darüber in: Hübbe, Artlenburg, im Archiv d. B. f. d. Gesch. d. Herzg. Lauenburg.

Elbert von jenem' über die Elbe gedrängt waren und dort die Obotriten aufwiegelten, zog der Herzog mit einem kleinen Heere über die Elbe vor die obotritische Burg Suithleiskranne,²⁷⁾ in welche seine Nissen sich zurückgezogen hatten und er mit seinen schwachen Kräften nicht einzubringen vermochte. Etwa sechs Wochen nach des Herzogs Rückzug drangen die Obotriten in das Land der Cocarescemii vor, welche sich in ihren befestigten Ort flüchteten; aber auch der Herzog war gleich zur Stelle, und als er sah, daß er mit seinem Heere gegen die Obotriten zu schwach war, zog er wieder ab, nachdem er den Bewohnern geraten hatte, bestmöglichst mit dem Feinde über Frieden zu verhandeln. Die im Orte ergaben sich dann nach Zusage freien Abzuges der Freien mit ihren Frauen und Kindern unter Zurücklassung der Habe und der Sklaven; infolge jedoch eines beim Abzuge entstehenden geringfügigen Anlasses, der Auffindung einer den Obotriten entlaufenen Sklavin als Frau eines im Orte befindlichen Freien, wurden sämtliche freie Männer von den Obotriten niedergemetzelt. Das russische Wort Kokóra²⁸⁾ bezeichnet nun den Deckbalken eines Schiffes, wie er dieses entsprechend den Dächern oder Bänken eines Bootes in einzelne Fächer abteilt, und so ist vielleicht das Land der Kokareszemier²⁹⁾ die Hochinsel des Karrenziner Forstes oder des Ditzink, welche gleich einem großen Balken das Elbtal teilt und die Überfahrt sperrt, und auf welcher die Ortsnamen Kaarsen (Karze) und Karrenzin noch jetzt Anklang an jenen kokora bilden mögen. Die Obotritenfeste Suithleiskranne mag dann auf dem trocknen Lande Jabel zu suchen sein, und die Kokareszemier Schiffer oder Fischer

27) (k bezeichne den scharfen Laut) russ.: ko oder k = mit; witj = drehen, winden; hwitj = umwinden; ljök = Balz, Gehölz, Bauholz; kräkni, verkürzt krasen = rot; also Rot- oder Nadelholz, somit eine nicht in üblicher Weise im Sumpfe liegende, sondern eine auf trockenem Lande mit Kiefern umpflanzte oder mit Kiefern Ballshaden umgebene Burg oder Dorfanfiedlung. —

28) Russ.: ko = zu; korá = Rinde des Baumes, also der ausgehöhlte Baumstamm, wie er zum Schiff (korábl) diente und durch den hinzugenommenen Balken auseinander gespannt wurde. —

29) onni ist russische Objektivendung.

auf dem dünnen Dirtzint (auch Dartzint)³⁰⁾ fielen der Rache ihrer Volksgenossen anheim, weil sie dem Herzoge beim Übergange hilfreich gewesen waren oder doch nicht widerstanden hatten.

2. Die Dänenzeit.

Herzog Heinrich der Löwe.

Hittbergener Deichpolder, Dannenberg.

Auf der Strecke zwischen Lenzen und Artlenburg hat das Elbtal da, wo es nicht durch Hochinseln gespalten ist, eine Breite von $7\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{2}$ km oder 1 deutsche Meile und etwas darüber, und die Talsohle ebenso wie das über dieselbe abströmende Hochwasser ein Gefälle von nahezu 1:6000; das Maisfeld der eingedeichten Marschflächen ward etwa 3 bis $3\frac{1}{2}$ m hoch vom Hochwasser überströmt, während der gewöhnliche Sommerwasserstand in den dann wasserführenden Stromarmen etwa $4\frac{1}{2}$ bis 5 m tiefer als jenes Höchstwasser sinkt. Einstmals wird das Hochwasser nicht nur durch Eisverstopfungen im Frühjahr, sondern auch in anderer Jahreszeit durch herabtreibende und sich festsetzende Bäume und Büsche wohl zu ebenso großer Höhe angestaut sein, wie in späterer Zeit durch die Einzwängung des Stromes zwischen mitunter unzweckmäßig nahe aneinander gelegte Deichzüge. So hat die Höhe des Hochwassers sich durch die Deichanlagen im allgemeinen nicht wesentlich geändert, der durch die Abdämmung der Nebenarme verbliebene einheitliche Elbstrom ist aber in Folge seiner Krümmungen länger geworden als das Flußtal, und das Wassergefälle in ihm beträgt nun etwa 1:9000.

Im Jahre 1160 berief Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen eine Landesversammlung der Sachsen und Wenden nach Berenfort, dem jetzigen Barförde, einem am südlichen Ufer des jetzigen Elbstroms in der Marsch belegenen Orte,

³⁰⁾ Russ.: dirá = Loch, dirka = kleines Loch, diristii = löcherich, entsprechend dem sandigen, das Wasser verschluckenden Boden? oder djorskii = frech, verzwegen, kühn, diesen einsam in der Elbe liegenden Inselstreifen zu bewohnen?

welchen man, wie der Name sagt, vom nördlichen Elbufer bei niedrigem Wasserstande auf einer Furt barfuß zu erreichen vermochte. Die Versammlung einer größern Volksmenge auf dem sumpfigen Marschboden dort setzt voraus, daß damals Barförde bereits eingedeicht gewesen ist. Diese Eindeichung wird vom Herzoge kurz vor jenem Jahre bewirkt worden sein, um festen Fuß in der Elbmarsch zu fassen und deren Boden bewohnbar und steuerfähig zu machen³¹⁾; sie erstreckte sich in ca. 10 km Länge und 3½ km Breite zwischen dem nördlichen und dem südlichen Stromarme der Elbe von einer kleinen zum Bau des Kirchdorfes Hittbergen benutzten Sandhöhe stromaufwärts, und ward längs ihres nördlichen Deiches in den Marschdörfern Barförde, Wendewisch, Garlsdorf, Brackede und Rabegast besiedelt, deren Ländereien in der üblichen Form der Marschhöfe durch parallele Gräben begrenzt, sich bis an den südlichen Hinterdeich des Polders erstreckten. Die Kolonisten des Polders waren Deutsche, da dessen sämtliche Ortsgemeinden deutsche Namen tragen, auch 1164 dort holländische Hüfen erwähnt werden.³²⁾ Die Entwässerung des Polders bildet eine Wetterung, welche bei Hittbergen durch eine Schleuse im Deiche abfließt und die Einheitlichkeit dieser Eindeichung in ihrer ganzen jetzigen Erstreckung beweist. Schwere Deichbrüche haben eine zeitweilige Zurücklegung des Deiches auf der Strecke von Barförde bis Brackede veranlaßt; dieser letztere Name erinnert daran noch jetzt, und insolgedessen sind auch die Häuser der Gemeinden Wendewisch und Garlsdorf weit ins Land zurückgebaut worden, obschon deren Felder sich nordwärts bis an die Elbe erstrecken und durch spätere Wiederhinauslegung

³¹⁾ Um diese Zeit (1158) wird auch der ersten Eindeichung in der Elbmarsch bei Hamburg als vorhanden erwähnt, des Griesenwärders (Gorieswerthere) in der Grafschaft Holstein sowie der bereits eingedeichten Gamme (jetzt Altegamm und Kurlack) im Kirchspiel Bergeborn, und auch der zwar erst im Anfange des 13. Jahrhunderts urkundlich vorkommende Kirchwärders ist zweifelsohne schon Mitte des 12. Jahrhunderts durch Herzog Heinrich den Löwen eingedeicht worden. — ³²⁾ Scheidt, Orig. Guelf. III, 492.

des Deiches sich jetzt wieder im Deichschuß befinden. Der Name von Wendewisch, das kirchlich ein Teil von Garlsdorf ist, erinnert an die Zurücklegung des Deiches, einesteils als seitliche Wendung desselben, andernteils als zeitweilige Verringerung des Aders in Wiesenland; auch ist es auffällig, daß im Landbuche des Antes Lauenburg³³⁾ von 1618, also zu einer Zeit, als Garlsdorf und Wendewisch bereits lüneburgisch waren, beim lauenburgischen Dorfe Hittbergen einige Lauenburger Kleinbuhner in Brackgarrestorf und Wendewisch aufgeführt sind, die vermutlich auf Deichstreden saßen, die das Dorf Hittbergen in den nach jenem Deichbruche länger gewordenen Deichstreden der Wendewischer und Garlsdorfer hatte annehmen müssen, um diesen in ihrer vermehrten Deichlast zu helfen. Auch Radegast hat seinen Namen sicherlich nicht von dem wendischen Götzen dieses Namens, sondern aus dem Umstande erhalten, daß dort, gleichwie bei dem an der andern Seite der Elbe liegenden Gothmann, über die ebene Marschfläche sich geestartig erhebende Sandhöhen lagen, welche mit Buschwerk bewachsen waren, bei der Eindeichung gerodet wurden³⁴⁾ und ihr Erdmaterial zum Deichbau hergaben. Die Kirche zu Hittbergen wird urkundlich zuerst 1211 genannt, als Graf Albrecht Orlamünde von Nordalbingien und Lauenburg das Patronat über sie an den Abt zu Lüneburg veräußerte, jedoch ist sie wohl ebenso alt wie der Polder; die beiden Kirchen in Garlsdorf und Radegast sind vermutlich erst später hinzugefügt, da die Dorfgemeinde Brackede unter diese beiden Kirchspiele geteilt ist.

Unzweifelhaft zeigte sich die Notwendigkeit der Eindeichung und deutschen Besiedlung dieses Polders für die von Herzog Heinrich dem Löwen seit 1142 gegen die Obotriten jenseits der Elbe geführten Feldzüge als Zugangslinie und Rückhalt. Im Jahre 1160 ging er zum letzten entscheidenden Eroberungskriege über die Elbe und siegreich bis zur völligen Unterwerfung der Obotriten vor; zur Deckung des Elbüberganges am

³³⁾ Archiv d. B. f. d. Gesch. d. Herz. Lauenburg, Bd. 3 S. 2, S. 15. — ³⁴⁾ So z. B. Dangast im Oldenburgischen.

Nordufer baute er damals die Burg und Stadt Boizenburg, in der Marsch von einem Ringdeich umgeben, nahe vor dem steilen Höhenabhänge des Festlandes, leitete dorthin zum Mühlenbetriebe und zur Füllung der Stadtgräben die Boize³⁵⁾ und machte die nach diesem Fluß benannte Stadt zum Hauptorte eines Land- oder Vogteibezirks, den er als wichtig für seine Herrschaft direkt unter seiner herzoglichen Gewalt behielt, während er jenseits desselben in das Obotritenland hinein die schon früher von ihm begründete Grafschaft Rakeburg ausdehnte und im Herzen dieses Landes eine neue Grafschaft Schwerin gründete und einem besondern deutschen Grafen zu Lehn gab. Der innere Burgbezirk Boizenburg ward auf dem Hochlande mit einer Landwehr (gleich dem Limes der Sabelbände) umzogen, die Außengrenze des Vogteibezirks durch eine Reihe von Befestigungen gedeckt, als deren südlichste die Wasserburg Blücher, jetzt Hofstelle eines Rittergutes, vor dem Rande des Hochlandes in der Marsch erscheint und vom Herzog einem seiner Vasallen anvertraut ward, der von dort aus gleich einem Falken nach dem slawischen Ditzink hinüberspähte um jedes Anzeichen einer Bedrohung sofort zu entdecken, und dessen Geschlecht den Namen dieser Burg hernach führte.³⁶⁾ Die Besiedelung des Landes mit Deutschen ging Hand in Hand mit der Fortführung zahlreicher Slawen; ich habe in Vorträgen schon darauf hingewiesen, daß ein bei der Anlage von Boizenburg vielleicht beschäftigt gewesener Wasserbauverständiger Wirad von Boizenburg mit großen Scharen slawischer Arbeiter gleich nach 1160 die Eindeichung des Billwärder bei Hamburg geschafft haben wird, und dann für den Grafen von Holstein die Neustadt Hamburg in der Alstermarsch baute, als deren Bürgermeister er hernach längere Zeit gelebt hat.

³⁵⁾ Russl.: *boi* = Kampf; der Fluß war wohl lange Kampfgrenze der nordelbischen Sachsen gegen die von Osten heranziehenden Slawen? — ³⁶⁾ Wigger, *Gesch. der Fam. v. Blücher*; Grimms *Wörterbuch* und niederländisch: „Der Falke blocht“, sitzt steif auf dem Baum und späht nach dem Rebhuhn; in Urkunden von 1214 bis 1528 findet sich 34 mal die Namenform *Blocher* und *Bluscher*; dänische Form: *Blöter*.

Kirchlich waren durch Herzog Heinrichs Betrieb mit Genehmigung von Kaiser und Papst unter dem Hamburger Erzbischof die slawischen Bistümer Rakeburg, Oldenburg (Lübeck), Mecklenburg (Schwerin) nordwärts der Elbe gegründet worden. Der Bischof von Verden hatte gegen Entschädigungen in der Elbmarsch bei Hamburg dem Bistum Rakeburg den Bergedorfer Burgbezirk und das Land Sadelbande überlassen, so daß dieses neue Bistum seine südliche Grenze an der Wille, Elbe und Elbe bis Laasch hinauf hatte, und dann mit der ihm zugehörigen Jabeler Heide nordwärts an das Bistum Schwerin grenzte.

Dem Bischof von Rakeburg waren zur Dotation vom Herzog auch die öden nur dünne von den slawischen Smelbingern besiedelten Sand- und Heidelande Jabel und Wehningen nebst dem Ditzink als Herrschaftsgebiet überwiesen worden, die er gleich nach dem Sturze des Herzogs um 1190 dem Grafen von Dannenberg zu Lehn übertrug. Dieses Grafengeschlechts wird urkundlich zuerst im Jahre 1157 gedacht als Lehnsträger Herzogs Heinrich in der Elbmarsch nördlich vor dem zur Grafschaft Lüchow gehörigen Jeekelbusen, und seine Aufgabe wird gewesen sein, diese Marsch einzudeichen, zu besiedeln und steuerfähig zu machen, und auch von ihr aus einen Angriffspunkt gegen die nordelbischen Slawen, und neben Lüchow einen zweiten Damm gegen das Vordringen der altmärkischen Kolonisation zu gewinnen. Gleich dem Grafen von Schwerin war auch der Dannenberger Graf vom Herzog und vom Bischof von Verden ausgestattet mit Lehngütern in zurückliegendem herzoglichen Gebiete, welche ihnen Rückensicherung lieferten bei ihren unsichern, zunächst ertraglosen Unternehmungen in unkultivirtem oder von heidnischen Slawen bewohntem Lande. Burg und Stadt Dannenberg liegen in der Marsch, etwa $1\frac{1}{4}$ km vom Rande der Geesthöhe am Einflusse der Jeekel in den südlichsten Stromarm der Elbe, und bei deren Hochwasser der Überschwemmung noch jetzt ausgesetzt; sie sind schwierig vor dem Jahre 1150 aufgebaut und angelegt worden. Vorbedingung dieser Burgflecken- oder Stadtgründung war zwischen Grippel auf der Langendorfer Hochinsel und der Gorlebener

Geesthöhe bei Pölig die Abdämmung des Elbarmes, welche dessen Einfall von dort her in die Luzie und auf den zu erbauenden Ort hemmte; außerhalb der Landwehr liegend, mag diese Abdämmung in zuvor bereits erwähnter Weise in früherer Zeit zwar schon vorgenommen sein, immerhin wird sie Zerstörungen der nordelbischen Slawen ausgesetzt gewesen und erst bei Einsetzung eines Dannenberger Grafen zu dauernd sichernder Anlage gelangt sein. Dieser Abschlußdeich ist in ganzer Länge dem Amte Dannenberg zuständig, da die Feldmark des wüst gewordenen Dorfes Pölig erst im Jahre 1696 an die Gartower Beglitterung abgetreten wurde und in eine Schäferei verwandelt worden ist, während sie dem Kirchspiele Langendorf angehörig blieb. Westlich von Pölig liegen an dem Deiche der Reihe nach die Dannenbergischen Dörfer Laase, Prezeke und Grippel. Der Deich ist nicht als Anlage einer in geregelterm Deichverbande zusammengetretenen Genossenschaft, sondern vielmehr als durch gräflicher Herrschermacht entstandenes Bauwerk zu erklären, denn außer Pölig hat von den an dem Deiche liegenden Ortschaften nur Laase in ihm eine Deichstrecke zu unterhalten; noch jetzt wird er lediglich durch die Bewohner der ebengenannten 4 Orte und durch diejenigen von 5 willkürlich herausgegriffenen, in der hinterliegenden Luzieniederung belegenen Dörfern bei Eintritt von Hochwasser und Deichnot verteidigt und bewacht; diese Dörfer Siemen, Zabrau, Groß- und Kleinheide und Langenhorst bilden hierfür eine „Lucht“ des Amtes Dannenberg, während die übrigen „Wasserdörfer“ dieses Amtes (Bückau, Prabstorf, Piepe, Soven) und die gleichfalls geschützten Luziedörfer des Amtes Lüchow von dieser Deichpflicht frei sind. Im übrigen sind bei Deichbruch hier in früheren Zeiten die gesamten Ämter Gartow, Lüchow, Dannenberg mit Hand- und Spanndienst zur Hilfeleistung aufgeboden und herangezogen worden.³⁷⁾ Für die gewöhnliche Unterhaltung ist der Deich seit Alters in folgende Strecken oder Kabeln geteilt: auf Pöligzer Feldmark unterhält Graf Bernstorff-Gartow als

³⁷⁾ Buchholz, Deichbau an der Oberelbe, 1819, S. 134 ff.

Eigentümer von Pölig den Deich in ganzer Länge von jetzt 1125 m; 1805^{37a)} war hier erst auf zirka 300 m Länge Deich vorhanden, so daß das damalige infolge einer Eisstopfung ungewöhnlich hoch gestiegene Hochwasser der Elbe das ständige östliche Ackerland von Pölig³⁸⁾ überschwemmte und durchfurchte und die Luzie bis Dannenberg hinab unter Wasser setzte, was hernach die Verlängerung des Deiches zur Folge hatte bis an die Gorlebener Seeshöhe. Auf der großen Laaser Feldmark folgt zunächst der Pöligzer Grenze eine 790 m lange Deichstrecke des Königl. Forstfiskus für seine ausgedehnten Luzieforsten, dann die Bauern von Laase mit 473 m; dieses Dorf liegt am Westende seiner Deichstrecke als Haufen- oder als Runddorf innerhalb des Deiches, sei es, daß es diese für ein Marschdorf ungewöhnliche Form gleich anfangs bei Anlage des Deiches schon erhielt, sei es erst bei etwaigem spätern Zurückbauen infolge einer Zurückziehung des Deiches vor dem Stromandrang. Neben dem Dorfe Laase³⁹⁾ steigt die innerhalb des Deiches von Gorleben herankommende Landstraße zur Deichkrone hinauf, welche innerhalb des Dorfes Preßke⁴⁰⁾ eine große Breite besitzt, und verläßt diese wieder vor dem Dorfe Grippel, um über Gusborn und Splietau nach Dannenberg zu gehen.

Die Bewohner von Preßke haben weder eine Feldmark noch Deichstrecken zu unterhalten; hier hatte der Graf von Dannenberg ein Schloß dieses Namens errichtet, welches zum Schutze des Deiches und zur Überwachung der Landstraße bei deren Eintritt in das Dannenbergische Gebiet und Einhebung eines Straßenzolles diente; es kam später mit gewissem Amtsbezirke in Pfand von Rittern, die Räuberei trieben, ward

^{37a)} Buchholz, Deichbau an der Oberelbe, 1819, S. 134 ff.
 — ³⁸⁾ Russ.: pilitj = stäuben; von der Gorlebener Höhe abgewehter Dünen sand? — ³⁹⁾ Russ.: lasjeja = Öffnung, Loch zum Durchkriechen; lasitj = klettern, steigen; lasitj = bestecken; nach Kühnel altfl. lazu = Rodung; Ort auf dem Bett des ehemaligen Flußlaufes? — ⁴⁰⁾ Russ.: pre = sehr oder pri = an, bei; zëditj = abzapfen, durchsieben, filtrieren; eine sehr wasserdurchlässige Deichstrecke? oder an einer solchen?

1377 von Kaiser Karl IV. erobert und zerstört, von den Lüneburgischen Herzögen aber wieder aufgebaut und erscheint 1525 nicht mehr als Schloß aufgeführt; auf dem ehemaligen Schloßplatze dürfte jetzt der Kgl. Forsthof an der Außenseite des Deiches liegen. Die übrigen Bewohner des Ortes werden sich als Bedienstete dieses Schlosses einst angesiedelt haben. Die Deichstreden bei Prezeze und vor den Dörfern Laase und Grippel, soweit wie die Landstraße auf dem Deiche liegt, in ca. 920 m Länge ist in 32 Raveln auf fast alle der zum Ante Dannenberg gehörigen, ostwärts der Seezel liegenden Dörfer zur Unterhaltung verteilt, gleichviel ob sie durch den Deich geschützt werden oder nicht; auch in Reihenfolge und Länge der Deichanteile ist keine Beziehung zu örtlicher Lage und Größe der Dörfer ersichtlich; man wird schon annehmen müssen, daß diese ganze Deichstrecke einst durch Frondienst der Dörfler unterhalten und später unter sie nach nicht mehr bekannten Grundsätzen verteilt ward. Neben dem Forsthofe hat der Forstfiskus eine Deichlavel von 43 m Länge in eigener Unterhaltung. Diesen Prezezer Frondeichen folgt dann bis an die Häuser des Dorfes Grippel eine ehemals fiskalische Deichstrecke von 136 m Länge, welche 1876 durch Austausch an die Dorfgemeinde Seedorf gekommen ist, und daran anschließend eine Deichstrecke von 196 m Länge, welche erst nach dem hohen Hochwasser von 1805⁴¹⁾ vor der Dorfstelle von Grippel zu besserem Schutze bis an die größere Berghöhe gebaut und den von dem Deiche zunächst geschützten Dörfern Laase, Grippel, Groß- und Klein-Gusborn, Siemen, Zabrau, Groß- und Klein-Heide, gemeinsam auf-erlegt ist.

Grippel,⁴²⁾ ein Hausendorf auf der Ostspitze der Langendorfer Hochinsel, hat ursprünglich nur auf dieser Feld gehabt. An das im dreißigjährigen Kriege eingegangene Dorf Wentorf (auch Hohen-Wentorf) erinnert der Wentorfer Berg im königlichen Forste auf dem Südrande der Hochinsel zwischen

⁴¹⁾ Buchholz a. a. O., Karte III. — ⁴²⁾ Deutsch, von gripen, greifen? ein kleiner Griff ins Slawenland von Dannenberg aus?

Grippel und Groß-Gusborn; nach Mancke⁴³⁾ soll es jedoch zwischen Grippel und Prezeke, also in der Niederung hinter der vorerwähnten fiskalischen Deichstrecke, gelegen haben und und seine Ländereien bis 1792 als ein königliches Wortwert benutzt, auch ein Amtssitz (als Ersatz des abgebrochenen Schlosses Prezeke) gewesen, dann aber unter die Bewohner von Prezeke und Grippel verteilt sind; allerdings haben diese Dörfer jetzt hier in der Niederung kleine Garten- und Wiesenländereien, deren Grenzform hier bei dem Schloß ein ehemaliges wendisches Riezdorf möglich macht. Auch der Name des ehemaligen 1792 aufgehobenen fürstlichen Wortwerks Putlosen⁴⁴⁾ bei Grippel ist in dem aufgeforsteten königlichen Putloser Moor, welches in der Niederung vor dem Wentorfer Berge liegt, noch erhalten.

Der hier beschriebene alte Abschlußdeich der Luzie hat im Laufe der Jahrhunderte mancherlei Anfechtungen durch Eisstopfungen und Hochwasser des Elbstromes erfahren; ein altes Dannenberger Stadtbuch meldet einen Durchbruch des Deiches bei Prezeke im Jahre 1490, welcher die Stadt Dannenberg so tief unter Wasser setzte, daß man mit Schiffen auf den Gassen fahren konnte;⁴⁵⁾ die Spur dieses Deichbruches ist in dem großen Binnenbrack neben dem dortigen Forsthoofe noch sichtbar. Bei dem schon erwähnten, durch Eisstopfung sehr hoch angestauten Hochwasser der Elbe im Februar 1805⁴⁶⁾ hielten die Deichpflichtigen mit Landeshilfe aus den Ämtern Büchow den Deich durch Aufhöhung, und zwar im Dorfe Prezeke bis zu mehr als 1 m Höhe, und verhinderten bei der gerade hier sehr niedrigen Lage des Landes im alten Flußbette einen Grundbruch des Deiches, obschon das gleichfalls durch Notaufhöhen verteidigte hohe Pöliger Sandland an drei Stellen zu kleinen Kühlen, die noch sichtbar sind, durchriß und

⁴³⁾ Mancke a. a. O., II, S. 87, 94. — ⁴⁴⁾ In Verbindung mit den anliegenden, Düpe (Tiefe) genannten Rücken der Niederung, die Löße oder Abflurinne des über oder durch den Deich in den Topf der Niederung hereingebrochenen Wassers; ähnlich Gorlosen (Gor = Berg), Kumlosen (Kumme = Topf). — ⁴⁵⁾ Buchholz a. a. O., S. 140. — ⁴⁶⁾ Ebenba, S. 142.

Wasser nach der Luzie hineinließ. Solche Zustände lassen klar erkennen, daß erst mit und nach Anlage dieses Deiches Saase und Pregeke sowie die in der Luzie bis zur Ferkel hin liegenden Dannenbergischen und Lückhomer Dörfer entstanden sein können.

* * *

Des Markgrafen Albrecht des Bären Bruder, Graf Bernhard von Anhalt, der 1180 an Stelle des geächteten Heinrich des Löwen vom Kaiser mit Sachsen belehnte neue Herzog, sollte des ruhigen Besitzes seiner Rangerhöhung wenig froh werden; sein neues Herrschaftsgebiet beschränkte sich auf das Land Sadelbande und den Norden der heutigen Provinz Hannover zwischen der ihm lehnspflichtigen Grafschaft Dannenberg und dem vom Bremer Erzbischof dem Herzog Heinrich genommenen Stader Landesteile. Die dem Herzog Bernhard lehnspflichtigen Grafen von Holstein, Rakeburg und Schwerin hatten die vom Herzoge soeben erbaute Lauenburg 1182 erstürmt und vernichtet, wurden aber vom Kaiser zum Schadenersatz verurteilt; Herzog Heinrich aber war vom Kaiser in seine Braunschweigischen Erbgüter wieder eingesetzt und 1185 aus der Verbannung zurückgekehrt, und hatte unter Hilfe des Bremer Erzbischofs und der Grafen von Rakeburg und Schwerin den Bardengau 1189 wieder erobert und die Stadt Bardowiek zerstört, statt deren er nun Lüneburg erhob; auch die Lauenburg und Lübeck brachte er wieder in seine Gewalt, ging aber 1191 durch die Schlacht bei Boizenburg des nordelbischen Landes mit Ausnahme der Lauenburg und des Landes Sadelbande wieder verlustig, die Herzog Bernhard vergeblich zurück zu erobern 1192 versuchte. Im Jahre 1200 ward die Lauenburg von den Grafen von Holstein und von Rakeburg erobert, ebenso wahrscheinlich Boizenburg, doch machten ihrem Siegeszuge die Obotriten in der Schlacht bei Wafchow 1201 ein Ende und noch in demselben Jahre brachten die Dänen das ganze nordelbische Land unter ihre Oberherrschaft. Der dänische Statthalter Albrecht von Orlamünde ward Graf von Holstein und Herr der Burgbezirke Lauenburg

und Rakeburg; als solcher ist er in der Elbmarsch bei Hamburg und Bergedorf mehrfach tätig gewesen. Insbesondere wird zu seiner Zeit die Neue-Gamme eingedeicht worden sein, falls dies nicht etwa schon in der kurzen dortigen Herrschaftszeit des askanischen Herzogs Bernhard geschehen ist; denn nur im Anschluß an die schon früher eingedeichte Alte-Gamme hat diese Eindeichung erfolgen können, unter Abdämmung des dazwischen liegenden Elbarmes, gegen welche später die welfischen Herzöge von Braunschweig-Lüneburg protestierten, protestierten und unter dem Schutze von Waffengewalt mit dem Verzuge der Zerstörung vorgingen. Mannigfache Fehden abwechselnd mit Ruhe füllten die Dänenzeit; 1208 eroberte und zerstörte Graf Albrecht von Orlamünde die von dem Schweriner Grafen besetzte Boizenburg, statt deren dieser bald ein neues 1213 von den Dänen wieder zerstörtes Schloß bei Gotheim erbaute, das vermutlich auf dem sogenannten Schloßberge in den Sandhügeln des Dorfes Gotthmann⁴⁷⁾ lag, welche sich östlich von Boizenburg am Nordufer des Schwarzwassers aus der Marschfläche erheben.

3. Inbesitznahme, Eindeichung und Besiedlung des Elbtals.

Nach den Schlachten bei Möln und bei Bornhövede 1225 und 1227 und dem Hinauswerfen der Dänen aus dem Reiche wandte das Interesse der Landesfürsten sich der Ertragsfähigmachung der weiten Marschflächen des Elbtals mittels Eindeichung und Besiedlung in erfolgsbringender Weise zu. Bis dahin waren diese Flächen auf den höhern Stellen bei niedrigerem Wasserstande des Flusses von den Bewohnern der das Tal begrenzenden Höhen ohne gewisse Grenzbestimmungen und ohne Berechtigungen zur Schilf- und Rohrwerbung, dann auch zur Viehweide benutzt; Errichtung von auch im Winter und bei

⁴⁷⁾ Wahrscheinlich das Dorf Wöttmunde oder Wöttmann, aus welchem 1270 die Boizenburger Kirche eine Rente erhielt; russ.: wodá = Wasser, deutsch: munde = Mündung, nämlich des Schwarzwassers in den von Süden kommenden Elbarm; oder russ.: wüi = aus, heraus, und temnüi, témen = dunkelfarbig, also aus dem schwarzen, moorigen Wasser heraus sich erhebend.

Hochwasserzeit benutzbaren Wohnungen war selbstverständlich ausgeschlossen. Nur die schon erwähnte Eindeichung des Hittbergener Polders durch Herzog Heinrich den Löwen war bereits vorhanden, und ohne Berücksichtigung vorhandener Nutzungen zustande gekommen, da er damals noch unabhängiges Slawenlande gegenüberlag. Der Graf von Schwerin, seit 1225 im ruhigen Besitze des Landes Boizenburg, legte alsbald von Blücher aus jenseits der Krainke einen kleinen Deichpolder in der Elbmarsch an so weit hinaus, als er es wegen der Nähe des Dannenbergischen Dirtzink und der auf dessen westlichen Ecke wohl schon vorhandenen Burg Karrenzin (hernach Neuhaus) wagen durfte; das in diesem Polder ange siedelte Bauerndorf Niendorf wird 1230 im Rakeburger Zehnteregister genannt, und der daneben eingerichtete gräfliche Gutshof (Hoffstede) ist später auch mit Bauern (Stedern) besetzt worden.⁴⁸⁾ Möglicherweise hat damals schon als Gegenzug der Dannenberger Graf den Gutshof Preten⁴⁹⁾ auf die Sandberge in der Marsch als ein Vorwerk von Karrenzin gegen das Schweriner Vorrücken vorgeschoben.

Dömiß (Domelitz, Domenitz)⁵⁰⁾ wird im Jahre 1230 zuerst urkundlich genannt als Wohnsitz eines Priesters der Rakeburger Diözese, und dann 1237 als eine gräfliche Dannenbergische Zollstelle, also als ein festes Haus, welches als Amts- und Zollhaus diente. Dieser Hausplatz, die jetzige Festung, nebst der östlich daranliegenden 1259 zuerst genannten Stadt sind ähnlich wie Boizenburg auf einer Erdmoräne freiliegend in der Marsch am Elbufer aufgeführt und durch einen Ringdeich gegen Hochwasser geschützt; so erforderte es die Sicherung gegen feindlichen Überfall; die große Entfernung (1 1/2 km) vom festen, stets wasserfreien Lande setzt aber gleichzeitig mit dem Bau des Ortes die Anlage des dicht hinter demselben vorüberziehenden Deiches voraus, welcher mittels einer Brücke vom Orte aus erreichbar den Zugang zum Wehninger Lande gewährt.

⁴⁸⁾ Graf Deynhausen, Geschichte der ritterschaftlichen Lehnbauernschaft Steder-Niendorf, 1903. — ⁴⁹⁾ Russ.: pretitz = brohen. — ⁵⁰⁾ Russ.: domischtsche = großes Haus.

Zweifelsohne ward Dömitz alsbald Dannenbergische Fährstelle über die Elbe und ersetzte die Furt bei Broda,⁵¹⁾ welches am Ufer der Wehninger Höhe liegt. Somit ist aber für Dömitz, welches von den Dannenberger Grafen alsdann häufig besucht wird, das Vorhandensein des gegenüberliegenden Deichzuges vor der Langendorf-Quickborner Hochinsel eine Vorbedingung seiner Existenz; dieser Deichzug schützt die sogenannte Dannenberger Marsch gegen höhere Wasserstände der Elbe; seine Unterhaltung liegt aber nicht gleichmäßig den dadurch geschützten Ortschaften, und auch nicht allen derselben ob, wie denn auch diese nicht in einem pflichtmäßigen Deichverbände zu gegenseitiger Hilfsleistung untereinander verbunden sind, sondern in Notfällen das Mannschaftsaufgebot der ganzen Ämter Dannenberg und Lüchow herangezogen wird,⁵²⁾ und im übrigen jede Ortschaft für die Unterhaltung der ihr zuständigen Deichstrecken allein sorgt, und nur einige sogenannte Landdeiche von 17 der Ortschaften gemeinsam unterhalten werden. Es handelt sich also auch hier nicht um eine Besiedelung durch freie Bauern, sondern um einen Deichbau des Landesfürsten durch von ihm herangezogene Untertanen, die er dann in voneinander unabhängig bleibenden Dörfern nebeneinander ansiedelte.

Die ursprüngliche Lage des Deichzuges hat sich im Laufe der Zeit durch Deichbrüche und Zurückweichen vor dem andrängenden Strome an vielen Stellen im einzelnen verändert, aber auch mehrere größere Deichverlegungen wird man für wahrscheinlich halten dürfen. Der Deichzug beginnt auf seinem Ostende an der wasserfreien Höhe vor dem Ostende des auf dem Rande liegenden Dorfes Langendorf; dieses hat den vor seiner Feldmark liegenden Teil der eingedeichten Marschfläche erworben, war selbst aber schon lange vorher ein deutsches Ackerdorf der Geesthöhe und hat keine Häuser an den Deich vorgeschoben. Kacherin⁵³⁾, ein auf dem Rande der Geesthöhe hart an der Langendorfer Grenze liegendes kleineres Ackerdorf erscheint

51) Russ.: brod = Furt. — 52) Buchholz, Deichbau (1809) I, 76; Dommert, Deichrecht (1816) I, 97 ff. — 53) Russ.: kochra = Schnacke, Mücke.

ebenso wie Klein-Gusborn neben Groß-Gusborn als ein Ort, in den bei Ansiedlung deutscher Dörfer auf der Hochinsel zur Karolingischen Zeit die damals dort vorhandene slawische Bevölkerung verwiesen wurde; auch diesem Dorfe ist bei der Eindeichung ein Teil der vor ihm liegenden Marschfläche überwiesen, die es anscheinend durch Austausch von Pändereien mit dem Marschdorfe Brandleben bis an den Deich heran ausgedehnt hat. Dieses letztere, am Deiche belegen und gleichzeitig mit ihm entstanden, besitzt keine Geseeländereien, und ist das westlichste Dorf des Kirchspiels Langendorf; sein Name erinnert vielleicht an das beim Deichbruch ins Land hineinbrandende Wasser, wie auch an andern Stellen in den Marschen ähnliche Namen auftreten.

Am Deiche folgt nunmehr das zu Mecklenburg gehörige Großherzogliche Pachtgut Kaltenhof, dessen Hofstelle landeinwärts entfernt vom Deiche liegt und zum Kirchspiele Dömitz gehört; diesem Kirchspiele gehörte vormals auch das dann folgende Wulfshol an, einst ein Dorf, dann ein zum Gute Wehningen gehöriges Vorwerk, welches die Eingeseffenen von Quickborn 1799 ankauften und dessen Baulichkeiten sie abbrachen; auf alten Karten lautet der Name Wulfshol, also Wolfsloch, wie die Schiffer die daneben liegende Stromstrecke der Elbe nennen; eine Anbauerstelle auf der Nordseite des Deiches heißt schon 1613 Klaserhofen, noch jetzt Claasens Hof.

Das westwärts folgende Kirchdorf Damnaß liegt mit seiner Feldmark in großer Breite am Deiche; die sehr geringe Tiefe der im sogenannten Gaddau am Ostende der Feldmark hinter dem Deiche liegenden Ackerstücke macht es wahrscheinlich, daß von der vorspringenden Deichdecke westlich der Kirche ab der Deichzug bis zum Nordende von Wulfshol vor dem andringenden Strome der Elbe und im Gefolge großer Deichbrüche einst fast 1000 m landeinwärts zurückgelegt und an 300 Hektar eingedeichten Landes verloren gegangen sind, welche jetzt als Damnaßer und Wulfsholer Busch- und Weideland außerhalb des Deiches liegen. Damnaß,⁵⁴⁾ der Wohn-

⁵⁴⁾ Russ.: damba = Damm.

ort des Deichvogts, ist gewissermaßen die Mitte dieser ganzen Deichanlage, und sein Name deutet deutsch wie slawisch die Lage am Damme oder Deiche an. Die folgenden zum Kirchspiel Damnaz gehörigen beiden Dörfer Barnitz und Landsaß und das adlige Gut Jasebed füllen die Nordwestecke des Deichzuges; Jasebed⁵⁵⁾ gehört nicht zu den zur Unterhaltung der gemeinsamen oder Landdeiche pflichtigen 17 Dörfer; seine vereinzelt in der Deichecke vorspringende Lage macht es wahrscheinlich, daß es erst später in den Deichzug aufgenommen ist, und daß das Dorf Landsaß anfänglich die Deichecke bildete, als Ende des eingedeichten Landes „gesetzt“ ward.

Nach Jasebed folgt südlich am Deiche die Feldmark des Dorfes Pentefitz;⁵⁶⁾ dieses gehört zum Amte und zum Kirchspiel Hizer, und wird von vorgedachten Feldmarken durch den Pentefitzer See getrennt, in welchem der Landesherzschafft die Fischerei zusteht, der somit zweifelsohne einst eine Stromkrümme der Elbe war. Das Dorf lag also vormals jenseits der Elbe und ward durch den Dannenberger Deichzug anfänglich nicht umzogen, der von Landsaß her an der Ostseite des Pentefitzer Sees gelegen haben muß. An diesen anfänglichen Deichzug stießen dann die Landsaßer, Bernitzer und Damnazer Feldmarken mit ihren hintern Enden auch an. Ihnen folgt am alten Deiche mit der Hinterseite des Feldes das Dorf Seedorf, dessen Häuser auf dem andern Ende des Feldes am Gümser See liegen. Dann folgt mit der Rückseite des Feldes am alten Deichzuge, der hier wieder jetziger Deich wird, das gleichfalls am andern Ende seines Feldes im Innern der Marsch am Abfluszbache des ebengenannten Sees liegende Dorf Dambel, das seinen deutschen Namen wohl von den zu beiden Seiten des Baches liegenden Dämmen trägt, welche das Wasser von den niedrigeren Feldern der Marsch abhalten. Nun folgt in der Südwestecke des Deichzuges das am Deiche liegende Dorf

⁵⁵⁾ Russ.: jasj = Blöhe (Fisch); deutsch: Bet = Bach, obschon dieser Ausdruck für einen Wasserlauf in der Marsch ungebrauchlich ist. — ⁵⁶⁾ Russ.: penj = Stumpf eines abgehauenen Baumes; penék = Stämmchen, Rößchen; also ein abgerissenes Stückchen Land.

Bredöh[57] mit nur kleiner Feldmark, dann am südlichen gegen die Jeehel und die Luzie liegenden Rückdeiche der eingedeichten Marsch wieder Dambeler Feld, sodann Nebenstedt und Splietau,⁵⁸⁾ auf dessen Ostende an den höher ansteigenden Feldern der Deichzug endet. Hinter Nebenstedt liegt im Innern der Marsch das Dorf Breesse,⁵⁹⁾ dessen Felder hinterwärts an den Gümser See stoßen. Alle diese Dörfer von Seedorf ab gehören zum Kirchspiel Dannenberg.

Das auf dem Rande der Hochinsel liegende große Kirchdorf Quickborn reicht mit den von seinen Eingefessenen zu ihrem Gesefflande hinzu erworbenen Marschländereien bis an die Hinterseite der Damnager Feldmark; sein aus dem Abhange hervorsprudelnder equidender Quell findet seinen Abfluß in dem nach dem Gümser See fließenden Wasserlaufe. An der Nordseite dieses letztern und des Gümser Sees liegt ein ehemaliger Deichzug, der sich zwischen Dambed und Breesse bis zum jetzigen Hauptdeiche hinzieht, und vielleicht einst den südlich von ihm liegenden Teil der Marsch zu schützen bestimmt war, als große Deichbrücke bei Langendorf oder Brandleben mangels Wiederherstellung des Deiches zeitweilig oder für langen Zeitraum die Marsch unter Wasser setzten und unbrauchbar machten. An dem eben gedachten Deichzuge liegt das kleine Dorf Sipnitz, und das Dorf Gümse⁶⁰⁾ mit dem 1792 niedergelegten ehemaligen landesherrlichen Vorwerke, dessen Herrenhaus einst gleich einer Wasserburg mit Wall und Graben umgeben gewesen ist. Ältere Landkarten zeigen östlich von Langendorf unweit der Elbe die Orte Gumitz und Trier, in denen trotz unrichtiger Lage nur Gümse und Trebel⁶¹⁾ zu sehen sein werden.

*

*

*

⁵⁷⁾ Russ.: pro = über, sehr; dolu = unten, dolitj = hinzugehen, dol = Tal; der ganz unterste Ort der Marsch, wohin bei oberhalb stattfindenden Deichbrücken das Wasser strömt. —

⁵⁸⁾ Deutsch: gespaltenen Auebach; oder russ.: spjetatj = zusammenflechten, verbinden (die Verbindung des Deiches mit der Höhe). — ⁵⁹⁾ Russ.: berjesa = Birke. — ⁶⁰⁾ Russ.: süb = schwankendes Wasser oder Land, Moor. — ⁶¹⁾ Sprachkunststück des Kartenzeychners im Anklang an Trier und Treves.

(Zur Fortführung des Gegenstandes entnehme ich das Folgende der Sonntagsbeilage der Mecklenburgischen Zeitung vom 27. August 1905 unter Nachprüfung an den von meinem Vater noch später eingezogenen Erkundigungen.)

Im Jahre 1209 hatte Herzog Wilhelm von Lüneburg, des Löwen Sohn, Wendisch-Bleede wieder in Besitz genommen und erteilte der dort von ihm zu gründenden deutschen Löwenstadt ausgedehnte Weiderechte nicht bloß am Südufer der Elbe, sondern auch jenseits derselben in der Marsch, namentlich die herzoglichen Anrechte in der Wiese Teltowe, jetzt Teldau.⁶²⁾ Zur Ausführung kam diese Stadtgründung freilich nicht; denn der askanische Herzog warf die Welfen wieder aus diesem Landstrich heraus und verfügte noch 1248 über Zollhebung bei Bleede und das hierfür errichtete feste Haus. Burg und Burgflecken werden aber damals entstanden sein, und seine Bewohner haben die in Aussicht genommene Weideregerechtigkeit erlangt.

Erst im Jahre 1258 kam es unter brandenburgischer Vermittlung zu einer Teilung der streitigen Grundflächen in der Marsch, die im wesentlichen auf eine Halbierung des Elbtals hinauslief. Die Askaniern (Herzog Albrecht von Lauenburg) erhielten neben ihrem Lauenburger Festlande von der Delvenau westwärts bis Geesthacht ungefähr die Hälfte der Talbreite, darin eingeschlossen die westliche Strecke des Pittbergener Deichpolders (die Gemeinde Barförde und Pittbergen) sowie die bereits eingedeichten westlich von Geesthacht liegenden ganzen Vierlande. Die Welfen (Herzog Albrecht der Große von Braunschweig-Lüneburg) erhielten das Festland bei Bleede im Süden des Elbstromes bis etwa an den Barstämper Wald, von welchem ab östlich bis an die Dannenberger Grenze ostwärts von Hitzacker das Festland im Süden der Elbe mit Burg und Stadt Hitzacker den Askaniern verblieb. Sodann erhielten die Welfen die Marsch südlich der Vierlande und

⁶²⁾ Russ.: tjelja = Kalb, also Kälber- oder Jungviehweide, deren weicher Boden schweres Vieh noch nicht trug. Oder auch deutsch = Zelt = Aue, wo man nur zur Sommerzeit hausen konnte.

östlich derselben bis nach Geesthacht, von dort bis zur Delbenau die südliche Hälfte des Elbtals, und neben dem Voiznburger Festlande das Elbtal in ganzer Breite, einschließlich der östlichen Hälfte des Hittbergener Deichpolders (nämlich Radegast, Brakede, Garlsdorf und Wendewisch).

Gleichzeitig werden sich dann zweifelsohne auch der Graf von Schwerin und der welfische Herzog über die Teilung der Feldbau zwischen dem Bleeder Festlande und dem nördlichen Elbarm verglichen haben, wo der Graf den Niendorf-Steder Deichpolder bereits besaß. Quer über die Elbmarsch zwischen dem Welfischen und Schweriner Gebiet einerseits, dem Aklanischen und Dannenberger Gebiet andererseits zog man eine Linie vom Barskammer Walde nach der Westspitze des Dirzing bei Dellten in annähernd gerader Richtung. Die Dörfer Krusenborn und Sumte, welche von dieser Linie durchschnitten werden, hatten früher beiderseitige Bevölkerung, 7 Bauern, welche nach dem Amte Neuhaus, und 31 Bauern, welche nach dem Amte Bleede gehörten.

Infolge dieser, einen ruhigen Besitz des Landes verbürgenden Verträge wird es nunmehr bald nach 1260 zur Ausführung der großen Deichanlagen gekommen sein, welche noch jetzt dem Elbtal und Elbstrom dieser Gegend ihre Gestalt geben.

Der welfische Herzog schritt zunächst zur Anlage des Deiches von der Geesthöhe bei Bleede bis an den Hittbergener Polder beim Radegaster Hinterdeich, dämmte damit den südlichen Elbarm ab und gewann umfangreiches neues Siedlungsgebiet und Schutz für seine bis nach Winsen hinab sich erstreckende Marschfläche gegen die direkte Einstromung des Hochwassers von oben her und den Eisgang der Oberelbe. Dieser Anschlußdeich an die Geesthöhe oberhalb Bleede hat seitens des ganzen in der Neuzeit zusammengeführten Artlenburger Deichverbandes nach dem Hochwasser von 1888 eine bedeutende Verlängerung erfahren. Im übrigen wird dieser Deich tadelweise von den durch ihn hauptsächlich geschützten Gemeinden und Grundbesitzern erhalten, wobei im einzelnen der Grund zu dieser Verpflichtung nicht nachgewiesen werden kann.

Auf der andern Elbseite führten der Graf von Dannenberg und der askanische Herzog den großen Deichzug an der wasserfreien Sandhöhe von Behningen beginnend und die Abzweigung der Norderelbe zwischen Junter-Behningen und dem Ditzing abdämmend, längs der West- und Nordseite des jetzigen Elbstromes bis an die Blededer Grenze. Von hier setzte der welfische Herzog den Deichzug fort längs des ihm zugefallenen Teiles der Teibau und der Graf von Schwerin dann weiter um den südlichen höhern Teil seiner zum Amte Boizenburg gehörigen Teibau bis an den schon vorhandenen kleinen Deichpalder von Eteder-Mtendorf, von dessen Ostseite ab dann wieder der Dannenberger Graf ihn fortführte und an die wasserfreie Höhe von Haar anschloß. Von hier an weiter ostwärts liegt das Land so hoch, daß es von dem durch die Eude in die Krainke eindringenden Rückstauwasser nicht mehr überschwemmt wird. Eine stückweise Ausführung dieses großen Deichzuges in nacheinander folgenden Zeiträumen scheint ausgeschlossen, da sich nirgends Spuren alter Querdeiche finden. (Der sog. Verbindungsdeich von Haar zum Elbdeich bei Groß-Rühren zum bessern Schutz gegen den Rückstau ist erst neuesten Datums.)

In einer Urkunde des Jahres 1261 versprachen die Herzöge Johann I. und Albrecht II. von Sachsen-Lauenburg durch ihre Mutter und Vormünderin dem Bischofe von Ratzburg statt des Zehnten 12 holländische Hufen im Lande Dertsing, sobald dasselbe in Besitz genommen und bewohnt sein wird, deren Deich aber die herzoglichen Leute aufführen sollen, sowie ferner einer jeden im Dertsing zu gründenden Kirche 1 Hufe. Diese Zusage wird 1271 bestätigt, nachdem die Herzöge mündig geworden waren. Es war, da der Dertsing bereits 1158 vom Bischofe den Dannenberger Grafen unter gleicher Auflage zu Lehen gegeben war, die herzogliche Zusage wohl nur eine oberlehnsherrliche Anerkennung dessen, was der Bischof getan hatte, ohne Herzog Heinrich den Löwen als seinen und des Dannenbergers damaligen Oberlehnsherrn zu fragen. Man wird wohl annehmen dürfen, daß 1261 die Eindeichung des vor dem Ditzing liegenden Landes nahe bevorstand.

Die Unterhaltung und Verteidigung des Deiches gegen Strom, Eisgang, Hochwasser erfordert die Ansiedelung zahlreicher Menschen, die Erbauung von Wohnungen an denselben. Nicht wie an der Weser und Unterelbe, wo das Marschland an Genossenschaften freier Bauern zur Eindeichung, Besiedlung und Bewirtschaftung von Landesherren überlassen ward, kam hier vor dem Dirtzint die Besiedelung zustande, sondern die verschiedenen Landesherren siedelten in ihren Gebietsteilen teils kleine Dorfgemeinden an, Bauern der anliegenden Seeßdörfer, welche bislang schon Auzungen in der Marsch ausgeübt hatten, und dem Landesherren direkt oder seinen ritterlichen Vasallen unterstellt waren, teils in größern Höfen auch sonstwie herangezogene Bauern als Pächter. Jedes dieser Dörfer hatte die an seiner Feldmark liegende Deichstrecke zu unterhalten und ward bei großen Deichbrüchen nicht selten bis zum Ruin belastet, wie zahlreiche Prozesse zwischen Landesherrschaft, Vasallen und Bauern bezeugen. Erst die neuere Zeit hat im hannoversch-preussischen Gebiet durch Zusammenfassung sämtlicher Dörfer zu einem großen, die außerordentliche Deichlast gemeinsam tragenden Deichverbände (Neuhäuser Deichverband mit den Deichvogteien Brandstade und Neuhaus) Abhilfe geschaffen.

Laut einer Urkunde vom Jahre 1306 verkaufte Ritter Ribe seine Lehngüter Bante und Willenstorf an seinen Landesherren den Herzog von Sachsen-Lauenburg. Der große vorbeschriebene Deichzug muß also zwischen 1261 und 1306 zustande gekommen sein, zweifelsohne noch während der Regierungszeit der Dannenberger Grafen.

Durch diese Entstehungsart der Besiedlung erklärt sich das Durcheinanderliegen der ehemals dannenbergischen und lauenburgischen Dörfer und ihrer Feldmarken am Elbdeich, welches sich bis in die neueste Zeit in dem hier durcheinander liegenden Gebiet der Ämter Neuhaus und Hixacker erhalten hat; denn auch die Dannenberger sollten an dem bessern unmittelbar hinter dem Deiche liegenden Lande und an der Deichlast teilnehmen. Eigentümlicherweise sind dann die Hixackerschen Ansiedelungen bei den alten Hixackerschen Kirchen verblieben (bis in neuester Zeit auch hierin den veränderten

Verhältnissen Rechnung getragen ist), während die dannenbergischen zu den Kirchen des Dirking gehören. Am Elbeich selbst ist keine Kirche erbaut worden. Die Übersiedelung aus an der Südseite der Elbe liegenden Dörfern in die gegenüberliegende Marsch zeigt sich in den Ortsnamen Alt- und Neu-Wendisch-Bledede, Alt- und Neu-Wendisch-Thun, Alt- und Neu-Garge, Klein- und Groß-Rühren, Alt- und Neu-Schutshur, Thiesmesländer Bauernfeld in Pomman. Zum Teil bilden die einander gegenüberliegenden alten und neuen Dörfer noch jetzt zusammen eine einzige Realgemeinde.

(Über den westlichen unterhalb des Hüttberger Polders gelegenen Teil des Artlenburger Deichverbandes entnehme ich das Folgende dem schon zitierten Aufsatz meines Vaters im Archiv des Vereins für die Gesch. d. Herzogtums Lauenburg v. J. 1902: Artlenburg, die Sachsgrenze des Kaisers Karl d. Gr. und das Land Sabelbande sowie der 1869 erschienenen, jetzt vergriffene Druckschrift: Einige Erläuterungen zur hist.-topogr. Ausbildung des Elbstromes und der Marschinseln bei Hamburg.)

Als man die Erteneburg am Nordrande des Elbtals erbaute, lag der Hauptstrom schon ebenso wie jetzt von Lauenburg an westwärts hart an diesem nördlichen Talrande, krümmte sich aber von der Erteneburg an südwärts nach dem jetzigen Lüdershausen hinüber, von wo ab der Unterlauf der Neetze die Spur des ehemaligen Hauptstromes noch jetzt weiter bezeichnet und die ehemals nordelbischen (lauenburgischen) von den südelbischen (lüneburgischen) Marschen scheidet. Vor dem nördlichen Talrande lag somit von Erteneburg westwärts bis über Geesthacht hinaus ein breiter Streifen Marschlandes, der in der Folgezeit, vermutlich infolge von Eisstopfungen im Hauptstrom, von einer Nebenströmung dicht längs des Talrandes durchbrochen und von diesem getrennt ward. Hier hinein zog sich bald der Hauptstrom der Elbe, indem er sich vertiefte und verbreiterte und dabei auch den nördlichen hohen Talrand in starken Abbruch versetzte und ihm die jetzt vorhandene steile Form gab, während der bisherige Stromlauf dann nach und nach verschlammte.

Die Zeit dieses auch in den westlicher liegenden Vierländer Marschen einflußreich gewordenen Stromdurchbruchs läßt sich annähernd bestimmen.

Im Jahre 1228 nach der Schlacht bei Bornhövede, durch welche der Herrschaft der Dänen und ihres Statthalters, des Grafen Albrecht von Orlamünde, ein Ende gemacht war, belehnte Bischof Iso von Verden, dessen Bistum seit alters ebenso wie das Bistum Bremen, ein jedes in seinem Sprengel, das Eigentum der noch unbewohnten und unkultivierten Marschländerereien (paludes) beanspruchte, den noch in Gefangenschaft sitzenden welfischen Herzog Otto (das Kind) außer mit der Vogtei Walsrode auch mit dem ganzen palus vom Ertenefluß bis nach Bleede, wie denselben sein Onkel, der (1227 verstorbene) Pfalzgraf Heinrich zu Lehen getragen habe. Vermutlich war dies ein Schachzug der in ihrem Besitz noch nicht genügend wieder gefestigten Welfen, den großväterlichen Besitz, besonders auch den Hittberger Polber, wieder zu erlangen. Der Streit der Welfen und Askaniern wurde dann durch den schon erwähnten Vergleich von 1258 durch Teilung der streitigen Flächen geschlichtet. Die bei der Belehnung des Herzogs Otto 1228 erwähnte Ertene ist im Verdenener Sinne die Grenze gegen das 1158 von Verden abgezwigte Bistum Rastenburg nördlich der Elbe, also der vorhin erwähnte Durchbruch des Elbstromes längs des nördlichen Litrandes westlich von Erteneburg. Der vom Bremer Bischof zu Lehen gegebene palus umfaßt also die Marschfläche des Elbtals in ganzer Breite von den Vierlanden flusshaufwärts bis Bleede und an die Dannenberger Grafschaftsgrenze, zumal in einer spätern Abschrift der Urkunde statt der Ertene die Othene (Uthsebe, die Seevemündung) genannt wird, an welcher nach der Willen hinüber die Grenzscheide der Bistümer Bremen-Hamburg und Verden sowie der Grafschaft Holstein-Stormarn und des Herzogtums Sachsen (später Lauenburg) seit alters lag.

Nachdem Herzog Bernhard von Sachsen 1182 östlich von der zerstörten Erteneburg die Lauenburg erbaut und mit den Quadern der erstereu befestigt hatte, wollte er hierher auch die Fährstelle für die große Landstraße nach dem Innern Deutsch-

lands verlegen, um diese dem Einflusse der Lüneburger zu entziehen und über seinen Hittbergener Deichpolder auf Bleckede und Dannenberg, also ohne Berührung von Lüneburger Gebiet, nach Salzwedel und der Altmart zu lenken. Ausweislich des Lauenburger Landbuchs hatten Eingeseffene von Barförde, Hittbergen und Hohnstorf Herrendienst zu leisten für die fürstlichen Reisen zu Wasser nach Darchau auf den „Eiseren und Lauenburger Eichen“.⁶³⁾ Von Darchau führte ein Landweg nach dem Lauenburger Schlosse Neuhaus hinüber und von dem gegenüber am Südufer der Elbe belegenen gleichfalls lauenburgischen Neu-Darchau eine Straße ins Dannenbergische auf Lüchow, ohne Lüneburger Gebiet zu berühren. Als dann aber dem Herzog infolge Einspruchs der Lübecker vom Kaiser die geplante Verlegung der Landstraße verboten ward, sah er sich sofort genötigt, die alte Fährstelle beizubehalten und dieselbe nunmehr gegen Süden, gegen Lüneburg, durch eine in der Marsch davor zu bauende Nova Erteneburg, das jetzige Artlenburg, zu decken, welche im Jahre 1211 urkundlich genannt wird. Die Entfernung dieser neuen Burg von der alten und dem nördlichen Talrande des Elbstroms beträgt jetzt 500 m. Wenn die neue Burg also nicht etwa im Laufe der verfloffenen Jahrhunderte vor dem Andrang der Elbe zurückgelegt ist, so wird man annehmen müssen, daß schon um 1182 der seitdem zum alleinigen Strom gewordene Elbarm am nördlichen Talrande eine ziemlich Breite gehabt haben muß. Da die Eindeichung des Hittbergener Polders die bei hohem Stande der Elbe abfließenden Wassermassen einengte und in gerader Richtung in den Elbarm zwischen Alt- und Neu-Artlenburg hineinwies, so konnte die Verbreiterung und Vertiefung des letztern und starker Abbruch der Höhen des nördlichen Talrandes auch nicht ausbleiben.

Auf diesen Höhen am nördlichen Elbufer liegen jetzt der Reihe nach von Ost nach West: das Dorf Schnadenbed (Kirchspiels Artlenburg südlich der Elbe) mit der Stelle der alten

⁶³⁾ D. h. Ziehfähren(?) oder auch Kieferne und Lauenburger eichene Rähne.

Erteneburg, die landesherrlichen Forstbezirke Awendorfer Heide und Hude ohne Bewohner, das kleine Dorf Tesperhude nebst dem landesherrlichen Forstbezirk Grünhof (Kirchspiels Hamwarde, das einst von Geesthacht abgezweigt wurde), der Forst des zum adligen Gute Gülzow jetzt gehörigen Vorwerks, ehemals selbständigen Gutes Hasental mit der kleinen vom Gute abhängigen Ortschaft Krümmel, das seit 1420 Hamb.-Bübsche Kirchdorf Geesthacht. Das Zehntregister des Bistums Razeburg vom Jahre 1230 führt hier der Reihe nach folgende Dörfer auf: Snatenbete, Dventhorp (d. i. Awendorf), Toschope (d. i. Tespe), Hasledale (Hasental), Hagede (Geesthacht). Das Registrum Ecclesiae Verdensis nennt als bis zum Jahre 1412 bereits seitens des Bischofs an die Br.-Büneburgischen Herzöge in Lehen gegeben hier in der Marsch die Zehnten in Quendorp (Awendorf), Estpe (Tespe), Hasendaal (Ober-Marschhacht?), Hagede (Marschhacht). Entsprechend dem gegenwärtigen Zustand nennt das Amts- und Landbuch des Amts Lauenburg von 1618 hier mit ihren Bewohnern und deren Abgaben in der Marsch: Das Fleck Artlenburgk, in welchem auch einige Bauern aus Schnadenbeck damals Landbesitz haben (Kirchdorf); das Dorf Awendorff, dessen Bauern zum Teil auch Geestland, also im Norden der Elbe, haben (Kirchspiels Artlenburg); das Dorf Tespe (Kirchspiels Marschhacht), dessen Bauern gleichfalls zum Teil noch Geestland jenseits der Elbe haben; Marschhachter Brack und Marschhacht; anscheinend nur geringe Abgaben einiger landesherrliche Deichstrecken und Elbwärder benutzenden Einwohner des adligen Gutes Ober-Marschhacht, welches 1647 von dem übrigen Gölzauer Güterkomplex zu Norden der Elbe getrennt ward; auf der Geest: das Dorf Schnadenbecke, wo auch Geestland, das die Marschleute gebrauchen, aufgeführt ist, sowie Kirchenland sowohl von Marschhacht wie von Gülzow; das Dorf Tesperhuede, dessen wenige Bewohner geringe Beträge auch von Marschland bezahlen, welches hier damals in geringer Größe vielleicht noch an der Nordseite der Elbe verblieben war oder auch im Süden der Elbe in der Tesper Feldmark lag. Auch in dem hinter Hasental liegenden

zum adligen Gute Gülzow gehörigen Dörfe Wiershop (Kirchspiel Hamwarde) gaben die Bauern 1618 noch Abgaben vom Marschlande, das bei Hasental nördlich oder bei Ober-Marschhacht südlich der Elbe zu suchen ist.

Aus dem Vorstehenden darf man schließen, daß zwischen den Jahren 1230 und 1258 (dem Teilungsvergleich) resp. 1412 die hier in Betracht kommenden Dörfer infolge des Stromandranges und Uferabbruchs vom nördlichen nach dem südlichen Ufer des Stromes verlegt worden sind in das Marschland, auf welchem sie vielleicht vorher schon gewisse Weidgerechtigkeiten hatten. Mit Hilfe der Dörfler wird der Herzog von Sachsen-Lauenburg damals den Polder eingedeicht haben, dessen Deich sich auf der Nordostseite an die Worth der neuen Artlenburg angeschlossen, längs des nördlichen Elbarmes den Ortschaften Artlenburg, Abendorf, Tespe, Hasental (jetzt adliges Gut Ober-Marschhacht) und Marschhacht den Stützpunkt zum Aufbau gewährte und dann längst der Südseite der Felder zur Artlenburg-Worth zurückkehrte. In diesem Polder wurden die Kirchen zu Artlenburg als Filial von Lüttau (bez. Gülzow) und Marschhacht als Filial von Geesthacht erbaut, die jedoch hernach dem Verdener Bistum zufielen. Während die übrigen Dörfer am nördlichen Elbusfer nur einzelne Berechtigungen behielten, blieb der Hauptteil von Hagede (Geesthacht) daselbst zurück. Seine Kirche mußte aber zweimal vor dem Stromandrang zurückverlegt werden um 1261 und 1684, und seitdem ward hier das Ufer durch kostspielige Schutzwerke seitens der Städte Lübeck und Hamburg verteidigt, welche 1420 in den Besitz dieses Dorfes mit hinterliegender landesherrlicher Wadung gelangt waren.

Wenn 1164 Herzog Heinrich der Löwe drei Holländer Hüfen nahe bei Artlenburg dem Bischof von Lübeck schenkt, so werden diese in dem Hittbergener Deichpolder zu suchen sein. Die Abdämmung des frühern Hauptstroms zwischen den beiden Deichpoldern Hittbergen und Artlenburg durch einen Deich, hinter welchem die Orte Saffendorf und Hohnstorf entstanden und Artlenburger „neues Land“ in Deichschutz

kam, ist erst nach dem Jahre 1499 erfolgt, bis zu welchem Jahre das Registrum Eccl. Verd. jene Orte noch nicht erwähnt, während sie im Lauenburger Amtsregister von 1618 vorkommen.

Die westliche Spitze des jetzigen Artlenburger Deichverbandes bildet ein kleiner Deichpolder, auf welchem die drei Gemeinden Elbstorf, Drenhausen und Drage liegen und der für sich eingedeicht war, von dem gegenüberliegenden Neuengamme durch die „Lange Grobe“ geschieden, also einen künstlichen Graben, der später die Wassermasse des Stromes von der nördlichen zur südlichen Seite des Tales überführte und dadurch zum jetzigen alleinigen Strom wurde. Von den Vierlanden, welche zuerst herzoglich sächsisch-lauenburgisch, dann beiderstädtisch wurden und jetzt in hamburgischem Besitze sind, ist Neuengamme vor 1212 eingedeicht, Altengamme vor 1158, Kirchwårder, auf dessen Ostende die Kiepenburg lag, wahrscheinlich um dieselbe Zeit, jedenfalls früher als Neuengamme. Im alten braunschweig-lüneburgischen Gebiet südlich des südlichsten Stromarmes bedachte man vermutlich Ende des 12. Jahrhunderts das Neuland zwischen Luhe und Seeve und zwischen der Seeve und der Haarburg, später 1296 den Leuenwårder (Lauenbruch) und im 14. Jahrhundert Glindeemoor (Moorburg), wohl erst nach Übergang in hamburgischen Besitze (1373).

Mit diesen kurzen Angaben mögen diese Mitteilungen beschlossen werden. Den für die Spezialgeschichte der einzelnen Elbmarschen interessierten Kreisen dürften damit willkommene Anhaltspunkte und Unterlagen für Spezialforschungen gegeben sein, durch welche in Einzelheiten auch Berichtigungen dieser Darstellung sich ergeben werden. Zu genauerer Forschung und möglichst schlüssiger Beweisführung anzuregen und die Hand zu bieten, war des verstorbenen Forschers Wunsch, dem auch die Veröffentlichung dieser Arbeit in dieser Zeitschrift dienen möge.



XIII.

Miscellen.



„In eigener Sache.“

Von A. Frhr. von Schele.

In dem im ersten Jahrgangsheft dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz: „Das Gogericht auf dem Stemwebe“ von Senator Bernh. Eugelte befindet sich ein Irrtum, den ich sozusagen „in eigener Sache“ berichtigen möchte. Es heißt dort S. 60:

„Minden hatte zum Schutze der Grafschaft Stemwebe die Burg Rahden erbaut und in der dazu gehörigen Anmerkung wird bemerkt: „Rahden ist zwischen 1306 und 1350 erbaut.“¹⁾

Schloß und Herrschaft Rahden war Eigentum meiner Vorfahren bis 1358. Der letzte Besitzer Rabodo II. fiel in diesem Jahre bei Erstürmung seiner Burg durch den Bischof von Minden.

Zur näheren Erläuterung habe ich folgendes hinzuzufügen: In einer Urkunde von 1350, welche sich im Original im Königlichen Archiv zu Hannover befindet, bezeugt Rabodo Schele, daß er „in Dienst getreten und Burgmann der edlen Herren von Depholte (Diepholz) geworden, daß er seine Burg zu Rahden (Rode) zu einem offenen Schloß für diese erklärt und ihnen sowie deren Verbündeten den Grafen von Hoya (Hoye) Beistand

¹⁾ Nach eigener Angabe des Verfassers amtiert der erste Mindener Gograf auf dem Stemwebe erst im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts.

in allen Fehden verspricht und ihre Hilfe in Anspruch nimmt.

Dies war ein Glied in der Bündnistette, welche die freien und edlen Herren jener Gegend wider den landesgierigen, herrschsüchtigen Bischof Gerhard I. von Minden abschlossen. Nach Überlieferung in meiner Familie hat die Fehde um Rahden 1353 begonnen und mit der Erstürmung und Zerstörung Rahdens 1358 geendet, da die Verbündeten in diesem Jahre zu spät kamen. Die Urkunden und Pfandbriefe sind fast ausnahmslos beim Brande des Schlosses verloren gegangen, namentlich auch diejenigen über die Verpfändung der Schlösser Steyerberg (Minden) und Limburg (Ravensberg) an meine Vorfahren.

Der um die Wende des 16. Jahrhunderts lebende Swever Schele sagt in seinen Annalen:

„Rahden, welches zwischen den Bistümern Minden, Osnabrück und der Grafschaft Diepholz belegen, sei ein festes Schloß gewesen, es haben dazu die Kirchspiele Raden, Weme und Dielingen mit allen herrlichen Rechten gehört.“

Durch die Bischöfe von Minden ist diese Angelegenheit nach Möglichkeit verdunkelt und entstellt, denn die einfache Beraubung rechtmäßiger Eigentümer, sowohl freier Herren als freier Bauern, war auch damals strafbar, aber nach Zerstörung der Stammesherzogtümer gab es keinen Beschützer der Freien mehr. Die Bistümer des alten Herzogtums Sachsen strebten nach Landeshoheit, theoretisch war zu jener Zeit Minden noch dem Askaniſchen Herzogtum unterstellt.²⁾ Das „Gogericht zur Angelbeke und Osterkappeln“ stand den Herzögen von Sachsen (Askaniern), als Nachfolger Heinrichs des Löwen in dieser Gegend zu, wie Herzog Erich in dem Lehnsbrief von 1388 sich ausdrücklich darauf beruft, seine Vorfahren hätten dies Gericht seit mehr denn hundert Jahren,³⁾ aber auch dies weiß der Bischof von Minden an sich zu bringen.

²⁾ Siehe Grauert, Herzogsgewalt im nördlichen Westfalen. —

³⁾ Hätte er es als Erbe der Billinger, so würde er einen andern Ausdruck gebraucht und auch eine längere Zeitdauer genannt haben.

Dem wahren Sachverhalt in betreff Rahdens kommt von den Mindener Chronisten der Mönch Verbeccius am nächsten; er lebte 1400 und ebenso wie seine Mindener Genossen lobt er den Bischof, daß dieser das „castrum nobile et fructuosum“ „erworben“ habe. In diesem Lob gleichen sich alle Mindener Nachrichten, die aber im übrigen die Sache selbst entstellen u. a. der Bischof habe „dat Slot to Raden und dortige Güder von zween Edelleuten den von Schele un von Ghosmalen gekauft“. Diesen Erwerb des festen Schlosses hätten ihm aber die Grafen von Hoya und die edlen Herren von Berge mißgönnt, sich in den Besitz des Schlosses gesetzt, aus dem der Bischof sie denn 1358 vertrieben habe.“

Dr. jur. Frhr. v. d. Horst, der sich im Nachtrage seiner Forschung „Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden“ mit Schloß Rahden gleichfalls befaßt, aber fast ausschließlich Mindener Quellen folgt, sagt:

Die älteste Geschichte dieses Schlosses ist dunkel. Angeblich soll es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Mindenschen Bischöfen, als diese die Freigrafenschaft Stemwede erworben hatten, zum Schutz dieser Grafschaft angelegt sein. Jedoch fehlt darüber der urkundliche Nachweis.

Da die Bischöfe von Minden erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Grafschaft Stemwede erwarben, können sie nicht wohl 100 Jahre vorher ein Schloß zum Schutz derselben erbaut haben. Wann meine Vorfahren in den Besitz des Schlosses gekommen sind und wer es erbaut hat, kann urkundlich nicht nachgewiesen werden. Jedenfalls geht aus der oben angeführten Urkunde Rabodo Scheles hervor, daß er 1350 freier Eigentümer des Schlosses war, sonst konnte er andern gegenüber (den Edelherrn von Diepholz) seine Burg nicht zum offenen Schloß erklären. Eine andre Auslegung dieser Urkunde ist unmöglich.

Aus diesen Ereignissen erklären sich auch die Streitigkeiten zwischen dem Bistum Minden und den Edelherrn von Diepholz, die selbstverständlich nach dem Vertrage von 1350 auch nach Zerstörung des Schlosses Rahden, die Oberlehns-herrlichkeit über die früher dazu gehörigen Besitzungen in Anspruch nahmen.

Ende des 13. Jahrhunderts traten angeblich sämtliche (wahrscheinlich sehr viele) freie Bauernfamilien der Grafschaften Stemwede und Bördere in die Ministerialität des Bischofs von Minden⁴⁾ mit einigen nebensächlichen Vorrechten, zweifelsohne um ihren Bedränger zu ihrem Schutzherrn zu machen.

Erst nach der Eroberung Rahdens und den sich wohl unmittelbar daran anschließenden Fehden mit den Edelherren von Diepholz gelang es den Bischöfen von Minden, wenn auch widerrechtlich, die Landeshoheit in diesem Teil Westfalens bis zur Diepholzer Grenze auszuüben, wenn auch der Streit zwischen beiden Gegnern um manche Gerechtfame mit Unterbrechungen 100 Jahre fortbauerte.

⁴⁾ S. Grauert, Herzogsgewalt und Wittich, Grundherrschaft



XIV.

Bücher- und Zeitschriftenchau.

Otto Soening, Grunderwerb und Treuhand in Lübeck. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte; herausgegeben von D. Gierke. Heft 93. Breslau 1907.

Das Institut der Salmannen oder Treuhänder ist schon verschiedentlich Gegenstand von Untersuchungen gewesen, namentlich Beyerle und vor ihm Stobbe haben ihm ihre Aufmerksamkeit geschenkt und hierfür besonders die Konstanger Verhältnisse herangezogen. In der vorliegenden, sehr sorgfältigen und umsichtigen Abhandlung weist nun L. überzeugend nach, daß sich diese Einrichtung in Lübeck ganz selbständig und sehr eigentümlich entwickelt hat.

Grund und Boden konnte in Lübeck nur der Vollbürger erwerben, nicht der Fremde, vor allem nicht der Geistliche (als Person oder als Korporation), ebensowenig der Ritter oder Hofmann. Von diesem Verbot wurde in erster Linie die Kirche betroffen. L. weist nun darauf hin, daß das nichts mit einer Furcht vor Ansammlung von Liegenschaften in der toten Hand zu tun hatte — dazu war das Mittelalter viel zu religiös und kirchlich gesinnt, und in der Tat besaß die Kirche großes Gut an Grund und Boden, vor allem auch an Grundrenten, die ebenfalls von dem Verbot betroffen wurden; man wollte nur vermeiden, daß die Geizlichkeit, die kraft des kanonischen Rechts für sich Freiheit von allen Lasten verlangte, die Einkünfte und die Macht der Stadt dadurch schwächte, daß sie sich weigerte, von ihrem Grundbesitz den Schatz zu zahlen und die andern bürgerlichen Lasten und Pflichten zu leisten. Da alle politischen und privaten Rechte, alle öffentlichen Pflichten auf dem Grundbesitz basierten, hätte die Exemtion der Geistlichen schließlich das Stadtreigement lahmlegen können.

Einen Ausweg bot das Institut der Treuhänder, das aufs engste mit der Anlegung des sog. Oberstadtbuchs im Jahre 1227 zusammenhängt; es ist das Grund- und Hypothekenbuch der Stadt und des Gebietes von Lübeck, das bis in unsre Zeit fortgeführt worden ist. In das Oberstadtbuch mußten alle Veränderungen im

Grundbesitz eingetragen werden; anfänglich neben der Auflassung nur beurkundend, gewann diese Eintragung solche Bedeutung, daß sie schließlich allein maßgebend war, nicht die Auflassung. Mit dem Verbote, daß den Geistlichen keine Liegenschaften im Oberstadtbuch zugeschrieben werden durften, war es ein für allemal ausgeschlossen, Grundstücke aus dem städtischen Verbands herauszulösen. Etwa gleichzeitig (Ende des 13. Jahrhunderts) entwickelte sich das Institut der Treuhänder. Will ein Geistlicher Grund und Boden in Lübeck erwerben, so läßt er es auf den Namen eines Vollbürgers eintragen; daß es nur „zu treuen Händen“ geschieht, geht aus der Eintragung selbst nicht hervor, das wurde im sog. Niederstadtbuch eingetragen oder in sonstiger Beurkundung festgelegt. Der Treuhänder wird damit wirklicher und alleiniger Eigentümer (nicht der Geistliche, der Treugeber), vor allem der Stadt gegenüber übernimmt er alle Verpflichtungen und Rechte des Eigentümers: Schoßzahlung, Vertretung im Prozeß, er allein kann das Grundstück verpfänden, weiterverkaufen, er erlangt nach Jahr und Tag die Gewere usw. Der Treugeber kann keine Rechtsgeschäfte abschließen, nur der Treuhänder. Aber der Treuhänder ist sowohl durch einen Schulvertrag wie durch Treugelöbniß dem Treugeber persönlich haftbar und verpflichtet, solche Rechtsgeschäfte nur nach dem Willen des Treugebers vorzunehmen, der Treugeber allein hat die Nutzung, der Treuhänder hat seinen Interessen zu dienen. Eine vertragsbrüchige Übertragung an Dritte war ungültig. So hat sich in Lübeck dieses Institut durchaus selbständig und anders als in Konstanz entwickelt. In Konstanz konnte zwar auch nur ein Vollbürger Salmann werden, aber Vollbürger konnte nur ein Mitglied der Geschlechter sein, in Lübeck dagegen konnte jeder Vollbürger werden, der freies Eigen erwarb. In Konstanz mußten zwei Salmannen ernannt werden, in Lübeck war nur ein Treuhänder vorhanden, weil das schriftliche Zeugnis des Oberstadtbuches allein maßgebend war. In Konstanz geschah die Bestellung der Salmannen im Ammangericht (d. h. im ordentlichen Gericht der Bürgerschaft), in Lübeck war die Annahme eines Treuhänders ein reines Privatabkommen. In Konstanz behielt der Salmann 6 Wochen 3 Tage das Grundstück zur eigenen Nutzung, in Lübeck hatte der Treuhänder nur Anspruch auf Ersatz der Auslagen usw.

Im Institute der Treuhänder zeigt sich sehr charakteristisch die dem germanischen Rechte eigentümliche Mischung von Eigentum und dinglichen Rechten. Der Treuhänder wird voller Eigentümer und ist doch gebunden durch weitgehende dingliche Rechte des Treugebers, der Treugeber hat an dem Grundstück nur ein begrenztes dingliches Recht, das aber doch so ausgebeht ist, daß es dem Eigentum sehr nahe kommt. Es handelt sich aber nicht um

ein Gesamteigentum, wie Beyerle annimmt, oder um ein geteiltes Eigentum, wie Stobbe wollte. Auf diese Weise sicherte sich die Stadt ihre Interessen im weitesten Maße und gestattete doch den Fremden und Geistlichen, Grundeigentum in Lübeck sich dienstbar zu machen.

Lübeck.

Kreßschmar.

Bernstorffsche Papiere. Ausgewählte Briefe, die Familie Bernstorff betreffend, aus der Zeit von 1732—1835. Herausgegeben von Moge Friis. II. Band. Auf Kosten des Carlsbergfonds. Kopenhagen, Gylden Dalske Boghandel 1907.

Dem im Jahre 1904 erschienenen 1. Bande dieser großen Briefsammlung (vgl. die Anzeige im Jahrg. 1905, S. 531 ff.) ist jetzt der zweite gefolgt, der allein dem dänischen Staatsminister Johan Hartwig Ernst Bernstorff gewidmet ist. Er ist der Enkel des hannoverschen Ministers Andreas Gottlieb Bernstorff († 1726) und bersteige, der die Reihe der dänischen Staatsmänner dieses Geschlechts eröffnete. Mit 21 Jahren Gesandter in Dresden, dann in Regensburg, Frankfurt a. M., schließlich sechs Jahre in Paris, siedelte er 1750 nach Dänemark über, dessen Geschichte er 20 Jahre lang bis zu seinem Sturze durch Struensee leitete. 1772 starb er in Hamburg. Gemäß dem Plane der Publikation ist der politische Briefwechsel im wesentlichen ausgeschlossen worden, nur einige besonders interessante Promemoria sind aufgenommen worden; sie bietet vielmehr eine Auswahl aus der privaten Korrespondenz, die bei den vielseitigen Interessen des hochgebildeten Staatsmannes und bei dem großen Kreise von Bekannten und Freunden, mit dem ihn Verwandtschaft und seine diplomatische Tätigkeit in Verbindung gebracht hatten, von außerordentlichem Umfange ist. Sie ist ziemlich wohlgehalten in dem Familienarchive in Botersen. Freilich sind es in erster Linie die Briefe, die an ihn gerichtet sind, seine Antwortschreiben fehlen zumest, haben sich auch trotz sorgfältiger Nachforschungen des Herausgebers nicht finden lassen.

Ihre beste Verwertung hat der Herausgeber bereits selbst in dem 1. Bande seiner Darstellung (Die Bernstorffs, ein Kulturbild aus dem deutsch-dänischen Abels- und Diplomatenleben im 18. Jahrhundert, Leipzig 1906) gegeben.

Kreßschmar.

Niederdeutsche Beiträge zum Deutschen Wörterbuch. Von Eduard Küß, Oberlehrer, Dr. phil. Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Friedenau. Friedenau. Druck von Leo Schulz. 40. 24 S.

Die vorliegende Programmabhandlung des auf dem Gebiet der niederdeutschen Sprachforschung und Volkskunde als Autorität anerkannten Verfassers zerfällt in drei Teile: Im ersten Abschnitt

wird auf die Wichtigkeit eines auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebauten, zusammenfassenden neuniederdeutschen Wörterbuches hingewiesen, das auch für eindringendere Studien auf dem Gebiete der hochdeutschen Sprachforschung nicht entbehrt werden kann, denn das Niederdeutsche hat in hohem Maße auf die Gestaltung des Hochdeutschen eingewirkt, wie es auch seinerseits von der begünstigteren Schwester stark umgebildet worden ist. An mehreren interessanten Beispielen weist Rück überzeugend nach, wie in den Wörterbüchern von Grimm, Heyne und Kluge das Niederdeutsche noch mehr hätte herangezogen werden müssen. Den heutigen Anforderungen kann aber nach den Worten des Verfassers nur ein Wörterbuch genügen, das sowohl die gedruckten und schriftlichen Zeugnisse wie die lebenden Mundarten im weitesten Umfang verwertet und das Einzelne im Anschluß an Sitte und Brauch erläutert, ein Wörterbuch, das nur aus der Mitarbeit von Hunderten für ihr Volkstum begeisterter Niederdeutscher hervorgehen kann. Schon 1705 ist kein Geringerer als Leibniz für eine solche Sammlung des niederdeutschen Sprachschates eingetreten. — Der zweite Teil liefert zu den bereits angeführten noch eine Reihe weiterer mittelniederdeutscher Beiträge zur hochdeutschen Wortforschung, während uns der dritte Abschnitt aus des Verfassers Vorarbeiten zu einem Wörterbuch seiner Heimat, der Lüneburger Heide, an einigen Worten und Redensarten zeigt, welche Bedeutung für das Hochdeutsche auch die Beobachtung der lebenden Mundarten haben kann.

Hannover.

Fritz Goebel.

Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte.

Herausgegeben von F. Cohns. Jahrgang 12. Braunschweig.
A. Limbach. M. 5. —

Seite 1—28 wird von J. Weste „Abt Brandanus Datrius und sein Einfluß auf die Braunschweigische Landeskirche“ geschildert. Nach einem Überblick über sein Leben und seine Wirksamkeit in Beene, Hildesheim, Hannover, Aurich würdigt er seine Tätigkeit als Superintendent in Braunschweig und als Konsistorialdirektor in Wolfenbüttel, wo er im Sinne seines Lehrers Georg Calixtus 1646—1684 gewirkt hat. An das Ende seines Lebens fallen die Versuche zur Vereinigung der Religionen, die besonders von Leibniz mit größtem Eifer betrieben wurden.

S. 29—72 handelt Julius Daur über „Kirchliche und sittliche Zustände in den lutherischen Gemeinden Niedersachsens im Reformationsjahrhundert“, besonders nach Kirchenordnungen und Visitationsakten.

S. 73—131 bietet Heidkämper eine „Schaumburg-Lippische Kirchengeschichte vom dreißigjährigen Kriege

bis zur Gegenwart“. Im ersten Abschnitt schildert er die verderblichen Folgen des dreißigjährigen Krieges für Religion und Sittlichkeit und die Bemühungen, Kirche und Schule wieder zu heben, bis zum Jahre 1845. Der zweite Abschnitt ist der inneren Entwicklung in demselben Zeitraum gewidmet und stellt die nacheinander sich ablösenden Geistesrichtungen der Orthologie, des Pietismus und des Nationalismus dar und würdigt die maßgebenden Persönlichkeiten (S. 105—110: Herder). Nach einem kurzem dritten Abschnitt über das Verhältnis der andern kirchlichen Gemeinschaften zur lutherischen Landeskirche (Reformierte, Katholiken) folgt als vierter Abschnitt die Zeit der Erweckung und Erneuerung des kirchlichen Lebens 1845—1890.

Kayfers „Mitteilungen zur Reformation des Klosters Ebstorf“. S. 132—145 bringen aus dem Staatsarchiv zu Hannover zwei aufgefangene Schreiben des Propstes Joachim Schütt an die Nonnen zu Ebstorf vom Jahre 1546, nebst den Begleitschreiben des Lambert Gemenamus an Superintendent Oudemarl in Celle und den Verfügungen der Regierung. Schütt unterrichtet die Nonnen in zeitungartigen Berichten über die neuesten Begebenheiten, namentlich über den Stand der katholischen Sache, und ermahnt sie, auszuhalten.

Engelkes Aufsatz S. 146—182. „Die Entwicklung des Schulwesens im Flecken Diepholz“ beruht auf Akten in Hannover und Diepholz, er verfolgt diesen Gegenstand bis in die neueste Zeit; einige Aktenstücke sind als Anlage beigegeben.

S. 183—202 teilt Otto Gerlach 61 „Regesten der im Archiv der St. Jakobikirche in Göttingen befindlichen Urkunden aus den Jahren 1520 bis 1664“ mit.

S. 203—213 gibt Warnede das Protokoll über „die Kirchenvisitation des D. (Justus) Gesenius in Münden am Deifster am (!) 19. bis 21. Oktober 1652“ heraus.

S. 214—226 stellt Beste als Ergänzung zu seinem Aufsatz im Jg. 10 „Nachträge zur Geschichte des Predigerseminars zu Ribbaggshausen; Nachrichten über die Kollegiaten 1690 bis 1750“ zusammen, mit biographischen Daten von 133 Männern.

S. 227—232 gibt Fr. Wecken, veranlaßt durch eine Notiz in Heft 27 der Sammlung „Die hannoverschen Pfarren und Pfarrer seit der Reformation“, eine Nachricht über das Vorleben von „Joh. Valent Benkard, 1711 bis 1743 Pastor in Einbeck“, heraus, nämlich eine Schilderung seiner Tätigkeit als Propst in Eriksenstein.

S. 283—288 erläutert W. von Issendorff „Die Entwicklung des politischen Armenwesens in der Gemeinde Krummendeich, Kreis Rehdingen“ durch Urkunden.

S. 239 ff. folgen Miscellen, Bibliographie von Krehmeyer, Bücheranzeigen und Geschäftsbericht. R. M.

Von dem Sammelwerke „Die hannoverschen Pfarren und Pfarrer seit der Reformation“ ist Nr. 30 erschienen. (Braunschweig, A. Limbach 1907. 115 S. 1 M.) Das Heft umfaßt Stadt und Inspektion Osterode a. Harz. Bearb. von Karl Kayser. Bei jeder Pfarre werden erst kurze Nachrichten über ihre Geschichte gegeben, und zwar auch die, die sich auf die Zeit vor der Reformation beziehen; darauf folgt dann ein Verzeichnis der Geistlichen seit der Reformation mit zahlreichen biographischen Notizen. Ein Namenverzeichnis macht den Schluß. Für die Orts- und Personalgeschichte bilden diese kleinen, praktisch angelegten Hefte ein außerordentlich brauchbares Hilfsmittel. R. M.

Die Beiträge zur Genealogie der Familien v. Hammerstein, v. Oldershausen, v. Gustedt, v. Flemming von Heino Freiherrn von Hammerstein-Quord (Sonderabdruck aus der Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, 35. Jahrg., Heft 3) geben in einem ersten Abschnitte die Stammtafel der Kinder des Bearbeiters bis zur sechsten Generation. Es folgen als zweiter Abschnitt die Stammtafeln der 32 Ahnen bis in das 15. Jahrhundert hinein, in dem dritten Abschnitte werden die Stammlinien der genannten vier Familien bis zu ihren Anfängen zurückgeführt. Wenn dergleichen Arbeiten zunächst nur für die Mitglieder der betreffenden Familien bestimmt sind, so können sie in den Fällen, wo es sich um verbreitete und einflußreiche Familien handelt, doch ein weiteres Interesse beanspruchen. Hier dürften besonders die verwandtschaftlichen Beziehungen der genannten Familien zu andern niedersächsischen (Bussche, Hardenberg, Benke, Münchhausen, Reden, Weltheim u. a.) und auch auswärtigen Adelsfamilien von Interesse sein. Die Quellen, auf Grund derer die einzelnen Stammbäume hergestellt sind, werden auf jeder Tafel angegeben. Einzelne, wie Fahne, Westfälische Geschlechter und Berend, Steinbergische Genealogie, sind nicht einwandfrei, aber wohl nur Aushilfe beim Mangel an Besserem. Meistens beruhen die Angaben auf archivalischen Grundlagen und können als sicher angenommen werden mit der vom Verfasser selbst betonten Einschränkung. Hg.

Bei Gelegenheit der Ausbesserung der Kirche in Mandelsloh wurden Spuren alter Wandmalerei gefunden, die, von

hohem Werte, wiederhergestellt worden sind. Einen Bericht über Fund und Wiederherstellung, dem zwölf Abbildungen beigegeben sind, bringt die „Denkmalpflege“ X, Nr. 8.

In derselben Nummer wird ein Kreuz im Walde bei Dassel beschrieben aus dem Jahre 1775 und ein Grundstein aus der Zeit des Bischofs Bernward von Hildesheim, der beim Aufnehmen der Grundmauer des Querbaues der Michaeliskirche gefunden wurde und die Inschrift trägt: S(anctus) Benjamin s(anctus) Matheus a(postolus) Ber(nwardus) ep(iscopus) M X. Besteres als Zahl 1010 gelesen, würde sich als Gründungsjahr gut in die Baugeschichte der 1015 geweihten Kirche fügen. Hg.



Landesdirektor a. D. Müller †.
Landeshauptmann Lichtenberg †.

Übermals hat der Historische Verein für Niedersachsen zwei schwere Verluste zu beklagen. Am 17. April d. J. entschlief nach längerem Leiden Landesdirektor a. D. R. H. Müller, eins der treuesten Mitglieder des Vereins, das ihm fast 40 Jahre, seit 1880 als Vorstands-, seit 1901 als Ehrenmitglied angehört hat. Bis zu seiner letzten Krankheit war er einer der regelmäßigsten Teilnehmer an den Veranstaltungen des Vereins, noch bei der Beratung der Statutenänderung im vergangenen Winter hat er sich rege beteiligt. Wenige Tage nach seinem Tode wurde sein Nachfolger im Landesdirektorium, Landeshauptmann Lichtenberg, von jenem tragischen Unglücksfall ereilt, dem er nach mehrwöchentlichem Krankenlager erliegen sollte. Auch Landeshauptmann Lichtenberg hat dem Verein längere Jahre, seit 1902 als Vorstands- und Ausschußmitglied angehört. Beide Männer, von denen der eine als Sohn des berühmten Göttinger Philologen R. D. Müller, der andere als Sohn des hannoverschen Kultusministers und späteren Konsistorialpräsidenten Lichtenberg ein lebendiges Interesse für Wissenschaft und Geisteskultur gleichsam ererbt hatte, haben allezeit den Bestrebungen des Vereins ein nicht genug zu rühmendes Verständnis entgegengebracht und dieses als oberste Beamte der Provinz in wirksamster Weise zu betätigen gewußt. Es war unter der Amtsführung des Landesdirektors Müller, daß dem Historischen Verein neben den bisherigen jährlichen Beihilfen auf eine Reihe von Jahren hinaus die Summe von 3000 M. bewilligt wurde. Nur so hat der Verein die Möglichkeit gewonnen, neben seiner Zeitschrift die Serie der Quellen und Darstellungen sowie der Forschungen zur Geschichte Nieder-

sachsens ins Leben zu rufen und damit in rascher Folge eine Fülle von wichtigen Arbeiten zur Landesgeschichte zu veröffentlichen. Die gleiche Fürsorge für die wissenschaftlichen Aufgaben des Vereins hat Landeshauptmann Richtenberg an den Tag gelegt. Ein besonderes Interesse hat er dem weitaußschauenden, leider vorläufig wieder vertagten Gedanken eines Historischen Atlasses der Provinz Hannover, sowie neuerdings dem Plane eines Urnenfriedhofwerkes für ganz Niedersachsen zugewandt; noch auf sein Krankenlager in Gelle hat er sich die Akten über das letztgenannte Unternehmen kommen lassen. In der Blüte seiner Manneskraft stehend, von seltener Arbeitskraft und Frische schien ihm noch eine reiche und fruchtbringende Tätigkeit im Interesse unserer Heimatprovinz beschieden zu sein, von der auch der Verein für seine weitere Zukunft Großes erwarten durfte. Es hat nicht sein sollen! Auch so wird für immer mit seinem Namen und dem seines Vorgängers der Aufschwung verknüpft sein, den der Historische Verein für Niedersachsen in dem letzten Jahrzehnt in bezug auf Umfang und Bedeutung seiner wissenschaftlichen Unternehmungen genommen hat. Und es wird eine Ehrenpflicht des Vereins sein, das Gedächtnis dieser Männer, die Erinnerung an ihre gewinnende, mit hohen Gaben des Geistes und des Herzens ausgestattete Persönlichkeit, wie an das, was sie für den Verein getan haben, allezeit dankbar zu bewahren.

Th.



REG. N. Y.
LIBRARY

**THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY.**

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.



THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATION



Balduin von Wenden († 1441).

Von Dr. Johannes Merkel, Professor in Göttingen.



Unter den geistlichen Kapazitäten Deutschlands, welche im 15. Jahrhundert vom „Volke“ um ihrer Rechtskenntnis willen zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten herangezogen wurden, nannte Muther¹⁾ auch Balduin von Wenden. Er widerstand, wie er bemerkt, der Versuchung, ein Bild von dem Leben und Wirken dieses Mannes zu entwerfen, und bezeichnete eine solche Arbeit als ein dankenswertes Unternehmen. Im folgenden soll sie versucht werden, mit Hilfe der Mittel, welche heute zu Gebote stehen und soweit sie dem Verfasser dieser Abhandlung bekannt geworden sind. Dieselben sind reichlicher, als sie Muther seinerzeit kannte und kennen konnte. Denn das dritte Heft der siebenten Abteilung des Lüneburger Urkundenbuches, welches die Urkunden des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg enthielt, war zwar bereits im Jahre vor Muthers Publikation erschienen, aber nachher ist noch mehreres neu hinzugekommen²⁾ und insbesondere haben auch die Nachfragen in Archiven, dem Königl. Staatsarchiv zu Hannover und dem Archiv der freien Hansestadt Bremen, dank dem freundlichen Entgegenkommen von deren Direktoren, einiges bisher unverwertete Material zutage gefördert. Was in dieser Weise zusammengebracht worden ist, sei hier mitgeteilt.

¹⁾ Römisches und kanonisches Recht im deutschen Mittelalter, 1871, S. 31 und S. 48, N. 25; unverändert in dem Buche: Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland, 1876, S. 26. — ²⁾ So der Aufsatz Krauses über Balduin in der Allgemeinen deutschen Biographie, Band II, 1875, und die auf den letzteren bezüglichen Mitteilungen in den Chroniken der deutschen Städte: Braunschweig II, Band XVI, 1880, sowie bei Knob, deutsche Studenten in Bologna, 1899, S. 620.

I. Balduin oder Boldewinus von Wenden, wie er sich selber nennt — in den Urkunden heißt er zuweilen auch Baldewin — mit dem Zusätze: und Dalen (auch: oder Dalen)³⁾ entsproß einem im braunschweigischen Gebiete ansässigen ritterlichen Geschlechte, Vasallen der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. Sein Vater hieß Ludolf, seine Mutter soll die natürliche Tochter eines jener Herzöge gewesen sein.⁴⁾ Weiteres ist über seine Familie nicht bekannt; nur hat es den Anschein, als ob eine Schwester von ihm Priorissa des Klosters Ebsdorf gewesen wäre.⁵⁾ Als Jahr seiner Geburt wird 1366 angegeben.⁶⁾

Er folgte nicht dem kriegerischen Berufe seiner Vorfahren, sondern wurde in den Wissenschaften, d. h. für den geistlichen Stand erzogen. Seinen ersten Unterricht soll er bereits in dem St. Michaeliskloster zu Lüneburg empfangen haben,⁷⁾ jener Stätte, welche er zeit lebens als Heimat inne hatte. Wahrscheinlich ist er dort auch mit der Zeit in den Orden eingetreten.

Für uns stammt die erste kontrollierbare Nachricht über seinen Bildungsgang erst aus den Jahren seines Mannesalters, als er 1397 zu Prag in die Juristen-Matrikel der dortigen sächsischen Nation eingetragen wurde.⁸⁾ Das Kloster

³⁾ „Ober Dalen“ (b. h. Dahlum) hat Bolters bei Meibom jun., *Rerum Germanicarum*, Tom. II, 1688, S. 74 und, wohl nach ihm, Ch. G. Pfaffkuche, die ältere Geschichte des vormaligen Bistums Verden, 1830, S. 240. — ⁴⁾ Nach Schlegel, *Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland*, 1828, I, S. 412, soll sie Mathilde, eine Tochter Johanns von Lüneburg, gewesen sein. Jedoch nach Rehtmeier, *Braunschweigisch-Lüneburgische Chronik*, 1722, S. 514, starb dieser Johann schon 1276 (nach Havemann, *Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg*, I. Band, 1853, S. 463, erst 1277), ferner war Mathilde dessen eheliches Kind und ihr Gemahl hieß Heinrich von Wenden. Diese Angaben stimmen sämtlich mit jener Annahme nicht überein. — ⁵⁾ Vgl. Bolters a. a. O., S. 77: „Ebbekestorepe — ubi Domini Bremensis soror fuit priorissa“. — ⁶⁾ Arnolt von Weyhe-Simke, die Äbte des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg, 1862, S. 84. — ⁷⁾ Joh. Ludw. Levin Gebhardi, *Dissertatio secularis de re literaria coenobii S. Michaelis in urbe Luneburga*, 1755, S. 66. — ⁸⁾ *Monumenta historica Universitatis Pragensis* II, 1, (1834), S. 148.

hat also damals bereits seine Zöglinge zu auswärtigen Studien entsandt.⁹⁾ Allerdings wird Balduin bei jener Intitulation nur mit seinem Namen ohne weiteren Zusatz bezeichnet, aber vom folgenden Jahre (1398) an, wo wir ihm in Bologna begegnen, findet sich ausdrücklich seine Eigenschaft als Mönch jenes Klosters angegeben. Seine Immatrikulation an der berühmten italienischen Hochschule geschah bei der „Germanischen Nation“,¹⁰⁾ welche ihn im folgenden Jahre zu einem ihrer Procuratoren erwählte.¹¹⁾ Im Bestjahre 1400 verließ er mit der gesamten Universität die Stadt und begab sich nach Padua,¹²⁾ kehrte aber 1401 wieder zurück, bestand am 2. April 1403 die erste Prüfung, welche ihn zum Decretorum Licentiatum machte, mit Auszeichnung und wurde am 3. Juni 1405 — im Alter von etwa 40 Jahren — zum Decretorum Doctor freiert.¹³⁾ Merkwürdigerweise führt er in der Aufzeichnung der beiden letzterwähnten Akte den Namen: „Balduinus Octavoni de Saxonia“, was wohl als eine Verstümmelung seines Namens anzusehen ist.

So hatte er also, bereits in reiferen Jahren stehend, die auswärtigen Hochschulen bezogen und an die neun Jahre dort zugebracht. Als „Lehrer der geistlichen Rechte“ kehrte er in seine Heimat und in seine Klausur zurück.

Nicht lange aber sollte er hier das verborgene Leben eines Regularen führen. Seine Landesherren wurden auf ihn aufmerksam und ließen sich seine Talente nicht entgehen. Denn als eine besondere Auszeichnung wird es anzusehen sein, daß ihn bereits im Jahre 1409 die Herzöge Bernd und Heinrich in den zwischen dem Domkapitel zu St. Blasius in Braunschweig und dessen Vikarien ausgebrochenen Streitig-

⁹⁾ Einen spätern Fall (1487) s. Büneburgisches Urkundenbuch, VII. Abteilung (künftig nur als „U.-B.“ angeführt) Nr. 1247. —

¹⁰⁾ Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis, 1887, S. 155 v. 21. — ¹¹⁾ Dasselbst S. 156 v. 19 ff. — ¹²⁾ Dort kommt er am 26. Juli 1400 als Zeuge einer Doktorpromotion vor: Knob S. 620. — ¹³⁾ Knob a. a. O. In der Zwischenzeit wird er am 8. Dezember 1403 bei Gelegenheit einer in seiner Wohnung abgehaltenen „Collation“ erwähnt: Acta S. 158 v. 45.

keiten gemeinsam mit dem Bischof von Verden und dem Propst zu Lüne als „Schiedsmann“ kommittierten. Früher hatte man (bei landesherrlichen Irrungen) den Abt von St. Michaelis zugezogen;¹⁴⁾ jetzt war es der einfache Mönch dieses Klosters, welcher des landesherrlichen Vertrauens teilhaftig wurde. Am 5. Januar 1409 übernahmen die Richter ihr Amt, und tags darauf erfolgte der Schiedspruch, welchen der später als Vermittlungsinstanz angegangene Rat der Stadt Braunschweig noch im Jahre 1420 den Parteien zur Befolgung einschärfte.¹⁵⁾

Auch in dem sich an diese Streitigkeiten anschließenden „Pfaffenkrieg“ zwischen Rat und Kapitel von St. Blasius zu Braunschweig wurde Balduin von den Landesherren als Schiedsmann berufen und „degedingede“ zuerst am 17. März 1414 samt dem Propst von Ebsdorf und vier adeligen Herren, dann noch einmal im September desselben Jahres „vor dem Sifferdesdamme“ (bei Sievershausen) als einziger geistlicher Schiedsmann neben fünf Adeligen.¹⁶⁾

Er heißt in den über diese Akte ausgefertigten Urkunden nur „de doctor van Wenden“ (oder ähnlich) und wird meistens unter den Schiedsrichtern an erster Stelle aufgeführt. Deutet letzterer Umstand auf das Ansehen hin, welches er genoß, so war die erstgenannte Eigenschaft jedenfalls der hauptsächlichste Grund seiner Zuziehung.

Nach einer vereinzelt Mittheilung soll Balduin um die Zeit, von welcher zuletzt die Rede war, nämlich im Jahre 1413, in der Liste der Pfartherren von St. Jacobi und Georgii zu Hannover (der heutigen Marktkirche daselbst) vorkommen.¹⁷⁾ Bekannt ist nur, daß er 1415 Prior seines Klosters wurde, als welcher er in Urkunden zwischen dem 5. August 1415 und dem 20. Januar 1418 nicht selten

¹⁴⁾ Havemann a. a. D., S. 524. — ¹⁵⁾ Chroniken der deutschen Städte a. a. D., S. 17, N. 17; der Schiedspruch steht im Kopialbuch VI des braunschweigischen Stadtarchives, S. 56 flg. in der Urkunde von 1420. — ¹⁶⁾ Chroniken a. a. D., S. 66 flg. und S. 71. — ¹⁷⁾ Schlegel, Kirchengeschichte I, S. 412.

genannt wird.¹⁸⁾ Bald darauf aber ist er zur höchsten Würde in seinem Konvent emporgestiegen.

Abt Ulrich II. (von Verbelde) nämlich wollte, von Alter und Krankheit gebeugt, den Krummstab niederlegen und hatte (schon 1418) den Papst bitten lassen, ihm einen Nachfolger zu ernennen.¹⁹⁾ Dieser Wunsch ging in Erfüllung: durch Bulle vom 23. Januar 1419 verließ Martin V. Balduin die Abtei; und wessen er sich von ihm versehen zu sollen glaubte, erhellt aus den Epitheta ornantia des Diploms: „vite ac morum honestate decorum, in spiritualibus providum et in temporalibus circumspectum aliisque multiplicium virtutum donis, prout fide dignorum testimoniis accepimus, insignitum“.²⁰⁾

Man hat gesagt, daß die Ernennung auf den besonderen Wunsch seines Vorgängers und gegen den Willen des Klosterkonventes erfolgt sei.²¹⁾ Die letztere Angabe gewinnt allerdings an Wahrscheinlichkeit, wenn man in Betracht zieht, daß gleichzeitig mit der Ernennungsbulle ein besonderer päpstlicher Befehl an die Konventualen erging, worin Gehorsam und Achtung dem neuen Abt gegenüber eingeschärft und etwaigen „Rebellen“ Strafe angedroht war.²²⁾ Indessen fehlen im übrigen zur Begründung eines zwischen Abt und Konvent bestehenden Mißverhältnisses alle Anhaltspunkte. Zu seinem Amtsvorgänger stellte sich jedenfalls Balduin I. in Übereinstimmung mit Prior und Konvent durchaus freundschaftlich: er ließ ihm nicht allein die päpstlicherseits gewährten Subventionen bewilligen, sondern bestätigte ihn auch im Besitz des bisher bewohnten Hauses und

¹⁸⁾ U.-B. Nr. 944, 946—949, 952, 960, 965—967. In diesen Zeitraum (1416) fällt auch das unten zu besprechende Rechtsgutachten im Northheimer Mühlenstreit, unter welchem sich Balduin nur als „decretorum doctor“ unterzeichnet. Zur Zeit der Urkunde vom 23. März 1419 (Nr. 976), deren Inhaltsbeschreibung Balduin noch Prior nennt, ist er schon Abt gewesen. — ¹⁹⁾ U.-B. Nr. 969 vom 25. September 1418. — ²⁰⁾ U.-B. Nr. 973. — ²¹⁾ v. Wenke, S. 83; Ludwig Albrecht Gebhardi, Kurze Geschichte des Klosters St. Michaelis in Lüneburg (geschrieben 1771), 1857 (herausgegeben von E. von Lenthe), S. 53. — ²²⁾ U.-B. Nr. 973, Note 1.

sicherte ihm zu: „also dat mogelik unde billik is, de erste unde hogheste na dem Abbete“ zu sein.²³⁾

II. Der neue Abt wurde sogleich im Interesse der Stadt Lüneburg und im Interesse seines Klosters tätig. Er traf mit anderen Prälaten ein Übereinkommen, durch welches sie dem Rat der Stadt die Fortzahlung der Renten und des Pfannenzinses in hergebrachter Weise gewährleisteten²⁴⁾, und veranlaßte den Landesherrn, Herzog Wilhelm, dem Kloster alte Jagdgerechtfame in seinem Gebiet zu bestätigen. Letzteres geschah mit der besondern Begründung, daß der Herzog dabei eingedenk sei der „mancherlei Dienste, welche der ehrwürdige Herr Abt ihm oft und viel getan habe und in zukünftigen Zeiten noch ferner tun möge“, also in besonderer Anerkennung dessen, was von dieser Seite jenem verdankt wurde; auch bezeichnet ihn der Herzog bei dieser Gelegenheit samt seinen Nachfolgern als „unsre besunderen Cappellane“, denen der landesherrliche Schutz ihrer Ansprüche verheißen wird.²⁵⁾

Dann (1421) hat Balduin die „Sitzprälaten“ veranlaßt, der Stadt Lüneburg zur Abtragung ihrer Schulden einen Teil der Salzeinkünfte für fünf Jahre zu überlassen, eine Zuwendung, welche insbesondere zum Zwecke der Herstellung der Stadtmauern erfolgt sein soll.²⁶⁾

Um diese Zeit war das Kloster in einen Mordprozeß verwickelt worden: Leute desselben wurden beschuldigt, einen Mann erschlagen zu haben; Balduin drang auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts, aus einem Archidiacon und Lüneburger Bürgern bestehend, und ließ die klagenden Angehörigen des Ermordeten für Anerkennung des Schiedspruches „eine rechte Were“ leisten, ehe er im Namen des Stiftes antwortete. Das Schiedsgericht sprach darauf das Kloster frei (1422).²⁷⁾ In einem andern Fall legte er selbst als „abitrator seu amicabilis compositor“

²³⁾ Dasselbst Nr. 977 (28. Juni 1419). Balduin erhielt eine neue Abtwohnung: s. U.-B. Nr. 981 (vom 27. März 1420): „in noua domo habitacionis domini abbatis“. — ²⁴⁾ U.-B. Nr. 978: 17. November 1419. — ²⁵⁾ Dasselbst Nr. 979: 25. November 1419; vgl. v. Wehße, S. 89. — ²⁶⁾ U.-B. Nr. 985: 21. April 1421; v. Wehße, S. 89. — ²⁷⁾ Dasselbst Nr. 991: 9. Februar 1422.

einen Streit zwischen dem Kloster und dem Pfarrer Johann Leerte in Bergen (Diözese Minden) bei wegen angeblicher Beeinträchtigungen, welche die Kirche zu Bergen durch die Konkurrenz einer dem Kloster zugehörigen Kapelle erlitten haben sollte.²⁸⁾ Bald danach begegnen wir ihm wieder unter den Schiedsleuten einer Übereinkunft zwischen den Herzögen Otto und Wilhelm und der Stadt Braunschweig; sein Name steht auch hier an der Spitze.²⁹⁾

Unter den Verdiensten um sein Kloster wurde es ihm als keines der geringsten angerechnet, daß er demselben ein Hospital, das Hospital St. Benedikt, hinzufügte, dessen Gründung vor 1428 begonnen sein muß.³⁰⁾ Auch ergriff er wieder die Gelegenheit, die Rechte des Klosters zu wahren, als die Abtei- und Klostergüter mit einer Kriegssteuer belegt wurden; die Stadt Lüneburg mußte versprechen, daß dies nicht mehr vorkommen werde.³¹⁾

In demselben Jahre, welchem das letzterwähnte Ereignis angehörte (1428), war Balduin Mitglied eines ständischen Ausschusses (zu Celle), den man wegen der neuen Landesteilung unter den Herzögen, Wilhelm einerseits und Bernhard mit seinen Söhnen andererseits, befragte,³²⁾ und der Dank für die hierbei geleisteten sowie eine Ermunterung für spätere Dienste wurde ihm auch diesmal in Form einer äußeren Anerkennung zuteil: Bernhard, Otto und Friedrich von Braunschweig-Lüneburg machten ihm und seinen Nachfolgern ein Geschenk mit dem Hofe zu Wichmannsdorf (Kirchspiel Ratendorf, Amt Medingen),³³⁾ wieder unter ausdrücklicher Hervorhebung ihrer Dankespflicht.

Im Jahre 1430 erhielt Balduin den ersten päpstlichen Auftrag zu einer Entscheidung. Martin V. hatte ihn schon früher ausgezeichnet durch Verleihung besonderer Vorrechte, wie des Privilegiums, außerhalb seiner Klausur stets Fleisch zu

²⁸⁾ Dasselbst Nr. 993: 9. April 1422. — ²⁹⁾ 9. November 1432: in dem oben S. 326, N. 15 erwähnten Kopialbuche, S. 65 fig.

— ³⁰⁾ Vgl. die Urkunden: Nr. 1026 (18. Januar 1428), 1033 (29. Dezember 1429), 1050 (16. Mai 1433) und v. Weyhe, S. 90. —

³¹⁾ U.-B. Nr. 1029: 29. Oktober 1428. — ³²⁾ Vgl. Havemann I, S. 662, N. 1. — ³³⁾ U.-B. Nr. 1031 (10. April 1429), 1037 (25. Juli 1430), 1044 (6. Januar 1432).

essen, und des Rechtes, sich nach eigenem Belieben einen Beichtvater wählen zu dürfen, der ihm vollständig und unentgeltlich Ablass gewähre.³⁴⁾ Jetzt handelte es sich um einen infolge einer Revolution ausgebrochenen Zwist der Stadt Bremen mit einigen aus ihr entwichenen Ratsherren. In dieser Sache wurde Balduin vom Papst, dessen Vermittlung die Ausgewiesenen angegangen hatten, gemeinsam mit dem bremischen Erzbischof Nikolaus und dem Bischof Johann von Lübeck kommittiert.³⁵⁾ Ob es aus diesem Anlaß geschehen ist oder aus einem andern, läßt sich nicht ermitteln, aber Balduin ist anfangs 1431 nach Rom gereist und hat aus diesem Grunde Johann Steinberg, magister in artibus et baccalaureus in decretis, Pfarrer an der Kapelle zu Grünhagen, zu seinem Abwesenheitsvertreter ernannt und ihm Abtssiegel und Generalvollmachten zu diesem Zweck übertragen.³⁶⁾ Er kann freilich gerade nur zum Tode des am 20. Februar verstorbenen Papstes das Ziel seiner Reise erreicht haben. Vielleicht stand die Berufung nach Rom, welche man wird voraussetzen dürfen, mit der damals akut werdenden Frage der Veranstaltung eines allgemeinen Kirchenkonzils, insbesondere wegen Bekämpfung der böhmischen Bewegung, in Zusammenhang.

Mit den zuletzt hervorgehobenen Begebenheiten fielen weitere Bemühungen und Verdienste des Abtes um sein Kloster und um die Stadt, welche dasselbe barg, zeitlich zusammen. Er bewirkte den Abschluß neuer Verträge mit den „Sülzprälaten“,³⁷⁾ setzte den Bau eines Glockenturmes an der

³⁴⁾ Dasselbst Nr. 1003 (21. Mai 1424); vgl. Gebhardi, Geschichte, S. 53 und v. Weyhe, S. 89. In Hinsicht der Beachtung des Fleischverbotes galt allerdings gerade das Michaeliskloster damals nicht als eine Musteranstalt: U.-B., S. 678 Anm. —

³⁵⁾ Vgl. Wilhelm von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, 1892, S. 308. Die den Auftrag an die Schiedsrichter enthaltende päpstliche Bulle vom 17. Juni 1430 s. im Bremischen Urkundenbuch V, Nr. 434, das Schreiben Balduins vom 16. Oktober 1430, in welchem er seine und der beiden andern Schiedsrichter Ernennung dem Räte zu Bremen mitteilt, daselbst Nr. 439. — ³⁶⁾ U.-B. Nr. 1039: 7. Januar 1431. — ³⁷⁾ Vgl. v. Weyhe, S. 90 (2. Mai 1430 und 26. Dezember 1431).

Michaeliskirche ins Werk³⁸⁾ und verschaffte dem Kloster durch Schenkung vom Herzog Bernhard wertvolle Reliquien und Kleinodien, welche einen Bestandteil der sog. goldenen Tafel gebildet haben und zum Teil trotz der auf dieses Kunstwerk erfolgten räuberischen Angriffe noch heute vorhanden zu sein scheinen.³⁹⁾

1433 wurde Balduin nochmals mit der vorhin erwähnten bremischen Revolution oder wenigstens mit deren Folgen befaßt, weil das Domkapitel von Verden von Otto von Hoya, welcher damals zum Administrator des bremischen Stiftes ernannt war, vom bremischen Räte und einigen Rittern Schadenersatz forderte für die anlässlich jener Gewalttaten erfolgte Zerstörung des Silberendes von Verden.⁴⁰⁾ Er wurde in dieser Sache gemeinsam mit dem Rat der Stadt Lüneburg zum Schiedsrichter bestellt;⁴¹⁾ aber dieser Umstand gab die Veranlassung, daß ihm auch das seit dem Juli 1431 versammelte Konzil zu Basel zum ersten Male einen Auftrag zuteil werden ließ. Da nämlich das Verdenener Domkapitel beim Konzil in jener Sache die Spolientlage erhob, so bestimmte man ihn und den Bischof Johann von Verden dazu, den Streit auszutragen.⁴²⁾ Erst am 21. April 1435 fällten beide Richter ihren Schiedspruch,⁴³⁾

³⁸⁾ Vgl. die hierauf bezüglichen Urkunden vom 21. Mai 1430 bis 29. September 1431: U.-B. Nr. 1034, 1035 Note 1, 1041 N. 1, 1042 mit N. 1 und 1043 N. 1. Vgl. Gebhardi, Geschichte, S. 53 unten. — ³⁹⁾ U.-B. Nr. 1046 und 1047: 29. Juni 1432. Von ihnen waren im Jahre 1833 noch fünf Stücke vorhanden (Anton Christian Webekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters, III, S. 158), welche auch v. Beyhe, S. 85/6 beschreibt. Jetzt befinden sich zwei mit der Bezeichnung: „Bernhardus aux dedit“ versehene „Mohrenköpfe“ und zwei Straußeneier mit dem herzoglichen Wappen in einem Glasstrank des Saales Nr. 29 im Provinzialmuseum zu Hannover. Sie stammen offenbar aus dieser Schenkung. Über das Schicksal der „goldenen Tafel“, welche sich an demselben Ort befindet, vgl. Gebhardi, Geschichte, S. 108. — ⁴⁰⁾ v. Bippen, Geschichte, I, S. 312. — ⁴¹⁾ Klageschrift im Bremer U.-B. V, Nr. 504: 11. Juni 1433. — ⁴²⁾ Vgl. Pfannkuche, Geschichte des Bist. Verden, S. 240, und Dunke, Geschichte der freien Stadt Bremen, II, 1846, S. 430. — ⁴³⁾ Urkunde im Bremischen Stadtarchiv (nach freundlicher Mitteilung des Herrn Archivars, Syndikus Dr. von Bippen).

womit die Angelegenheit übrigens noch lange nicht zu Ende war, denn noch am 9. März 1438 wurden das Kapitel von Verden und der Bremer Rat wegen jener Entscheidung nach Lüneburg vorgeladen.⁴⁴⁾

III. Inzwischen hatte das Jahr 1434 Balduin an einen entscheidenden Wendepunkt seines Lebens gestellt, womit zugleich die letzte Periode seiner Wirksamkeit eingeleitet war. Der bremische Erzbischof Nikolaus, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, welcher mit ihm zusammen das päpstliche Kommissorium in der Angelegenheit der bremischen Ratsherren erhalten hatte,⁴⁵⁾ war im Kriege gegen die Friesen gefangen genommen worden und hatte nach seiner Befreiung zum Zwecke der Bezahlung des Schadenserfasses und vieler für das Stift kontrahierter Schulden von seinen Ständen die Bewilligung von Steuern oder sonstiger Hilfe begehrt, wurde jedoch mit seinem Ansinnen abgewiesen. Seine Gläubiger gaben sich nicht zufrieden, sondern schritten zu Gewaltmaßregeln, sie brandschatzten die Herrschaft Delmenhorst, welche Nikolaus als Geschenk seines Vaters dem Stifte zugebracht hatte. Als er nun wiederholt den klerikalen Teil seiner Stiftsgenossen um Hilfe anging, gewann er auch jetzt noch keinen Erfolg, aber man eröffnete ihm den Ausweg, den Episkopat zu resignieren und sich mit einem Vitalicium zu begnügen. Er konnte sich dazu nicht sogleich entschließen und ernannte (1433) einen Administrator des Stifts in der Person des oben (S. 331) genannten Otto von Hoya.⁴⁶⁾ Jedoch diese Einrichtung fand keinen Anklang, und die Blicke der Beteiligten richteten sich auf den Abt zu Lüneburg, allerdings nicht zum wenigsten mit aus dem Grunde, weil dieser wohlhabend war und man von ihm eine Übernahme und Berichtigung der vorhandenen drückenden und zahlreichen Passiva erwarten konnte.⁴⁷⁾ In

⁴⁴⁾ Quelle wie N. 43. — ⁴⁵⁾ Vgl. oben S. 330. — ⁴⁶⁾ Vgl. Wolters, S. 75; Hamelmann, Oldenburgisch Chronicon, 1599, S. 174; v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 327. — ⁴⁷⁾ Balduins Wohlhabenheit wird bei Wolters öfters hervorgehoben, so S. 74: „vir dives“, S. 75: „quia gazam habebat“; vgl. auch S. 76 die Erwähnung seiner „gaza“. Er war einem

der Tat ließ sich Balduin der an ihn abgesandten Deputation gegenüber — vielleicht nur nicht sogleich beim ersten Versuche — bereit finden, auf den Plan einzugehen. Er stellte am 25. August 1434 eine Urkunde aus, in welcher er unter der Voraussetzung, daß ihn der Papst „oder das heilige Konzil zu Basel“ mit dem Erzbistum bekleiden würde, die Bezahlung der auf 10 000 rheinische Gulden bemessenen Stifttschulden binnen sechs Monaten nach Überantwortung des Amtes auf sich nahm, seinem Amtsvorgänger die Befriedigung der festzusetzenden Pensions- und Leibzuchtsansprüche versprach und ihm Schutz gegen seine Widersacher und Feinde zusicherte. Die Gewährleistung für diese Ausmachung übernahmen der Bischof Johann von Verden, die Herzöge Otto und Friedrich und der Rat der Stadt Lüneburg.⁴⁸⁾

Es mag mit dieser Garantie in Zusammenhang stehen, daß im September desselben Jahres ein Darlehen von 650 rheinischen Gulden zurückgezahlt wurde, welches die Firma der Medici in Florenz dem Abt von St. Michaelis gegeben hatte und für welches Wechsel auf den Rat zu Lüneburg gezogen worden waren.⁴⁹⁾ Aber die Stadt soll noch weiter für Balduin eingetreten sein: es heißt in den Chroniken, daß seine Erhebung auf den Bischofsthron den Lüneburgern viel gekostet habe; als Summe werden 50 000 Mark angegeben,⁵⁰⁾ welche man dann wohl als ein Geschenk anzusehen haben würde.

„begüterten“ Geschlecht entsprossen, wie v. Bippen a. a. O., S. 327, bemerkt, hatte also den Reichtum von seinen Vorfahren geerbt. —
⁴⁸⁾ U.-B. Nr. 1056. Der Umstand, daß Balduin nicht sogleich einwilligte, läßt sich aus der von Wolters, S. 75, mitgeteilten Tatsache schließen, daß ihn die „oratores capituli“ an drei verschiedenen Orten heimsuchen mußten (in Balzrode, Soltau und Lüneburg), ehe er annahm. — ⁴⁹⁾ U.-B. Nr. 1057: die Rückzahlung erfolgte in Basel am 7. September 1434. — ⁵⁰⁾ Vgl. Rehtmeier, S. 1286 und Schomaker (herausgegeben von Theodor Meyer, 1904), S. 49, ferner die Chronik bei Lappenberg, J. N., Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen, 1841, S. 169: „Und bede auch zu derselben Zeit sehr große Unkosten“ und: Scriptorum Brunsvicensia illustrantes, ed. Leibnitz, III, 1711, S. 201: „De Abbat kostede do der stad Lüneborch wol“. Vgl. Gebhardt, Geschichte, S. 54, wo die Zahl 50000 wohl auf einem Druckfehler

Balduin nahm übrigens die weitere Abwicklung jener Angelegenheit selber in die Hand und schickte seine Unterhändler nach Rom zum Papste.

Gegen Ende des Jahres beteiligte er sich, wie es den Anschein hat, zum ersten Male an einem Reichstage. Es war der zu Frankfurt a. M., dessen Ergebnis die Erteilung eines kaiserlichen Generalprivilegiums für die Klöster der Verdener Diözese (am 1. März 1436) gewesen ist.⁵¹⁾ So wird denn auch dieser Erfolg auf seine Vermittlung zurückgeführt.

Bald darauf erfolgte die Erhebung auf den bremschen Erztstuhl, am 4. April 1435;⁵²⁾ Papst Eugen IV. verlieh dem neuen Erzbischof das Pallium und Kaiser Sigmund die

beruht. Übrigens erfolgte das Geschenk, wie Schomaker a. a. O. andeutet, auch auf „vorderinge der landesforsten“, welche Balduin bei diesem Unternehmen wenigstens mit ihrer Autorität unterstützten. — ⁵¹⁾ U.-B. Nr. 1061; vgl. Gebhardi, Geschichte, S. 54 und v. Weyhe, S. 92. — ⁵²⁾ Der Eid, welchen Balduin als Erzbischof zu leisten hatte, ist erhalten: Staatsarchiv Hannover Nr. 750 (Bergamenturkunde mit Bleisiegel Eugens IV.). Er ist nach der im „Pontificale Romanum“ vorgeschriebenen Formel redigiert, wie sie sich bei Georg Phillips, Kirchenrecht, 2. Band, 3. Aufl., 1857, S. 195, Nr. 47, abgedruckt findet, mit im ganzen geringfügigen Abweichungen. So wird z. B. an der Stelle, wo der Schwörende zusagen muß, dem Papatus Romanus und den Regalien des H. Petrus ein „adjutor“ sein zu wollen, der nach „defendendum“ eingeschobene Zusatz: „salvo meo ordine“ ausgelassen. Die größte Abweichung aber ist die Streichung eines längern Passus, welcher sich auf die Meichenschaftsablegung in Rom und die Stellvertretung bei den Besuchen daselbst bezieht und ziemlich am Schlusse der Eidesformel steht (bei Phillips, S. 196 in der Note, Zeile 3 von den Worten: „et Domino“ an bis zu dem Wort: „transmittendas“ auf Zeile 20); auch fehlt der vorletzte Satz, in welchem die Unterwerfung unter die Strafen der verbotenen Veräußerung von Stiftsgut ausgedrückt ist. Nicht ohne Interesse endlich dürfte die Modifikation des zu gebenden Versprechens sein: „Apostolorum limina visitabo“, indem diesem der Zusatz beigefügt wird: „Romana curia existente“; auch braucht Balduin nicht sich zu einem alle drei Jahre zu wiederholenden persönlichen Besuch zu verpflichten, sondern im allgemeinen „singulis annis, ultra vero montes singulis bienniis“, und zwar: „aut per me aut per meum nuncium nisi apostolica absolvar licentia“.

Regalien. Sein Einzug in Bremen gestaltete sich zu einer großen Feier: die braunschweigischen Herzöge, seine besonderen Gönner und Freunde, gaben ihm in demonstrativer Weise selber das Geleit mit einem „großen Haufen“ von Bischöfen und Grafen, der Klerus des Stiftes und die Prälaten kamen ihm bis zum St. Paulus-Kloster mit Kreuzen, Reliquien und Fahnen entgegen,⁵³⁾ und er hatte, wie ein Chronist meldet, nachher den ganzen Rat der Stadt und die Prälaten bei sich zu Gast.⁵⁴⁾ Auch später, so oft er seinen Bischofsitz besuchte, wurden ihm ähnliche Ehrbezeugungen zuteil, indem Kapitel und Stadtvertretung ihn begrüßten, und es wird ihm zum besondern Verdienst angerechnet, daß er solches alles in Demut hinnahm und daß er häufig erschien, um kirchliche Akte, wie Messen, Konsekrationen von Klerikern oder Prozessionen, in eigener Person zu vollziehen. Denn er wechselte seinen Wohnsitz nicht, sondern erhielt vom Papste die außerordentliche Erlaubnis, noch sechs Jahre lang zugleich Abt von St. Michaelis in Lüneburg bleiben zu dürfen.⁵⁵⁾ Er hat aus diesem Grunde wiederholt jenen Johann Steinberg, welcher bereits früher ihn während seiner Abwesenheit vertreten hatte, zu seinem Generalbevollmächtigten für die Abtei ernannt.⁵⁶⁾

Raum Erzbischof geworden, bekam Balduin II. — so hieß er in seiner neuen Würde — wieder mit Angelegenheiten der Landesfürsten zu tun, von denen keine der wichtigeren, wie es scheint, ohne seine Beteiligung erledigt worden ist.⁵⁷⁾

⁵³⁾ Wolters, S. 74/5. — ⁵⁴⁾ Vgl. Chronik bei Lappenberg a. a. O. (oben S. 333, N. 50). Darauf bezieht sich wohl die Bemerkung von Wolters, S. 74: „et fecit ibidem maximas impensas“. — ⁵⁵⁾ Gebhardi, Dissertatio, S. 66, v. Beyhe, S. 91. — ⁵⁶⁾ U.-B. Nr. 1059 (14. April 1435), 1060 (17. Oktober 1435), 1072 (2. Oktober 1438); vgl. oben S. 330. Das Kommissorium vom 14. April 1435 wird mit Balduins schiedsrichterlicher Tätigkeit am 21. d. Mts. (s. oben S. 331), das vom 17. Oktober 1435 mit seiner Rechtsprechung auf dem Steinsgraben am 23. d. Mts. — s. unten S. 344 — in Zusammenhang stehen. — ⁵⁷⁾ Krusch in der Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Niedersachsens, Jahrg. 1893, S. 203, N. 1 bemerkt, Balduin sei der einzige bisher bekannte Kanonik, welcher in den Braunschweigischen Fürstentümern in herrschaftlichen Diensten Verwendung fand.

Jetzt handelte es sich um einen Streit zwischen den Herzögen Otto und Friedrich auf der einen und dem Herzog Wilhelm auf der andern Seite. Unter den Schiedsrichtern, die ihn am 3. Juni 1435 beizulegen versuchten, befand sich auch Balduin.⁵⁸⁾

Eine viel größere Angelegenheit war es, mit welcher der Bremer Erzbischof aufs neue vom Baseler Konzil betraut wurde. Sie war sachlich der gleichen Art wie diejenige, für welche er im Jahre 1430 die erste päpstliche Kommission empfing.⁵⁹⁾ Nur spielte die Sache diesmal in Klostod. Dort waren die vier Bürgermeister infolge der gegen den Rat ausgebrochenen Unruhen aus der Stadt entwichen, und die Stadt hatte sie in die Acht erklärt. Sie suchten Hilfe bei Kaiser und Reich, als aber dies nichts half, beim Papst, und von hier kam der Prozeß infolge eingelegter Appellation an das Konzil. Das Konzil übertrug wiederum Balduin die Entscheidung, diesmal sogar ihm allein ohne Kollegen. Sein Spruch fiel zugunsten der Vertriebenen aus, wurde vom Konzil bestätigt, und es ist bekannt, daß derselbe, allerdings in Verbindung mit Bann und Interdikt, die Sache schließlich (1439) zum Austrag, nämlich die Verklagte zum Nachgeben brachte.⁶⁰⁾ Da das Konzil die weitere Berufung an den Papst einfach für ungültig erklärte und sich darin mächtiger erwies als jener, so ist die Bemerkung eines Schriftstellers des 16. Jahrhunderts verständlich, Balduin habe sich als ein „vir non in postremis doctus“ in dem Konflikt zwischen Papst und Konzil auf den Standpunkt des letzteren, seines Kommittenten, gestellt.⁶¹⁾

Besondere Schwierigkeiten sollten ihm aber noch aus dem vor seiner Erhebung zum Erzbischof abgegebenen Versprechen der Schuldentilgung erwachsen. Man machte ihm den Vorwurf, er sei den gemachten Zusagen nicht nachgekommen: denn er habe „wenig, ja beinahe gar nichts auf den abge-

⁵⁸⁾ Havemann a. a. O. I, S. 675, N. 2. — ⁵⁹⁾ Oben S. 329. —

⁶⁰⁾ Vgl. O. Krabbe, die Universität Klostod im 15. und 16. Jahrhundert, 1. Teil, 1854, S. 113—116 und S. 132; v. Wenke, S. 91; Muther, kanonisches Recht, S. 30 (zur Geschichte der R.-AB., S. 25/6.) — ⁶¹⁾ Albertus Crantzius, Metropolis sive historia ecclesiastica Saxoniae, 1574, S. 788.

standenen Erzbischof Nicolaum gegeben, ihm kein Geld vorgestreckt, aus keinen Schulden gerettet, die Häuser, Meierhöfe und Güter des Erzstifts, so von Herrn Nicolao verpfändt, gar nicht eingelöst, auch nicht im geringsten den guten alten Herrn vertreten oder von seinen Feinden gerettet“; auch auf wiederholte Erinnerung bei Balduin und Ersuchung des Domkapitels sei keine andere Antwort erfolgt, als die, daß man erst die Häuser des Stifts einlösen und die auf diesen haftenden Verschwerungen abschaffen müsse, ehe man weiter sehen könne, wie jenem geholfen werden möge.⁶²⁾ Solche Anklagen gegen den sonst von allen seinen Zeitgenossen nur hoch gelobten Balduin sind auffällig. Sie erklären sich aber, wenn man beachtet, daß sie aus dem Lager seiner Gegner kommen.⁶³⁾ Es war allerdings eine Differenz über die Auslegung jenes Vertrages entstanden. Von der gegnerischen Seite wurde behauptet, daß die Tilgung sämtlicher Schulden zugesagt worden sei, Balduin dagegen erklärte, daß sich sein Versprechen nur auf die „ratione ecclesiae“ kontrahierten und gemäß X. 1, 6 (cap. 29 oder 36?) vom Kapitel ratifizierten Passiva des Stiftes beziehe. Darüber kam es auf Balduins Antrag auch zu einer gerichtlichen Entscheidung. Er verlangte Schutz von der kirchlichen Gewalt, welcher er gedient hatte, nämlich von Papsst und Konzil, und erlangte ihn in Form eines Kommissoriums für den Propst von Hildesheim, Egherdus von Hanensee, der zu seinen Gunsten entschied. Übrigens wird berichtet, daß Balduin im Jahre 1436 nicht weniger als 38 000 Gulden für Nikolaus bezahlt habe,⁶⁴⁾ also mehr als das Dreifache des einst übernommenen Betrages.

⁶²⁾ Hamelmann, Oldenburgisch Chronicon, S. 176; s. auch S. 180 daselbst die Klage von Nikolaus selber und S. 181 die Bemerkung von Johannes Schiffhouwer. — ⁶³⁾ Daß diese fortgesetzt gegen ihn intriguierten, ergibt die bei v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen, I, S. 347, mitgeteilte Urkunde vom Jahre 1438, laut welcher Nikolaus sich von dem Räte der Stadt gegen Bezahlung von 2000 Gulden das Versprechen geben ließ, Balduin und seinem Domkapitel in einer gewissen Angelegenheit keine Hilfe zu leisten, eine Urkunde, welche später den Bestochenen selbst verhängnisvoll werden sollte. — ⁶⁴⁾ Wolters, S. 76.

Als Erzbischof war er nicht weniger auf die Wahrung der Rechte seines Stiftes bedacht, wie er es in seiner Eigenschaft als Abt für St. Michaelis gewesen war. Daher rüstete er einen Kriegszug gegen die Friesen im Lande Wursten mit etwa 7000 Reitern, zu deren Aufbringung ihm außer den Ständen des Erzstiftes wiederum die Herzöge von Braunschweig (Otto, Heinrich und Wilhelm) sowie der Herzog von Sachsen und die Bischöfe von Hildesheim, Verden und Halberstadt Beihilfe leisteten. Die Expedition fiel allerdings, wie es scheint, keineswegs glänzend aus. Denn es wird darüber eigentlich nur berichtet, daß ihm dieselbe viel Geld gekostet habe — man sagt 10000 Gulden rheinisch — und daß er den bedungenen Sold, wahrscheinlich unvorsichtigerweise, bereits vor der Rückkehr ausgezahlt habe,⁶⁵⁾ was wohl dem Eifer seiner Verbündeten Eintrag tat.

Übrigens scheint er auch der Stadt Bremen durchaus freundlich gegenüber gestanden zu sein. Er bestätigte ihr ihre Rechte und Freiheiten⁶⁶⁾ und vielleicht ist schon die Vermittlung eines Geldgeschäftes zwischen dem Rat von Bremen und dem Rat der Stadt Lüneburg im Jahre 1435 auf ihn zurückzuführen.⁶⁷⁾ Auch verschaffte sein Schiedspruch der Stadt Bremen Schloß und Vogtei Blumenthal, um die sie mit den Rittern von Borch in längerem Streite gelegen hatte (1436).⁶⁸⁾

Auf Balduins rechtsetzende Tätigkeit, welche er in den Jahren 1435—1438 gemeinsam mit den Ständen seines Stiftes für dieses, insbesondere auf dem Steingraben bei Basdahl, ausgeübt hat, wird unten noch ausführlich zurückzukommen sein.

⁶⁵⁾ Wolters a. a. D., Hamelmann a. a. D., S. 184, Pfannkuche a. a. D., S. 241. — ⁶⁶⁾ Urkunde im Bremer Stadt-Archiv: vom 8. Mai (Dienstag nach Cantate) 1436. Am 12. Mai d. J. (Sonnabend vor Vocem jucund.) transsumierte er die Lösung der Stadt von der Reichsacht (Urkunde daselbst; vgl. v. Bippen, I, S. 328). — ⁶⁷⁾ Nämlich die Verpfändung des Schlosses Langwedel (v. Bippen, I, S. 328), welche Balduin am 24. Juni 1435 bestätigt hat, laut Urkunde im Bremischen Stadt-Archiv. — ⁶⁸⁾ v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen, I, S. 330.

Im Jahre 1436 setzte ihn das Baseler Konzil zum dritten Male in Tätigkeit, diesmal jedoch nicht mit der Entscheidung von Rechtshängeln. Er erhielt (am 27. Mai 1436) gemeinsam mit andern Bischöfen den Auftrag, die Benediktinerklöster zu reformieren, eine Aufgabe, welche jeder innerhalb seiner Diözese zu erledigen hatte.⁶⁹⁾ Aber Balduin wurde in dieser Angelegenheit zum Exekutor nicht allein für die bremische Diözese, sondern auch für die magdeburgische Kirchenprovinz und die Diözese Ramin bestellt: „quia doctor erat decretorum et regulam optime novit“.⁷⁰⁾

Im nächstfolgenden Jahre (1437) brachte der Erzbischof, wiederum gemeinsam mit Johann von Verden,⁷¹⁾ durch den Vertrag von Sottrum alte Grenzstreitigkeiten mit der bremischen Ritterschaft zum Abschlusse, bei welchen es sich um die Gerechtfame des Ottersberges handelte.⁷²⁾ Die Art, in welcher dies geschah, ist nicht ohne rechtsgeschichtliches Interesse. Balduin zitierte zu dem Akt nicht allein Kapitel, Prälaten, Mannschaft und Städte seines Stiftes wie gewöhnlich, sondern diesmal auch „den ganzen Ho zum Ottersberge“ und ließ in deren Gegenwart Henneke Krey, den Vografen, „mit ordelen vnd vorsprafen“ ein Gericht hegen, darin die Schöppen saßen.

Dort „fand“ man dann die bezeichneten „Artikel“, welche von allen dabei gegenwärtigen Personen „vulbordet“ wurden, auf daß darin kein Zweifel wäre, auch nur hinsichtlich eines Wortes, in zukünftigen Zeiten. Balduin ließ sie deshalb auch „zum ewigen Gedächtnis“ in Schrift bringen. Die Festsetzungen bezogen sich auf Fischerei- und Jagdrecht, auf die Gerichts-

⁶⁹⁾ H.-B. Nr. 1064. — ⁷⁰⁾ Chronicon Rastedense bei Meibom a. a. O., S. 113. — ⁷¹⁾ S. oben S. 331. — ⁷²⁾ Pfannkuche a. a. O., S. 241, gibt den 7. Juli 1437 als Datum des Vertrags an. Die Urkunde aber, welche über diesen Akt errichtet worden und im Kopialbuch II 40 des Königl. Staatsarchivs zu Hannover, S. 50/1 (Bl. 25b—26a) abgeschrieben ist, datiert vom Tage **Materniani**, d. h. nach den meisten Kalendern dem 13. September. Spätere Aufzeichnungen derselben Urkunde befinden sich nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. Seedorf in der Bremer Stadtbibliothek, u. a. eine in der Kennerischen Chronik, deren Original die Stadtbibliothek besitzt.

barkeit bei unnatürlichen Todesfällen, auf Bodennutzung, Erbgut unechter Leute und solcher, die sich freigekauft haben, auf Aufhebung der bisherigen Einigung zwischen St. Peter und St. Vitus wegen der eignen Leute, endlich auf die Freierklärung von Gütern, welche innerhalb der Vogtei zum Ottersberg belegen waren, in bezug auf deren Dienstpflicht.

Hierauf folgte wieder ein Besuch des Reichstages, und zwar diesmal auf kaiserlichen Befehl. Kaiser Sigmund, der am 9. Dezember 1437 starb, soll, veranlaßt durch eine Empfehlung des Grafen von Winsenburg, vor seinem Tode den Wunsch geäußert haben, durch Balduin die unter den Bischöfen von Köln und von Magdeburg ausgebrochenen Streitigkeiten beigelegt zu sehen. Albrecht II. vollzog die Berufung, und so kam Balduin auf den im Oktober 1438 zu Nürnberg eröffneten Reichstag mit großem Gefolge gezogen, wo er sich drei Monate lang aufhielt.⁷³⁾ Er erschien mit 42 Pferden, Wagen und Karren, welche Kleinodien und Neuenburger Bier sowie Wein führten. Aber nicht minder imposant war seine geistliche und weltliche Begleitung. Darunter befanden sich vier Gelehrte, nämlich der Professor der Theologie Dr. Heinrich Tafe, welcher ein Mitglied der wegen des bremischen Bischofssizes an Balduin entsandten Deputation gewesen war,⁷⁴⁾ ferner der Doctor decretorum Magister Konrad Apenberg, der Doctor utriusque juris Johannes Bos aus Erfurt und der „lector Erfordiensis“ Johannes Ziegeler⁷⁵⁾.

Nach der Heimkehr hielt Balduin — „in festo Remigii“⁷⁶⁾: also am 13. Januar 1439? — in Erfüllung des ihm vor 3 Jahren⁷⁷⁾ zuteil gewordenen Auftrages ein Kapitel des

⁷³⁾ Wolters, S. 76; Chronicon Rastedense cit. S. 113. Neuerdings bezweifelt freilich Victor von Kraus, deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters, I, 1905, S. 24, N. 1, die Richtigkeit dieser Angaben. Er will die Beteiligung des Erzbischofs am Reichstage „dahin gestellt sein lassen“. — ⁷⁴⁾ S. oben S. 333. — ⁷⁵⁾ Über die beiden zuletzt genannten vgl. Muther, zur Geschichte, S. 219 fig. und S. 221. — ⁷⁶⁾ So: Chronicon Rastedense, S. 113. — ⁷⁷⁾ S. oben S. 339.

Benediktinerordens zu Stade ab, und zwar in dem St. Marien-Kloster vor der Stadt.

Die letzten bekannten Daten⁷⁸⁾ aus seinem erfolgreichen Leben waren im Interesse Lüneburgs: der Abschluß einer neuen Vereinbarung der „Sülzprälaten“ mit dem Räte der Stadt (1438) und die Beilegung der Differenzen zwischen Stadt und Landesherren, welche durch die Verträge vom 5. August 1439 und 7. Februar 1440 herbeigeführt wurde,⁷⁹⁾ sowie die Festsetzung des sog. Prälaten-Preises für Kalklieferungen vom Kalkberge.⁸⁰⁾ Auch sah er seine eigenen Differenzen mit dem Lande Wursien durch einen zwischen ihm und seinem Gegner von dem Räte zu Bremen vermittelten Vertrag am 10. Mai 1439 beigelegt.⁸¹⁾ Eine Stiftung für die Armen bei seinem Kloster trägt noch das Datum des 26. Dezember 1440.⁸²⁾

Am 8. Juli 1441 entschlief Balbain im Kloster St. Michaelis in Lüneburg⁸³⁾ und wurde seinem Wunsche gemäß dort in der Michaeliskirche auf Kosten des Klosters beigelegt, im hohen Chore, dem Grabe der Äbte, auf welchem im Jahre 1771 der fürstliche Begräbnisleuchter stand und sein Leichenstein noch zu sehen war.⁸⁴⁾

⁷⁸⁾ Der Güte des Herrn Archivars Syndikus Dr. von Bippen verdanke ich noch den Hinweis auf folgende im Bremer Stadt-Archiv befindliche ungedruckte Urkunden: 7. Januar 1437 konfirmiert Balbain die Gründung eines Altars durch den Rat von Bremen; 17. Januar 1438 bestätigt er eine Anordnung des Kardinal-Legaten Julian, wonach ein Kanonikat des Domes stets nur mit einem Magister oder Baccalaureus der Theologie besetzt werden soll; 29. September 1438: Kontrakt Balbains und des Rates von Bremen mit den Münzmeistern. — ⁷⁹⁾ v. Behse, S. 92. — ⁸⁰⁾ Gebhardt, Geschichte, S. 54. — ⁸¹⁾ Urkunde im Bremer Stadt-Archiv (Sonntag vor Ascens. domini). — ⁸²⁾ Vgl. U.-B. S. 647. Die letzte Urkunde, welche ihn nennt, rührt aus Grünhagen vom 6. März 1441 her: U.-B. Nr. 1089. — ⁸³⁾ U.-B. S. 647. Öfters finden sich unrichtige Angaben über sein Todesjahr, so 1442 bei Wolters, S. 77 und Pfannkuche, S. 241, auch über den Todestag, als welchen v. Behse, S. 92, den 6. Juli nennt. — ⁸⁴⁾ So Gebhardt, Geschichte, S. 55: vgl. auch Wolters, S. 75, Rehtmeier Chronik, S. 722 und die Chronik bei Lappenberg, Geschichtsquellen

Zu den Verdiensten des verstorbenen Erzbischofs rechnete man insbesondere, daß er darauf bedacht war, Reliquien herbeizuschaffen und dieselben unter die Gotteshäuser zu verteilen. Freilich, was er dem einen so gab, das mußte er dem andern nehmen, und die Beraubten, namentlich Klöster, werden es ihm nicht eben gedankt haben. Auf diese Weise erlangte er den Kopf und andere Körperteile vom hl. Alexander, zwei Köpfe und zwei Schienbeine von den 11000 Jungfrauen — sie könnten aber, heißt es, auch von den 10000 Kriegern herühren! —, samt einem Finger vom hl. Georg: so zählt sein Chronist auf.⁸⁵ Von einer andern Reliquienschenkung, die Balduin seinem Kloster vermittelte, war schon oben die Rede.⁸⁶ Bei diesen Erwerbungen mag ihn übrigens nicht allein die Pietät, sondern auch sein Kunstsinne geleitet haben. Denn es wird erzählt, daß er zur Ausschmückung seines Klosters das Leben des hl. Benedikt, auf der Rückseite eine Passion Christi, auf 50 Tafeln malen ließ.⁸⁷)

Hierher gehört auch die rege Bautätigkeit, welche er entwickelte. Außer der Errichtung des Michaelisturmes und der Gründung des Hospitals St. Benedikt's, die bereits Erwähnung gefunden haben,⁸⁸) hat er das zerstörte Schloß zu Niehus wieder herstellen lassen, ebenso die Mühle zu Stade. Die Mühle zu Burtehude, welche zum Altenteil seines Amtsvorgängers in der Abtei gehört hatte, erneuerte er und baute ein großes Haus daselbst, namentlich aber wandte er sein Interesse dem Abtische zu Grünhagen zu, welchen er ebenfalls in ein festes und stattliches Schloß umgestaltet hat. In Bremerbörde vollendete er den von seinem Vorgänger begonnenen Bau eines neuen Amtshauses samt „piscina“, Küche und sonstigem Zubehör. Die Michaeliskirche ließ er pflastern und

a. a. D., S. 169, sowie Schlegel, Kirchengeschichte, I, S. 412. Anders freilich Gebhardi, Dissertatio, S. 67, welcher schon 1755 behauptete, daß von dem Plage der Bestattung keine Spur mehr vorhanden sei, und Cranz, Metropolis, S. 789, nach welchem der Leichnam sogar nach Bremen übergeführt sein soll. — ⁸⁵) Wolters, S. 77. — ⁸⁶) Oben S. 331. — ⁸⁷) Gebhardi, Dissertatio, S. 68, 69 und Gebhardi, Geschichte, S. 58. — ⁸⁸) Oben Seite 329 und 330.

brachte überhaupt den seit 60 Jahren fortgesetzten Ausbau der Kirche zu Ende. Endlich legte er noch einen neuen Ziegelhof für die Abtei an.⁸⁹⁾ Zu diesen Werken mag er vielfach eigne Mittel verwendet haben, wie denn z. B. die oben genannten Bilder sein Wappen trugen, also offenbar aus seiner Stiftung herrührten, aber er fand dabei auch kräftige Unterstützung von anderer Seite,⁹⁰⁾ und regte durch sein Beispiel vielfach zu guten Werken an.⁹¹⁾

Außer diesen Interessen⁹²⁾ stand seine Gelehrsamkeit außer Zweifel, und ein Beleg für dieselbe wird in einem unten zu behandelnden Gutachten, das sich von ihm erhalten hat, erbracht werden. Ein anderes urkundliches Zeugnis dieses wissenschaftlichen Interesses möge hier schon Erwähnung finden. Der oben mehrfach genannte Johann Steinberg, Eleemosinar des Michaelisklosters, verpfändete im August 1439 an Prior und Konvent des Klosters eine Kiste mit 35 Büchern, worunter sich ein Exemplar des Apparates Innocenz IV. zu den Dekretalen befand. Während er nun hinsichtlich der übrigen Schriften bestimmte, daß dieselben, falls bei seinem Ableben die Schuld noch nicht getilgt sei, dem Kloster verfallen sollten, verfügte er in Betreff jenes Kommentars ein Einlösungsrecht des Abtes: diesem wurde die Befugnis vorbehalten, für einen von ihm selbst zu bestimmenden angemessenen Preis die Handschrift zu übernehmen, um welche er deren Besitzer bereits seit längerer Zeit „seriose“ angelegen habe.⁹³⁾

⁸⁹⁾ Wolters, S. 76; Gebhardi, Dissertatio, S. 67; Gebhardi, Geschichte, S. 53, 54; v. Wehhe, S. 89. — ⁹⁰⁾ Vgl. z. B. die Schenkung Steinbergs zum Ausbau von Grünhagen (1439) und eine Stiftung zur Pflasterung der Kirche (1441): v. Wehhe, S. 86. — ⁹¹⁾ Wie den Wilhelm von Ueße: Gebhardi, Geschichte, S. 54. — ⁹²⁾ Gebhardi, Dissertatio, S. 66, läßt sogar Wissenschaft und Poesie unter ihm einen besondern Aufschwung nehmen, und vermutet z. B., daß die in U.-B. Nr. 972 abgedruckte Klostergeschichte auf Balbuins Anregung entstanden sei. Seiner genauen Kenntnis der Verhältnisse am päpstlichen Hofe glaubt Gebhardi, Geschichte S. 53, auch die Erreichung der oben (S. 329) erwähnten persönlichen Vorrechte zuschreiben zu dürfen. — ⁹³⁾ U.-B. Nr. 1076.

Auch die Rechtsgeschichte kann Gewinn aus Aufzeichnungen verschiedener Art ziehen, welche ein günstiger Zufall bis zum heutigen Tage erhalten hat. Sie befinden sich in dem königlichen Staatsarchiv in Hannover. Von ihnen seien zunächst diejenigen hervorgehoben, welche aus Balduins richterlicher Tätigkeit als Erzbischof von Bremen zwischen dem 23. Oktober 1435 und dem 7. September 1438 herrühren.⁹⁴⁾ Sie gehörten in früherer Zeit dem Archive der Regierung in Stade an und bestehen aus je einem Hefte Akten und Protokolle; jene verzeichnen die auf den Tagungen „gefundenen“ Rechtsnormen nach der Reihenfolge ihres Entstehens, diese berichten über die einzelnen Termine und Fälle, bei denen die Feststellung erfolgt ist.⁹⁵⁾ Die letztere geschah so, daß der Erzbischof die Stände seines Stiftes d. h. Vertreter von Kapitel, Prälaten, Mannschaft und Städten um sich versammelte, und zwar in der Regel „uppe dem Steengraben“, einem freien Plage südlich von Basdahl, welches etwa 10 Kilometer südwestlich von Bremerbörde gelegen ist.⁹⁶⁾ Daher werden die meisten Mitteilungen mit den Worten eingeleitet: „uppe dem Steengraben ward gebunden“ usw. Einmal aber, am 24. Juni 1436, fand die Tagung zu Börde statt.

Sogleich im Jahre seiner Erhebung auf den bremischen Erztstuhl, am 23. Oktober 1435, einigte sich Balduin mit den

⁹⁴⁾ Staatsarchiv Hannover: „Celle, Br. Arch., Def. 105b. D. Archiv, Fach 128, Nr. 1 und Nr. 2.“ Auf diese Akten hat mich feinerzeit Herr Archivrat Dr. Krusch (jetzt in Osnabrück) aufmerksam gemacht. Die Abschriften scheinen von derselben Hand hergestellt zu sein, wie eine in Nr. 1 beigeheftete, besonders das Hezenwesen betreffende Beinliche Gerichtsordnung des Erzbischofs Johann Friedrich von 1603. In den Protokollen bezeichnet der Schreiber den Erzbischof als „mein Herr“. Übrigens enthält die Handschrift noch zwei Protokolle aus der Zeit nach Balduins Tod, aus dem Jahre 1443. — ⁹⁵⁾ Die Foliensahlen der Protokolle werden mit liegenden Ziffern bezeichnet werden. — ⁹⁶⁾ Die Ortsbezeichnung verdanke ich einer gütigen Mitteilung des Herrn Syndikus Dr. von Bippen. Nach derselben fanden an diesem Plage häufig die Sandtage des Erzstiftes Bremen statt, länger noch die Tage der bremischen Ritterschaft, die sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts im Dorfe Basdahl ein eignes Ritterhaus erbaute.

Ständen seines Stiftes auf dem Steingraben über eine Rechtsordnung, welche im Stifte fortan „für ewige Zeiten“ Geltung haben sollte, und zwar als ein „gemeines Recht unseres Stiftes“, an dem sich „alle Mann, die vor uns und unseren Nachkömmlingen Recht suchen, genügen lassen möchten“. Sie ist dann in einem „boken“ — d. h. in der vorliegenden Rechtsaufzeichnung oder deren Original — verzeichnet worden.

Die Ordnung setzt (der alten Sitte entsprechend) drei Gerichtstage im Jahre fest, und zwar Sonntage: den Sonntag Cantate (der vierte nach Ostern), den Sonntag vor Mariae Geburt (8. September) und den Sonntag vor Simonis und Judae (28. Oktober). Das Gericht soll in der Regel „auf dem Steingraben“ gehalten werden, wo sich die Stände zu versammeln haben, um dem Erzbischof jede Sache „im Recht“ entscheiden zu helfen. Aus diesen Tagungen sind dann die verzeichneten Bestimmungen hervorgegangen, welche sich am besten nach Materien unterschieden darstellen lassen werden.

I. Das Verfahren betrifft vor allem die erste der am Tage der Errichtung des Statuts vereinbarten Willküren, welche schriftliche Klageerhebung verlangt.⁹⁷⁾ Die Klageschrift ist beim Erzbischof einzureichen, dieser stellt dieselbe dem Gegner vier Wochen vor dem Gerichtstage zu und fordert zur Beantwortung auf. Kommt der Gegner nicht zum Gerichtstage, so wird ihm eine Frist von „dreimal vierzehn Nacht“ gesetzt, um vor dem erzbischöflichen Amtmann in Würde zu erscheinen. Versäumt er auch diese Frist, so ist er „der Sache niederfällig und verlustig“. In derselben Weise wird der Kläger behandelt: kommt er nicht auf den Richttag oder binnen drei vierzehn Nächten darnach zu Würde und verfolgt seine Sache, so soll er derselben verlustig sein.

Kürzer war das Verfahren, wenn jemandem für die Erhebung einer Kriminalanklage („um tichte willen“) ein Rechtstag gelegt war. Falls nämlich dieser nicht erschien, und

⁹⁷⁾ über die allmähliche Entwicklung der Schriftlichkeit im Stadt-Bremischen Prozeß vgl. Alfred Rühmann, die Romanisierung des Zivilprozesses in der Stadt Bremen, 1891, S. 60 ff.

auch niemand für ihn, so „wird er unrecht“ und der Angeklagte wird „von den tichten los gedeilet“. ⁹⁸⁾

Der Partei, welche ihrer Sache niederfällig geworden war, drohte übrigens noch ein weiteres Verfahren (nach einem Beschlusse vom 21. Oktober 1436), ⁹⁹⁾ vorausgesetzt, daß der Gegner gegenwärtig war. Der Erzbischof setzte ihr nämlich dann noch einmal eine gleiche Frist von dreimal vierzehn Nacht, vor ihm selber, falls er in dem Stifte sei, sonst: vor dem Amtmann zu erscheinen; Folge des Ausbleibens war diesmal aber das Friedlos-Legen, und wollte der Gebannte wieder „zu Rechte kommen“, so mußte er „des Erzbischofs Hulde werben“.

Die Friedloslegung erfolgt auch, wenn der Erzbischof jemandem einen Termin zur Vollziehung gesetzt hatte („ticht lecht — fulthodonde“). Der Säumige wird auf dem nächsten Rechtstage friedlos gelegt, und der Erzbischof fordert alle auf, dem Friedlosen „fulthodonde“. Wurde er aber „landtslachtetig“ (d. h. wohl flüchtig, ¹⁰⁰⁾ so durfte er nicht zurückkehren, solange es dem Kläger und dem Erzbischof gefiel, und dem Kläger wurde aus seinen Gütern so viel ausgeantwortet, als ihm „zugerichtet“ war, und, wer den Friedlosen hauste oder hegte, dem widerfuhr die gleiche Behandlung (d. h.: er wurde ebenfalls für friedlos erklärt). ¹⁰¹⁾ Es wurde ausdrücklich (im Jahre 1437) für eine Pflicht des Erzbischofs und seiner Stände erklärt, dafür zu sorgen, daß der Gebannte „geütert“ werde, d. h. daß er draußen bleibe, bis er Recht pflanze und Hulde werbe. ¹⁰²⁾

Anlässlich eines besonderen Falles, welcher sich an dem oben genannten Termine, dem Gerichtstage des 21. Oktober 1436, zugetragen hatte, indem sich einer, der nicht kommen konnte,

⁹⁸⁾ Fol. 2. So wurde geschieden Herr Dietrich Scharhar gegen Eggerde van Stinstebe. — ⁹⁹⁾ Fol. 5a und 2a, wo der Rechtsfall protokolliert wird, anlässlich dessen die Festssetzung erfolgte.eteiligt war Friberik Schulte, die Friedloslegung geschah „auf“ Giseke und Wilkes nachgelassen Gut. — ¹⁰⁰⁾ Eigentlich bedeutet „slachtetig“ einen Aufrührer; vgl. Schiller-Rübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch s. v. — ¹⁰¹⁾ Fol. 2. — ¹⁰²⁾ Fol. 3a.

mit Krankheit entschuldigen ließ, wurde aber festgesetzt, daß, wer echte Not beweisen wolle, vor einem Manne zu schwören habe, daß die Not bestehe, wegen deren er nicht kommen könne, als Krankheit, Gefängnis und dergleichen, und daß sodann der Empfänger des Eides denselben vor dem Erzbischof weiter („vort“) abzulegen habe, wie er ihn von jenem genommen.¹⁰³⁾

Am 1. September 1437 wurde auf dem Steingraben „gefunden“: daß ein Urteil zwischen andern Leuten ausgesprochen andern keinen Schaden tue (*res inter alios iudicata aliis neque prodest neque nocet*), und: wer sich darauf berufe, daß die Sache „besühnet“ (verglichen) sei, der müsse die Sühne beweisen.¹⁰⁴⁾

Von besonderer Bedeutung war der Beschluß vom 2. September 1436: wäre ein Recht, das gekorene Schiedsrichter nicht finden könnten, aus dem Grunde, weil sie sich darüber nicht zu vereinigen vermöchten, so solle dieses Recht der Erzbischof finden, wie er es vor Gott und den Leuten bekennen wolle; daran möge man sich genügen lassen und sich weiter nicht berufen.¹⁰⁵⁾ In dem Berichte über die Verhandlung, bei welcher es zu diesem Beschlusse kam, wird hinzugefügt, daß die Entscheidung des Erzbischofs „na Saffeschem Rechte“ zu erfolgen habe,¹⁰⁶⁾ eine Bestimmung, welche durchaus mit den übrigen bei allen diesen Verhandlungen befolgten Grundsätzen übereinstimmt. Denn auch die vorhin mit einem analogen römischen Rechtsfaze begleitete Bestimmung über die Wirkungen der Rechtskraft braucht nicht notwendig

¹⁰³⁾ Fol. 3 und 3a. Fall Wolber Stobenhagens. —

¹⁰⁴⁾ Fol. 4a. Der erste Satz wurde gefunden zwischen denen von Ronne und den Dulckeweren, der zweite in der Sache: Johann von Borch gegen Hermann von Ikenborn. — ¹⁰⁵⁾ Fol. 5a. — ¹⁰⁶⁾ Fol. 1 und 1a. Der Prozeß spielte zwischen Zwens Frau von der Borch und Gise Frau des Glüvers. Die letztere wurde eines „Briefes“ wegen verklagt, in dem ihre Güter verpfändet sein sollten. Sie verweigerte die Bezahlung, indem sie sich darauf berief, daß sie den Brief nicht mit besiegelt habe. Beide Teile ernannten je zwei Schiedsleute und behielten für den Fall, daß diese sich nicht vereinigen könnten, die Entscheidung des Erzbischofs vor.

eine Entlehnung aus fremdem Rechte zu enthalten; im deutschen Rechte galt das gleiche.

Sätze des Beweisrechtes stellte man in der Verhandlung am 21. Oktober 1436 auf gelegentlich eines Prozesses zwischen Augustin und Barthold Grimke einerseits und Heinrich von der Lidt und Hermann von Isendorf andererseits. Sie lauteten: wer sich auf eine Scheidung des Erzbischofs beruft, der mag sie mit zwei Mannen „seinen Genossen“ beweisen, dagegen den Beweis, daß man „das nächste freie Leib“ zu Erbgut sei, hat man mit sieben „guten Mannen“, die so „gut“ sind, als man selbst, anzutreten; wer aber sagt, er habe etwas verklagt für seinen Herren, muß mit zweien seiner Genossen beweisen.¹⁰⁷⁾

II. Dem Gebiete des Sachenrechtes gehören folgende Entscheidungen an. Wer sich zu einem Gute „thüt“ und sagt, es sei sein Erbe und er habe es in seiner Were, der erhärtet („vorsteit“) die Were mit ihm ebenbürtigen Mannen und das Erbe mit seinen Mannen, die seine „Genossen“ sind.¹⁰⁸⁾ Hat jemand „landwittlich“ ein Gut in seiner Were und ein anderer nimmt es in Anspruch, so hat der letztere den Beweis zu führen, woher es an ihn gekommen sei, ob von Verkauf oder Gabe oder Verpfändung oder dergleichen.¹⁰⁹⁾ Der Besizer kann also demnach in seiner Were sich behaupten, bis der erforderliche Nachweis erbracht ist, und braucht seinerseits keinen Beweis seines Erwerbsgrundes zu führen. Derselbe Grundsatz wird bei anderer Gelegenheit ausgesprochen: ein jeder „besitzt“ in seiner Were so lange, bis sie ihm „mit Recht“ gebrochen wird;¹¹⁰⁾ wer die älteste Were hat und

¹⁰⁷⁾ Fol. 3 u. 4. Es handelte sich um Borcholts Erbe, welcher zu Börde starb. — ¹⁰⁸⁾ Fol. 3a. So wurde gefunden am 28. April 1437 zwischen denen von Reimershausen. — ¹⁰⁹⁾ Fol. 4: Hermann von Isendorf gegen Marquart Plate, 14. Mai 1437. — ¹¹⁰⁾ Fol. 6: 7. September 1438. Angewendet bereits am 1. September 1437 in dem Rechtsstreite zwischen Jwens Witwe von Borch mit Johann von Borch „um die Mollenstede“: Fol. 4a: wenn Jemand behauptet, das in der Were eines anderen befindliche Gut sei Lehengut und er habe dafür („dessen“) einen lebendigen Lehensherren, so müsse dieser jenem die Were brechen mit Rechte.

wem die Rundschaft (d. h. das Recht zum Nachweis des Erwerbstitels) zusteht, der ist dem Gute am nächsten; die Rundschaft soll man „führen“ da, wo das Gut liegt (locus rei sitae): da soll der Richter sie hören.¹¹¹⁾ Und: sprechen soll der Richter sie hören. Und: sprechen zwei ein Gut an, der eine mit langer, der andere mit kurzer Were (so siegt nicht der länger Besitzende, sondern): welcher die besten „Beweisungen“ hat, der mag des genießen.¹¹²⁾ Auch wird anerkannt, daß ein jeder seines Gutes sich bedienen kann nach seinem Willen, ohne daß ihn die Erben daran zu hindern vermögen.¹¹³⁾

Für den Verkauf auf Wiederkauf „oder Verfaß“ wird bestimmt, daß der Verkäufer, wenn er beweisen kann, daß er zu rechter Zeit die „Lose“ (Lösung) gekündigt habe, des genießen dürfe und daß es ihm keinen Schaden tue, mag auch der andere sein Gut noch darüber hinaus behalten.¹¹⁴⁾

III. Hinsichtlich der Schuldverhältnisse wird besonders der Wert der „Briefe“, d. h. der Schuldverschreibungen, hervorgehoben. „Gesiegelte Briefe soll man halten“, wurde am 4. Dezember 1436 gefunden, „falls („alse“) sie geschworen und gelobt sind.“¹¹⁵⁾ Es ist von den sog. „sworenbreven“ die Rede, den von den Geschworenen besiegelten Privaturkunden,¹¹⁶⁾ deren Beweiskraft vor dem bischöflichen Gericht anerkannt zu sein scheint, ohne daß des Erfordernisses der Ablegung des Zeugnisses der Geschworenen gedacht ist. „Wem der Brief spricht,“ heißt es ein anderes Mal, „dem soll man

¹¹¹⁾ Fol. 6 (s. Note 110): Prozeß zwischen Johann vom Sandbete und Detmer Groning. — ¹¹²⁾ Fol. 2a: Abt zu Harssfelde und Propst zu Beven. — ¹¹³⁾ Fol. 6 (s. Note 110 und Note 111): Prozeß zwischen „der Beckeschonebeschen“ und dem Propst von Wildeshausen, Johann vom Schonebete. Über solche Hintansetzung des Näherrechts vgl. auch Ferd. Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts, II. Teil, 1830, S. 102, N. 7. — ¹¹⁴⁾ Fol. 2a: 11. Mai 1438: Witwe Heinrichs von der Hude gegen Dietrich von Ronne. — ¹¹⁵⁾ Fol. 3 und 5: Johann von Zesterflethe gegen Wille von Luneberge. — ¹¹⁶⁾ Vgl. über diese Donandt II, S. 89, N. 45 und denselben im Bremischen Jahrbuch, V, 1870, S. 106, auch Kührtmann, S. 26 fig.

ihn halten, wenn er damit mahnet, wenn auch andere um des Briefes willen mahnen wollten“. ¹¹⁷⁾

Andere Rechtsfindungen beziehen sich auf das Bürgerschaftsverhältnis. Der „sakewolde“, d. h. der Hauptschuldner, muß nach der Praxis des Bischofsgerichts vor dem Bürgen „mit Rechte“ verfolgt werden, ebenso, falls mehrere Hauptschuldner vorhanden sind, vorerst jeder von diesen nach dem andern. ¹¹⁸⁾ Aber, wer einem andern „warschup“ (Währschaft, Bürgschaft) gelobt, hat nur die Verpflichtung, ihn vor „rechter Ansprache“ zu wahren, nicht vor Gewalt. ¹¹⁹⁾ Wenn der Gläubiger dem Hauptschuldner ohne Wissen und Willen des Bürgen einen Teil der Schuld erläßt, oder „etwas gegen den Hauptbrief tut“ ohne Willen des Bürgen, so ist der Bürge frei. ¹²⁰⁾ Auf den Bürgen beziehen sich dann auch noch die Vorschriften: beruft sich jemand auf einen andern („Ehget we den andern“), daß er ihn als Bürgen gesetzt habe, des mag sich jener „entleggen“ d. h. rechtfertigen mit seinem Rechte, ¹²¹⁾ und: die Bürgschaft (Das „Louen“) einer Frau für ihren im Gefängnisse sitzenden oder „seiner nicht mächtigen“ Ehemann ist bindend (also auch genügend). ¹²²⁾

Am 14. Mai 1437 wurde gefunden: für den Fall, daß bei Geldschulden im Schuldbriefe die Münzsorte nicht angegeben sei, in welcher bezahlt werden sollte — es ist speziell von dem Ausdruck „Pfund“ die Rede —, möge man bezahlen mit der Münze, die „in dem stichte ginge unde geue is“. ¹²³⁾

IV. Über Vormundschaft wurde bestimmt, daß der Bruder der nächste sei für die Bevormundung seines minder-

¹¹⁷⁾ Fol. 2a: „die Wittesanden“ gegen Heinrich von Gropeligen: 11. Mai 1438. — ¹¹⁸⁾ Fol. 3 und 3a: Johann von Zesterflethe gegen Detleff von der Kula: 21. Oktober 1436. — ¹¹⁹⁾ Fol. 6: Abt u. Frauen gegen den Propst zu Zeven. — ¹²⁰⁾ Fol. 4: 14. Mai 1437 zwischen denselben Parteien, wie N. 118. — ¹²¹⁾ Fol. 2: Harm von Wenden gegen Kurt vom Ronne. — ¹²²⁾ Fol. 6: Gefunden „den twen“. — ¹²³⁾ Fol. 4: Johann von Zesterflethe gegen Wellite Witwe Gise Clüvers. Das Münzrecht war gerade damals wieder an die Stadt Bremen verpfändet: Donandt, Versuch, I, 1830, S. 223. Das „Pfund“ betrug etwa 15 Mark heutiger deutscher Reichswährung: baselbst II, S. 70, N. 20.

jährigen Bruders („binnen Jahren“); erst wenn kein Bruder vorhanden sei, dann sei der Vetter der nächste; wären aber beide „affinnich“ oder selber unmündig, so wird ein Vormund gesetzt nach Rat des Erzbischofs.¹²⁴⁾ Wohl aber wird die Witwe als Vormünderin ihrer Kinder anerkannt, solange sie mit ihnen „unverschiden“ ist und kann dertweilen auch für ihre Kinder „antworten“ (sie vertreten).¹²⁵⁾ Sie darf also mit den Kindern in allen nachgelassenen Gütern ihres Mannes sitzen bleiben, beweglichen wie unbeweglichen, auch in Lehn-
gütern, es müßte sich denn um Burglehen handeln, für welche an manchen Orten, wie in Horneburg, Lüneburg und Hude, besondere Verträge bestanden; vorausgesetzt, daß sie „unverändert“ bleibt; und sie kann die Kinder „von den Gütern beraden“. ¹²⁶⁾

V. Erbrechtliche Fragen betreffen folgende Entscheidungen: der Schwertmage ist näher dem Erbgut, als die von Spill halben „sich dazu tun“;¹²⁷⁾ die Mōme (Mutter) näher zum Gut ihres Sohnes als die Halbschwester.¹²⁸⁾ Heergewette soll in der Schwerthalben bleiben, und sind keine Schwertmagen da, so fällt es auf die Frauen, die von der Schwertmagen Seite vorhanden sind.¹²⁹⁾ Bei Erbteilung unter Brüdern teilt der älteste und der jüngste kiest.¹³⁰⁾

VI. Besonders zahlreich sind die strafrechtlichen Normen, welchen hier, da zwischen öffentlich-rechtlichen Deliktsfolgen

¹²⁴⁾ Fol. 3 und 2a/3: in Sachen Johannis und Ottos von Borch. Vgl. über die Vormundschaft des nächsten Schwertmagen: Donandt, II, S. 212, 222. — ¹²⁵⁾ Fol. 3a: Gise Klüwers Witwe. Vgl. Donandt, II, S. 137 ff. — ¹²⁶⁾ Fol. 2a und 4a: 11. Mai 1438: Zwens Witwe von der Borch gegen Gotthard von Borch. Über die Verträge: bei Burglehen vgl. Donandt, II, S. 129. — ¹²⁷⁾ Fol. 3a: 28. April 1437: Heinrich von Heienbroke gegen Hermann von Wersebe. — ¹²⁸⁾ Fol. 4: 1. September 1437. Eigentlich heißt „Mōme“ die Vaters- oder Mutter-Schwester, aber dazu paßt die Bezeichnung „Sohn“ für den Erblasser nicht. Auch in der Handschrift ist die Sazung von der Mutter verstanden, denn es steht am Rande (von anderer Hand): „de successione matris in bona filii.“ — ¹²⁹⁾ Fol. 5: 28. April 1437. — ¹³⁰⁾ Fol. 2: 11. Mai 1438: erkannt zwischen denen von Zesterfete.

(Buße, Strafe) und privatrechtlichen (Schadensersatz) nicht immer scharf unterschieden ist, auch Deliktsobligationen zugerechnet werden sollen. Sie beziehen sich charakteristischer Weise vielfach auf Raub und die dabei vorgekommenen Beschädigungen. Wer des Raubes angeklagt wird, heißt es, welchen er als Hauptmann, Amtmann oder „heter“ (d. h. Befehlshaber) begangen haben soll, der darf sich mit seinem Eide entledigen.¹³¹⁾ Ebenso eine Witwe, die aus der Tat ihres verstorbenen Ehemannes belangt ist: sie kann die Hand auf die Brust legen und schwören, daß sie nichts davon wisse und daß mit ihrer Kenntnis nichts von den geraubten Gütern in ihr Haus gekommen sei; sie ist dann näher zum Eide als der Kläger, welcher sich erbietet, die Tat mit 72 Zeugen „auf den Toten zu beweisen“.¹³²⁾ Wer aber um Raub oder Schaden klagt, der muß angeben können, was, wieviel, wo und wann der Schaden geschehen sei.¹³³⁾

Auch der Herr, der seinen Knecht ausleiht, hat für den von diesem angerichteten Schaden aufzukommen, vorausgesetzt daß er den Täter nachher noch in seinem Dienste behält; und zwar trägt er den Schaden in dem Falle, daß andere dabei beteiligt waren, pro rata; wenn er beschwört, daß er den Knecht nicht zu diesem Zwecke ausgeliehen habe und er des Schadens sich von diesem nicht versah; mußte aber der Herr, daß der Knecht Schaden tun werde, so fällt ihm die Ersatzpflicht in vollem Umfange zu¹³³⁾, ein bekannter Fall der actio noxalis bei der Leibeigenschaft.¹³⁴⁾ — Andererseits hat der Herr eines verwundeten oder geschlagenen Knechts einen Ersatzanspruch nach Brauch des forum delicti commissi: des Gerichts (Bezirks), worin dies geschah.¹³⁵⁾ Freilich wird

¹³¹⁾ Fol. 1a: Dietrich von Stinfebe gegen Carstens Steding. —

¹³²⁾ Fol. 1a: die von Ikenhof gegen Iwens Witwe von Borch, und Fol. 5, wo eine Verhandlung protokolliert ist, welche am 4. Dezember 1436 zwischen Gise Glüvers Witwe und Johann von Zesterflete stattfand. Die 72 Zeugen entsprechen dem Sachsenpiegel, I, 6, 2 (vgl. Donandt II, S. 51); unser Manuskript hat fälschlich Fol. 1a die Zahl 77. — ¹³³⁾ Fol. 5: 27. Oktober 1437. — ¹³⁴⁾ Vgl. Stobbe = Lehmann, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 3. Aufl., III, 1898, S. 264, R. 6. — ¹³⁵⁾ Fol. 4: 14. Mai 1437: Wilke

ein anderes Mal aufgestellt, daß derjenige, welcher einen fremden Boten oder Knecht schlägt, es zu bessern habe nach Brauch „der borde, dar he inne is“,¹³⁶⁾ also der Landschaft, welcher er angehört.

Wer dem andern, mit dem er sich in „Rundschaft und Handlung“ befindet, seinen Knecht aufgreift und ihn „unuerwähret“, d. h. ohne Warnung, ohne vorherige Ankündigung der Fehde¹³⁷⁾, schlägt, der muß den Knecht freilassen und das Genommene zurückgeben, will er „mit seinem Rechte behalten“, daß jener zurzeit Knecht des andern war; aber die Schätzung mag er beweisen mit denen, die dabei waren, als er ihn los ließ („vthgaff“), und der Herr muß seinen Knecht „wieder zu Rechte bestellen“. ¹³⁸⁾

Besondere Berücksichtigung findet das Meierrecht. Für den Fall, daß ein Meier, der ein freier Mann ist, totgeschlagen wird und seinen Verwandten „gebessert“ wird, hat der Herr im allgemeinen keinen Anspruch; jedoch, wenn der Herr Schaden von der Tat hat, so ist ihm der Totschläger verantwortlich oder derjenige, in dessen Haus („tho weis hus vth vnnnd in“) die Tat geschehen ist.¹³⁹⁾ Tut aber jemand dem anderen „in fruntlicher handelinge“, wieder „vnuerwardt¹⁴⁰⁾, an seinen Meiern Schaden mit Raub, Brand oder anderen Dingen, so hat er, vorausgesetzt daß der Beschuldigte beweisen kann, der Mann sei sein Meier gewesen, den Schaden zu entgelten.¹⁴¹⁾

Selbst der Holzdieb darf sich mit seinem Eide „entledigen“. ¹⁴²⁾ Ferner wird eine „von allen gewilkorte“ Forst-

von Luneberg gegen Wilke von der Lidt. — ¹³⁶⁾ Fol. 3a: Johann von Zesterflethe gegen Claus von Ipenborf. — ¹³⁷⁾ Vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterb. s. v. vorwaringe. — ¹³⁸⁾ Fol. 5a: 24. Juni 1436: Johann von Zesterflethe gegen die von Ipenborf. Vgl. auch Fol. 2a: 11. Mai 1438: dieselbe Entscheidung zwischen dem Abt zu Harffesfelde und dem Propst zu Zeven, wo bemerkt ist, daß der Täter „unverfolgt und unverklagt vor dem Erzbischof“ gewesen sein müsse. — ¹³⁹⁾ Fol. 2a: Wilke gegen Arp von Luneberg. — ¹⁴⁰⁾ Vgl. oben Nr. 137. — ¹⁴¹⁾ Fol. 5: 28. April 1437: Johann von dem Sandbete gegen Johann von Zesterflethe. — ¹⁴²⁾ Fol. 3a: Datum wie Note 141: Wilke von der Lidt gegen Wilke von Luneberg.

ordnung gegen den von fremden Schweinen angerichteten Schaden erlassen: entlaufen die Tiere ins Holz „ohne Vor-
satz“ (des Eigentümers), so hat der Eigentümer beim ersten Male den Schaden zu ersetzen mit Geld „und mit Rechte“, beim zweiten Male kostet es 4 Schilling für jedes Schwein, das dritte Mal 8 Schilling und beim vierten Vorkommen sind die Tiere dem Holzherrn verfallen.¹⁴³⁾

Dem Geiste der Zeit entsprechen endlich auch die Vorkehrungen, welche gegen die Fehde getroffen werden. „Wir verbieten einem jeglichen“, heißt es am 2. September 1436, „so hoch als wir vermögen, daß er seine Hände halte und uns keine Fehde an den Hals zuziehe“, und der Erzbischof verspricht, das gleiche zu tun.¹⁴⁴⁾ Handelt jemand dieser Vorschrift zuwider und „holt Fehde ins Land“, „unverklagt vor dem Erzbischof“:¹⁴⁵⁾ „den willet se alle dohn mitt lüne unde gude“.¹⁴⁶⁾

Die Art und Weise, in welcher diese Rechtsprüche zustande gekommen sind, läßt sich in einem Falle an der Hand anderer Urkunden noch etwas genauer beobachten, nämlich in dem Falle, da über das Recht der Vormundschaft unter Brüdern bestimmt wurde.¹⁴⁷⁾ Johann von der Borch, ein „Mann“ des Stiftes, lag mit Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen im Streite um das Blumental.¹⁴⁸⁾ Am 21. Oktober 1436, dem oben schon öfter erwähnten Rechtstag auf dem Steingraben,¹⁴⁹⁾ fällt Balduin in dieser Sache den Schiedspruch, daß der Rat zu Bremen „den Blumental“ behalten und Johann für sich und seinen Bruder „ene rechte Vorticht doen“ und alles sein Recht, das er daran habe, dem Räte auftragen und auflassen solle „in der besten Weise“, so daß sein und seines Bruders Recht an dem Blumental mit seinem Zubehör „jo an se kome“. Briefe und Urkunden in betreff dieses Objectes sollte Johann dem Räte binnen 14 Nachten von dieser Schedinge an überantworten. Ferner

¹⁴³⁾ Fol. 4a: 1. September 1437. — ¹⁴⁴⁾ Fol. 5a. —

¹⁴⁵⁾ Vgl. oben N. 138. — ¹⁴⁶⁾ Fol. 4a: 27. Oktober 1437. — ¹⁴⁷⁾ Vgl. oben bei N. 124. — ¹⁴⁸⁾ S. oben S. 338, N. 68. —

¹⁴⁹⁾ Oben S. 346, 348.

sollte er dem Räte „Wartschup doen“ für sich, seinen Bruder und andere Personen wegen rechter Ansprache, wo und wann sie geschehe, falls man es von ihm verlange. Der Kaufpreis, welchen der Rat dafür an Johann „to siner und to fines Broders hand“ zu leisten hatte, wurde samt den Zahlungsbedingungen genau festgesetzt, und es wurde bestimmt, daß jede Partei der andern über den Inhalt dieser Ausmachungen binnen vier Wochen einen gesiegelten Brief zu übergeben habe.¹⁵⁰⁾ — Diese Bedinge hatte nun aber zur Voraussetzung, daß Johann von der Borch die Vollmacht besaß, für seinen minderjährigen Bruder Otto mit zu verhandeln und in dessen Namen zu verfügen. Daher stellte Balduin an seine versammelten Stände die Frage „um Recht“, ob Johann seines Bruders rechter Vormund sein möge, und, nachdem „se syt alle umme beredet“ hatten, antwortete Frederik Schulte, einer von der „Mannschaft“,¹⁵¹⁾ „van orer wegene“ dem Erzbischof, daß es sich so verhalte und, was Johann von sich und seines Bruders wegen als ein rechter Vormund an dem Schlosse Blumental und seinem Zubehör tue und getan habe, dessen sei er von seines Bruders wegen vollmächtig „unde wolben des alle by deme Uthsproke des rechten blyven unde deme bistendich wesen“. Diese Garantie-Übernahme wurde darauf von Balduin für sich und seine „Nakomelinge“ ebenfalls anerkannt und durch ihn und die versammelten Stände vollzogen,¹⁵²⁾ wie er sich dann auch später samt dem Räte von Büneburg, welcher vielleicht auf Balduins Veranlassung hin handelte, für die Zahlung der Kaufsumme verbürgt hat.¹⁵³⁾

¹⁵⁰⁾ Die Urkunde ist abgedruckt bei Johann Philip Cassel, Sammlung ungedruckter Urkunden, 1768, S. 343 fig. — ¹⁵¹⁾ Er kommt an demselben Rechtstage auch als Partei vor: oben S. 346, N. 99. — ¹⁵²⁾ Diese zweite Urkunde steht bei Cassel, S. 348. Auch die Überlassungsurkunde von demselben Tage, in welcher Johann von Borch für sich und seinen Bruder als dessen „rechter Vormund“ das Blumental an den Rat von Bremen abtrat, hat Balduin ratifiziert: s. daselbst S. 351 fig. — ¹⁵³⁾ Die Quittung derer von Borch über den empfangenen Preis samt Entlassung Balduins und des Büneburger Rates aus seiner Bürgerpflicht datiert vom 1. Mai 1437: s. Cassel, S. 363 fig. Die Zahlung leistete jedoch der Bürgermeister

In den Protokollen wird diese Art der Verhandlung, daß zuerst „auf Johann von Borch“ „gefunden“ wird, daß er der rechte Vormund sei usw., und nachher der „othpro“ Balduins erfolgt, in Kürze ebenfalls bestätigt.¹⁵⁴⁾ Da aber der „Auspruch“ sich nicht bloß auf die Anerkennung der Tatsache richtet, daß Johann von der Borch seines Bruders rechter Vormund sei, wie es in der Urkunde heißt, sondern auf eine viel ausführlichere Sagung über das Recht der Vormundschaft,¹⁵⁵⁾ so wird der Vorgang doch wohl in der Weise zu denken sein, daß der rechtskundige Vorsitzende der zu findenden Rechtsnorm die juristische Fassung gab und sie so überhaupt anregte. In solcher Form wurde sie dann in dem „Buch“ verzeichnet, welches unter Balduins Namen als die Rechtsordnung des Erzstiftes erscheint.¹⁵⁶⁾

Auch in dem Falle, „Wo sich eine entschuldigen Laten mag, de geladen iff“,¹⁵⁷⁾ berichten die Protokolle in der Weise, daß Wolter Stouenhagen erst sich entschuldigen läßt, daß er nicht kommen könnte, von Krankheit wegen, worauf der Erzbischof fragte: „wo man datt verstan scholde“ und darauf „vppfunden“ wurde, wie oben berichtet.

Zeigt sich in den Rechtsfindungen auf dem Steingraben, obwohl sie unter der Leitung eines des römischen und kanonischen Rechtes Kundigen zustande gekommen sind, keine Spur von fremdrechtlicher Einwirkung,¹⁵⁸⁾ wie dies auch bei den Aufgaben und dem Charakter des Gerichtshofes selbst kaum anders erwartet werden konnte, so lernt man dagegen den „gelehrten“ Juristen aus einem seiner Rechtsgutachten kennen, welches sich ebenfalls im Königl. Staatsarchiv zu Hannover

Frese, welchem der Rat sofort den neuen Erwerb wieder verpfändet hatte (vgl. v. Hippen, Geschichte I, S. 330). — ¹⁵⁴⁾ Fol. 3: nur stimmt die Präsenzliste für den 21. Oktober 1436 mit der bei Cassel, S. 350 angegebenen nicht ganz überein. — ¹⁵⁵⁾ S. oben S. 351. ¹⁵⁶⁾ Oben S. 345 ff. — ¹⁵⁷⁾ Oben S. 347, R. 103. — ¹⁵⁸⁾ Vgl. oben S. 347/8. Auch die Entscheidung über die subsidiäre Haftung des Bürgen (S. 350) braucht nicht auf römischem Rechte zu beruhen: s. Stobbe-Behmann, Handbuch des deutschen Privatrechts III, 3. Aufl., 1898, S. 365 (§ 288, 2c).

erhalten hat.¹⁵⁹) Es datiert vom Tage St. Benedicti, den 21. März 1416. Die Veranlassung dazu gab folgender Fall:

Das Kloster des hl. Blasius in Northeim war mit der — wie es betonte, „mit seiner Zustimmung“ um dasselbe her entstandenen — Stadt wegen des Mühlenrechtes in Streit geraten. Denn das Kloster behauptete, daß ihm bei seiner Gründung (im Jahre 1082)¹⁶⁰) durch Schenkung der Landesherren Ländereien samt Wasser und Mühle übertragen worden seien, eine Schenkung, die von seiten der zuständigen geistlichen Behörden, des Erzbischofs von Mainz und des apostolischen Stuhles, Bestätigung erlangt habe, und daß es sich „über 200 Jahre“ im ruhigen und ungestörten Besitze jener Güter befinde. Dazu gehöre aber die Ausübung des Mühlenbannes: denn die Städter hätten bisher nirgends anderswo als in der Klostermühle ihr Getreide mahlen lassen. Zudem seien fast alle Äder und auch einzelne Häuser der Stadt dem Kloster nach emphyteutikarischem Rechte zinspflichtig. Neuerdings nun, im Jahre 16, habe die Stadt die Errichtung eigener Mühlen unternommen, Windmühlen, Roggmühlen und Wassermühlen;¹⁶¹) sie sei dazu durch die Wahrnehmung der reichen Einnahme veranlaßt worden, welche das Kloster von der Ausübung des Mahlrechtes genieße, und wolle fortan diese Vorteile aus dem Beutel ihrer Bürger sich selber zuwenden, zum schweren Nachtheile des Klosters, dessen Einkünfte aus jener Quelle nicht allein sich vermindert, sondern, richtiger gesagt, sogar völlig aufgehört hätten.

In dieser Angelegenheit wendet sich das Kloster, vermutlich durch seinen Abt Dietrich III.,¹⁶²) dessen Adresse (wie üblich anonym) das Gutachten trägt, an Balduin und fragt an, ob die Städter das Recht hätten, die Befugnisse des Klosters so zu stören und zu kränken: sie behaupteten, daß man sie am

¹⁵⁹) St. Blasii, Northeim, Nr. 28 (Papierhandschrift mit Siegel). — ¹⁶⁰) Vgl. G. J. Bennigerholz, Beschreibung und Geschichte der Stadt Northeim in Hannover und ihrer nächsten Umgebung, 1894, S. 31. — ¹⁶¹) Vgl. über diesen Mühlenstreit auch Bennigerholz, S. 88. — ¹⁶²) Bennigerholz, S. 86 flg.

Mühlenbau nicht hindern dürfe, so lange sie sich nur von den Ländereien und Gewässern des Klosters selbst zurückhielten.

Balduin schied in seiner Antwort zunächst den für ihn zweifellosesten Punkt der Rechtsfrage aus: daß nämlich die Stadt auf keinen Fall diejenigen Grundstücke zur Anlage neuer Mühlen benutzen dürfe, welche sie vom Kloster in Emphyteuse besitze. Denn an solchem Grund und Boden sei „dominium directum“ in den Händen des Klosters verblieben, während dem Emphyteuta daran nur „dominium utile“ zukomme. Sodann erwägt er, ob die Stadt auf den in ihrem freien Eigentum befindlichen Ländereien jene Befugnis habe, und stellt zunächst die Gründe fest, welche zu ihren Gunsten sprechen, nämlich 1) die „ordinata caritas“, welche (laut Glosse „Praeses“ zu Cod. Just. 3, 34, 6) „incipit a se“ und kraft welcher daher die Stadt auf sich selbst und ihre Bedürfnisse mehr Rücksicht zu nehmen berechtigt sei, als auf den Nutzen des Klosters. Man könne nicht ohne weiteres den mit solcher Fürsorge sich notwendig verbindenden Rückgang der klösterlichen Einnahmen als eine Ungerechtigkeit bezeichnen, denn es würde dieser Anschauung außer jener „caritas“ auch die „ratio naturalis“ entgegenstehen. 2) Das Recht der Stadt schütze außerdem der bekannte Rechtsatz, daß ein jeder auf seinem Grund und Boden vornehmen könne, was ihm nützlich sei, wenn es auch „per consequentias“ zum Schaden eines andern gereiche; dieses Recht habe nur dann eine Grenze, wenn man ohne jeden eignen Nutzen lediglich zum Nachteil eines andern handle.

Diesen Argumenten zum Vorteile des städtischerseits behaupteten Rechtes werden aber nun folgende Erwägungen entgegengestellt: 1) Die allgemeine Erwägung: „quod hominem homini insidiari nefas est“, wofür nicht bloß die Autorität des römischen Juristen Florentinus, von welchem die angeführten Worte stammen,¹⁶³⁾ sondern auch Cicero (de officiis)¹⁶⁴⁾ ins Feld geführt wird. 2) Im

¹⁶³⁾ Dig. I, 1, 3. — ¹⁶⁴⁾ III, 5, 24: Detrahare autem de altero sui commodi causa magis est contra naturam quam mors.

besondern aber habe das Kloster das Recht zum Bezuge jener Einkünfte durch landesherrliche Schenkung erlangt, der Gegenstand des Geschenkes gehöre zu den Regalien — cf. Feud. II 56: quae sint regalia — und eine Störung des Rechtsnachfolgers im Besitze sei nicht anders zu beurteilen, wie eine solche des Rechtsinhabers selber. Es gehe nicht an, daß die Untertanen eine Freigebigkeit ihrer Herrschaft „viribus et effectu“, sei es auch „per viam indirectam“, „evakuierten“. 3) Als ein Hauptargument betont der Rechtskonsulent die Tatsache, daß der Eingriff der Städter sich gegen die „kirchliche Freiheit“ richte. Denn dies sei der Fall, sobald die freie Verwaltung kirchlicher Güter gehemmt werde, und in diese sei nicht einmal der Kaiser sich einzumischen befugt (arg. X. 3, 13, 12; 2, 1, 2 usw.). Das eingeschlagene Verfahren enthalte „indirekt“ und „per consequentiam“ die unzulässige Verfügung von Laien über Kirchengut.

Bei dieser letzteren Gelegenheit macht der geistliche Ratgeber beachtenswerte Bemerkungen über das Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Macht. Groß, sagt er, sei die Macht der Prälaten, welcher alle Fürsten unterworfen seien; ja die Kaiser selbst hätten es nicht unter ihrer Würde erachtet, jenen sich zu unterwerfen („eis submittere capita“: vgl. X. 1, 33, 4; 2, 1, 13; Clem. II, 9). Schließlich müssen sich die Städter sogar noch vorhalten lassen, daß sie durch eine Kränkung der so lange und ungestört ausgeübten Klosterprivilegien auch eine Gefährdung des Heiles ihrer Seelen auf sich laden.

Es versteht sich von selber, daß diese gegen die Stadtgemeinde sprechenden Gründe schwerer wiegen, als die vorher für sie angeführten, und so schließt denn das Gutachten mit den Worten: „quod facere de iure non possint“. Später (im Jahre 1430) hat sich dann auch das päpstliche Appellationsgericht, die Rota Romana, bei seiner Entscheidung des Rechtsstreites auf den nämlichen Standpunkt gestellt.¹⁶⁵⁾

Zum Schlusse sei noch der wissenschaftliche Apparat in Betracht gezogen, mit welchem Balduin bei Erteilung dieses

¹⁶⁵⁾ Vgl. Bennigerholz, S. 88/9.

Rechtsgutachtens gearbeitet hat. Die meisten Belegstellen liefern ihm, wie begreiflich, die kanonischen Rechtsbücher, von denen er die Dekretalen Gregors IX., den Liber VI^{us} und die Clementinen zur Anwendung bringt. Aber auch das Corpus juris civilis kommt nicht zu kurz: mehrfach finden sich Digesten- und Rober-Stellen zitiert, einmal eine der dem Justinianischen Rober angegliederten Authentiken Friedrichs II, die Auth. Cassa bei Cod. 1, 2, 12. Von der erfolgten Benutzung der Libri feudorum und Ciceros war schon oben die Rede. An Literatur läßt sich freilich nur die Berücksichtigung des Speculum iudiciale des Durantis¹⁶⁶), der „Doctores“ zu X. 3, 18, 4¹⁶⁷) und, wie es scheint, die des Kommentars zu den Dekretalen von Johannes Andreae,¹⁶⁸) außer der zivilistischen Glosse (zu C. 3, 34, 6) und der kanonischen Glosse (zum lib. VI) nachweisen.

Auch die Promptheit ist zu beachten, mit welcher Balduin seine Auftraggeber bediente. Denn, wenn auch nicht, wie es nach dem vom Kloster mitgetheilten Latbestande den Anschein haben könnte, der die Beschwerde veranlassende Eingriff, so doch jedenfalls die Erbitung des Gutachtens selbst gehört noch demselben Vierteljahre an, vor dessen Schlusse Balduin die Antwort erteilte.

Faßt man den Gesamteindruck zusammen, welchen der vorstehende Bericht über das Leben und Wirken Balduins von Wenden ergibt, so wird man zu folgendem Ergebnis gelangen: Balduin hat zwar, soviel wir wissen, keine gelehrten Bücher

¹⁶⁶) Er zitiert den „Spekulator“ für das „dominium utile“ des Emphyteuta (s. oben S. 358) und zwar die Forma I zum Titel „de emptione et venditione“ § 1 (Lib. IV, part. III; ed. Francof. 1612: P. III/IV, S. 218) und die Abhandlung über die Emphyteusis im Anschluß an den Titel „de locatione“ (baselbst S. 274, § 67 (?)). — ¹⁶⁷) Bei derselben Gelegenheit, wie N. 166. — ¹⁶⁸) Dies geschieht zur Erhärtung des Satzes, daß „ordinamenta“ „in praeiudicium ecclesiasticae libertatis“ nichtig seien (oben S. 359), und zwar in Form einer Berufung auf die „Nota“ zu X. 5, 39, 49. (Novella Joannis Andreae super tertio decretalium cum apostillis noviter editis, Tridini, 1512, II, Fol. 97.)

geschrieben, seine Tätigkeit bewegte sich vielmehr auf dem praktischen Gebiete der Entscheidung von Rechtshändeln. Aber hier hat er auch eine große Fruchtbarkeit entfaltet und gehörte unstreitig zu den gesuchtesten und angesehensten Schiedsmännern seines Zeitalters. Man wird nicht irgehen, wenn man den Grund hierfür nicht allein in seiner Gelehrsamkeit und Geistesstärke, sondern auch in besonderen rein menschlichen Eigenschaften seiner Persönlichkeit sucht. Jedenfalls haben Fürsten und Städte, Papst und Konzil ihm Mittlerämter übertragen, so daß sein Biograph Dr. Heinrich Wolters Recht haben wird mit der Bezeichnung: „consiliarius ducum, vir — industrius et excellentis scientiae: cuius consilio duces et civitates regulabantur: qui et causas etiam regum, principum et nobilium iuste iudicabat et perorabat.“¹⁶⁹⁾ Ein anderer gibt als ein besonderes Merkmal seines Ruhmes an: „ita strenue semper causas peroravit, ut in conventu eius non solum reges Daniae Sueciae et Norwegiae, sed Poloniae Ungariae et Bohemiae ac Franciae silerent“,¹⁷⁰⁾ womit offenbar sein Auftreten auf Reichstagen gekennzeichnet werden sollte. Daß er aber gerade bei dieser Gelegenheit auch die Aufmerksamkeit des Reichsoberhauptes auf sich gelenkt sah, ist oben bereits hervorgehoben worden.¹⁷¹⁾

¹⁶⁹⁾ Vgl. Wolters bei Meibom, *Rerum Germanicarum*, II, S. 74. — ¹⁷⁰⁾ *Chronicon Rastedense*: daselbst S. 113. — ¹⁷¹⁾ S. oben S. 340.

XVII.

Die letzten Tage
der Königlich Hannoverschen Armee
Erinnerungen eines ihrer früheren Offiziere

Mitgeteilt von Dr. jur. Paul von Oppermann

Die politischen und militärischen Ereignisse des Jahres 1866 haben bereits eine so eingehende, auf dem zuverlässigsten Quellenmaterial sich aufbauende Darstellung gefunden, daß zur Kenntnis von diesen Vorgängen nichts Wesentliches mehr beigebracht werden kann. Wenn trotzdem hier Erinnerungen an die letzten Tage des hannoverschen Heeres veröffentlicht werden, so geschieht dies nur, weil der Bericht eines Mitkämpfers, der auf hannoverscher Seite in leitender militärischer Stellung tätig gewesen ist, stets auf Interesse rechnen darf. Die Aufzeichnungen¹⁾ stammen aus der Feder des 1892 gestorbenen preussischen Generalmajors a. D. August von Oppermann. Dieser war 1841 in das hannoversche Ingenieurcorps eingetreten und darin bis zum Major aufgerückt, als die Ereignisse des Jahres 1866 hereinbrachen. Oppermann schildert zunächst die in Hannover herrschende Aufregung über das Fehlschlagen der Neutralitätsverhandlungen mit Preußen

¹⁾ Die Aufzeichnungen sind wörtlich den Erinnerungen entnommen, die A. v. O. während seiner letzten Lebensjahre niedergeschrieben hat. Nur ganz vereinzelte höchst persönliche Ausdrücke oder stilistische Wendungen sind ausgelassen oder abgeändert. Auch ist an die Stelle der alten die neue Orthographie gesetzt. Dr. v. O.

und die Zustimmung Hannovers zu dem Bundestagsbeschlusse vom 14. Juni, wodurch die Mobilmachung der nichtpreussischen Armeekorps angeordnet wurde; dann fährt er fort:

„In solcher Weise hatten sich die politischen Verhältnisse gestaltet, als ich den Befehl erhielt, mit den beiden Pionierkompagnien des Ingenieurkorps am 16. Juni frühmorgens auszumarschieren und Vorbereitungen zu treffen, daß dabei mit Ausnahme des großen Pontontrains die vollständige Kriegsausrüstung (Schanzzeug, Feldbrücke usw.) mitgeführt werde. Das Marschziel war vorerst nicht bezeichnet, man glaubte jedoch, daß es nordwärts zu suchen sei, und erst am 15. abends, als alles bereit stand, erging die Bestimmung, die Straße nach Göttingen zu verfolgen. Mit schweren, düstern Empfindungen ließ ich die Meinigen in Hannover zurück und führte die mit Landpferden bespannte, lange Wagenkolonne mit den Kompagnien am 16. Juni, morgens 6 Uhr, nach Elze. General von Sichert, der bei dem Abmarsch zugegen war und in der Nacht vorher die Eisenbahn bei Beine durch Pioniere hatte zerstören lassen (bei Wunstorf war dasselbe durch das Eisenbahnpersonal geschehen), gab die erste Mitteilung von der erfolgten Kriegserklärung Preußens und der plötzlichen Abreise des Königs mit dem Kronprinzen nach Göttingen, wo alle hannoverschen Truppen sich schleunigst sammeln sollten. Auf seine Anordnung wurden noch schleunigst die Montierungs- und Armaturbestände für noch zu erwartende Beurlaubte und Reservisten sowie die Geld- und Wertpapierbestände der Korpskasse mitgenommen. Das erste Marschziel, Elze, wurde etwa um 5 Uhr nachmittags erreicht. Die uns hier empfangenden Gerüchte vom Anmarsch der Preußen auf der Hamelner Straße veranlaßten mich zwar zu Sicherungsmaßnahmen, konnten aber nicht verhindern, daß die noch in Hannover zurückgelassenen Ausrüstungsbestände mit der Eisenbahn durch zurückgesendete Unteroffiziere bis zur nächsten Station Alfeld in der Nacht herangezogen wurden. Am Vormittage des 17. Juni erreichte ich unter vielen Schwierigkeiten wegen der Bespannung Alfeld und beschloß eine sich hier bietende Gelegenheit zum Weitertransport der Kolonne mit der Eisenbahn.

sofort zu benutzen. Die Verladung von Wagen, Offizierspferden und Mannschaft verzögerte sich aber bis zum Abend, so daß der von Eisenbahnwagen aller Art völlig verstopfte Bahnhof Göttingen erst am 18. Juni, morgens 4 Uhr, erreicht werden konnte. Während die Pioniere auf dem Bahnhofe mit dem Auschiffen des Materials und der Pferde beschäftigt waren, meldete ich mich sofort beim König im Gasthof zur Krone, wurde wegen des beschleunigten Marsches belobt und an den zum kommandierenden General der mobilen Armee soeben ernannten Generalleutnant von Arentschildt gewiesen. Dieser handigte mir die Generalorder vom 17. Juni ein, welche mich zum Geniechef des Armeestabes ernannte, und instruierte mich wegen schneller Mobilmachung der beiden Pionierkompagnien aus den in bunter Reihenfolge aus Hannover eintreffenden Vorräten des dortigen Zeughauses, auch wegen Beschaffung der erforderlichen Bespannungen. Zum Kantonnementsquartier erhielten die Pioniere das benachbarte Dorf Geismar, wo ich in dem von Angst erfüllten Mädchenpensionat des Pastors Sander als Schutzgeist sehr willkommen war. Noch am späten Abend entsendete ich auf höhere Weisung je einen Pionieroffizierstrupp mit der Eisenbahn nach Alfeld und nach Münden zur dauernden Unterbrechung der Bahnverbindung aus den Richtungen von Hannover und Rassel.

In den Tagen des 19. und 20. Juni, wurden trotz der beschränkten Hilfsmittel die Pionierkompagnien mit eintreffenden Beurlaubten nahezu auf ihre Kriegsstärke vervollständigt, die Brückenwagen dagegen an den Armeetrain übergeben, und die Mannschaften zur Herstellung von Kolonnenwegen verwendet. Die Hauptleute und Stabsoffiziere fanden Gelegenheit, ihren Pferdebedarf aus dem Universitätsreitstall zu decken, wo auch ich ein zweites Reitpferd (eins hatte ich von Hannover mitgebracht) gegen einen später auszulösenden Schuldschein erstand. Am 19. Juni wurde ich zum Oberstleutnant, und an Stelle des verabschiedeten Generals Dammert, zum Kommandeur des Ingenieurkorps ernannt. Die damit übernommene Verantwortlichkeit wegen der mitgeführten Korpskasse veranlaßte mich, den Bestand von nahezu 60000 Talern deponierter

Wertpapiere für Heiratskautionen der Offiziere den betreffenden Eigentümern zur Selbstsorge auszuhandigen. Den mich selbst und das Vermögen meiner Frau betreffenden Teil übergab ich meinem Schwager Louis Schmidt, der in Göttingen als Auditor des Obergerichts angestellt war und mir sehr willkommene Hilfe gewährte. Durch ihn hoffte ich auch den Meinigen Nachricht zukommen zu lassen, was bislang vergeblich gewesen, obgleich ich durch persönliche Besorgung auf Umwegen über den Harz einen Brief meiner Frau erhalten hatte.

Durch die am 20. Juni ausgegebene Marschdisposition wurden die beiden Pionierkompagnien der 1. und 4. Armeebrigade zugeteilt und dadurch meinen direkten Befehlen entzogen. Ich selbst mit meinem Adjutanten, Hauptmann Ledebour, trat im Stabe des kommandierenden Generals am 21. Juni, morgens 4 Uhr, den Marsch über Reinhausen nach Heiligenstadt an. Düster und schweigend bewegte sich die Kavallade durch das von der Morgen Sonne glänzend beleuchtete Bremker Thal, nur flüsternd und verstoßen machte sich die Überzeugung der Einsichtigen Luft, dieser Auszug des blinden Welfenkönigs gehe zur Nimmerwiederkunft. Mit schweren Sorgen für die Lieben daheim fühlte jeder die Katastrophe heranziehen. Ohne etwas Feindliches erfahren zu haben, erreichte das Hauptquartier schon um 10¹/₂ vormittags die Stadt Heiligenstadt.

Der zweite Marschtag des 22. Juni war noch heißer wie der erste. Der vier Meilen betragende Weg über Dingelsfeldt nach Mühlhausen nahm zehn Stunden, von morgens 4 bis nachmittags 2 Uhr, in Anspruch, da mehrere längere Ruhepausen den mangelhaft verpflegten Truppen gewährt werden mußten, wobei einige Abteilungen sogar die Erlaubnis erhielten, ihre Tornister von einigen entbehrlichen Stücken zu erleichtern. Feindliche Truppen waren nirgends erschienen, die Bewohner, überall entgegenkommend, zeigten aufrichtige Teilnahme. Von Mühlhausen sandte ich einen ausführlichen Brief an meine Frau, den sie aber niemals empfangen hat.

Das Hauptquartier begab sich am 23. Juni, morgens 5 Uhr, auf der Straße nach Langensalza zunächst bis südlich Höngeba, wo ein Parlamentär von Gotha eintraf mit der

telegraphischen Aufforderung (an den Kommandierenden der hannoverschen Armee vom General von Moltke in Berlin), die Waffen zu strecken, da die Hannoveraner von allen Seiten umstellt seien. Dies veranlaßte einen längern Aufenthalt zur Beratung mit dem gleich nachher eintreffenden König, wobei zwar die Aufforderung entschieden abgelehnt, doch auch die Absendung des Majors von Jacobi als diesseitigen Parlamentärs nach Gotha beschlossen wurde, um über die entgegenstehenden feindlichen Streitkräfte zuverlässige Nachricht zu erlangen. Nachdem dieser Offizier vorausgeilt war, traf der Armeestab nachmittags 2 Uhr in Langensalza ein, ohne vom Feinde etwas gesehen zu haben. Dahin folgte auch der König, bei dem abends der russische Gesandte unerwartet aus Hannover zu kurzem Besuch eintraf gleichzeitig mit der Meldung einer Husarenpatrouille, die in die Stadt Eisenach hineingeritten war, ohne einen preußischen Soldaten gesehen zu haben.

Infolge dieser mit andern Nachrichten im Widerspruch stehenden Meldung erhielt Oberstleutnant Rudorff den Auftrag, am frühen Morgen des 24. Juni zur Rekognoszierung gegen Eisenach vorzugehen und, falls er es unbesetzt fände, die nächste Armeebrigade dahin zu ziehen. Gleichzeitig hatten sich drei Armeebrigaden südlich Langensalza versammelt, um mit dem Hauptquartier den Vormarsch gegen Gotha anzutreten, als von dorthier Major von Jacobi zurückkehrte und mit dem General von Arrentschildt sofort zum König eilte. Nach längerer Verrattung kam der General zu uns in die Stellung der Truppen zurück, sandte von dort den Oberst Dammers mit Major von Jacobi und Hauptmann Krause als Parlamentäre in einem Wagen nach Gotha und erteilte zum allgemeinen Erstaunen den Truppen den Befehl, in ihre verlassenen Quartiere zurückzugehen und zu ruhen. Gegen 12 Uhr mittags kehrte Oberstleutnant Rudorff von seiner Rekognoszierung zurück, deren Ergebnis darin gipfelte, daß Eisenach nur von zwei feindlichen Bataillonen besetzt gefunden, und daher die Armeebrigade des Oberst von Bülow veranlaßt war, gegen diese Stadt den Vormarsch anzutreten. Infolgedessen

ließ der König durch einen Husarenoffizier die nach Gotha entsendeten Parlamentäre zurückrufen. Vom Hauptquartier wurde der schnelle Vormarsch von zwei weiteren Brigaden über Behringen gegen Eisenach befohlen, während eine dritte noch am Nachmittage über Hennigsleben möglichst weit gegen Gotha demonstrieren sollte. Um 3 Uhr nachmittags ritt ich im Stabe des kommandierenden Generals von Langensalza auf der Straße nach Eisenach bis Stockhausen, wo wir gegen 8 Uhr abends die Brigade Bülow erreichten und nicht wenig erstaunt waren, diese statt im Besitze von Eisenach, wie sicher erwartet, im Zustande einer Waffenruhe und in Divals lagernd zu finden. Als Ursache davon erwies sich ein Telegramm des Majors von Jacobi aus Gotha: „Bahnhof Fröttstedt, weiterzugeben an den Königl. hannoverschen Offizier der vorrückenden Truppen. In den Verhandlungen sind die von Hannover gestellten Bedingungen Königl. preußischerseits angenommen, wonach Feindseligkeiten zu vermeiden. Jacobi, Major.“ Nach Empfang desselben hatte sich Oberst von Bülow unter Einstimmung seiner Abteilungskommandeure veranlaßt gesehen, mit dem preußischen Kommandanten in Eisenach einen vierzehnstündigen Waffenstillstand mit dreistündiger Kündigungsfrist abzuschließen. Diesen Tatbestand durch eine Kündigung der Waffenruhe zu ändern, konnte sich der kommandierende General wegen der vorgerückten Abendstunde nicht entschließen, und so geriet der Vormarsch der ganzen Armee ins Stocken. Der General ritt mit uns gegen 10 Uhr abends nach Groß-Behringen, dem Nachtquartier des Königs, zurück, wo wir nach Mitternacht sehr ermüdet eintrafen, nachdem wir während dieses Tages mehr als neun Stunden im Sattel gewesen waren. An ein Unterkommen in dem überfüllten Dorfe war nicht zu denken. Wir mußten daher in der allerdings schönen Sommernacht nothdürftig bivakieren und hatten die größte Mühe, etwas zur Stillung unsers rasenden Hungers zu erlangen.

Der König hatte inzwischen von Gotha die Nachricht erhalten, daß dort ein Generaladjutant des Königs von Preußen angekommen sei, um mit ihm zu unterhandeln. Nach einem nächtlichen Kriegsrat war demselben telegraphisch durch einen

Parlamentär über Eisenach erwidert worden, daß der König bereit sei, mit ihm zu unterhandeln und bis auf weiteres alle Feindseligkeiten einstellen werde. Der Unterhändler traf dann am 25. Juni, morgens 9 Uhr, in Groß-Behringen ein, reiste aber schon mittags wieder ab, nachdem von ihm ein Waffenstillstandsprotokoll unterzeichnet war, das den Wiederbeginn der Feindseligkeiten von einem nur einseitigen Befehl abhängig machte. Unter dem vermeintlichen Schutze dieses Waffenstillstandes wurde nachmittags die Zurückführung der Armee ins weitläufige Kantonnement um Langensalza herum befohlen, um die große Not leidende Verpflegung zu bessern. Auch die Offiziere des Armeestabes fanden in den völlig ausgefogenen Behringersdörfern kaum anderes als trockenes Brot und Wasser. Ich benutzte daher die Ruhe des Nachmittags, um mit meinem Adjutanten die Pionierkompagnien aufzusuchen, um aus ihren mitgeführten Vorräten unsern Hunger zu stillen. Wir kehrten mit einbrechender Dunkelheit nach Groß-Behringen zurück, wo kurz vorher von Oberstleutnant Rudorff aus Eisenach die Nachricht überbracht war, daß möglicherweise noch in der Nacht ein feindlicher Angriff zu erwarten sei, da der in Eisenach eingetroffene kommandierende General von Falkenstein den Waffenstillstand nicht anerkennen wollte. Im Hauptquartier wurden daher schleunigst die Befehle zur unverzüglichen Konzentrierung der Armee bei Groß-Behringen erlassen. Die Truppen bivaktierten während der Nacht westwärts vom Dorfe, während das Hauptquartier sich in einer großen Scheune untergebracht hatte.

Am frühen Morgen des 26. Juni überbrachte ein preussischer Parlamentär die Mitteilung, daß General von Falkenstein nun von dem Waffenstillstand offiziell in Kenntnis gesetzt sei und denselben respektieren werde. Infolgedessen wurden die Truppen nach den ihnen bereits am Tage vorher angewiesenen Kantonnements gegen Langensalza in Marsch gesetzt und das Hauptquartier ebendahin zurückverlegt. Gegen Mittag trafen wir dort ein. Um dieselbe Zeit erschien dort der Oberst von Döring als Abgesandter des Königs von Preußen, um dem König Georg unter ehrenvollen Bedingungen

zum letzten Male das Anerbieten einer friedlichen Übereinkunft zu machen. Da dieses jedoch entschieden abgewiesen wurde, kündigte der Oberst die Waffenruhe und ging alsdann nach Gotha zurück. Nach seiner Abreise wurden sofort beim König die Maßregeln gegen die in Aussicht stehenden Angriffe in Erwägung gezogen. Nach sehr erregten Erörterungen alarmierte man die Truppen um 4 Uhr nachmittags, wies ihnen rings um Langensalza Stellungen an und befahl, daß jede Armeebrigade sich fechtend in der Richtung auf Sondershausen zurückziehen solle. Der kommandierende General erwartete mit seinem Stabe einen Angriff von Gotha her in der Stellung zweier Brigaden südlich Langensalza bis gegen 6 Uhr vergebens und entschloß sich dann, die Armee in eine Defensivstellung auf dem linken Ufer der Unstrut zu führen, die auf beiden Seiten der Straße nach Sondershausen zwischen den Orten Thamsbrück, Merxleben und Rägelsfeldt geeignet schien, sowohl kräftigen Widerstand zu leisten als auch äußerstenfalls gegenüber beträchtlicher Übermacht in ehrenvoller Weise sich in östlicher Richtung zurückzuziehen. Ich wurde beauftragt, in Gemeinschaft mit Oberstleutnant Rudorff sofort eine Rekognoszierung dieser Stellung mit besonderer Rücksicht auf einen auch von Mühlhausen her gegen ihren rechten Flügel zu erwartenden Angriff auszuführen, um hier die mangelnde Flügelanlehnung durch Anlage von Erdwerken zu ersetzen. Noch vor einbrechender Dunkelheit hatten wir diese Rekognoszierung beendet und uns für die Anlage von drei Erdwerken hinter einem in südlicher Richtung der Unstrut zufließenden Wasserlaufe, etwa halbwegs zwischen Merxleben und Thamsbrück, geeinigt. Die beiden Pionierkompagnien sollten an letzterem Orte während der Nacht eintreffen. Aus deren Schanzzeugwagen wurde das Arbeitsgerät für 400 Hilfsarbeiter verfügbar gemacht, die von der zunächst lagernden Infanterie zu stellen waren. Ich selbst verabredete nachts in Thamsbrück mit dem die beiden Kompagnien befehligen Major Gotthard das Erforderliche zur möglichst beschleunigten Ausführung der Schanzarbeiten.

In der Frühe des 27. Juni um 4 Uhr bestimmte ich an Ort und Stelle mit dem genannten Major die Lage, Form

und Größe der drei Schanzen, von denen zunächst die beiden wichtigeren Flügelwerke um 5 Uhr morgens von im ganzen 530 Arbeitern (178 Pionieren und 352 Infanteristen), in Angriff genommen wurden. Leider zeigte sich dabei bald, daß sowohl das schwer zu bearbeitende steinige Erdreich als auch die Erschöpfung der Mannschaften infolge der dreitägigen mangelhaften Verpflegung sowie die glühende Sonnenhitze des völlig klaren windstillen Sommertages erhebliche Verzögerung der Arbeiten zur Folge haben würden. Diese waren aber wohl vier Stunden unverdroffen fortgesetzt worden, als aus der Gegend südlich von Langensalza Kanonenschüsse erdröhnten, und dicke Staubwolken aufstiegen, die sich gegen 11 Uhr vormittags der Stadt näherten. Als ich um diese Zeit zur näheren Beobachtung des sich dort entspinrenden Kampfes längst der Unstrut gegen Merxleben vorritt, sah ich feindliche Artillerie auf dem etwa 2000 Schritt südwestlich von diesem Dorfe liegenden Hügel (Judenhügel) ihr Feuer gegen unsere Artillerie auf dem Kirchberge bei Merxleben eröffnen. Die feindlichen Geschosse sausten jedoch hoch über die Höhe und das Dorf hinweg und kreppten in der Luft. Unsere Artillerie nahm diesen Kampf lebhaft und mit dem Erfolge auf, daß in der feindlichen Stellung ein Munitionswagen in die Luft flog. Währenddem zog sich die hannoversche Infanteriebesatzung von Langensalza fechtend in die Stellung bei Merxleben zurück, und es entspann sich danach längs der Unstrut beiderseits dieses Dorfes ein lebhaftes, stehendes Infanteriegefecht. Die Schanzarbeiten, zu denen ich nun zurücktritt, waren unterdessen bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr mittags zwar stetig, doch von der unerträglichsten Hitze und der Gefechtsspannung erheblich erlahmt, fortgesetzt worden, als die Infanteriearbeiter zu ihren Bataillonen zurückgerufen wurden. Da die bis zur Erschöpfung angestregten Pioniere allein der Arbeit nicht gewachsen waren, ich auch die Bataillone diesseits Thamsbrück die Unstrut überschreiten und zur Offensive übergehen sah, und die Vollenbung der Schanzen daher entbehrlich schien, ließ ich gegen 1 $\frac{1}{2}$ Uhr die Arbeit einstellen und die Kompagnien geschlossen in eine Bereitschaftsstellung

Hinter Mergleben vorgehen, um sie zur unmittelbaren Verwendung zur Hand zu haben. Ich selbst suchte mit meinem Adjutanten den kommandierenden General auf und meldete meine von ihm gebilligten Anordnungen in Mergleben zu der Zeit, als auch hier die Infanterie unter mörderischem Granat- und Gewehrfeuer die Anstrut überschritt und sich hinter Deckungen des rechten Ufers festsetzte. Unter dem Pfeifen und Krachen der Geschosse wechselte ich einen flüchtigen Gruß mit meinem Schwager Fritz von Pusendorf,²⁾ der mit seinem Bataillon nach furchtbaren Verlusten auf dem Kirchberge (5 Offiziere und 50 Mann tot)³⁾ auf dem freien Platz im Dorfe als Reserve stand. Infolge einer etwa 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags eingehenden Meldung, daß unsere Infanterie des rechten Flügels bereits in dem Besitz von Langensalza sei, begab sich der ganze Armeestab, in dem ich nun verblieb, nach dem südwestlichen Dorfausgang, um die Reserve-Kavallerie und -Artillerie zu einem letzten Stoß gegen die abziehenden feindlichen Kolonnen vorzuführen. Raum aber hatten wir die letzten deckenden Häuser hinter uns, als sich ein so lebhaftes Gewehrfeuer aus dem etwa 400 Schritt entfernten Badewaldchen auf uns richtete, daß mehrere unserer Pferde, auch das des unmittelbar vor mir reitenden Offiziers, am Hinterschäkel, verwundet wurden und wir so lange zum Umkehren gezwungen waren, bis das Badewaldchen um 4 Uhr vom Feinde gesäubert war. Damit war auch der letzte Halt dem Angreifer entzogen, der, von unserer Kavallerie lebhaft verfolgt, überall im Rückzuge war. Wir sahen dies vom Judenhügel ab in lauterer Siegesfreude. Der Armeestab ritt nun nach Mergleben zurück, von wo ich Gelegenheit nahm, mich nach den nähern Freunden und Bekannten umzusehen. Glücklicherweise hatte von ihnen niemand erheblichen Schaden

²⁾ Major im Leibregiment.

Dr. v. D.

³⁾ Diese Angabe ist nicht ganz richtig. Sie dürfte sich vielmehr nach der offiziellen Verlustliste — Seite 29 und 54 des hannoverschen offiziellen Berichts — auf den in wenigen Minuten erlittenen Gesamtverlust von 6 Offizieren und etwa 50 Mann an Toten und Verwundeten beziehen.

Dr. v. D.

erlitten. Wie Pusendorf war auch William von Goeben⁴⁾ einer großen Gefahr gesund entgangen. 6 Uhr nachmittags war herangeritten, als ich beim Wirtshause in Merxleben vom Pferde stieg, das ich seit zehn Stunden ohne Unterbrechung, und ohne etwas genossen zu haben, in tropischer Sonnenglut geritten hatte. Ich war so erschöpft, daß ich, den Zügel in der Hand, auf einem Steine sitzend sofort einschlief. Ich mochte wohl eine Stunde geschlafen haben, als mein Adjutant den Befehl brachte, nach Langensalza zurückzukehren, die Pionierkompagnien aber sofort das Schlachtfeld nach Verwundeten absuchen und danach ein Bivak bei Merxleben beziehen zu lassen. Abends 10 Uhr war ich endlich in der Lage, im guten Quartier zu Langensalza die geschwundenen Kräfte durch ein Mahl wiederherzustellen und den seit vier Nächten entbehrten Schlaf in einem Bette zu genießen.

Erst am Morgen des 28. Juni ließen sich die schweren Opfer erkennen, mit denen der gestrige Sieg erkauft war. Ich ritt in der Frühe auf das Schlachtfeld hinaus, wo die Pioniere schon mit Sammeln der Toten zur Beerdigung beschäftigt waren. Diese lagen besonders zahlreich in und zunächst dem Badewäldchen. Dort sah ich auch eine rührende Szene: die Leiche eines preussischen Offiziers, dicht an seiner Seite die seines treuen Hundes, dessen zerschossene Pfote sein Herr noch mit seinem Taschentuch hatte verbinden können, um dann unter seiner dankbaren Obhut mit ihm zu sterben. Als ich um Mittag nach Langensalza zurückkehrte, verlautete, daß der durch einen Parlamentär bei dem preussischen General beantragte mehrtägige Waffenstillstand abgelehnt sei und von allen Seiten her der Anmarsch feindlicher Truppenmassen gemeldet werde. Die Aufregung aller Kreise über das, was nun geschehen müsse, war groß, als nachmittags eine Proklamation des Königs und zugleich ein Armeebefehl den Entschluß zur Abschließung einer Kapitulation und zur Einstellung aller Feindseligkeiten ankündigte. Parlamentäre wurden nach allen Seiten

⁴⁾ Oberlieutenant im 6. Infanterieregiment, ein Bruder des auf preussischer Seite befehligen General von Goeben. Dr. v. D.

abgesendet, um von diesem Entschluß die preussischen Kommandeure zu benachrichtigen. Da vorauszusehen war, daß nun auch die Kriegskasse überliefert werden sollte, gab ich noch abends den Offizieren des Ingenieurkorps anheim, ihre rückständigen Feldzulagen und sonstigen Gebühren unterzüglich zu erheben. Ich selbst ließ mir von der Armee-Intendantur meinen rückständigen Gehalt, Feld- und Stabszulage, auch Mobilmachungsgeld für den Monat Juni sogleich auszahlen. Als darnach Stunden erschöpfter Ruhe, wenn auch voll tiefer Trauer, eintraten, berichtete ich meiner Frau die Erlebnisse der letzten acht Tage in einem ausführlichen Briefe, der aber ebensowenig wie der frühere in ihre Hände gelangte.

Die schon in der Nacht verhandelten, am Vormittage des 29. Juni mit Zusätzen und Erläuterungen versehenen Kapitulationsbedingungen gelangten mittags bei einem schweren Gewitter unter Donner und Blitz zum Abschluß und wurden sogleich in Vollzug gesetzt. Die Haltung sämtlicher Truppen blieb in ihrem herben Schicksal eine ausgezeichnete; nicht die geringste Unordnung kam bei der Ablieferung der gesamten Kriegsausrüstung vor. Die Offiziere, denen unter der Verpflichtung auf Ehrenwort, nicht gegen Preußen zu dienen, der Beibehalt ihrer Waffen, des Gepäcks und ihrer Pferde sowie ihrer Gesamtbezüge zugestanden war, hatten sich bis auf weiteres als beurlaubt anzusehen. —

Damit enden die Erinnerungen an den kurzen, aber folgenschweren Feldzug der hannoverschen Armee. Oppermann trat 1867 in preussische Dienste und nahm an dem Kriege gegen Frankreich 1870/71 als Oberstleutnant und Ingenieur en chef für den Nordwestangriff auf Paris tätigen Anteil. Mit dem Eisernen Kreuze erster Klasse geschmückt, und außerdem in den Adelsstand erhoben, kehrte er heim, um sich der Friedensarbeit noch neun Jahre lang, zuletzt als Generalmajor und Inspekteur der 4. Ingenieurinspektion in Köln a. Rh., zu widmen. 1880 wurde er mit Pension zur Disposition gestellt. Seinen Ruhestand verlebte er in Hannover, wo er 1892 starb.

XVIII.

Miscellen.



**Nachtrag 2 zur Bibliographie der Literatur
über die
Lüneburger Wenden und das Wendland.**

Von **E. Mucke.**

19a) 1783—1789. **Anton**, Erste Linien eines Versuches über der alten Slaven Ursprung. Zwei Teile. Leipzig 1783 und 1789.

Zu Nr. 20. Nach Paul Kofis Ermittlungen stammen die unsprögfällig wiedergegebenen polabischen Wörter im Petersburger Wörterbuch nicht aus der Platoschen Handschrift, sondern aus Eccardi und Leibnits Material (vgl. Nr. 8 und Nr. 9.)

27a) 1817. Hannoversches Magazin 1817, Seite 1057 ff. Abdruck der Hildebrandschen Relation (vgl. Nr. 1) mit einigen hinzugefügten Bemerkungen.

38a) 1855. Journal für Landwirtschaft. Celle 1855, Seite 1 ff. Artikel von Jacobi und von Pfeffinger (Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses).

40a) 1856. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen: Hammerstein, Hochzeits- und Rindtaufsgebräuche in den Ämtern Dannenberg und Hixacker im Jahre 1562.

47a) 1861. **Solger**, Der Ursprung und der älteste Zustand der Stadt Lüneburg. Lüneburg 1861.

60a) 1880. **Ed. Bodemann**, Systematisches Repertorium. Hannover 1880.

118) 1906/1907. **Gräß Rude**, Połabskije Slavjane („Die Elbflaven“), russisch in der St. Petersburger Monatschrift: Slavjanskija Izvēstija (Slavische Nachrichten), Jahrg. 1906 und 1907.

119) 1907. **Paul Rost**, Die Sprachreste der Drabāno-Polaben im Hannoverschen. Leipzig 1907.

XIX.

Bücher- und Zeitschriftenchau.

Paul Kühnel, Finden sich noch Spuren der Slaven im mittleren und westlichen Hannover? In den Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. 1. Band. 5. Heft.) Hannover und Leipzig. Hahn'sche Buchhandlung 1907. 47 Seiten in 8^o mit 4 Dorfplänen.

In dieser Kühnellschen Monographie sind eingehend behandelt die Orts- und Flurnamen: 1) des westlichen in Kühnells früherer größerer Arbeit „Slavische Orts- und Flurnamen im Lüneburgischen“ I—III unberücksichtigt gebliebenen Teiles der Landdrostei Lüneburg, und im Anschluß daran diejenigen der drei Landdrosteien: 2) Stade, 3) Hannover, 4) Hilbesheim nach den einzelnen Ämtern. Voraufgeschickt ist eine orientierende Einleitung (S. 1—5), und die Schlußbemerkungen auf S. 44—47 geben in Kürze die Resultate der Untersuchung bzw. geschichtliche Erklärungen über die Zeit und Art der slavischen Siedlungen in Hannover.

Paul Kühnel hat in dreijähriger mühevoller Arbeit zum Zweck seiner Untersuchungen alle in Betracht kommenden Urkundenbücher, alle Flurkarten und Katasterbücher der Provinz Hannover durchforscht und klagt meines Erachtens mit Unrecht, daß das Resultat seiner Untersuchungen nicht im Verhältnis steht zu der Mühe, die er darauf verwandt hat. Denn mir erscheint das erzielte doppelte Resultat sehr wohl der darauf verwandten Mühe wert: 1) Kühnel hat, worauf bereits Dr. W. Petryński, D. Stowianach, Kraków 1899 auf Grund alter Urkunden hingewiesen hatte, in seiner Arbeit aus dem von ihm durchforschten Material erwiesen, daß slavische Siedlungen in der Tat weit nach Westen, und zwar bis über die Weser, Werra und Fulda reichten; — 2) durch die gleichzeitige Erklärung zahlreicher niederdeutscher Orts- und besonders Flurnamen, die manchem des Niederdeutschen unkundigen Forscher ein slavisches Gepräge zu tragen scheinen könnten, werden spätere Erklärer und Forscher vor dem Fehler, in den er bei frühern Erklärungen selbst bisweilen verfallen war, bewahrt bleiben, sie für slavisch anzusprechen.

Es ist nämlich, um es gleich hier anerkennend hervorzuheben, Paul Kühnel in seiner Schrift bei Erklärung der vielen oft höchst schwierigen Namen mit größter Vorsicht vorgegangen und hat überall in richtiger Erkenntnis die niederdeutsche Sprache voll berücksichtigend zweifelhafte Wortformen, wie er selbst angibt, zunächst stets als deutsch angesehen und erst beim Versagen aller deutschen Hilfsmittel und bei der Unmöglichkeit einer Erklärung aus dem Deutschen zur Erklärung aus dem Slavischen gegriffen. Auf Kosten des Deutschtums Slavisches aus den Namen herauszufinden — ein ganz unberechtigter und ungerechter Vorwurf, der ihm von einem heißspornigen Rezensenten seiner ersten, wenn auch nicht in jeder einzelnen Erklärung einwandfreien, so doch höchst verdienstvollen Arbeit vom hohen Pferde herab gemacht worden ist — hat er weder dort noch hier jemals beabsichtigt. Bei der Erklärung aus dem Niederdeutschen leisteten ihm sehr gute Dienste die immer noch zu wenig gewürdigten onomatologischen Arbeiten von Direktor Dr. H. Jellinghaus über niederdeutsche Orts- und Flurnamen (6 Abhandlungen) sowie das Mittelniederdeutsche Handwörterbuch von Lübben.

Hervorzuheben ist vor allem Kühnells Beobachtung: je weiter man vom Lüneburgischen aus nach Westen und Südwesten vordringt desto mehr treten neben den slavischen die niederdeutschen Namen auf, bis die letzteren zusammen mit hochdeutschen in den westlichen Landdrostereien ausschließlich vorkommen; die slavischen Namen haben da den deutschen Platz gemacht und fast nur noch die slavische Anlage der Dörfer und der Fluren und hier und da die Angabe einzelner für wendische Orte charakteristischer Bezeichnungen in deutscher Übertragung (z. B. Kuhlhof und Kuhlgarten = drawän. Sielaitz: ziláisté > zelišto; Schweinehag = draw. Priossink: Prisiik > *préssékü; Wischhof und Grasshof = draw. Klansoi: klāncái) ermöglichen es noch, einen Ort als früher wendisch zu erkennen und zu bezeichnen. Auf diese Weise hat Kühnel durch seine Untersuchungen festgestellt und bestimmt erwiesen, daß einzelne slavische Orts- und Flurnamen und nicht wenige nach Wendenart gebaute Ortschaften („wendische Rundlinge“) mit den charakteristischen Kuhlgärten, Wischhöfen, Baumhöfen, Schweineweiden, Schweinewinkeln und Schulzendienstländern im Süden des Königreichs Hannover bis nach Goslar, im Westen bis an die Weser und Hunte vorkommen. Hinsichtlich der Rundlinge nimmt P. Kühnel im Gegensatz zu Jellinghaus mit vollem Rechte an, daß es wirklich wendische, von den Sachsen später übernommene Dorfanlagen sind. Abgesehen von den zahlreichen slavischen Dorfanlagen in der Landdrosterei Lüneburg gibt bzw. gab es nachweislich welche in den Städtischen Ämtern Harfeld, Himmelpforten, Rothenburg und

Verden, ferner in den Hannoverschen Ämtern Neustadt (Bühren), Syle (Reeste und Jebel), Uchte (Dorf Bohnhorst westlich der Weser) und endlich in den Hildesheimischen Ämtern Peine (Böhrum), Hildesheim (Häbdesum), Marienburg (Al.-Himstedt und Gr.-Himstedt), Bockenem (Wartjenstedt) und Liebenburg (Weinum, Al.-Höfthe).

Die von Kühnel fast durchweg richtig erklärten immer noch verhältnismäßig zahlreichen slavischen Flurnamen des westlichen Teiles der Landdrostei Lüneburg sowie der Landdrostei Stade können hier natürlich nicht angeführt werden, hervorgehoben seien hier nur einige ausgesprochen slavische Flurnamen aus den beiden Landdrosteien Hannover und Hildesheim: Flath und Flathe (öfter) = blätŭ, Barne (öfter) = bärnŭ, Wirch = wirch (Höhe), Priekamp, Gräbig, Babiloh (jedenfalls = sl. Babitug, nur daß tag dem dtſch. loh angeglichen ward), Stülpe, Laase, Weuster, Kreipau, Segeste, Oriensen, Warne, Kulm, Dolgen, Gröbbe, Diehlen, Oder (Fluß), Sieber (Fluß), Briege, Salnke u. a. m.

In Kühnels Arbeit finden sich sehr viele besonders für den Lokalhistoriker interessante und wichtige Einzelheiten, auf die auch nur andeutungsweise in dieser Besprechung hinzuweisen ich mir hier leider versagen muß; nur auf zwei von Kühnel ins rechte Licht gestellte Urkunden möge noch hingewiesen werden: 1) Urkunde des Amtes Sulingen (zwischen Weser und Hunte) vom Jahre 1241, in der von einem Distrikt Slavia gesprochen wird (vgl. S. 33). — 2) Bestätigungsurkunde des Bischofs Bruno von Hildesheim vom Jahre 1154, die eine Reihe von slavischen Ortsnamen südlich von Goslar anführt (vgl. S. 41).

In den Schlußbemerkungen zu seinen Untersuchungen (S. 44 bis 47) erörtert Kühnel eingehend, wann und wie nach seiner Ansicht jene Gegenden des heutigen Hannoverlandes von Slaven (Wenden) besiedelt worden sind.

Beigefügt sind der Arbeit Pläne von vier wendischen Rundlingen [zwei aus dem sog. Lüneb. Wendland — zwei aus den in der Arbeit behandelten Gegenden (Hambühren und Daerstorf)], die sehr instruktiv sind.

Um endlich ein Schlusurteil über die vorliegende Kühnelsehe äußerst mühevolle und schon darum um so dankenswertere Arbeit abzugeben, man darf dieselbe ohne Bedenken eine verständige und in jeder Beziehung tüchtige wissenschaftliche Leistung nennen; Kühnel ist in seinen Schlüssen und Erklärungen durchweg bedächtig abwägend und zurückhaltend, und wenn man auch hier und da eine andre Erklärung für wahrscheinlicher halten möchte, so sind mir doch trotz der großen Masse völlig falsche oder unmögliche Erklärungen nirgends aufgestoßen. Weibe, sowohl der Slavist wie der Germanist,

werden die Monographie Kühnells mit Interesse und Nutzen lesen. Freilich ist die Ausbeute eine weitaus größere für den niederdeutschen, als für den slavischen Orts- und Flurnamenforscher, für den ersteren ist sie bei seinen Studien unumgänglich notwendig, ja sie ist überhaupt eine treffliche Ergänzung zu den Arbeiten von G. Jellinghaus.

Dr. G. Mude.

F. Noß, Die Sprachreste der Draväno-Polaben im Hannover-schen. VIII und 451 S. Leipzig 1907. Hinrichs Verlag. Preis 16 M.

Dieses langerwartete Buch, das eine fühlbare Lücke in der slavischen Sprachwissenschaft auszufüllen berufen ist, da es endlich die vollständig gesammelten und wissenschaftlich gesichteten Sprachreste der Draväno-Polaben oder Lüneburger Wendcn, wie sie gewöhnlich genannt werden, bietet, verdient auch in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen angezeigt zu werden, weil ja das Lüneburger Wendland wie das ganze Herzogtum Lüneburg seit langer Zeit zum Hannoverland gehört.

Das in jeder Beziehung mustergültige Buch bietet folgenden Inhalt:

Vorwort und Inhaltsverzeichnis S. I—VIII.

A. Einleitung S. 1—32. Sie handelt über das bearbeitete und veröffentlichte Material, indem sie genau auseinandersetzt, von wem die einzelnen Handschriften stammen bzw. die gebotenen Sprachreste gesammelt sind, wo die einzelnen Handschriften aufbewahrt werden, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen, welche von ihnen und wo sie bereits gedruckt worden sind usw. Dabei werden kurz die Biographien der Aufzeichner aus dem Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts so weit als möglich gegeben und noch verschiedene andre auf die Lüneburger Wendcn und das Aussterben ihrer Sprache sich beziehende Daten mit angeführt. Diese Einleitung ist also für den Historiker und den Historischen Verein für Niedersachsen besonders interessant und wichtig.

B. Material S. 33—369, und zwar meist in chronol. Folge:

1. Bessingers Vocabular, S. 33—46.
 2. Aus dem Briefe des Amtmanns Mithoff an Hofrat Schrader, 46—51.
 3. Aus dem Nachlasse von F. Müller, 51—52.
- Unter den Berichtigungen am Schluß S. 446 wird Robl'sches Beweis, daß Müllers Vaterunser und Beichte eine Mystifikation, mit andern Worten ein Falsifikat darstellt angeführt.
4. Das Vocabular des Anonymus, 52—55.
 5. Vocabularium et Phraseologicum Vandalicum, 55—62.

Im Text steht die Kopenhagener Handschrift, in den Fußnoten die Abweichungen in Domeiers Abdruck in der Hamburger vermischten Bibliothek.

6. Das Glossar des Johann Barum Schulze, 62—79.

Es ist aus dessen verlorener Chronik gegeben nach dem teilweisen Abdruck in den Annalen der Braunschweigisch-Büneburgischen Churlande 1794, dem ganzen Abdruck bei Hilferding, Pamjatnik 1856 und Juglers handschriftlichem „Vollständigen Büneburgisch-wendischen Wörterbuch“ der Göttinger Universitäts-Bibliothek. Sonst hat Kost, abgesehen von sprachlich-historischen Mitteilungen aus der Einleitung, das Juglersche Wörterbuch nicht benutzt, weil Jugler, was die Hauptquelle, nämlich Hennigs lexikalische Arbeiten, betrifft, nur aus sekundären Handschriften geschöpft hat und die gedruckten Quellen Juglers durch Auffindung der Originalhandschriften derselben ihren Wert verloren haben.

7. Wendische Wokabeln an Monsieur de Baucœur Anno 1710. 80—87.

Diese gehen auf Hennig zurück.

8. Christian Hennig von Jessen, 87—178.

a) Das Vocabularium Venedicum, 87—174.

b) Das Hochzeit- oder Brautlied, 175—177.

c) Das heilige Vaterunser in zwei Versionen, 177—178.

Das Wokabular ist nach der vollständigsten noch nicht veröffentlichten von Hennig selbst aufs Neue geschriebenen Handschrift der Königl. Bibliothek zu Hannover gegeben, in die Fußnoten sind die Abweichungen aus Hennigs Kladde und einer kürzeren und einer längeren Reinschrift des Görlitzer Sammelbandes, der kürzeren Göttinger Handschrift und einem nach Gruppen zusammengestellten kleinen Wörterverzeichnis der Königl. Bibliothek zu Hannover gesetzt, alle die andern zahlreichen Handschriften sind als meist mehr oder weniger gefürzte Abschriften obiger Handschriften unberücksichtigt gelassen worden. Und so haben auch die drei Handschriften des Hennigschen Wörterbuchs, die sich in der Bibliothek des Historischen Vereins für Niedersachsen befinden, nur einen historischen, keinen sprachlichen Wert. Unerwähnt darf nicht bleiben, daß die vielgenannte sog. von Platowsche Handschrift, die seit 1832 für verloren galt, von B. Kost in der Kirchen-Ministerialbibliothek zu Celle wieder aufgefunden worden ist. Dagegen bleibt die erste von Hennig hergestellte und unter dem Decknamen Chilian Wendholts im Jahre 1707 in Zirkulation gebrachte Handschrift der kürzeren Rezension verschollen.

9. Vereinzelte Nachrichten, 178—181.

Enthalten nur einzelne wendische Ausdrücke aus dem wendländischen Plattdeutsch.

10. Orts- und Flurnamen, 181—356.

Aus den umfassenden Sammlungen von Kühnel und Mucke mit Ergänzungen von Kost selbst. Paul Kühnel hatte ihm seine große Sammlung nebst Erklärungen bereits vor ihrer Veröffentlichung in zuvorkommendster Weise zur Verfügung gestellt.

11. Die Zu- und Familiennamen, 356—368.

Von Kost selbst gesammelt aus Schatzregistern, Amtsbüchern und Ortsbeschreibungen als Ergänzung zur Sammlung von Muta (Mucke) in den SzezaŃki usw.

Nach einem Nachtrag aus Muta auf S. 368 folgt dann auf S. 370—446 das vollständige „Draväno-polabische Wörterverzeichnis“ aus dem vorausgehenden Material von Kost mit größter Genauigkeit und steter Verweisung auf die betreffenden Wörter und Stellen im Material in normalisierter Orthographie in lateinischer Schrift zusammengestellt. Zum Schluß folgen die nötigen Berichtigungen auf S. 446—451.

Das sehr fein ausgestattete Buch, das in wissenschaftlicher Beziehung allen Ansprüchen genügt, kann man nur warm empfehlen. Es hat bei der so überaus großen, ja teilweise fast unüberwindlichen Sprödigkeit des Stoffes und den vielen rätselhaften, und bisher jeder Erklärung trogenden drawänischen Wörtern den Verfasser enorme Arbeit und Mühe in einer längeren Reihe von Jahren gekostet, um dieses unendliche Wirrsal endlich zu entwirren und die größten Dienste dabei geleistet hat ihm die völlige Beherrschung der plattdeutschen Sprache und die genaue Kenntnis der niederdeutschen Dialekte der ältern Zeit wie der Gegenwart. In diesem Maße hätten es Slavisten, die natürlich meist doch nur eine mehr oberflächliche Kenntnis gerade der niederdeutschen Dialekte besitzen können, nicht fertig gebracht, und sie hätten eine große Zahl von Wörtern als Rätsel unerklärt stehen lassen müssen, andre wieder gezwungen irgendwie zurecht gemodelt und mit Unrecht für slavisch ausgegeben. So wird es sicher dem niederdeutschen Sprachforscher und Sprachliebhaber bei der Lektüre der Fußnoten zum gebotenen Sprachmaterial und des Wörterbuchs am Ende selbst, wo die Entlehnungen aus dem Niederdeutschen mit einem Kreuz bezeichnet sind, viel Vergnügen machen zu sehen und zu erfahren, wie gut niedersächsische und friesische Wörter in das slavische Gewand geschlüpft sind und sich so hinter demselben bis heute sicher versteckt hatten.

Dr. E. Mucke.

Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter. Von Erich Zechlin, Lüneburg. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. I. Band. 6. Heft.) Hannover und Leipzig, Hahn'sche Buchhandlung 1907.

Es ist ein Verdienst Dietrich Schäfers, daß sich in den letzten Jahren jüngere Gelehrte wiederholt den Quellen des neugeordneten Lüneburger Stadtarchivs zugewandt haben. Als erstes Heft der von unserm Verein herausgegebenen „Forschungen zur Geschichte Niedersachsens“ erschien im Jahre 1906 die vortreffliche Untersuchung Luise Jenters „zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370“; im Druck befindlich ist eine Arbeit von Hermann Heinen über den Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts (Heft 63 der „Historischen Studien“, verlegt von Ebering, Berlin); und als sechstes Heft unserer „Forschungen“ liegt das Erstlingswerk eines andern Schülers Dietrich Schäfers vor, eine Abhandlung über „Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter“, von Erich Zechlin.

Zechlins Buch stützt sich vorwiegend auf die handschriftliche Überlieferung, nämlich auf eine große Zahl von unveröffentlichten Originalurkunden, auf zwei gleichwertige Kopialbände von etwa 1400—1600 sowie auf Verwaltungs- und Rechnungsbücher der drei Hauptstiftungen der Stadt, zurückgehend bis 1410, d. h. um ein Menschenalter über die ältesten vollständig erhaltenen Lüneburger Kämmerereinträge hinaus. Von den gedruckten Quellen des Verfassers sind die wichtigsten das älteste Lüneburger Stadtbuch, das Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis, die Urkundenwerke Sudendorfs und Volgers. Darstellende Literatur hat — von den zusammenfassenden Werken, wie Uhlhorns Geschichte der christlichen Liebestätigkeit abgesehen — nur in geringem Maße herangezogen werden können, die beste Rechtfertigung für die Wahl des Gegenstandes. Freilich bedarf diese einer besondern Empfehlung nicht. In jedem blühenden mittelalterlichen Gemeinwesen nehmen die Wohltätigkeitsanstalten einen hervorragenden Platz ein, aus dem Haushalt Lüneburgs sind sie bis auf den heutigen Tag nicht hinwegzudenken. Wo aber die Verwaltungsgrundsätze der Gegenwart mit der geschichtlichen Entwicklung so unmittelbar verknüpft sind, ist es doppelt bedeutsam, die Anfänge und Fortbildung der einzelnen Institute zu ergründen.

Die Tatsache, daß Lüneburg Jahrhunderte hindurch zu den reichsten Städten im nördlichen Deutschland gehörte, prägt sich aus auch in der Fülle und Wohlhabenheit seiner Hospitäler. Es gab deren neben einer ganzen Reihe von kleineren Stiftungen vier Häuser von hervorragender Bedeutung: den Großen Heiligen Geist, den Nikolaihof, den Langen Hof und das Haus der Barmherzigkeit im Graß; hinzu kam das Hospital zum Hl. Benedikt, eine mit dem

Benediktinerkloster von St. Michael verbundene, heute von der königlichen Klosterkammer verwaltete Stiftung. Den Ursprung und die Entwicklung dieser Hospitäler, ihre Verwaltung, das Leben der Insassen und Pfründner, das Vermögen der Anstalten schildert Zechlin in vier Hauptabschnitten, deren Gliederung durch eine vorausgeschickte Inhaltsangabe, leider nicht auch durch besondere Überschriften oder durch Randnoten im Text erläutert wird. Die Disposition verliert dadurch an Klarheit, zumal der oftmals wiederholte, gewiß schwer zu vermeidende Wechsel zwischen allgemein gehaltenen Ausführungen und ihrer Belegung durch den Werdegang der einheimischen oder auswärtiger Anstalten die Straffheit des Zusammenhanges lockert. Auch wird man fragen dürfen, ob denn das Bestreben des Verfassers, ein gewisses Schema der Entwicklung aufzustellen, eine innere Berechtigung hat, ob nicht vielmehr die jeder Gleichmachelei abholde, ausgeprägte Eigenart der mittelalterlichen Städte wie auf so manchem Gebiete auch in der vielgestaltigen Geschichte der Hospitäler ihren unverkennbaren Ausdruck findet?

Zechlin führt in seinem ersten Kapitel den in der Einleitung vorbereiteten Gedanken aus, daß die Hospitäler ihren ursprünglichen Zweck, als Fremdenherberge, Kranken-, Armen- und Sickenhaus zugleich zu dienen, allgemach einbüßten zugunsten einer Pfründenanstalt für verarmte und wenig bemittelte Bürger. Das ist im Grunde gewiß richtig. Die Einkaufsgelder waren den Hospitälern eine zu willkommene Beihilfe, als daß man auf ihren einmal erkannten Vorteil hätte verzichten mögen. Nicht richtig ist es m. E., wenn der Verfasser für die Wende des fünfzehnten Jahrhunderts einen Wechsel dieses Systems annimmt und eine Rückkehr zur Versorgung wirklich Bedürftiger unter dem Einflusse veränderter religiöser Anschauungen. Sein einziger Beleg ist für Lüneburg das Heilige Geist-Hospital, das damals wieder in ein Armen- und Krankenhaus verwandelt worden sei. Die urkundliche Beweisstelle, eine Hospitalordnung des Rates von 1491, lautet: „dat men nūnmehr na dessem daghe nenerleije provene, sze synd groet edder cleyne, sūnderghe richte edder sūnderghe krose beys, vor gheld in besonderheijd welken personen vorcopen wil edder schal; avers so sodans almyssen synd, schollen alle inth ghemeyne gegheven unde eneme also dem anderen ghedelet werden.“ Offenbar ist hier der Ausdruck „provene, sze synd groet edder cleyne, zu verstehen als „tägliche, große oder kleine Ration“, und es handelt sich um die Abstellung von Mißbräuchen bei der Verteilung von Lebensmitteln. Nicht zulässig ist die Deutung „Herren- oder Armenpfründen“. Damit fällt die ganze schon angedeutete Schlußfolgerung, mit welcher auch die leicht nachweisbare fortgesetzte Erhebung der Eintrittsgelder nicht im Einklange

stehen würde. Einleuchtender spricht für eine Vertiefung der Frömmigkeit die nach Zechlins Feststellung gegen 1500 erheblich vermehrte Einrichtung von sog. Gotteswohnungen oder Gotteskellern in den Privathäusern wohlhabender Bürger.

Eine schwierige Frage ist die nach der Entstehung des Heiligengeisthospitals, der bedeutendsten unter den Lüneburger Stiftungen. Sie ist noch nicht einwandsfrei beantwortet. Seite 9 sagt der Verfasser: „auch in Lüneburg scheint die Spitalgründung von einer Gruppe ausgegangen zu sein, die eine führende Stellung in der Stadt einnahm“, und an einer andern Stelle: das Stiechenhaus war „anscheinend ursprünglich eng mit der Sülze verbunden“. Fraglos deutet der älteste Name „Lambertihaus“ auf einen nahen Zusammenhang mit der Lambertikapelle, die wiederum in einem besondern Verhältnisse zur Lüneburger Sülze stand. Die Vermutung, daß die Sülzmeister die Stifter der Anstalt gewesen sind, ist von Zechlin mit großer Vorsicht ausgesprochen und kann in der That nicht mehr gelten, als eine bloße Vermutung. Die vom Verfasser beigebrachten Urkunden lassen abweichende Deutungen zu, und seine Hauptstütze, daß an der Verwaltung des Hospitals zeitweise ein Vorsteher beteiligt war, der noch nicht im Räte saß, wird dadurch hinfällig, daß die gleiche Einrichtung auch für Nikolaihof nachzuweisen ist.

Auch die älteste Geschichte dieses Nikolaihofes liegt noch völlig im Dunkeln. Sollte die Anstalt nicht schon vor der Zerstörung Bardowiks bestanden haben, als Leprosenhaus eben dieser Handelsstadt? So würde sich die Lage außerhalb der Lüneburger Landwehr im Bardowiker Gemeindebezirk am natürlichsten erklären, und auch der auffällige Konnex mit dem Bischof von Verden stände zum mindesten nicht im Widerspruche dazu. Leicht verständlich wäre es, wenn das Stift seitens des Welfenherzogs nicht mit zerstört und später durch den Lüneburger Rat angekauft wurde.

Vom Benediktshospital meint der Verfasser, erst Abt Balbain von Wenden habe (1428) ein besonderes Haus dafür eingerichtet; ist es nicht wahrscheinlicher, daß ein besonderes Stiftshaus von altersher bestanden hat, daß Abt Balbain sich nur um einen Neubau verbient machte? Die kleine Glocke, die im Glockenstuhle des Hospitals noch heute ihren Platz hat, zeigt streng romanische Formen und ist wohl die älteste der Stadt; das ist immerhin beachtenswert, wenn die Glocke auch nicht notwendig von jeher zum St. Benedikt gehört zu haben braucht.

Es sind das einige Bemerkungen, die durch die Lektüre des Buches hervorgerufen wurden, aber sie sind keineswegs bestimmt, dem Verfasser die wohlverdiente Anerkennung zu schmälern. Zechlins Arbeit ist eine wertvolle Quellschrift zur Geschichte Lüneburgs,

und es wäre in hohem Maße erwünscht, wenn das Buch eine ebenbürtige Fortsetzung erhielte, wenn nunmehr zumal die überraschende Umwandlung, welche das Hospitalwesen der Stadt im Gefolge der Reformation erlebte, eine eingehende Beleuchtung erfähre.

Reich und vielseitig ist der Stoff, den Zechlin zu verarbeiten hatte, und reich die Belehrung, die das Buch dem aufmerksamen Leser bietet.

Der Abschnitt über das Leben in den Hospitälern ist kulturgeschichtlich von großem Interesse. Wie umständlich, nach heutigen Begriffen grausam, ist die Methode, nach welcher ein der Lepra Verbächtigter, wie wir annehmen dürfen, vom Stadtphysikus selber oder etwa einem Ratschirurgen untersucht wurde, wie anmutend und beschämend andererseits die liebevolle Fürsorge, die den Insassen der Stifter nicht nur auf dem Gebiete der leiblichen Verpflegung, sondern auch im Ausbau und der Einrichtung ihrer Wohnungen und besonders der Stiftskapellen zuteil wurde! Forscher der Kunstgeschichte dürfen an den alten Stiftsrechnungen nicht vorübergehen, und sie kommen auch mit dem Studium der Lüneburger Hospitäler auf ihre Rechnung. Der Maler Levin, der die vergoldeten Flügel für den Hochaltar der Nikolaitkapelle anfertigte (1487), ist wahrscheinlich ein Bruder des Hans Enitter, der in demselben Jahre für das Leprosenhaus zwei Messingleuchter lieferte. Beide waren Bürger in Lüneburg. Das „glasevynster, dar sunte Nicolawes levend inno steit“, ebenfalls von 1487, ist noch heute vorhanden.

Zechlins Ausführungen über das Vermögen der Hospitäler gewinnen eine eigene Bedeutung durch seine mannigfachen Aufschlüsse über die verwideltsten Verhältnisse des Stützbesitzes, der vom Verfasser mit vollem Recht an erster Stelle und am eingehendsten behandelt worden ist.

Lüneburg.

B. Heinecke.

H. Deichert, Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. Hahn'sche Buchhandlung, Hannover und Leipzig 1908. 356 Seiten. Preis 7 Mark.

Wohl am spätesten von allen gelehrten Wissenschaften hat sich die Heilkunde aufgerafft, ihre Jünger zu historischen Studien heranzuziehen. Bis vor etwas mehr als 1—2 Dezennien wurden medizinisch-historische Studien selten von Ärzten getrieben. Die ganze auf das „Praktische“ gerichtete Tätigkeit der Ärzte läßt es ja ohne weiteres erklärlich erscheinen, daß Quellenstudien ihm nicht nahe liegen. Um so erfreulicher ist, wenn „unter den Mühen und Sorgen der ärztlichen Praxis“ uns Deichert eine solche vorzügliche Zusammenfassung der Geschichte des Medizinalwesens im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover darbringt. Sie ist als XXVI. Band in den Quellen und Darstellungen zur Geschichte Nieder-

fachsens herausgegeben vom Historischen Verein für Niedersachsen erschienen. Im wesentlichen beruht sie auf den Studien der im Hannoverschen Königl. Staatsarchiv aufbewahrten Medizinalakten des ehemaligen Königreichs; nebenbei wurde die einschlägige Literatur fleißig benutzt. Wer ähnliche Quellenstudien gemacht hat, kann beurteilen, wieviel Zeit und Mühe der Verfasser auf diese Arbeit verwandt haben wird. Dabei vermeidet er mit großem Geschick zu sehr in die Einzelheiten des Lokalkolorits sich zu vertiefen, so daß das Buch für jeden, der Genaueres erforschen will, Anregung in Fülle und Fülle bietet. Erleichtert würde allerdings dem Leser, wenn Verfasser ein Verzeichnis der benutzten Literatur am Schluß angefügt hätte, denn die Fußnoten allein genügen dann nicht immer, wenn in ihnen auf frühere verwiesen wird. Mindestens kostet es viel Mühe, so lange zurückzublätern, bis man den Autor zum erstenmal zitiert findet. Vielleicht könnte diese Anregung bei einer etwaigen Neuauflage berücksichtigt werden.

In der Einleitung werden zunächst die ältesten Nachrichten über die Mönchsmedizin und die ersten weltlichen Ärzte behandelt, während das zweite Kapitel uns eine allgemeine Übersicht über das Verhältnis des Staates zur Heilkunde darbietet. Das war erforderlich, um in den folgenden Kapiteln unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Nacheinander wird das Medizinalwesen unter den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, die medizinischen Fakultäten in Helmstedt und später Göttingen, die seit der französischen Fremdherrschaft und schließlich die Landdrostereien und Physikate abgehandelt. Anhangsweise hören wir von der Bezahlung ärztlicher Hilfe und der Regelung durch den Staat. Das zweite Kapitel ist der Chirurgie und ihrer Vertreter gewidmet. Anfangs lag die Wundheilkunde nur in den Händen der Wäber und Barbiers, die auch zu Bruderschaften zusammentraten und ihre Rechte mit Zähigkeit jahrhundertlang verteidigten. Erst um 1700 beginnt man die Chirurgie wissenschaftlich zu betreiben (Chirurgenschulen in Hannover und Celle). Später wird der Unterricht auf die Landesuniversität Göttingen verlegt und mit dem Studium der Anatomie verbunden.

Besonders reizvoll ist das Kapitel vom Hebammenwesen und Geburtshilfe geschildert. Wir hören von der alten „Wademutter“, die unter Aufsicht des Predigers steht und ermahnt wird, sich der „Wöllerei und des Saufens“ zu enthalten. Erst durch Herzog Julius wurde den Ärzten ein Einfluß auf die Unterweisung der Hebammen eingeräumt. Eingehend wird sodann die Geschichte der einzelnen Hebammenschulen geschildert.

Im vierten Kapitel erfahren wir, wie die Apotheken sich allmählich aus den Krämerläden entwickelten und noch lange Zeit das

Privileg hatten, den Weinhandel für die Stadt, insbesondere den Rat zu besorgen. Doch waren die Gebäude (Hilbesheim, Büneburg) meistens auch für die Unterbringung fürstlicher Gäste eingerichtet und Prachtbauten. Erst um 1800 herum beginnt sich der heutige Charakter der Apotheke als Arzneihandelsstätte zu entwickeln.

Allgemeineres Interesse wird namentlich das Kapitel vom Kurpfuschertum beanspruchen, weil man in ihm viele Anklänge an heutige Verhältnisse findet. Wir hören von der Schrift eines evangelischen Arztes Dr. Loges in Peine wider den Aberglauben in der Medizin aus dem Jahre 1708, infolgedessen er vom Hilbesheimer Bischof in Arrest gesetzt wurde, vom Schweißdoktor Nehmann in Göttingen, von den fahrenden Operateuren, insbesondere dem Dr. Eisenbart in Münden, den Medizinkrämern, Pflanzärzten, Schweineschneidern und Scharfrichtern, welsch' letztere zumal in der Behandlung der Knochenbrüche und Verrenkungen große Erfahrungen hatten, von den Harnärzten und Wasserbeschauern, dem Kräuterapostel Lampe in Goslar und der gesetzlichen Sanktionierung der Scharlatanerie. Den Beschluß macht ein Notar in Verden als Hühneraugenoperateur. Im Anhange finden sich einige Notizen über die Homöopathie, der u. a. auch der letzte König von Hannover sehr zugetan war.

Im folgenden Kapitel sind unter der Bezeichnung „öffentliche Gesundheitspflege“ sehr verschiedenartige Sachen abgehandelt, wie Straßenhygiene, Wasserversorgung, Begräbniswesen, Hygiene der Lebens- und Genussmittel (Fleisch, Fisch, Korn, Brot, Kriebelkrankheit, Alkohol, Tabak), Vergiftungen, Tollwut, Scheintod, Irrenfürsorge und gerichtliche Medizin.

In dem siebenten Kapitel über Seuchenwesen tritt einerseits wiederum der Aberglaube sehr in den Vordergrund, während andererseits die Vorschriften über die Bekämpfung, die gemeinverständlichen Belehrungen usw. zum Teil geradezu modernen Ansprüchen tragen. Eingehend werden der Ausfall und seine Beziehungen zum Seuchenwesen, die Pest, der englische Schweiß, Syphilis, Blattern, Cholera, Malaria u. a. abgehandelt.

Ein kurzes Kapitel behandelt die Schwefel- und Solquellen sowie das Seebad Nordberney.

Eingehend ist wieder das Militär-sanitätswesen bis zur Konvention von Arkenburg (1803) und später bis zur Annexion (1866) bearbeitet, woraus zu ersehen ist, daß in mancher Hinsicht die Hannoveraner den andern deutschen Kontingenten überlegen waren, dank den Verdiensten eines Louis Stromeyer.

Eine kurze bibliographische Skizze der fürstlichen Leibärzte (Kapitel 10) bildet den Schluß des Buches.

Es ist geradezu ausgeschlossen, ein Werk, das so viel des Anregenden und Interessanten bringt, in dem Rahmen eines kurzen Referats zu besprechen. Man muß das Original zur Hand nehmen und wird es dann nicht wieder fortlegen können; so anregend ist es geschrieben! Der Verfasser aber kann des Dankes nicht nur der Niedersächsen, sondern insbesondere der Ärzteschaft, soweit sie Freude an historische Studien hat, sicher sein.

Hildesheim.

Medizinrat Dr. Becker.

XX.

Geschäfts-Bericht

des

Historischen Vereins für Niedersachsen

für das Jahr

1. Oktober 1907 bis 1. Oktober 1908.

*

An erster Stelle muß der schweren Verluste gedacht werden, die der Verein in diesem Jahre durch den Tod erlitten hat. Im Januar verschied der Fürst Edzard von Inn- und Ruyphausen, der sieben Jahre Patron des Vereins gewesen war. Der Landesdirektor a. D. Müller, eines der ältesten und treuesten Mitglieder, auch Vorstands- und seit 1901 Ehrenmitglied, entschlief am 17. April, und wenige Wochen darauf erlag einem Unglücksfall sein Amtsnachfolger, das Vorstandsmitglied, Landeshauptmann Lichtenberg. Den beiden letztern wurde S. 321 f. dieses Jahrgangs ein Nachruf gewidmet. Außer den drei Genannten sind dem Vereine 8 Mitglieder durch den Tod entzogen, 16 haben ihren Austritt erklärt. Als neue Mitglieder sind dem Verein 42 beigetreten, so daß im ganzen ein Zuwachs von 15 Mitgliedern zu verzeichnen ist. Der Verein beschließt demnach das Berichtsjahr mit 558 Mitgliedern gegen 543 des vorigen Jahres. Die Liste der Mitglieder, die alle drei Jahre veröffentlicht wird, befindet sich am Schlusse dieses Bandes.

Durch das Hinscheiden des Landeshauptmanns Lichtenberg und die Versetzung des Prof. Dr. Schuchhardt nach Berlin wurde die Wahl von zwei neuen Ausschußmitgliedern erforderlich. Für den letztern wählte der Ausschuß durch Zuwahl Herrn Privatdozent Dr. Hahne, für die andre erledigte Stelle wählte die Allgemeine Mitgliederversammlung am 11. November den Landrat Roßmann (Hannover) neu und die bisherigen Mitglieder des Ausschusses durch Zuzuf wieder.

Die außerordentlichen Verdienste, die Herr Professor Dr. Schuchhardt sich um den Verein und die Geschichte, besonders die Prähistorie Niedersachsens erworben hat, veranlaßte den Verein, ihn zum Ehrenmitgliede zu ernennen. Die Abschiedsfeier, die sich an den Vortrag des Scheidenden am 25. März knüpfte, gestaltete sich fast zu einer Familienfeier. Prof. Weise hob hervor, was Prof. Schuchhardt dem Verein gewesen und wie schwer deshalb der Verlust einer solchen Kraft für den Verein ist. Der Gefeierte dankte in einer von Humor gewürzten Rede und wies auf die Ziele hin, die sich der Verein gesteckt habe und die er auch in der Zukunft nicht aus dem Auge verlieren solle.

Während des Wintersemesters wurden folgende Vorträge gehalten:

1. 13./11. 07. Schuchhardt, Dr., Professor. Hof, Burg und Stadt bei den Germanen und Griechen.
2. 4./12. 07. Grotfend, Dr., Geh. Archivrat, Schwerin. Die Handwerksnamen. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Familiennamen.
3. 15./1. 08. Hahne, Dr., Privatdozent. Die Germanen in der Vor- und Frühgeschichte.
4. 26./2. 08. Meier, P. J., Dr., Museumsdirektor in Braunschweig. Entstehung und Grundrißbildung der deutschen Städte des Mittelalters mit besonderer Beziehung auf Hannover.
5. 25./3. 08. Brandt, Dr., Professor in Göttingen. Über Königsgut.
6. 25./3. 08. Schuchhardt, Dr., Professor. Die Bauart unsrer ältesten Gräber.

Wir können mit Freuden feststellen, daß die Zahl der die Vorträge besuchenden Mitglieder und Gäste stets im Steigen begriffen ist und daß das gemüthliche Beisammensein nach den Vorträgen sich einer regen Beteiligung erfreut hat.

Von den Ausflügen des Vereins fand der erste am 20. Juni statt. Die Bahn führte die Teilnehmer nach Freden, von wo aus eine fröhliche Wagenfahrt bis an den Fuß des Berges unternommen wurde, der die „Hohe Schanze“ trägt. Nach einem Aufstieg durch die herrlichen Waldungen hielt innerhalb der „Hohen Schanze“ Prof. Dr. Weise einen erläuternden Vortrag über diese alte Befestigung. Die Gesellschaft setzte darauf den Weg fort bis zur Marienbuche. Die kurze Zeit der Rast in ihrem Schatten füllte derselbe Herr Vortragende damit aus, einen Ueberblick über die Geschichte der Grafen von Winzenburg und der Burg zu geben, woran Erzellenz v. Kuhlmann noch einige Bemerkungen über den Wert und Zweck der hohen Schanze und der Burg anschloß. Auf schönen Waldwegen gelangte man darauf zu der stattlichen Ruine der Winzenburg und den idyllischen Apenteichen und von dort zu dem Ausgangspunkte zurück, an dem ein gemeinsames Abendessen die Teilnehmer noch einmal vereinigte. Der zweite Ausflug am 4. Oktober führte die Teilnehmer nach Lüneburg. Unter der sachkundigen Führung des Stadtarchivars, Herrn Dr. Reinecke, wurde das Museum, die Johanniskirche und das Rathaus mit dem Stadtarchive besucht. Nach einem gemeinsamen Mittagessen im Rathauskeller unternahm man einen Spaziergang nach dem Kalkberge, von dem aus sich ein schöner Blick auf die Stadt darbot. Der Hin- und Rückweg gab noch vielfach Gelegenheit, verschiedene architektonische und sonstige im Privatbesitz befindliche Altertümer in Augenschein zu nehmen. Ein gemeinsamer Abendtrunk beschloß die Feier.

Von den Veröffentlichungen des Vereins sind im Berichtsjahre erschienen:

1. Von den Quellen und Darstellungen Band XXIV. Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim, Band 5 (1341—1370), bearbeitet von Archivrat Dr. Hoogeweg. Band XXV. Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte

der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen, bearbeitet von Geheimrat Prof. Dr. von der Ropp. Band XXVI. Deichert, Dr., S. Geschichte des Medizinalwesens im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover.

2. Von den Forschungen sind keine weiteren Hefte zur Ausgabe gelangt.

Vom „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen“ ist zu berichten, daß es Herrn Professor Schuchardt infolge seiner Übersiedlung nach Berlin leider nicht möglich gewesen ist, die noch nötigen Aufnahmen und Revisionen in diesem Sommer vorzunehmen, so daß das abschließende 9. Heft erst im nächsten Jahre erscheinen kann.

Ein neues archäologisches Werk hat der Verein mit den „Urnenfriedhöfen Niedersachsens“ in die Hand genommen. Durch Zusammenwirken der Provinzialverwaltung mit dem Königl. Preussischen Kultusministerium, der Römisch-Germanischen Kommission und dem Hamburger Museum für Völkerkunde sind die zunächst erforderlichen Mittel dafür bereitgestellt worden. Das Werk setzt sich zum Ziele das archäologische Material der Jahrhunderte, in denen Vorgeschichte und Geschichte ineinandergreifen, nämlich der Zeit der Römerkriege, der Völkerwanderung und der Frankenkriege, in einer umfassenden Veröffentlichung in chronologischer Folge vorzulegen. Es soll das gesamte in den größern und kleinern Museen Niedersachsens vorhandene Fundmaterial berücksichtigt werden, also von Hannover, Braunschweig, Lüneburg, Salzwedel, Hamburg, Stade, Cuxhaven, Geestemünde, Bremen, Nienburg, Oldenburg, Osnabrück, Bielefeld, und es soll möglichst immer von den Verwaltern der betr. Sammlungen bearbeitet werden. Die Einteilung erfolgt dann in vier Bände:

1. Die Späthallstattkultur (letzte Jahrhunderte vor und 1. Jahrh. nach Chr. Geb.).
2. Die römische Kaiserzeit (1.—3. Jahrh. nach Chr. Geb.).
3. Die Völkerwanderungs- und Sachsenzeit (4.—8. Jahrh.).
4. Die Frankenzzeit (8. und 9. Jahrh.).

Die Leitung des Werkes hat Professor Schuchardt übernommen.

Von der Inventarisierung der nicht staatlichen Archive wird die Drucklegung der Veröffentlichung der Archive der Kreise Alfeld und Gronau sofort beginnen.

In Aussicht genommen ist die Neubearbeitung des „Systematischen Repertoriums“ der in unserer Zeitschrift enthaltenen Abhandlungen, das 1882 herausgegeben wurde und veraltet und bis auf wenige Exemplare vergriffen ist.

Die vierte Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Alttertumsforschung fand in diesem Jahre vom 20. bis 22. April zu Dortmund statt gemeinsam mit der Tagung des Südwestdeutschen Verbandes für Alttertumsforschung.

Durch diese Vereinigung waren aus der ganzen westlichen Hälfte Deutschlands und darüber hinaus die hervorragendsten Forscher, Arbeiter und Kenner auf dem Gebiete des Alttertums zusammengerufen, die durch bedeutende Vorträge und eingehende Darlegungen allen als Vertreter ihrer Vereine oder als Gäste zahlreich erschienenen Teilnehmern eine Fülle von Anregungen und Belehrungen boten. Insbesondere wurde aus Süddeutschland berichtet über die überraschenden Ergebnisse der Forschungen nach Straßen und Ansiedlungen an denselben aus der Steinzeit, während aus Norddeutschland das neugefundene megalithische Grab mit eingemeißelten Menschenfiguren im Hannoverschen eingehend beschrieben wurde.

Ferner wurde der Stand der Grabungen erörtert in Haltern und in Oberaden, zugleich als Vorbereitung für die nach beiden Orten in Aussicht genommenen Ausflüge, die am 21. bzw. 23. April zur Ausführung kamen; auch die Grabungen auf der Pipinsburg von 1907 und 1908 kamen in einem interessanten Vortrage zur Darstellung.

Der als Vorsitzender des Ortsvereins zu Dortmund um den in jeder Richtung wohl gelungenen Verlauf der Tagung höchverdiente Professor Dr. Rübél erfreute die Teilnehmer durch einen Vortrag über fränkisches Eroberungssystem im Elsaß und bereitete sie außerdem gemeinsam mit unserm Ehren-

mitgliede Herrn Professor Dr. Schuchhardt durch einleitende Bemerkungen für den am Nachmittage des 22. April stattfindenden Besuch der Hohensyburg (Alt-sächsische Sigiburg) vor.

Von gleichem Erfolge für das Gelingen der Tagung waren die sehr dankenswerten Bemühungen des Herrn Museumsdirektors Baum (Dortmund), welcher in einem anregenden Vortrage die Ausgrabungsergebnisse in Westfalen und Oberaden erläuterte und bei der Besichtigung der reichhaltigen städtischen Museen im Alten Rathaus und am Königswall sowie bei der Besichtigung des hochinteressanten Römerlagers von Oberaden die Führung übernahm.

Bei Gelegenheit der letztern fand eine erfolgreiche Ausgrabung statt, die u. a. auch wieder schön erhaltene, mit Bezeichnung der Zenturie versehene Exemplare der schon im Bericht über die vorjährige Tagung erwähnten eigentümlich geformten Eichenhölzer zutage förderte. Dieselben werden jetzt für Wurfaffen gehalten, (sogenannte pila muralia), worüber Herr Dr. Kropatschek bereits seine Ansicht in einem eingehenden Vortrage „die Waffenfunde von Oberaden“ dargelegt hatte.

Ganz besonderes Interesse erregte noch die Besichtigung des im städtischen Museum am Königswall befindlichen Dortmunder Fundes Römischer Goldmünzen, welcher im Herbst 1907 auf einem bisher der Stadt gehörigen Bauerrain, am alten Heerwege (Hellweg genannt) gelegen, bei Ausschachtungsarbeiten gemacht ist und 429 meist vorzüglich erhaltene römische Goldmünzen von Konstantin I. bis Konstantin III. (v. Jahre 306 bis ca. 408 n. Chr.) enthält, die sämtlich in den Besitz des Dortmunder städtischen Museums übergegangen sind.

In der Vorstandssitzung bzw. der Vertreter-Versammlung im Kasino wurden die geschäftlichen Angelegenheiten erledigt durch Wiederwahl bzw. Ergänzung des Vorstandes nach erfolgter Entlastung desselben, auch wurde über die Beseitigung der Schwierigkeiten verhandelt, die sich der Ausführung des von unserm Verein geplanten Werkes über die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen bisher entgegengestellt hatten. Daß diese

nanmehr unter sehr dankenswerter Vermittlung unsres Landesdirektoriums gelungen ist, darüber ist oben berichtet worden.

Als Ort der nächsten Tagung ist Rassel bestimmt.

Dem Kartell, in dem unser Verein mit dem Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig steht, sind neue Mitglieder nicht beigetreten. Wir wollen deshalb hier noch besonders darauf hinweisen, daß jedes Mitglied unsers Vereins gegen einen Jahresbeitrag von 3 M. Mitglied des Kartellvereins werden kann und als solches jährlich einen Band des „Jahrbuches“ sowie monatlich das „Braunschweiger Magazin“ erhält.

Aus der Vereinsbibliothek, die durch den Austauschverkehr mit 193 Vereinen bzw. Instituten in den Besitz zahlreicher in- und ausländischer Zeitschriften gekommen ist, wurde im Berichtsjahre eine große Anzahl von Büchern teils ausgeliehen, teils an Ort und Stelle eingesehen, so daß die Benutzung sehr lebhaft gewesen ist. Die Neuanschaffungen und das Einbinden der Bücher erfolgten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Wenn wir nach diesen Darlegungen auch nicht ohne Befriedigung auf das Berichtsjahr zurückblicken können, so müssen wir doch, wenn wir die Finanzlage des Vereins in Rechnung ziehen, mit Bedauern feststellen, daß die Mittel des Vereins je länger je weniger dazu hinreichen, neue wissenschaftliche Veröffentlichungen systematisch in Angriff zu nehmen. Bei allem Dank, den wir der Unterstützung der Provinzialverwaltung, verschiedener städtischen Kollegien und Privatpersonen schulden, müssen wir daher auch an unsre Mitglieder mit der dringenden Bitte herantreten, mitzuwerben an der Gewinnung neuer Mitglieder und Patrone, und mitzuwirken an der Ausdehnung unsers Vereins über immer weitere Kreise.

Nach der Jahresrechnung (Anlage B) belaufen sich die Einnahmen auf 7488,15 M. und die Ausgaben auf 7310,17 M., so daß ein Barbestand von 177,98 M. verbleibt; außerdem belegt bei der Sparkasse bzw. in Wertpapieren 11 536,05 M.

Die Separatkonten schließen mit folgenden Beständen ab:
A. Für Herausgabe des Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen Niedersachsens mit 1374,36 M. B. Zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover mit 9826,22 M. C. Der Graf Deynhausensche Fonds mit 2000 M.

Die Rechnungen des Jahres 1907/08 zu prüfen hatten wieder die Herren Fr. Reinecke und D. Ebler freundlichst übernommen.

Verzeichnis

der

Erwerbungen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von dem historischen Verein für Donauwörth und Umgegend zu Donauwörth.

9215. Debler, N. Geschichte des Klosters Thierhaupten. Erste Hälfte. Donauwörth 1908. 8°.

Vom Düsseldorfser Geschichtsverein in Düsseldorf.

9214. Mosler, G. Die Einführung der Rheinschiffahrtsoffiziers-Konvention am deutschen Niederrhein 1803—1807. Düsseldorf 1908. 8°.

Von dem Freiburger Altertumsverein Freiberg i. Sa.

6379. Snebel, G. Führer durch die Sammlung für Altertum, Kunst und Volkskunde des Freiburger Altertumsvereins im König-Albert-Museum. Freiberg 1906. 8°.

Von dem hannoverschen Touristen-Verein zu Hannover.

9226. Hannoverscher Touristen-Verein Hannover. Festschrift zur 25jährigen Jubelfeier. 23. Mai 1883 bis 23. Mai 1908. Hannover 1908. 8°.

Von der Königl. Sächsischen Kommission für Geschichte in Leipzig.

9218. Köhlsche, N. Die historisch-geographischen Arbeiten im Königreich Sachsen. Leipzig 1907. 8°.

Von dem Altertumsverein in Plauen i. B.

9221. Neupert, A. Übersicht über erschienene Schriften und Aufsätze zur Geschichte, Landes- und Volkskunde des Voigtlandes. Plauen i. B. 1908. 8°.

Von dem Museum Carolino-Augustinum zu Salzburg.

9229. Das Museum Carolino-Augustinum in Salzburg 1833—1908. Salzburg 1908. 8°.

II. Privatgeschenke.

Von der Verlagsbuchhandlung J. P. Bachem in Köln.

9217. Zurbonsen, Fr. Die Völkerkluft der Zukunft „am Birkenbaume“. Köln 1907. 8°.

Von der Verlagsbuchhandlung G. Costenoble in Jena.

9216. Wilfer, S. Stammbaum der indogermanischen Völker und Sprachen. Jena 1907. 8°.

Von dem Dr. med. Deichert, hier.

9231. Deichert, S., Freiberger und fahrende Leute im 16. Jahrhundert. Ein kulturgeschichtliches Bild aus Niedersachsen. Hannover 1908. 8°.

Von Professor Dr. Deiter, hier.

9232. Deiter, S. Das Schultheißenrecht der Stadt Hameln, nach einer niederdeutschen Handschrift des 15. Jahrhunderts. Norden und Leipzig 1907, 8°.

Von der Gahn'schen Buchhandlung, hier.

2519. Monumenta Germaniae historica Scriptorum Tom. XXXII pars II. Hannover 1908. 4°.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Hünze, Alenburg a. d. W.

9224. Hünze, E. A. Wappen- und Siegelwesen der Herzogtümer Bremen und Verden. Verden 1857. 8°.

Von Schriftsteller W. Reck in Hitzacker.

9111. Reck, W. Das Amt Hitzacker im Jahre 1450. (o. D. u. J. 1908).

Von Major a. D. W. von Klend in Dresden.

9222. von Klend, W. Geschichte der Familie von Klend auf Wellingbüttel im Lande Habeln. Hannover. Dresden 1898. 8°.
9223. von Klend, W. Kriegstagebuch der 1. Eskadron des königlich sächsischen Garde-Reiter-Regiments 1870—1871. Dresden 1895. 8°.

Von G. Runers Verlag in Hoya.

9220. Wöbking. Flecken und Kirchspiel Büden in den Jahren 1635—1650. Hoya 1907. 8°.

Von Landrabbiner Dr. Lewinsky in Hildesheim.

9142. Lewinsky, A. Zur Geschichte der Juden in Polen und Rußland während des 18. Jahrhunderts. Petersburg 1907. 8°.

Von Oberkonsistorialrat Dr. jur. W. Meister, hier.

9190. Meister, W. Beiträge zur Geschichte der Familie Meister. IV. Teil. Berlin 1908. 8°.

Von Archivassistent Dr. A. Peters, hier.

9227. Peters, A. Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim (ca. 1220—1330). Hannover 1905. 8°.

Von Professor Dr. Schuchhardt, Berlin.

9219. Schuchhardt, C. Archäologisches zur Sachsenfrage. Hannover 1908. 8°.
9230. Schuchhardt, C. Hof, Burg und Stadt bei Germanen und Griechen. Leipzig 1907. 8°.

Von Dr. F. Schucht in Berlin.

9155. Schucht, F. Beitrag zur Geologie der Wesermarschen. Stuttgart 1908. 8°.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover und der Stadt Linden 1908 nebst Nachtrag. Hannover 1908. 8°.
4853. Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit. V. Band. 9. Heft. Mainz 1907. 4°.
- 5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 92./93. Band. Hannover und Leipzig 1907/08. 8°.
8576. Historische Vierteljahrschrift, herausgegeben vom Dr. G. Seeßliger. 11. Jahrgang 1908. Leipzig 1908. 8°.
5821. (v. Sybel, H.) Historische Zeitschrift. 99./100. Band. III. Folge 3./4. Band. München und Berlin 1907. 8°.
9225. Poewe, B. Bibliographie der Hannoverschen und Braunschweigischen Geschichte. Posen 1908. 8°.
9028. Siebern, H. Das königliche Schloß in Celle.
Aus III. Band: Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. Hannover 1907. 4°.

Anlage B.**Auszug**

aus der

Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen
vom Jahre 1907/08.**I. Einnahme.**

Tit. 1.	Überschuß aus letzter Rechnung	—	ℳ	—	ℳ
" 2.	Erfstattung aus den Revisions-Bemerkungen	—	"	—	"
" 3.	Rückstände aus den Vorjahren	—	"	—	"
" 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	2584	"	50	"
" 5.	Ertrag der Publikationen	631	"	30	"
" 6.	Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Land- schaft, des Magistrats der Stadt Hannover, Beiträge der Patrone usw.	2525	"	—	"
" 7.	Erfattete Vorschüsse und Insgemein	1432	"	35	"
" 8.	Beitrag des Stader Vereins	315	"	—	"
	Summa aller Einnahmen...	7488	ℳ	15	ℳ

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung	—	ℳ	—	ℳ
" 2.	Ausgleichung aus den Revisions-Bemerkungen	—	"	—	"
" 3.	Nicht eingegangene Beiträge	—	"	—	"
" 4.	Bureaukosten:				
	a. Remunerationen	780	ℳ	—	ℳ
	b. Feuerung und Licht, Rein- haltung der Lokale	—	"	—	"
	c. Für Schreibmaterialien, Kopialien, Inserate und Druckkosten	859	"	59	"
		1639	"	59	"
" 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben	—	"	—	"
" 6.	Behuf der Sammlungen, Bücher u. Dokumente	291	"	—	"
" 7.	Für die Publikationen	2578	"	43	"
" 8.	Außerordentliche Ausgaben	2801	"	15	"
	Summa aller Ausgaben...	7310	ℳ	17	ℳ

Bilanz.

Die Einnahme beträgt	7488	ℳ	15	ℳ
Die Ausgabe dagegen	7310	"	17	"
Mithin verbleibt ein Barbestand von ..	177	ℳ	98	ℳ
und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt....	1 536	ℳ	05	ℳ
sowie in Wertpapieren	10 000	"	—	"

Prof. Dr. Weise, als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separatkonten

für die

literarischen Publikationen des Historischen Vereins
für Niedersachsen
vom Jahre 1907/1908.

A. Herausgabe des Atlas vor- und frühgeschichtlicher
Besetzungen Niedersachsens.

I. Einnahme.

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch 645 M 54 S			
Überschuß aus voriger Rechnung	—	M	— S
Erlös aus dem Verlaufe von Festen des Atlas....	178	"	— "
Vom Kultusministerium für Urnenfriedhöfe.....	1000	"	— "
Abgehoben laut Sparkassenbuch an Kapital.....	190	"	— "
" " " " an Zinsen.....	6	"	36 "
Summa...	1374	M	36 S

II. Ausgabe.

An Dr. Schuchhardt für Ausgrabungen usw.	190	M	— S
Belegt bei der Sparkasse an Zinsen	6	"	36 "
" " " " an Kapital	1178	"	— "
Summa...	1374	M	36 S
Die Einnahme beträgt...	1374	M	36 S
" Ausgabe dagegen ...	1374	"	36 "

balanziert

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen
Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch
1829 M 90 S.

B. Zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur
Geschichte der Provinz Hannover.

I. Einnahme.

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt	1830	M	69 S
Überschuß aus voriger Rechnung	—	M	— S
Vom Direktorium der Staatsarchive	2000	"	— "
" Landesdirektorium hier.....	3000	"	— "
" Magistrat der Stadt Göttingen	1000	"	— "
Abgehoben laut Sparkassenbuch an Kapital.....	3778	"	11 "
" " " " an Zinsen	48	"	11 "
Summa...	9826	M	22 S

II. Ausgabe.

An Honorar und Druckkosten	7368	ℳ 11	ℒ
" Reisefosten und Portoauslagen	293	" 75	"
Belegt bei der Sparkasse an Kapital	2116	" 25	"
" " " " an Zinsen	48	" 11	"
Summa...	9826	ℳ 22	ℒ
Die Einnahme beträgt...	9826	ℳ 22	ℒ
" Ausgabe dagegen ...	9826	" 22	"

balanziert

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen
Kapital-Versicherungs-Anstalt..... 280 ℳ 43 ℒ.

C. Graf Julius Oeynhausens-Fonds.**I. Einnahme.**

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch 2000 ℳ — ℒ			
An Zinsen laut Sparkassenbuch	63	ℳ 48	ℒ
Summa...	63	ℳ 48	ℒ

II. Ausgabe.

Überweisung der Zinsen an den Fonds zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover, Separatkonto B I	63	ℳ 48	ℒ
Summa der Ausgabe	63	ℳ 48	ℒ
" der Einnahme...	63	" 48	"

balanziert

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen
Kapital-Versicherungs-Anstalt..... 2000 ℳ — ℒ.

Das Vereinsvermögen beträgt sonach:

1. Für den Historischen Verein laut Sparkassenbuch	1536	ℳ 05	ℒ
in Wertpapieren	10000	" —	"
2. Das Separatkonto A laut Sparkassenbuch	1829	" 90	"
3. " " B " "	280	" 42	"
4. " " C " "	2000	" —	"
Summa.....	15646	ℳ 37	ℒ

Prof. Dr. Weise, als zeitiger Schatzmeister.

Verzeichnis

der

Patrone, der Ehren-, Vorstands-, Ausschuß- und
sonstigen Mitglieder
sowie der korrespondierenden Vereine und Institute.

1. Patrone des Vereins.

1. Provinzialverband von Hannover.
2. Calenberg-Grubenhagen'sche Landschaft.
3. Direktorium der Königlich Preussischen Staatsarchive.
4. Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover.
5. Magistrat der Stadt Linden.
6. Herren Gebrüder Jäncke, Hannover.
7. Spiegelberg, Eduard, Bankier, Hannover.

2. Ehren-Mitglieder.

1. Doebner, Dr., Archiddirektor und Geheimer Archivrat in Hannover.
2. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrat und Professor in Göttingen.
3. Grotefend, Dr., Geh. Archivrat in Schwerin.
4. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
5. Jacobs, Dr., Archivrat in Wernigerode.
6. Rojer, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat, Generaldirektor der Staatsarchive in Berlin.
7. Schuchhardt, Dr., Professor in Berlin.

3. Vorstand und Ausschuß.

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Herren:

1. v. Auhlmann, General der Artillerie z. D., Erzellenz, in Alfeld,
Vorsitzender.
2. Meyer, Ph., D., Oberkonsistorialrat, Stellvertreter des Vor-
sitzenden.

Den Ausschuß bilden die Herren:

1. Brandt, Dr., Universitätsprofessor, Göttingen.
2. Sähne, Dr., Privatdozent, Hannover.
3. Hoogeweg, Dr., Archivrat, Schriftführer und Bibliothekar, Hannover.
4. Kunze, Dr., Prof., Direktor der Königl. und Provinzialbibliothek, Stellvertreter des Schriftführers, Hannover.
5. Reinecke, Dr., Stadtarchivar, Lüneburg.
6. Hofmann, Landrat, Hannover.
7. Thimme, Dr., Bibliothekar, Stellvertreter des Schatzmeisters, Hannover.
8. Weise, Dr., Prof., Schatzmeister, Hannover.
9. Weiß, Dr., Geh. Sanitätsrat, Wülfelburg.
10. Wolff, Dr., Stadt-Oberbaurat, Hannover.

4. Mitglieder.

NB. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von Wohnungs- und Titelveränderungen dem Schriftführer Anzeige zu machen.

Udenorf (Kreis Lüneburg)

1. v. d. Decken.

Alfeld (Leine).

2. Ahrens, Pastor.
3. Burchard, Landrat.
4. Ermisch, Bergwerksdirektor, Diplom-Ingenieur.
5. v. Kuhlmann, General der Artillerie z. D., Erz.
6. Numann, Rechtsanwalt und Notar.
7. Strobell, Rittmeister der Reserve.

Altenau i. D.

8. Engel, Bürgermeister.

Murich.

9. Königlich Staatsarchiv.

Baden-Baden.

10. von Netzenstein, Freiherr, Kgl. Sächs. Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

11. Holscher, Pastor.

Wasse b. Neustadt a. R.

12. Kühnhold, Heinrich, Pastor.

Wassum.

13. Biehoy, Stiftszrentmeister.

Wederkesa.

14. Ringhorst, W., Seminarlehrer.

Bergen b. Celle.

15. Meyersburg, Amtsrichter.
16. Kömstedt, Präzeptor.

Schloß Berlepsch, Post Gertensbach, Bez. Cassel.

17. von Berlepsch, Hans, Graf, Majoratsbesitzer und Erb-Kämmerer in Hessen.

Berlin.

18. Königl. Bibliothek.
19. Fischer, Rechtsanwalt a. D.
20. v. d. Hagen, Landgerichtsrat.
21. Heiligenstadt, C., Dr., Kgl. Bankenstift, R.
22. Hoppenstädt, Regierungsrat a. D., Direktor des Berliner Kassenvereins.

23. Reitter, Oberst und Ab-
teilungschef im Kriegs-
ministerium.
24. v. Meier, Dr., Geheimer
Ober-Regierungsrat.
25. Richter, Franz, Dr. phil.,
Schulvorsteher.
26. Ritter, Paul, Dr. phil.,
Privatdozent.
27. Schäfer, Dietrich, Dr., Ge-
heimrat, Professor.
28. Schwertfeger, Königl. Sächs.
Hauptmann im Generalstabe.
29. Voigts, Wirklicher Geheimer
Rat, Präsident des ewan-
gelischen Oberkirchenrats.
30. Vermuth, Unterstaats-
sekretär.
31. Wolffkieg, Dr., Professor,
Bibliothekar des Abge-
ordnetenhauses.
32. Zeumer, Dr., Professor.

Bielefeld.

33. von Borries, Landgerichtsrat.

Bischofshausen b. Bremke.

34. Brackmann, C., Pastor.

Bisperode.

35. Köpfe, B., Lehrer.

Bissendorf (Bez. Hannover).

36. Kuzhorn, Pastor.

Blankenburg a. S.

37. Damköhler, Professor.
38. Mollenhauer, Oberlehrer.

Bledede a. C.

39. Müller, Landrat.
40. Bagemann, Superintendent.

Bodum i. B.

41. Roscher, Major z. D. und
Bezirksoffizier.

Bodum b. Amelinghausen.

42. von Alten, Baron, Ritt-
meister a. D., Kammerherr.

Bodenwerder (Weser).

43. Meyer, Ab., Pastor.

Bonn a. Rh.

44. Levison, Wilh., Dr. phil.,
Privatdozent.

Bordenau b. Neustadt a. N.

45. Kahle, Frau Major.

Braunlage a. S.

46. Barner, Dr. med. et phil.

Braunschweig.

47. Bette, Finanzrevisor.
48. Landschaftliche Bibliothek.
49. Blasius, Wilh., Dr., Ge-
heimer Hofrat, Professor.
50. Bode, Landgerichtsdirektor.
51. Bohlmann, R., Apotheken-
besitzer.
52. Gurs, Otto, cand. phil.
53. Gassebraut, Gustav, Ober-
lehrer.
54. Gattentel, Apothekenbesitzer.
55. Hieb, Georg, Hofopern-
sänger a. D.
56. Kammrath, Landgerichtsrat,
Dr. jur.
57. von Limburg, Major a. D.
58. Mack, Dr. phil., Stadt-
archivar.
59. Magistrat.
60. Meier, Dr., P. S., Museums-
Direktor, Professor.
61. Meier, S., Oberstleutnant
z. D.
62. Museum, Herzogliches.
63. Nimpau, Arnold, Kaufmann.
64. Rostenbach, Landgerichtsrat.
65. Schulze, S., Pastor.
66. Walter, Bankdirektor.
67. Wiese, Dr., Herzogl. Berg-
meister.
68. Ziegenmeyer, Forstmeister
a. D.

Bremen.

69. Weisewitz, Brauereibesitzer.

Bremerhaven.

70. Kobra, Oberlehrer.

Breslau.

71. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.

- Bruche b. Melle.**
72. von Bessel, Landrat und Kammerherr.
- Schloß Brüggen a. Weine.**
73. v. Steinberg, Graf, Kammerherr, Rittmeister a. D.
- Brüssel.**
74. v. Dachsenhausen, A., Freiherr, Oberleutnant a. D., Bibliothekar.
- Büdeburg.**
75. Müller, Robert, Landrichter.
76. Sturzlopf, Bernhard.
77. Weß, Dr. med., Geheimer Sanitätsrat.
- Burg b. Herrenhausen.**
78. Mumm, Lud., Rittergutsbesitzer.
- Burgdorf (Braunschweig).**
79. v. Gramm-Burgdorf, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rat, Gzellenz.
- Burgwedel.**
80. Fellersmann, Hauptlehrer.
- Celle.**
81. v. Adeleben, Oberleutnant a. D.
82. Bibliothek des Realgymnasiums.
83. Bibliothek der Kaiserin Auguste-Viktoria-Schule.
84. Bomann, W., Fabrikbesitzer.
85. Denicke, Oberbürgermeister.
86. Evers, Oberlandesgerichtsrat.
87. Fufut, Pastor.
88. Langerhans, Dr. med., Medizinalrat.
89. Lindenber, Dr. med.
90. v. Neben, Senatspräsident, Geh. Oberjustizrat.
91. Timmermann, Th., Stadt-Hauptkassenkassierer.
92. Tolle, Rechtsanwalt.
93. Wehl, Frig, Kommerzienrat, Senator.
94. Wichmann, Fr., Dr. phil., Oberlehrer.
- Charlottenburg.**
95. Lockemann, G., Dr. phil., Privatdozent.
96. Roethe, Dr., Professor.
- Chemnitz i. S.**
97. Körber, Ferdinand.
- Cresfeld.**
98. Bunsch, A., Oberlehrer.
- Danzig.**
99. Mauersberg, Karl, Konfistorialassessor.
- Detmold.**
100. Köttelen, Fr.
- Döhren (Hann.).**
101. Langer, Frau Direktor.
102. Boh, Pastor.
- Dortmund.**
103. Helmke, F., Oberlehrer.
- Dorun.**
104. Barnecke, Superintendent.
- Dresden.**
105. Helmolt, Dr. Hans F.
106. von Hinkler, Ernst, Rittmeister.
107. von Klend, Major a. D.
108. von Uslar-Gleichen, Freiherr, Generalleutnant z. D., Gzellenz.
- Duderstadt.**
109. Willig, R., Professor.
- Düsseldorf.**
110. Auhagen, Regierungs-Bau-
meister.
- Eime b. Banteln.**
111. Bauer, G., Pastor.
- Eindek.**
112. Blume, Rechnungsrat.

113. Boden, Ferdinand, Kaufmann.
114. Glissen, Dr. D. A., Professor.
115. Feise, Oberlehrer, Professor.
116. Jürgens, Stabtbaumeister.
- Elbing (Westpr.).**
117. v. Schack, Rittmeister a. D.
- Elbenburg b. Lenzen (Elbe).**
118. von Wangenheim-Wake, Freiherr.
- Emmerstedt b. Helmstedt.**
119. Schattenberg, Pastor.
- Eudorf b. Ermsleben.**
120. Knigge, C., Freiherr, Kammerherr.
- Erfurt.**
121. Schmidt, Dr., Ober-Bürgermeister.
122. von Strauß und Torney, Regierungsrat.
- Essen a. d. R.**
123. Ahlers, Oberleutnant der Landwehr-Fuß-Artillerie.
- Essen (Mittenscheid).**
124. Meyer, A., Staatsanwalt.
- Finne (Ungarn).**
125. Widenburg, Stefan, Graf, Königlich Ungarischer Sektionsrat.
- Frankfurt a. M.**
126. Banse, Landgerichts-Direktor.
- Frankfurt a. O.**
127. Agahb, Dr., Realgymnasial-Direktor.
128. von Nordheim, L., Regierungsrat.
129. Graf von Rittberg, Regierungsrat.
130. von Windheim, Generalmajor und Kommandeur der 5. Kavallerie-Brigade.
- Fredeßloh b. Moringen.**
131. Dreher, Ad., Pastor.
- Freiburg i. Br.**
132. von Mandelsloh, Berner, Freiherr, Oberst a. D.
- Gadenstedt Kr. Peine.**
133. Münchmeyer, H., Pastor.
- Geestemünde.**
134. Schübeler, Oberlehrer.
- Gmunden.**
135. Grote, Enno, Freiherr, Hofmarschall.
- Göttingen.**
136. v. Bar, Dr., Professor, Geheimer Justizrat.
137. Baustädt, Karl, Kandidat des höheren Schulamts.
138. Brandt, Dr., Professor.
139. Bittmeister, Amtsgerichtsrat.
140. Dencke, Dr., Rechtsanwalt.
141. Haebelin, Dr., Bibliothekar.
142. Kayser, D., Superintendent.
143. Köhler, Dr., Präsident a. D., Wirklicher Geheimer Rat.
144. Lehmann, M., Dr., Prof., Geheimer Regierungsrat.
145. Lehmann, Oberstleutn. a. D.
146. Magistrat der Stadt.
147. Mertel, Joh., Dr., Prof.
148. Müller, Georg, Dr. phil.
149. Historisches Seminar.
150. Stein, Dr., Professor.
151. Schwarz, C., Generalmajor a. D.
152. Tschadert, D. Dr., Prof.
153. Wagner, Dr. phil., Stadtarchivar.
154. Weisenberg, Dr. phil.
155. Wolff, Landgerichtsrat.
- Goslar a. S.**
156. Borchers, Hermann, Fabrikbesitzer.
157. Hölcher, Dr., Professor.
158. Kloppeburg, Lehrer.

- Grabow b. Lüchow.**
 159. v. Plato, Generalmajor z. D.
- Grasb. b. Rethen a. L.**
 160. v. Alten-Golttern, Baron, Rittmeister a. D.
- Alt-Grimmisch b. Joachimsthal l. Udermart.**
 161. Struckmann, Königl. Oberförster.
- Hämelschenburg b. Emmerthal.**
 162. v. Klende, Rittergutsbesitzer.
- Hamburg.**
 163. Alpers, Lehrer.
 164. Baasch, Ernst, Dr., Bibliothekar an der Kommerzbibliothek.
 165. Heinrich, S., Hauptlehrer.
 166. Jaeger, Rud. W.
 167. Neuhaus, Karl.
 168. v. Ohlendorff, Heinrich, Freiherr.
 169. Philipps, R., Hauptlehrer.
- Sameln a. W.**
 170. Bachrach, S., Lehrer.
 171. Historischer Leseverein.
 172. Meißel, F., Lehrer.
 173. Museums-Verein.
 174. Burgold, Valentin, Rechtsanwalt und Notar.
 175. Königl. Seminar.
- Hannover und Linden.**
 176. Ahlburg, Heinrich, Sattlermeister.
 177. v. Alten-Linsingen, Karl, Graf, Major a. D., Kgl. Kammerherr.
 178. Asbrand, Dr. phil., Chemist.
 179. Bartels, Enno, Dr. phil., Professor.
 180. Barling, Hermann, Kaufm.
 181. Beber, Oskar, Dr. phil., Oberlehrer.
 182. Behnde, W., Dr. phil., Direktor des Kestner-Mus.
 183. Behrens, Erna, Fräulein, Chanoinesse.
184. Behrmann, Rechtsanwalt.
 185. Beimes, Pastor.
 186. v. Berger, Oberkonsistorialrat a. D.
 187. Berthold, Dr., Stabsarzt a. D., Fabrikbesitzer.
 188. von Vibra, Freiherr, Major a. D.
 189. Blumenbach, Oberst a. D.
 190. Boedeker, Geheimer Regierungsrat.
 191. Börgemann, Architekt.
 192. von Bothmer, Freiherr, Archivar a. D.
 193. Brenneke, Dr., A., Archivassistent.
 194. Büttner, Dr. phil.
 195. Bunsen, Geh. Justizrat.
 196. Burckhardt, Albert, Geh. Regierungs- und Forsttrat.
 197. Busch, Rentant.
 198. von Campe, Schatzrat.
 199. Caspar, Bernbard, Geh. Kommerzienrat.
 200. Deichert, Dr. med., prakt. Arzt.
 201. Deiter, Dr., Professor.
 202. Demong, Realgymnasial-Direktor a. D., Professor.
 203. Dettmer, Dr., Oberlehrer.
 204. von Diebitzsch, Oberstleutnant z. D.
 205. Dolezalek, Rechtsanwalt.
 206. Domino, Franz, Kaufmann.
 207. Domizlaff, Dr., Rechtsanw.
 208. Dunder, Dr., Oberlehrer.
 209. Duncker, Adolf, Amtsgerichtsrat.
 210. Ebler, Otto, Fabrikbesitzer.
 211. Eichwede, Dr.-Ing., Privatdozent.
 212. Eidemeyer, cand. phil.
 213. Engelle, Dr., Senator.
 214. Ewig, Dr., Oberlehrer.
 215. Ey, Buchhändler.
 216. Fastenau, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Präsident d. Generalkommission a. D.
 217. Feesche, Fr., Buchhändler.
 218. Fint, Aug., Senator.
 219. Francke, W. Ch., Oberlandesgerichtsrat a. D.
 220. Freudenstein, Dr. jur., Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar.

221. Frentag, H., Dr. phil., Professor, Oberlehrer.
 222. Fulfst, Wilhelm, Professor.
 223. Gaekner, Professor.
 224. Garbe, Karl, Kandidat des höheren Lehramts.
 225. Geibel, Ernst, Buchhändler.
 226. Gelbke, Leutnant a. D.
 227. Goebel, Fr., Dr. phil., Oberlehrer.
 228. Göhmann, Buchbruckerelbes.
 229. Graefenhain, Rud., Dr. phil., Oberlehrer.
 230. Grethen, Rud., Dr. phil., Professor.
 231. Grene, Georg, Kunstmaler.
 232. Grote, Georg, Dr., Oberlehrer.
 233. Guben, D., Oberkonsistorialrat.
 234. de Haën, Dr. phil., Geh. Kommerzienrat.
 235. Hagen, Baurat a. D.
 236. Hahné, Hans, Dr., Privatdozent.
 237. v. Hafe, Leutnant im Feldartill.-Reg. v. Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
 238. Hantelmann, Rich., Archt.
 239. Hartmann, R., Dr. med.
 240. Hartwig, Georg, D., Abt, Oberkonsistorialrat.
 241. Hasig, stud. hist.
 242. Haupt, Dr., Professor, Baurat.
 243. Hahnel, Dr., Oberlehrer.
 244. Heiliger II, Rechtsanwalt.
 245. Heine, Paul, Kaufmann.
 246. Heinichen, Konsistorial-Präsident.
 247. Heinkelmann, Buchhändler.
 248. Heise, Baurat.
 249. Hillebrand, Stadtbauinspektor a. D., Kgl. Baurat.
 250. Hilmer, D., Senior, Pastor.
 251. Hilpert, Friedr., Dr. phil.
 252. von Hodenberg, Hermann, Freiherr.
 253. Holst, Leopold, Dr. phil., Chemiker.
 254. Hoogeweg, Dr., Archivrat.
 255. Hornemann, Professor.
 256. v. Hugo, Hauptmann a. D.
 257. Hursig, Geheimer Regierungsrat.
 258. Jacobi, Dr. phil., Chefredakteur.
 259. Jänecke, Louis, Geheimer Kommerzienrat.
 260. Jänecke, Max, Dr. phil.
 261. Jahncke, Ernst, Dr., Oberlehrer.
 262. Jübell, Otto, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar.
 263. Jürgens, Otto, Dr., Stadtarchivar und Bibliothekar.
 264. Klügel, Karl, Konsistorialrat.
 265. Kluge, Dr. phil., Professor.
 266. Knigge, Oberlehrer.
 267. Koch, Oberlehrer.
 268. Köhler, S., Lic. theol., Konsistorialrat.
 269. von Königswarter, Dr., Baron, Generalkonsul a. D.
 270. Konrich, G. F., cand. hist.
 271. Kraß, Karl, Dr. med.
 272. Kreipe, Albert, Kaufmann.
 273. Kühnel, Paul, Oberlehrer.
 274. Künstler-Verein.
 275. Kunze, Professor, Bibliotheks-Direktor, Dr.
 276. Lameyer, Hofsjuwelier.
 277. Landwehr, Oberlehrer.
 278. Lindemann, G., Notar, Justizrat.
 279. Ludewig, Georg, Dr. phil., Oberlehrer.
 280. Lübecke, Dr. jur., Oberregierungsrat.
 281. von Lüdinghausen-Wolff, Baron, Generalleutn. z. D.
 282. Lulbés, Dr., Archivar.
 283. Madensen, Th., Professor.
 284. Magunna, Osw., Landes-Baurat.
 285. Matthaei, F., Amtsgerichtsrat.
 286. Meyer, Ph., D., Oberkonsistorialrat.
 287. Meyer, Emil S., Bankier.
 288. Meyer, Karl, Dr., Bibliothekar.
 289. Meyer, Walter, Dr. phil., Oberlehrer.
 290. Meyer, W., Lehrer.
 291. Mohrmann, R., Professor.
 292. Mührn, Ernst, Dr. jur., Major a. D.

296. Müller, Dr., Geh. Regie-
 rungsrat und Gymnasial-
 direktor a. D.
 297. v. Münchhausen, Herrles,
 Freiherr, Dr. jur., Ritter-
 gutsbesitzer, Kammerherr.
 298. Museums-Gesellschaft.
 299. Nachtweg, Dr.-Ing., Prof.
 300. Niemeyer, C., Landgerichts-
 rat a. D.
 301. Nöldeke, Arnold, Konstitu-
 tionsrat.
 302. Oeltjen, Provinzialschulrat.
 303. v. Oeynhausen, Freiherr,
 Major a. D.
 304. Oldendorf, G., Lehrer.
 305. Olshof, F., Vizeadmiral
 z. D., Czjellenz.
 306. Ody von Olenhusen, Bernh.,
 Kammerherr, Major a. D.
 307. Oppermann, Oberlehrer.
 308. Pehler, W., Dr., Geograph.
 309. Peters, A., Dr., Archiv-
 assistent.
 310. v. Philipsborn, Regierungs-
 Präsident.
 311. Prinsborn, A., Fabrik-
 direktor.
 312. Ramdohr, Realgymnasial-
 direktor.
 313. Rebenning, Dr., Prof.
 314. Rehmeyer, Viktor, cand.
 hist.
 315. Reimers, Dr., Museums-
 direktor.
 316. Reinecke, Fr., Fahren-
 fabrikant.
 317. Reischel, G., Dr., Prof.
 318. Renner, Schulrat, Kreis-
 schulinспекtor.
 319. Rheinhold, S., Armeelie-
 ferant.
 320. Roscher, Dr. jur., Rechts-
 anwalt und Notar.
 321. Rosenthal, Frdr., Dr. med.
 322. Rohmann, Landrat.
 323. Rogoll, Präsident d. Kloster-
 lammer.
 324. Rump, Amanda, Frau.
 325. Sannes, Oberlehrer.
 326. Schaer, Dr. phil., Prof.
 327. Schaper, Prof., Historien-
 maler.
 328. v. Schaumberg-Stöckigt,
 Hauptm. u. Batterie-Chef.
 329. Schmidt, Herm., Dr.,
 Direktor d. Sophienhule.
 330. Schmidt, Hart, Dr. med.
 331. Schrader, Oberlehrer.
 332. Schröder, W., Feidmesser.
 333. Schulz, D., Weinhändler.
 334. Schulze, Th., Buchhändler.
 335. Schumacher, Johannes,
 Ingenieur.
 336. Schwerdtmann, Pastor.
 337. Seligmann, S., Kom-
 merzienrat.
 338. Seume, Dr., Professor.
 339. Sparrhale, W., Postsekret.
 340. Stadtbibliothek.
 341. Starck, W., Referendar.
 342. Stempel, Professor.
 343. v. Thielen, Herbert.
 344. Thies, Rudolf, Oberlehrer.
 345. Thimme, Dr., Friedrich,
 Bibliothekar.
 346. Tidow, Dr., Rechtsanwält.
 347. Tramm, Stadtdirektor.
 348. Ulrich, Oskar, Direktor der
 Stadtschterschule II.
 349. v. Uslar-Gleichen, Edmund,
 Freiherr.
 350. Volger, Konstit.-Sekr. a. D.
 351. Wachsuth, Dr., Geh.
 Regierungsrat.
 352. Waig, Eberh., Pastor prim.
 353. Wedekind, Herm., Rentier.
 354. Wedel, Clemens, Graf,
 Landrat.
 355. Wedemeyer, Theob., Prof.
 356. Wegener, Rechtsanwält.
 357. Wehrhahn, Dr., Königl.
 Schulrat.
 358. Weise, Wilh., Dr., Prof.
 359. Wendebourg, Ed., Architekt.
 360. v. Wenzel, Dr., Oberpräsi-
 dent der Provinz Hannover,
 Czjellenz.
 361. v. Wiarda, Florens, Land-
 gerichtsdirektor.
 362. Wichtendahl, O., Kunst-
 maler.
 363. Wittichen, Dr. phil.
 364. Wolff, Dr., Oberbaurat.
 365. Wolff, Buchhändler.
 366. Woltered, Otto, Dr. jur.,
 Rechtsanwält.
 367. Wundram, Heinr., Buch-
 bindermeister.
 368. Zudermann, Lehrer.

Harburg a. E.

366. Albers, Bankdirektor.
 367. Benede, Th., Lehrer.
 368. Helms, Arthur, Mühlenbesitzer.
 369. Lübbers, Rektor.
 370. Museums-Verein.

Harbenberg b. Abten.

371. v. Harbenberg, Karl, Graf, Rittmeister a. D.
 Bad Harzburg.
 372. Wissenschaftliche Lesegesellschaft.

Hehingen.

373. von Hugo, Landgerichtsdirektor.

Helmstedt.

374. Debeskind, Regierungsaffessor.

Hermshorf (Marl).

375. Nieschlag, G., Regierungsrat.

Herzberg a. S.

376. Kroscher, Th., Amtsgerichtsrat.

Hilbesheim.

377. Becker, Dr. med., Medizinalrat, Kreisarzt.
 378. Bertram, Dr., Abolf, Bischof.
 379. Beverinische Bibliothek.
 380. Braun, Th., Wirkl. Geheimen Ober-Konfistorialrat a. D., D. theol.
 381. Braun, F., August, Rittmeister der Landw. a. D.
 382. Buhlers, Major a. D.
 383. Fromme, Regierungs-Präsident.
 384. Haars, Otto, Dr. jur., Gerichtsassessor.
 385. Hoppe, D., Konfistorialrat, General-Superintendent.
 386. Kluge, Fr., Professor.
 387. Kraut, Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat.
 388. Lewinsky, Dr., Landrabbiner.

389. Niemeyer, Dr., Landgerichtsrat.

390. Stadt-Bibliothek.

391. Tesdorpf, Wilh., Dr. phil., Direktor der städtischen höheren Mädterschule.

392. Weinbagen, Justizrat.

393. Wiedker, Domkapitular.

Hörsader.

394. Reetz, Wilhelm, Schriftsteller.

Hörde (Westfalen).

395. Schwägermann, G., Lehrer.

Hüber b. Ahlen.

396. Düvel, W., Lehrer.

Hohnstedt b. Ebesheim (Leine).

397. Bunnemann, Superintendent.

Holtensen b. Hameln a. W.

398. Landwehr, G., Pastor.

Holzminden.

399. Beckurts, F., Dr., Gynasial-Direktor.

Horsfen b. Harbarnsen Kr. Alfeld.

400. Sommer, Amtsrat.

Hoya.

401. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.

Idstein i. Launus.

402. Landsberg, Kgl. Oberförster.

Ilfeld.

403. von Doetinchem de Stände, Dr., Landrat.

Il. Ilse b. Peine.

404. Thimme, Pastor, Lic.

Ilten b. Lehrte.

405. Wahrensdorff, Dr. med.
 406. Weber, Pastor.

Zumbansen (Hann.).
407. Freund, A., Lehrer.

Zyppenburg b. Wittlage.
408. Graf von dem Busche-Zyppenburg.

Zsenhagen.
409. v. Pufenhof, Landrat.

Züterbog.
410. v. Bardeleben, Hauptmann und Batterie-Chef im Lehr-Regiment der Artillerie-Schießschule.

Ziel.
411. v. Boshmer, Alex, Major a. D.
412. Lampe, Konsistorialrat.

Kirchwahlungen b. Rethem a. Aller.
413. Bertheau, Pastor.

Königsberg i. Pr.
414. Krauske, D., Dr., Professor.

Koschmin i. Posen.
415. Albrecht, Landrat.

Küßlow b. Prikerbe a. S.
416. v. Schnehen, G., Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer.

Launau (Deister).
417. Parisius, Rektor.
418. Schwedenbeck, Dr., Sanitätsrat.

Launenburg (Elbe).
419. Friese, Postmeister a. D.

Bad Lauterberg a. Harz.
420. Bartels, Dr., Realschul-Direktor.

Gr.-Nichtersfelde b. Berlin.
421. Hahn, Dietrich, Dr., Abgeordneter.

422. Herwig, Dr. phil., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Präsident der Klosterkammer a. D.
423. von Meyeren, Geheimer Ober-Regierungsrat u. vortragender Rat.

Lortzen b. Nortrup (Kreis Bersenbrück).

424. von Hammerstein-Lortzen, Freiherr, Staatsminister a. D., Eggenfenz.

Ludwigshafen a. Bodensee.
425. Tallenberg, H., Gutsbesitzer.

Lübed.
426. Eggers, H., Oberlieutenant a. D.
427. Fehling, Dr., Ferdinand, Senator.
428. Hinrichs, Eisenb.-Bureau-Expédient.
429. Hoffmann, Max, Dr., Prof.
430. Hofmeister, H., Dr. phil., Oberlehrer.
431. Kreßschmar, Dr., Archivrat.

Lüchow.
432. Freyer, Amtsrichter.

Lüneburg.
433. Gramberg, Dr., Oberlehrer.
434. Gravenhorst I, Justizrat und Notar.
435. Harmsen, G., Dr. med., Geh. Sanitätsrat.
436. Heinemann, Robert, Rechtsanwalt.
437. Heinrichs, Regierungs-Präsident.
438. von Hollenfer, Amtsgerichtsrat.
439. Krüger, Franz, Architekt.
440. Meyer, Pastor.
441. Reinecke, Dr., Stadtarchivar.
442. Reuter, Hans, Pastor prim.
443. Schlobde, Kreisbauinspekt.

Magdeburg.
444. Königl. Staatsarchiv.
445. Bollgold, Oberregierungsrat.

- Marburg i. S. (Bez. Cassel).**
 446. Brackmann, Dr. phil., außerordentl. Professor.
- Mariensee b. Neustadt a. R.**
 447. Merder, Pastor.
- Martfeld b. Goya.**
 448. Twele, Pastor.
- Moringen (Solling).**
 449. von Roden, Stadtförster.
- Münden i. Hann.**
 450. Uhl, Bernh., Dr. phil.
- Gr. Muzel (Bez. Hannover).**
 451. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.
- Neiffe.**
 452. von Estorff, Major.
- Nettlingen.**
 453. Busse, Superintendent.
 454. von Gramm, Freiherr.
- Neustadt a. R.**
 455. Böhle, Amtsgerichtsrat.
- Niedersachsenwiesen a. S.**
 456. Cohns, Lic. theol., Konsistorialrat.
- Nienburg a. W.**
 457. Heller, Lehrer.
 458. Hinze, Dr., Notar.
 459. Kahle, Otto, Superintendent.
 460. Magistrat der Stadt.
 461. Kühnack, W., stud. jur. et phil.
- Nienstedt b. Förste a. S.**
 462. Bauer, W. Lehrer.
- Nienstedt (Kreis Gronau).**
 463. Müller, Pastor.
- Nordstemmen.**
 464. Lönnies, Dr. med.
 465. Windhausen, Postverwalter.
- Northeim i. Hann.**
 466. Frickeborff, Dr., Landrat.
 467. Kgl. Lehrer-Seminar.
 468. Rabiüs, Landes-Deponemierat a. D.
 469. Renziehausen, S., Postschaffner.
 470. Röhrs, Buchdruckerbesitzer.
 471. Schloemer, W., Pastor.
- Obernigt b. Breslau.**
 472. Gudewill, A. W.
- Oberursel a. Taunus.**
 473. Korf, August, Verwalter.
- Obershausen (Postamt Götze).**
 474. von Obershausen, Fchr., Dr., Regierungs-Assessor.
- Osnabrück.**
 475. Gade, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor a. D.
 476. Reibstein, Ed., Dr. phil., Archivassistent.
 477. Stüve, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Reg.-Präsident a. D.
- Ottenstein (Kr. Holzminden).**
 478. Freist, W., Amtsrichter.
- Otterndorf (Unterelbe).**
 479. Bayer, Landrat.
 480. v. d. Osten, Dr. phil., Gymnasial-Direktor.
- Ottweiler (Bez. Trier).**
 481. Kuhlmeb, Amtsrichter.
- Pattensen, Rittergut.**
 482. Sievers, S., Fräulein.
- Peine.**
 483. Drobel, A., jr., Registrator.
 484. Meyer, Herbert, Referendar.
 485. Meyer, Dr., Julius, Bürgermeister.
- Pernau i. Livland (Ruhland)**
 486. Freytag-Voringhoben, Roderich, Freiherr.

Flön i. Holstein.

487. **Schte**, Amtsgerichtsrat.
- Foggenhagen b. Neustadt a. N.**
488. v. **Woyna**, Landrat.
- Posen.**
489. **Loewe**, Dr., Archivar.
- Pretzen b. Neuhaus (Elbe).**
490. von **Carnap**, Freiherr, Rittergutsbesitzer.
- Quarnekstedt b. Gartow (Str. Lüchow).**
491. **Bernstorff**, Gottlieb, Graf.
- Rathenow.**
492. **Müller**, Dr., W., Professor.
- Raseburg i. L.**
498. **Bertheau**, Dr., Friedrich, Professor.
- Rautenberg i. Hann.**
494. **Revercy**, Pastor.
- Rehren.**
495. v. **Alten**, Kammerherr, Hofmarschall a. D.
- Rethem a. N.**
496. **Gewerbe- und Gemeindebibliothek.**
497. **Mittelhäuser**, M., Lehrer.
- Ridlingen b. Binde.**
498. **Wühlhorn**, Pastor.
- Rodenberg b. Bad Renndorf.**
499. **Diebelmeyer**, Metropolitankund und Pastor.
500. **Ramme**, Dr., Amtsgerichtsrat.
- Rössing (Hann.).**
501. v. **Rössing**, Frhr., Hauptm.
- Schelenburg b. Schlebehäusen.**
502. v. **Schele**, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Schellerten b. Hildesheim.

503. **Loning**, Pastor.
- Schierau b. Panthenau i. Schl.**
504. **Mehl**, A., Fabrikant und Rittmeister der Reserve.
- Schoningen (Hann.).**
505. **Lauenstein**, Pastor.
- Schwarmstedt.**
506. **Fändling**, Pastor.
- Schlbe b. Elze (Leine).**
507. **Lauenstein**, Robert, Dekonominerat.
- Sillerohe b. Osterhagen.**
508. v. **Minnigerode-Allerburg**, Frhr., Major a. D. und Majoratsherr.
- Spandan.**
509. v. d. **Decken-Offen**, Oberleutnant im Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7.
- Springe.**
510. von **Saer**, Landrat.
511. **Müller**, Domänenpächter.
- Stade.**
512. **Freiherr v. Reiskwig** und **Kaberzin**, Regierungspräsident.
513. **Kemmers**, J., Konsistorialrat, Generalsuperintendent.
514. **Schuster**, F., Gerichtsassessor.
515. **Stelling**, Erster Staatsanwalt.
- Steinhude.**
516. **Wilderding**, Dr. med., Sanitätsrat.
- Steinlah (Post Haverlah).**
517. **Lappen**, Rittergutsbesitzer.
- Stendal.**
518. **Berner**, Dr., Landrichter.

Stettin.
519. Marquardt, Regierungs-
und Schulrat.

Striese b. Schöbitz (Bez. Breslau).
520. von Wigenborff, Ritterguts-
besitzer, Oberstleutn. a. D.

Stuttgart.
521. Kroner, Dr., Kirchenrat.

Sülzfeld b. Faltersleben.
522. Bergholter, Pastor.

Sulingen (Postbez. Bremen).
523. Konferenz der Geistlichen
der Inspektion Sulingen.

Syle.
524. von Bennigsen, Amts-
gerichtsrat.

Taltal i. Chile.
525. Braun, Julius.

Tsingtan, Deutsch-Kiautschau.
526. Ohlmer, G., R. Chines. See-
zolldirektor.

Uslar.
527. Harbeland, Superintendent.
528. Stegert, Landrat.

Vahlenbrod b. Webersteja.
529. Velschwitz, Rittergutsbesitzer.

Varlosen b. Dransfeld.
530. Wenz, Pastor.

Vegefad.
531. Bibliothek des Realgymn.

Verden a. N.
532. Hesse, R., Dr. phil.

Volprieheusen b. Uslar.
533. Engel, Pastor.

**Wahlhausen a. d. Werra,
Rittergut Oberhof.**
534. von Winnigerode-Rositten,
Freiherr.

Waldröde.
535. Wolff, Oskar, Fabrik- und
Rittergutsbesitzer.

Wandsbhel.
536. Schade, G.

Wartstade i. Hann.
537. Müller, Wilh., Uhrmacher.

Werner i. Ostfriesl.
538. Groeneveld, Enno, Rechts-
anwalt und Notar.

Weimar.
539. von Goeben, Kammerherr.

Wendhausen b. Hilbesheim.
540. Wibrans, Rittergutsbesitzer,
Oekonomierat.

Wertheim a. N.
541. Weden, Fr., Dr. phil.,
Archivar.

Wichtringhausen b. Darsinghausen.
542. von Langwerth-Simmern,
Freiherr.

Wien-Penzing.
543. Fiala, Regierungsrat.

Wiesbaden.
544. Eggers, Dr., Archivar.

Wilhelmsburg (Elbe).
545. Bibliothek der Schule III
Wilhelmsburg-Reiherstieg.
546. Gemeinde-Vorstand.

Willenburg.
547. Mirow, Pastor.

- | | |
|---|--|
| <p>Wilmersdorf b. Berlin.
 548. Niebour, Dr., Regierungsrat.
 Wolfsenbüttel.
 549. Herzogliche Bibliothek.
 550. von Hörsten, Schuldirektor, Professor.
 551. von Kettler, Hauptmann und Batteriechef.
 552. Schulz, P., Dr. phil.
 553. Zimmermann, Dr., Archivrat.
 Worms.
 554. Lübke, Major u. Bataill.-Kommandeur im Inf.-Reg. Prinz Carl (4. Großherz. Hess.) Nr. 118.</p> | <p>Wrisbergholzen.
 555. Görz-Wrisberg, Graf.
 Wülfel vor Hannover.
 556. Wehr, G., Pastor.
 Wülfelwälderdorf i. Schl.
 557. Nieschlag, G., Fabrikdirektor.
 Zehlendorf b. Berlin.
 558. Brodtmann, G., Dr. med., prakt. Arzt.</p> |
|---|--|

5. Korrespondierende Vereine und Institute*.)

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau St.
3. Altertumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie Royale d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Geschichtsverein für Walbed und Pyrmont zu Arolsen.
8. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
9. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
10. J. Hopkins university zu Baltimore.
11. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
12. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
13. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
14. Königl. Statistisches Bureau zu Berlin. St.
15. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
16. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
17. Heraldisch-genealog.-sphyragist. Verein „Herold“ zu Berlin. St.
18. Gesamt-Verein der deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine zu Berlin. St.
19. Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte zu Berlin.
20. Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg zu Bielefeld.
21. Verein für Altertumskunde zu Birkensfeld.
22. Verein von Altertumsfreunde im Rheinlande zu Bonn. St.

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Altertümer zu Stade in Schriftenaustausch steht.

23. Historischer Verein zu Brandenburg a. O.
24. Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig zu Braunschweig.
25. Historische Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen. St.
26. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur zu Breslau.
27. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens zu Breslau. St.
28. R. R. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
29. Archäologischer Klub Mährens zu Brünn.
30. Deutscher Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens zu Brünn.
31. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
32. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
33. Verein für Geschichte, Altertümer und Landeskunde des Fürstentums Schaumburg-Lippe zu Bückeburg.
34. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
35. Königl. Universität zu Christiania. St.
36. Westpreussischer Geschichtsverein zu Danzig.
37. Historischer Verein für das Großh. Hessen zu Darmstadt. St.
38. Verein für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde zu Dessau.
39. Naturwissenschaftlicher Verein für das Fürstentum Lippe zu Detmold.
40. Historischer Verein für Donauwörth und Umgegend zu Donauwörth.
41. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
42. Archiv der Stadt Dortmund.
43. Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark zu Dortmund.
44. Königlich sächsischer Altertumsverein zu Dresden. St.
45. Düsseldorforfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.
46. Society of antiquaries of Scotland in Edinburgh.
47. Verein für Geschichte und Altertümer der Stadt Einbeck.
48. Geschichts- und Altertumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).
49. Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
50. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
51. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden.
52. Verein für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
53. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
54. Literarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
55. Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M. St.
56. Kaiserlich archäologisches Institut (römisch-germanische Kommission) zu Frankfurt a. M.
57. Freiburger Altertumsverein zu Freiberg i. Sachsen. St.

128. Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Altertumskunde zu Metz.
129. Aurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst, Sektion für Genealogie zc. zu Mitau (Aurland).
130. Verein für Geschichte des Herzogtums Lauenburg zu Mölln i. L.
131. Numismatic and Antiquarian Society of Montreal (Chateau de Ramezay) Montreal.
132. Altertumsverein zu Mühlhausen i. Th.
133. Königl. Akademie der Wissenschaften zu München: St.
134. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
135. Verein für die Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Münster. St.
136. Société archéologique zu Namur.
137. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
138. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
139. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
140. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
141. Landesverein für Altertumskunde zu Oldenburg. St.
142. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
143. Verein für die Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
144. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
145. Kaiserliche archäologisch-numismatische Kommission zu Petersburg. St.
146. Altertumsverein zu Plauen i. B.
147. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
148. Historische Sektion der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
149. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
150. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
151. Archivum Franciscanum historicum zu Brozzi-Quaracchi (bei Firenze).
152. Diözesanarchiv für Schwaben und Ravensburg zu Ravensburg.
153. Verein für Orts- und Heimatskunde zu Recklinghausen.
154. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg. St.
155. Studien und Mitteilungen des Benediktiner- und Zisterzienser-Ordens zu Raigern b. Brünn.
156. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
157. Reale accademia dei Lincei zu Rom.
158. Verein für Kostock's Altertümer zu Kostock.
159. Carolino-Augusteam zu Salzburg.
160. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde zu Salzburg.
161. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwehel. St.

162. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
163. Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden. St.
164. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde zu Schwerin. St.
165. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
166. Verein für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Habeln zu Stade.
167. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde zu Stettin. St.
168. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Altertumskunde zu Stockholm. St.
169. Nordiska Museet zu Stockholm.
170. Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesenklubs in Elsaß-Lothringen zu Strassburg.
171. Württembergischer Altertumsverein zu Stuttgart. St.
172. Verein für Geschichte, Altertumskunde, Kunst und Kultur der Diözese Rottenburg und der angrenzenden Gebiete in Stuttgart.
173. Copernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
174. Société scientifique et littéraire du Limbourg zu Tongern.
175. Canadian Institute zu Toronto.
176. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
177. Kaiser Franz Joseph-Museum für Kunst und Gewerbe zu Troppau (Oberschlesien).
178. Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm. St.
179. Humanistika Westenskaps Samfundet zu Upsala.
180. Historische Genootschap zu Utrecht.
181. Smithsonian Institute zu Washington. St.
182. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Verden a. d. N.
183. Harzverein f. Geschichte u. Altertumskunde zu Wernigerode. St.
184. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
185. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
186. Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung in Wien. St.
187. Stadtbibliothek zu Winterthur (Schweiz).
188. Altertumsverein zu Worms.
189. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
190. Gesellschaft für vaterländische Altertumskunde zu Zürich.
191. Schweizerisches Landesmuseum in Zürich.
192. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
193. Altertumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage E.**Publikationen des Vereins.**

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigefügten Preisen direkt vom Vereine beziehen; vollständige Exemplare sämtlicher Jahrgänge des „Archiv“ sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Vorstandes zu ermäßigten Preisen abgegeben.

Korrespondierende Vereine und Institute erhalten die unter 19 und 20 aufgeführten Quellen und Darstellungen bzw. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens zu den angegebenen Preisen durch die Hahn'sche Buchhandlung in Hannover.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (je 4 Hefte).
 1821—1829..... der Jahrgang 3 *M*, das Heft — *M* 75 *S*
 1830—1833..... der Jahrg. 1 *M* 50 *S*, „ „ — „ 40 „
 Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821,
 1827, 1828, 1829 u. 1832 Heft 1 werden nicht mehr
 abgegeben.
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Nieder-
 sachsen 1834—1844 (je 4 Hefte).
 1834—1841..... der Jahrg. 1 *M* 50 *S*, das Heft — „ 40 „
 1842—1843..... „ „ 3 „ — „ „ „ — „ 75 „
 (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis
 1849.
 1845—1849..... der Jahrg. 3 *M*, das Doppelheft 1 „ 50 „
 1849 ist nicht in Hefte geteilt.
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850
 bis 1908. (1902/1908 je 4 Hefte.)
 1850—1858..... der Jahrg. 3 *M*, das Doppelheft 1 „ 50 „
 (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
 1859—1891, 1893—1901..... der Jahrgang 3 „ — „
 Die Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur je 2 *M*,
 Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 *M*,
 die Jahrgänge 1885, 1892 und 1898 sind vergriffen.

5. Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen
1.—9. Heft. 8.
- Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — N 50 „
- „ 2. Die Urkunden des Stiftes Walkenried.
Abt. 1. 1852..... 2 „ — „
- „ 3. Die Urkunden des Stiftes Walkenried.
Abt. 2. 1855 2 „ — „
- „ 4. Die Urkunden des Klosters Marienrode bis 1400.
(4. Abt. des Calenberger Urkundenbuchs von
B. von Hohenberg.) 1859 2 „ — „
- „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum
Jahre 1369. 1860 3 „ — „
- „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum
Jahre 1400. 1863 3 „ — „
- „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre
1401 bis 1500. 1867 3 „ — „
- „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum
Jahre 1369. 1872 3 „ — „
- „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre
1370 bis 1387. 1875 3 „ — „
6. Lüneburger Urkundenbuch. Abt. V. und VII. 4.
Abt. V. Urkundenbuch des Klosters Hfenhagen. 1870. 3 „ 35 „
Abt. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis
zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Han-
nover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 litho-
graphischen Tafeln.) 1841. 8. 1 „ 50 „
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urthl. Beiträge
zur Geschichte des Königr. Hannover und des Herzogthums
Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. — „ 50 „
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen
der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst
Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der
Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. 1 „ 50 „
10. Brochhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens
in ihren Beziehungen zur Sötterlehre. (Abdruck aus
der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. 1 „ — „
11. Wirthoff, F. W. F., Kirchen und Kapellen im König-
reich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung etc.
1. Heft, Gotteshäuser im Fürstentum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und
Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „
13. Sommerbrodt, C., Axtla auf der Ebstorfer Welt-
karte. 1865. 4. 1 „ 20 „

- | | | |
|--|----|--------|
| 14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) | — | M 75 J |
| 15. v. Oppermann und Schuchardt, Atlas vorge-
schichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-
Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 6. Heft.
Folio. 1887—1898. Jedes Heft | 1 | „ 50 „ |
| 7. Heft 1902 | 2 | „ — „ |
| 8. Heft 1905 | 1 | „ 50 „ |
| 16. Janick, Dr., R., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit
5 Kunstbeilagen. Lex.-Oktav. 1889. | 1 | „ — „ |
| 17. Jürgen s, Dr., D., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit
6 Kunstbeilagen. Lex.-Oktav. 1891. | 2 | „ — „ |
| 18. Sommer brodt, E., Die Ebhorfer Weltkarte. 25 Taf.
in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-
Quart. 1891. | 8 | „ — „ |
| 19. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Nieder-
sachsens. Lex.-Oktav. (Verlag der Hahn'schen Buchhandl.
in Hannover.) 1. Band: Bodemann, E., Die älteren
Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. | 4 | „ 80 „ |
| 2. Band: Meinardus, D., Urkundenbuch des
Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 | 12 | „ — „ |
| 3. Band: Tschadert, P., Antonius Corvinus Leben
und Schriften. 1900. | 2 | „ 25 „ |
| 4. Band: Tschadert, P., Briefwechsel des Antonius
Corvinus. 1900. | 3 | „ 25 „ |
| 5. Band: Bär, M., Abriß einer Verwaltungsgeschichte
des Regierungs-Bezirks Osnabrück. 1901. | 2 | „ 25 „ |
| 6. Band: Hoogeweg, F., Urkundenbuch des Hoch-
stifts Hildesheim und seiner Bischöfe, II. Teil 1221—1260 | 7 | „ — „ |
| 7. Band: Höltscher, U., Geschichte der Reformation
in Goslar. 1902. | 1 | „ 80 „ |
| 8. Band: Reinecke, W., Lüneburgs ältestes Stadt-
buch und Befestigungsregister. 1903. | 5 | „ 50 „ |
| 9. Band: Doebner, R., Annalen und Akten der
Brüder vom gemeinsamen Leben im Pflüchtenhose zu
Hildesheim. 1903. | 5 | „ — „ |
| 10. Band: Fink, E., Urkundenbuch des Stifts und
der Stadt Hameln. 2. Teil 1408—1576. 1903. ... | 8 | „ — „ |
| 11. Band: Hoogeweg, F., Urkundenbuch des
Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. III. Teil
1260—1310. 1903. | 9 | „ — „ |
| 12. Band: Dehr, G., Ländliche Verhältnisse im
Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahr-
hundert. 1903. | 1 | „ 25 „ |

13. Band: Stübe, G., Briefwechsel zwischen Stübe und Detmold in den Jahren 1848—1850. 1903. 5 „ — „
14. Band: Schütz von Brandis. Übersicht der Geschichte der Hannoverschen Armee von 1617 bis 1866. Herausgegeben von J. Freiherrn von Reichenstein. 1908. 3 „ — „
15. Band: Die Hannoversche Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten des Hannoverschen Generalstabschefs Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. Wolfram. 1904. 1 „ — „
16. Band: Noack, G., Das Stapel- und Schifffahrtsrecht Windens vom Beginn der preussischen Herrschaft 1648 bis zum Vergleiche mit Bremen 1769. 1904. 1 „ 20 „
17. Band: Kretschmar, J., Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. 1904. 5 „ — „
18. Band: Langenbeck, W., Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641. 1904. 2 „ 50 „
19. Band: Mertel, Joh., Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg. 1904. 1 „ 20 „
20. Band: Maring, Joh., Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim. 1905 1 „ 40 „
21. Band: Baasch, E., Der Kampf des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Hannover um die Elbe vom 16. bis 18. Jahrhundert. 1905. 2 „ — „
22. Band: Hoogeweg, F., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. IV. Teil 1310—40. 1905. 9 „ 50 „
23. Band: Müller, G. F., Das Lehn- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. 1905. 6 „ — „
24. Band: Hoogeweg, F., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. V. Teil 1341—1370. 1907. 10 „ — „
25. Band: v. d. Kopp, G., Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Bürgerwesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters. 1907. 6 „ — „
26. Band: Deichert, F., Geschichte des Medicinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. 1908. 3 „ 50 „

20. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. I. Band.
1. Heft: Hennecke, Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers. 1906. — M 60 J
 2. Heft: Jenler, E. Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Hüneburger Saline für die Zeit von 950 bis 1370. 1906 — " 75 "
 3. Heft: Meyer, Ph. Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert. 1906 — " 60 "
 4. Heft: Uhl, B., Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedelungen — " 60 "
 5. Heft: Kühnel, P., Finden sich noch Spuren der Slaven im mittleren und westlichen Hannover? .. — " 60 "
 6. Heft: Zechlin, C., Hüneburger Hospitäler im Mittelalter 1 " — "
- II. Band. 1. Heft: Wessenberg, Der Bizekanzler David Georg Strube, ein Hannoverscher Jurist des 18. Jahrhunderts. Seine staatsrechtlichen Anschauungen und deren Ergebnisse 1 " — "



Zeitschrift
des 484919
Historischen Vereins
für
Niedersachsen

zugleich Organ des
Vereins für Geschichte und Altertümer
der
Herzogtümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1908.

Erstes Heft.

Hannover 1908.
Hahn'sche Buchhandlung.

Redaktionskommission:

Dr. G. Hoogeweg, Archivrat.

Erzellenz von Ruhlmann, General der Artillerie z. D., Alfeld.

Professor Dr. A. Schuchhardt, Museumsdirektor.

Dr. Fr. Thimme, Bibliothekar.

Die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen erscheint in vierteljährlichen Hefen, die den Mitgliedern zugesandt werden (§ 6 der Satzungen). Es wird gebeten, Manuskripte an Herrn Bibliothekar Dr. Thimme in Hannover zu senden. Das Honorar für den Bogen beträgt für Darstellung 20 *M.*, für Textabdruck 10 *M.* Die Herren Autoren erhalten von den Aufsätzen 25, von den Besprechungen 5 Sonderabdrücke unentgeltlich, darüber hinaus gegen Erstattung der Kosten an die Druckerei.

JUN 11 1908

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATION

Zeitschrift

des

461919

Historischen Vereins

für

Niedersachsen

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Altertümer

der

Herzogtümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1908.

Zweites Heft.

Hannover 1908.

Hahn'sche Buchhandlung.

Redaktionskommission:

Dr. G. Hoogeweg, Archivrat.

Exzellenz von Ruhlmann, General der Artillerie z. D., Alfeld.

Professor Dr. R. Schuchhardt, Museumsdirektor.

Dr. Fr. Thimme, Bibliothekar.

Die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen erscheint in vierteljährlichen Hefen, die den Mitgliedern zugesandt werden (§ 6 der Satzungen). Es wird gebeten, Manuskripte an Herrn Bibliothekar Dr. Thimme in Hannover zu senden. Das Honorar für den Bogen beträgt für Darstellung 20 *M.*, für Textabdruck 10 *M.* Die Herren Autoren erhalten von den Aufsätzen 25, von den Besprechungen 5 Sonderabdrücke unentgeltlich, darüber hinaus gegen Erstattung der Kosten an die Druckerei.

INDEXED.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Altertümer

der

Herzogtümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1908.

Drittes Heft.

Hannover 1908.

Hahn'sche Buchhandlung.

Redaktionskommission:

Dr. G. Hoogeweg, Archivat.

Exzellenz von Ruhlmann, General der Artillerie z. D., Wfeld.

Professor Dr. A. Kunze, Bibliotheksdirektor.

Dr. Fr. Thimme, Bibliothekar.

Die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen erscheint in vierteljährlichen Hefen, die den Mitgliedern zugesandt werden (§ 6 der Satzungen). Es wird gebeten, Manuskripte an Herrn Bibliothekar Dr. Thimme in Hannover zu senden. Das Honorar für den Bogen beträgt für Darstellung 20 *M* für Textabdruck 10 *M*. Die Herren Autoren erhalten von den Aufsätzen 25, von den Besprechungen 5 Sonderabdrücke unentgeltlich, darüber hinaus gegen Erstattung der Kosten an die Druckerei.

Jan 21 1908
Index

0

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

Zeitschrift
des
Historischen Vereins
für
Niedersachsen

zugleich **Organ** des
Vereins für Geschichte und Altertümer
der
Herzogtümer Bremen und Verden und des
Landes Sadeln.

Jahrgang 1908.
Viertes Heft.

Hannover 1908.
Sahn'sche Buchhandlung.

Redaktionskommission:

Dr. G. Hoogeweg, Archivrat.

Erzellenz von Ruhlmann, General der Artillerie z. D., Alfeld.

Professor Dr. R. Kunze, Bibliotheksdirektor.

Dr. Fr. Thimme, Bibliothekar.

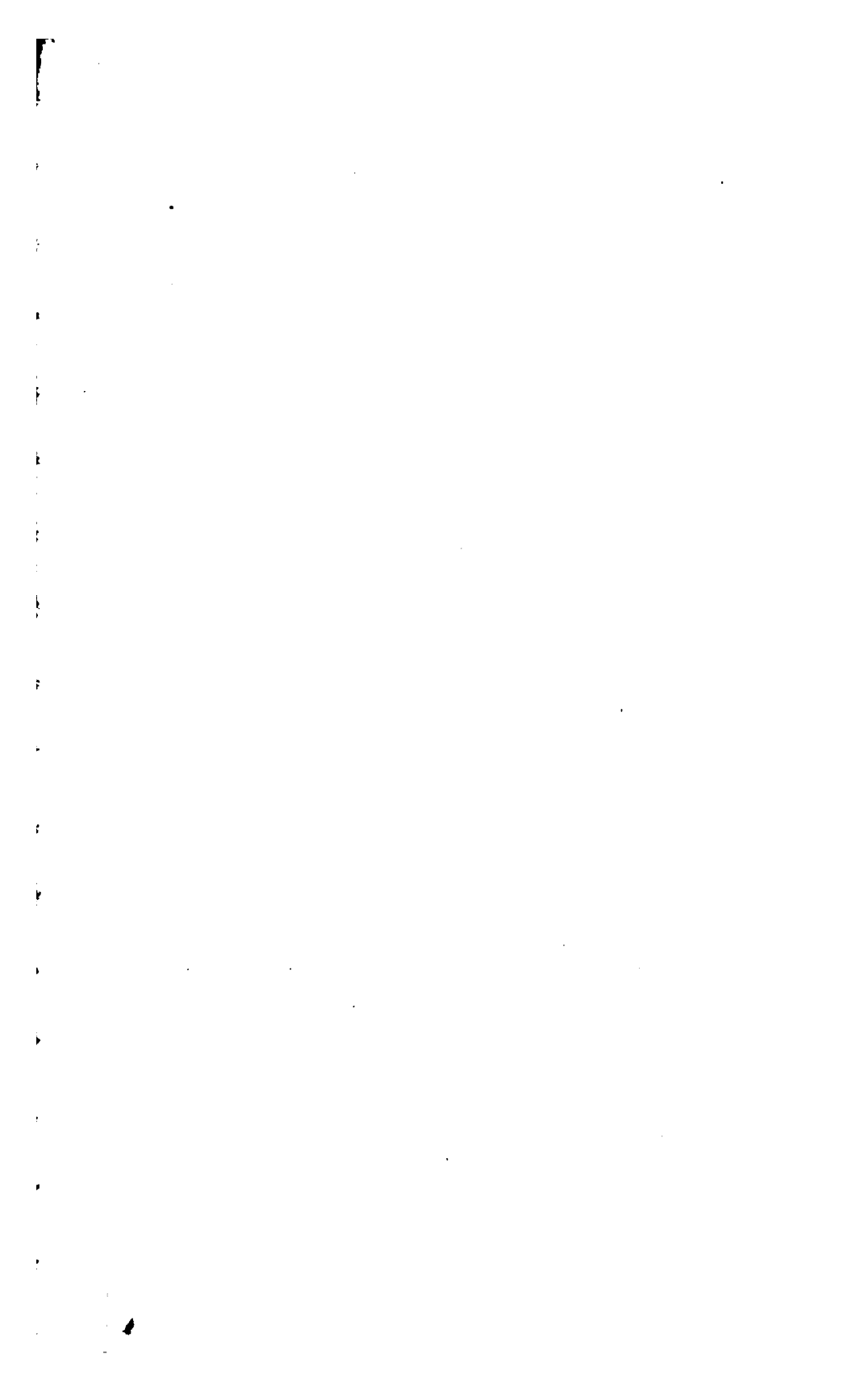
Die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen erscheint in vierteljährlichen Hefen, die den Mitgliedern zugesandt werden (§ 6 der Satzungen). Es wird gebeten, Manuskripte an Herrn Archivrat Dr. Hoogeweg, Am Archiv 1, zu senden. Das Honorar für den Bogen beträgt für Darstellung 20 *M.*, für Textabdruck 10 *M.* Die Herren Autoren erhalten von den Aufsätzen 25, von den Besprechungen 5 Sonderabdrücke unentgeltlich, darüber hinaus gegen Erstattung der Kosten an die Druckerei.



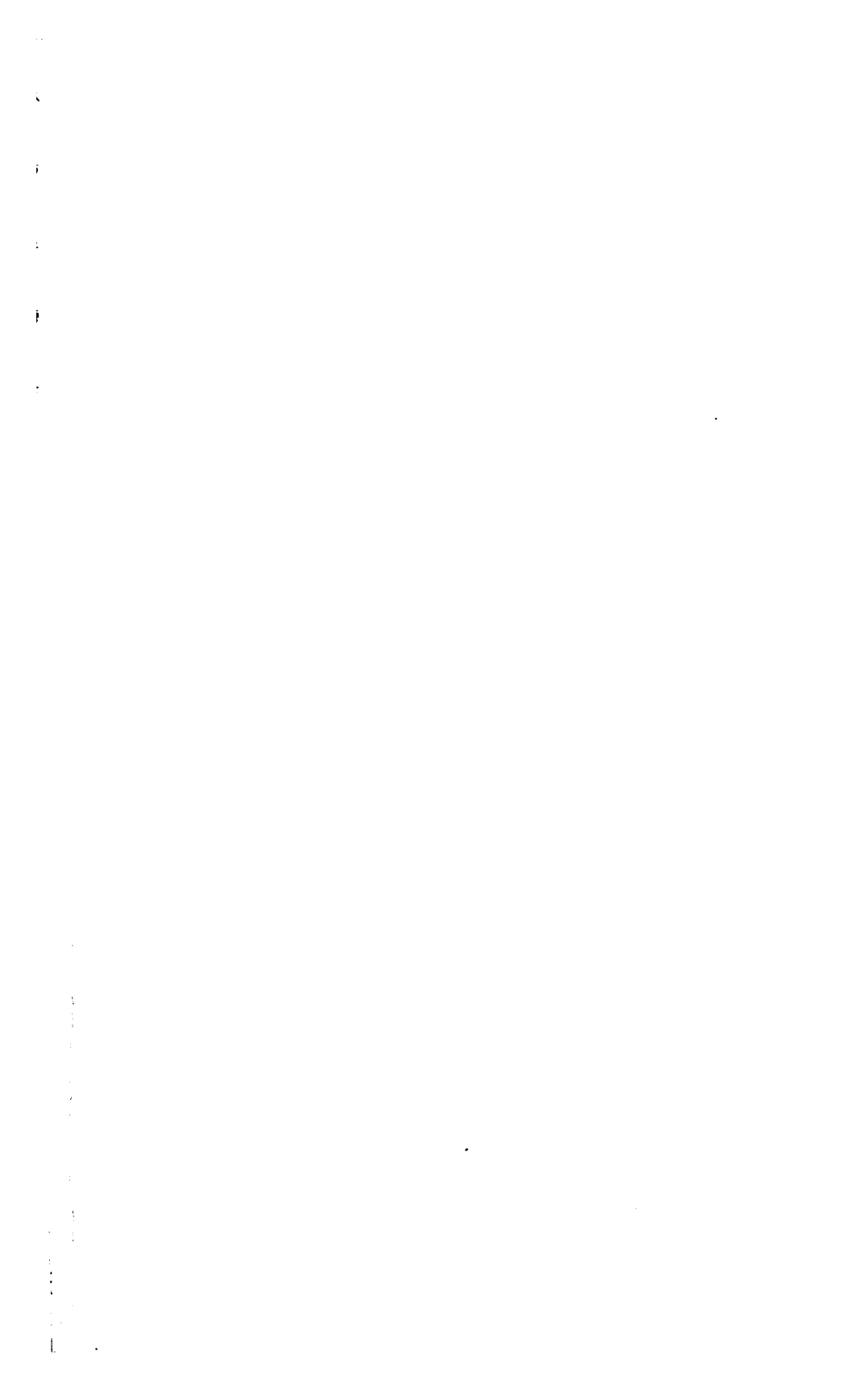
Inhalt.

	Seite
VI. Über die großen Kolonistendörfer des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts zwischen Leine und Weser (Hagenbörfer). Von Geh. Sanitätsrat Dr. H. Weiß in Bückeburg	147
VII. Bibliographie der Literatur über die Lüneburger Wenden und das Wendland. Zusammengestellt von Professor Dr. E. Mucke in Freiberg i. S.	175
VIII. Miscellen: Merkwürdige städtische Verordnungen bei „Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen“ in der Stadt Stade aus dem Jahre 1660–1662. Mitgeteilt von Georg Chr. Stephany in Stade	196
IX. Bücher- und Zeitschriftenschau	207
Joseph Machmer, Das Krankenwesen der Stadt Hildesheim bis zum 17. Jahrhundert. (Dr. med. S. Deichert.) — K. Stule, Geschichte der Verfassung der Stadt Hildesheim. (Archivassistent Dr. A. Peters.) — Geschichte des Infanterie-Regiments von Voigt's-Meck. (Derselbe.)	
X. Geschäftsbericht des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade für das Jahr 1907.	212

Abgeschlossen am 3. April 1908.







B'D MAR 8 1915

